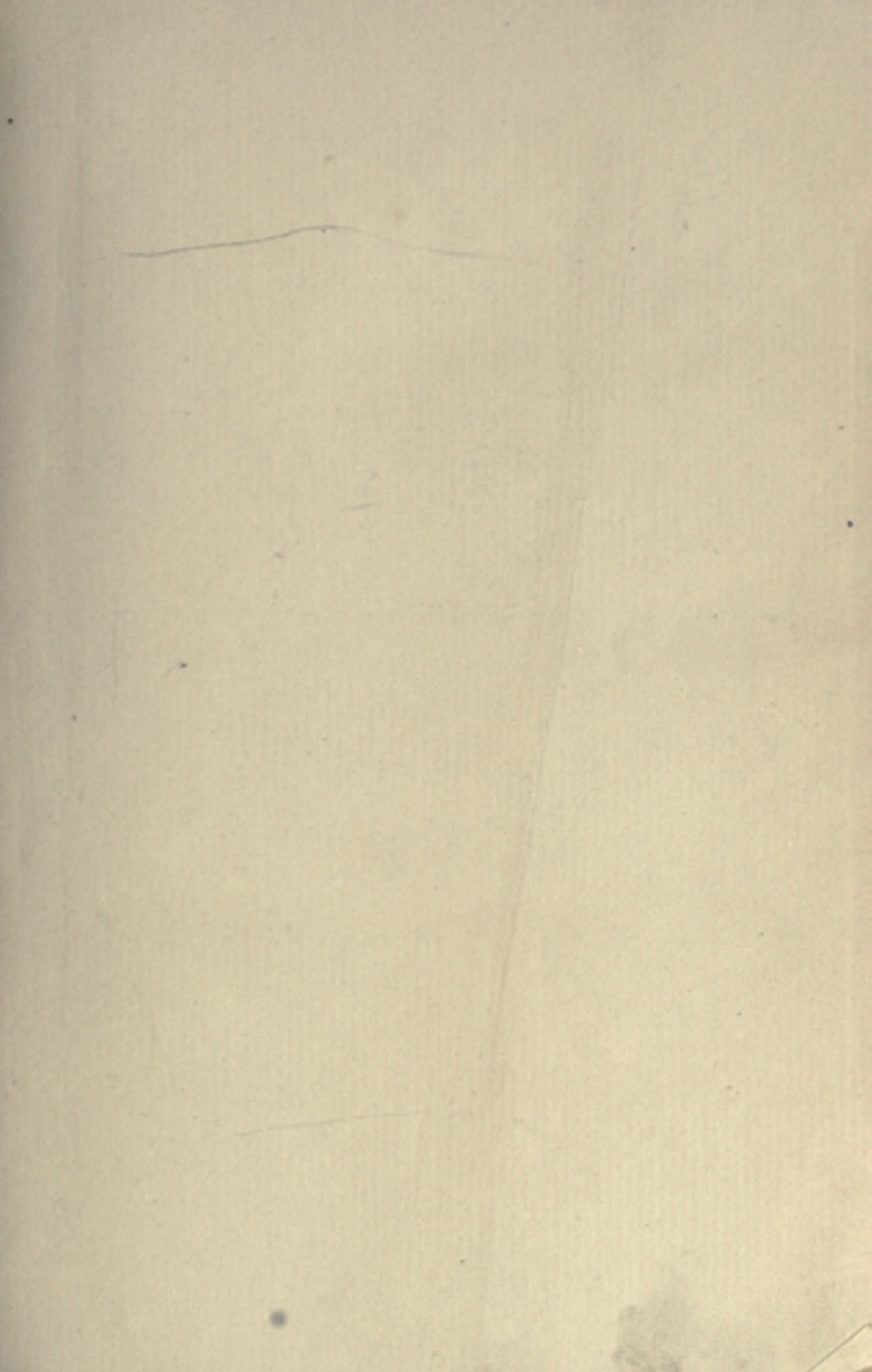
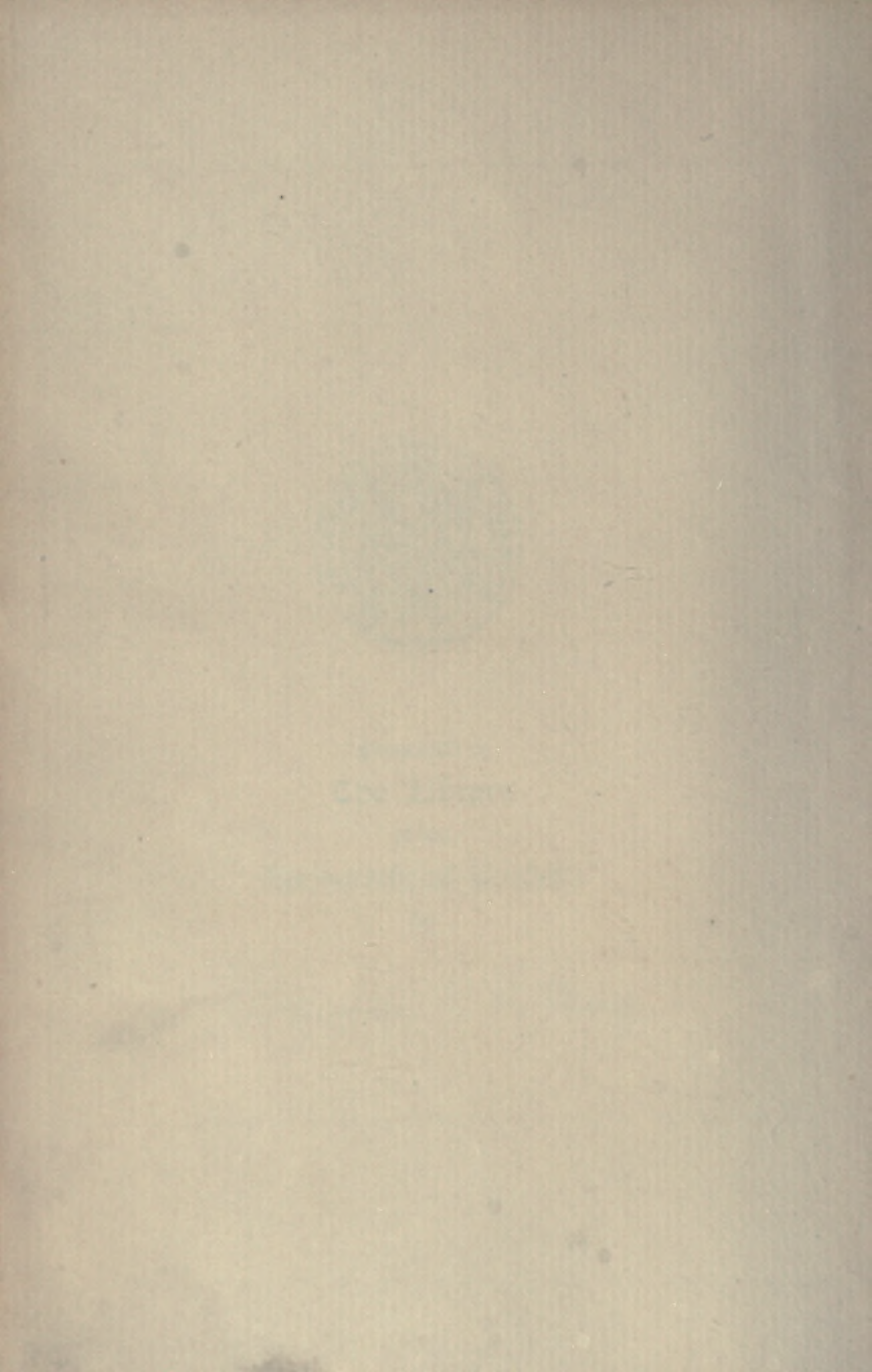
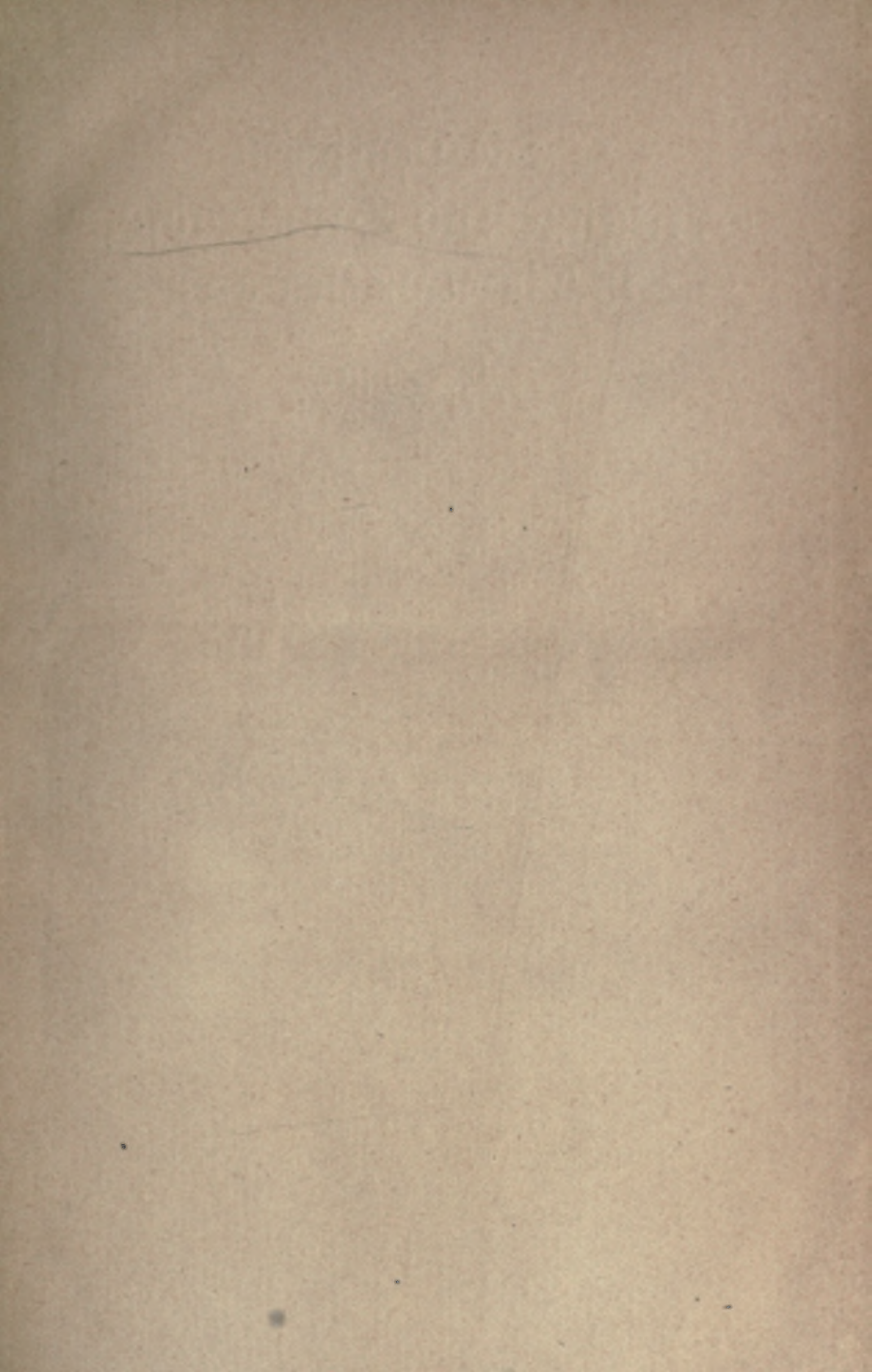








Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren

herausgegeben unter Leitung von

E. Schiffer,

Reichsminister a. D.

von

hess. Finanzminister a. D. Dr. Becker — Reichsfinanzrat Becker, Mitglied des Reichsfinanzhofs — Reichsfinanzrat Dr. Boethke, Mitglied des Reichsfinanzhofs — bayer. Staatsminister der Finanzen a. D., Senatspräsident des Reichsfinanzhofs von Breunig — Ministerialrat im Reichsfinanzministerium Dr. Dorn — Geh. Regierungsrat Ernst, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium — Wirkl. Geh. Rat, Prof. Dr. Göppert — Geh. Justizrat Dr. Heinitz — Geh. Justizrat, Prof. Dr. Kipp — Reichsfinanzrat Dr. Kloß, Mitglied des Reichsfinanzhofs — Geh. Regierungsrat Kuhn, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium — Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium von Laer — Geh. Regierungsrat von Lewinski, Ministerialrat im Reichsjustizministerium — Rechtsanwalt Dr. Max Lion — Geh. Regierungsrat Mirre, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium — württ. Staatsminister a. D. Dr. von Pistorius — Geh. Regierungsrat Dr. Popitz, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium — Ministerialdirektor im Reichsverkehrsministerium Dr. Reuß — preuß. Finanzminister Saemisch — Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. h. c. Schwarz, Präsident des Landesfinanzamts Magdeburg — Präsident des Reichsmonopolamts für Branntwein Dr. Steinkopff — Senatspräsident des Reichsfinanzhofs, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Strutz — Oberregierungsrat Weinbach, Vorsteher des Stempel- und Erbschaftssteueramts Frankfurt a. M. — Ministerialrat im Reichsfinanzministerium Dr. Zarden — Geh. Regierungsrat Dr. Zetzsche, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, u. a. m.

Band 3:

Kommentar zum Umsatzsteuergesetz

vom 24. Dez. 1919 und zu den Ausführungsbestimmungen

von Johannes Popitz.

II. Halbband:

Kommentar zu den Ausführungsbestimmungen; Anhang; Sachverzeichnis.

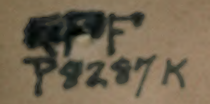


Berlin 1921.

Verlag von Otto Liebmann,

Verlagsbuchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Verlag der Deutschen Juristen-Zeitung und der Deutschen Strafrechts-Zeitung.



Kommentar zum Umsatzsteuergesetze

vom 24. Dezember 1919 und zu den

Ausführungsbestimmungen

vom 12. Juni 1920.

Von

Dr. jur. Johannes Popitz,

Geheimem Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium.

Zweite, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage

auf der Grundlage des Kommentars zum Gesetz vom 26. Juli 1918.

II. Halbband:

Kommentar zu den Ausführungsbestimmungen; Anhang; Sachverzeichnis.



Berlin 1921.

Verlag von Otto Liebmann,

Verlagsbuchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Verlag der Deutschen Juristen-Zeitung und der Deutschen Strafrechts-Zeitung.

In dem Sammelwerk: „Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren, herausgegeben unter Leitung von Reichsminister a. D. Schiffer“, dessen 3. Band das vorliegende Werk bildet, ist bereits erschienen:

Band 1: Kommentar zum Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und zum Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919. Bearbeitet von Georg Strutz.

Band 2: Kommentar zum Gesetz über das Reichsnotopfer, zum Gesetz, betr. die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers v. 22. Dez. 1920 und zu den einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung nebst allen Ausführungsbestimmungen und dem Ausgleichsbesteuerungsgesetz, mit einer Einleitung von J. Becker und unter Mitwirkung von J. Schwandt bearbeitet von G. von Breunig und K. von Lewinski.

Über Zweck und Charakter der Werke wird auf die Anzeigen am Schlusse des vorliegenden Bandes verwiesen.

Inhaltsübersicht.

II. Halbband.

III. Teil.

Die Ausführungsbestimmungen mit Erläuterungen.

Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juni 1920 und 3. Dezember 1920.

IV. Teil.

Anhang.

III. Teil.

Die Ausführungsbestimmungen mit Erläuterungen.



Bekanntmachung
des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juni 1920
(RZBl. Nr. 35 S. 937).

Auf Grund des § 45 des Umsatzsteuergesetzes v. 24. Dez. 1919 (RGBl. S. 2157) erlasse ich mit Zustimmung des Reichsrats die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Bekanntmachung
des Reichsministers der Finanzen vom 3. Dezember 1920
(RZBl. Nr. 63 S. 1549).

Auf Grund des § 45 des Umsatzsteuergesetzes v. 24. Dez. 1919 erlasse ich mit Zustimmung des Reichsrats nachstehende Verordnung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Anmerkungen zu den Verkündungsbekanntmachungen.

1. Wegen des rechtlichen Inhalts und der Verkündung vgl. zu § 45 III 1 und 2 (S. 683 f.).

2. Wegen der Frage des Inkrafttretens vgl. ebenfalls zu § 45 IV (S. 684).

3. Der Art. 2 der Bek. v. 3. Dez. 1920 (s. o.) und die Ver. v. 23. Dez. 1920 (RZBl. S. 1734) über das Inkrafttreten dieser Verordnung sind bei § 32 AusfBest. abgedruckt und erläutert.

4. Im folgenden ist die jetzt gültige Fassung der AusfBest. gegeben. Wo die Bek. v. 3. Dez. 1920 Änderungen gebracht hat (von § 34 an), sind diese in den Text aufgenommen. Das gleiche wird geschehen, soweit im Lauf der Bearbeitung eine — bevorstehende — weitere Abänderungsverordnung ergeht. In den Anmerkungen ist auf die Änderung hingewiesen und, wo es von rechtlicher Bedeutung ist, der alte Text wiedergegeben. Die Druckfehler usw. (s. RZBl. 1920 S. 1386, 1403, RStBl. 1920 S. 541, 573) sind berichtigt.

5. Die AusfBest. sind in folgender Weise erläutert:

a) Bei den Bestimmungen, die bereits in Teil II (Ges. u. Komment.) bei den Vorschriften des Gesetzes in die Kommentierung einbezogen worden sind (bes. bei den §§ 1—31, §§ 80—85, 86, 87, §§ 88—125), war auf diese Kommentierungen lediglich zu verweisen. Hier und da sind ergänzende Erläuterungen gegeben.

b) Im übrigen sind in Fußnoten die ergänzenden Erlasse (aus dem RStBl. und aus sonstigem amtlichen Material) sowie einzelne Erläuterungen gegeben, auf die Entwicklung bei aufeinanderfolgenden Regelungen hingewiesen und besonders bei den Luxusgegenständen (§§ 34 ff.) zu jedem Paragraphen sein Inhalt, seine Bedeutung für die einzelnen Gewerbezweige und das Verhältnis zu anderen Bestimmungen klargestellt.

6. Die Muster und Formblätter sind im Anhang (Teil IV) abgedruckt und zum Teil durch Ausfüllung mit Musterbeispielen, soweit erforderlich, erläutert.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Persönliche Steuerbefreiungen.

1. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter[1]).

§ 1.

In der Hausindustrie sind nur diejenigen Erwerbstätigen umsatzsteuerpflichtig, die selbständig tätig sind (also die Hausgewerbetreibenden, nicht die Heimarbeiter). Steht ein rechtlich selbständiger Hausgewerbetreibender überwiegend mit bestimmten Unternehmern (Verlegern) in festem Geschäftsverkehr und beschäftigt er selbst keine Arbeitnehmer, so wird er für die Umsatzsteuer nicht als selbständig behandelt, soweit es sich um seine Leistungen für diese Unternehmer handelt.

§ 2.

Für die beim Hersteller erhobene Luxussteuer (§ 15 des Gesetzes) wird auf Grund des § 18 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß allgemein nicht der Hausgewerbetreibende, sondern der Unternehmer (Verleger) luxussteuerpflichtig ist; soweit der Hausgewerbetreibende unmittelbar an dritte Personen liefert, ist er luxussteuerpflichtig.

2. Dozenten und wissenschaftliche Vorträge[2]).

§ 3.

Von der Umsatzsteuer sind befreit:

1. Lehrer an Universitäten und anderen Hochschulen, auch wenn sie nicht Beamte oder Angestellte sind, wegen der Vorträge wissenschaftlich belehrender Art, die sie an den genannten Anstalten oder auf Grund einer Veranstaltung durch sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften halten;
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften wegen derjenigen Entgelte, die sie für die Veranstaltung der Vorträge zu 1 vereinnahmen, insofern die Entgelte lediglich oder vorwiegend zum Ersatz der Unkosten (für Licht, Heizung u. dgl.) und zur Erhaltung der Einrichtung (Zahlung der Gehälter und Honorare an die Vortragenden) dienen

§ 4.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt[3]):

1. die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 1 auf weitere Dozentenkreise und auf diejenigen Vorträge der Dozenten auszudehnen, die sie auf Grund einer Veranstaltung durch nicht öffentliche Vereinigungen (z. B. von

---

[1]) Zu §§ 1 und 2 s. S. 153 f.

[2]) Zu §§ 3 bis 5 vgl. S. 179 f.

[3]) Der RFM. hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wegen der Veranstaltungen der Verwaltungsakademie in Berlin und der Vorträge der Dozenten an dieser.

Vereinen für die Abhaltung von Vorträgen an Volkshochschulen) oder Privatpersonen halten;

2. die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 2 auf nicht öffentlich-rechtliche Veranstaltungen und Privatpersonen auszudehnen.

§ 5.

Künstlerische Darbietungen fallen nicht unter die vorstehenden Bestimmungen.

3. Befreiung öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr (§ 3 Nr. 1 des Gesetzes)

§ 6[1]).

(1) Die Befreiung des Reichs (und der Länder) wegen des öffentlichen Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs bezieht sich auf diejenigen Leistungen der betreffenden Verwaltungen, die innerhalb des bezeichneten Aufgabenkreises gelegen sind. Haben diese Verwaltungen noch andere Aufgaben übernommen, so sind sie insoweit umsatzsteuerpflichtig; das gilt z. B. von der Anlage von Privatfernsprechleitungen (Haustelephon), der Übernahme von Installationsarbeiten und dem Verkauf von Fernsprechapparaten für solche Leitungen; ferner für den Betrieb der Reichsdruckerei.

(2) Beförderungsunternehmungen sind nur wegen derjenigen Leistungen befreit, die sie zugunsten der Post auf Grund gesetzlicher Vorschriften auszuführen haben. Das gilt von der Gestellung und Überlassung von Eisenbahnwagen, Eisenbahnabteilen und Eisenbahnplätzen sowie von Räumlichkeiten innerhalb der Bahnhofsgebäude für die Post. Posthalter, die Fuhrwerke für die Post zu stellen haben, sind umsatzsteuerpflichtig.

Reichsgesetzblatt und Gesetzsammlungen.

§ 7[2]).

Von der Umsatzsteuer befreit sind die Behörden des Reichs und der Länder, soweit sie das Reichsgesetzblatt, die Gesetzsammlungen oder Amtsblätter verwalten. Die Anzeigensteuer nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, Desinfektionsanstalten (§ 3 Nr. 2 des Gesetzes).

§ 8[3]).

(1) Die Befreiung des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) wegen der Schlachthöfe, der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke bezieht sich nur auf diejenigen Leistungen, die regelmäßig mit diesen Betrieben verbunden sind. Umsatzsteuerpflichtig sind daher: bei Schlachthöfen Vieh- und Eisverkäufe; bei Gas- und Elektrizitätswerken Verkäufe von Beleuchtungs- und Heizkörpern sowie Installationsarbeiten, die sich nicht auf die Leitungen, sondern auf die Beleuchtungs- und Heizkörper beziehen. Umsatzsteuerfrei sind insbesondere auch der Verkauf von Koks und Teer, die Vermietung der Meßapparate und die auf die Leitungen bezüglichen Installationsarbeiten. Öffentlich-rechtliche Zweckverbände werden wie Kommunalverbände behandelt, privatrechtliche Gesellschaften, selbst wenn lediglich Kommunalverbände Mitglieder sind, jedoch nicht.

---

[1]) Zu § 6 vgl. S. 279.
[2]) Zu § 7 vgl. S. 283 und 284 IV 1.
[3]) Zu § 8 vgl. S. 284 IV 2.

(2) Die Befreiung wird auf Desinfektionsanstalten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ausgedehnt.

Lebens- und Futtermittelverkäufe der Länder, Gemeinden usw.

§ 9[1]).

(1) Steuerfrei sind Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) wegen der Lieferung von Gegenständen zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln oder Futtermitteln, es sei denn, daß sie die Gegenstände im eigenen Betriebe erzeugen oder unmittelbar an die Verbraucher absetzen. Der Reichsminister der Finanzen kann den Gemeindeverbänden solche Versorgungsgesellschaften (Bezirkszentralen) gleichstellen, die unter wesentlicher Beteiligung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) zur Versorgung der Bevölkerung der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit Lebens- oder Futtermitteln errichtet sind; Gleichstellungen, die unter der Geltungsdauer des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 oder des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 erfolgt sind, gelten auch für das neue Gesetz.

(2) Die Bestimmung im Abs. 1 gilt nur für die Dauer der Aufrechterhaltung der Zwangswirtschaft für Lebens- und Futtermittel. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Bestimmung außer Kraft tritt.

(3) Abgesehen von dem Falle des Abs. 1 unterliegen die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) beim Vertrieb von Lebensmitteln oder sonstigen Bedarfsgegenständen für die Bevölkerung der Umsatzsteuer.

4. Anerkennung gemeinnütziger oder wohltätiger Unternehmen

(§ 3 Nr. 3 des Gesetzes)[2]).

§ 10.

(1) Gemeinnützigkeit liegt nur vor, wenn das Unternehmen dem Interesse der Allgemeinheit und nicht nur bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von solchen zu dienen bestimmt ist. Die von den Ländern oder Gemeinden im öffentlichen Interesse geführten oder aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Theater sind als ausschließlich gemeinnützige Unternehmen anzuerkennen. Sie sind daher von der Steuer befreit, soweit es sich um solche Umsätze handelt, bei denen die Entgelte hinter den Entgelten zurückbleiben, die ein Privatunter-

---

[1]) Zu § 9 vgl. S. 287 IV 3.

[2]) Zu § 10 vgl. § 3 Nr. 3 (S. 289 ff.). Der Erlaß des RFM. v. 23. Okt. 1920 III U 7925 enthält Anweisungen an die Landesfinanzämter (vgl. zu S. 298 VII 2 c). Aus neueren Beschlüssen des RFH. ist folgendes nachzutragen: In Übereinstimmung mit dem zu § 3 D V 2 (S. 292) Ausgeführten wird ausgesprochen, daß als Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 3 auch selbständige Einrichtungen umsatzsteuerpflichtiger Betriebe angesehen werden können, auch wenn der Gesamtbetrieb nicht gemeinnützig ist; notwendig ist aber ein abgegrenzter Betriebszweig; einzelne Maßnahmen gemeinnütziger oder wohltätiger Natur können nicht befreit werden (2 Beschlüsse des RFH. 2. S. v. 22. Dez. 1920 II 32 u. 39/20 RStBl. 1921 Nr. 6). RFH. 2. S. v. 22. Dez. 1920 II 30/20 RStBl. Nr. 6 bejaht, daß die öffentliche Volksbadeanstalt einer Gemeinde, deren Einnahmen die Unkosten nicht decken und die nicht im Wettbewerb mit Privatanstalten stehe, nach den Verhältnissen des Einzelfalls gemeinnützig sein könne (vgl. S. 294 c β). Ein Unternehmen (Privatklinik) ist nicht anzuerkennen, wenn es Unterlage oder Mittel für einen Erwerb ist (RFH. 2. S. v. 10. Nov. 1920 RStBl. 1921 S. 10).

nehmen für gleichartige Leistungen fordern müßte. Wohltätige Unternehmungen sind solche, die der Wohlfahrtspflege Minderbemittelter dienen. Hierzu gehören auch die Wohlfahrtseinrichtungen gewerblicher Unternehmen, sofern die Leistungen nicht in der Hauptsache als Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitskraft der Angestellten und Arbeiter anzusehen sind[1]; Kasinos und Kantinen für Angestellte und Arbeiter, Badeanstalten in solchen Betrieben, in denen die Reinigung vor Verlassen der Arbeitsstätte geboten erscheint, können hiernach nicht als wohltätig angesehen werden. Bei Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen wird die Gemeinnützigkeit oder Wohltätigkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Reingewinn verteilt wird; dieser muß jedoch durch die Satzungen auf eine höchstens 5 v. H. betragende Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränkt und es muß ferner sichergestellt sein, daß die Gesellschafter und Mitglieder im Falle des Ausscheidens oder bei einer Auflösung nicht mehr als den eingezahlten Anteil erhalten und der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet wird; ferner darf nicht durch hohe Aufsichtsratsvergütungen, hohe Angestelltengehälter oder sonstige Verwaltungsausgaben, die durch den gemeinnützigen Zweck nicht bedingt sind, eine mittelbare Begünstigung dritter Personen vorliegen.

(2) Die Anerkennung als gemeinnützig und wohltätig ist, abgesehen von den in Abs. 1 behandelten Voraussetzungen, nur angängig, wenn die vereinnahmten Entgelte unter dem Durchschnitt derjenigen Entgelte bleiben, die von Erwerbsunternehmungen für gleichartige Leistungen vereinnahmt werden. Die Leistungen sind also dann umsatzsteuerpflichtig, wenn die Entgelte zwar dazu bestimmt sind, ein Unternehmen zu gemeinnütziger oder wohltätiger Betätigung instand zu setzen, dabei aber die Preise nach Maßgabe der Marktlage bestimmt werden. Umsatzsteuerpflichtig sind unter diesen Voraussetzungen z. B. die Einnahmen aus gewerblichen Nebenbetrieben, wie Brauereien usw., aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die in einem Fürsorgeheim usw. gewonnen werden, aus dem Verkauf von Körben und Matten, die in einem Blindenheim gefertigt sind, das Plätten und Nähen von Wäsche in einem Magdalenenheim u. dgl. Bei öffentlichen und diesen gleichgestellten Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten ist die Anerkennung auf diejenigen Leistungen zu beschränken, die nach der Höhe der Pflegesätze Minderbemittelten zugute kommen, während diejenigen Leistungen (z. B. in der sogenannten ersten Klasse) auszunehmen sind, bei denen die Pflegesätze sich ungefähr auf der Höhe halten, wie sie bei ähnlichen Privatunternehmen üblich sind.

(3) Die Landesregierungen erlassen nähere Bestimmungen über diejenigen Behörden, mit denen sich die Landesfinanzämter vor ihrer Entscheidung über die Anerkennung eines Unternehmens als gemeinnützig und wohltätig in Verbindung zu setzen haben[2].

---

[1] RFH. 2. S. v. 22. Dez. 1920 II B 39/20 (RStBl. 1921 Nr. 5) verneint dementsprechend die Anerkennung für die Einrichtung einer Eisenbahndirektion, die an die Angestellten Brennstoffe und Kleidungsstücke gegen Erstattung der Selbstkosten abgibt (s. S. 296, c γ).

[2] Die Anhörung muß erfolgen: RFH. 2. S. v. 24. Sept. 1920 (RStBl. S. 566). Folgende Landesbehörden sind für die Anhörung zuständig:

1. Preußen.

Der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das für die Veranlagung des betreffenden Unternehmens zuständige Finanzamt belegen ist — für Berlin der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

(Forts. S. 716.)

(4) Die unter der Geltungsdauer des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 ausgesprochenen Anerkennungen haben mit dem 31. Dezember 1919 ihre Gültigkeit verloren.

(5) Die Landesfinanzämter haben über die Anträge Listen zu führen, aus denen die Bezeichnung der Unternehmen, die Ablehnung oder die für befreit erklärten Leistungen sowie die von der Befreiung ausgeschlossenen Leistungen hervorgehen. Die Antragsteller sind schriftlich zu bescheiden. Die Entscheidungen sind dem Umsatzsteueramt, das für die Veranlagung zuständig ist, abschriftlich mitzuteilen. Die Landesfinanzämter haben endlich dafür Sorge zu tragen, daß von Zeit zu Zeit nachgeprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch vorliegen oder eine Zurücknahme der Anerkennung nach Maßgabe des § 78 AO. in Betracht kommt. In geeigneten Fällen kann die Anerkennung befristet werden.

2. Bayern.

Die Regierungen, Kammern des Innern.

3. Freistaat Sachsen.

Dasjenige Ministerium, dem das in Frage kommende Unternehmen unterstellt ist — in Fällen, in denen das Unternehmen keinem Ministerium untersteht, das sächsische Finanzministerium.

4. Württemberg.

a) Für Unternehmen zugunsten Kriegsbeschädigter und -hinterbliebener das württembergische Arbeitsministerium, Abt. soziale Volkswohlfahrt;

b) für die übrigen privatrechtlichen Unternehmen die Zentralleitung für Wohltätigkeit und

c) für die übrigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen das württembergische Finanzministerium.

5. Baden.

Dasjenige Ministerium, dessen Geschäftskreis das Unternehmen untersteht.

6. Hessen.

Das Landesarbeits- und Wirtschaftsamt in Darmstadt.

7. Oldenburg.

Das Ministerium des Innern für den Landesteil Oldenburg, die Regierungen für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld.

8. Thüringen.

Der Staatsrat von Thüringen.

9. Hamburg.

Der Senat selbst.

10. Mecklenburg-Schwerin.

Das Mecklenburg-Schwerinsche Finanzministerium.

11. Braunschweig.

Die Kreisdirektionen und — für das Gebiet der Stadt Braunschweig — die Polizeidirektion in Braunschweig.

12. Anhalt.

Die Anhaltische Regierung, Abteilung des Innern in Dessau.

13. Bremen.

Die Senatskommission für Zollangelegenheiten in Bremen, Stintbrücke 5 11 — für Unternehmen zugunsten Kriegsbeschädigter und -hinterbliebener die Amtliche Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenenfürsorge in Bremen, Hildebrandhaus.

(Schluß S. 717.)

II. Sachliche Befreiungen.

1. Ein- und Ausfuhr[1]).

a) Einfuhr

Einfuhr von Gegenständen, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen
(§ 2 Nr. 1 des Gesetzes)

§ 11.

(1) Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes ausgenommen:

1. Umsätze aus dem Ausland (Einfuhr). Ausland im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes ist staatsrechtlich, nicht zollrechtlich zu verstehen, es umfaßt nicht die Zollausschlüsse und Freibezirke. Zum Ausland gehören die auf Grund des Friedensvertrags an Belgien, Frankreich, Polen und die Tschecho-Slowakei abgetretenen Gebiete sowie das Danziger und Memeler Gebiet; als Ausland im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Saarbecken.

2. (1) Umsätze von eingeführten Gegenständen im Inland, wenn

a) es sich um den ersten Umsatz nach der Einfuhr (vgl. Nr. 1) handelt,

b) dieser Umsatz nicht im Kleinhandel stattfindet und

c) die Herkunft aus dem Ausland sichergestellt ist.

(2) Die Umsätze sind nicht steuerfrei, wenn der Gegenstand vor dem Umsatz im Inland eine Bearbeitung oder Verarbeitung erfahren hat, die über die Zwecke der Sortierung, Reinigung und Erhaltung hinausgeht. Als Bearbeitung oder Verarbeitung ist nicht anzusehen, wenn

a) Erze vorläufig aufbereitet werden. Bei Erzen, deren Hüttenprodukte bei ihrer Einfuhr zollfrei sind (insbesondere Blei, Kupfer, Zink, Zinn), gilt auch die nicht bloß vorläufige Aufbereitung nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung;

b) Lumpen (Hadern) gerissen;

c) Tabak oder Kakao fermentiert;

d) Reis oder Kaffee geschält werden;

e) Wolle sortiert, gewaschen, karbonisiert oder gekämmt wird[2]).

---

14. Lippe-Detmold.

Das Landespräsidium für das Gebiet des Freistaats Lippe in Detmold — für Unternehmen zugunsten von Kriegsbeschädigten das Landeswohlfahrtsamt.

15. Lübeck.

Der Staatskommissar für das Landesfinanzamt Mecklenburg-Lübeck, Senator Dr. Vermehren.

16. Mecklenburg-Strelitz.

Das Mecklenburg-Strelitzsche Ministerium, Abt. für die Finanzen in Neustrelitz.

17. Waldeck.

Der Landesdirektor in Arolsen — für Unternehmen zugunsten Kriegsbeschädigter und -hinterbliebener die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene für Waldeck und Pyrmont in Arolsen.

18. Schaumburg-Lippe.

Die Landesregierung in Bückeburg — für Unternehmen zugunsten Kriegsbeschädigter und -hinterbliebener die Landesfürsorgestelle in Bückeburg.

[1]) Vgl. zu § 2 Nr 1 UStG. (S. 219 ff.).
[2]) Vgl. S. 237. Dort auch die Erweiterungen.

Der Reichsminister der Finanzen ist zu einer Erweiterung dieser Ausnahmen befugt[1].

(3) Die Umsätze erfolgen außerhalb des Kleinhandels, wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung für eigene oder fremde Rechnung erworben werden. Dabei kommt es auf die einzelne Lieferung an, es genügt nicht schon, daß das Unternehmen, das den Umsatz ausführt, überwiegend im Großhandel veräußert.

3. Umsätze von eingeführten Gegenständen der in der Anlage 1[2]) aufgeführten Art außerhalb des Kleinhandels (Nr. 2 Abs. 3) mit der Wirkung, daß die Umsätze bei der Entscheidung, ob ein erster Umsatz im Inland im Sinne der Bestimmung unter Nr. 2 vorliegt, nicht mit in Betracht gezogen werden, wenn sie erfolgen:

a) in und aus den Zollausschlüssen und Freibezirken;
b) in und aus dem gebundenen Verkehr des Inlandes. Hierher gehören auch Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß oder fortlaufende Konten;
c) in und aus Seehafenplätzen, soweit es sich um die in Anlage 1 aufgeführten zollfreien ausländischen Gegenstände handelt und die Einfuhr auf dem Seeweg erfolgt. Dabei sind die Unterweserseehäfen und die Unterelbeseehäfen als ein Einfuhrseehafenplatz anzusehen. Die Voraussetzung der Einfuhr auf dem Seeweg ist nicht erforderlich für die Seehäfen östlich der Weichsel;
d) in und aus inländischen Lagern aller Art, sofern es sich um die in der Anlage 1 aufgeführten zollfreien ausländischen Gegenstände handelt und die Lager durch den Reichsminister der Finanzen zugelassen worden sind. Die Zulassung erfolgt nur auf Antrag (vgl. Muster 2) und unter der Bedingung, daß der Gegenstand ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhrseehafenplatze nach dem Inlandslager gebracht und die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft des Gegenstandes bei der Aufnahme und bei der Lagerung sichergestellt wird.

Der Reichsminister der Finanzen ist zu einer Erweiterung der Liste in Anlage 1 befugt[2]).

(2) Findet in den in Nr. 3 bezeichneten Gebieten und Lagern eine Bearbeitung oder Verarbeitung (vgl. zu 2 Abs. 2) statt, so ist der Umsatz des durch die Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstandes steuerpflichtig.

(3) Der Anspruch auf Steuerfreiheit ist nur gegeben, wenn der Unternehmer durch seine Buchführung den Nachweis, daß die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, sicherstellt (vgl. § 18).

(4) Als Umsätze im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes gelten nur Lieferungen einschließlich der Werklieferungen; für die Bestimmung in Abs. 1 Nr. 2 steht der Lieferung aus dem Ausland das bloße Verbringen in das Inland (z. B. von einer ausländischen Fabrik an die inländische Verkaufsstätte desselben Unternehmens) gleich[3]). Auf sonstige Leistungen, z. B. auf Grund eines reinen Werkvertrags oder eines Beförderungsvertrags, findet die Bestimmung keine Anwendung.

---

[1]) Vgl. S. 237. Dort auch die Erweiterungen.

[2]) Abgedruckt S. 236. RFM v. 6. Okt. 1920 (RZBl. S. 624) erweitert das Verzeichnis dahin, daß zu den Müllereierzeugnissen auch Reis- und Maismehl zu rechnen sind und als Stärke auch Tapiokamehl, Perltapioka, Sagomehl und Perlsago gehören.

[3]) Der zweite Halbsatz ist rechtsirrig; vgl. zu § 2 UStG. V (S. 228), VII (S. 232).

Verbringen von Luxusgegenständen des § 15 und Lieferung von Luxusgegenständen des § 21 des Gesetzes in das Inland (§ 17 Nr. 3 und § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes).

§ 12[1]).

(1) Die Luxussteuerpflicht nach § 17 Nr. 3 des Gesetzes tritt auch dann ein, wenn eine Lieferung nicht vorliegt. Es genügt also: die Verbringung aus dem Auslande lediglich mit der Absicht, die Gegenstände im Inland zum Verkaufe zu stellen, sowie für eine Ausstellung auch dann, wenn von vornherein die Absicht besteht, die Gegenstände nach Schluß der Ausstellung wieder ins Ausland zurückzuschaffen; Schenkung an im Inland wohnende Personen; Versendung ins Inland infolge eines Erbfalls; Einbringen der Gegenstände bei der Einreise oder Übersiedlung ins Inland, und zwar auch, wenn sie vorausgeschickt oder nachgesandt werden. Befreit sind jedoch:

a) Gegenstände aller Art bei der Durchfuhr gemäß § 15,
b) gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche im Sinne des § 6 Nr. 3 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902,
c) gebrauchte Gegenstände von Anziehenden (Umzugsgut) zur eigenen Benutzung im Sinne des § 6 Nr. 4 a. a. O.,
d) Reisebedarf und Reisegerät im Sinne des § 6 Nr. 6 a. a. O.,
e) Fahrzeuge und Pferde im Sinne des § 6 Nr. 8 a. a. O.,
f) Musterkarten und Muster im Sinne des § 6 Nr. 10 a. a. O.,
g) Särge und Urnen im Sinne des § 6 Nr. 14 a. a. O.

Erscheint eine Befreiung bei einem Gegenstande geboten, der nach § 6 a. a. O. auf besondere Erlaubnis vom Zolle befreit werden kann, so bedarf es zur Befreiung von der Luxussteuer eines Antrags gemäß § 108 AO.; die Entscheidung hierüber wird dem Landesfinanzamt übertragen. Zur Entscheidung der Anträge auf weitergehende Befreiungen bleibt der Reichsminister der Finanzen zuständig.

(2) Die Luxussteuerpflicht nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes setzt eine entgeltliche Lieferung von Luxusgegenständen der im § 21 des Gesetzes bezeichneten Art in oder aus dem Ausland an eine Person voraus, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit der Lieferung im Inland hat. Die Luxussteuerpflicht tritt nicht ein, wenn der Gegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben wird und der Erwerber dies dem Umsatzsteueramt in der im § 22 Abs. 2 des Gesetzes (§ 203) vorgeschriebenen Form nachweist. Über den Vergütungsanspruch im Falle des § 24 Abs. 3 des Gesetzes vgl. § 17 Nr. 1.

(3) Sowohl im Falle des § 17 Nr. 3 wie des § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes kommt es nicht auf die Person des Absenders oder des Einführenden an; es ist gleichgültig, ob sie Unternehmer sind oder nicht. Die Luxussteuerpflicht tritt ein, sobald der Gegenstand ins Inland gelangt ist.

b) Ausfuhr.

Befreiung von der Steuerpflicht.

§ 13[2]).

(1) Sowohl von der allgemeinen Umsatzsteuer als auch von der Luxussteuer sind nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes ausgenommen Umsätze in das Ausland (Ausfuhr), und zwar gleichgültig, ob die Ausfuhr durch den Hersteller, durch einen an der Herstellung nicht beteiligten Unternehmer oder bei den im § 23

[1]) Vgl. zu § 17 UStG. III (S. 445 ff.).
[2]) Vgl. S. 240.

Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes aufgeführten Gegenständen durch eine Privatperson erfolgt. Die Lieferung muß unmittelbar in das Ausland gehen. Das wird im allgemeinen auch dann der Fall sein, wenn Unternehmer mit ausländischen Kunden unmittelbar in Geschäftsbeziehungen stehen, also die Rechnungen an sie ausstellen, die Ware aber nicht selbst, sondern durch eine lediglich die Beförderung übernehmende Mittelsperson (z. B. einen Spediteur) an die ausländischen Kunden senden. Dagegen liegt bei Geschäftsabschluß mit einem inländischen Ausfuhrhändler eine steuerfreie Lieferung selbst dann nicht vor, wenn der Unternehmer unmittelbar in das Ausland versendet. Vgl. aber § 17 Nr. 3 über den dem Ausfuhrhändler zustehenden Vergütungsanspruch.

(2) § 11 Abs. 3 (Buchführungspflicht) findet entsprechende Anwendung.

Steuerpflicht nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes.

§ 14[1]).

Auf die Luxussteuerpflicht nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes findet § 2 Nr. 1 des Gesetzes entsprechende Anwendung. Die Luxussteuerpflicht tritt nur dann ein, wenn der Hersteller am Tage des Verbringens ins Ausland 50 Jahre oder länger tot ist oder, wenn ein Hersteller nicht bekannt ist, seit der Herstellung 50 Jahre oder mehr verflossen sind. Die Werke der modernen Kunst unterliegen also der Steuer beim Verbringen in das Ausland nicht. Über den Vergütungsanspruch vgl. § 17 Nr. 2.

c) Durchfuhr.

Durchfuhr.

§ 15[2]).

(1) Von der Besteuerung sind, auch im Falle des § 12 Abs. 1, ausgenommen: Umsätze vom Ausland in das Ausland, auch wenn bei der Ausführung der Lieferung der Gegenstand durch Gebietsteile des Inlandes gelangt (Durchfuhr); unberührt hiervon bleibt die Entscheidung, ob Zwischenumsätze, die im Inlande stattfinden, steuerpflichtig oder nach den Vorschriften des § 2 Nr. 1 des Gesetzes (vgl. § 11 Nr. 3) von der Steuer befreit sind.

(2) In den Fällen, in denen die Einfuhr luxussteuerpflichtig ist (§ 17 Nr. 3 und § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes), setzt die Steuerfreiheit der Durchfuhr voraus, daß die im Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 enthaltenen Vorschriften über Überwachung der Durchfuhr gewahrt sind.

d) Steuerpflichtige Personen, Vergütungsansprüche, Buchführung, Steuerberechnung und Veranlagungsverfahren.

Steuerpflichtige Personen.

§ 16[3]).

Steuerpflichtig sind

1. im Falle des § 12 Abs. 1 (§ 17 Nr. 3 des Gesetzes) der erste inländische Erwerber, wenn ein Lieferungsgeschäft aus dem Ausland vorliegt, in allen übrigen Fällen derjenige, der den Gegenstand im Inland in Gewahrsam nimmt. Das wird in der Regel der Verbringer selbst sein, der den Gegenstand im Augenblicke des Verbringens ins Inland im

[1]) Vgl. zu § 23 F (S. 521).
[2]) Vgl. S. 242 IX und S. 451 f.
[3]) Vgl. zu § 17 III 3 (S. 447) und zu § 23 E III S. 520.

Gewahrsam hat (der Reisende bei Reisegut, der Spediteur, an den das Gut adressiert ist, usw.);
2. im Falle des § 12 Abs. 2 (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) der erste inländische Erwerber;
3. im Falle des § 14 (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes) der Verbringer[1]).

Vergütungsansprüche.

§ 17[3]).

Ein Vergütungsanspruch, auf dessen Geltendmachung §§ 204 ff. entsprechende Anwendung finden, steht zu

1. in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 2 dem Steuerpflichtigen unter den Voraussetzungen des § 20 und des § 24 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes (vgl. §§ 197, 198[3]);
2. im Falle des § 14 demjenigen, der die Umsatzsteuer entrichtet hat, oder dessen Erben, wenn sie den Gegenstand wieder in das Inland gebracht haben (vgl. § 200 Abs. 3)[4]);

3[2]) (1) im Falle des § 4 des Gesetzes Unternehmern, die im Inland erworbene oder in das Inland eingeführte Gegenstände ohne vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung (§ 11 Abs. 1 Nr. 2) ins Ausland liefern (Ausfuhrhändlern). Sie erhalten auf ihren Antrag bei dem für sie zuständigen Umsatzsteueramt einen Betrag in Höhe von 1,5 v. H. des von ihnen ihrem inländischen Lieferer entrichteten Entgelts vergütet, wenn die Lieferung an sie mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastet war, in Höhe von 15 v. H., wenn sie mit der Luxussteuer belastet war. Der Antrag ist für jeden Steuerabschnitt zu stellen; jedoch steht es dem Antragsteller frei, für den Vergütungsantrag einen kürzeren Zeitraum, mindestens aber einen Kalendermonat, zu wählen. Der gewählte Zeitabschnitt darf im Laufe eines Kalenderjahrs nur mit Zustimmung des zuständigen Umsatzsteueramts geändert werden.

(2) Der Antragsteller hat nachzuweisen,
a) daß und wann er die Gegenstände in das Ausland geliefert hat,
b) daß und wann er sie im Inland erworben hat,
c) daß die Lieferung an ihn bei seinem Lieferer umsatz- oder luxussteuerpflichtig, also nicht nach den §§ 2, 3 oder 7 des Gesetzes steuerfrei war, oder daß er selbst bei der Einfuhr Luxussteuer entrichtet hat, und
d) welches Entgelt er dem Lieferer entrichtet hat.

(3) Der in Abs. 2 geforderte Nachweis ist durch die Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren oder durch Auskünfte des Lieferers zu erbringen. Der Nachweis wird dadurch erleichtert, daß der Ausfuhrhändler sich durch seinen Lieferer in der Rechnung angeben läßt, ob die Lieferung der allgemeinen Umsatzsteuer oder der Luxussteuer unterliegt. Nicht erforderlich ist der Nachweis, daß die Steuer vom Lieferer bereits entrichtet und in welcher Höhe dies geschehen ist. Vermag der Antragsteller die erforderlichen Beweise nicht zu beschaffen, so ist der Vergütungsantrag abzuweisen (vgl. Anleitung nach Muster 3).

---

[1]) Vgl. zu § 17 F III (S. 522).
[2]) Vgl. zu § 4 (S. 300).
[3]) Vgl. zu § 20 (S. 481) und zu § 24 (S. 523).
[4]) Vgl. zu § 24 VII (S. 529).

(4) Das Landesfinanzamt kann Unternehmer mit ordnungsmäßiger Buchführung (§ 18) auf Antrag von dem Nachweis gemäß Abs. 3 befreien, wenn der Fachverband und die zuständige Handelskammer bescheinigen, daß gegen die Zuverlässigkeit des Unternehmers keine Bedenken bestehen. Die Befreiung hat die Wirkung, daß das Umsatzsteueramt Ermittlungen gemäß §§ 205 ff. AO. erst vornehmen wird, wenn ein besonderer Anlaß zu Zweifeln in die Richtigkeit der Bücher gegeben ist. Erweisen sich die gemäß Abs. 3 gemachten Angaben als in wesentlichen Punkten unrichtig, so haben der Fachverband und die zuständige Handelskammer die Verpflichtung, die dadurch erwiesene Unzuverlässigkeit des Steuerpflichtigen sofort unter voller Namens- und Firmennennung zur Kenntnis ihrer Mitglieder zu bringen. Außerdem kann der Fachverband, wenn er bei der Erteilung der Bescheinigung grob fahrlässig gehandelt hat, oder wenn ihm nach der Erteilung Umstände bekannt geworden sind oder hätten bekannt werden müssen, die die Unzuverlässigkeit des Steuerpflichtigen ergeben, und wenn er diese neuen Umstände nicht unverzüglich dem Umsatzsteueramte mitgeteilt hat, zur Haftung für etwaige Steuerausfälle herangezogen werden.

Buchführungspflicht.

§ 18[1]).

(1) Der Unternehmer, der die Steuerfreiheit nach § 11 (Einfuhr, § 2 Nr. 1 des Gesetzes) in Anspruch nimmt, hat die Entgelte, die er für Lieferungen von eingeführten Gegenständen vereinnahmt, getrennt von den Entgelten für seine sonstigen Leistungen zu buchen. Dabei müssen der Gegenstand nach der handelsüblichen Bezeichnung, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des ausländischen Lieferers, der Tag der Einfuhr, die Eingangszollstelle, der Tag der weiteren Lieferung ins Inland, die Angabe, ob es sich um einen Fall des § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder um welchen handelt, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Abnehmers, das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Zahlung angegeben werden (vgl. Anleitung nach Muster 4). Besteuert der Unternehmer mit Genehmigung des Umsatzsteueramts nach den bewirkten Lieferungen (Solleinnahmen, § 9 Abs. 1 des Gesetzes), so ist an Stelle des vereinnahmten das vereinbarte Entgelt einzutragen; die Angabe über den Zahlungstag kann in diesem Falle wegfallen. In der Bemerkungsspalte ist kenntlich zu machen, daß der Gegenstand eine vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfahren hat, und daß die Veräußerung nicht im Kleinhandel erfolgt ist; dies kann bereits aus der Angabe über den Abnehmer ersichtlich sein.

(2) Im Falle des § 12 Abs. 2 (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) muß in dem Steuerbuch[2]) eine besondere Spalte enthalten sein, aus der hervorgeht, daß es sich um eine Auslandslieferung handelt, und daß der Gegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben ist (vgl. § 201 Abs. 6).

(3) Der Unternehmer, der die Steuerfreiheit nach § 13 (Ausfuhr, § 2 Nr. 1 des Gesetzes) beansprucht, hat die Entgelte, die er für Lieferungen von ausgeführten Gegenständen vereinnahmt, getrennt von den Entgelten für seine sonstigen Leistungen zu buchen. Dabei müssen der Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des ausländischen

[1]) Vgl. zu § 2 B VIII 6 (S. 237), IX 5 (S. 240), X 4 (S. 242) und zu § 31 (S. 575 ff.).

[2]) Vgl. zu § 31 IV 3 (S. 594).

Erwerbers, der Tag der Lieferung ins Ausland, das vereinbarte und das vereinnahmte Entgelt angegeben werden.

(4) Der Ausfuhrhändler[1]), der Steuerfreiheit für sich beansprucht, hat ein Buch zu führen, aus dem hervorgeht: der Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Lieferers, die Steuerpflicht des Lieferers, das verausgabte Entgelt für die Lieferung, der Tag der Zahlung an den Lieferer, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Erwerbers, der Tag der Lieferung ins Ausland, das vereinnahmte oder das vereinbarte Entgelt für die Lieferung ins Ausland, der Tag der Vereinnahmung, gegebenenfalls die Angabe der Nummer im Auslandslagerbuche. Wird ein Auslandslagerbuch geführt, so hat es zu enthalten: den Tag des Zuganges und Abganges, in beiden Fällen die handelsübliche Bezeichnung, Menge und Stückzahl der Gegenstände, sowie beim Abgang die Angabe, ob der Gegenstand ins Inland oder in das Ausland gegangen ist. Muster 5 dient als Anleitung. Bei Lieferungen in das Ausland soll angegeben werden, ob, wann und an wen ein Anmeldeschein im Sinne des Reichsgesetzes vom 7. Februar 1906 (RGBl. 1906 S. 109 ff.) oder ein nach § 4 dieses Gesetzes gleichartiges Papier übergeben ist (Muster 6).

Steuerberechnung, Steuererklärung, Steuerbescheid, Zuständigkeit.

§ 19[2]).

(1) In den Fällen des § 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes wird die Steuer für jeden einzelnen luxussteuerpflichtigen Rechtsvorgang berechnet. Das Umsatzsteueramt kann denjenigen Steuerpflichtigen, die zu den nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Personen gehören (Gewerbetreibenden), auf Antrag für die Dauer eines Kalenderjahrs gestatten, die Steuer für steuerpflichtige Leistungen in bestimmten Zeitabschnitten gemeinsam zu berechnen. Demjenigen, der als Gewahrsamsinhaber im Sinne des § 17 Nr. 3 des Gesetzes steuerpflichtig ist, ist diese Vergünstigung nicht zu gewähren.

(2) Übt im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes der Verbringer eine gewerbliche Tätigkeit aus, so ist die Steuer gleichzeitig mit derjenigen für seine Lieferungen im Inland nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes zu berechnen.

(3) Der Steuerpflichtige hat dem Umsatzsteueramt innerhalb eines Monats nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges oder nach Ablauf des Steuerabschnitts (vgl. Abs. 1) eine Steuererklärung abzugeben. Die allgemeinen Vorschriften über den Inhalt dieser Erklärung (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß in einer Steuererklärung, die nur den steuerpflichtigen Rechtsvorgang betrifft, der Tag der Ein- oder Ausfuhr (des Verbringens in das In- oder Ausland), die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes, das entrichtete oder vereinbarte Entgelt und in Ermangelung eines solchen der gemeine Wert anzugeben sind (vgl. Muster 7).

(4) Gibt der Verbringer von Gegenständen im Sinne des § 17 Nr. 3 des Gesetzes binnen fünf Tagen seit Überschreiten der Grenze eine Steuererklärung über die eingebrachten Gegenstände ab, so soll das Umsatzsteueramt binnen weiteren drei Tagen den Steuerbescheid erteilen. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über den Steuerbescheid (§ 36 Abs. 1 des Gesetzes).

(5) Zuständig ist in den Fällen des § 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes das Umsatzsteueramt des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts des Steuerpflichtigen, im Falle des Abs. 2 das Umsatzsteueramt, in dessen Bezirk

---

[1]) Vgl. zu § 4 I 2 (Abs. 3) S. 363.
[2]) Vgl. zu § 38 (S. 649 ff.) und 41 (S. 660 ff.).

46*

die gewerbliche Tätigkeit stattfindet (vgl. § 127). Hat der Steuerpflichtige im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort im Inland, so ist das Umsatzsteueramt des Grenzübergangsorts zuständig. Für den Gewahrsamsinhaber nach § 17 Nr. 3 des Gesetzes ist das Umsatzsteueramt desjenigen Ortes zuständig, an dem er zum ersten Male nach Überschreiten der Grenze Aufenthalt nimmt, es sei denn, daß der Steuerpflichtige bei der Abfertigung auf der Zollstelle einen andern Ort bezeichnet, bei dessen Umsatzsteueramt er (z. B. infolge längeren Aufenthalts oder aus anderen Gründen) seine Steuererklärung abgeben will. Der Steuerpflichtige hat hierbei den Aufenthalt möglichst genau zu bezeichnen (Straße, Hausnummer, Hotel).

e) Mitwirkung der Zollstellen.

Sicherheitsleistung.

§ 20 [1].

(1) In den Fällen des § 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes hat die Zollstelle von demjenigen, der den Gegenstand ins Inland einbringt, vor der Aushändigung Sicherstellung des Steuerbetrags zu verlangen. Von dem Verlangen der Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn der Verbringer sich selbst oder einen Dritten als Erwerber oder, sofern im Falle des § 17 Nr. 3 des Gesetzes der Gegenstand nicht an einen inländischen Erwerber geliefert wird, als denjenigen bezeichnet, der den Gegenstand im Inland in Gewahrsam nimmt, und wenn gegen die Glaubhaftigkeit dieser Angaben sowie gegen die Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit des Verbringers oder des Dritten Bedenken nicht bestehen. Die Sicherheitsleistung ist so hoch zu bemessen, daß eine Steuernachzahlung nicht in Frage kommen kann. Ist sie in Geld geleistet, so hat der Steuerpflichtige nur den die Sicherheit übersteigenden Betrag seiner Steuerschuld an das Umsatzsteueramt zu zahlen, das sich im übrigen die Sicherheit von der Zollstelle überweisen zu lassen hat. Bezahlt der Steuerpflichtige die Steuer an das Umsatzsteueramt, so hat dieses die Zollstelle umgehend zwecks Freigabe der nicht in Geld geleisteten Sicherheit in Kenntnis zu setzen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß bei dem Verbringen in das Ausland gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes [2]. Die Sicherheit ist in diesem Falle von dem Verbringer oder, wenn dieser nicht bekannt ist oder im Ausland wohnt, von dem Absender oder Gewahrsamsinhaber zu leisten.

Benachrichtigungspflicht.

§ 21.

(1) Von den Umsätzen in das Inland nach § 17 Nr. 3 und § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes hat die Zollstelle, die die Gegenstände zum freien Verkehr abfertigt, noch am Tage der Abfertigung, von dem Verbringen in das Ausland nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes die Zollstelle, der das Verbringen der Gegenstände bekannt wird, unverzüglich dem zuständigen Umsatzsteueramt eine Mitteilung zu übersenden, aus der, soweit angängig, die handelsübliche Benennung des Gegenstandes, der Tag der Ein- und Ausfuhr, der Vor- und Zuname nebst Wohnort und Straße, Firma und Sitz des Steuerpflichtigen, der Bestimmungsort und die Höhe der geleisteten Sicherheit ersichtlich sein müssen (vgl. Muster 8). Zur Feststellung des zuständigen Umsatzsteueramts hat die Zollstelle denjenigen, dem sie die eingegangenen Gegenstände zum freien Verkehr aushändigt, um eine Auskunft über den Erwerber oder Gewahrsamsinhaber zu ersuchen. Wird

[1]) Vgl. zu § 38 III 4 (S. 650); auch Anhang zu § 32 III 3 a β (S. 617).
[2]) Vgl. zu § 41 III Nr. 1 c (S. 661).

die Auskunft nicht erteilt, so ist die Mitteilung an das für den Gewahrsamsinhaber zuständige, im Falle des § 19 Abs. 5 Satz 3 und 4 an das auf Grund der Angaben des Steuerpflichtigen zuständige Umsatzsteueramt zu richten. Beim Verbringen in das Ausland ist die Mitteilung dem für den Absender zuständigen Umsatzsteueramte zu übersenden, wenn der Verbringer in das Ausland seinen Wohnsitz im Ausland hat oder nicht bekannt ist. Im Falle der Leistung von Sicherheit ist das Umsatzsteueramt zu ersuchen, Nachricht zu geben, sobald der ganzen oder teilweisen Rückgabe der Sicherheit nichts mehr im Wege steht.

(2) Das Umsatzsteueramt hat der Zollstelle den Eingang der Mitteilung unverzüglich unter Angabe der Nummer der Eintragung in der Liste E (vgl. § 25) zu bestätigen (vgl. Muster 8).

(3) In den Zollquittungen, abgesehen von solchen für gestundete Abgaben, oder in den Begleitscheinen II, ist ein Hinweis aufzunehmen, daß der Gegenstand zu den nach § 17 Nr. 3 oder § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes luxussteuerpflichtigen Sachen gehört, und daß das Umsatzsteueramt zwecks Durchführung der Steuerveranlagung benachrichtigt worden ist.

(4) Die Zollstelle hat die Sicherheit unverzüglich nach Eingang der Mitteilung des Umsatzsteueramts über die Zahlung der Steuer zurückzugeben.

Mitwirkung der Polizei.

§ 22.

Die Ortspolizeibehörde soll tunlichst alle diejenigen von Gasthöfen, Pensionen usw. als Neuankömmlinge gemeldeten Personen, von denen sie weiß oder vermutet, daß es sich um ausländische Kaufleute handelt, die sich zum Abschluß von Geschäften im Ort aufhalten, möglichst bald dem Umsatzsteueramte mitteilen.

f) Besondere Tätigkeit der Umsatzsteuerämter.

Erinnerungspflicht.

§ 23.

(1) Gibt der Steuerpflichtige die Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 nicht innerhalb eines Monats nach der zollamtlichen Abfertigung ab, so ist er an die Verpflichtung hierzu und an die Einzahlung der Steuer an das Umsatzsteueramt zu erinnern.

(2) Im Falle des § 19 Abs. 4 und des § 22 hat das Umsatzsteueramt dem Steuerpflichtigen binnen 24 Stunden nach Kenntnis eine Mitteilung nach Anleitung des Musters 9 zugehen zu lassen, daß es ihm freisteht, binnen 5 Tagen seit Überschreiten der Grenze eine Steuererklärung abzugeben, wodurch er den Vorteil habe, binnen weiteren 3 Tagen den Steuerbescheid zu erhalten und unverzüglich darauf die Sicherheit zurückzuerhalten, soweit sie durch die Zahlung freigeworden ist oder den im Steuerbescheid geforderten Steuerbetrag etwa überschreitet.

(3) Die Umsatzsteuerämter der Orte mit lebhaftem Reiseverkehre sollen zur Erledigung der Aufgaben im Abs. 2 einen besonderen Schnelldienst einrichten.

Übernahme zum gemeinen Werte.

§ 24[1]).

Gibt der Erwerber oder der sonstige Steuerpflichtige in den Fällen der §§ 17 Nr. 3, 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes keine ausreichende Erklärung über

[1]) Vgl. zu § 38 III 3 b (S. 651).

die Höhe des Entgelts ab oder ergibt sich bei nachträglicher Prüfung, daß die Angaben nicht glaubhaft sind und das Entgelt zu niedrig angegeben ist, so kann der Gegenstand zu dem vom Erwerber angegebenen Wert oder, wenn der Erwerber die Angabe verweigert, zum gemeinen Wert übernommen werden. Die Schätzung des gemeinen Werts erfolgt nach § 210 AO. Zuständig für die Übernahme ist das Landesfinanzamt. Gegen seinen Bescheid ist die Beschwerde bei dem Reichsminister der Finanzen gegeben.

Besondere Listenführung.

§ 25.

Die bei den Umsatzsteuerämtern eingehenden Mitteilungen der Zollstellen über die Abfertigung der aus dem Ausland eingegangenen Luxusgegenstände in den freien Verkehr, die Anmeldungen der Steuerpflichtigen über das Verbringen von luxussteuerpflichtigen Gegenständen in das Inland oder Ausland sind in einer Umsatzsteuerliste E nach Anleitung des Musters 10 einzutragen.

2. Edelmetalle

(§ 2 Nr. 3 des Gesetzes).

Edelmetalle, Edelmetallegierungen.

§ 26[1]).

(1) Die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 3 des Gesetzes betrifft Edelmetalle und Edelmetallegierungen, sofern sie weder als Fertigfabrikate noch als solche Halbfabrikate anzusehen sind, die ohne weitere wesentliche Veränderung ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigfabrikat oder einem andern Halbfabrikat eingefügt werden können.

(2) Steuerfrei sind danach die Umsätze von Edelmetallerzen, Produkten der Edelmetallverhüttung, Edelmetall und Edelmetallegierungen in Zainen, Körnern, Barren, Blättchen sowie Blechen, Drähten, Röhren und Scharnieren, ohne Rücksicht darauf, ob sie fassoniert oder gemustert oder nicht fassoniert oder ungemustert sind; weiter Umsätze von Abfallmetall (Rückständen, Gekrätz, Schliffen, Kehrgold u. ä.), von Blattgold, Blattsilber sowie den zur Platinierung, Vergoldung und Versilberung erforderlichen Massen[2]), ferner von Bruchmetall, zerbrochenen, zerschnittenen oder sonst unbrauchbar gemachten Edelmetallen.

(3) Wegen der Umsatzsteuerpflicht oder der Luxussteuerpflicht von Halberzeugnissen und Fertigfabrikaten aus Edelmetallen vergleiche § 34 A I und B II.

(4) Wegen der Befreiung der Lieferung von Edelmetallen, Edelmetallegierungen und Amalgamen an Zahnärzte und Zahntechniker[3]) vgl. § 34 A II 1 a.

(5) Edelmetalle sind Platin, Platinmetalle, Gold und Silber (vgl. auch § 34 A II 1).

---

[1]) Vgl. zu § 2 D (S. 250). Die zu § 2 D IV 2 (S. 251) vertretene Auffassung über die Anwendbarkeit des § 22 (Weiterveräußerungsbescheinigung) vertritt auch RFM. v. 23. Sept. 1920 (RZBl. S. 625).

[2]) Hierunter sind nicht bloß feste Massen oder solche in Pulverform, sondern auch flüssige zu verstehen: RFM. v. 25. August 1920 (RZBl. S. 539).

[3]) Wegen der Ausdehnung auf Schüler der Zahnheilkunde s. ebenfalls zu § 34 A II 1 a.

3. Leistungen der Sozialversicherung und der Reichsversorgung.

§ 27[1]).

Umsatzsteuerfrei sind:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911), der knappschaftlichen Krankenkassen (§ 495) und der Ersatzkassen (§ 503), sowie der Berufsgenossenschaften und der sonstigen Träger der Gewerbe-, landwirtschaftlichen und See-Unfallversicherung (§§ 623, 926, 1118), weiter der Versicherungsanstalten für die Alters- und Invalidenversicherung (§§ 1326, 1360 a. a. O.), der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (§ 96 des Gesetzes vom 20. Dezember 1911), ferner der Ämter der Reichsversorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen nach dem Gesetz vom 12. Mai 1920, RGBl. S. 989, soweit die Lieferungen und sonstigen Leistungen an die Versicherten oder Versorgungsberechtigten erfolgen;
2. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von den in Nr. 1 genannten Versicherungsträgern auf Grund des fünften Buches der Reichsversicherungsordnung untereinander oder anderen Verpflichteten gegenüber ausgeführt werden;
3. ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen[2]), soweit die Entgelte für sie von den Krankenkassen, knappschaftlichen Krankenkassen oder Ersatzkassen zu zahlen sind. Die ähnlichen Hilfeleistungen umfassen die Leistungen im Sinne des § 122 der Reichsversicherungsordnung und die Lieferungen von Arzneimitteln durch Apothekenbesitzer oder -verwalter oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, durch andere Personen, die solche feilhalten (§ 375 der Reichsversicherungsordnung). Die Umsatzsteuerbefreiung gilt sowohl dann, wenn die Tätigkeit der Krankenkassen auf Grund eigener Verpflichtung gegenüber dem Versicherten erfolgt, als auch dann, wenn sie auf Ersuchen eines andern Versicherungsträgers geleistet wird.

III. Der Steuermaßstab.

Verbot der offenen Abwälzung.

§ 28[3]).

§ 12 des Gesetzes verbietet die offene Abwälzung[4]) der Umsatzsteuer. Will der Steuerpflichtige die Steuer auf den Abnehmer überwälzen, so muß er sie in das Entgelt für seine Lieferung oder sonstige Leistung einrechnen. Da die Umsatzsteuer von dem gesamten Entgelt zu berechnen ist, von dem Entgelt also die eingerechnete Steuer nicht abgesetzt werden darf, so kann die Einrechnung der Steuer in das Entgelt, wenn sie restlos erfolgen soll, nicht lediglich durch

---

[1]) Vgl. zu § 2 K (S. 265).

[2]) Zu den ähnlichen Hilfeleistungen (s. S. 266 V 2) gehört nicht die entgeltliche Abgabe von Prothesen. Nicht hierher gehören auch die Einnahmen der Apotheke für die Rezeptrevisionen, die zur Kontrolle der von den Ärzten für die Kassenpatienten ausgestellten Rezepte auf wirtschaftliche und sparsame Verordnungsweise im Auftrage der Krankenkassen vorgenommen werden (RFH. v. 6. Okt. 1920 RStBl. S. 625).

[3]) Vgl. zu § 12 (S. 380).

[4]) Richtiger wäre „Überwälzung" (S. 392 III).

Zuschläge zu den Grundpreisen in Höhe der Steuersätze (1,5, 5, 10, 15 v. H.) erfolgen, es bedarf vielmehr eines Zuschlags, **der sich auf Grund der Formel:** Grundpreis mal 100 geteilt durch 100 weniger p berechnet; dabei bedeutet p den Hundertsatz der Steuer*). Der zur Abwälzung erforderliche Preisaufschlag beträgt nach dieser Formel für die Steuersätze von

1,5 v. H.	. . . .	1,523 v. H.,
5 „	. . . .	5,263 „
10 „	. . . .	11,111 „
15 „	. . . .	17,647 „

Ausnahmen vom Verbot der offenen Abwälzung.

§ 29.

Die Steuer neben dem Entgelt getrennt in Rechnung zu setzen, ist nur zulässig:

1. im Falle der Übergangsvorschrift des § 46 Abs. 5 des Gesetzes[1]);
2. wenn der Steuerpflichtige eine Privatperson ist (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 und § 25 Abs. 2 des Gesetzes[2]);
3. wenn als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren anzusetzen sind (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes)[3]). In Betracht kommen die Gebühren für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte, die Taxen für approbierte Ärzte und Zahnärzte sowie für Apotheken, soweit diese Arzneien nach der deutschen Arzneitaxe abgeben, die Gebühren für Bezirkshebammen, für Bezirksschornsteinfeger u. dgl., soweit diese Steuerpflichtigen die in den Gesetzen vorgesehenen Sätze anwenden. Höchstpreise sind nicht als gesetzlich bemessene Gebühren anzusehen. Ebenso berechtigen Markenpreise, d. h. Preise, die für bestimmte Gegenstände durch Vereinbarung zwischen Hersteller oder Großhändler und Kleinhändler festgesetzt sind, den Kleinhändler nicht, die Umsatzsteuer **getrennt in Rechnung zu stellen.**

Durchlaufende Posten.

§ 30.

(1) Wegen der Abzüge, die Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte für durchlaufende Posten machen können, vgl. § 107 Abs. 2 und § 112 Abs. 1 Nr. 1[4]).

(2) Spediteure können Zollauslagen, die sie für ihre Auftraggeber machen, **von dem Entgelt absetzen**[5]).

Umrechnung ausländischer Werte.

§ 31[6]).

(1) Ausländische Werte (§ 8 Abs. 9 des Gesetzes) sind nach dem Kurse umzurechnen, der am Tage der Vereinnahmung der Entgelte an der Berliner Börse oder, wenn an der Berliner Börse keine amtliche Feststellung erfolgt ist, an einer andern deutschen Börse amtlich festgestellt worden ist.

---

*) [Amtliche Fußnote zu § 28.] Die Zuschläge ergeben sich auch aus der Formel: 100 mal p geteilt durch 100 weniger p (vgl. zu § 12 VI S. 394).

[1]) Der Fall gehört streng genommen nicht hierher; es wird nicht die Steuer getrennt in Rechnung gestellt, sondern ein Betrag, der dem notwendigen Preisaufschlag entspricht, s. zu § 46 VII (S. 700).

[2]) Vgl. zu § 12 VI 2 (S. 396) und zu § 39 V 3 (S. 657).

[3]) Vgl. zu § 12 VI 3 (S. 396).

[4]) Vgl. zu § 8 B II 6 (S. 361).

[5]) Vgl. zu § 8 B II 4 b β (S. 358).

[6]) Vgl. zu § 8 C II 11 (S. 374).

(2) Bei einer Versteuerung nach § 9 des Gesetzes tritt an Stelle des Tages der Vereinnahmung der Tag der Leistung. Ergibt aber die Umrechnung am Tage der Vereinnahmung einen anderen Betrag, so kann der Steuerpflichtige gemäß § 34 des Gesetzes den Unterschied absetzen, sofern das vereinnahmte Entgelt geringer ist, als das gemäß Satz 1 berechnete. Ist das vereinnahmte Entgelt höher, als das gemäß Satz 1 berechnete, so muß der Steuerpflichtige den Mehrbetrag in die Steuererklärung für den Steuerabschnitt, in dem er vereinnahmt ist, aufnehmen.

(3) Ist an der Berliner oder an einer anderen deutschen Börse kein Kurs für die Währung, in der das Entgelt vereinnahmt wurde, amtlich festgestellt worden, so ist der Kurs maßgebend, den der Reichsminister der Finanzen, sei es allgemein durch eine für eine bestimmte Zeit geltende Bekanntmachung, sei es auf Grund einer Anfrage für den einzelnen Fall, festsetzt.

(4) Ist in den Fällen des § 17 Nr. 3 des Gesetzes und des § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes das von dem Steuerpflichtigen verausgabte Entgelt für die Steuerpflicht maßgebend, so entscheidet der Zeitpunkt der Entrichtung des Entgelts.

B. Luxussteuer beim Hersteller und im Kleinhandel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 32.

Die in den §§ 34—79 gegebenen Bestimmungen ergehen auf Grund des § 16 des Ges.[1]). Soweit in ihnen Erweiterungen oder Einschränkungen der Luxussteuerpflicht gegenüber den Vorschriften des Gesetzes enthalten sind, erfolgen sie, auch soweit darauf nicht hingewiesen ist, auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Ges. oder des § 108 AO. Einschränkungen gelten auch für die bereits seit dem 1. Jan. 1920 verflossene Zeit. Erweiterungen treten erst mit dem 1. Juli 1920 in Kraft; dabei finden die Vorschriften des § 46 Abs. 3 des Ges. entsprechende Anwendung[2]).

Die in den §§ 34—79 enthaltenen Bestimmungen über den Begriff des Herstellers und über die Zulässigkeit einer Vergütung erfolgen, auch soweit darauf nicht hingewiesen ist, auf Grund des § 18 Abs. 3 und des § 19 Satz 4 des Ges.[3]).

Anmerkungen zu § 32.

1. Vgl. S. 435, wegen der Frage der Verkündung s. auch zu § 45 III (S. 683).
2. Vgl. zu § 45 IV (S. 684).
3. Vgl. zu § 18 (S. 458), wegen der Hausgewerbetreibenden s. auch zu § 1 B II 2 c d (S. 153).

§ 33[1]).

Soweit die Bestimmungen der §§ 34—79[2]) die Luxusgegenstände abgrenzen, ohne daß gegenüber dem Gesetz eine Erweiterung stattfindet, der Steuerpflichtige aber auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt bisher von der Ansicht der Luxussteuerfreiheit der Gegenstände ausgehen konnte, kann dem Steuerpflichtigen die Luxussteuer erlassen werden, wenn er nachweist, daß er die von ihm in der Zeit v. 1. Jan. 1920 bis 1. Juli 1920 vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf die Luxussteuer bemessen hat. Für den Erlaß ist das Landesfinanz-

(§ 33 Ausf.Best.)

amt zuständig; der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen[3]) erlassen[4]).

Anmerkungen zu § 33.

1. Vgl. zu § 45 IV (S. 684).

2. § 33 bezieht sich dem Wortlaut nach nur auf die Luxussteuer. Der RFM. hat ihn aber wiederholt auch auf die erhöhten Luxussteuern (§ 25, S. 530) für anwendbar erklärt, also z. B. auf Fälle, in denen bestimmte Anzeigenträger (s. S. 547 f, z. B. Warenumschließungen) vom Steuerpflichtigen in entschuldbarer abweichender Auslegung des Anzeigenbegriffes nicht so versteuert worden sind, wie es die §§ 80—84 AusfBest. vorsehen.

3. RFM. hat von der Ermächtigung in folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

a) RFM. v. 21. Aug. 1920 (RStBl. S. 540): Die Luxussteuerpflicht von Riechstoffen in Einzelmengen von 100 g und darunter nach AusfBest. § 61 IV Nr. 1 letzter Satz gilt erst vom 1. Juli 1920 ab.

b) RFM. v. 13. Sept. 1920 (RStBl. S. 571): Die Luxussteuerpflicht baumwollener Handschuhe in einer Länge von über 30 cm nach AusfBest. § 42 D I Nr. 5 b gilt erst vom 1. Juli 19 0 ab.

c) RFM. v. 13. Sept. 1920 (RStBl. S. 571): Die Luxussteuerpflicht von Umschließungen besonderer Art (Etuis) nach AusfBest. § 46 gilt erst vom 1. Juli 1920 ab.

d) RFM. v. 8. Nov. 1920 (RStBl. S. 695): Die Luxussteuerpflicht von Schaufensterverglasungen ergibt sich bereits aus § 15 Abs. 1 Satz 3 UStG., wo ausdrücklich auf § 15 I Nr. 9 B a verwiesen ist; es kann daher keine Luxussteuerfreiheit eintreten. Die Steuerpflicht gilt bereits seit dem 1. Januar 1920.

e) RFM. v 11. Nov. 1920 (RStBl. S. 700): Die Luxussteuerpflicht tritt bei Schirmüberzügen aus Seide erst mit dem 1. Juli 1920 ein.

4. Die §§ 34—75 haben an verschiedenen Stellen Abänderungen durch die Verordnung v. 3. Dez. 1920, betr. Abänderung der AusfBest. (RZBl. S. 1549) erfahren (s. S. 711). Die Abänderungen sind im folgenden eingearbeitet, aber als Abänderungen — erforderlichenfalls unter Mitteilung des früheren Wortlautes — hervorgehoben. Wegen des Inkrafttretens dieser Abänderungen bestimmt Art. 2 der Ver.

Art. 2. (1) Die Bestimmungen des Art. 1 treten am 1. Jan. 1921 in Kraft. Die Vorschriften des § 46 Abs. 3 und 5 des Ges. gelten entsprechend.

(2) Soweit die Bestimmungen gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen Befreiungen von der Luxussteuerpflicht enthalten, ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, einen früheren Zeitpunkt für das Inkrafttreten festzusetzen.

Auf Grund dieser Ermächtigung (deren Rechtsgültigkeit man anzweifeln könnte, wenn es sich nicht um eine Vorschrift zugunsten der Steuerpflichtigen handelte, die jedenfalls durch § 108 Abs. 2 AO. gedeckt ist) hat der RFM. die Ver. v. 23. Dez. 1920 über das Inkrafttreten der genannten Verordnung (RStBl. 1921 S. 41) erlassen. Sie legen einzelnen Abänderungen rückwirkende Kraft mit verschiedenen Zeitpunkten bei, soweit es sich nicht um unanfechtbare Veranlagungen handelt. Die einzelnen Anordnungen sind im folgenden bei den abgeänderten Bestimmungen wiedergegeben. Außerdem sagt die Ver. v. 23. Dez. 1920 unter II:

(Anmerkungen zu § 33.)

Es ist zu beachten, daß es sich bei den nachstehenden Änderungen nicht um Abänderungen der Luxussteuerpflicht, sondern lediglich um Auslegungen handelt, die nur zur Klarstellung der Ausf[illegible] aufgenommen worden sind und auch für die seit dem 1. Jan. 1920 verflossene Zeit Anwendung zu finden haben. Ich bestimme aber, daß, soweit bei unanfechtbaren Veranlagungen von einer abweichenden Auslegung ausgegangen worden war, von Neuveranlagungen (vgl. § 212 Abs. 3 AO. — [illegible]) abzusehen ist.

Um welche Änderungen es sich hierbei handelt, ist ebenfalls bei den einzelnen Bestimmungen angegeben. Im übrigen wird für diese Fälle § 33 AusfBest. als anwendbar erachtet werden können.

Edelmetall-, Juwelier- und Bijouteriewaren. (§ 15 I Nr. 1—4 und § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ges.)

§ 34[1])[2]).

A. Auf Grund des § 15 I Nr. 1—4 und des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ges. und in teilweiser Abweichung[3]) hiervon gemäß § 16 und § 21 Abs. 2 des Ges. wird die Verteilung der echten und unechten **Edelmetallgegenstände sowie der Edelsteine,** Halbedelsteine, Perlen und der Nachahmungen auf die Herstellersteuer einerseits und die Kleinhandelssteuer anderseits wie folgt festgelegt:

I. (1) Der Herstellersteuer nach § 15 I Nr. 1—4[4]) des Ges. unterliegen:

1. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen[5]), soweit sie sie nicht zu den steuerpflichtigen Gegenständen des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst gehören[6]). Der Herstellersteuer unterliegen hiernach insbes. Uhren aller Art und Gespinstwaren mit echten Edelmetallfäden. Wegen der Gespinstwaren vgl. § 45 A VIII. Zu den Uhren[7]) gehören auch die gebrauchsfertigen Armbanduhren[8]), sofern sie nicht mit echten Bändern oder Ketten verkauft werden und daher unter § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ges. fallen. Als gebrauchsfertig gelten auch sog. Kalotten ohne Band oder Kette, wenn sie mit seitlichen Bügeln oder Haken versehen sind; Kalotten ohne Anstoß oder nur mit Böckchen zur Anfügung des Bandes oder der Kette sind als Halberzeugnisse anzusehen und als solche luxussteuerfrei[9]).

Luxussteuerfrei sind:

a) **Brillen und Klemmer** mit echten Gestellen und diese Gestelle selbst[10]). Lorgnons und Lorgnetten[11]) unterliegen dagegen der Luxussteuerpflicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ges., und zwar ist bereits der Verkauf von Gestellen ohne Gläser luxussteuerpflichtig; verkauft der Kleinhändler[12]) die Lorgnons und Lorgnetten mit Gläsern, so umfaßt die Luxussteuerpflicht auch diese;

b) Taschenuhren mit nur einem silbernen Außendeckel[13]);

c) Füllfederhalter mit goldenen Federn und Ersatzfedern dazu[14]). Verzierungen aus Edelmetall am Füllfederhalter (z. B. Ringe) machen diesen luxussteuerpflichtig;

d) Gegenstände aus Edelmetallen, die ausschließlich zu technischen Zwecken[15]) verwendet werden können, wie Platintiegel, Silberdrähte als elektrische Installationsmaterialien, Gegenstände, die zur Untersuchung, Behandlung, Änderung oder Heilung oder zum Ausgleich körperlicher Gebrechen bestimmt sind (z. B. silberne Operationsgeräte), zahnärztliche und zahntechnische Gebrauchsgegenstände (z. B. Porzellanzähne mit Platinstiften, Diamantbohrer). Wegen der Edelmetalle für zahnärztliche Zwecke vgl. II 1 a.

(§ 34 AusfBest.)

2. Gegenstände aus unedlen Stoffen, die mit Platin, Gold oder Silber belegt (plattiert oder doubliert) sind[16]). Dabei gilt als unedler Stoff auch eine Legierung mit nicht mehr als $^{500}/_{1000}$ Silbergehalt. Es sind also luxussteuerpflichtig nicht nur Amerikanisch-Doublee und Amerikanisch-Scharnier, sondern auch Silber-Doublee und andere Doubleearten[17]), wie sie unter den Fachbezeichnungen Gold auf Silberboden, $13^1/_2$ karatig ausgeschwemmt, und ähnlichen in den Handel kommen. Ist echtes Silber also eine Legierung mit mehr als $^{500}/_{1000}$ Silbergehalt, vergoldet oder mit Gold belegt, so liegt ein Gegenstand aus echtem Edelmetall vor, der also unter § 15 I Nr. 1 (insbes. Uhren) oder unter § 21 Abs. 1 Nr. 1 (Schmucksachen) des Ges. fällt[18]).
3. Gegenstände aus unedlen Stoffen, die (auf galvanischem Wege) platiniert, vergoldet oder versilbert sind[16]).
   Luxussteuerfrei[19]) sind sowohl im Falle der Nr. 2 wie der Nr. 3:
   a) Christbaumschmuck;
   b) Taschenuhren. Es werden aber Taschenuhren aus sog. Tulametall wie die Taschenuhren aus echtem Silber (Nr. 1) behandelt;
   c) Nähnadeln mit vergoldeten Ösen;
   d) Wäscheknöpfe mit Zinkeinlagen, deren Ränder versilbert sind, sowie versilberte (weiße) Druckknöpfe, versilberte Haken und Augen;
   e) wegen der Wand- und Standuhren vgl. § 65, wegen der Bügel und Reiseeinrichtungen bei Koffern und Reisetaschen und wegen der Bügel bei Damentaschen § 42 III 2 und 3 IV 3.
   f) versilberte Saiten für Musikinstrumente;
   g) vergoldete oder versilberte Taschen-, Tisch- und Wandfeuerzeuge, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Zündwarensteuergesetzes v. 10. Sept. 1919 der Zündwarensteuer unterliegen[20]);
   h) versilberte Steh-, Hängekruzifixe, Sterbekreuze, Heiligenampeln (Ewiges-Licht-Ampeln), Weihwasserbecken und ungerahmte Heiligenfiguren. Wegen des Begriffs der Heiligenfiguren vgl. zu § 48 II Nr. 12[21]);
   i) die Bestimmungen über die Befreiungen zu I Nr. 1 unter a bis d finden entsprechende Anwendung; auch vergoldete Stahlfedern, die nicht für Füllfederhalter bestimmt sind, sind luxussteuerfrei. Lorgnons und Lorgnetten sind aber bei einer anderen Vergoldung als durch Silberdoublee luxussteuerfrei (vgl. § 39 IV 2 b);
   k) luxussteuerfrei sind ferner (galvanisch) vergoldete oder versilberte Bügel, Beschläge und Verschlüsse zu Damentaschen, wenn sie nicht mit sog. Annählöchern versehen sind und daher nicht unmittelbar vom Verbraucher verwendet werden können.

   In Abweichung von § 15 I Nr. 2 des Ges. wird bestimmt, daß vergoldete oder versilberte Griffe und Beschlagteile aus unedlen Metallen und Metallegierungen aller Art für Schirme und Stöcke, Reitgerten oder Peitschen beim Hersteller luxussteuerpflichtig sind; wegen der Schirme, Stöcke usw. selbst zu vgl. § 63 I Nr. 1[19]).
4. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Nachahmungen[22]) von Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen. Die Nachahmungen selbst sind nicht luxussteuerpflichtig; die Luxussteuerpflicht tritt vielmehr erst ein, wenn die Nachahmungen zu einer gebrauchsfähigen Ware verarbeitet, insbes. mit Verschlüssen versehen, oder so gereiht sind, daß sie unmittelbar als Schmucksachen verwendet werden können. In Betracht kommen insbes. Nachahmungen aus Glasflüssen und Glasschmelz (vgl. § 39 I 3 und 7). Werden

(§ 34 AusfBest.)

Edelsteine oder Halbedelsteine nachgeahmt dadurch, daß andere Edelsteine oder Halbedelsteine verwendet werden[23]), so tritt die Luxussteuerpflicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ges. (vgl. II) ein.

(2) Für die Luxussteuerpflicht aller unter I Nr. 2—4 fallender Gegenstände gilt, daß sie nicht unter die Luxussteuer beim Hersteller fallen, sondern lediglich nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ges. luxussteuerpflichtig sind, sobald echte Edelmetalle oder Edelsteine, Halbedelsteine oder Perlen mit den Gegenständen in Verbindung stehen. Ohrringe, die aus den zu I Nr. 2—4 behandelten Stoffen hergestellt sind, scheiden nicht schon dadurch aus der Herstellersteuer nach § 15 des Ges. aus, daß die Bügel aus echtem Edelmetall[24]) bestehen.

(3) Die Luxussteuerpflicht nach I Nr. 2 und 3 tritt nur ein, wenn die mit Edelmetallen belegten oder die platinierten, vergoldeten oder versilberten Teile des Gegenstandes den wertvolleren Bestandteil des Gegenstandes ausmachen[25]). Wird z. B. eine Kalotte mit Bändern oder Ketten aus Double versehen, so ist der gesamte neue Gegenstand (das Uhrarmband) nur dann luxussteuerpflichtig, wenn das Doubleeband oder die Doublekette wertvoller als die Kalotte ist. Die bloße Verbindung mit Teilen, die mit Edelmetallen belegt oder platiniert, vergoldet oder versilbert sind, läßt die Luxussteuerpflicht nur eintreten bei den im § 15 II Nr. 19 des Ges. (§ 65 AusfBest.) genannten Stand-, Tisch- und Wanduhren und den im § 15 II Nr. 20 des Ges. (§ 66 AusfBest.) genannten Beleuchtungsgegenständen und ihren Bestandteilen und Zubehör[26]).

II. Der Kleinhandelsteuer nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ges. (S. 488) unterliegen und können daher nur an Abnehmer, die eine Wiederveräußerungsbescheinigung nach § 22 des Ges. (S. 499) vorzeigen, luxussteuerfrei geliefert werden:

1. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, soweit sie zu den Gegenständen des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst gehören. Hierzu sind alle Gegenstände zu rechnen, die von Juwelieren hergestellt zu werden pflegen, auch dann, wenn die Herstellung tatsächlich in einer Fabrik erfolgt ist; also nicht nur Schmucksachen, sondern auch Dekorationsgegenstände, Bestecke, Spazierstöcke, Spazierstockgriffe, Schirmgriffe, Beleuchtungsgegenstände usw.[27]). Gleichgestellt werden auf Grund des § 16 des Ges. Münzen[28]), die nicht nach ihrem aufgeprägten Werte gehandelt werden, sowie Orden, Ehrenzeichen und Ordenketten[29]). Unter Edelmetallen sind bei Platin, Platinmetallen und Gold auch alle Legierungen zu verstehen, sofern sie im Verkehr als echte Edelmetalle angesehen werden; das gilt bei Gold auch von den geringwertigen Legierungen[30]). Für Silber gilt die besondere Vorschrift, daß Legierungen mit nicht mehr als $^{503}/_{1000}$ Silber als unedle Stoffe anzusehen sind[31]). Die Luxussteuerpflicht tritt bei der geringsten Verbindung mit echten Edelmetallteilen ein, insbes. auch dann, wenn im übrigen der Gegenstand unter § 15 des Ges. fallen würde; eine Ausnahme bilden die zu I Abs. 2 Satz 2 erwähnten Ohrringe mit echten Bügeln. Ist der Gegenstand bereits nach § 15 des Ges. luxussteuerpflichtig gewesen, und wird er in einen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ges. luxussteuerpflichtigen Gegenstand eingefügt oder mit ihm verbunden, so tritt die Luxussteuerpflicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ges. trotzdem noch einmal ein. Ein Vergütungsverfahren, entsprechend dem im § 19 des Ges. (§ 198) für die Herstellersteuer vorgesehenen, ist nicht gegeben[32]).

Luxussteuerfrei sind:

a) Edelmetalle[33]) oder ihre Legierungen und Amalgame, wenn sie an Zahnärzte oder Zahntechniker[34]) zum Gebrauche bei deren Tätigkeit geliefert werden und die Unternehmer über ihre Lieferungen Emp-

(§ 34 AusfBest.)

fangsbestätigungen zu ihren Geschäftspapieren nehmen, aus denen hervorgeht, daß der Abnehmer ein Zahnarzt oder Zahntechniker ist, und wenn nach der Menge der bezogenen Edelmetalle ein Mißbrauch ausgeschlossen erscheint. Die gleiche Befreiung gilt für Zahnärzte und Zahntechniker, wenn sie in ihrer Tätigkeit Edelmetalle verwenden oder an ihre Patienten abgeben;

b) wegen der Befreiung der Brillen und Klemmer und der Steuerpflicht der Lorgnons und Lorgnetten vgl. I Nr. 1 und 3 g[35]).

2. Edelsteine, Halbedelsteine[36]) und Perlen sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelsteinen, Halbedelsteinen, und Perlen. Synthetische Steine[37]) stehen den echten Steinen gleich. Auch Doubletten[38]) und rekonstruierte[39]) Steine gehören hierher.

a) Als Edelsteine[40]) gelten:

Diamant, Korund (Saphir, Rubin und andere Abarten), Chrysoberyll (Alexandrit, Chrysoberyllkatzenauge), Spinell, echter Topas (Aquamarin-Topas), Beryll (Smaragd, Aquamarin, Aquamarin-Chrysolith, Goldberyll), Zirkon (Hyazinth), Opal, Turmalin, Chrysolith (Peridot, Olivin), Dichroit, Cyanit, Sappare, Dioptas, Diopsid, Vesuvian, Türkis.

b) Als Halbedelsteine gelten:

Quarz (Amethyst, Bergkristall, Rauchtopas, Zitrin, Rosenquarz, Katzenauge), Jaspis, Chalzedon (Karneol, Plasma, Chrysopras, Achat), Feldspate (Adular, Mondstein, Amazonenstein, Labradorit), Lasurstein (Lapislazuli), Nephrit, Jadeit, Onyx, Spodumen (Kunzit, Hiddenit, Lithiumsmaragd), Hämatit, Lepidolith, Obsidian, Lava, Flußspat, Malachit, Atlasspat, Aragonit, Rumesit, Granat (Pyrop), Almandin.

c) Zu den Perlen gehören auch die Japanperlen.

d) Wegen der Nachahmungen von Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen vgl. I Nr. 4.

Luxussteuerfrei sind:

a) Technische Diamanten[41]), d. h. zu technischen Zwecken bestimmte Rohdiamanten in gefaßtem oder ungefaßtem Zustand, vorausgesetzt, daß die Unternehmer andere als technische Diamanten — also zur Herstellung von Schmuckgegenständen oder zur Verwendung als Schmuckdiamanten geeignete Diamanten — nicht umsetzen und kaufmännische Bücher führen;

b) Rubine, Saphire, Achate und Granaten, sofern sie ihrer Beschaffenheit (Form, Größe) nach die Verwendung für Schmucksachenwaren ausschließen (Steine für Uhren und Laufwerke).

III[42]). Die Luxussteuerpflicht sowohl der unter die Herstellersteuer wie der unter die Kleinhandelssteuer fallenden Gegenstände der in I und II bezeichneten Art erstreckt sich auch auf Reparaturen dieser Gegenstände, wenn der Unternehmer dabei Stoffe verwendet, die er selbst beschafft und bei denen es sich nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt. Für die unter § 15 I Nr 1 des Ges fallenden Uhren wird dabei bestimmt, daß als luxussteuerpflichtig nur folgende Arbeiten gelten:

1. die Ergänzung der aus Edelmetall gefertigten Gehäuseteile;
2. die Ergänzung der Zifferblätter, Uhrzeiger, Aufzugkronen und der Werkbestandteile, einschließlich der Anker, Ankerräder, Chronometerfedern und Steinfassungen, sofern dabei Edelmetalle verwendet werden.

B. Sowohl bei den Gegenständen, die nach A I der Herstellersteuer unterliegen, wie bei denjenigen Gegenständen, die nach A II im Kleinhandel zu ver-

(§ 34 AusfBest.)

steuern sind, ist zu beachten, daß die Rohstoffe und unter den folgenden Voraussetzungen die Halberzeugnisse nicht luxussteuerpflichtig sind:

I. Rohstoffe für echte Edelmetallwaren sind nach § 2 Nr. 3 des Ges. nicht nur luxus-, sondern auch umsatzsteuerfrei[63]). Vgl. hierzu § 26 (S. 250).

II. Als Halberzeugnisse, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen, aber luxussteuerfrei sind, gelten:

1. bei den echten Edelmetallwaren (A II) Schattons, Gallerien, Schienen, Federringe, Karabinerhaken, Ketten und Brisuren. Die Luxussteuerfreiheit tritt nur bei Lieferung an solche Abnehmer ein, die eine Weiterveräußerungsbescheinigung nach § 22 des Ges. (S. 499) vorlegen;
2. bei den unechten Waren (A I 2 und 3), also insbes. den Gegenständen des Bijouteriegewerbes, nur solche Halberzeugnisse, die noch roh sind. Die Halberzeugnisse für unechte Waren[64]) sind daher beim Hersteller luxussteuerpflichtig: a) soweit sie mit Edelmetallen belegt sind, sobald sie poliert sind; b) soweit sie lediglich aus unedlen Stoffen bestehen, bei (galvanischer) Platinierung, Vergoldung oder Versilberung. Solche Halberzeugnisse für unedle Waren, die nach Form und Beschaffenheit unzweifelhaft für Uhrgehäuse bestimmt sind, sind auch dann beim Hersteller luxussteuerfrei, wenn sie poliert (a) oder platiniert, vergoldet oder versilbert (b) sind.

   Verbindet der Abnehmer von Halberzeugnissen, die bereits beim Hersteller luxussteuerpflichtig sind, diese mit einem vom Privatkunden zur Reparatur übergebenen Gegenstand lediglich durch Anbiegen und Anlöten, so ist auch dann eine luxussteuerfreie Lieferung anzunehmen, wenn rechtlich die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Satz 2 (S. 320) des Ges. gegeben ist.
3. Wegen der für Armbanduhren bestimmten Kalotten vgl. A I (1) 1 Satz 4[65]).

C. Wegen der nicht mit Edelmetallen, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen und deren Nachahmungen in Verbindung stehenden Schmucksachen vgl. § 15 II Nr. 1 des Ges. und AusfBest. § 47.

Anmerkungen zu § 34. (Anm. 1—45.)

1. § 34 AusfBest. bezieht sich auf **folgende Vorschriften des Gesetzes:**

a) § 15 I 1 Nr. 1—4:

Der erhöhten Steuer unterliegen mit Rücksicht auf den Stoff oder die Art der Bearbeitung:

1. *Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, soweit es sich nicht um die nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 erhöht steuerpflichtigen Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst handelt. Silberne Taschenuhren mit nur einem silbernen Deckel sind nicht erhöht steuerpflichtig;*
2. *Gegenstände aus unedlen Stoffen, die mit Platin, Gold oder Silber belegt (plattiert oder doubliert) oder platiniert, vergoldet oder versilbert sind, mit Ausnahme von Christbaumschmuck, Taschenuhren und den zu II Nr. 17 bezeichneten Gegenständen. Als unedler Stoff gilt auch eine Legierung mit nicht mehr als 200/1000 Silbergehalt;*
3. *Halbedelsteine, einschließlich der synthetischen, und Gegenstände in Verbindung mit ihnen;*
4. *Nachahmungen der zu 3 genannten Stoffe sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Nachahmungen mit Aus-*

(Anmerkungen zu § 34.)

nahme der Spielwaren und der zu II Nr. 17 bezeichneten Gegenstände. Glasperlen gelten nicht als Nachahmungen von Perlen.

b) § 21 Abs. 1 Nr. 1:

Die Steuer erhöht sich auf 15 v. H. bei der Lieferung der folgenden Gegenstände im Kleinhandel:

1. *Edelmetalle sowie Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, wenn es sich nicht um eine bloße Belegung oder einen Überzug unedler Stoffe mit Edelmetallteilen handelt; Edelsteine, einschließlich der synthetischen, und Perlen sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelsteinen und Perlen. Als unedler Stoff gilt auch eine Legierung mit nicht mehr als $^{500}/_{1000}$ Silber. Vorrichtungen, die zum Ausgleich körperlicher Gebrechen dienen, unterliegen der erhöhten Steuer nicht.*

c) In Abweichung von den übrigen Paragraphen der AusfBest. zu der Luxussteuer sind in § 34 also Herstellersteuer (§ 15) und Kleinhandelsteuer (§ 21) gemeinsam behandelt. (Ähnliches findet sich nur bei § 48 AusfBest. wegen der Bildwerke.) Das war notwendig, weil die Vorschriften sich dem Stoff nach auf die gleichen Gegenstände beziehen. Wegen der Abgrenzung vgl. Anm. 3.

2. a) § 34 AusfBest. ist in erster Linie von Bedeutung für Juweliere, Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Fabrikanten, Bijouteriefabrikanten, Diamant-, Edelstein- und Halbedelsteinschleifereien, Edelmetallspinnereien; ferner für die Großhändler des Edelmetallgewerbes und die Kleinhändler mit Edelmetall- und Bijouteriewaren aller Art (z. B. auch Uhrmacher, Bazare, Galanteriewarenhändler, Friseure usw.). In Betracht kommen weiter die Scheideanstalten, sonstige Hersteller von Edelmetallhalbstoffen (z. B. Blattgoldschläger), Hersteller von technischen und chirurgischen Instrumenten und Apparaten aus Edelmetall, Zahnärzte, Zahntechniker, Füllfeder- und Federhalterfabrikanten, sowie alle Fabrikanten, die ihre Fabrikate versilbern oder vergolden (Bestecke, Taschenmesser, Stockgriffe usw.).

b) Die wichtigsten Verbände der beteiligten Gewerbe sind der Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes in Berlin, der Verband deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede in Berlin, der Deutsche Uhrmacherbund in Halle (Organ: Deutsche Uhrmacherzeitung), der Kreditorenverein in Pforzheim und die Arbeitgeberverbände von Pforzheim, Schwäbisch-Gmünd, Hanau und Idar-Oberstein. Von den Handelskammern sind besonders interessiert diejenigen in Pforzheim, Frankfurt a. M.-Hanau, Stuttgart und Idar. Die Edelmetall- und Unedelmetallindustrie, sowie die Edelstein- und Halbedelsteinindustrie hat ihren Sitz hauptsächlich in den genannten Bezirken. Daneben kommen für Bijouteriewaren noch einige Fabriken in Attendorn i. W. in Betracht.

c) Soweit es sich bei den Gegenständen des § 34 um Schmucksachen handelt, ist zu beachten, daß die Schmucksachen, auch wenn sie nicht unter § 34 fallen, stets luxussteuerpflichtig sind, nach § 47 AusfBest. (s. d.). Auch die §§ 35ff. sind zu vergleichen.

3. Die Abweichung vom Gesetz besteht darin, daß die Halbedelsteine und die Gegenstände daraus, die nach § 15 I Nr. 3 hersteller-

(Anmerkungen zu § 34 AusfBest.)

steuerpflichtig sind, von der Herstellersteuer befreit und der Kleinhandelsteuer unterstellt sind. Vgl. über die rechtliche Zulässigkeit dieser Abweichung zu § 15 IV 2 (S. 440) und zu § 21 II 2 a (S. 469).

4. Diese Erzeugnisse unterliegen damit auch der Besteuerung beim Verbringen ins Inland nach § 17 UStG. (S. 444). Die Gegenstände zu § 15 I 1, 2 und 3 sind nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 auch bei der Veräußerung durch Privatpersonen luxussteuerpflichtig (s. S. 510).

5. Wegen des Begriffes der Edelmetalle vgl. zu § 2 Nr. 3 UStG. (S. 250) und AusfBest. § 26 (S. 726). Wegen des Silberdublees vgl. Anm. 18. Zu beachten ist, daß die Edelmetalle und Edelmetallegierungen in dem in § 26 AusfBest. angegebenen Umfang stets nur der Kleinhandelsteuer unterliegen. Für die Herstellersteuer kommen nur Fabrikate aus Edelmetallen in Betracht (s. Anm. 6). Wegen der Worte „aus oder in Verbindung" s. zu § 6 IV 4 (S. 336) und zu § 15 V 4 a (S. 433).

6. Bei den echten Edelmetallgegenständen ist zu unterscheiden, ob sie Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst sind oder nicht. Nur in letzterem Falle sind sie herstellersteuerpflichtig. Im allgemeinen kann man sagen, daß alle Schmucksachen (einschl. der Orden, der Myrtenkränze) und alle Gebrauchs- und Ziergegenstände der Inneneinrichtung (Bestecke, Geschirre, Vasen, Schalen, Tafelaufsätze, Stock- und Schirmgriffe, Kästchen, Portemonnaies, Täschchen mit Beschlägen, Fingerhüte, Feuerzeuge, Münzen, Medaillen, Plakette) zu den kleinhandelsteuerpflichtigen Gegenständen des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst gehören. Das gleiche gilt von den zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmten Halbfabrikaten (s. zu B II, S. 735). Es bleiben danach an anderen echten Edelmetallgegenständen für die Herstellersteuer:

a) **die Uhren (s. Anm. 7);**
b) die Gespinstwaren aus echten Edelmetallfäden (s. darüber zu AusfBest. § 45 VIII S. 822);
c) die Platinbrennstifte (s. darüber Anm. 15 S. 740);
d) die im Text 1 zu a bis d genannten steuerfreien Gegenstände.

7. Wegen der Uhren vgl. allgemein W. Felsing, Leitfaden für das Umsatzsteuerrecht im Uhrmachergewerbe. Berlin 1920.

a) Zu den Uhren, die herstellersteuerpflichtig sind, gehören bei Herstellung aus echten Edelmetallen nicht bloß Taschenuhren, sondern auch Wand-, Stand- und Tischuhren.

b) Uhren sind kleinhandelsteuerpflichtig nur in drei Fällen:

α) Antike Uhren, die als Antiquitäten unter § 21 Abs. 1 Nr. 2 fallen (vgl. § 79 III 3 AusfBest.; S. 961).

β) Armbanduhren, die mit Ketten oder Bändern aus echtem Edelmetall fest verbunden sind. Eine Doppelbesteuerung ist hier ausgeschlossen (s. Anm. 8).

γ) Uhren, die mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen besetzt sind. Bei diesen kann eine Doppelbesteuerung möglich sein, indem erst der Hersteller (oder Einführer) der goldenen Uhr luxussteuerpflichtig wird und dann der Juwelier, der sie mit Steinen besetzt und dann im Kleinhandel verkauft. Eine Vergütung ist hier nicht gegeben; s. Vorbem. zu §§ 15 ff. C IV (S. 417 f.).

δ) Als vierter Übergangsfall kommt die Besteuerung „alter Ware" bei Verkauf im Kalenderjahr 1920 in Betracht; vgl. zu § 47 III S. 704.

(Anmerkungen zu § 34 AusfBest.)

c) Folgende Uhren sind herstellersteuerpflichtig:

α) Platin- oder goldene Uhren.

β) Silberne Stand-, Wand- und Tischuhren.

γ) Echt silberne Taschenuhren nur, wenn sie mehr als einen Deckel (d. h. Außendeckel; der Innendeckel unter dem Außendeckel der Rückseite [sog. Staubdeckel] rechnet nicht mit) haben (sog. geschlossene Uhren oder Savonnetteuhren). Tulametall wird dabei dem echten Silber gleichgestellt (s. I 3 b). Den Taschenuhren stehen Armband-, Ring- und Broschenuhren gleich; vgl. aber Anm. 8.

δ) Wand-, Stand- und Tischuhren einschließlich der Weckeruhren ferner unter den Voraussetzungen des § 15 II Nr. 19 (s. AusfBest. § 65; S. 907).

ε) Taschenuhren bei Verwendung von Bernstein, Jet, Elfenbein usw. (s. § 15 I Nr. 5, AusfBest. § 35; S. 745), Porzellan (§ 15 I Nr. 8, AusfBest. § 38; S. 769), Schmelzglas (§ 15 I Nr. 10, AusfBest. § 40; S. 786), Horn (§ 15 I Nr. 11, AusfBest. § 41; S. 786).

d) Taschenuhren (für die Zimmeruhren gilt § 65 AusfBest.) sind ganz luxussteuerfrei:

α) aus Silber bei nur einem Außendeckel;

β) Uhren, die nur versilbert oder dubliert sind (auch bei Silberdublee). Wegen des Tulametalls vgl. zu c γ.

e) Bloße Uhrgehäuse sind als Halbfabrikate nach B II (S. 735) zu behandeln.

f) Bloße Uhrgehwerke sind stets luxussteuerfrei.

8. und 9. Armbanduhren und Kalotten.

Zu unterscheiden sind: a) die für die Uhren bestimmten Armbänder oder Armketten; b) die Armbanduhren oder Kalotten, d. h. Uhren, die zum Tragen um den Arm (oder auch als Brosche) bestimmt sind, aber noch nicht mit Band oder Kette versehen sind. Als Kalotten werden zuweilen auch Uhrengehäuse ohne Gehwerk bezeichnet; solche Halbfabrikate sind nach B II (S. 735) zu behandeln, c) die fertigen Uhrenarmbänder, d. h. Uhren, die mit Armbändern oder Armketten versehen sind.

a) Die für die Uhren bestimmten Armbänder oder Armketten sind entweder für sich fertige Bänder und Ketten, die an jede Uhr angefügt werden können. Dann sind sie für sich bei echtem Edelmetall usw. kleinhandel- oder bei unechtem herstellersteuerpflichtig. Sind sie nicht fertig, für sich unverwendbar, so gelten sie als Halberzeugnisse und sind nach B II (S. 735) zu behandeln, d. h. sie sind bei echtem Edelmetall mit Weiterveräußerungsbescheinigung luxussteuerfrei, bei unechtem Edelmetall nach Maßgabe von B II 2 (S. 735) bereits für sich herstellersteuerpflichtig.

b) Die Kalotten. Die Vorschrift über die Kalotten will eine Doppelbesteuerung bei Verarbeitung der Kalotten zu Uhrenarmbändern vermeiden. Die Herstellung verläuft meist so, daß die Kalotte für sich hergestellt (oder vielmehr fast durchweg aus der Schweiz eingeführt wird) und in Deutschland mit Kette oder Band versehen wird, was vielfach erst beim Kleinhändler (Juwelier oder Uhrmacher) geschieht. Ist bereits der Hersteller (oder Einführer) der Kalotte luxussteuerpflichtig, so wiederholt sich die Luxussteuerpflicht beim Anfügen der Kette oder des Bandes; eine Vergütung nach § 19 (S. 467) könnte nur helfen, wenn Kette oder Band unecht (Dubleeware) wäre. Um das langwierige Vergütungsverfahren und die Doppelbesteuerung bei echten Ketten oder Bändern zu

(Anmerkungen zu § 34 AusfBest.)

vermeiden, ist die Luxussteuerpflicht der Kalotte beschränkt. — Ursprünglich sah § 34 I 1 Satz 5 völlige Luxussteuerfreiheit der Kalotten vor, „die ohne Bänder und Ketten, mit oder ohne Bückchen zur Anfügung des Bandes oder der Kette verkauft werden". Dieser Rechtszustand galt bis 31. Dezember 1920 (Übergangsfälle sind nach § 46 Abs. 3 und 5 UStG. zu behandeln, S. 602). Die völlige Befreiung führte zu starken Umgehungen. Alle Armbanduhren, auch aus Gold und Platin, blieben vollständig frei, indem sie für sich gekauft wurden, um erst nachträglich dazu jede anfügbare Kette oder Band anzuschaffen. Daher brachte die Ver. vom 3. Dezember 1920 (s. S. 711) Art. 1 zu § 34 b die jetzige Fassung, die vom 1. Januar 1921 an gilt. Danach sind zu scheiden:

α) Kalotten ohne Anstoß oder mit Bückchen (d. h. seitlichen Vorsprüngen, in deren Lochungen die Ketten oder Bänder erst eingefügt werden müssen); sie sind als Halbfabrikat luxussteuerfrei, weil ihre Verwendung ohne Band oder Kette unmöglich ist (als Taschenuhr sind sie unverwendbar, weil sie keinen Ring haben) und Band oder Kette nur von einem Fachmann angefügt werden können.

β) Kalotten mit seitlichen Bügeln oder Haken; sie sind luxussteuerpflichtig, weil jedermann an ihnen besonders gekaufte Bänder oder Ketten (besonders auch Lederarmbänder) anbringen kann.

c) **Die fertigen Uhrenarmbänder.**

α) Ist Band oder Kette aus echtem Edelmetall (das liegt auch bei einem Lederband mit echten Schließern und Beschlägen oder echtem Verschluß vor), so sind sie kleinhandelsteuerpflichtig, auch wenn die Kalotte (im Fall b α) schon versteuert war.

β) Ist Band oder Kette nicht aus Edelmetall (z. B. aus Dublee oder aus Leder), so kommt stets nur die Herstellersteuer in Betracht, und zwar entscheidet bei der Herstellung beider Teile durch den gleichen Unternehmer der wertvollere Bestandteil. D. h. eine Uhr, die nach Anm. 7 c nicht herstellersteuerpflichtig ist, wird als Uhrenarmband herstellersteuerpflichtig, wenn die Dubleekette wertvoller ist. Da Armbänder aus Leder (abgesehen von solchen mit echten Beschlägen oder Verschlüssen) stets luxussteuerfrei sind (s. AusfBest. § 42 F II 12 S. 791), können Uhrenarmbänder mit festen Lederbändern nur luxussteuerpflichtig sein, wenn die Uhr (Kalotte) wertvoller ist und nach Anm. 7 c die Luxussteuer begründet. — Wird Band (Kette) und Uhr (Kalotte) nicht beim gemeinsamen Hersteller fest verbunden, sondern je für sich von verschiedenen Unternehmern hergestellt, so erledigt sich die Luxussteuerpflicht des fertigen Uhrenarmbands, wenn die beiden Teile schon je bei ihrem Hersteller luxussteuerpflichtig (oder für sich frei) waren: das ist zu b β (Kalotten mit Bügeln) der Fall. Handelt es sich um Kalotten ohne Anstoß oder mit Bückchen, so ist das ganze Uhrenarmband bei dem zusammenfügenden Unternehmer luxussteuerpflichtig, wenn die Kalotte zu den in Anm. 7 c genannten luxussteuerpflichtigen Uhren gehört. Der Unternehmer hat wegen der Luxussteuer, die auf dem bereits luxussteuerpflichtig bezogenen Band (Kette) lastet, einen Vergütungsanspruch nach § 19 (S. 467).

d) **Wegen der Armbanduhren** (Kalotten) s. Anm. 9.

10. Die Befreiung beruht auf § 15 Abs. 1 Satz 4 (S. 426 dd). Sie bezieht sich nicht auch auf Klemmer- (Zwicker-) Kettchen (s. auch zu § 34 A I 2 S. 732).

(Anmerkungen zu § 34 AusfBest.)

11. Lorgnons und Lorgnetten (auch Stielbrillen genannt) sind (auf Grund des § 16 — S. 435 — mit Rücksicht auf ihre Verwendung auch zu Schmuckzwecken) von der Befreiung des § 15 Abs. 1 Satz 4 ausgenommen, wenn sie sind:

α) aus echtem Edelmetall;

β) mit Perlen, Edelsteinen oder Halbedelsteinen besetzt;

γ) aus Silberdublee (vgl. 3 i);

δ) aus den in § 15 I Nr. 5 (Bernstein, Elfenbein usw.) und Nr. 10 (Schmelzglas) genannten Stoffen (vgl. AusfBest. § 39 IV 2 b).

12. Nach der ursprünglichen Fassung stand hier statt Kleinhändler: „Hersteller" und weiter oben statt § 21 Abs. 1: „§ 15 I Nr. 1". Die Lorgnons und Lorgnetten waren also bei Herstellung aus echtem Edelmetall als Gegenstände, die nicht zum Juweliergewerbe gehören, angesehen worden. Das stand mit den tatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch. Dabei bestand eine weitere Unklarheit darin, daß sich § 34 I 1 a nach dem Schlußsatz offenbar auch auf Gestelle bezog, während nach § 39 IV der Einfüger der Gläser luxussteuerpflichtiger Hersteller sein sollte. Die Abänderungs-Ver. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) hat den jetzigen Wortlaut gebracht. Danach gilt vom 1. Jan. 1921 an folgendes:

a) Die Lorgnons und Lorgnetten sind bei Herstellung aus echtem Edelmetall und bei Verzierung mit Perlen, Edelsteinen und Halbedelsteinen beim Kleinhändler, sonst (Anm. 11 γ und δ) beim Hersteller luxussteuerpflichtig.

b) Die Luxussteuerpflicht erfaßt schon die Gestelle. Nur wo der steuerpflichtige Kleinhändler oder Hersteller die Gestelle mit Gläsern verkauft (was sehr selten sein wird), auch diese.

Für die Zeit bis zum 31. Dez. 1920 gilt an sich der mitgeteilte alte Wortlaut. Soweit seine Unklarheit zu Härten führt, wird nach § 33 Ausf.-Best. (S. 729) zu helfen sein.

13. Vgl. zu Anm. 7 c γ (S. 738).

14. Die Füllfederhalter als solche sind frei, weil ihr Stoff (Hartgummi) die Luxussteuerpflicht nicht begründet, es sei denn, daß sie mit Edelmetallen verziert sind. Sie werden auch durch goldene oder — s. 3 i — vergoldete Federn nicht luxussteuerpflichtig. Die goldenen Federn für sich allein sind luxussteuerpflichtig, und zwar beim Hersteller (da sie nicht zum Juweliergewerbe gehören), außer wenn es sich erkennbar um Ersatzfedern für Füllfederhalter handelt. Dagegen sind vergoldete Stahlfedern (3 i) stets luxussteuerfrei.

15. a) Die Befreiung ergibt sich aus § 15 Abs. 1. Nicht hierher gehören Brennstifte aus Platin, weil sie (neben der Verwendung in der Holz-, Spielwaren- und Lederindustrie) auch im Haushalt verwendet werden; sie sind beim Hersteller luxussteuerpflichtig.

b) Für die Platinbrennstifte ist jedoch durch die 2. Abänd.-Ver. v. 10. März 1921, die beim Ausdruck der Seite 731 noch nicht vorlag und erst von dieser Seite an berücksichtigt ist [s. Nachtrag S. 1145], bei gewerblichem Gebrauch mit Wirkung vom 1. April 1921 ab ein Vergütungsverfahren eingeführt worden, indem bei § 34 A 1 Abs. 1 Nr. 1 folgender Absatz eingefügt worden ist:

Luxussteuerpflichtig sind auch Platinbrennstifte zur Herstellung von Brandmalereien oder sonstigen Brennarbeiten. Der Lieferer von Platinbrennstiften ist jedoch befugt, diese Gegenstände luxus-

(Anmerkungen zu § 34 AusfBest.)

steuerfrei, mithin nur mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastet, an solche Abnehmer zu liefern, die sich durch eine Bescheinigung als zum luxussteuerfreien Bezuge berechtigt ausweisen. Die Bezugsbescheinigung wird vom Umsatzsteueramt nur ausgestellt, wenn der Antrag von einem Fachverband befürwortet wird, der sich gegenüber dem Reichsminister der Finanzen zur Mitarbeit bereit erklärt hat. Die Mitwirkung der Fachverbände erfolgt dabei unter der Voraussetzung, daß der Fachverband sich verpflichtet, nur solche Anträge zu befürworten, bei denen nach Art der Unternehmen ein Mißbrauch ausgeschlossen ist, er seine Mitglieder überwacht, Verstöße gegen die getroffene Regelung unter Vertragsstrafe stellt und Zuwiderhandlungen dem Umsatzsteueramt anzeigt. Auf die Bezugsbescheinigung finden die für die Wiederveräußerungsbescheinigung **gemäß § 22 UStG.** *[S. 499] gegebenen Bestimmungen (AusfBest. § 201 S. 499) entsprechende Anwendung.*

16. a) Der Unterschied der plattierten oder dublierten Gegenstände (im Text: 2) von den platinierten, vergoldeten oder versilberten Gegenständen (im Text: 3) besteht darin, daß erstere aus zwei mechanisch verbundenen Teilen bestehen, dem Grundmetall (Messing, Zinn usw.; s. auch Anm. 18) und dem darauf geschweißten oder gepreßten dünnen Plättchen echten Edelmetalls (sei die Legierung auch noch so schwach), letztere bestehen **durchweg aus unechtem Metall** (Zinn, Zink, Eisenblech usw.) und haben nur einen auf galvanischem Wege oder durch das sog. Sud- oder Tauchverfahren (s. RFM. v. 8. Dez. 1920, RStBl. S. 69) auf der Oberfläche aufgebrachten Edelmetallüberzug von ganz verschwindendem Materialwert. (Vgl. über die Bedeutungslosigkeit der Güte und des Wertes der zur Vergoldung oder Versilberung verwendeten Stoffe bereits RSchA. v. 17. Okt. 1918, Amtl. Mitt. S. 131.) In Betracht kommen alle Arten hauswirtschaftlicher Gegenstände, also nicht bloß Schmucksachen, einschl. der Trauringe, sondern z. B. auch Toiletteartikel, Gegenstände des Rauchtisches, Rasierapparate (s. RFM. vom 1. November 1920 RStBl. 1921 S. 139), Ziergegenstände (Vasen, Schalen, Tafelaufsätze, Blumenkübel, Untersätze, Weinkühler, Präsentierbretter, Tintenfässer), Bleistifthülsen, Federhalter, Messer, Bestecke, Taschen, Halter (Flachfederspiralen) für Strumpfbänder (s. RFM. v. 3. Juli 1920, RStBl. S. 481), Etuis.

b) Neben Metallgegenständen kommen auch andere Stoffe in Betracht: So Holz oder Gips, auf die entweder Edelmetallplättchen aufgelegt sind oder die mit Gold- oder Silberfarben bestrichen sind; vgl. über die Rahmen, Möbel und sonstigen Holzwaren AusfBest. § 43 (S. 800), ferner Textilien, vgl. AusfBest. § 45 (S. 818), Papier, das z. B. mit echtem Silber oder Gold plattiert wird (die Luxussteuerpflicht trifft dann die mit diesem Papier überzogenen Gegenstände, z. B. Knöpfe, Kartonnagen; s. RFM. v. 13. Jan. 1921, RStBl. S. 69). Für keramische Gegenstände und für Glas gelten die Sonderbestimmungen der AusfBest. §§ 35, 39 (s. dort S. 769 und S. 779).

c) Gegenstände, die nicht hauswirtschaftlich sind, sind frei, so z. B. versilberte Operationsinstrumente, versilberte Reißzeuge (RFM. v. 25. Febr. 1920 III U 529).

d) Der Unterschied zwischen A I 2 und 3 (s. d.) ist in einigen Fällen von Bedeutung:

(Anmerkungen zu § 34 AusfBest.)

α) Lorgnons und Lorgnetten sind bei bloßer galvanischer Vergoldung oder Versilberung nicht luxussteuerpflichtig; auch nicht bei jeder Dublierung, sondern nur bei Silberdublee (s. Anm. 18).

β) Bügel, Beschläge und Verschlüsse zu Reisekoffern und zu Damenhandtaschen sind bei galvanischer Vergoldung und Versilberung frei, während sie bei Platinierung schon für sich allein (die Bügel für Damentaschen nicht, wenn sie keine Annählöcher haben) luxussteuerpflichtig sind; vgl. AusfBest. § 42 F III 3 (S. 792).

γ) Spazierstöcke, Schirme, Peitschen werden mit lediglich galvanisch vergoldeten oder versilberten Teilen (Griffe und Beschlagteile), die zwar für sich allein luxussteuerpflichtig sind (vgl. zu 3, letzter Absatz), nicht luxussteuerpflichtig (vgl. näheres zu § 63 I S. 898).

17. Bei dem Ausdruck Dublee ist zu beachten, daß zuweilen bei galvanischen Vergoldungen und Versilberungen fälschlich von Dublee gesprochen wird; entscheidend ist selbstverständlich die tatsächliche Beschaffenheit.

18. Die Vorschrift scheidet Silberdublee von vergoldetem Silber. Auch bei Silberdublee ist das Grundmetall, auf das eine dünne Goldplatte aufgebracht wird, eine Legierung, die Silber enthält, jedoch mit einem Silbergehalt, der unter $^{800}/_{1000}$ bleibt, und daher im Verkehr nicht mehr als Silber gehandelt wird.

19. Die folgende Aufzählung ist in der Fassung der Abänderungs-Ver. v. 3. Dez. 1920 wiedergegeben. Bis dahin fehlten die Befreiungen für versilberte Druckknöpfe usw. (in Kraft getreten bereits mit dem 1. Jan. 1920, Ver. v. 23. Dez. 1920, s. S. 730), für versilberte Saiten, Feuerzeuge, Kruzifixe usw. Weiter fehlte die Vorschrift am Schluß wegen Griffen und Beschlagteilen für Stöcke; statt dessen stand zwischen den jetzigen Buchstaben b und c die folgende Vorschrift c:

c) *Spazierstöcke, Schirme, Reitgerten und Peitschen. Unberührt bleibt die Luxussteuerpflicht dieser Gegenstände im Falle des § 15 II Nr. 17. Ferner sind diese Gegenstände luxussteuerpflichtig nach § 21 Abs. 1 Nr. 1, sobald sie mit echten Edelmetallen, Edelsteinen oder Halbedelsteinen in Verbindung stehen.*

Über die Rechtslage vor und nach der Änderung vgl. zu § 63 AusfBest. (S. 903).

20. Neu (s. Anm. 19); in Kraft getreten rückwirkend mit 1. Jan. 1920. Die Befreiung ist mit Rücksicht auf die besondere Besteuerung der Taschenfeuerzeuge durch das Zündwarensteuergesetz erfolgt. Die Befreiung umfaßt nicht Taschenfeuerzeuge aus echtem Edelmetall; sie sind nach II kleinhandelsteuerpflichtig.

21. Neu (s. Anm. 19); in Kraft getreten rückwirkend mit 1. Jan. 1920. Die Vorschrift ist ein Teil der Befreiungen für sog. Devotionalien (vgl. die Zusammenstellung RFM. v. 30. Aug. 1920, RStBl. S. 537, sowie AusfBest. § 47 zu II 3 S. 831, § 48 II 1 und II 12, 13 S. 836 f.). Hervorzuheben ist, daß Devotionalien aus oder in Verbindung mit echtem Edelmetall nicht befreit, vielmehr kleinhandelsteuerpflichtig sind. (Das gilt z. B. auch, wenn an einer Monstranz nur die Luna aus echtem Edelmetall ist oder an einem Kelch nicht der Fuß, aber das Gefäß.) In solchen Fällen ist nur die Vergütung an den Erwerber auf Antrag nach § 24 UStG. (S. 524) möglich.

22. § 15 I Nr. 4 bezeichnet an sich auch die Nachahmungen selbst als luxussteuerpflichtig und spricht — offenbar infolge eines Versehens —

(Anmerkungen zu § 34 AusfBest.)

nur von Nachahmungen von Halbedelsteinen oder Perlen. Die AusfBest. fügen auch die Nachahmungen von Edelsteinen ein, befreien aber die Nachahmungen selbst, um Vergütungen (§ 19 S. 467) zu vermeiden, wenn diese Nachahmungen von dem Käufer der einzelnen Stücke zu Schmucksachen (die wiederum nach AusfBest. § 47 luxussteuerpflichtig sein würden) verbunden werden. Mit diesem Grundsatz stand ursprünglich AusfBest. § 39 I 3 (S. 779) im Widerspruch, wo Glasgranaten, Glaskorallen, Glaspasten, Glassteine, Glasflüsse, Glaskörner, Glasplättchen, Glasperlen, Glastropfen, Glaskappen für sich bereits besteuert waren. Dieser Widerspruch ist durch die Abänderungs-Bek. v. 3. Dez. 1920 (S. 711) durch Aufhebung jener Vorschriften v. 1. Jan. 1921 ab beseitigt. Als fertige Schmucksachen können lediglich zur Versendung gereihte und in sog. Maschen in den Handel gebrachte Glasperlen usw. noch nicht gelten; es bedarf vielmehr eines Abschlusses (Schloß, Schleife usw.).

23. Z. B. Diamanten aus Bergkristallen, Alexandrite aus Korundmasse, Rubinen und Smaragden aus Flußspat. **Wegen der rekonstruierten** Steine und der Dubletten s. zu II 2 (S. 734) und Anm. 38 und 39 (S. 744).

24. Die Scheidung zwischen Gegenständen, **an denen irgendwie** echte Edelmetalle sind (kleinhandelsteuerpflichtigen), und anderen (herstellersteuerpflichtigen) ist streng durchgeführt. Die einzige Ausnahme bilden (nachdem die Frage der Lorgnons und Lorgnetten, s. Anm. 11, erledigt ist und abgesehen von den Uhren und den sonstigen in Anm. 6 genannten Gegenständen) die Dubleeohrringe, deren Bügel — zur Vermeidung von Blutvergiftung — aus einer Goldlegierung zu sein pflegt.

25. Grundsatz des § 6 II 2 [illegible] (S. 332). Zu beachten ist, daß nicht etwa die zur Plattierung oder bei der galvanischen Behandlung verwendeten Edelmetallmengen mit den übrigen Stoffen zu vergleichen sind, sondern die vergoldeten und versilberten Teile mit den nicht vergoldeten oder versilberten. Liegt kein zusammengesetzter Gegenstand vor, so macht jede Teilvergoldung oder -versilberung luxussteuerpflichtig (z. B. eine Schere, deren Griff vergoldet ist).

26. Die Aufzählung ist nicht ganz vollständig. Auch bei Hohlgläsern genügt jede noch so geringfügige Vergoldung (s. AusfBest. § 39 II 1 S. 780). Wegen der besonderen, die Luxussteuerpflicht stets begründenden Bedeutung der Metallmattfarben bei keramischen Gegenständen s. AusfBest. § 38 B (S. 770).

27. Vgl. über den Begriff bereits oben Anm. 6 S. 737). Dort auch eine vollständigere Aufzählung. Auch Trauringe sind luxussteuerpflichtig.

28. An den Verleihungsberechtigten (den Staat, den Johanniterorden usw.) kann nach § 24 Abs. 2 (S. 524) luxussteuerfrei geliefert werden. Wegen der Roten Kreuz-Medaillen s. zu § 19 VIII 2 (S. 487).

29. Wegen der Münzen vgl. zu § 2 C IV 2 (S. 246).

30. Z. B. auch das recht geringkaratige Gold, das in Böhmen zur Fassung von Granatsteinen verwendet wird.

31. Mit Rücksicht auf das sog. Silberdublee, s. Anm. 18 (S. 742).

32. Über Fälle dieser Art vgl. Vorbemerkung zu §§ 15ff. C IV (S. 417).

33. Es fehlt in § 34 AusfBest. der in § 21 Abs. 1 Nr. 1 enthaltene positive Ausspruch, daß die Edelmetalle als solche luxussteuerpflichtig sind. Daß die AusfBest. hieran nichts ändern wollen, geht aus der Befreiung bestimmter Edelmetallieferungen hervor. Es ist festzuhalten, daß die Kleinhandelluxussteuer im Gegensatz zu der Herstellerluxussteuer sich grund-

(Anmerkungen zu § 34 AusfBest.)
sätzlich nicht auf Fertigfabrikate beschränkt, sie ergreift — im Falle des § 21 Abs. 1 Nr. 1 — grundsätzlich alles, was mit echtem Edelmetall irgend in Verbindung steht, seien es Rohmaterialien, Halbstoffe oder fertige Sachen. Alle diese Dinge können luxussteuerfrei nur gegen Weiterveräußerungsbescheinigung gehandelt werden (§ 22 S. 499). Unter dieser Voraussetzung können die Edelmetalle und ihre Legierungen (also die Rohstoffe und die Halbstoffe erster Ordnung) auch von der allgemeinen Umsatzsteuer frei sein (s. § 2 Nr. 3 S. 250 u. AusfBest. § 26 S. 726). Das gilt auch von den für technische Zwecke erforderlichen Platinpräparaten (Platinschwamm, Platin-Asbest, Platindraht, Wollerstondraht usw.), ebenso von Gold und Silber in Barren.

34. RFM. v. 31. Dez. 1920 (RStBl. 1921 S. 63) dehnt die Vergünstigung auf Studierende aus, sofern sie sich als Angehörige einer Universität oder einer staatlich anerkannten Fortbildungsanstalt ausweisen und eine Bescheinigung des Leiters der Universitätsklinik oder der Anstalt vorlegen, wonach sie das Material für Übungszwecke brauchen.

35. Vgl. Anm. 11.

36. Wegen der Versetzung der Halbedelsteine aus der Herstellersteuer in die Kleinhandelsteuer s. Anm. 3 und zu § 16 IV 2 (S. 440).

37. Synthetische Steine sind solche, die durch künstliche Wiederholung des natürlichen Entstehungsvorganges hergestellt sind (besonders Saphire und Rubine).

38. Bei Dubletten besteht der Oberteil aus Edelstein- oder Halbedelsteinteilen, während der Unterteil Glasfluß oder ein minderwertigerer Stein ist.

39. Rekonstruierte Steine sind aus Fragmenten echter Steine zusammengesetzt.

40. Die Aufzählung ist nicht unbedingt abschließend. Sollten noch andere Edel- oder Halbedelsteine vorhanden sein, so sind auch sie luxussteuerpflichtig. Die Aufteilung unter die Edelsteine einerseits und die Halbedelsteine andererseits ist in den Einzelheiten nicht unbestritten (vgl. z. B. Erdmann-König, Grundriß der allgemeinen Warenkunde, 12.—14. Aufl., S. 15ff., Krais-Ippler, Schmuck- und Edelsteine, 1912). Da Edelsteine und Halbedelsteine gleich behandelt sind, ist die Zuteilung ohne Bedeutung.

41. Technische Diamanten werden für Diamantbohrer und -sägen, für Härteprüfer und als Glaser-, Kalander-, Schreibdiamanten und Ziehsteine gebraucht. (Verband Deutscher Diamant-Werkzeug-Fabrikanten und -Händler in Berlin.)

42. Abschnitt III ist erst durch die Abänderungs-Ver. v. 3. Dez. 1920 (S. 711) eingefügt; er hat durch die Ver. v. 23. Dez. 1920 (S. 730) rückwirkende Kraft v. 1. Jan. 1920 an erhalten. Die Vorschrift ist noch günstiger wie die einstweilige Anordnung des RFM. v. 29. Sept. 1920 (RStBl. S. 567). Die Bestimmung gilt auch für Armbanduhren aus Edelmetall, die mit Bändern (Ketten) aus Edelmetall versehen werden und daher kleinhandelsteuerpflichtig sind (s. RFM. vom 29. Januar 1921 RStBl. S. 109). Wegen der Zimmeruhren vgl. zu § 65 AusfBest. (S. 907).

43. Vgl. Anm. 33 (S. 743).

44. Es handelt sich um eine aus Gründen der Vereinfachung erfolgte Zurückverlegung der Herstellersteuer vom Fertigfabrikat zur Fabrik des Halberzeugnisses. Es sind Sachen, die für Reparaturen benutzt werden (Reparaturteile) oder aus denen ohne weiteres durch Zerschneiden (z. B. der Doubleekette) und Anbringen anderer Halberzeugnisse (z. B. des Federrings und des Karabinerhakens) ein fertiger Gegenstand (eine Uhrkette) gemacht werden kann. In Betracht kommen Broschen und Krawattennadeln,

(Anmerkungen zu § 34 AusfBest.)

Bügel (Remontoir), Scharniere und Ösen, Federkarabiner, Schraubkarabiner, Kollierschlößchen, Schließenfedern, Federhaken, Federringe, Lorgnettenhaken, Kapseln, Nieten, Schrauben, Scharniere u. ä. Auch die Verschlußfassungen für sog. Semi-Emaille (vgl. zu § 48 II 2 b AusfBest. S. 830) gehören hierher. Eine Doppelbesteuerung kann nur in dem Falle eintreten, daß ein Fabrikant das polierte oder vergoldete Halberzeugnis, das er von einem Fabrikanten luxussteuerpflichtig bezogen hat, seinerseits mit einem anderen nicht bereits versteuerten verbindet, z. B. mit einem Glasdiamant oder einem nachgeahmten Rubin oder mit einer Gemme, so daß ein neuer luxussteuerpflichtiger Gegenstand entsteht. In diesem Falle muß er den Weg der Vergütung nach § 19 (S. 467) beschreiten. Ausgeschieden ist diese Schwierigkeit für die Halberzeugnisse für Uhrgehäuse, also für den Ring, die Aufzugkrone u. ä. Auch für die anderen Fälle ist durch ein Bezugscheinverfahren geholfen, das die 2. Ab.änd.Ver. vom 10. März 1921 (s. bei Anm. 15 b und Nachtrag S. 1145) mit Wirkung vom 1. April 1921 ab eingeführt hat. Die in B II Nr. 2 als dritter Absatz eingefügte Bestimmung lautet:

Die nach Abs. 1 luxussteuerpflichtigen Halberzeugnisse für unechte Waren können an solche Abnehmer, die Hersteller von Gegenständen des Bijouteriegewerbes sind und sich dem Lieferer gegenüber durch eine Bezugsbescheinigung ausweisen, luxussteuerfrei, also nur mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastet, geliefert werden. Unternehmer, die gegen Vorlegung einer Bezugsbescheinigung die Halberzeugnisse luxussteuerfrei erhalten haben und sie unverändert weiterveräußern, sind verpflichtet, ihrerseits die Luxussteuer von dem bei der Weiterveräußerung vereinnahmten Entgelte zu entrichten. Die Bezugsbescheinigung wird vom Umsatzsteueramt ausgestellt, wenn der Antrag des Abnehmers von dem Kreditorenverein für die Gold-, Silberwaren- und Uhrenindustrie in Pforzheim befürwortet wird. Die Mitwirkung dieses Vereins erfolgt unter der Voraussetzung, daß er sich verpflichtet, nur solche Anträge zu befürworten, bei denen nach Art der Unternehmen ein Mißbrauch ausgeschlossen ist, und er seine Mitglieder überwacht, Verstöße gegen die getroffene Regelung unter Vertragsstrafe stellt und Zuwiderhandlungen dem Umsatzsteueramt anzeigt. Auf die Bezugsbescheinigung finden die für die Wiederveräußerungsbescheinigung gemäß § 22 UStG [S. 499] gegebenen Bestimmungen (vgl. AusfBest. § 201 [S. 499]) entsprechende Anwendung.

45. Siehe Anm. 8 (S. 738).

Gegenstände aus Bernstein, Gagat, Korallen, Elfenbein, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt (§ 15 I Nr. 5 UStG.).

§ 35[1]).

I Zu den Gegenständen, die nach § 15 I Nr. 5 UStG. der Luxussteuer unterliegen, gehören Gegenstände **aus oder in Verbindung mit**[2])[3]):

1. natürlichem Bernstein. Künstlicher (nachgeahmter) Bernstein ist indessen nicht luxussteuerpflichtig. Ambroid (Preßbernstein) gilt nicht als Nachahmung von Bernstein[4]) und ist daher luxussteuerpflichtig;
2. Gagat (Jet) [schwarzer Bernstein, eine dichte schwarze, mit Erdpech getränkte Mineralkohle]. Nachahmungen von Jet[5]) sind luxussteuerfrei;

(§ 35 AusfBest.)

3. Korallen (rote und weiße). Nachahmungen von Korallen sind luxussteuerfrei;
4. Elfenbein (Elefanten- u. ä. Tierzähne, z. B. Mammut-, Nilpferd-, Robben-, Walroßzähne). Nachahmungen von Elfenbein sind luxussteuerfrei; insbesondere ist das sog. vegetabilische Elfenbein aus Steinnüssen nicht luxussteuerpflichtig;
5. Meerschaum. Nachahmungen von Meerschaum[5]) sind luxussteuerfrei. Massa (gepreßter Meerschaumstaub) gilt nicht als Nachahmung von Meerschaum und ist daher luxussteuerpflichtig;
6. Perlmutter (die innere irisierende Schicht der Perlmuschelschalen und ähnliche Tierschalen mit irisierendem Glanze). Nachahmungen von Perlmutter sind luxussteuerfrei. Als Nachahmungen von Perlmutter gelten jedoch nicht die aus Perlmutterabfällen hergestellten Gegenstände;
7. Schildpatt (Schildkrot, die hornartige Platte des Schildkrötenpanzers). Nachahmungen von Schildpatt sind luxussteuerfrei.

II. Bei den Gegenständen aus oder in Verbindung mit Perlmutter oder Elfenbein werden auf Grund des § 16 UStG. [S. 435] Knöpfe[6]), die eine Perlmutter- oder Elfenbeinplatte[7]) von einem Durchmesser von nicht mehr als 32 Linien gleich 2 Zentimetern[8]), oder die einen Perlmutter- oder Elfenbeinstreifen in einer Länge bis zu 1½ Zentimetern und einer Breite bis zu 1 Zentimeter aufweisen[9]), von der Luxussteuer befreit. Mehrere auf einem Knopf angebrachte Elfenbein- oder Perlmutterstreifen zählen dann als eine Einheit, wenn sie nach der Art ihrer Anbringung darauf schließen lassen, daß sie zu einer Musterung gehören.

Anmerkungen zu § 35 AusfBest.

1. a) § 15 I Nr. 5 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen mit Rücksicht auf den Stoff oder die Art der Bearbeitung: .....*]

5. *Gegenstände aus oder in Verbindung mit Bernstein, Gagat (Jett), Korallen, Elfenbein, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt.*

b) Nach dem alten UStG. 1918 § 8 Nr. 1 (s. S. 131) und den alten AusfBest. § 7 Abs. 7 und 8 waren Bernstein und Gagat als Halbedelsteine behandelt worden; die übrigen Stoffe waren frei. — Entw. 1919 § 20 I Nr. 3, Begr. 1919 S. 49, Ber. 1919 S. 25.

2. a) Es kommen in Betracht, außer Schmucksachen, z. B. Haarkämme, Hutnadeln, Toilettenartikel (auch Zahnbürsten mit Perlmuttergriff), Petschafte, Spazierstöcke und Schirme sowie Griffe dazu, Kästchen, Möbel, Uhren und Rahmen mit Intarsien oder Rändern aus den Stoffen (vgl. AusfBest. § 43 III 1 b S. 804), Lorgnons und Lorgnetten (s. zu § 34 AusfBest. Anm. 11 δ S. 740), Musikinstrumente mit Intarsien aus den Stoffen (s. aber b β), Ansichtspostkarten mit Perlmutterverzierung (s. AusfBest. § 48 II 2 b). — Zu beachten ist, daß die Luxussteuerpflicht sich nur auf hauswirtschaftliche Fertigwaren bezieht (s. zu § 15 IV S. 422 ff.), also nicht auf Halbfabrikate, wie z. B. Kugeln, Scheiben und Rosetten aus Elfenbein, die der Elfenbeinschnitzer an eine Fabrik verkauft, die daraus Broschen oder Ketten anfertigt.

b) Nach § 6 (s. dort zu IV 4 S. 336) genügt jede kleinste Verzierung mit den Stoffen. Hiervon bestehen nur drei Ausnahmen:

α) Für Knöpfe aus Perlmutter und Elfenbein nach Maßgabe von II (s. Anm. 6).

(Anmerkungen zu § 35 AusfBest.)

β) Für Musikinstrumente besondere Einschränkungen, vgl. AusfBest. § 5 2 II Satz 2 und III 2 und 3 (S. 823).

γ) Für Stöcke, Schirme, Peitschen und Griffe dazu bei Verwendung von höchstens 3 Platten Elfenbein oder Perlmutter in je einer Stärke bis zu höchstens 1 mm, einer Länge bis zu höchstens 3 cm und einer Breite bis zu höchstens 1 cm (s. zu AusfBest. § 63 I 1 b S. 898).

3. Nicht luxussteuerpflichtig sind — entgegen dem Entw. 1919 § 20 I Nr 3 (Begr. 1919 S. 25) — die Nachahmungen der Stoffe. Das führt vor allem zur Befreiung der — sehr mannigfachen — Gegenstände aus Zellhorn (Zelluloid) oder **Galalit**, auch wenn sie durch ihre Färbung oder Maserung Schildpatt oder Elfenbein nachahmen (also z. B. Toilettenartikel, Knöpfe, Dosen usw.). Eine Ausnahme besteht hiervon, sobald es sich um Schmucksachen oder Zier- und Schmuckgegenstände handelt, vgl. darüber zu AusfBest. § 47 (besonders über die Frage der Haarkämme) und § 48 S. 830 und 835. Wegen der Rahmen aus Zellhorn vgl. AusfBest. § 43 I 2 (S. 800).

4. Weil in diesem Falle der Stoff selbst echte Bernsteinmasse ist. Vgl. den ähnlichen Grundsatz auch bei den anderen Stoffen.

5. Z. B. aus Glas oder Holz. Es kann aber (bei Ketten und sonstigen Schmucksachen) die Luxussteuerpflicht nach AusfBest. § 47 (S. 830) eintreten.

6. Wegen der Knöpfe (Hosen-, Kragen-, Manschetten-, Vorhemdknöpfe) vgl. allgemein zu AusfBest. § 26 Anm. 17 (S. 762) u. zu AusfBest. § 47 S. 834. § 35 II bezieht sich nicht bloß (wie z. B. § 36 I 7) auf Kragen-, Manschetten- und Vorhemdknöpfe, sondern auch auf Knöpfe für Bekleidungsstücke (nicht aber auf Stockknöpfe). Der Grundsatz ist, daß Knöpfe aller Art aus den Stoffen des § 35 luxussteuerpflichtig sind. Die Ausnahme bezieht sich nur auf die Knöpfe aus Elfenbein und Perlmutter.

7. Auf den Durchmesser der Platte aus Perlmutter oder Elfenbein kommt es an; die Befreiung tritt also auch ein, wenn der Knopf als solcher größer ist, weil sich um die Platte aus Perlmutter oder Elfenbein ein Außenrand aus unedlem (unvergoldetem und unversilbertem) Metall, Holz, Horn, Bein oder Garn zieht.

8. Als Maß ist das sog. Pariser Maß, bei dem die Linie gleich 2 cm ist, zugrunde gelegt, nicht das sog. Barmer Maß, bei dem die Linie gleich 1½ cm ist.

9. In diesen Fällen ist der Grundstoff der Knöpfe Zellhorn, Galalit, Horn, Bein oder Blech.

Gegenstände aus unedlem Metall (§ 15 I Nr 6 UStG.)

§ 36 [1]) [2])

A. 1. Nach § 15 I Nr 6 UStG. unterliegen Gegenstände aus Kupfer, Zinn oder Nickel oder aus Legierungen, die diese Metalle enthalten, sowie Gegenstände, die mit diesen Metallen oder ihren Legierungen belegt (plattiert) sind, der Luxussteuer. Sind Gegenstände aus den vorstehend genannten Metallen und Metallegierungen und anderen Stoffen zusammengesetzt, so sind sie nach § 6 Abs. 1 UStG. [3]) dann luxussteuerpflichtig, wenn die Metalle oder Metallegierungen oder die mit den Metallen belegten Teile den wertvolleren Bestandteil ausmachen; so sind z. B. eiserne Herde [4]) mit kupfernen Türen oder eiserne Lampen mit Nickelbeschlägen nur dann luxussteuerpflichtig, wenn die Teile aus Kupfer oder Nickel den wertvolleren Bestandteil bilden.

(§ 36 AusfBest.)

II. Als Metallegierungen[5]) kommen insbesondere in Betracht:

1. von Kupferlegierungen:
   a) Bronze (eine Legierung mit Zinn, auch mit Zink und geringen Mengen Blei oder in Verbindung mit Phosphor oder Mangan, ferner auch mit Aluminium [Uchatius- oder Stahl-Phosphor-, Mangan-Aluminiumbronze]),
   b) Messing (eine Kupferzinklegierung mit einem Kupfergehalte von 75 v. H. oder darunter, auch mit geringen Zusätzen anderer Metalle, z. B. Eisen und Zinn, nach der Art der Zusammensetzung verschieden benannt, z. B. Neumessing, Muntzmetall, Eich- [Aich-] Metall, Sterrometall, Deltametall, Duranametall),
   c) Tombak (eine Kupferzinklegierung mit einem Kupfergehalte von mehr als 75 v. H., auch Rotmessing oder Rotguß genannt),
   d) Alfenid (Alfenide), Alpaka, Argentan, Neusilber, Nickelin, Packfong, Weißkupfer, sämtlich Legierungen von Kupfer mit Zink und Nickel,
   e) Manganin (eine Legierung von Kupfer mit Mangan und Nickel),
   f) Phosphor und Siliziumkupfer (eine Verbindung von Kupfer mit Phosphor bzw. Silizium);
2. von Zinnlegierungen:
   a) Britanniametall (eine Legierung aus Zinn mit Antimon und geringen Zusätzen von Zink, Kupfer, Nickel oder Wismut [vgl. auch unten unter D 4]),
   b) Schnellot (eine Legierung von Zinn mit Blei);
3. **von Nickellegierungen:**
   Chinasilber (Nickel mit geringem Silberzusatz).

III. **Luxussteuerpflichtig** sind ferner Gegenstände, die mit Kupfer, Zinn oder Nickel oder deren Legierungen (II 1—3) belegt (plattiert), d. h. auf mechanischem Wege mit dünnen Platten verbunden sind. Die Stärke der Platten und die Art und Weise, in der die Platten auf dem Grundmetall angebracht sind (z. B. durch Aufschweißen, Anlöten, Auflegen, Einhämmern) ist für die Luxussteuerpflicht ohne Belang[5a]). Dagegen sind nicht luxussteuerpflichtig solche Gegenstände, die lediglich verkupfert, verzinnt oder vernickelt, d. h. auf chemischem (elektrolytischem) Wege[6]) mit einem Überzug aus den genannten Metallen oder ihren Legierungen versehen sind. Besteht jedoch das Grundmetall aus Kupfer, Zinn, Nickel oder einer diese Metalle enthaltenden Legierung, so ist auch bei den nur verkupferten, verzinnten oder vernickelten[7]) Gegenständen die Luxussteuerpflicht gegeben.

B. I. Nicht unter § 15 I Nr. 6 UStG. fallen Gegenstände insbesondere **aus folgenden Metallen:**

1. Aluminium, Aluminiumlegierungen, wie z. B. Magnalium, einer Legierung aus Aluminium mit Magnesium,
2. **Blei und Bleilegierungen,**
3. Eisen, Eisenlegierungen, außer wenn sie unter § 15 I Nr. 7 UStG. **fallen,**
4. **Zink und Zinklegierungen,**
5. **Quecksilber,**
6. Antimon (Spießglanz, Spießglanzkönig),
7. **Chrom,**
8. **Kadmium,**
9. **Kobalt,**
10. **Magnesium,**

(§ 36 AusfBest.)

11. Mangan,
12. Tantal,
13. Zinn,
14. Wismut,
15. Wolfram,
16. Spencemetall (Eisenthiat), ein zusammengeschmolzenes Gemenge von Schwefel und Schwefelmetallen,
17. Elektronmetall.[7])

II. Hauswirtschaftliche Gegenstände aus den zu I genannten Metallen sind dann luxussteuerpflichtig, wenn sie als Schmucksachen oder als Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung im Sinne von § 15 II Nr. 1 oder 2 UStG. [AusfBest. §§ 47, 48 S. 830 und S. 835] anzusehen sind (vgl. hierüber unter II).

C. **Als** nach A I bis III luxussteuerpflichtige Gegenstände kommen **insbesondere[8]) folgende in Betracht:**

1. Abzeichen aller Art (Vereins-, Sport-, Mützen- und dergleichen Abzeichen), vgl. aber unter D I und auch § 15 II Nr. 1 UStG.[9]);
2. Badewannen, Badewäschehalter, Wäschewärmer;
3. Beschlagteile[10]) für Fahnenstangen (Fahnenspitzen, Fahnenverschraubungen, Fahnenschuhe, Bannerträger), Bettstellen[11]), Bettwärmflaschen, Beleuchtungskörper[12]) (auch Wandarme und Pendel, vgl. im übrigen § 66 S. 870), Briefeinwürfe, Bügeleisen;
4. Umschließungen (Etuis) aller Art und in allen Formen: Zigarren-, Zigaretten-, Tabak-, Pfeifen-, Scheren-, Messer-, Klemmer-, Brillen- (vgl. hierzu § 42 II 9), Instrumenten- (Geigen-, Violinen-, Mandolinen-, Gitarren-, Zithern-) etuis. Vgl. im übrigen wegen der Umschließungen AusfBest. § 46 [S. 828];
5. [13]) Handgriffe für Badewannen;
6. Gardinenstangen (Vitragenstangen), Garderobe-(Kleider-)haken[14]), Garderobehalter, Garderobeleisten, Garderobeständer. Gardinenstangen (Vitragenstangen) und -leisten sowie Geländerstangen sind nur dann luxussteuerpflichtig, wenn sie poliert sind. Als Hersteller gilt bei Stangen bereits derjenige, der die Rohre anfertigt und poliert, ohne Rücksicht darauf, ob er sie zu der für den Einzelgebrauch bestimmten Länge zuschneidet[15]);
7. wegen der Gespinste und Gespinstwaren in Verbindung mit Fäden aus Metallen der unter A I bis III genannten Art (Leonischen Gespinste) vgl. AusfBest. § 45 VIII [S. 822];
8. Handtuchhalter, Haus-, Küchen- und Wirtschaftsgeräte aller Art, namentlich Kochgeschirre (auch wenn sie ohne Griffe oder Stiele geliefert werden)[16]) sowie Huthaken, Bürsten-, Glas-, Kamm-, Schwamm-, Seifenhalter;
9. Knöpfe[17]) (vgl. auch unter D I 1 und 7 sowie F 3);
10. [18]) Kutschwagenlaternen (vgl. wegen des Bezugsscheinverfahrens AusfBest. § 54 A III Nr. 2a — f. S. 860);
11. Möbelbeschläge für Möbel aller Art (Groß- und Kleinmöbel, wie Truhen, Tabletts und dergleichen) in allen Ausführungen (z. B. gegossen, gewalzt, verziert, unverziert, geprägt, gebeizt, poliert, mattiert). Hierzu zählen namentlich:
   a) **Griffe aller Art, wie feste und bewegliche Griffe, auch in Knopf- oder Klöppelform, ferner Einlaß-, Muschel- und hohle Griffe,**

(§ 36 AusfBest.)

b) Schilder, auch in Verbindung mit festen oder beweglichen Griffen aller Art,
c) Schlüsselbuchsenschilder,
d) Wirbel, Scharniere, Schlösser und Etikettenrahmen ohne Griffe (vgl. unten unter G 2 d) gelten nicht als Möbelbeschläge in diesem Sinne[19]).

Als Hersteller der Möbelbeschläge gilt der Erzeuger dieser Gegenstände, nicht derjenige, der sie an das Möbelstück anbringt. Werden sie an nach § 15 I Nr. 13 UStG [AusfBest. § 43 S. 800] luxussteuerpflichtigen Möbelstücken angebracht, so ist für den Hersteller der Möbelstücke nach § 19 UStG [s. S. 467] ein Vergütungsanspruch gegenüber dem Umsatzsteueramte gegeben. Werden die Möbelbeschläge aber derart hergestellt, daß sie an einzelne Möbelstücke besonders angepaßt werden oder daß sie nach bestimmten Entwürfen in einzelne bestimmte Möbelstücke eingefügt (eingelegt) werden, wie dies bei Bronzeleisten für Mahagonimöbel der Fall ist, so sind die Möbelbeschläge als Halberzeugnisse anzusehen und daher nicht von ihrem Hersteller, sondern von demjenigen zu versteuern, der sie an das Möbelstück anbringt[20]);

12. Opferschalen, Weihrauchbecken;
13. Portierenringe, Portierenstangen bzw. -rohre, Portierenträger, Portierenendknöpfe, Portierenklammern;

Portierenstangen und -rohre[21]) sind nur dann luxussteuerpflichtig, wenn sie poliert sind. Als Hersteller gilt bei Stangen bereits derjenige, der die Rohre anfertigt und poliert, ohne Rücksicht darauf, ob er sie zu der für den Einzelgebrauch bestimmten Länge zuschneidet. Unter Polieren im Sinne dieser Bestimmung ist nur das Abreiben auf der Polier- oder Lappenscheibe zu verstehen. Werden die Gegenstände lediglich im Rollfaß blank gescheuert, um sie von Schmutz oder fetthaltigen Bestandteilen zu befreien (sog. poliert getrommelte Gegenstände), so sind sie luxussteuerfrei;

14. Rauch-, Kaffee-, Tee-, Milch-, Zucker-, Eier-, Likörservice;
15. Scheren aller Art, wie Papier-, Stoff-, Taschen-, Zigarren-, Rosen-, Reben-, Hecken-, Baumscheren, Korkzieher;
16. Särge[22]);
17. Schirmhalter, Schirmständer, Schlüsselleisten;
18. Tafelgeräte aller Art, wie Bestecke[23]) aller Art (Salat- und Eßbestecke), Schüsseln, Teller, Tischglocken;
19. Tintenfässer;
20.[23a]) Türdrücker, Türgriffe, Türrosetten, Türknöpfe, Türklopfer, Fenstergriffe und Fensterstangen in allen Ausführungen (gegossen, gewalzt, unverziert, verziert, geätzt, gebeizt, poliert, mattiert);
21. Wand- und Zierteller, auch solche mit Reklameinschriften, wenn sie vom Hersteller bewußt so ausgestattet sind, daß sie in der Hauswirtschaft Verwendung finden können (vgl. AusfBest. § 85 S. 543 und 552);
22. Wiege-(Küchen-)Wagen[24]);
23. Mündungsstücke für Springbrunnen (Fontänen);
24. Klosettpapierhalter;
25. Hand- oder Taschenlampenhülsen;
26.[25]) Mörser in jeder Form, Größe und Ausmessung;
27.[25]) Metallkränze und Metallblumen aller Art.

(§ 36 AusfBest.)

D. Folgende unter A I bis III fallende Gegenstände werden gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 LStG. [S. 435] unter bestimmten Voraussetzungen von der Luxussteuer befreit:

1. Abzeichen aller Art, wie Kokarden, Besatzteile, Besatzstücke für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände von Angehörigen der Reichswehr und von solchen Beamten, die im Dienste Uniform zu tragen verpflichtet sind (z. B. Eisenbahn-, Forst-, Polizei-, Post-, Zollbeamte), wenn sie sich im Rahmen der einfachen Ausstattung halten, die den amtlichen Bestimmungen über die Beschaffenheit dieser Gegenstände entspricht;

1a. glatte oder durch Pressungen (Stanzungen) verzierte Uniformknöpfe für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, sofern die Knöpfe für Uniformen von Angehörigen der Reichswehr oder von Beamten oder von Angestellten der Eisenbahn-, Straßenbahn-, Bergwerks- oder ähnlicher Unternehmungen zum dienstlichen Gebrauch bestimmt sind[36]);

2. Barometer, Hygrometer in unverzierten Metallgehäusen oder in gedrehten, unverzierten Holzrahmen aus unpoliertem, poliertem, mattiertem, gewachstem oder lackiertem Birken-, Eschen-, Buchen-, Kiefern-, Föhren-, Eichen-, Fichten-, Tannen-, Linden-, Weiden-, Pappel-, Aspen-, Zitterpappel-, Rüstern-, Pitchpine- oder deutschem Nußbaumholze. Das gilt auch, wenn Barometer, Thermometer, Hygrometer mit Uhrwerken in Verbindung stehen oder einer dieser Gegenstände mit einem oder mehreren von ihnen auf einem Holzrahmen angebracht ist. Die Lackierung mit echtem Japan- (Urushi-)Lack (vgl. § 15 I Nr. 13c LStG.)[37]) macht aber die Gegenstände stets luxussteuerpflichtig;

3.[38]) Bleistifthülsen, Patentbleistifte, Schreibstifte, Büchsen, Hülsen, Kapseln in allen Formen für Federn, Bleistifte, Gummi, Häkel-, Näh-, Strick- u. dgl. Nadeln oder Zahnstocher; Bleistifthülsen zum Umstecken, Umschrauben oder Umdrehen, auch wenn sie mit Radiergummi, Häkel-, Näh-, Strick- u. dgl. Nadeln, Messern, Nagelfeilen, Schuhknöpfern oder Zahnstochern ausgestattet sind. Luxussteuerpflicht tritt aber dann ein, wenn diese Gegenstände mit Nachahmungen von Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen oder den im § 15 I Nr. 5 LStG. [AusfBest. § 35, S. 745] genannten Stoffe oder mit Glassteinen (Glasflüssen [vgl. II D Nr. 7 a]), mit einer Ansicht oder Widmungsschrift verziert sind (vgl. AusfBest. § 43 VIII Nr. 2b S. 807). Sind Gegenstände dieser Art vergoldet oder versilbert, so sind sie nach § 15 I Nr. 2 LStG. stets luxussteuerpflichtig;

4. Bestecke[39]) in Form von Gabeln oder Löffeln, wenn der Kern aus Eisen oder Stahl besteht, der mit einer Mischung von Zinn und Antimon umgossen ist;

5. Fingerhüte aus Messing[40]), außer wenn sie Verzierungen mit Halbedelsteinen oder deren Nachahmungen oder Nachahmungen von Perlen (vgl. § 15 I Nr. 3 und 4 LStG.; AusfBest. § 34 S. 731), Einfassungen mit anderem Metall oder sonstige Schmuckzutaten aufweisen. Fingerhüte aus anderen unter A I bis III fallenden Metallen bzw. Metallegierungen sind luxussteuerpflichtig;

6. Haarnadeln, außer wenn sie mit Halbedelsteinen, deren Nachahmungen oder Nachahmungen von Perlen (vgl. § 15 I Nr. 3 und 4 LStG. und AusfBest. § 34 S. 731) verziert sind[41]);

7. Hutnadeln und Hutnadelschützer, Kragen-, Manschetten-, Vorhemdknöpfe, Schlipshalter, Nadeln zum Zusammenhalten weißer Herrenhalskragen[42]), sowie von Röcken und Blusen, es sei denn[43]), daß sie:

(§ 36 AusfBest.)

a) aus oder in Verbindung mit Edelmetall hergestellt, oder
b) auch nur teilweise platiniert, vergoldet oder versilbert sind (vgl. § 15 I Nr. 1 und 2 UStG. und AusfBest. § 34 S. 731), oder
c) eine Perlmutter- oder Elfenbeinplatte in einem Durchmesser von über 32 Linien (gleich 2 cm) aufweisen (vgl. auch § 15 I Nr. 5 UStG. und AusfBest. § 35 S. 746), oder
d) mit Halbedelsteinen oder deren Nachahmungen, mit Nachahmungen von Perlen oder mit Glassteinen (Glasflüssen)[34]) versehen sind (vgl. § 15 I Nr. 3 und 4 UStG. und AusfBest. § 34 S. 731).

Glasperlen kommen als Nachahmungen von Perlen (vgl. 3, 5—7 oder von den in § 15 I Nr. 5 UStG. [AusfBest. § 35 S. 745] genannten Stoffen nur dann in Frage, wenn sie geblasene Glaskörper in Perlenform sind. Gebilde aus Glas oder Glasflüssen, die auch den besonderen Glanz der Perlen nachahmen und als unechte Perlen im Handel vorkommen, sind nicht als Nachahmungen von Perlen anzusehen; ihre Verwendung bedingt aber gleichfalls die Luxussteuerpflicht;

8. Petschafte und Brieföffner, außer mit Griffen aus nach A I bis III luxussteuerpflichtigen Metallen oder Metallegierungen, Elfenbein, Perlmutter, Glas, Marmor, Alabaster, Serpentinstein oder mit Figuren darstellenden Griffen; so ist z. B. ein Petschaft mit einem Holzgriff, der eine Figur darstellt, luxussteuerpflichtig;

9. Stempelkissen und Stempelkasten in unverzierten, auch ein- oder mehrfarbig lackierten Metalldosen, Taschenstempel, Stempel in Bleistiftform (Crayonstempel), Kapsel-, Monogrammdosen- und Taschendosenstempel, sämtlich in unverzierten Behältnissen, Datumstempel, Selbstfärber, Stempelständer, Stempel zum Vordrucken für Stickereien (Languettenstempel), Kistenstempel, Signierstempel, Heftmaschinen, geprägte Siegelmarken, Paginier- und Numerierstempel, Perforierstempel, Perforierzangen, Metallmarken aller Art, wie Zahl-, Bier-, Wert-, Kontroll-, Schlüssel-, Hundesteuermarken, Stahlstempel zum Einschlagen von Zahlen, von Buchstaben und Vignetten, Schablonen, Brennstempel, Gummistempel, Gummitypen und Gummitypenhalter.

Luxussteuerpflichtig sind hingegen Medaillonstempel, Kapsel- und andere Dosenstempel, wenn sie in verzierten (geprägten, geätzten, gravierten, gebeizten) oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben oder sonst gemusterten Metallbehältnissen enthalten sind; ferner Zeuuhrenstempel mit und ohne Textplatte;

10. Türschilder[35]) in einer Größe von über 16 × 9 cm sowie Maschinenschilder, d. h. zur Anbringung an Maschinen bestimmte Schilder.

Schilder bis zu einer Größe von 16 × 9 cm sind luxussteuerpflichtig und zwar sowohl dann, wenn sie aus den unter A I bis III genannten Metallen bzw. Metallegierungen als auch, wenn sie — wie auf Grund des § 16 des Ges. bestimmt wird — aus den unter B genannten Metallen oder wenn sie aus Emaille, Zelluloid, Naturstein oder Kunststein aller Art bestehen, es sei denn, daß sie Zusätze enthalten, die auf die Ausübung eines bestimmten Gewerbes oder Berufs hindeuten (z. B. Zusätze, wie „Sprechstunde von 9—10 vormittags"; „Kontor eine Treppe höher"; „Werkstatt nebenan").

Als Hersteller der Schilder gilt der Erzeuger, nicht derjenige, der die Gravierung oder Anbringung des Schildes vornimmt;

(§ 36 AusfBest.)

11\. Warmwasserbereiter, auch Badeöfen, wenn ihr äußerer aus den unter A I bis III genannten Metallen **oder Metallegierungen** bestehender Mantel zur Bildung des Wasserraums gehört, also wasserführend ist. Besitzen sie hingegen einen nur zur Verkleidung der Innenteile dienenden nichtwasserführenden Mantel **aus den unter A I bis III genannten** Metallen oder Metallegierungen, so sind sie luxussteuerpflichtig. Luxussteuerpflichtig sind ferner, wie auf Grund von § 16 UStG bestimmt wird, zur Warmwasserversorgung von Wohnhäusern dienende Hochdruckkessel mit Warmwasserbereitern aus den unter A I bis III genannten Metallen oder **Metallegierungen mit einem äußeren Durchmesser von** mehr als 50 cm;

12[26a]). Wasser- und Bierkrüge sowie Bierseidel aus nicht luxussteuerpflichtigen Stoffen mit

a) unverzierten glatten Zinndeckeln ohne Rücksicht auf das Gewicht,

b) gegossenen oder gedrehten Zinndeckeln, wenn sie getrieben, ziseliert, bossiert oder graviert sind und einschließlich des Scharniers kein höheres Gewicht als 250 g haben.

Sind die Zinndeckel geschliffen oder poliert, so sind sie in jedem Falle luxussteuerpflichtig.

13\. glatte, unverzierte Eßteller aus Zinn;

14\. Bettwärmflaschen aus kupfer- oder messingplattiertem Eisenblech

15[26b]). Unverzierte Hausglocken und unverzierte Zugglocken bei einem Durchmesser von mehr als 15 cm; ferner unverzierte Aufschallglocken und unverzierte **sogenannte** Präsidenten- oder Vereinsglocken bei einem Durchmesser **von mehr** als 8 cm.

Beträgt **der Durchmesser** weniger als 15 oder 8 cm, so sind die Glocken luxussteuerpflichtig. Als eine Verzierung im Sinne dieser Bestimmung ist nicht anzusehen, wenn der Hersteller auf der Außen- oder Innenseite der Glocken handelsübliche Bezeichnungen (z. B. Firma, Schutzmarke oder eine Numerierung) anbringt.

E. I. Nach § 15 I Nr. 6 Satz 2 UStG sind luxussteuerfrei:

1\. Taschenuhren, z. B. solche aus Tombak. Hierzu gehören auch Armbanduhren, sowohl sog. Kalotten ohne Bänder und Ketten, als auch solche mit Bändern und Ketten (vgl. § 34 I 1 Satz 3 und I AH 3);

2\. Weckeruhren aus Messing. Hierunter fallen Tischweckuhren; dagegen werden Wand- und Standuhren nicht dadurch luxussteuerfrei, daß in ihnen ein Weckwerk angebracht ist. Sogenannte Musikwecker, d. h. Wecker, in denen an Stelle der Glockenalarmvorrichtung ein Musikwerk angebracht ist, sind, wie auf Grund von § 16 Abs. 1 Satz 2 des Ges. bestimmt wird, stets luxussteuerpflichtig;

3\. Kinderspielsachen aller Art, z. B. Zinnsoldaten, Messinganhängeglöckchen für Leinen und Gurte bis zu einem Durchmesser von 3 cm, Tischglocken bis zu einem Durchmesser von 5 cm und einer Länge von 6 cm sowie Wiegewagen mit Metallschalen von einem Durchmesser bis zu 10 cm gelten im Sinne dieser Bestimmung als Spielsachen.

II[26]). Nach § 15 Abs. 1 Satz 4 UStG [426] sind Brillen und **Klemmer** mit Gestellen aus nach A I bis III luxussteuerpflichtigen Metallen bzw. Metallegierungen und diese Gestelle selbst luxussteuerfrei. Wegen der Lorgnons und Lünetten **vgl. § 34 I 1 a und 3 g.**

(§ 36 AusfBest.)

F[a]). Auf Grund von § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG. werden ferner folgende aus nach A I bis III luxussteuerpflichtigen Metallen bzw. Metallegierungen hergestellte Gegenstände von der Luxussteuer befreit:

1. Blender für Küchenlaternen aus messingplattiertem Eisenblech; Lampenfüße und -sockel aus 5 v. H. messingbelegtem Eisenblech;
2. Draht zur Leitung elektrischen Stromes (Klingelschnüre und Leitungsdrähte), Apparate für Fernsprechzwecke;
3. Haken, Augen und Ösen[38]) sowie Schnallen zum Annähen an Kleidungs- und Wäschestücke, z. B. Blusenhaken, Hosenhaken, Hosenschnallen, Hosenknöpfe, Beschläge für Korsetts, Hosenträger oder Strumpfhalter sowie mit Ankern verzierte Knöpfe[39]) für Knabenbekleidung;
4. Ketten zum Zusammenhalten von Pelzbolas (Pelzkragen) sowie zum Aufhängen von Kleidungsstücken (Rockketten); ferner Kochherde (thermische Herde), Herdleisten, Konsole;
5. Messinggewichte in allen Größen;
6. Meßwerkzeuge, **wie z. B. Bandmaße**, Lehren, Lineale, Maßstäbe (einschließlich der Gliedermaßstäbe), Meßketten, Meßkluppen, Mikrometer, Senklote, Setzwagen, Streichmaße, Taster, Wasserwagen (Libellen), Winkelmaße (Winkelhaken, Schmiegen), Zirkel, Zollstöcke u. dgl.; Reißzeuge;
7. Metallfolien. Hierunter sind Metallblätter oder Metallblättchen zu verstehen, die weniger als ein Viertel Millimeter Durchmesser haben, insbesondere Zinnfolien (Stanniol), Kupfer- und Messingfolien (Rauschе-, Knister-, Flittergold). Wegen des echten Blattgoldes und Blattsilbers vgl. AusfBest. § 26 [S. 726] und § 34 B I [S. 735];
8. Metallkapseln aus mit Zinn plattiertem Blei zum Verschlusse von Flaschen;
9. unverzierte Nadeln (Filet-, Häkel-, Näh-, Patent-, Sicherheits-, Steck-, **Stick-, Strick-, Stopfnadeln**);
10. **Patentdruckknöpfe**;
11[40]). Rasierapparate, Rasierpinsel, Rasierpinselhalter, Rasierschalen, Rasiergarnituren (bestehend aus Apparat, Spiegel aus Metall oder Glas ohne Felderung [Facettierung], Schale, Pinsel, Pinselhalter); Metallrasierspiegel mit geblasenen Hohlspiegeln aus belegtem Fensterglas (Salin- oder Schockglas), das bei horizontaler Betrachtung unebene Flächen aufweist und ungleichmäßig stark ist. Sind die Rasierspiegel mit Vergrößerungsspiegeln aus optisch geschliffenen Gläsern versehen, so sind sie luxussteuerpflichtig. Sind die Gegenstände plattiert, vergoldet oder versilbert, oder handelt es sich um eine Rasiergarnitur anderer Art, so tritt Luxussteuerpflicht ein (vgl. auch § 15 II Nr. 2 UStG., AusfBest. § 34 S. 731);
12. Schrauben und Nägel aller Art, auch Scharniere und Pendeltürbänder;
13. **Waschtischfüße**;
14. Elektrizitäts-, Gas- und Wassermesser;
15. **Kompasse**;
16. Taschen-, Tisch- und Wandfeuerzeuge, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Zündwarensteuergesetzes v. 10. Sept. 1919 der Zündwarensteuer unterliegen, auch wenn sie vergoldet oder versilbert sind[41]);
17. Tintenzungen;
18. Steh-, Hängekruzifixe, Sterbekreuze, Heiligenampeln (Ewiges-Licht-Ampeln), Weihwasserbecken und ungerahmte Heiligenfiguren, auch wenn

(§ 36 AusfBest.)

sie galvanisch versilbert sind. Wegen des Begriffs der Heiligenfiguren vgl. zu § 48 II Nr. 12[62]),

19[63a]) Taschenuhrenfasser, auch mit unverzierten Glas- oder Porzellaneinsätzen;

G. Nicht unter § 15 I Nr. 6 UStG. fallen **insbesondere** die folgenden Gegenstände:

1. weil sie nicht als Fertigerzeugnisse, sondern als Halberzeugnisse[63]) anzusehen sind:
   a) Armaturen für Dampf, Gas und Wasser, wie z. B. Dampf-, Gas- und Wasserhähne, Ventile, Hahnenbatterien. Inwieweit Armaturen in Häuser eingebaut werden, sind sie überdies nach § 15 Abs. 1 Satz 3 des Ges. luxussteuerfrei (vgl. unten unter 3),
   b) Achsen aller Art, auch Patentachsen,
   c)[64]) Waageschalen für Tafel- und oberschalige Wagen,
   d) Beschläge, Auflagen, Ecken, Ränder, Kappen, Verschlüsse (Schlösser), Griffe, Füße für Schirme, Stöcke[64]), Kartonnagen, Schatullen, Poesie-, Photographie-, Ansichtskartenalben, Mundharmonikas, Ziehharmonikas, Bandonions u. dgl. Sind die Beschläge platiniert, vergoldet oder versilbert, so sind sie vom Hersteller zu versteuern. Dem Weiterverarbeiter ist ein Vergütungsanspruch gegenüber dem Umsatzsteueramte nach § 19 UStG. [S. 472] gegeben,
   e) Beschlagteile für Herde und Öfen, Eisenbettstellen, Särge, Etuis, Reit- und Wagengeschirre, Kutschwagen, Automobile,
   f) Glühlampenfassungen, Gewindeverbindungsstellen, Kugelgelenke und Gewindeverbindungsteile zu Beleuchtungskörpern, Brenner an Gas- und Petroleumlampen, Düsen und Messingrohre für Brenner,
   g) Taschenbügel sowie Beschläge und Verschlüsse für Reisekoffer, Reisetaschen, Damenhandtaschen, wenn sie keinen gelochten Rand (Annählöcher) aufweisen (vgl. auch § 34 A I 3 e u. § 42 F III Nr. 3, S. 732 u. 792),
   h)[65]) unverzierte Ketten mit Ausnahme von Schmuckketten. Wegen der Schmuckketten (z. B. Halsketten, Uhrketten, Muffketten, Lorgnonketten u. dgl.) gelten die Bestimmungen in § 34 und § 47,
   i) Nadeln zur Ausrüstung von Broschen, Krawatten oder Abzeichen, wenn sie nicht poliert, plattiert, vergoldet oder versilbert sind (zu vergleichen auch AusfBest. § 47 II Nr. 2 Satz 3, S. 831),
   k) Waschtischbügel;
2. weil sie ihrer Beschaffenheit nach nicht für die Hauswirtschaft, sondern für den Gebrauch oder Verbrauch innerhalb einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 UStG. — S. 422 —):
   a) Laden- und Schaufensterausbau- sowie Einrichtungsgegenstände wie Galerien u. dgl.,
   b) Wurstwärmer (Behälter zum Erwärmen von Brühwurst),
   c) Tuben aller Art,
   d) Etikettenrahmen ohne Schilder (vgl. oben unter C), Etikettenleisten und Kartothekbeschläge, Butonadeln, Streifklammern, Ringklammern, Plakathalter, Zwickhaken, [illegible], Tuchdurchziehkettchen, Etikettenklammern und Splinte, Reißbrettstifte, Silberstahlstifte (Reißnägel aus poliertem Eisendraht)[65a]);
3. weil sie ihrer objektiven Beschaffenheit nach zur Errichtung eines Bauwerks bestimmt sind[66]) (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 3 UStG. — S. 422 —):

(§ 86 AusfBest.)

a) Armaturen (vgl. hierzu oben unter 1 a),

b) in eine Heizungsanlage eingebaute Herdschiffe (Ofentöpfe) sowie Waschkessel zum Einbauen in Waschküchen bzw. Waschhäuser.

II[67]. 1. Gegenstände aus an sich luxussteuerfreien Metallen sind dann luxussteuerpflichtig, wenn sie Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung darstellen (vgl. § 15 II Nr. 2 UStG. und AusfBest. § 48 S. 835). Hierunter fallen namentlich Gegenstände aus Blechen (d. h. aus gewalzter, geschmiedeten oder gehämmerten Flachmetallen) der unter B genannten Metalle, insbesondere aus Eisen-, Zink-, Aluminium- oder Bleiblech sowie Gegenständen aus Geweben oder Geflechten von Draht (d. h. gewalztem, gezogenem, gepreßtem Metall, das im Querschnitt nach keiner Abmessung hin die Grenze von 5 Millimeter überschreitet) der unter B genannten Metalle.

II. 1. Die Luxussteuerpflicht nach der Bestimmung zu I ist bei den nachbezeichneten Gegenständen nicht gegeben[68]):

a) Ascheneimer, Aschenkasten, Ascheschaufeln,
Badewannen, Balkonkasten, Beeteinfassungen, Besteckkörbe, Blumengitter, Blumenspritzen, Brotkasten, Brotkapseln, Brotdosen (Frühstücksdosen), Brotkörbe bis zu 25 cm Bodenlänge, Butterdosen,
Christbaumständer,
Einmachebüchsen, Eimer aller Art,
Feuergeräte, Feuergeräteleisten, Feuergeräteständer, Fruchtpressen,
Gewürzdosen,
Hauslaternen, Handlaternen,
Kaffeeflaschen, Kaffeelote, Kaffeemühlen, Kehrichteimer, Klosettpapierhalter, Klosettbürstenhalter, Kochgefäße sowie Deckel und Untersätze hierzu, Kohlenschaufeln, Konfektspritzer, Küchenbretter (Küchenetageren), Küchenvorratsdosen sowie Kannen und Flaschen,
Litermaße, Löffel,
Metallkränze und Metallblumen aller Art[68a]).
Nachtlichtständer,
Ölbehälter,
Petroleumkannen, Petroleumküchenlampen,
Scheuerbürstenhalter, Schmierkannen, Schwamm- und Seifenhalter, Spirituskocher, Spülbürstenbleche, Stallaternen, Sturmlaternen, Servierbretter (Tabletts) über 30 cm Durchmesser oder Länge[69]),
Taschentintenfässer[68a])
Teller (Küchenteller), Tee-Eier, Tisch- und Wandfeuerzeuge, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Zündwarensteuergesetzes v. 10. Sept. 1919 der Zündwarensteuer unterliegen, Trinkbecher, Tischschutzbleche für Kinder, Topflappenkasten,
Wassereimer, Wasser- und Milchkannen, Wischtuchkasten (Staubtuchkasten),
Zuckerstreuer, Zwiebelkasten;

b) Drahtgewebe- und Drahtgeflechtwaren,
Fliegenfänger und Fliegenglocken (Speiseglocken),
Geldkörbe, Geldschwingen,
Messerkörbe,
Arznei-, Besteck-, Eier-, Eis-, Fleisch-, Gewürz- und Speiseschränke, verzinnte und lackierte Vogelkäfige[70]).

2[71]). Die Luxussteuerfreiheit gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit Verzierungen aus nach A I bis III luxussteuerpflichtigen Metallen oder Metall-

(§ 36 AusfBest.)

legierungen versehen sind und die Verzierungen gegenüber dem unverzierten Stoff den wertvolleren Bestandteil bilden, oder wenn die Gegenstände emailliert, galvanisiert (wie dies bei Weißblech, d. h. verzinntem Eisenblech der Fall ist) oder gemustert sind (z. B. durch Prägung, durch Lochung, Auftragen oder Einbrennen von Farben — jede Handmalerei löst hingegen die Luxussteuerpflicht aus —), wenn sie in Verbindung mit Glas, Steingut oder Ton stehen oder wenn die Oberfläche bearbeitet ist. Als Bearbeitung gilt das Polieren, Firnissen, Vernieren, Ätzen, Damaszieren, Ziselieren, Gravieren, Guillochieren, Inkrustieren, Niellieren, Tauschieren und Treiben. Das Polieren, das lediglich zur Vorbereitung der Galvanisierung dient, gilt nicht als Bearbeitung in diesem Sinne.

3 Vernierte Waren sind solche, die durch einen durchsichtig gefärbten Überzug das Aussehen von Waren aus Edelmetall erhalten haben[28]). Unter Ätzen wird diejenige Bearbeitung verstanden, bei der durch Behandlung mit einem flüssigen oder dampfförmigen Auflösungsmittel auf der Oberfläche des Gegenstandes vertiefte Verzierungen (Muster) hervorgebracht werden.

Das Damaszieren ist eine besondere Art des Ätzens, wodurch Muster von ähnlicher Beschaffenheit wie bei dem echten Damaszener Stahl hervorgebracht werden.

Unter Ziselieren ist die Gesamtheit der Vollendungsarbeiten zu verstehen, die an Metallwaren vorgenommen werden, um die Feinheit der Form durch den Meißel oder Stichel oder durch Feilen oder Punzen auszuarbeiten.

Gravieren heißt eine Zeichnung, Verzierung oder Schrift mit schneidenden Werkzeugen auf einen Gegenstand vertieft oder erhaben ausarbeiten.

Guillochieren wird diejenige Bearbeitung genannt, durch welche in großer Regelmäßigkeit gerade und krumme Linien zur Verschönerung eingeschnitten werden.

Inkrustieren nennt man das Überziehen von Gegenständen durch rindenartige Steinkrusten.

Niellieren heißt das Ausfüllen der vertieften auf Metall gravierten oder durch Stahlstanzen eingepreßten Verzierungen mit einer aus Silber, Kupfer, Blei, Schwefel und Borax zusammengeschmolzenen Masse (Niello).

Unter Tauschieren wird das Verzieren von Metallwaren durch Ein- oder Auflegen von Drähten (ein- und aufgeschlagene Tauschierarbeiten) verstanden.

Mit Treiben bezeichnet man die Herstellung erhabener Figuren in Blech mit **Punzen und Hammer**.

III. Folgende Gegenstände der unter II I genannten Art und aus den dort genannten Stoffen[29]) sind s c h l e c h t h i n l u x u s s t e u e r p f l i c h t i g, ohne Rücksicht darauf, ob sie emailliert, galvanisiert, gemustert u. dgl. sind:

Abräumkörbe, Aquarien, Arzneischränke, Beisetztische, Blechkassetten und Dokumentenkassetten, bei denen die äußere **Wandung über 2 mm** stark ist, Blumenampeln, Blumenkrippen, **Blumenkübel** (Blumentöpfe), Blumenständer, Blumentische, Blumenvasen, Bowlen, Bowlentische, Gebäckdosen (Keksdosen, Konfektdosen), Gongs, Heizkörpervorhänge, Hutnadelständer, Likörschränke, Notenaufbewahrungsgestelle, Notenschränke, Notenständer, Palmenständer, Papageikäfige, Rauchlampen, Rauchständer, Rauchtische, Service aller Art wie Rauch-, Kaffee-, Tee-, Milch-, Eier- und Likörservice, Teewärmer, Terrarien, Tisch- (Tafel-) Schaufeln und Bretter, Vogelkäfigtische, Wandarme für Käfige,

(§ 36 AusfBest.)

Wandbrunnen, Wein- und Sektkübler sowie Ständer hierzu, Zierkannen und Zierlaternen aller Art, Zigarrenschränke.

Luxussteuerpflichtig sind ferner[54]):

Kabarettmenagen in jeder Form und Größe, sowie Gewürzmenagen mit Einsätzen aus luxussteuerpflichtigen Hohlgläsern oder mit mehr als drei Einsätzen aus nicht luxussteuerpflichtigem Preß- oder Blaseglas; Gewürzmenagen mit weniger als drei Einsätzen aus nicht luxussteuerpflichtigen Hohlgläsern, sowie Gewürzmenagen aus vernickelter Bleilegierung mit Eisendrahtverstärkungen und Eierbechereinsätze aus Bleiguß, die nicht mehr als drei Teile enthalten, sind mithin luxussteuerfrei. Luxussteuerpflichtig sind auch Eierservice mit Ausnahme lediglich dreiteiliger Service aus vernickelter Bleilegierung mit Eisendrahtverstärkungen und von Eierbechereinsätzen aus vernickeltem Bleiguß.

IV. Folgende Gegenstände sind luxussteuerpflichtig, wenn:

1. sie gemustert sind. Als Musterung im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht das Auftragen oder Einbrennen von Farben sowie bei Gegenständen aus Blech bis zu 1 Millimeter Stärke die mit der Maschine hergestellten Lochungen und Hohlprägungen[55]);
2. die Oberfläche bearbeitet[56]) ist (vgl. oben unter II 2);
3. sie mit Verzierungen aus nach A I bis III luxussteuerpflichtigen Metallen bzw. Metallegierungen versehen sind; als solche Verzierungen gelten nicht Befestigungsnieten, Befestigungskloben, Befestigungsschrauben, Scharniere und Innenschlösser;

4[57]) sie in Verbindung mit Kunst- oder Naturstein, feinem Ton- oder Steinzeug, Porzellan oder anderem als gepreßtem oder geblasenem Glas stehen, oder

5. sie mit echtem Japan-(Urushi-)Lack[58]) lackiert sind.

Treffen die Voraussetzungen unter 1—5 nicht zu, so sind die nachbezeichneten Gegenstände luxussteuerfrei, insbesondere wenn sie lediglich emailliert oder galvanisiert sind:

Aschenschalen, Blechkassetten und Dokumentenkassetten, bei denen die äußere Wandung die Stärke von 2 mm nicht übersteigt, Betanisiertrommeln, Brennapparate, Briefeinwürfe, Briefkasten, Briefständer, Brikettträger, Bürstenhalter, Fensterbankkasten, Frisierlampen, Garderobenleisten, Garderobenständer, Gießkannen, Handtuchhalter, Hausapotheken, Kaffee-, Tee- und Milchkannen, Kaffeekessel, Kammkasten, Kerzenleuchter, Kohlenfüller, Kohlenkasten, Körbe für Backwerk aller Art, auch Brotkörbe über 25 cm Bodenlänge, Löscher (Tintenlöscher), Ofenschirme, Ofenbleche, Ofenvorsetzer, Kaminschirme, Papierkörbe, Schirmständer, Schirmwesen, Schlüsselleisten, Schlüsselhalter, Schreibzeuge, Serviettenringe, Spardosen, Servierbretter (Tabletts)[59]) bis zu 30 cm Durchmesser oder Länge, Taschenlaternen, Tisch- und Wandfeuerzeuge[60]), die nicht nach § 2 Abs 1 Nr 3 des Zündwarensteuergesetzes v. 10. Sept 1919 der Zündwarensteuer unterliegen (zu vergleichen auch II 11 Nr. 1 a), Untersätze aller Art, Flaschen-, Bier- und Weinglasuntersätze, Wandleisten, Waschtische, Zeitungsmappen, Zeitungsständer, Zigarrenablagen, Zigarrenkasten, Zigarettenkasten, Zuckerdosen.

V. Luxussteuerfrei sind folgende Haus- und Küchengeräte[61]) aus innen verzinntem oder unverzinntem Kupfer oder derartigen Kupferlegierungen:

1. Fleischtöpfe (Bouillonkessel) von 10 Litern Inhalt an bei einer Wandstärke von nicht unter 1¹/₂ mm;

(§ 36 AusfBest.)

2. viereckige Backbleche von einer Größe von 40 × 25 cm und runde Backbleche von einem Durchmesser von 40 cm an bei einer Bodenstärke von nicht unter 2 mm;
3. Bratpfannen in viereckiger oder ovaler Form mit Griffen und Deckeln (auch die sog. Churer, Ulmer und Tiroler Pfannen) von einer Länge oder Durchmesser von 30 cm an und bei einer Wandstärke von nicht unter $1^3/_4$ mm;
4. Schmorpfannen (Braisieren) mit Deckeln und Seiher von einer Länge von 30 cm an und bei einer Wandstärke von nicht unter 2 mm;
5. Wasserbad-(Bainmarie-) Kasserolle mit Deckeln von einer Länge oder Durchmesser von 8 cm an und bei einer Wandstärke von nicht unter 2 mm;
6. Einmachekessel von einem Durchmesser von 30 cm an und bei einer Wandstärke von nicht unter $1^1/_4$ mm;
7. Fischkessel mit Deckeln und Seiher von einer Länge von 40 cm an und bei einer Wandstärke von nicht unter $1^1/_2$ mm;
8. Formen aller Art, Gelee- und Sulzformen (Madeleines, Geleeränder, Timbal- und Charlotteformen), Puddingformen, Eisformen (Eisbomben, Eisbüchsen), Backformen, und zwar ohne Rücksicht auf die Wand- bzw. Bodenstärke;
9. Kasserolle mit Stielen und Deckeln oder Griffen und Deckeln von einer Länge oder Durchmesser von 10 cm an und bei einer Wandstärke von nicht unter 2 mm;
10. Kochtöpfe mit Griffen und Deckeln von einer Länge oder einem Durchmesser von 10 cm an und bei einer Wandstärke von nicht unter 2 mm;
11. Kaffeemaschinen von 10 l Inhalt an;
12. Kaffeesudkannen mit Einschnitt und Ring zum Aufsetzen des Kaffeetopfes von 3 l Inhalt an;
13. Kaffeetopfuntersätze von 14 cm Durchmesser an;
14. Kartoffelkocher von 30 cm Durchmesser an und bei einer Wandstärke von nicht unter $1^1/_2$ mm;
15. Milchkocher von 10 l Inhalt an;
16. konische Kasserolle (Sauteusen) mit Stiel oder Griffen von einem Durchmesser von 12 cm an bei einer Wandstärke von nicht unter 2 mm;
17. Schneekessel (Schlagkessel) mit einem Durchmesser von 30 cm an und bei einer Wandstärke von nicht unter $1^1/_4$ mm;
18. Schöpf- und Schaumlöffel mit einem Durchmesser von 6 cm an bei einer Stärke von nicht unter $1^1/_4$ mm;
19. Schokoladekocher von $^1/_2$ l Inhalt an;
20. Servicegeschirre aller Art, wie Servierkasserolle, Servierfischkessel, Ragoutkasserolle, Rationkasserolle (d. h. Kasserolle mit Deckel und abnehmbarem Holzgriff), Serviertöpfe, ohne Rücksicht auf die Boden- und Wandstärke;
21. Spargelkocher mit Deckeln und Seiher von einer Länge von 24 cm an und bei einer Wandstärke von nicht unter 2 mm;
22. Suppenschüsseln (Suppenterrinen) von 5 l Inhalt an;
23. Tee- (Wasser-) Kessel von 6 l Inhalt an;
24. Tee- (Kaffee-) Wassertöpfe mit Rohr und Hahn von 6 l Inhalt an;
25. türkische Kaffee- (Mokka-) Kännchen;
26. Zuckerkasserolle von 12 cm Durchmesser an und bei einer Wandstärke von nicht unter 2 mm.

Erreichen die vorstehend genannten Gegenstände nicht die im einzelnen angegebenen Größenmaße, Wand- oder Bodenstärken, so sind sie luxussteuerpflichtig.

Anmerkungen zu § 36 AusfBest.

1. a) § 15 I Nr. 6 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen mit Rücksicht auf den Stoff oder die Art der Bearbeitung: .....*]

6. Gegenstände aus Kupfer, Zinn oder Nickel oder aus Legierungen, die diese Metalle enthalten, sowie Gegenstände, die mit diesen Metallen oder ihren Legierungen belegt (plattiert) sind. Taschenuhren und Spielwaren dieser Art sowie Weckeruhren aus Messing sind nicht erhöht steuerpflichtig.

b) Nach dem alten UStG. 1918 § 8 (s. S. 131) waren alle unedlen Metallwaren (soweit es sich nicht um Antiquitäten handelte) als solche luxussteuerfrei. — Entw. 1919 § 20 I Nr 5 (der alle Metallwaren, außer den emaillierten, luxussteuerpflichtig machen wollte), Begr. 1919 S. 50, Ber. 1919 S. 27, 57.

2. a) Der Inhalt des § 36 geht über die Ausführung des § 15 I Nr. 6 UStG. weit hinaus. Er bezieht sich schlechthin auf alle Metallwaren, soweit es sich nicht um solche aus Edelmetall oder um vergoldete oder versilberte Gegenstände handelt. Andere Paragraphen der AusfBest. sind (abgesehen von § 37, S. 768) für diese Gegenstände nur insoweit heranzuziehen, als es sich um Gegenstände handelt, die ihres Gebrauchszwecks wegen nach § 15 II luxussteuerpflichtig sind (z. B. Automobile, Musikinstrumente usw.). Die unedlen Metallwaren zerfallen für die Luxussteuer in zwei große Gruppen:

α) Diejenigen aus Kupfer, Zinn, Nickel oder deren Legierungen (s. A II; besonders Bronze, Messing, Tombak usw.), sowie die Gegenstände aus anderen unedlen Metallen (Eisen, Stahl, Zink), sofern sie mit Kupfer, Zinn, Nickel oder deren Legierungen plattiert sind. Sie sind als solche luxussteuerpflichtig, wenn sie hauswirtschaftliche Gebrauchsgegenstände sind und keine Ausnahmen gemacht sind.

β) Alle anderen Metallwaren, also solche aus Eisen, Blei, Aluminium, Stahl, Zink usw. (B I), auch wenn sie (galvanisch oder im Sudverfahren) verkupfert, verzinnt, vernickelt, vermessingt usw. sind: sie sind grundsätzlich luxussteuerfrei; luxussteuerpflichtig sind sie nur, wenn sie

αα) platiniert, vergoldet, versilbert sind: dann fallen sie unter § 34 (s. S. 732 zu 3),

ββ) mit Kupfer, Zinn, Nickel, Messing usw. plattiert sind (s. α),

γγ) als Automobilbestandteile, Musikinstrumente usw. unter andere Nummern der Luxussteuerliste (§ 15 II) fallen,

δδ) es sich um Kunstguß- oder Kunstschmiedearbeiten handelt (s. AusfBest. § 37, S. 768),

εε) es sich um Schmucksachen oder Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung handelt (AusfBest. §§ 47 u. 48, S. 830 u. S. 835). Dabei entscheidet § 36 II (S. 756) für große Gruppen von Gegenständen, ob diese Voraussetzung — eventuell unter welchen Bedingungen — zutrifft.

b) Der sachliche Umfang der in Betracht kommenden Gegenstände ist außerordentlich groß. Von der Vielfältigkeit kann etwa ein Lagerverzeichnis der bekannten Bing-Werke in Nürnberg ein Bild geben.

α) Fertige hauswirtschaftliche Gegenstände mannigfacher Art kommen in Betracht, so Möbel (s. aber β), Eß-, Trink-, Wirtschaftsgeschirr, Ausstattungsgegenstände, Galanteriewaren, Teile von Bekleidungsstücken.

β) Auch für eine Reihe von Gegenständen, die nicht unmittelbar für sich allein verwendbar sind, wird die Luxussteuerpflicht vorgeschrieben (wegen

(Anmerkungen zu § 36 AusfBest.)

der Befugnis hierzu s. §§ 16 und 18 LStG. (S. 436, 458), und zwar einmal für Gegenstände, die noch anderen Gegenständen angefügt werden müssen, wie Beschlagteile für Fahnenstangen (C 3), Handgriffe für Badewannen (C 5), Möbelbeschläge (C 11) und Tür- und Fenstergriffe (C 20) und für bestimmte andere Halberzeugnisse, wie für sog. Portierenstangen und -rohre aus Messing oder mit Messing plattiert ohne Rücksicht auf die Verwendung (C 13), Mündungsstücke für Fontänen (C 23). Vgl. andererseits G 1 (S. 755).

c) In einigen Fällen geht § 36 auch über die Frage der Luxussteuerpflicht der Metallwaren hinaus und umfaßt Gegenstände aus anderen Stoffen, so bei Barometern usw. (D 2), Hutnadeln, Kragenknöpfen und ähnlichen Gegenständen (D 7), Petschaften (D 8), Türschildern (D 10), Rasierspiegel (F 11).

d) Die Luxussteuer setzt bei den Metallwaren grundsätzlich beim Hersteller ein (§ 18, S. 458), z. T. unter Zurückverlegung bis zum Hersteller des Halberzeugnisses (C 6, C 13; auch C 11). Die Kleinhandelsteuer kommt nur (abgesehen von der Verbindung mit echtem Edelmetall) in Betracht:

α) bei Originalwerken, besonders Bronzen, Kunsteisenguß, s. darüber zu § 48 AusfBest. (S. 838),

β) bei Antiquitäten, z. B. alten Zinnschüsseln, alten Bronzen u. ä.

e) Die Metallwarenindustrie ist überall in Deutschland verbreitet. Besonders wichtig für sie sind die Handelskammerbezirke von Iserlohn, Lüdenscheid und Hagen i. W., ferner von Nürnberg. Der für die Gegenstände des § 36 wichtigste Interessenverband ist der Verband der Deutschen Metallwaren-Industrie in Berlin (gibt „Mitteilungen" heraus). Daneben der Verein Deutscher Klempner u. Installateure in Leipzig, der Verein Deutscher Kupferschmiedereien in Hannover, der Verband Deutscher Zinngießereien in Nürnberg, ferner der Deutsche Graveur- und Ziseleurbund in Berlin. — Zeitschrift f. d. gesamte Metallwaren-, Beschläge-, Schmuckwaren- und Knopffabrikation (Leipzig).

3. Siehe S. 332. Es heißt in § 15 I Nr. 6 nicht auch „in Verbindung mit" (wie bei § 15 I Nr. 1), sondern nur „aus". Es bedarf daher bei gemischter Zusammensetzung der Wertvergleichung (S. 334). Andere Beispiele außer denen des Textes: Reibeisen aus Holz mit Reibfläche aus Messing oder messingplattiertem Eisen: Reibfläche und Gestell sind in Wertrelation zu setzen; Kleiderhalter aus Holz oder Glas mit Messinghaken (die Messingstangen scheiden wegen der Zurückverlegung nach C 13 aus). S. auch Anm. 24 (S. 764).

4. Durch das Beispiel wird gleichzeitig entschieden, daß Herde als hauswirtschaftliche Gegenstände anzusehen sind. Sie werden aber fast immer frei sein, da ihr Material (Eisen, Kacheln) sie nicht luxussteuerpflichtig macht; nur kupferne Türen und Beschlagteile (die für sich luxussteuerfrei sind: G 1 e S. 755) können sie bei entsprechender Wertrelation luxussteuerpflichtig machen (Fachverband: Verband deutscher Herdfabrikanten in Hagen i. W.). Vgl. auch D 11 (S. 753) und zu AusfBest. § 37 (S. 765).

5. Es müssen Legierungen sein, d. h. das Ergebnis vollständiger, die ganze Masse durchdringender Metallmischungen. Nicht hierher gehören die Fälle, in denen ein Metall mit einem anderen belegt (plattiert) oder überzogen (z. B. vernickelt) ist: s. A III.

(Anmerkungen zu § 36 AusfBest.)

5 a. Die Plattierung braucht nicht durch Aufschweißen, Aufwalzen zu erfolgen. Auch das Metallisierungsverfahren nach dem Zerstäubungssystem (durch Aufspritzen der Metallmasse) führt zur Plattierung, wenn das aufgebrachte Metall eine Dicke von mehr als 1 mm erreicht. So RFM. v. 27. Jan. 1921 (RStBl. S. 139).

6. Sei es galvanisch oder im sog. Sud- oder Tauchverfahren (s. RFM. v. 8. Dez. 1920 RStBl. 1921 S. 69).

7. Oder vermessingten usw.

8. Dieses (erst neuerdings herausgebrachte) Metall ist durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) angefügt.

9. Vgl. über die Abzeichen und die Orden (z. B. die Rettungsmedaille) unten zu § 47 AusfBest. (S. 830).

10. Für die verschiedenen Arten der Beschläge und Beschlagteile gelten je nach der Verwendbarkeit verschiedene Grundsätze:

a) Beim Hersteller bereits luxussteuerpflichtig sind Beschläge für Fahnenstangen (C 3), für Möbel (C 11) und für Türen und Fenster (C 20).

b) Luxussteuerfrei als solche sind Beschläge für Schirme, Stöcke, Kartonagen, Bücher, Harmonikas (G 1 d), Beschläge für Reisekoffer und Reisetaschen sowie Damentaschen (vgl. G 1 g und zu § 42 III 3, IV 3), Beschlagteile für Herde, Eisenbettstellen, Särge, Etuis, Geschirre, Kutschwagen, Autos (G 1 e). Die Beschläge zu b sind aber luxussteuerpflichtig, sobald sie vergoldet oder versilbert sind; die Herstellereigenschaft entscheidet sich dabei nach § 34 B (s. dort Anm. 44, S. 744); bei Beschlägen für Reisekoffer, Reisetaschen und Damentaschen gilt das freilich nur bei goldener oder silberner Plattierung (s. zu § 42 III 3, IV 3).

11. Bei Bettstellen (aus Messing oder messingplattierter) ist zu beachten, daß bei der Zusammensetzung aus Messingrohren oder messingplattierten Eisenrohren bereits beim Hersteller der Stangen und Rohre eine Besteuerung erfolgt sein kann (vgl. zu C 13). In solchen Fällen hat der Hersteller der aus den Rohren zusammengefügten Bettstelle, sobald er seinerseits wieder luxussteuerpflichtig ist, weil die Messingteile den wertvolleren Bestandteil bilden (s. Anm. 3), einen Vergütungsanspruch nach § 19 (s. S. 467). Das gleiche wie für Bettstellen gilt für Möbel überhaupt (vgl. auch zu C 11 wegen der Holzmöbel mit Messing- oder Kupferbeschlägen).

12. Sedes materiae ist § 66 AusfBest., s. S. 908.

13. In der ursprünglichen Fassung standen hier noch die Tischfeuerzeuge. Die AbändVO. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) streicht sie mit Rücksicht auf die Besteuerung durch das Zündwarensteuergesetz. Die Befreiung ist rückwirkend mit dem 1. Jan. 1920 in Kraft getreten (s. Ver. v. 23. Dez. 1920, S. 730).

14. Als Garderobehalter sind auch Drahtschraubenhaken (aus Messing), die zum Aufhängen von Gegenständen bestimmt sind, anzusehen (RFM. v. 20. Nov. 1920 RStBl. S. 69).

15. Satz 2 ist durch die AbändVO. v. 3. Dez. 1920 (S. 711) angefügt. Die Rechtslage war aber auch schon vorher die gleiche (s. auch C 13).

16. Aber auch Zinnschüsseln (nicht auch glatte Zinneßteller, s. D 13 S. 753). Bestecke, vgl. C 18 und Anm. 23 (S. 764).

17. Für Knöpfe aus Kupfer, Messing usw. oder mit diesen Metallen plattiert ist folgendes auseinanderzuhalten:

(Anmerkungen zu § 36 AusfBest.)

a) Knöpfe für Kleidungsstücke aller Größen (auch unter 32 Linien) sind luxussteuerpflichtig. Davon bestehen zwei Ausnahmen:

α) für Uniformknöpfe (s. D 1a und Anm. 26, S. 764);

β) für Ankerknöpfe (s. F 3 und Anm. 39, S. 766);

b) Kragen-, Manschetten-, Vorhemdknöpfe sind im allgemeinen frei (bei diesen Knöpfen besteht z. B. der Kopf — Klappkopf — aus Messing oder Tombak, der Hals aus Messingdraht und der Fuß aus Horn oder Zelluloid). Sie sind nur luxussteuerpflichtig, wenn die Voraussetzungen zu D 7 (Anm. 32, S. 765) gegeben sind.

c) Möbelknöpfe aller Größen sind luxussteuerpflichtig (11 a).

d) Knöpfe für Reisekoffer, Aktentaschen, Damentaschen sind luxussteuerfrei, außer bei Gold- oder Silberplattierung (s. zu AusfBest. § 42 F III 3, IV 3, S. 792 f.).

e) Stockknöpfe sind frei (G 1 d S. 755), sofern sie nicht versilbert oder vergoldet sind (s. zu AusfBest. § 34 Anm. 19, S. 742).

18. In der ursprünglichen Fassung standen hier als Nr. 10 die Kruzifixe. Sie sind durch die AbändVO. v. 3. Dez. 1920 (S. 711) gestrichen; aus AusfBest. § 48 II 12 (S. 838) in der Fassung der gleichen Verordnung ergibt sich ihre Luxussteuerfreiheit bei Herstellung aus den hier behandelten Metallen, und zwar mit rückwirkender Kraft v. 1. Jan. 1920 an (s. VO. v. 23. Dez. 1920 S. 730). Das gleiche gilt für Heiligenfiguren und religiöse Symbole (AusfBest. § 48 II 12 u. 13 S. 838), Leuchter für Hausaltäre (s. Näheres § 48 II 1 S. 836). Vgl. auch die Zusammenfassung für die Devotionalien in dem Erlaß des RFM. v. 30. August 1920 (RStBl. S. 537). — Die folgenden Nr. 10—25 hatten bis zu der Abänderung die Nr. 11—26.

19. Und sind **daher als Halberzeugnisse** luxussteuerfrei.

20. Ungenaue Ausdrucksweise. Luxussteuerpflichtig sind dann nicht die Beschläge, sondern es steht die Luxussteuerpflicht der Möbel selbst in Frage, sei es, daß sie durch die Beschläge luxussteuerpflichtig werden (weil diese der wertvollere Bestandteil sind) oder daß sie aus einem anderen Grund (z. B. Mahagoniholz, s. zu AusfBest. § 43 S. 800) luxussteuerpflichtig sind.

21. Die Portierenstangen und Portierenrohre bestehen entweder ganz aus Messing oder sie sind aus Eisen und mit Messing plattiert. Luxussteuerpflichtig sind sie nur, wenn sie poliert sind. Die den Begriff des Polierens einengende Bestimmung ist erst durch die AbändVO. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt, sie entspricht aber vorheriger Praxis (s. RFM. v. 19. Nov. 1920 RStBl. 1921 S. 12). Die polierten Stangen und Rohre werden ohne Rücksicht auf ihre spätere Verwendung versteuert, also gleichgültig ob sie später tatsächlich zu Portierenstangen **zugeschnitten werden** oder für Schrankstangen, Schaufensterstellagen, Bettstellen, Herdleisten, Stangen für Kleiderablagen, Treppenläuferstangen usw. (RFM. v. 5. August 1920 RStBl. S. 482). — Der gleiche Herstellerbegriff gilt für Messingschienen, wie sie zum Befestigen von Linoleum usw. verwendet werden; doch sind sie luxussteuerpflichtig, auch wenn sie nicht poliert sind. (RFM. v. 17. u. 29. Januar 1921 RStBl. S. 90).

22. Bei den Särgen in Verbindung mit Metall ist zu unterscheiden:

a) Särge, die versilbert oder vergoldet sind, sind nach § 34 A I 2 oder 3 (S. 731) beim Hersteller luxussteuerpflichtig.

b) Särge aus Kupfer, Messing usw. sind luxussteuerpflichtig.

(Anmerkungen zu § 36 AusfBest.)

c) Bei Holzsärgen mit Beschlägen aus vergoldetem oder versilbertem Metall (die nach § 34 B II 2 S. 735 bereits für sich luxussteuerpflichtig sein können) tritt die Luxussteuerpflicht ein, wenn die vergoldeten oder versilberten Beschläge die wertvolleren Bestandteile sind.

d) Bei Holzsärgen mit Beschlägen aus Kupfer, Messing usw. (die Beschlagteile für sich sind frei, s. G 1 e) tritt die Luxussteuerpflicht ein, wenn die Metallteile die wertvolleren Bestandteile sind.

23. Mit Ausnahme der in D 4 (S. 751) genannten Gabeln und Löffeln unter solcher Verwendung von Britanniametall usw., daß dieses nur einen Kern von Eisen umschließt. — Eßbestecke aus Edelmetall oder vergoldete oder versilberte Eßbestecke fallen unter AusfBest. § 34 (S. 731); wegen der Eßbestecke mit Edelholzgriffen (z. B. Ebenholzgriffe) vgl. **AusfBest. § 43 II 7c (S. 804).**

23 a. Vgl. hierzu bei § 15 IV 3 b ε (S. 428). Die Vorschrift will eine möglichste Ersparung von Kupfer und Messing bei diesen Gegenständen zugunsten anderer Metalle erreichen.

24. Ist die Wage aus Eisen und sind die Schalen aus Messing oder mit Messing plattiert, so ist die ganze Wage nur luxussteuerpflichtig, wenn die Schalen der wertvollere Bestandteil sind (s. Anm. 3 [S. 761]. Die Schalen für sich allein sind nach der — durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügten — Bestimmung in G 1 e (S. 755) frei. — Wegen der Wiegewagen als Spielsache s. E 3 [S. 753]).

25. Die Nr. 26 u. 27 sind durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (S. 1145) zur Klarstellung (dasselbe galt schon vorher s. RFM. v. 26. Okt. 1920 RStBl. S. 648) eingefügt worden. — Die Nr. 1—27 enthalten nur eine beispielsweise Aufzählung. Hinzuzufügen sind als weitere Beispiele:

a) Möbel, vgl. darüber oben Anm. 11.

b) RFM. v. 28. Nov. 1920 (RStBl. 1921 S. 12) zählt auf: Schraubhaken, Schraubringe, lose Rollen (außer Möbelrollen), Kegelrollen, Kerdelhalter, Kasten- oder Kofferrollen, Stallkettenstifte, Fensterhaken, Uhrfallen, kleine Möbeleinreiber, Gurthalter für Rolladen, Doppelringe, Flügelmutterschrauben, Schlüsselösen, Treppenösen, Bilderösen, Schatzfellschlösser, Gardinenrollen, Quasten für Gardinen, Spiegelfußhalter, Rouleausteller, Sitzkastengriffe, Löwenfüße, Kastenbleche, Gewehrschrankbügel, Klingelkolben, Schallzieher. RFM. v. 29. Jan. 1921 nennt weiter Stoffklammern, Linoleumteppichhaken, Fahnenspitzen, Deckenösen für Pferdedecken, Teppichläuferstangen.

c) Wandglashalter für Wassergläser und Teeglashalter (RFM. v. 11. Nov. 1920 RStBl. 1921 S. 13).

d) Fahrradglocken aus Nickel oder Bronze sind nach AusfBest. § 54 C 31 (S. 864) luxussteuerpflichtig.

e) Rahmen aus Bronze usw. sind nach AusfBest. § 43 I 2 a (S. 802) **beim Einrahmer luxussteuerpflichtig.**

f) Kinderwagen mit Teilen aus Messing oder Nickel (und selbst mit bloß vermessingten oder vernickelten Eisenteilen) sind nach § 55 AusfBest. (S. 869) luxussteuerpflichtig.

26. Wegen der Knöpfe s. Anm. 16. Die Nr. 1 a ist durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt. Die Befreiung galt ursprünglich nach 1, wo nach Besatzstücke „und Knöpfe“ stand, nur für Soldaten

(Anmerkungen zu § 36 AusfBest.)

und Beamte. Die Erweiterung auf die Knöpfe für die zu 1 a genannten Angestelltengruppen gilt v. 15. Sept. 1920 ab (s. BO. v. 23. Dez. 1920 S. 759).

27. Über den Begriff des Ursatzes s. AusfBest. § 43 V (S. 805).

28. Die Befreiung galt ursprünglich nur für Bleistifthülsen; sie ist durch die 2. Abänd.Ver. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) mit Wirkung vom 1. April 1921 auf die sonstigen Hülsen usw. ausgedehnt. Bleistifthülsen und alle anderen Hülsen aus Zellhorn und Galalit sind selbstverständlich frei.

29. Vgl. Anm. 23 (S. 764).

30. Die Befreiung ist mit Rücksicht auf die Berufsarbeiter (Schneider, Schuster) erfolgt, die feste Fingerhüte brauchen.

31. Luxussteuerpflichtig sind auch Haarnadeln aus Schildpatt, s. AusfBest. § 35 (S. 745).

32. Ebenso aus zwei durch einen Ring verbundene Klammern zusammengesetzte Kragenhalter seit dem 15. Okt. 1920 (RFM. v. 11. Okt. 1920 RStBl. S. 625).

33. a) Die nun folgende Aufzählung der luxussteuerpflichtigen Kragen-, Manschetten- und Vorhemdknöpfe (s. auch Anm. 1 b und 2 b) war ursprünglich nicht ganz vollständig; der Hinweis auf die Luxussteuerpflicht der Knöpfe aus Bernstein und Schildpatt ist durch die 2. Abänd.Ver. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) zur Klarstellung eingefügt worden.

b) Bei Edelmetall, Edelsteinen, Halbedelsteinen und Perlen erfolgt die Luxusbesteuerung beim Kleinhändler; s. zu AusfBest. § 34 A II S. 734).

34. In Betracht kommt besonders der sog. Goldfluß oder Neugold (aus Italien und Böhmen).

35. Türschilder.

a) Die großen Schilder (über 16 × 9 cm) sind frei, die kleinen (bis zu 16 × 9 cm) sind luxussteuerpflichtig. Maßgebend ist die Erwägung, daß nur die kleinen hauswirtschaftlichen, die großen dagegen gewerblichen Zwecken dienen.

b) Die Bestimmung geht über den Rahmen des § 15 I Nr. 6 weit hinaus, trifft Schilder aus allen Metallen, aus Emaille, Zellhorn, Marmor, sonstigem Stein, Kunststein. Frei sind Schilder aus Holz (auch Edelholz) und — seit der Abänd.Ver. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711), durch die das Wort Spiegelglas, das ursprünglich zwischen Zelluloid und Naturstein stand, gestrichen ist — aus Spiegelglas (v. 1. Jan. 1921 an; vgl. zu AusfBest. § 39 Anm. 7 (S. 781).

c) Da die Steuerpflicht beim Hersteller des Schildes eintritt (s. Abs. 3 der Nr. 10; „Erzeuger" ist nicht sehr schön), nicht erst beim Graveur, hat die Einschränkung der Steuerpflicht bei gewerblichen Inschriften nur dann Bedeutung, wenn der Hersteller des Schildes selbst die Inschrift anbringt. Nach RFM. v. 16. Juli 1920 (RStBl. S. 482) gelten als die Luxussteuerpflicht ausschließende Inschriften auch Worte wie „Notbremse", „Frei", „Damen", „Herren", Nummerschilder für Eisenbahnwagen, für Block- und Stellwerke, Telephon und Telephonstangen und -leitungen. Vgl. auch AusfBest. § 81 Nr. 5 und zu §§ 26/27 S. 541 u. 554.

35 a. Die Bestimmung zu b ist durch die 2. Abänd.Ver. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) mit Wirkung v. 1. April 1921 an eingefügt worden.

35 b. Diese Beschränkung der Luxussteuerpflicht der Glocken ist durch die 2. Abänd.Ver. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt worden. Da

(Anmerkungen zu § 36 AusfBest.)

bereits RFM v. 26. Okt. 1920 (RStBl. S. 648) das gleiche vorsah, kann angenommen werden, daß die Befreiung schon von da ab zugestanden sein soll.

36. Vgl. hierzu AusfBest. § 34 Anm. 10 (S. 739).

37. Die Systematik von F und G ist nicht sehr streng. Viele der zu F aufgezählten Gegenstände (z. B. 2, 6, 7, 12, 14) fallen aus der Luxussteuer schon deshalb heraus, weil sie nicht hauswirtschaftliche Gegenstände sind (S. 422), gehörten also zu G 2. F Nr. 11 begründet eine Luxussteuerpflicht und gehörte besser nach D.

38. Sie sind auch bei Versilberung frei, s. zu § 34 A I 3d (S. 732).

39. Zu den Ankerknöpfen gehören nur die mit einem Anker versehenen Knöpfe, nicht auch solche mit anderen Verzierungen, wie Würfel, Bällen, Peitschen, Adlern, Luftschiffen u. dgl., auch wenn sie im Handelsverkehr als „Ankerknöpfe" bezeichnet werden (RFM. v. 6. Januar 1921 RStBl. S. 69).

40. Daß als Vergrößerungsspiegel nur diejenigen mit optisch geschliffenen Gläsern, nicht auch die mit den billigeren konvexen Scheckgläsern zu behandeln sind, ist durch die 2. AbändVer. vom 10. März 1921 (s. S. 1145) mit Wirkung v. 1. April 1921 eingefügt worden.

41. Fassung der AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (S. 711), bis dahin hieß es schlechthin „Taschenfeuerzeuge".

42. Eingefügt durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (S. 711); gilt rückwirkend v. 1. Jan. 1920 ab (Ver. v. 23. Dez. 1920 S. 730).

42 a. Eingefügt durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) mit Wirkung v. 1. April 1921 ab (vgl. auch bei H II 1a).

43. Über den Begriff s. zu § 15 V 3f (S. 432) und zu § 18 I 1c (S. 459).

a) Darüber, daß zahlreiche Halberzeugnisse nach § 36 AusfBest. luxussteuerpflichtig sind, vgl. zu Anm. 2b (S. 700).

b) G 1 gibt nur Beispiele. Als Halberzeugnis, das frei ist, sind z. B. auch die Möbelrollen für Tische und Stühle anzusehen (so auch RFM. v. 28. Nov. 1920 RStBl. 1921 S. 12). Nach AusfBest. § 48 II Nr. 11 (S. 837) sind auch Reliefs für Grabdenkmäler als Halberzeugnisse luxussteuerfrei.

44. Über Schirm- und Stockgriffe vgl. zu AusfBest. § 63 (S. 898).

45. h bis k sind durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (S. 711) eingefügt. h ist lediglich Auslegungsvorschrift. Die übrigen gelten v. 1. Jan. 1921 ab.

45 a. Auch Reißzeuge. Dagegen gelten Scheren aller Art als hauswirtschaftliche Gegenstände; sie sind bei Vergoldung (s. zu AusfBest. § 34 Anm. 25 S. 743) oder mit Griff aus Kupfer, Bronze usw. luxussteuerpflichtig.

46. Vgl. aber C 20 (Anm. 23 a S. 764).

47. Der Abschnitt H behandelt Metallwaren, die an sich aus geringerem Metall als den in § 15 I Nr. 6 genannten bestehen (s. Anm. 2 S. 700).

48. Die Fassung — die gegenüber der bisherigen lediglich klarer erfolgte — beruht auf der AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (S. 711).

48 a. Eingefügt durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) vgl. andererseits C 27 (S. 750).

49. Bis zur AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (S. 711) stand statt „über" 30 cm „bis zu 30 cm". Die Änderung gilt vom 1. Januar 1921 ab.

(Anmerkungen zu § 36 AusfBest.)

Der Sinn ist der, daß gerade die großen Bretter in Gastwirtschaften, Anstalten verwendet werden und daher nach § 15 Abs. 1 Satz 3 (S. 422) freizulassen sind, während die kleinen im Haushalt gebraucht werden und dann luxussteuerpflichtig sein sollen.

50. Eingefügt durch Ver. v. 3. Dez. 1920 (S. 711). Die Befreiung gilt v. 1. Jan. 1921; bis dahin standen die verzinnten und lackierten Vogelkäfige mit unter II IV und waren unter den dort gegebenen Voraussetzungen luxussteuerpflichtig. Wegen der Papageikäfige und der Vogelkäfigtische s. II III (S. 757).

51. Der Abschnitt II II 2 steht systematisch nicht glücklich. Für die Befreiung zu II II 1 (auf die er sich zunächst bezieht) ist er eigentlich belanglos. Ihre Bedeutung haben die Vorschriften darin, daß unter II II 2 genannte Bearbeitungsarten bestimmte zu II IV genannte Gegenstände luxussteuerpflichtig machen.

52. Die Begriffsbestimmung ist nicht ganz genügend. Der Überzug soll nicht bloß das Aussehen von Edelmetall, sondern vor allem der in § 15 I Nr. 6 genannten Metalle (Bronze, Messing) geben. Es geschieht durch Überziehen mit besonderem Lack (Zaponlack) und schützt das Blech gegen Oxydieren.

53. Das heißt ohne jede Rücksicht auf die Metallart. Die Liste ist nicht vollständig. Auch sonstige Blech-, Blei- oder Zinkwaren, die Schmuck- und Ziergegenstände sind, sind nach § 15 II Nr. 2 (s. unter AusfBest. § 48 S. 820) schlechthin luxussteuerpflichtig, vor allem Figuren, Statuen, Tiere, Nippsachen, es sei denn, daß es sich um Spielwaren (Bleisoldaten, Puppen) handelt. Auch die Gußwaren gehören hierher. Sog. Kunst- oder feiner Guß ist nach AusfBest. § 37 (s. dort S. 768) stets luxussteuerpflichtig.

54. Der Absatz ist durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (S. 711) eingefügt worden. Vorher waren auch Gewürzmenagen schlechthin luxussteuerpflichtig. Die Befreiung für gewisse Gewürzmenagen gilt v. 15. Sept. 1920 ab (Ver. v. 23. Dez. 1920, S. 730). Das gleiche gilt von der Befreiung der Eierservice (im ersten Absatz ist das Wort Eierservice versehentlich stehen geblieben, für sie ist jetzt nur Abs. 2 maßgebend). — Kabarettmenagen (für Salate, Aufschnitt, Brotaufstrich, Marmelade; auch als Marmeladeschalen usw. bezeichnet) sind luxussteuerpflichtig, gleichgültig ob sie ein, zwei oder drei Einsätze haben.

55. Nr. 1 ist durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (S. 711) neu gefaßt durch Anfügung des einschränkenden zweiten Satzes. Das Auftragen der Farben kann auch im Spritzverfahren erfolgen. Eine luxussteuerpflichtig machende Musterung ist jede Malerei, sei es Handmalerei oder Übertragung von Steinzeichnungen, durch Abziehbilder u. ä., ferner jede Prägung und plastische Ausgestaltung, abgesehen von Hohlprägungen bei dünnen Blechwaren (bis zu 1 mm).

56. Hier gewinnen II II 2 und 3 ihre Bedeutung. Dadurch, daß zu II 2 das Lackieren gestrichen ist, werden alle Metallackwaren v. 1. Jan. 1921 frei. Stets frei gewesen sind die Emaillewaren.

57. Die Worte „anderem als gepreßtem oder geblasenem" sind durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (S. 711) eingefügt. Außerdem ist durch die 2. AbändVer. v. 17. März 1921 (s. S. 1145) die ursprüngliche Luxussteuerpflicht bei Verbindung mit keramischen Erzeugnissen aller Art auf solche mit feinem Ton- oder Steinzeug oder Porzellan beschränkt worden.

58. Über die Begriffe des Urushi-Lacks s. AusfBest. § 43 V (S. 806).

(Anmerkungen zu § 36 AusfBest.)

59. Bis zur AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (S. 711) hieß es „über" 30 cm; vgl. Anm. 49.

60. Wegen der Feuerzeuge s. Anm. 13 (S. 762). Durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 sind ferner die Vogelkäfige hier gestrichen und nach II 11 übertragen (s. Anm. 50).

61. Die folgende Liste hat den Zweck, Geräte zu befreien, die zwar auch in größeren Haushaltungen vorkommen, in erster Linie aber in Gasthäusern, Pensionen und Anstalten gebraucht werden. Es sind Geräte von besonders großen Maßen. Wegen der ähnlichen Behandlung der Servierbretter s. Anm. 49 und Anm. 59.

Gegenstände aus nicht schmiedbarem Kunstguß, aus nicht schmiedbarem feinen Guß sowie Kunstschmiedearbeiten (§ 15 I Nr. 7 des Ges.).

§ 37 [1]) [2]).

I. Zu den Gegenständen aus Kunstguß [3]) gehören alle Gegenstände aus Eisenguß von künstlerischer Form und von feiner, durch besondere Behandlung der Hohlform und besondere Auswahl des verwendeten Eisens erzielter Oberfläche, z. B. Bildwerke (Büsten, Relief, Statuen, Tierfiguren), Schalen, Vasen.

II. Unter den Begriff des feinen Gusses [3]) fallen alle Gegenstände von feinem Guß oder Zierguß aus Eisen, z. B. Füllungen und andere Verzierungen für Türen und Möbel, Kästchen, Schalen, nachgeahmte Waffen und Rahmen, Beleuchtungskörper. Auch verzierte Platten von Öfen [4]) aller Art fallen hierunter, sofern die Platten nicht zur wirtschaftlichen Verwendung bestimmt, sondern zu Zierzwecken angebracht sind. Auch Füllungen und andere Verzierungen für Mantelöfen (das sind Öfen, bei welchen der Mantel lediglich eine Zierzwecken [5]) dienende Umhüllung des inneren Heizofens ist) gehören hierher.

Anmerkungen zu § 37 AusfBest.

1. a) § 15 I Nr. 7 lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen mit Rücksicht auf den Stoff oder die Art der Bearbeitung: .....*]

7. *Gegenstände aus nichtschmiedbarem Kunstguß, aus anderem nichtschmiedbaren feinen Guß sowie Kunstschmiedearbeiten.*

b) Nach dem alten U St G. 1918 § 8 waren die Kunstguß- und Kunstschmiedearbeiten nur luxussteuerpflichtig, wenn es sich um Originalwerke oder um Antiquitäten handelte. — Im Entw. 1919 § 20 fehlte die Vorschrift (weil nach § 20 I Nr. 5 alle Unedelmetallwaren außer den emaillierten luxussteuerpflichtig sein sollten). Ver. 1919 S. 69.

2. Unter § 15 I Nr. 7 fallen zwei verschiedene Gruppen von Gegenständen:

a) diejenigen aus Kunst- oder feinem Guß. Lediglich mit ihnen beschäftigt sich § 37 AusfBest. Die Begriffe finden sich auch im Zolltarif (Tarif-Nr. 781). S. die folgenden Anmerkungen.

b) Kunstschmiedearbeiten, über die § 37 AusfBest. nichts weiter sagt. Soweit es sich bei diesen Arbeiten um Schmucksachen (z. B. Gürtelschnallen) oder Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung handelt, sind sie bereits nach §§ 47, 48 AusfBest (s. S. 830/35) luxussteuerpflichtig. Im übrigen sind als Kunstschmiedearbeiten solche schmiedeeisernen Gegenstände zu verstehen, die mit nicht der eigentlichen Zweck- und Gebrauchsform entsprechenden schmückenden Zutaten versehen sind und eine volle Beherr-

(Anmerkungen zu § 37 AusfBest.)

schung der Schmiedetechnik erkennen lassen, d. h. nicht fabrik-, sondern handwerksmäßig geschmiedet sind und an der Oberfläche mit der in der Kunstschlosserei gebräuchlichen Technik durch Hammerschlag, Ziselierung, Gravierung, Treiben usw. behandelt sind. Gegenstände, die vorwiegend aus Halbfabrikaten wie Eisenstangen und -röhren, dünnen Verbindungsstreifen, Eisenblechen usw. bestehen und durch Nieten, Löten, Schweißen fertiggemacht sind, gehören nicht hierher. In Betracht kommen Kassetten, Truhen, Rauch- und Blumentische, Geländer, Gitter und Türen (soweit sie nicht zum Bau, sondern zur Inneneinrichtung gehören).

3. Ein klarer Unterschied zwischen Kunstguß und feinem Guß läßt sich kaum machen. Bei Kunstguß wird es sich meist um Plastiken handeln; es bedarf dann keiner Hervorhebung, weil die Luxussteuer schon nach § 48 AusfBest. (S. 835) ohne Rücksicht auf die Herstellungsart eintritt. In Betracht kommt — da Bronze, Kupfer, Messing usw. schon unter § 36 AusfBest. (S. 747) fallen — nur Eisenguß; Zinkguß ist nie „fein". Sehr viele Gegenstände werden schon nach § 36 II IV (S. 758) luxussteuerpflichtig sein. Wegen der Frage, ob es sich um ein — dann kleinhandelsteuerpflichtiges — Originalwerk handelt, s. bei AusfBest. § 48 III (S. 838).

4. Nicht die Öfen, sondern bereits die Platten sind in der Gießerei luxussteuerpflichtig, aber nur Zierplatten, nicht solche, die zur Konstruktion des Heizkörpers gehören. Die übliche Ausstattung der eisernen Öfen (irische Rundöfen, Dauerbrandöfen, Regulieröfen) scheidet also aus. Die hauptsächlich beteiligten Verbände sind der Verein Deutscher Eisengießereien in Düsseldorf und die Vereinigung deutscher Ofenfabrikanten. Vgl. auch Anm. 4 zu AusfBest. § 36 (S. 761).

5. Lediglich Zierzwecke liegen nicht vor, wenn der Mantel nötig ist, um das heiße Innenröhrensystem abzuschließen und die Heizwirkung zu erhöhen.

Keramische Gegenstände (§ 15 I Nr. 8 UStG.).

§ 38[1])[2]).

A. I. Zu den keramischen Gegenständen[3]) gehören Waren aus:

1. toniger Masse[4]) (Gemenge von verschiedenen Tonarten), die geschlämmt oder in Wasser aufgelöst sind und einen Zusatz von Flußmitteln (Feldspat, Pechstein oder Klingstein) oder von Magerungsmitteln (Schamotte, Quarz, Kalk, Kreide, Graphit) oder von Schmelzmitteln (Feldspat u. dgl.) oder von allen diesen Mitteln zugleich erhalten haben;
2. feinem Tonzeug[5]) (gebrannte Tonware aus fein zubereitetem, in der Regel naturfarbigem Tone mit erdigem, wassersaugendem Bruche).

   Zu den Gegenständen aus feinem Tonzeug gehören:

   a) Terrakottawaren[6]) (Tonwaren, die aus sorgfältig vorbereitetem, zuweilen mit Magerungsmitteln [Schamotte oder Quarz] versetztem, hell oder farbig sich brennendem oder mit Farbstoffen vermengtem Tone hergestellt [modelliert] sind; der Scherben ist erdig und wassersaugend);
   b) Terralithwaren (Waren aus feinem Tone, poliert ohne Überzug);
   c) Siderolithwaren (Waren aus feinem Tone mit Lack- oder Wachsfarbe überzogen);
   d) Majolikawaren[8]) (Waren aus feinem Tone mit ein- oder mehrfarbiger Bleiglasur versehen oder untermalt und glasiert);

(§ 38 AusfBest.)

3. gemeinem Steinzeug (Tonwaren, die grau, gelblich bis braun gefärbt in einem Feuer bis zur Sinterung [Halbschmelzung — Halbverglasung — der Tonteilchen] gebrannt und entweder durch Kochsalzverdampfung äußerlich mit Glasuranflug oder mit Glasurüberzug von Lehm, Eisenschlacken oder dgl. versehen sind). In der Hauptsache werden steinerne Krüge und steinernes Geschirr aus gemeinem Steinzeug hergestellt;

4. feinem Steinzeug[7]) (gebrannte Tonwaren aus leicht sinterndem Ton oder aus einer mit Schmelzmitteln [in der Regel Feldspat] versetzten tonigen Masse, in der Regel nicht durchscheinend, von meist hellfarbigem oder weißem, dichtem, nicht wassersaugendem Scherben und entweder unglasiert oder mit Glasuranflug versehen oder glasiert. Formen und Verzierungen sind meist kunstgewerblicher Art);

5. Steingut (Tonwaren aus toniger Masse zum Teil mit Kaolin, Kalk oder Feldspat oder einem Gemenge dieser Stoffe versetzt. Die Farbe ist vorherrschend weiß, die Glasur farblos oder gefärbt und bleihaltig[8]), der Scherben erdig und wassersaugend. Bei gefärbtem Steingut ist entweder die Masse oder die Glasur gefärbt, oder beides). Zum Steingut gehören:
   a) die gemeine Fayence oder das Schmelzgut, mit vorherrschend hellfarbigem, erdigen, wassersaugenden Scherben und mit Bleiglasur, die durch Zusatz von Zinnoxyd undurchsichtig gemacht ist. Hierher gehören z. B. auch die sog. Delfter Waren;
   b) die feine Fayence (das eigentliche Steingut) von vorherrschend weißer Grundfarbe, mit mehr oder weniger erdigem, wassersaugendem Scherben und einer durchsichtigen Glasur[8]), vielfach auch (z. B. die Meißener oder Beguß-Kachelöfen) mit weißbrennendem Tone überfangen und mit Bleiglasur versehen;
   c) das Hartsteingut[8]) aus weißer, feldspatreicher, toniger Masse, mit gesintertem (nicht wassersaugendem) Scherben;

6. Porzellan (Waren aus feldspatreicher Kaolinmasse mit weißem Scherben, unglasiert [Biskuitporzellan] oder glasiert [Unter- oder Überglasur[10])]; auch das sog. Weichporzellan[11]) gehört hierher).

II. 1. Unter Glasur im Sinne der Bestimmungen unter I ist ein geschmolzener, glas- oder schmelz- (email-) artiger Überzug zu verstehen, nicht dagegen der lediglich durch scharfes Brennen von eisenhaltigem Tone erzeugte, meist schwache Glanz.

2[12]) Keramische Gegenstände können mit Lüster- oder Metallüberzug versehen sein. Unter Lüsterüberzug versteht man den äußerst dünnen, glänzenden Anflug (Hauch), der in verschiedenen Farben aus Metallpräparaten erzeugt wird. Dem Lüsterüberzug ist ein Überzug aus sog. Lüsterfarben, d. h. mit Farben, die unter Zusatz von Metallgehalt hergestellt werden, gleichzustellen[13]). Metallüberzug liegt vor, wenn größere Teile[14]) eines Gegenstandes eine verplatinte, vergoldete, versilberte, verkupferte usw. Grundierung erfahren haben.

B. Luxussteuerpflichtig sind Gegenstände aus:

I. gemeinem Steinzeug (A I 3) nur, sofern sie zu den Schmuck- und Ziergegenständen der Inneneinrichtung (§ 15 II Nr. 2 UStG.; AusfBest. § 48 S. 835) gehören, wie z. B.: Bowlen, Terrinen, Zierkrüge;

II[15]). feinem Tonzeug (A I 2 b, c, d) oder feinem Steinzeug (A I 4).
Luxussteuerfrei sind jedoch:

1. glatte und einfarbige, unglasierte oder glasierte Geschirre (das sind die im Haushalte vorkommenden Eß-, Trink- und Wirtschaftsgeräte[16]).

(§ 38 AusfBest.)

a) Unter glatten Geschirren sind solche zu verstehen, die nicht reliefartig oder plastisch gestaltet sind;

b) einfarbig sind Geschirre, wenn sie lediglich aus einfarbiger Masse oder mit einfarbiger Glasur hergestellt sind. Als einfarbige Geschirre gelten jedoch nicht die braungeflammten oder -getönten Geschirre mit Ausnahme der Krüge für Selters-, Emser und ähnliche Trinkwässer. Geschirre, auf denen durch Rändern, Bedrucken, Bemalen oder in sonstiger Weise Farbe angebracht ist, gelten als mehrfarbig. Doch werden zu den einfarbigen (luxussteuerfreien) Geschirren solche gezählt, die

aa) durch Zusammenpressen mehrfarbiger Ton- oder Steinzeugmassen hergestellt sind und auf der Schauseite keine Muster oder sonstigen Verzierungen aufweisen,

bb) lediglich auf der Außenseite eine andere Farbe besitzen als auf der Innenseite,

cc) mit verschiedenfarbigen Fabrikmarken versehen sind, vorausgesetzt, daß dadurch keine Verzierungen hervorgerufen werden;

c) folgende Geschirre, auch wenn sie nicht glatt[17]) sind:

aa) Butter-, Honig- und Marmeladedosen, Tabakdosen und Geräte für sog. Küchengarnituren (Gewürz- und Gemüsetonnen, Salz- und Senfgefäße, Füttergefäße sowie Flaschen für Essig und Öl bis zu einem Liter Inhalt), wenn die Außenseite reliefartig oder plastisch verziert und mit Unterglasurfarben versehen oder sonst mehrfarbig ist;

bb) Bier-, Milch-, Most-, Wasser- und Weinkrüge sowie sonstige Trinkgefäße, wenn sie auf der Außenseite reliefartig oder plastisch verziert und mit Auf-, Unter- oder Salzglasurfarben versehen sind, vorausgesetzt, daß ihr Inhalt nicht über drei Liter hinausgeht, sowie daß die Krüge und Trinkgefäße nicht mit anderen Geschirren zusammen als Service oder Trinkgarnitur geliefert werden; § 8 Abs. 5 UStG. [s. S. 369] findet entsprechende Anwendung.

2. Platten[18]) zu Decken-, Fußböden- oder Wandbekleidungen, unglasiert oder glasiert, glatt, reliefartig[19]) oder plastisch gestaltet, ein- oder mehrfarbig. Auch die sog. Porphyrplatten[20]) gehören hierher.

Der Luxussteuer sind lediglich unterworfen, wie auf Grund des § 16 des Ges. [s. S. 435] bestimmt wird, Platten aus feinem Ton- oder Steinzeug, die

a) mit Metallmattfarben gemustert (dekoriert) sind. Metallmattfarben sind Farben, die zur Vergoldung oder Versilberung dienen und die erst durch Schleifen Glanz erhalten. Unter Schleifen sind nicht nur das Polieren oder Reiben mit Achatstift, Glasbürste oder Blutstein, sondern auch alle anderen Arbeitsweisen zur Nacharbeitung der Metallfarben, wie das Abreiben oder Abwischen von Goldlüster oder Goldoxyd mit rauhem Tuch oder Sand, zu verstehen[21]). Die Menge des zu den Farben verwendeten Edelmetalles ist gleichgültig. Vergoldungen oder Versilberungen mit den wertloseren Metallglanzfarben machen Platten nicht luxussteuerpflichtig,

b) mit Lüster- oder Metallüberzug (A II 2) versehen sind.

III. Steingut (A I 5).

Luxussteuerfrei sind jedoch:

(§ 38 AusfBest.)

1. Eß-, Trink- und Wirtschaftsgeräte aller Art[22]),
2. Platten zu Decken-, Fußböden- oder Wandbekleidungen,
3. Ofenkacheln aller Art.

Die Gegenstände zu 1—3 sind jedoch luxussteuerpflichtig, wenn sie
   a) mit Metallmattfarben (II 2 a) gemustert (dekoriert) oder
   b) mit Lüster- oder Metallüberzug (A II 2) versehen sind.

4. Ungemusterte Spülwaren.
   a) Unter Spülwaren sind die hauptsächlich in Badestuben, Küchen und Aborten üblichen Becken und Schalen zu verstehen, z. B. Abortständer, Abortschüsseln, Aborttrichter, Harnbecken, Kippbecken, Aufsauger, Wandbecken, Wandbrunnen, Spülkasten, Spültröge, Ventilbecken, Sitzbecken (Bidets) und Sitzbeckenständer, Waschtische, Waschtischbecken, Waschtischständer, Seifenschalen, Spuckbecken, Küchenausgüsse, Badewannen mit Ausnahme von solchen aus sog. Feuerton[23]);
   b) ungemustert sind die Spülwaren, wenn sie weder mehrfarbig sind, noch reliefartige oder plastische Verzierungen aufweisen; doch gilt die Anbringung von Rillen oder Löchern, die zum Ablaufen des Wassers erforderlich sind, nicht als Musterung;
   c) soweit die Spülwaren der Luxussteuer unterliegen, ist der Hersteller (Fabrikant) der Spülwaren und nicht derjenige, der sie in einem Gebäude anbringt, luxussteuerpflichtig.

C. Von der Luxussteuer nach § 15 I Nr. 8 a und b UStG. befreit sind insbesondere auch Gegenstände aus:

1. toniger Masse (A I 1)[24]), durch Freiausdrehen oder durch Pressen hergestellt, auch mit grober Beflechtung von Weidenruten, Binsen, Stroh oder Rohr, unglasiert oder glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Ausspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise gemustert. Hierzu gehören insbesondere das gewöhnliche Töpfergeschirr, wie z. B. in Bunzlau, Bürgel oder Znaim hergestellt wird, auch in Form von Backformen, Blumentöpfen, Tabakspfeifen usw.; es ist jedoch luxussteuerpflichtig, sofern es als Schmuck- oder Ziergegenstand der Inneneinrichtung anzusehen ist;
2. Terrakotta (A I 2 a), es sei denn, daß die Gegenstände zu den Schmuck- und Ziergegenständen der Inneneinrichtung (§ 15 II Nr. 2 USG., AusfBest. § 48 S. 835) gehören;
3. gemeinem Steinzeug (A I 3), durch Freiausdrehen oder durch Pressen hergestellt, unglasiert oder glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Ausspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise gemustert, glatt oder reliefartig;
4. Steingut (A I 5) unter den in B III 1—4 aufgeführten Voraussetzungen.

D. Nach § 15 I Nr. 8 c UStG. unterliegen der Luxussteuer alle Gegenstände aus Porzellan[25]), ohne Rücksicht auf Form und Ausführung; es sind mithin insbesondere auch luxussteuerpflichtig Ofenkacheln und Platten aller Art aus Porzellan für Decken-, Fußböden- oder Wandbekleidungen. Luxussteuerfrei sind nur:

1 a) Küchen- und Tafelgeräte unter bestimmten Voraussetzungen (aa bis cc unter c). Zu diesen Geräten zählen folgende Gegenstände:

Anschlußteller	Bratenspieße
Beilageschalen	Brotkörbe
Biersei delunterfäße	Butterbrotplatten
Bratenleitern	Butterdosen

(§ 38 AusfBest.)

Butterbecher
Buttertellerchen
Durchschläge
Eierbecher
Eiermenagen
Einmachetrichter
Eßschalen
Erbsenreiber
Essenträger
Essig- und Ölkrüge
Fischschaufeln
Fleischklopfer
Fleischplatten
Geleedosen
Gewürztonnen
Grätenschalen
Gebäckplatten
Honigdosen
Kaffeebecher
Kaffeekannen
Kaffeemaschinen
Kaffeetöpfe
Kartoffelstampfe
Kasernennäpfe
Kinderbecher
Kompottschälchen
Kuchenteller
Kuchenwalze
Kuchenrädchen
Küchentöpfe
Löffel
Löffelbretter
Mehlschippen (Mehlschaufeln)
Mehlspeisenformen
Messerböcke
Messerschärfer
Milchkannen
Mörser
Pfefferstreuer
Quirle
Rahmgießer
Reiber
Salzgefäße
Salzstreuer
Schokoladenkannen
Seiher
Senfgefäße
Soßengießer
Suppennäpfchen
Suppenterrinen
Tassen aller Art, Ober- und Untertassen
Teekannen
Teekannenuntersätze
Teeseiher
Teller
Terrinenuntersätze
Trichter
Trinkbecher
Tortenplatten
Untersatz für Kaffeegeschirre
Zahnstocherhalter
Zitronenpressen
Zuckerdosen mit Deckel
Zuckerschalen, offen.

Tafelaufsätze, Tafelleuchter, Vasen und Blumenschalen gehören hiernach zu den luxussteuerpflichtigen Gegenständen.

b) Den luxussteuerfreien Tafel- und Küchengeräten werden gleichgestellt folgende Wasch- und Schlafzimmergeräte:

Bidetschalen
Bürstenhalter
Nachttöpfe
Schwammschalen
Seifenschalen
Waschgeschirre, 5teilig, bestehend aus Waschbecken, Waschkrug, Nachttopf, Zahnbürstenhalter, Seifenschale
Waschkrüge
Waschschüsseln
Waschtischeimer (Toiletteneimer)
Zahnbürstenhalter
Zahnbürstenschalen.

c) Auch die in den vorstehenden Listen a, b aufgeführten Küchen-, Tafel- und Waschgeräte aus Porzellan sind jedoch nur dann luxussteuerfrei, wenn sie

aa) keine künstlerische Ausgestaltung aufweisen,
bb) nicht mit Metallmattfarben (B II 2 b aa) gemustert (dekoriert), noch
cc) mit Lüster- oder Metallüberzug (A II 2) versehen sind.

(§ 38 AusfBest.)

Künstlerisch[26a]) ist die Ausgestaltung[26b]) dann, wenn sie nach besonderem Entwurfe von Künstlern in einer besonders sorgfältigen Art erfolgt, wodurch die Ware aus der Menge der Durchschnittserzeugnisse (Stapelware) herausgehoben wird und die Eigenschaft eines hochwertigen Erzeugnisses erhält. Einer besonderen Feststellung, daß eine künstlerische Ausgestaltung vorliegt, bedarf es dann nicht, wenn der Verkaufspreis der in dieser Art ausgestatteten Ware mehr als das Vierfache des Verkaufspreises derartiger Gegenstände in einfacher, weißer Ausführung beträgt[26c]); dabei gilt als Verkaufspreis der Preis, den der Hersteller (einschließlich seines Unternehmergewinnes) dem Abnehmer in Rechnung stellt. Beträgt der Verkaufspreis mehr als das Vierfache des Verkaufspreises der einfachen, weißen Ware, so ist belanglos, ob bei der Bemalung der Ware lediglich Metallmattfarben oder auch andere Farben Verwendung gefunden haben, sowie ob die Ware Lüster- oder Metallüberzug erhalten hat oder nicht;

2. folgende Gegenstände[27]), wenn sie glatt, weiß und unverziert, unglasiert oder glasiert sind:

Aschenschalen auch mit einfachem Stege
Farbnäpfe
Gardinenquasten und -ringe
Griffe für Kinderwagen
Handleuchter
Klingelgriffe
Nesteier
Pfeifenabgüsse, Pfeifenköpfe, Pfeifenstopfer
Rasierbecher (-näpfe), auch mit Steg
Rauchfänger
Schreibzeuge
Spucknäpfe
Streichholzständer, auch mit Reibfläche
Tinteneinsetzer, auch mit Deckel
Tuschnäpfe
Zigarrenableger
Zugrollen für Vorhänge;

3. Knöpfe[28]), wenn sie glatt, weiß oder bemalt, unglasiert oder glasiert sind und keinen größeren Durchmesser als 32 Linien (gleich 2 Zentimeter) aufweisen;

4. Porzellanperlen[29]);

5. die zur Kranken-, Säuglings- und Wochenpflege bestimmten Gegenstände (z. B. Arzneilöffel, Augenbäder, Krankentassen, Schnabeltassen, Spuckbecher, Porzellanzähne) sowie die zu gewerblichem Gebrauche (insbesondere für chemische oder technische Zwecke) bestimmten Gegenstände (z. B. Durchführungen, Glühlampenfassungen, Isolatoren, Mensuren, Reibschalen, Standgefäße, Steckkontakte, Gewichte).

E. Von den sämtlichen keramischen Gegenständen unterliegen nicht der Luxussteuer:

1. Kinderspielsachen aller Art, auch wenn sie platiniert, vergoldet oder versilbert sind,

2. Christbaumschmuck, auch in der gleichen Ausführung.

F. Zu den keramischen Gegenständen, die als Schmuck- und Ziergegenstände der Inneneinrichtung in jeder Ausführung nach § 15 II Nr. 2 UStG. [AusfBest. § 48 S. 835] der Luxussteuer unterliegen, gehören insbesondere: Tafelaufsätze, Tafelleuchter, Vasen, Blumenschalen, Blumenampeln, bemalte Blumentöpfe, Statuetten, Figuren sowie Rauch-, Schreibzeug- oder Toilettentisch-Einrichtungen (Aschenschalen, Leuchter, Streichholzständer; Schreibzeug, Löscher, Federwischbecher, Leuchter; Flakons, Haarnadelschalen, Ringständer, Zerstäuber).

Anmerkungen zu § 38 AusfBest.

1. a) § 15 I Nr. 8 UStG. lautet:

[Der erhöhten Steuer unterliegen mit Rücksicht auf den Stoff und die Art der Bearbeitung . . .]

8. Gegenstände aus Ton (keramische Gegenstände) mit Ausnahme von Spielwaren:

a) aus Steinzeug mit Ausnahme von glatten und einfarbigen Geschirren und Platten für Wand- und Fußbodenbekleidung,

b) aus Steingut mit Ausnahme von Geschirren und Platten für Wand- und Fußbodenbekleidung, es sei denn, daß sie mit Metallmattfarben gemustert (dekoriert) oder mit Lüster- oder Metallüberzug versehen sind, sowie mit Ausnahme der ungemusterten Spülwaren,

c) aus Porzellan mit Ausnahme der Tafel- und Küchengeschirre, es sei denn, daß sie in künstlerischer Ausgestaltung oder mit Metallmattfarben gemustert (dekoriert) oder mit Lüster- oder Metallüberzug versehen sind.

b) Nach dem alten UStG. 1918 § 8 (S. 131) waren keramische Gegenstände — abgesehen von Antiquitäten — nur luxussteuerpflichtig, wenn sie entweder zu den Werken der Plastik gehörten (Figuren, Vasen, Schalen, Tafelaufsätze), oder vergoldet oder versilbert waren und die Vergoldung oder Versilberung nicht bloß einen verhältnismäßig kleinen Teil der Schaufläche bedeckte (vgl. alte AusfBest. 1918 § 7, RFH. 2. S. v. 15. Okt. 1919 Bd. 1 S. 236, Amtl. Mitt. S. 419). — Entw. 1919 § 20 II Nr. 2 und 3, Anlage dazu — S. 24 — 2 und 3, Begr. 1919 S. 54, Ber. 1919 S. 32ff.

2. a) An Arten von Gegenständen kommen drei Gruppen in Betracht:

α) die Schmucksachen, Zier- und Schmuckgegenstände; sie sind nach den §§ 47 und 48 AusfBest. (S. 830 und S. 835) aus jedem Stoff luxussteuerpflichtig. Es bedarf also keiner Unterscheidungen nach dem Material. Hierzu gehören nicht bloß Figuren, Statuen, Tiere, Gruppen, sondern auch Vasen, Schalen, Schauteller, Tafelaufsätze u. ä. (s. F S. 774);

β) die Gebrauchsware, besonders Eß-, Trink-, Wasch-, Schlafzimmer- und Wirtschaftsgeräte. Sie sind nur unter den in § 38 angegebenen Voraussetzungen luxussteuerpflichtig;

γ) die Wand- und Fußbodenplatten und die Ofenkacheln. Für die Platten kommt auch § 15 II Nr. 23 UStG. (s. zu § 69 AusfBest. S. 921) in Betracht. Maßgebend ist hier wieder das Material. Vgl. Anm. 3.

b) Luxussteuerpflichtig ist überall der Hersteller. Die Kleinhandelsteuer kommt in Betracht:

α) bei Antiquitäten (Urnen, griechische Vasen, griechische Terrakotten, Fayencen und Majoliken, Porzellan, Wedgwood, Palissygeschirre, Hafnergeschirr, deutsches Steinzeug. Über die Zeitgrenze s. zu § 79 S. 964). Das gleiche gilt von Sammlungsgegenständen, wozu die Töpferwaren primitiver Völker gehören;

β) bei Originalwerken der Plastik. Keramische Gegenstände werden aber fast stets zu den Vervielfältigungen und nur äußerst selten zu den Originalwerken zu zählen sein, etwa in dem Fall, daß ein Künstler Porzellangruppen in ganz beschränkter Zahl in einer Manufaktur anfertigen läßt und sie selbst als seine Originalwerke vertreibt. Porzellangruppen usw. nach künstlerischen Entwürfen sind beim Vertrieb durch die Porzellanfabrik,

(Anmerkungen zu § 38 AusfBest.)

selbst wenn nur eine beschränkte nummerierte Anzahl hergestellt wird, stets herstellersteuerpflichtig. Vgl. auch zu § 48 III AusfBest. (S. 838).

c) Die wichtigsten Fachverbände sind: Verband Deutscher Porzellan-Fabriken in Sonneberg, Verband deutscher Luxus-Porzellanfabriken in Weimar, Verband keramischer Gewerken in Berlin-Wilmersdorf, Verband Deutscher Kachelofen-Fabrikanten in Meißen, Verband Deutscher Wandplatten-Fabrikanten in Meißen, Vereinigung Deutscher Spülwaren- und Sanitätsgeschirr-Fabriken in Bonn, der Mosaikplatten-Verband in Bad Berka, der Verband von Steinzeugfabrikanten in Höhr-Grenzhausen. — Literatur über Keramik: Granger, „Das keramische Gewerbe".

3. Die hier im Text folgende technische Einteilung ist an mehreren Stellen zu beanstanden, vgl. die folgenden Anmerkungen. Für die Besteuerung sind die Beanstandungen nicht von großem Belang. Zur Keramik im weitesten Sinne gehören auch Mauerziegel (Backsteine), Tonröhren, Schamottewaren, die aber hier ausscheiden, weil sie nicht hauswirtschaftliche Gegenstände sind. Vgl. auch Zolltarif Nr. 721, 728 bis 734 und Anleitung für die Zollabfertigung III Nr. 150.

4. Der Begriff ist zu weit gewählt. Gemeint sind, wie auch C 1 (S. 772) ergibt, die Töpfer- oder Irdenwaren mit porösem, meist scharf gebranntem naturfarbigen Scherben, sei es ganz unglasiert (wie die Urnen und Tonwaren der primitiven Völker), sei es mit Blei-, Kochsalz- oder Braunsteinglasur. Hierher gehören die gewöhnlichen Kochtöpfe und Blumentöpfe aller Art, z. B. auch das hessische Töpfergeschirr, die Schwarzwälder Irdenware, ferner die — schärfer gebrannten — Bunzlauer, Znaimer Bürgeler Töpferwaren und die sächsischen Braungeschirre. Alle diese Waren sind frei, außer im Falle Anm. 2 a α.

5. Die Bezeichnung „Tonzeug" ist zu beanstanden (obgleich auch der Zolltarif Nr. 730/1 den Ausdruck braucht). Es handelt sich gerade nicht um Ton„zeug" — denn unter „Zeug" versteht man dichte Ware (vergl. Steinzeug) —, sondern an sich um dieselbe poröse Ware wie zu 1 (Anm. 4). Der Unterschied besteht nur in der Verwendung feineren Tons. Hierher gehören auch die Nachahmungen griechischer Vasen (unglasierte, gefirniste Tonware). Auch das Häfnergeschirr (grüne Ofenkacheln) und die Palissygeschirre — die alten Stücke gehören selbstverständlich zu den Antiquitäten — sind hier einzureihen. Falsch ist dagegen, die Majolikawaren hierher zu stellen: die Majolika gehört zur Fayence, also zum Steingut (s. 5 b); die falsche Einreihung könnte steuerliche Konsequenzen haben, weil ja nach B II und III zwichen der Besteuerung des „Tonzeugs" und des Steinguts Unterschiede sind (Steingut-Eß-, -Trink- und -Wirtschaftsgerät sind fast ganz frei, Ton- und Steinzeuggeräte dagegen nur, wenn sie glatt und einfarbig sind); tatsächlich ergibt sich kaum eine Schwierigkeit, weil Majoliken fast immer Zier- und Schmuckgegenstände (Vasen, Schalen, Schauteller) sind.

6. Bei den Terrakottawaren entsteht die Frage, wieweit Bauornamente hierher gehören. Da sie nicht zur „Inneneinrichtung" gehören, müssen sie ausscheiden (vgl. zu § 15 IV 2 S. 422). § 48 AusfBest. stellt aber der Inneneinrichtung das Treppenhaus und die Park- und Gartenanlagen gleich. Wegen der Platten für Wandbekleidung s. B II 2 (S. 772).

7. Zum Steinzeug gehört nicht bloß die durch hohen Brand voll versinterte salzglasierte Ware mit porzellanhartem Scherben, wie das Bunzlauer Steinzeug (nicht zu verwechseln mit der Bunzlauer Töpferware,

(Anmerkungen zu § 38 AusfBest.)

s. Anm. 4), sondern auch die weniger scharf gebrannte, nicht völlig versinterte bleiglasierte Ware des Westerwaldes (Höhr-Grenzhausen), die vielfach wegen ihrer steingutartigen Unterglasurmalerei „Elfenbeinsteingut" genannt wird. — Eine neuere Abart ist die sog. Feuertonware, die einen dichten, nahezu weißen Scherben hat; die Ware wird in England und bei Bonn fabriziert (Badewannen); sie ist nach B III 4 (unter Steingut behandelt) luxussteuerpflichtig.

8. Die Wörter „vielfarbig" in 5 und „durchsichtig" in 5b sind irreführend. Unter Fayence versteht man gerade in erster Linie poröse Tonwaren mit undurchsichtiger, also zinnhaltiger Glasur, in erster Linie mit Überglasurmalerei. Daneben gibt es freilich auch Fayencen mit Bleiglasur, deren Durchsichtigkeit durch das Angußverfahren (d. h. durch Überziehen des Tons vor der Glasur mit einer dünnen Schicht weißer Erde) behoben wird. Die Grenze zwischen dem Steingut (Fayence) und der feinen Tonware („Tonzeug" unter 2, s. Anm. 5) ist flüssig. Es wäre wohl besser, beide gleich zu behandeln.

9. Hierher gehört das Wedgwood.

10. Gemeint ist wohl Unter- und Überglasurmalerei.

11. Auch Knochenporzellan (wegen der Verwendung von Knochenasche) genannt (besonders englisch: Worcester, Chelsea). Auch das französische Porzellan (Sèvres) ist vielfach Weichporzellan.

12. A II behandelt einen Ausschnitt aus dem Gebiet der Ausgestaltung der keramischen Waren. Dabei ist zweierlei zu unterscheiden:

a) Die Gestaltung der Masse selbst, insbesondere ob sie glatt ist oder reliefartig oder plastisch (auch durchbrochen); dieser Unterschied ist wesentlich bei Steinzeug und „Tonzeug" (s. B), für Spülwaren (B III 4 b; hier ist freilich der Ausdruck gemustert für die plastische Gestaltung gewählt) und auch für Porzellan (s. D 1 c).

b) Die Dekorierung. Sie kann bestehen

α) in Lüster- und Metallüberzug; beides berührt die Grundfläche,

β) in sonstiger Färbung der Grundfläche (farbige Masse oder farbige Glasur); vgl. auch B II 1 b,

γ) in Musterung, d. h. in der Auftragung von Farben unter oder über der Glasur (oder beides), sei es durch mehrfarbige Färbung der Grundfläche oder durch Rändern, Auftragen von Farben, Bedrucken, Bemalen.

Hierbei ist wieder zu unterscheiden, ob es sich um Metallmattfarben oder Glanzfarben handelt (s. B II 2 a und Anm. 21).

13. Dieser Satz ist erst durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (S. 711) eingefügt. Er enthält eine Auslegung, die schon vorher zu gelten hatte, da eine Beschränkung auf den echten Metallüsterüberzug auch ohne den Satz nicht aus der Bestimmung zu entnehmen war (so auch Ver. v. 23. Dez. 1920 — S. 730 — zu II).

14. Für den Begriff der „größeren Teile" kann RFH. v. 15. Okt. 1919 (Bd. 1 S. 236, Amtl. Mitt. S. 419) herangezogen werden. Maßgebend ist dabei nicht die gesamte Oberfläche des Stückes, sondern nur die Schauseite, z. B. die Innenseite eines Kuchentellers.

15. Vgl. Anm. 5 und 6.

16. Hierzu gehören die unter D 1 (S. 772) aufgeführten Küchen- und Tafelgeräte, ferner — als Trinkgeräte — Becher, Seidel, Humpen, Bowlen, Krüge, Flaschen. Dagegen rechnen nicht hierher Aschenschalen, Vasen, Leuchter, Blumentöpfe, Blumenampeln.

(Anmerkungen zu § 38 AusfBest.)

17. Oder auch nicht einfarbig sind (s. VI 1 c aa und bb).

18. Die Frage der Luxussteuerpflicht der **Platten** konnte bei der widerspruchsvollen Fassung des § 15 I Nr. 8 UStG. einerseits u. des § 15 II Nr. 23 UStG. anderseits zweifelhaft sein. § 38 AusfBest. löst die Frage in einer der Industrie sehr günstigen Form.

a) „Tonzeug", Steinzeug und Steingut sind gleich behandelt; das war nötig, weil jenes für Fußböden, dieses für Wandbekleidung in gleichen Formen verwendet wird. Die Luxussteuer tritt nur bei Metallmattfarbendekor oder Lüster- oder Metallüberzug ein.

b) Porzellanplatten sind stets — auch einfarbig — luxussteuerpflichtig (s. D). Diese Regelung wird in gleichem Maße auf **Ofenkacheln** anzuwenden sein, obgleich sie bei II (Steinzeug, „Tonzeug") nicht genannt sind, offenbar weil die Häfnerware bei Steingut mit untergebracht ist, obgleich sie streng genommen wohl eher zur Tonware gehört (s. Anm. 5).

19. Zu den reliefartigen Platten gehören auch die römischen Platten (mit gewellten Riefen).

20. **Porphyrplatten** sind nicht etwa aus Porphyr, sondern aus Ton mit porphyrähnlicher Farbensprenkelung.

21. Satz 2 ist durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt. Es handelt sich nur um eine auch vorher maßgebende Auslegung. Man unterscheidet unter den zur Dekorierung verwendeten Gold-, Silber-, Kupfer- und Bronzefarben die **Metallmattfarben**, d. h. Farben, die aus fein verteiltem Edelmetall mit Fluß- und Bindemitteln aufgetragen werden, nach dem Brande matt sind und erst durch Schleifen glänzend gemacht werden, und die minderwertigen **Glanzfarben** aus einem in Schwefelbalsam oder Öl gelösten und mit salpetersaurem Wismut aufgetragenen Goldsalz, das sofort nach dem Einbrennen glänzend wird. Die Glanzfarben scheiden bei Steinzeug und Steingutplatten und -kacheln (auch für sonstiges Steingutgeschirr) für die Luxussteuer aus. Bei den Metallmattfarben gibt es wieder zwei **Qualitäten**: das echte Mattgold, sog. **Poliergold**, das Reiben mit der Glasbürste oder mit dem Achatstift verträgt, und das nur mit Poliergold durchsetzte sog. **Mischgold**, das nur mit Sand oder rauhen Lumpen gerieben wird. Steuerlich sind beide Qualitäten gleichgestellt.

22. Es ist zu beachten, daß die Gebrauchsware aus Steingut fast ganz frei ist, während bei Steinzeug (II) grundsätzlich nur die glatte und einfarbige Gebrauchsware befreit ist. Über den Begriff des Steinguts Anm. 8.

23. **Vgl. Anm. 7 am Schluß.**

24. S. Anm. 4.

25. Bei **Porzellan** erfaßt die Luxussteuerpflicht alle Gegenstände, Luxusporzellan, Gebrauchsporzellan, Platten und Kacheln. Allgemein scheidet nur Porzellan für technische Zwecke aus (s. D 5). Einschränkungen bestehen für Küchen-, Tafel-, Wasch- und Schlafzimmergeräte und die sog. Thüringer Artikel (D 1 a, b, 2).

26. a) Es handelt sich um einen der wenigen Fälle, in denen die AusfBest. das Wort „**künstlerisch**" verwenden. Es ist durch die folgende Erläuterung ganz objektiv angewendet, so daß jedes ästhetische Urteil ausscheidet, lediglich die Wertsteigerung durch die Ausgestaltung ist maßgebend. Ganz klar macht dies der durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (S. 711) neu gefaßte Eingang des 2. Satzes. (Vorher hieß es: „Eine künstlerische Ausgestaltung ist insbesondere dann anzunehmen . . ."; jetzt ist klar, daß es einer kritischen Würdigung, ob man von Kunst zu sprechen hat oder nicht, nicht mehr bedarf, sobald die Wertsteigerung vorliegt.)

(Anmerkungen zu § 38 AusfBest.)

b) Die Ausgestaltung kann in der Formgebung sonst weißen oder einfarbigen Porzellans liegen: plastische Ausschmückung, reliefartige Oberfläche, durchbrochene Ware; oder sie besteht im Dekor. Dabei kann nicht jede Malerei in Betracht kommen, denn ganz weißes oder nur gerändertes Porzellan ist häufig besser als bemaltes, weil die Bemalung oft nur dazu dient, Fehler in der Masse oder in der Glasur zu überdecken. Es bedarf daher der Qualitätsmalerei, zu der aber nicht notwendig Metallmattfarben verwendet zu sein brauchen — bei deren Verwendung tritt ohne weiteres die Luxussteuerpflicht ein —, es kann sich auch um andere Farben handeln.

c) Für die hochwertigen Porzellane kommen nur wenige Fabriken in Betracht: insbesondere die Manufakturen in Berlin, Meißen, Nymphenburg, die Fabriken Th. Rosenthal & Co. in Selb, Fraureuth A.-G. in Fraureuth (Reuß ä. L.), C. M. Hutschenreuther in Hohenberg (Oberfranken).

27. Diese Gegenstände bilden — zum Teil mit den zu 1 a und b genannten — die sog. Thüringer Artikel. Die ÄndVer. v. 3. Dez. 1920 (S. 711) hat — nach der Ber. v. 23. Dez. 1920 (s. S. 730) mit Wirkung vom 1. Jan. 1920 — die Pfeifenköpfe eingefügt.

28. Vgl. über die Knöpfe allgemein zu § 47 AusfBest. (S. 830).

29. Sind die Porzellanperlen gereiht (vgl. entsprechend § 34 A I 4 AusfBest. S. 732), so sind sie als Schmucksachen nach § 47 AusfBest. (S. 830) luxussteuerpflichtig.

Glaswaren. (§ 15 I Nr. 9 UStG.)

§ 39 [1] [2].

I. 1. Glasmasse (Strasse), rohe Stangen und Röhren aus naturfarbigem Glase, Rohglas in Kugeln und Kugelkappen (Segmenten) zur Herstellung von Uhr- oder Brillengläsern, Glasgespinst, Glassockel, Glaswolle, ebenso Glasabfälle, Glasfarben aller Art, gemahlenes Glas, Glassand, Glasstaub, Glaston sind Rohstoffe und Halberzeugnisse, die der Luxussteuer nicht unterliegen. Auch Glasröhren und Glasstengelchen, wie sie zur Perlenbereitung u. Kunstglasbläserei einschließlich der Herstellung von Kunstglas gebraucht werden, ferner Glasziegel (Dachpfannen, Dachziegel u. Bausteine aus Roh-, Tafel- od. Drahtglas) sowie Glasbuchstaben, auch wenn sie vergoldet oder versilbert sind, sind nicht luxussteuerpflichtig.

2. Glasbehänge zu Leuchtern, auch gefärbt oder mit Ösen, sind nach § 15 II Nr. 20 b UStG. [AusfBest. § 66 S. 908] selbständig luxussteuerpflichtig.

3 [3]. Glasgranaten, Glaskorallen, Glasperlen (aus Glas hergestellte Nachahmungen von Edel- oder Halbedelsteinen), Glassteine, Glaskörner, Glasplättchen, Glasperlen, Glastropfen (Glastränen), Glasschuppen, Glasschmelz, Glasflüsse sind nach Maßgabe des § 34 A I 4 [S. 732] luxussteuerpflichtig. Ausgenommen hiervon sind lediglich Spielwaren, sowie Spazierstöcke, Schirme, Korsetten und Peitschen, die mit derartigen Nachahmungen verziert sind.

4 [3]. Glasknöpfe sind bei Vergoldung oder Versilberung stets, im übrigen nur bei einem Durchmesser von mehr als 32 Linien (gleich 2 cm) luxussteuerpflichtig. Isolationsknöpfe aus Glas für elektrotechnische Erzeugnisse unterliegen nach § 15 Abs. 1 des Ges. nicht der Luxussteuer.

5. Bei Glasröhren, die nicht zur Perlenbearbeitung oder zur Kunstglasbläserei einschließlich der Herstellung von Kunstglas gebraucht werden, richtet sich die steuerliche Behandlung nach § 15 I Nr. 9 A UStG.

6. Glasklaviere sind nach § 15 II Nr. 6 UStG. [AusfBest. § 52 S. 853] luxussteuerpflichtig. Sind sie nur als Kinderspielzeug [4]) verwendbar, so sind sie luxussteuerfrei.

(§ 39 AusfBest.)

7. Glasplatten (Trockenplatten) für photographische Handapparate sind nach § 15 II Nr. 4 UStG. luxussteuerpflichtig (vgl. AusfBest. § 50 S. 848).

II. 1. Unter die im § 15 I Nr. 9 A UStG. aufgeführten Hohlgläser[5]) fallen nicht solche, die lediglich geblasen, gepreßt oder poliert sind. Erst wenn sie[6]) durch Schleifen, Gravieren, Ätzen, Bemalen, Vergolden, Versilbern, durch Auftragung oder Einbrennung von Farben weiter verfeinert werden oder eine gemusterte Mattierung erfahren, wird die Luxussteuerpflicht begründet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Gläser naturfarbig, weiß (auch halbweiß), durchsichtig, gefärbt oder weiß undurchsichtig oder mit gefärbtem oder weißem undurchsichtigen Glase überfangen sind.

2. Von der Luxussteuerpflicht bestehen folgende Ausnahmen:

a) Tropfen- und Standflaschen aus glattem, ungemustertem Glase mit eingeriebenem oder eingeschliffenem Stöpsel und

b) Konservengläser und solche Einmachegläser, die zwar geschliffene Ränder haben, selbst aber keine Verzierung aufweisen, sind luxussteuerfrei.

3. a) Als geschliffen i. S. von II 1 sind nur solche Hohlgläser anzusehen, die geschliffene Flächen aufweisen. Das bloße Schleifen des Randes bei Trinkgläsern, Lampenzylindern und ähnlichen Hohlglasgebilden, das zum Gebrauch auch der einfachsten Ware erforderlich ist, macht die Gegenstände nicht luxussteuerpflichtig. Ebensowenig wird die Luxussteuerpflicht dadurch herbeigeführt, daß der Boden von geblasenen oder gepreßten Hohlgläsern abgerieben (poliert) oder abgeschliffen wird, damit die Gläser eine gerade Standfläche erhalten. Glasglocken[6a]) für Waggonbeleuchtungen werden nicht dadurch luxussteuerpflichtig, daß an ihrer tiefsten Stelle ein kreisrunder Schliff (sogenannter Spiegel) angebracht wird;

b) bei Hohlgläsern bedingt einfaches Mattieren noch nicht die Luxussteuerpflicht; es muß vielmehr eine Bemusterung oder Verzierung hinzukommen. Eine gemusterte Mattierung liegt nicht nur dann vor, wenn die Mattierung ein bestimmtes Muster aufweist, sondern auch dann, wenn der eine Teil des Glases mattiert und der andere unmattiert ist, oder wenn nicht das ganze Glas, sondern nur einzelne Teile mattiert sind. Lichtschützer und Lampenschirme sind, wenn sie nur einfach — ganz oder zum Teil — mattiert sind, nicht luxussteuerpflichtig.

4. a) Handelsübliche Bezeichnungen auf Hohlgläsern, die z. B. die Firma des Herstellers, die Schutzmarke, eine Numerierung, Eichzeichen, Rauminhaltsangabe oder eine Reklameinschrift zum Gegenstand haben, bewirken nicht die Luxussteuerpflicht, selbst wenn sie z. B. eingeätzt, eingeschliffen oder eingraviert sind;

b) bei Hohlgläsern bleibt eine geringwertige Beflechtung mit geschältem oder ungeschältem Bast, Binsen, Weide oder Stroh auf die steuerliche Behandlung ohne Einfluß.

III. [7]) 1. Auf Grund von § 16 UStG. wird in Abweichung von § 15 I Nr. 9 B a bis c UStG. bestimmt, daß nicht Verglasungen von Fenstern und Türen, Spiegelglas und Auflegeplatten für Möbel und Zimmerausstattungen luxussteuerpflichtig sind, sondern daß, ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck, der Luxussteuer unterliegen:

a) durchsichtiges farbloses Spiegelglas in jeder Stärke bei einem Flächeninhalte von mehr als 0,75 qm, aber nicht mehr als 3,5 qm[8]);

(§ 39 AusfBest.)

b) anderes durchsichtiges farbloses Flachglas[9]) von mindestens 3,5 mm Stärke bei einem Flächeninhalte von mehr als 0,75 qm, aber nicht mehr als 3,5 qm;

c) farbiges Glas[10]) — **durchsichtig oder undurchsichtig** — in jeder Größe und Stärke. Schwarzglas[11]) und milchweißes Glas[11]), das in der Masse gefärbt oder auch überfangen ist, gelten nicht als farbiges Glas.

2. Als Hersteller des nach 1 a bis c luxussteuerpflichtigen Glases gilt derjenige, der das Glas bläst, gießt oder auf anderem mechanischen Wege herstellt[12]). Bei Gläsern mit polierter Oberfläche **derjenige, der das Glas poliert.**

3. Luxussteuerpflichtiges Glas kann an Unternehmen, die der Beförderung von Menschen, Tieren oder Waren dienen, für die diesem Verkehr gewidmeten Verkehrsmittel[13]) luxussteuerfrei geliefert werden. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Reichsminister der Finanzen.

IV. 1[14]). Bei den im § 15 I Nr. 9 C UStG. aufgeführten Gegenständen aus oder in Verbindung mit optischen Gläsern ist, abgesehen von dem Falle 2 b, Hersteller derjenige, der das optisch geformte Glas in die Gegenstände der Optik einfügt.

2. a) Brillen und Klemmer aller Art, auch Schutz- und Fernrohrbrillen sowie sonstige Hilfsmittel, die zum Ausgleich von Schwachsichtigkeit oder anderen Sehfehlern dienen, sind gemäß § 15 Abs. 1 UStG. in jeder Ausführung von der Luxussteuer befreit.

b) [15]) Lorgnetten und Lünetten, Lupen und Lesegläser (gefaßte Brenngläser) sind luxussteuerpflichtig, wenn sie aus oder in Verbindung mit Platin, Gold oder Silber hergestellt oder mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen verziert oder aus Silberdouble oder den in § 15 I Nr. 5 oder 10 UStG. genannten Stoffen hergestellt sind. Luxussteuerpflichtig ist derjenige, der die Gestelle ohne Gläser liefert; werden die Gestelle mit den Gläsern verkauft, so umfaßt die Luxussteuerpflicht auch diese. Luxussteuerpflichtig ist bei der Verwendung von echten Edelmetallen (Platin, Gold oder Silber) oder von Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen der Kleinhändler, im übrigen der Hersteller.

c) Operngläser und Ferngläser aller Art sind luxussteuerpflichtig, Fernrohre nur, insoweit sie für den Handgebrauch eingerichtet (Handfernrohre) und nicht länger als 44 cm sind. Stativfernrohre sind luxussteuerfrei; ebenso Mikroskope und Makroskope, Nivellierinstrumente und Winkelspiegel.

d) Stereoskope sowie Schönseher und andere Vorrichtungen zur Betrachtung von Bildern und sonstigen Ansichten sind luxussteuerpflichtig mit Ausnahme der Stereoskope mit geteilten Bildern, die durch besondere Vorrichtung zueinander verstellt werden können (Stereoskope für **Schielende**).

e) Skioptikons, Projektionsapparate sind nur dann luxussteuerpflichtig, wenn sie einen Kondensor mit einem Durchmesser bis zu 100 mm (einschließlich) fassen.

f) Kaleidoskope, Guckkasten und sog. Panoramas sowie Kinderspielsachen aus Glas aller Art sind luxussteuerfrei.

g) Chirurgische Instrumente aus Glas sowie astronomische, optische, mathematische, chemische und physikalische Instrumente aus Glas, die ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen zu dienen bestimmt sind, sind luxussteuerfrei.

Anmerkungen zu § 39 AusfBest.

1. a) § 15 I Nr. 9 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen mit Rücksicht auf den Stoff oder die Art der Bearbeitung:*]

9. Gegenstände aus Glas:

A. Hohlgläser, geschliffen, graviert, geätzt, gemustert, mattiert, bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert;

B. Gegenstände aus Spiegel- oder Tafelglas:

a) Verglasungen von Fenstern und Türen mit Spiegelglas bei einem Flächeninhalt von mehr als 0,75 Quadratmeter,

b) Spiegelglas, belegt oder unbelegt, gefeldert (fazettiert) oder ungefeldert (unfazettiert), bei einem Flächeninhalt von mehr als 0,75 Quadratmeter; Spiegel aus bemaltem, vergoldetem, versilbertem oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben oder sonst gemustertem Spiegelglas;

c) Auflegeplatten für Möbel- und Zimmerausstattungen;

C. Gegenstände aus oder in Verbindung mit optischen Gläsern.

b) Nach dem alten UStG. 1918 waren Glaswaren nur luxussteuerpflichtig, wenn sie vergoldet oder versilbert (§ 8 Abs. 1 Nr. 1; s. S. 131) oder als Werke der Plastik (§ 8 Abs. 1 Nr. 3; z. B. Zierhumpen) anzusehen waren. — Entw. 1919 § 20 II Nr. 1 und Anl. Nr. 1 (S. 21); Begr. 1919 S. 54; Ber. 1919 S. 32, 57.

2. a) Es sind nicht ohne weiteres alle Glaswaren (s. Zolltarif Nr. 735 ff.) luxussteuerpflichtig, sondern nur Hohlgläser, bestimmte Flachglassorten (Spiegel- und Tafelglas) und optische Gläser. Dazu treten nach den AusfBest. hinzu:

α) Schmucksachen (§ 47 AusfBest. S. 830), z. B. Glasblumen als Broschen, Zigarrenspitzen aus Glas; Glasknöpfe nach AusfBest. § 39 I 4 (S. 779); Schmucksachen, bei denen Glaskörper (Perlen, Granaten usw.) als Edelsteinnachahmungen verwendet sind (vgl. AusfBest. § 34 A I 4 S. 732).

β) Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung (§ 48 AusfBest. S. 835), so Tierfiguren, Glasspinnrädchen, Fruchtkörbchen (sog. Lauchaer Figuren; s. RFM. v. 14. Jan. 1921, RStBl. S. 90).

γ) Perlstickereien und Gegenstände in Verbindung damit (vgl. AusfBest. § 76 III S. 949, §§ 71 ff. 924 ff., § 45 S. 818; Damentaschen § 42 F IV S. 793).

δ) Photographische Artikel aus Glas, bes. Trockenplatten; s. AusfBest. § 50 (S. 848).

ε) Beleuchtungskörper mit Bleiverglasung, mit Perlfransen, Glasbehängen und die Behänge selbst nach AusfBest. § 66 I (S. 908).

ζ) Glasklaviere nach AusfBest. § 52 (S. 853). Artisteninstrumente aus gestimmten Gläsern sind frei; s. dort Anm. 2 S. 855.

η) Glasmalereien, wenn es sich um Originalwerke handelt, nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 UStG. (s. AusfBest. § 48 III S. 838).

b) Die Luxussteuerpflicht bezieht sich grundsätzlich auf Fertigerzeugnisse. Frei sind Roherzeugnisse (s. 1 1) und auch Halberzeugnisse; die Luxussteuerpflicht der Glassteine, Glasperlen usw. ist durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) beseitigt, erst die fertigen (gefaßten, gereihten und mit Schloß versehenen) Schmucksachen und Perlentaschen (auch Perlentaschen-

platten, s. AusfBest. § 42 F IV 2 S. 793) und luxussteuerpflichtig. — Von diesem Grundsatz besteht seit 1. Jan. 1921 eine weittragende Ausnahme für Spiegel- und Tafelglas, das schon als ungefaßtes Glas luxussteuerpflichtig ist (s. Anm. 7 S. 784).

c) Glaswaren für gewerbliche Zwecke sind frei (s. zu § 15 IV S. 422 f.) so Isolationsknöpfe, Glasbuchstaben (die in erster Linie für Inschriften an Läden dienen). Was Schilder aus Spiegelglas anlangt, so galt bis zum 1. Januar 1921 AusfBest. § 36 D 10 S. 752, wonach die kleinen, für Privatwohnungen benutzten, luxussteuerpflichtig, die anderen frei waren; seit der Zurückverlegung der Luxussteuer für Spiegelglas zum Hersteller sind Schilder aus Spiegelglas stets frei (so AbändVer. v. 3. Dez. 1921 — S. 711 — zu § 36 D 10). — Glaswaren für bauliche Zwecke sind im allgemeinen auch frei (s. zu § 15 IV, bes. S. 425), so Glasziegel, Wandbekleidungen (außer wenn sie bemalt sind; s. AusfBest. § 69 Nr 1 i Abs. 2 S. 921). Es besteht aber eine ausdrückliche Ausnahme wegen der Verglasungen; s. darüber Anm. 7 S. 784.

d) Verbände: Verband der Glasindustriellen Deutschlands in Berlin, Vereinigung deutscher Hohlglasfabrikanten in Bonn, Wirtschaftsverband der Spiegelglas- und Gußglasindustriellen in Cöln, Verband bayerischer Spiegelglas-Fabrikanten in Fürth, Verband deutscher Spiegelglas-Belegereien und Glasschleifereien in Berlin, Verband deutscher Möbelverglasungsindustrien in Bielefeld, Verband von Glaserinnungen in Berlin. Wegen der Schaufenster- und Wohnungsfensterscheiben ist auch der deutsche Glasversicherungsverband in Berlin interessiert.

3. Die Fassung der Nr. 3-5 ist durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) stark beeinflußt, indem die ursprünglich ausgesprochene Luxussteuerpflicht für Halberzeugnisse zur Schmucksachen- und Perlstickereifabrikation, wie Glasgranaten usw., vom 1. Jan. 1921 an beseitigt ist. Es sind nur noch die aus diesen Halberzeugnissen hergestellten Gegenstände luxussteuerpflichtig, wenn dies besonders bestimmt ist. Das ist der Fall bei Schmucksachen mit Nachahmungen von Edelsteinen aus Glas, Glasbehängen, Perltaschen und Perlstickereien und damit besetzte Gegenstände nach den in Anm. 2 b angezogenen Bestimmungen. Die Glasperlen usw. als solche sind daher vom 1. Jan. 1921 auch bei der Einfuhr (aus Böhmen, Italien) luxussteuerfrei. Die jetzigen Nrn. 5, 6 und 7 waren bisher Nr. 6, 8 und 9.

4. Kinderspielzeug ist frei, so z. B. auch sog. Liebesthermometer aus Glas (RFM. v. 14. Jan. 1921, RStBl. S. 90). — Auch Christbaumschmuck aus Glas (hergestellt besonders in Thüringen) ist frei, auch wenn es sich um verzierte Hohlgläser handelt.

5. a) Hohlgläser sind geblasene Gefäße aller Art, also Trinkgläser, Trinkgefäße, Geschirr, auch Glasglocken usw. Sie werden z. B. in Schlesien hergestellt, besonders aber aus Böhmen (auch aus Frankreich) eingeführt (vgl. § 17 Nr. 3 UStG. S. 445).

b) Gleichgültig ist, ob es sich um weißes Hohlglas oder um (grünes, blaues) Flaschenglas handelt. Doch werden die Erzeugnisse der Flaschenglasindustrie überwiegend luxussteuerfrei sein.

6. Die Voraussetzungen der Luxussteuerpflicht sind weitergehender als bei der Keramik (vgl. AusfBest. § 38 S. 769 ff.). Beim Vergolden usw. ist zu beachten, daß jede kleinste Vergoldung genügt (Ausnahme: II 4 a) und daß es auf die Güte der Vergoldung nicht ankommt.

(Anmerkungen zu § 39 AusfBest.)

6a. Die Bestimmung über die Waggonbeleuchtungen ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt worden.

7. a) Spiegel- und Tafelglas fällt mit dem sog. Fensterglas zusammen unter den Begriff des Flachglases; es dient — außer zur Spiegelfabrikation — in erster Linie zu Verglasungen von Fenstern, Türen, Wagen, Möbeln. Da Fenster und Türen Teile von Bauwerken sind und zum Teil — vor allem die Schaufenster und Geschäftstüren — gewerblichen Zwecken dienen, überschreitet die Luxussteuer hier die Grenze der hauswirtschaftlichen Gegenstände; dies ist in § 15 Abs. 1 Satz 3 (s. S. 426 *a*, *aa*) bewußt geschehen, und zwar auf Grund einer Änderung des Entwurfs im Ausschuß der NV. (s. Ber. 1919 S. 32).

b) Das Spiegelglas wird entweder geblasen oder gegossen. Vom Tafelglas unterscheidet es sich dadurch, daß die Oberfläche durch Schleifen, Polieren usw. geglättet ist. Das geblasene Spiegelglas ist das sog. 3/4 weiße Glas, das hauptsächlich in Fürth (Verband bayerischer Spiegelglas-Fabrikanten in Fürth) und sonst in Bayern hergestellt wird. Das gegossene Spiegelglas, das sog. Kristallspiegelglas, wird vor allem bei Cöln und Aachen hergestellt (Verein deutscher Spiegelglas-Fabriken, G. m. b. H. in Cöln).

c) Das Tafelglas wird ebenfalls entweder geblasen oder gegossen. Es unterscheidet sich vom gewöhnlichen Fensterglas durch größere Reinheit und kommt auch in Stärken über 3 1/2 mm vor. Neuerdings wird es auch im Ziehverfahren hergestellt. Zum Tafelglas gehören 8/4 und 12/4 Tafelglas, Bilderglas, Blankglas, Sodaglas, auch Mussolinglas.

d) Eine große Schwierigkeit bietet bei den Verglasungen die Besteuerung des Herstellers, vor allem, da in § 15 I Nr. 9 B Größenverhältnisse für die Steuerpflicht maßgebend sein sollen. Die Glashütte oder Glasgießerei stellt größere Glasscheiben her, die für sich noch keinem Gebrauch dienen und veräußert sie in verschiedenen Größen an die Glasgroßhändler, die sie an die Glaser, die Wagen- und Möbelfabrikanten oder der Spiegelfabrik usw. in den bestellten Größen liefern. Die Verwendung entscheidet sich erst bei diesen, die wiederum erforderlichenfalls die nötigen Größen erst zuschneiden. Eine volle Erfassung gewährleistet nur die Erfassung in der Glashütte oder der Glasgießerei, die denn auch die vorläufige AusfAnw. (s. zu § 45 IV 1 S. 684) vorsah. Die AusfBest. dagegen verlegten in ihrer ursprünglichen Fassung, da eine Berücksichtigung der Größe erst in der letzten Hand möglich erschien, die Luxussteuerpflicht zum Einsetzer der Scheibe oder den Spiegelfabrikanten (der die Scheibe mit Zinn- oder Silberamalgam belegt oder mit Edelmetall auf chemischem Wege oder durch Einbrennen überzieht. Diese Bestimmung des Herstellers führte dazu, daß — außer den Spiegelfabrikanten — alle Glaser luxussteuerpflichtige Hersteller wurden, damit also eine große Zahl unkontrollierbarer Kleinbetriebe. (Da sie z. T. bis zum 1. Juli 1920 von der Luxussteuerpflicht der Gießereien und Hütten ausgingen, sich selbst für luxussteuerfrei hielten, wird vielfach ein Erlaß für die Zeit vom 1. Jan. bis 30. Juni 1920 nach § 33 AusfBest. — S. 711 — in Betracht kommen; so RFM. v. 21. Dez. 1920 III U 10174. Vom 1. Juli bis 31. Dez. 1920 sind sie unzweifelhaft luxussteuerpflichtig.) Die aus dieser Regelung entstehenden Mißstände waren nur zu beseitigen, wenn man die Mindestgröße des Gesetzes nicht auf die schließliche Verwendung, sondern auf den Zeitpunkt der ersten Veräußerung durch den Her-

(Anmerkungen zu § 39 AusfBest.)

steller abstellte. Das allein reichte aber nicht aus, da damit die Glashütten, die bei der Herstellung des Glases durch Blasen im allgemeinen nur kleinere Scheiben herstellen, stark vor den Glasgießereien, die große Platten gießen, bevorzugt gewesen wären. Auch schien es zweifelhaft, ob nicht die Luxussteuerpflicht für Schaufensterscheiben, auch bei deren großer Kostspieligkeit und der schweren Schädigung der Ladenbesitzer bei Bruch, unbeschränkt aufrechtzuhalten wäre. Es entstand schließlich die jetzige auf der Abänd.-Ver. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) beruhende einfache Fassung.

e) Der Rechtszustand bis zum 1. Januar 1921 sei nach der bisherigen Fassung des § 39 III 1—4 AusfBest. kurz wiedergegeben:

α) Verglasungen von Fenstern und Türen aus Spiegelglas (III 2) waren beim einsetzenden Glaser oder zuschneidenden Möbelhersteller luxussteuerpflichtig bei über 0,75 qm, ferner in allen Größen bei geätztem oder geschnittenem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem, versilbertem oder sonst gemustertem Glas. Eine bloße gewerbliche Inschrift auf dem Glas galt nicht als Musterung.

β) Spiegel waren beim Beleger unter gleichen Voraussetzungen luxussteuerpflichtig. Die Felderung (Facettierung) war bedeutungslos.

γ) Auflageplatten für Möbel und Zimmerausstattungen waren beim Zuschneider (nicht also dem Glasgroßhändler) stets luxussteuerpflichtig. Alle diese Einzelheiten, auch die Luxussteuerpflicht des Glasmalers, Glasmosaikarbeiters sind **mit dem 1. Jan. 1921 weggefallen.**

8. Wegen des Begriffs des Spiegelglases s. Anm. 7 zu b. Durchsichtiges Glas ist solches mit blanken Flächen, also z. B. nicht sog. Drahtglas. Die Luxussteuerpflicht des farbigen Glases richtet sich nach III 1 c (s. Anm. 10). Werden in einer Spiegelglasgießerei Scheiben über 3,5 qm hergestellt, wie das vor allem für größere Schaufenster, auch für Glaswände geschieht, so sind sie frei, weil unterstellt wird, daß solche großen Scheiben vor allem gewerblichen Zwecken dienen. Sie bleiben freilich auch dann frei, wenn sie der Glasgroßhändler in kleine Scheiben zerlegt.

9. Gedacht ist hier besonders an das Tafelglas. Über den Begriff s. Anm. 7 zu c. Voraussetzung ist aber eine Stärke über 3,5 mm, die z. B. bei Bildglas nicht vorkommt, wohl aber bei Tafelglas für Automobilscheiben u. a.

10. Beim farbigen Glas ist jede Glasart, auch Fensterglas, luxussteuerpflichtig. Das farbige Glas dient (außer zu Zinnverglasungen, auch für Signallaternen und -scheiben (s. Anm. 13).

11. Die Befreiung für Schwarzglas sprach schon die AbändVer. v. 3. Dezember 1920 (S. 711) aus. Im Anschluß an einen Erlaß des RFM. v. 1. Jan. 1921 (RStBl. S. 58) fügte die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) die gleiche Befreiung für milchweißes Glas hinzu und zwar nach ihrem Art. 2 (s. S. 1146) mit sofortiger Wirkung.

12. Dieser Herstellerbegriff (s. Anm. 7 c) hat den großen Vorzug, daß nur wenige Steuerpflichtige in Betracht kommen.

13. Es handelt sich um Wagenscheiben für die Eisenbahnen, Kleinbahnen, Straßenbahnen (nicht auch für Privatautomobile und -wagen) und für die Signalvorrichtungen dieser Bahnen. Die Befreiung wird in ähnlicher Weise geordnet werden, wie die luxussteuerfreie Lieferung an die Heeresverwaltung (s. zu § 20 VIII, 1 S. 486). Die Bestimmungen des RFM. liegen zur Zeit noch nicht vor.

(Anmerkungen zu § 39 AusfBest.)

14. Die Luxussteuerpflicht des Vereinigers von Gestellen (Apparaten usw.) mit optischem Glas stand bei Lorgnetten und Lorgnons in Widerspruch mit der bereits für die Gestelle nach § 34 A I 1 a und II 1 b AusfBest. (S. 731 und 733) vorgesehenen Luxussteuerpflicht (s. dort Anm. 11 S. 740). Diesen Widerspruch löst die Neufassung durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711).

Gegenstände aus Schmelzglas (§ 15 I Nr. 10 UStG.) § 40[1])[2]).

Zu den Gegenständen aus Schmelzglas (Emaille), die der Luxussteuer dann unterliegen, sobald sie vergoldet, versilbert, bronziert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert sind, gehören z. B. Uhren, Broschen, Anhänger, Dosen, Federhalter, Leuchter, Schirmgriffe.

Anmerkungen zu § 40 AusfBest.

1. a) § 15 I Nr. 10 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen mit Rücksicht auf den Stoff oder die Art der Bearbeitung . . .*]

10. Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Schmelzglas bestehen, soweit das Schmelzglas vergoldet, versilbert, bronziert oder durch Auftragen oder Aufbrennen von Farben gemustert ist.

b) Im alten UStG. 1918 § 8 (s. S. 131) nur luxussteuerpflichtig, soweit die Gegenstände vergoldet oder versilbert waren. — Entw. 1919 § 20 führt die Schmelzglaswaren nicht besonders auf (s. aber § 20 I Nr. 4 oder 5). Ber. 1919, S. 70. Vgl. auch Zolltarif Nr. 767.

2. Zu den Gegenständen des § 40 gehören nicht gewöhnliche Emaillewaren (Töpfe usw.; vgl. darüber zu AusfBest. § 36 II 11 2 S. 756), vielmehr nur Waren mit den im Text genannten besonderen Schmelzglasarten. Die meisten dieser Gegenstände sind bereits als Schmucksachen (s. zu AusfBest. § 47 S. 830) oder als Bildwerke (s. zu AusfBest. § 48 S. 835; Miniaturen) luxussteuerpflichtig.

Luxussteuerfrei mit Rücksicht auf § 15 Abs. 1 UStG. (s. S. 422 IV) und auch nach AusfBest. § 36 D 10 (s. S. 752) sind Schilder selbst aus gefärbtem Schmelzglas, wenn sie ihrer Aufschrift nach bestimmte Fabriken (z. B. Automobilfabriken) bezeichnen und auf den Waren angebracht werden.

Gegenstände der Inneneinrichtung aus Horn (§ 15 I Nr. 11 UStG.) § 41[1]).

Zu den luxussteuerpflichtigen Gegenständen der Inneneinrichtung aus[2]) Horn gehören Gegenstände aus Tierhörnern, Geweihen, Hufen, Klauen und aus Hornmasse. Es kommen hier hauptsächlich in Betracht Beleuchtungsgegenstände[3]), gefaßte Hörner, Geweihe, Schachbrettfiguren u. ä.[4]).

Anmerkungen zu § 41 AusfBest.

1. a) § 15 I Nr. 11 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen mit Rücksicht auf den Stoff oder die Art der Bearbeitung . . .*]

11. Gegenstände der Inneneinrichtung aus Horn.

(Anmerkungen zu § 41 AusfBest.)

b) Horn war nach dem alten UStG. 1918 luxussteuerfrei. — Nach Entw. 1919 fielen die Gegenstände aus Horn unter § 20 I Nr. 3 (Nachahmung von Elfenbein). Ber. 1919 S. 70.

2. Luxussteuerpflichtig sind nur Gegenstände „aus" Horn. Es genügt also nicht jede Verbindung. Der Hornteil muß vielmehr der wertvollere Stoff sein. Vgl. zu § 6 (S. 333). Es muß sich um Gegenstände der Inneneinrichtung handeln, daher sind z. B. Knöpfe aus Horn luxussteuerfrei.

3. Auch Rahmen, Möbel (z. B. Papierkörbe, Schirmständer).

4. a) Auch Bestecke mit Horngriffen, wenn die Griffe wertvoller als die Stahlteile sind (s. auch zu § 36 D 4 AusfBest. S. 751). Luxussteuerpflichtig sind selbstverständlich auch Schmucksachen aus Horn (vgl. AusfBest. § 47 S. 830).

b) Eine besondere Regelung gilt für Stöcke, Schirme und Peitschen mit Horngriffen und diese Griffe selbst. Die Luxussteuerpflicht beschränkt sich hier auf bestimmte Hornarten; s. zu AusfBest. § 63 II 3 (S. 838).

Lederwaren. (§ 15 I Nr. 12 UStG.)

§ 42 [1] [2]).

A. I. Unter den im § 15 I Nr. 12 UStG. aufgeführten Gegenständen aus Leder sind alle hauswirtschaftlichen Gegenstände **aus natürlichem oder künstlichem Leder** [3]), behaarten Häuten, tierischen Blasen, Goldschlägerhaut oder aus gegerbten Häuten von Fischen oder Kriechtieren zu verstehen; dabei macht es — abgesehen von den Fällen des § 15 I Nr. 12 b UStG. (unter F) — keinen Unterschied, ob das Leder lackiert oder unlackiert, halbgar, ganzgar, zugerichtet oder sonst weiter bearbeitet (z. B. gefärbt, geschwärzt, bronziert, gepreßt) ist. Die Luxussteuerpflicht der Felle und Pelze richtet sich nach § 15 II Nr. 10 UStG. (vgl. AusfBest. § 56 S. 871). Unter künstlichem Leder [4]) ist solches Leder zu verstehen, das ganz oder teilweise aus Lederabfällen, Lederspänen, Ledermehl oder dgl. unter Anwendung von Bindemitteln hergestellt ist. Zu dem künstlichen Leder zählt auch die sog. echte Lederpappe, zubereitet aus einem Brei von Lederabfällen und Lumpen o. dgl.

II. Nicht zum künstlichen Leder zu rechnen sind:

1. sog. unechte Lederpappe (Braunholzpappe), die lediglich eine grobe, braunfarbige, weniger feste Holzstoffpappe darstellt;
2. Kunstlederpappe, die aus Hanf oder ähnlichen Faserstoffen, vermischt oder getränkt mit chemischen Stoffen, also weder ganz noch teilweise aus Lederabfällen besteht;
3. sonstige Nachahmungen von Leder, z. B. gepreßte Pappe, gepreßtes Papier, besonders zugerichtete Webstoffe (Ledertuch oder Buchbinderleinen, Kautschuk- und Guttaperchagewebe), Pegamoid, Pluviusin, Kaliko, Segeltuch u. a.

B [5]). Unter den im § 15 I Nr. 12 a UStG. genannten Diplommappen sind Mappen für Anerkennungsurkunden, Ehrenbürgerbriefe, Jubiläumsurkunden usw. zu verstehen. Sie unterliegen in gleicher Weise der Luxussteuer wie die aus Ganzleder hergestellten Sammelmappen für künstlerische, kunstgewerbliche oder literarische Arbeiten und die ganz in Leder gebundenen Bücher. Lediglich Andachtsbücher (Gebetbücher, Gesangbücher, Bibelwerke) sind luxussteuerfrei, selbst wenn die Bücher ganz aus Leder hergestellt sind; auch Goldschnitt macht diese Bücher nicht luxussteuerpflichtig [6]).

(§ 42 AusfBest.)

C. I. Die im § 15 I Nr. 12 b UStG. erwähnten Schuhe aller Art (auch Stiefel und Pantoffel)[7]) für Erwachsene oder Kinder sind luxussteuerpflichtig:

1. mit Schäften
   a) aus oder in Verbindung mit Brokat, Gespinstwaren ganz oder teilweise aus natürlicher Seide, Samt oder Plüsch aller Art sowie in Verbindung mit handgefertigten Verzierungen aller Art. Die Verwendung von Kanevas mit Handstickereien macht jedoch die Schuhe nicht luxussteuerpflichtig. Ebenso sind Hausschuhe und Pantoffeln mit Oberteilen aus buntgestreiften, buntkarierten, kleingemusterten oder einfarbigen Schuhplüschen mit Flor- oder Polketten, die vollständig aufgeschnitten sind und aus Baumwolle oder Wolle bestehen, luxussteuerfrei;
   b) aus braunem oder schwarzem Leder aller Art, wenn die Schäfte aus nicht gleichfarbigem Leder bestehen;
   c) aus oder in Verbindung mit feinfarbigem, d. h. anderem als braun oder schwarz gefärbtem Oberleder aller Art (insbes. beige-, blau-, champagner-, grau-, reseda-, oliven-, weißfarbigem Leder);
   d) aus oder in Verbindung mit samtartig gearbeitetem Oberleder (Sämischleder) aller Art (insbes. Elentier-, Kalb-, Hirsch-, Reh-, Renntier-, Rind-, Schaf- oder Ziegenleder);
   e) aus Leder aller Art, wenn die Schäfte an der Außenseite andere Lackbesätze als Lackleder-Vorderkappen aufweisen[8]).
2. Frauenstiefel mit Schäften aus Leder oder aus sonstigen Stoffen aller Art, wenn die Schafthöhe, an der Seite in der Mitte des Schaftes bis zur Sohle gemessen, bei den Größen
   a) bis Nr. 38 bzw. 5 20 cm oder mehr,
   b) über Nr. 38 bzw. 5 21 cm oder mehr

   beträgt.

   Überschreitungen des Höhenmaßes bis 1 cm bleiben außer Betracht.
3. aus Pelzwerk, mit Pelzwerk gefütterte oder mit Pelzwerk überzogene, nach Maßgabe der Vorschrift in § 15 II Nr. 10 UStG.[9])

II. Luxussteuerfrei sind hiernach folgende für Erwachsene oder Kinder bestimmte Arten von Schuhen, wenn die Schäfte bestehen

1. ganz oder teilweise aus Kunstseide oder sonstigen anderen als den unter I 1 a aufgeführten Gespinstwaren, oder aus Filz aller Art ohne Beimischung von natürlicher Seide;
2. aus gewirkten, gehäkelten, gestrickten oder aus Wirk- (Trikot-) oder Netzstoffen hergestellten Gespinsten aller Art, mit Ausnahme von Gespinsten ganz oder teilweise aus natürlicher Seide;
3. aus weichem (auch vulkanisiertem) Kautschuk (Gummischuhe);
4. aus Leder aller Art, insoweit die Schuhe
   a) an Lackbesätzen lediglich Lackleder-Vorderkappen oder
   b) im Innern Lacklederabfälle aufweisen, die zur Verstärkung des Futters unter den Ösen oder an den Nähten angebracht sind;
5. aus zusammengedrehtem oder geflochtenem Stroh;
6. aus Holz, insoweit nicht die Voraussetzungen des § 15 I Nr. 13 a bis c UStG. (AusfBest. § 43 S. 800) gegeben sind;
7. aus Asbestgeweben oder Asbest-Kautschukgeweben.

III. 1. Die Art der Sohlen oder der Einlegesohlen, die Art der Fütterung des Schuhes sowie das Vorhandensein etwaiger elastischer Stoffeinsätze sind auf die steuerliche Behandlung ohne Einfluß.

(§ 42 AusfBest.)

2. Ebenso bleiben Besätze, Zieraten und sonstige Zutaten (z. B. Quasten, Schnallen, Stickereien, Spangen u. dgl.) außer Betracht, es sei denn, daß die Schuhe durch die Beschaffenheit dieser Bestandteile oder Zubehörstücke luxussteuerpflichtig werden, wie dies z. B. bei Schuhen mit Schnallen unter Verwendung der im § 15 I Nr. 1—6 oder § 21 Nr. 1 UStG. (vgl. AusfBest. §§ 34, 35, 36) genannten Stoffen der Fall ist.

3[10]). Die Luxussteuerpflicht erstreckt sich auch auf Reparaturen der unter I genannten Schuhe, wenn der Unternehmer dabei Stoffe verwendet, die er selbst beschafft und bei denen es sich nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt. Das Besohlen oder das Herstellen oder Geradmachen von Absätzen ist jedoch luxussteuerfrei.

IV. Schuhe aus Leder aller Art für Puppen bis zu einer Größe von 65 cm unterliegen nicht der Luxussteuer.

D. I[11]). Handschuhe sind luxussteuerpflichtig, und zwar

1. gewirkte[11a]), gestrickte oder gehäkelte oder aus Gespinsten sowie aus Wirk- (Trikot-) oder Netzstoffen hergestellte, ganz aus Seide; dabei gilt Kunstseide nicht als Seide; doch sind Gemische von Seide und Kunstseide als Seide zu behandeln;
2. andere aller Art in Verbindung mit Futter aus Seide oder Halbseide, Stickereien, Spitzen, Spitzenstoffen, Schleifen oder sonstigem Ausputz aus Gespinstwaren. Am Saum angebrachte Seidenbesätze sowie auf dem Handrücken angebrachte Nähte (Zwickel, Raupen) gelten nicht als Ausputz;
3. ganz oder teilweise aus Leder aller Art[12]), auch mit eingenähten Ärmeln aus Gespinstwaren, oder ausgepolstert (Fechthandschuhe), mit Ausnahme solcher, die mit Gespinsten aus Schafwolle oder mit Gespinsten aus Schafwolle und Baumwolle gefüttert sind[13]). Gespinste von anderen Tierhaaren gelten nicht als Wolle;
4. aus Pelzwerk oder mit Pelzwerk überzogene oder gefütterte, ohne Rücksicht darauf, ob das Pelzwerk zu den im § 15 II Nr. 10 UStG. aufgeführten steuerbegünstigten Fellen zählt oder nicht[14]);
5. **Handschuhe aller Art, die**
   a) mit Seide oder Kamelhaargespinsten gefüttert sind,
   b) länger als 30 cm sind; sind die Handschuhe aus Baumwolle hergestellt, so tritt die Luxussteuerpflicht erst bei einer Länge von mehr als 50 cm[11]) ein.

II. Luxussteuerfrei sind demnach insbesondere:

1. Handschuhe aus Asbestgeweben oder Asbestkautschukgeweben;
2. Handschuhe aus Filz;
2a[11a]). Handschuhe aus Halbseide oder teilweise aus Seide;
3. gewirkte, gehäkelte, gestrickte aus baumwollenen Gespinsten (Trikot- oder Netz- [Filet-] Stoffen), aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, oder aus Gespinsten von anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle, insoweit es sich nicht um Filethandschuhe handelt oder sie Ausputz aus Gespinstwaren (I 2) aufweisen;
4. Abreibhandschuhe (Frottierhandschuhe) aus Borsten, Haaren, Lufa o. dgl.;
5. Fausthandschuhe, wie sie den Gegenstand der im Nachrichtenblatt für die Zollstellen vom Jahre 1909 S. 293 abgedruckten Zolltarifentscheidungen[15]) bilden;
6. **gewalkte Handschuhe[16]).**

(§ 42 AusfBest.)

III. Der Hersteller von luxussteuerpflichtigen Handschuhen aus Leder oder Pelzwerk kann sie an handverletzte Kriegsbeschädigte, Träger von Kunstgliedern oder an Versorgungsbehörden i. S. des Reichsversorgungsgesetzes v. 12. Mai 1920 (RGBl. S. 989) gegen Vorlegung einer Bescheinigung der Versorgungsbehörde luxussteuerfrei liefern. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Reichsminister der Finanzen[17]).

E. Zu den im § 15 I Nr. 12 d UStG. erwähnten Gegenständen der *Inneneinrichtung mit Bezügen aus Leder* gehören insbes. die mit Leder ganz oder teilweise bezogenen Möbel[18]). Auf die Steuerpflicht ist ohne Einfluß, ob die Möbel vom Hersteller ungebeizt oder gebeizt[19]), ohne oder mit Möbelrollen geliefert werden, sowie ob der Erwerber der Möbelstücke eine Möbelhandlung, die die Gegenstände weiterveräußert, oder eine Privatperson ist.

F. I[20]). Im Gegensatz zu dem den tatsächlichen Preisverhältnissen auf dem Ledermarkt nicht entsprechenden Wortlaut des § 15 I Nr. 12 e UStG., wonach einzelne Gegenstände aus bestimmten *glatten* Lederarten von der Luxussteuer befreit sind, wird gemäß § 16 UStG. bestimmt, daß diese Gegenstände der Luxussteuer unterliegen, während die Gegenstände aus künstlich genarbtem oder aus gepreßtem Leder luxussteuerfrei sind. Danach sind luxussteuerfrei:

1. Aktentaschen aus gepreßtem oder genarbtem Rind-, Roß-, Schaf- und nichtlackiertem Kanin- oder Kalbleder, wenn sie ungefüttert sind;
2[21]). Banknotentaschen, Brieftaschen, Geldscheintaschen (Kuverts), je mit nicht mehr als sieben Fächern, und Geldtaschen (Portemonnaies) aus gepreßtem oder genarbtem Schweinespalt- oder aus Rind-, Roß-, Schaf- oder aus nichtlackiertem Kalb- oder Kaninleder. Bei Banknoten-, Brief- und Geldscheintaschen gelten als Fächer auch die sog. Durchgriffstaschen, Geheimtaschen und die durch besondere Verschlüsse, wie Schlaufen oder Ringschlösser, abgetrennten Fächer. Eine Fütterung mit gespaltenem[22]) Schafleder oder anderen Gespinstwaren als Seide oder Halbseide ist auf die Steuerpflicht ohne Einfluß. Brief- oder Brusttaschen aus Leder aller Art, die mit einem sog. Notizbuch versehen sind, unterliegen stets der Luxussteuer;
3. Pfeifentaschen (Tabaksbeutel) aus genarbtem oder gepreßtem Rind-, Roß-, Schaf- oder nichtlackiertem Kanin- oder Kalbleder, wenn sie ungefüttert sind;
4. Schultaschen, Schulmappen (Kollegmappen), Schulranzen, die aus genarbtem und gepreßtem Rind-, Roß-, Schaf-, Schweinespalt- oder nichtlackiertem Kanin- oder Kalbleder hergestellt sind, selbst wenn sie eine Verbindung mit Haarfellen (Kalb-, Kanin- oder Seehundfellen) aufweisen oder mit gespaltenem Schafleder oder anderen Futterstoffen als Gespinstwaren aus Seide oder Halbseide gefüttert sind;
5. Zigarren- und Zigarettentaschen aus genarbtem oder gepreßtem Rind-, Roß-, Schaf- oder nichtlackiertem Kanin- oder Kalbleder, wenn sie ungefüttert oder lediglich mit gespaltenem Schafleder oder anderen Gespinstwaren als Seide oder Halbseide gefüttert sind.

Als Seide i. S. der Bestimmungen zu 2, 4 und 5 gilt auch ein **Gemisch von Seide und Kunstseide.**

II. Ohne Rücksicht auf die Art der Leders sind luxussteuerfrei:

1. die zur Pflege von Pferden erforderlichen Stallartikel: Halfter, Halfterzügel, Deckengurte, Knie- und Streichkappen, ferner Arbeitsgeschirre mit blanken, lackierten, verzinnten, messingnen oder scheradisierten[23]) Beschlägen, auch mit Argentanbeschlägen, sowie Reitarbeitsgeschirre, wenn

(§ 42 AusfBest.)
der Sattel aus Holz hergestellt, nicht gepolstert und mit gepreßtem oder genarbtem Rind-, Roß-, Schaf- oder mit nichtlackiertem Kalb- oder Kaninleder überzogen ist[34]);
2. die zur Pflege von Hunden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände: Hundehalsbänder (auch Hundewürger), Hundemaulkörbe, Hundeleinen, insoweit sie ohne Beschläge angefertigt sind. **Wegen der Hundepeitschen** vgl. § 15 II Nr. 17 UStG. und AusfBest. § 63 VIII (S. 901);
3. Leib- und Tragriemen aus ungefüttertem Rindleder bei einer Breite bis zu 3,5 cm, auch in Verbindung mit Eisenschnallen oder Eisenschlössern;
4. Pferdedecken aus unlackiertem Leder;
5. Taschenspiegel, auch geseldert (fazettiert), bis zu einer Größe von 10 × 5 cm (50 qcm), in Verbindung mit genarbtem oder gepreßtem Rind-, Schaf-, Kalb- oder Kaninleder, auch gefüttert mit gespaltenem Schafleder oder anderen Gespinstwaren als Seide oder Halbseide;
6. Taschentoiletten (zusammengesetzt aus einem Spiegel mit einem Flächeninhalt bis zu 50 qcm und nicht mehr als drei der nachgenannten Einrichtungsgegenstände: Bürste, Kamm, Nagelreiniger, Schere, Schuh-, Handschuhknöpfer oder Zahnstocher)[35]) aus genarbtem oder gepreßtem Rind-, Schaf-, Kalb- oder Kaninleder, auch gefüttert mit gespaltenem Schafleder oder anderen Gespinsten als Seide oder Halbseide. Besteht ein Teil der Taschentoiletten aus Stoffen, die nach § 15 I Nr. 1—6 UStG. luxussteuerpflichtig sind, so tritt dadurch die Luxussteuerpflicht der ganzen Taschentoilette ein;
7. Rucksäcke aus Segeltuch mit Ledertragriemen; Markttaschen aus Wachstuch, Gespinstwaren und ähnlichen Stoffen mit Lederecken und Lederhenkel, Reisekartons mit Lederkanten bis zu 40 mm Gesamtbreite, mit Lederhenkel und mit Lederschleifecken bis 50 mm Durchmesser; Hosenträger in Verbindung mit Lederstrippen;
8. Etuis (Hüllen)
   a) für Taschenbürsten, Taschenkämme oder Taschenmesser aus genarbtem oder gepreßtem Schaf- oder Kaninleder, wenn sie ungefüttert sind,
   b) für Klemmer und Brillen aller Art aus genarbtem oder gepreßtem Rind-, Kalb-, Schaf-, Roß- oder Kaninleder oder aus Pappe, Holz, Blech und ähnlichen Stoffen, die mit gespaltenem Schafleder überzogen sind, ungefüttert oder mit einer Fütterung aus Filz aller Art oder aus anderen Geweben als Seide oder Halbseide,
   c) für Rosenkränze aus genarbtem Roß-, Rind-, Kalb-, Kanin- oder Schafleder, wenn sie ungefüttert sind.

   Vgl. im übrigen wegen der Umhüllungen AusfBest. § 46 (S. 828);
9. Papierkörbe, **die mit Lederpappe überzogen sind**;
10. Mützenschirme, Mützensturmriemen und Schweißleder;
11. Schlachtmasken aus Leder, Lederblenden zum Führen des Viehs, Leibgurte mit Köcher für Metzgermesser und Metzgerstahle, besonders eingerichtete Werkzeugtaschen für Elektromonteure und Köche (vgl. § 15 Abs. 1 UStG.);
12. Armbänder für Uhren (vgl. auch AusfBest. § 34 S. 731);
13[36]) Lederstreichriemen für Rasiermesser und Rasierapparate;
14[36]) Box-, Fuß-, Hockey-, Kaiser-, Sau-, Schlag-, Schleuder-, Stoß-, Treib- und Wurfbälle aller Art; Skibindungen, Boxhandschuhe.

III. 1. Koffer aus Leder, einschließlich der Koffer aus Spaltleder, sowie Reisetaschen aller Art sind luxussteuerpflichtig. Wegen der steuerlichen Behand-

(§ 42 AusfBest.)

lung der Koffer und Reisetaschen aus anderen Stoffen vgl. § 15 II Nr. 24 UStG. und AusfBest. § 70 (S. 923).

2[87]). a) Koffer aller Art, auch aus nicht luxussteuerpflichtigen Stoffen, sind luxussteuerpflichtig, wenn sie mit einer sog. Reiseeinrichtung versehen sind (vgl. auch § 70 I Nr. 2 S. 923); auch die Reiseeinrichtungen selbst mit Umschließungen aus Leder oder sonstigen Stoffen sind luxussteuerpflichtig.

b) (1) Die Luxussteuerpflicht erstreckt sich auch auf die in Abs. 2 aufgeführten Ausrüstungsgegenstände zu den Reiseeinrichtungen, wenn sie aus luxussteuerpflichtigen Stoffen hergestellt sind. Fabriken, in denen Ausrüstungsgegenstände hergestellt werden, können sie luxussteuerfrei, also nur mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastet, an solche Fabriken liefern, die Reiseeinrichtungen oder Koffer mit Reiseeinrichtungen herstellen und sich durch eine Bescheinigung als zum luxussteuerfreien Bezuge berechtigt ausweisen. Die Bescheinigung wird vom Umsatzsteueramt nur ausgestellt, wenn der Antrag von einem Fachverband befürwortet wird, der sich gegenüber dem Reichsminister der Finanzen zur Mitarbeit bereit erklärt. Die Mitwirkung der Fachverbände erfolgt dabei unter der Voraussetzung, daß der Fachverband sich verpflichtet, nur solche Anträge zu befürworten, bei denen nach Art der Unternehmen ein Mißbrauch ausgeschlossen ist, seine Mitglieder überwacht, Verstöße gegen die getroffene Regelung unter Vertragsstrafe stellt und Zuwiderhandlungen dem Umsatzsteueramte anzeigt. Auf die Bescheinigung finden die für die Wiederverkäuferbescheinigung gemäß § 22 UStG. [S. 499] gegebenen Bestimmungen (§ 201) entsprechende Anwendung.

(2) In Betracht kommen folgende Gegenstände:

1. **Aschenbecher,**
2. Behälter für Nagelpolitur,
3. Behälter für Eßbestecke,
4. Behälter aller Art in fester oder loser Verbindung mit Glas,
5. Behälter für Lebensmittel,
6. Behälter für Reise- oder Taschenuhren,
7. Behälter für Rasierapparate und Rasierklingen,
8. Deckel, Hülsen und Verschlüsse zu Zahnbürstenrohren, Zahnbürstenbehälter, Flakons, Puderdosen, Pomadengläser, Seifengläser,
9. **Eßbestecke,**
10. **Flakons aller Art,**
11. **Frisierlampen,**
12. Haarnadelbehälter,
13. Handbürstengläser,
14. Kämme und Bürsten,
15. Gegenstände für die Pflege der Hände (Manikureinstrumente),
16. Nadelgläser,
17. Nagelpolierer,
18. Nagelpolierbürstchen,
19. **Nähgarnituren,**
20. Notizblätter,
21. Pomadengläser,
22. Puderbehälter,
23. Puderdosen,
24. Puderpapierbehälter,
25. Rasierpinselgläser,
26. **Rasierwasserwärmer,**
27. Reisekocher,
28. **Schwammdosen,**
29. Seifenbehälter,
30. Seifengläser,
31. Spiegel mit Metallmontierung,
32. Stiefelanzieher,
33. **Streubüchsen,**
34. Tintenfässer,
35. **Trinkbecher und Trinkgläser,**
36. Trinkflaschen,
37. Zahnbürstenbehälter,
38. Zahnbürstenrohren,
39. Zahnpulverbehälter,
40. Zahnpulverdosen,
41. Zigarren- und Zigarettenbehälter,
42. Zündholzbehälter.

3. Bügel, Beschläge und Verschlüsse zu Reisekoffern oder Reisetaschen sind, auch wenn sie aus den im § 15 I Nr. 6 UStG. (AusfBest. § 36 S. 7[illegible]) aufgeführten Metallen oder Metallegierungen — auch galvanisch vergoldet oder

(§ 42 AusfBest.)

versilbert — bestehen, für sich allein nicht luxussteuerpflichtig. Die Luxusbesteuerung tritt vielmehr erst in Verbindung mit dem fertigen Reisekoffer oder der Reisetasche ein. Lediglich bei Bügeln aus Stoffen, die mit Gold oder Silber belegt (plattiert) sind, ist bereits der Hersteller der Bügel selbständig luxussteuerpflichtig. Bügel, Beschläge und Verschlüsse aus echten Edelmetallen sind nach § 21 Nr. 1 UStG.[28]) im Kleinhandel luxussteuerpflichtig.

IV. 1[29]). Damenhandtaschen aller Art aus:

a) Leder, Seide, Halbseide, Plüsch, Samt, merzerisierter Baumwolle, Leinenbatist, Leinenlinon (vgl. AusfBest. § 71 I Nr. 2 S. 924), Baumwollbatist,

b) sonstigen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen aller Art (AusfBest. § 45 A VII)

sind luxussteuerpflichtig, wie auf Grund von § 16 UStG. verordnet wird.

2. Perlhandtaschen[30]) sind in jeder Größe und ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einem Bügel ausgestattet sind, dann luxussteuerpflichtig, wenn auf einen Zentimeter Gewebefläche mehr als vier Reihen Perlen nebeneinander laufen. Sind weniger als vier Reihen Perlen auf 1 cm Gewebefläche angebracht, so unterliegen die Taschen nur dann der Luxussteuer, wenn sie mit einem Bügel von mehr als 8 cm Länge ausgestattet sind, oder wenn sie keinen Bügel besitzen. Luxussteuerpflichtig sind auch die zur Herstellung von Perlhandtaschen dienenden sog. Platten, wenn auf 1 cm Gewebefläche mehr als vier Reihen Perlen nebeneinanderlaufen, oder wenn die Platten breiter als 15 cm sind. Unter Perltaschenplatten sind ungefütterte und unmontierte, gehäkelte oder gestrickte Perlplatten zu verstehen, sowie ungefütterte und unmontierte gewebte Perlbänderstreifen, die auseinandergeschnitten und zusammengenäht sind; nicht auseinandergeschnittene Perlbänderstreifen fallen nicht hierunter. Wird an einer luxussteuerpflichtigen Perltaschenplatte ein nach F III Nr. 3 Satz 3 luxussteuerpflichtiger Bügel angebracht, so hat der Weiterverarbeiter einen Vergütungsanspruch gemäß § 19 UStG. (S. 467). Besteht der Bügel aus echtem Edelmetall, so ist die Perlhandtasche im Kleinhandel nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 UStG. **luxussteuerpflichtig und ein Vergütungsanspruch** nach § 19 UStG. nicht gegeben.

3. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Bügeln, Beschlägen und Verschlüssen zu Damenhandtaschen finden die Bestimmungen zu III 3 Anwendung[31]). Bei Bügeln, die zum Annähen von Handtaschen bestimmt sind, und die demgemäß Annählöcher aufweisen, ist indessen der Hersteller der Bügel selbständig luxussteuerpflichtig.

V. 1. Poesie- und Einschreibealbums, Zeugnismappen und Ordnungsmappen, Zeitungsmappen und Dokumentenmappen, Papierkörbe oder leere Kästen zur Aufbewahrung von Taschentüchern, Schlipsen, Handschuhen, Nähgegenständen usw., die ganz oder überwiegend aus Leder hergestellt sind, sind luxussteuerpflichtig. Bestehen sie aus anderen Stoffen und weisen sie Goldprägungen oder Goldschnitt auf, so sind sie, wie auf Grund des § 16 UStG. verordnet wird, ebenfalls luxussteuerpflichtig[32]).

2. Schreibmappen unterliegen dann der Luxussteuer, wenn sie entweder ganz aus Leder hergestellt sind oder wenn sie aus anderen Stoffen in Verbindung mit Leder bestehen und eine Schreibeinrichtung, d. h. eine Ausstattung mit Federhalter, Bleistift, Falzbein, Briefpapier oder Tintenfaß enthalten; ist lediglich Löschpapier in die Schreibmappe eingefügt, so gilt dies nicht als Ausstattung mit einer Schreibeinrichtung.

VI. Unter den im § 15 I Nr. 12 e UStG. genannten Thermosflaschen sind nicht nur die der Thermosaktiengesellschaft in Berlin gesetzlich geschützten Flaschen

(§ 42 AusfBest.)
zur Erhaltung von warmen oder kalten Getränken zu verstehen, sondern Isolierflaschen aller Art, die den gleichen Zweck verfolgen (sog. Dewargefäße).

VII. Gamaschen aus Leder unterliegen der Luxussteuer nicht nur dann, wenn sie aus Sämisch- oder lackiertem Leder aller Art bestehen, sondern auch, wenn sie aus den übrigen Lederarten hergestellt sind. Lediglich Gamaschen aus Spaltleder sind luxussteuerfrei. Wegen der Gamaschen aus Gespinststoffen vgl. § 15 II Nr. 27 b UStG. und AusfBest. § 73 (S. 935).

VIII. Gegenstände der Oberbekleidung aus Leder sind luxussteuerpflichtig, **es sei denn, daß es sich um Uniformen oder Ausrüstungsgegenstände für Heeres**angehörige oder Beamte handelt und sie sich im Rahmen der einfachsten vorgeschriebenen Ausführung halten. Luxussteuerpflichtig sind insbes. auch Lederhosen aller Art, auch Trachtenhosen und Hosen zu Berufskleidung, z. B. für Schornsteinfeger, Bergwerksarbeiter, Chauffeure[23]).

IX. Kinderspielsachen aus Leder sind luxussteuerfrei. Wegen der Puppen, Puppenbälge und Tiere aus Leder vgl. § 15 II Nr. 18 UStG. und AusfBest. § 64 (S. 906).

X[24]). Nagelpolierer und sonstige zur Pflege der Hände bestimmte Gegenstände aus oder in Verbindung mit Leder aller Art sind luxussteuerpflichtig.

Anmerkungen zu § 42 AusfBest.

1. a) § 15 I Nr. 12 UStG. lautet:

[Der erhöhten Steuer unterliegen mit Rücksicht auf den Stoff oder die Art der Bearbeitung: . . .]

12. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Leder:

a) aus Ganzleder hergestellte Bucheinbände, Sammel- oder Diplommappen mit Ausnahme von Andachtsbüchern. Die erhöhte Steuerpflicht erstreckt sich bei gleichzeitiger Lieferung auch auf das Buch und den Inhalt der Mappe,

b) Schuhe, deren Oberteile aus Seide, Brokat oder Samt hergestellt oder deren Schäfte ganz oder teilweise aus ganzen Lackbesätzen oder aus Sämischleder bestehen,

c) Handschuhe, mit Ausnahme solcher, die mit anderem Stoffe als Pelz gefüttert sind,

d) Gegenstände der Inneneinrichtung mit Bezügen aus Leder,

e) alle übrigen aus Leder hergestellten Gegenstände mit Ausnahme von Akten-, Geld- und Geldschein-, Pfeifen-, Schul-, Zigarren- und Zigarettentaschen aus glattem Rind-, Roß-, Schaf- oder nicht lackiertem Kalbleder, sowie mit Ausnahme von den unter II Nr. 8 und 9 genannten Gegenständen, von Puppen- und Puppenbälgen, von Thermosflaschen und Uhrenarmbändern.

b) Nach dem alten UStG. 1918 waren Lederwaren auch luxussteuerpflichtig. — Entw. 1919 § 20 II Nr. 5 und Anl. Nr. 5 (S. 23; von einem Mindestentgelt an); Begr. 1919 S. 56; Ber. 1919 S. 36.

2. a) Unter § 15 I Nr. 12 UStG. und § 42 AusfBest. fallen Lederwaren aller Art, sofern sie hauswirtschaftliche Gegenstände sind, also nicht auch gewerblichen Zwecken dienende Gegenstände, wie z. B. Treibriemen, Handschuhe zu technischen Zwecken (s. D II 4, 5,) Schlachtmasken (D II, 11). Die Frage, wann Zaumzeug und Pferdedecken gewerblichen

(Anmerkungen zu § 42 AusfBest.)
Zwecken dienen, wird in F II 1 und 4 (S. 790) nach der objektiven Beschaffenheit der Ausstattung) entschieden.

b) § 42 AusfBest. teilt die Lederwaren wie folgt ein:

α) Buchbinderarbeiten: B, dazu F V (Mappen)
β) Schuhwaren: C.
γ) Handschuhe: D.
δ) Möbel: E.
ε) Taschen: F I (Aktentaschen u. ä.) und IV (Damentaschen); s. auch F II 8 (Etuis).
ζ) Koffer: F III.
η) Oberbekleidung: F VIII.
ϑ) Verschiedene Gegenstände: F II und VI, VII, IX, X.

Wegen der Wagen vgl. AusfBest. § 54 (S. 858).

c) § 42 AusfBest. geht in vielen Bestimmungen **über den Begriff der** Lederwaren weit hinaus und zieht unter dem Gesichtspunkt der Gleichartigkeit (vgl. § 16 UStG. S. 405) Waren aus anderen Stoffen ein, so

α) bei den Schuhen solche aus Stoff (C I 1 a),
β) bei den Handschuhen die Stoffhandschuhe (D I),
γ) bei den Damentaschen solche aus Stoff und mit Perlstickereien (D IV),
δ) bei den Schreibmappen solche aus anderen Stoffen bei Goldprägungen und Goldschnitt oder mit Schreibeinrichtung (F V).

d) § 42 AusfBest. behandelt im allgemeinen nur Fertigerzeugnisse, vor allem sind — im Gegensatz zu den Pelzwaren (§ 56 AusfBest. S. 871) — nicht die zugerichteten Halberzeugnisse (gegerbtes Leder) als solche luxussteuerpflichtig. Vergütungsverfahren (s. § 19 S. 467) werden dadurch vermieden. Nur in einigen Fällen sind mehrfache aufeinanderfolgende Luxussteuerpflichten möglich, so

α) bei Diplommappen usw., wenn nach § 48 I AusfBest. (s. S. 836) zunächst das Diplom beim Hersteller luxussteuerpflichtig ist und sodann ein Mappenfabrikant das von ihm gekaufte Diplom in Leder bindet (s. zu B). Der Fall wird selten sein, da meist der Verleiher des Diploms sich zunächst das Diplom kaufen und es dann binden lassen wird, beide Luxussteuerpflichten also nicht nacheinander, sondern nebeneinander eintreten;

β) bei Möbeln, wenn das Gestell wegen Verwendung von Edelholz usw. (s. § 43 AusfBest.) bereits steuerpflichtig ist und der Polsterer, der das Gestell bezogen hat, es mit Leder polstert oder bezieht. Der Ausgleich erfolgt durch das Vergütungsverfahren nach § 19 (S. 472);

γ) bei Koffern, wenn der Hersteller des luxussteuerpflichtigen Koffers Einrichtungsgegenstände, die für sich bereits luxussteuerpflichtig sind, bezieht. Der Ausgleich wird durch ein Bezugscheinverfahren (s. zu § 19 III 2 S. 470) erleichtert; vgl. zu F III b (S. 792);

δ) bei Damenhandtaschen, wenn bereits die Perltaschenplatte luxussteuerpflichtig ist und dann vom Bügelfabrikanten, der sie bezieht, ein luxussteuerpflichtiger Bügel angebracht wird. Der Ausgleich erfolgt im Vergütungsverfahren nach § 19 (S. 472); vgl. F IV 2 und Anm. 31 (S. 799). Dasselbe gilt, wenn ein Bügel wegen Gold- oder Silberplattierung (bei Silberdublee) oder ein Bügel für Damentaschen mit Annählöchern bereits für sich luxussteuerpflichtig ist und von dem Koffer- oder Taschenfabrikanten, der ihn bezieht, an einem Koffer oder einer Tasche angebracht wird.

e) Verbände: Bund deutscher Lederwaren-Fabrikanten in Berlin, Verband deutscher Lederwaren-Industrieller in Offenbach, Verband der

(Anmerkungen zu § 42 AusfBest.)

deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten in Frankfurt a. M., Verband der Lederhandschuhfabrikanten in Berlin-München, dessen Gruppe Wildlederhandschuhfabrikanten in Metzingen, Verein der Stoffhandschuh-Industrie in Burgstädt i. Sa., Verband deutscher Beuteltaschenfabrikanten [im Erzgebirge] in Annaberg.

3. Leder entsteht durch Gerben der Tierhaut. Vollständig durchgegerbte Haut heißt gar oder ganzgar. Im Gegensatz zu den Pelzwaren (s. § 56 AusfBest.) wird die Haut enthaart, nur zur Schuhoberlederfabrikation und Täschnerei werden auch behaarte halb- oder ganzgare Kalbfelle, Rindshäute usw. verwendet, doch ist ihre Aufführung eigentlich überflüssig, da ja § 42 (s. Anm. 2 d) nur Fertigerzeugnisse trifft. Die Aufzählung schließt sich an den Zolltarif (Nr. 544—554) an. Auch ungegerbte Tierhaut kann unter den § 42 AusfBest. gehören, wenn daraus Fertigerzeugnisse hergestellt werden, wie beim (echten) Pergament, das aus ungegerbten Kalbfellen, Schweins- und Eselhäuten bereitet wird.

4. Zu unterscheiden ist künstliches Leder (Kunstleder), das Lederbestandteile enthält, und Lederimitationen aus sonstigen Stoffen; ersteres wird wie das Naturleder behandelt, Gegenstände aus letzterem sind luxussteuerfrei, soweit es sich nicht um die unter F V (S. 793) behandelten Albums und Mappen mit Goldprägung oder Goldschnitt oder mit Schreibeinrichtung handelt.

5. Nach § 15 I Nr. 12 a (s. Anm. 1 S. 794) umfaßt die Luxussteuerpflicht der Mappen und Einbände auch den Inhalt, also das Buch oder die Diplome oder die Kunstblätter. Über eine mögliche aufeinanderfolgende Luxussteuerpflicht vgl. Anm. 2 da (S. 795). Werden in der Mappe Originalwerke (z. B. graphische Blätter) verkauft, so ist der Kleinhändler nochmals mit dem Gesamtentgelt kleinhandelsteuerpflichtig nach § 21 Abs 1 Nr. 2 (vgl. AusfBest. § 48 III S. 838), ohne daß eine Vergütung wegen der beim Hersteller besteuerten Mappe stattfindet.

6. Nach AusfBest. § 49 I 1 (S. 845) auch, wenn es Vorzugs- und Luxusdrucke sind.

7. a) Schuhwarenfabriken sind in Deutschland vor allem in Schlesien, Pirmasens, Mainz, Frankfurt a. M., Elmshorn, Weißenfels, Zwenkau (Verband s. Anm. 2 e S. 795). Außerdem werden englische, österreichische und amerikanische Schuhe eingeführt und sind nach § 17 Nr. 3 (s. S. 445) bei der Einfuhr luxussteuerpflichtig. Halberzeugnisse — Schäfte, Besätze, Sohlen — sind für sich nicht luxussteuerpflichtig.

b) Für das Verständnis des Folgenden sind folgende Begriffe von Wert. Der Schuh zerfällt in Schaft und Sohle. Am Schaft wird unterschieden: der Oberteil und die Besätze. Der Besatz kann sein: Ringsbesatz, wenn er sich rund um den Schuh zieht (sei es mit, sei es ohne Naht im Gelenk an der Seite), er kann lediglich in einem Vorderblatt bestehen oder in Vorderblatt und Hintergalosche zerfallen, wobei beide aneinanderstoßen können (eine Galosche bilden) oder zwischen Vorderblatt und Hintergalosche, also im Gelenk, der Oberteil „einlaufend" sein kann. Auf dem Vorderblatt kann noch eine Vorderkappe sitzen.

c) § 15 I Nr. 12 b LStG. (s. Anm. 1 S. 794) und AusfBest. § 42 C S. 788 sprechen nur von Schuhen mit Schäften. Es fragt sich, wie Schuhe ohne Schäfte zu behandeln sind, zu denen besonders die eleganten, oft in Etuis verkauften Reiseschuhe gehören. Sind sie aus Lackleder, so ließe sich ohne weiteres § 42 C I 1 e analog anwenden,

(Anmerkungen zu § 42 AusfBest.)

sind sie es nicht, so kommt in Frage, sie unter § 15 I Nr. 12 e zu bringen und sie danach als luxussteuerpflichtig zu behandeln.

8. Schuhe mit Lackleder sind also stets luxussteuerpflichtig, es sei denn, daß der Schuh lediglich eine Lackvorderkappe hat. Wegen der Lacklederabfälle die im Innern verwendet sind, vgl. C II 4. Wegen der Reparaturen s. C III 3 S. 789 und Anm. 16.

9. Futter, Bezug und Besatz aus dem luxussteuerfreien Pelzwerk (Schaf-, Kanin- usw., s. AusfBest. § 56 S. 871) macht also den Stiefel nicht luxussteuerpflichtig, im Gegensatz **zum Handschuh, der auch mit** luxussteuerfreien Pelzen gefüttert oder besetzt, luxussteuerpflichtig ist (s. D I 4 S. 789).

10. Der Absatz Nr. 3 ist durch die ÄndVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt worden, nachdem bereits RFM. v. 24. Sept. 1920 (RZBl. S. 626) das gleiche bestimmt hatte. Die Bestimmung hat durch die Ver. vom 23. Dez. 1920 (s. S. 732) rückwirkende Kraft vom 1. Jan. 1920 an erhalten.

11. Der Abschnitt D über Handschuhe enthält sehr wesentliche, durch § 16 UStG. (s. S. 435 und zu AusfBest. § 32 S. 732) gedeckte Erweiterungen der Luxussteuerpflicht über § 15 I Nr. 12 e hinaus. Die Erweiterung ist z. T. auch deshalb erfolgt, weil sonst eine schwere Schädigung der Lederhandschuhe zu befürchten gewesen wäre (vgl. den Grundsatz der gleichmäßigen Belastung in § 16 S. 441). Soweit er sich auf andere als ungefütterte Lederhandschuhe und pelzbesetzte Handschuhe bezieht, gelten die Bestimmungen vom 1. Juli 1920 an. (Vgl. auch RFM. v. 13. Sept. 1920, RZBl. S. 571.) Die Befreiungsbestimmung in 5 b letzter Satz für Baumwollhandschuhe unter 30cm Länge ist erst durch die 2. ÄndVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt; **die so befreiten Handschuhe waren** bis zum 1. April 1921 bei einer Länge über 30 cm luxussteuerpflichtig. Es handelt sich hier um die einfachsten gewirkten, sog. Kulierhandschuhe, die im übrigen aus Baumwolle überhaupt frei sind, ebenfalls solche aus Halbseide oder mit Seidenfäden (s. Anm. 11 a).

11 a). Die Befreiung ist durch die ÄndVer. v. 13. Dez. 1920 (s. S. 711) mit Wirkung vom 1. Jan. 1921 eingefügt worden; sie galt aber nur für ungemusterte halbseidene Handschuhe, während gemusterte nach einer Nr. 1 a bei D I luxussteuerpflichtig waren. Auch diese Luxussteuerpflicht ist durch die 2. ÄndVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) mit Wirkung vom 1. **April 1921 beseitigt worden.**

12. Glacéleder wie Wildleder.

13. § 15 I Nr. 12 e (s. Anm. 1 a S. 794) befreit an sich alle gefütterten Lederhandschuhe außer **den mit Pelz gefütterten.** AusfBest. § 42 D I 3 schränkt das ein, indem davon ausgegangen wird, daß die Befreiung nur den Zweck hatte, die zum Schutz gegen Kälte für alle Bevölkerungsklassen nötigen Handschuhe zu entlasten; hierzu bedarf es aber keines Seiden- oder Kamelhaarfutters. — Eine die Luxussteuerpflicht nicht ausschaltende und strafbare Umgehung würde es darstellen, wenn Handschuhe mit lediglich lose eingeheftetem Woll- oder Baumwollfutter in der Absicht verkauft werden, daß der Kleinhändler das Futter wieder herausnehmen und die Handschuhe als ungefüttert verkaufen soll.

14. § 15 I Nr. 12 e (s. Anm. 1 a S. 794) spricht ganz allgemein von Pelzfutter.

(Anmerkungen zu § 42 AusfBest.)

15. Es handelt sich eigentlich nicht um Handschuhe, sondern um Säcke aus Jute, deren sich Arbeiter bedienen, um scharfkantige Gegenstände (Steine, Erze) anzufassen.

16. Nr. 6 ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt. Der gleiche Rechtszustand bestand aber auch schon vorher.

17. Abschnitt III ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt.

18. In Betracht kommen nicht bloß Klubmöbel, sondern auch Stühle (auch Korbstühle) mit Ledersitz oder Lederlehne, Schreibtische mit Lederbezug.

19. Vgl. AusfBest. § 43 I 1 (S. 800).

20. a) Die Portefeuilleindustrie hat ihren Hauptsitz in Offenbach und Hanau. Aus dem Ausland werden vor allem Wiener Artikel eingeführt (s. UStG. § 17 Nr. 3 S. 445).

b) Es handelt sich bei I um eine vollständige Umkehr der in § 15 I Nr. 12 e selbst enthaltenen Vorschriften. Die Delegation des § 16 (s. S. 435) wird aber dazu die erforderliche Grundlage bieten, da die Vorschrift des Gesetzes dem Sinn und Zweck der Luxussteuer widersprechen würde, es daher Sache der dem RR. zustehenden authentischen Auslegung ist, das dem Sinn und Zweck allein Entsprechende festzustellen. Das konnte nicht durch bloße Befreiung auch der nach § 15 I Nr. 12 e luxussteuerpflichtigen Taschen geschehen, denn diese Vorschrift will zweifellos bestimmte Taschen luxussteuerpflichtig machen, und dieses Ergebnis mußte also bei einer den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Auslegung erreicht werden. Die glatten Lederarten, die fehlerfreie Häute voraussetzen, sind die wertvollen. Künstlich genarbt und gepreßt werden gerade die schlechten Häute, um deren Mängel zu verdecken. Taschen aus natürlich genarbtem Leder (echtem Krokodilleder) sind selbstverständlich luxussteuerpflichtig.

c) Durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) ist in I Nr. 1—5 je das Wort „Kaninleder" hinzugefügt. Nach der Ver. v. 23. Dez. 1920 (s. S. 732) gilt diese Erweiterung der Befreiung auf nichtlackiertes Kaninleder vom 1. Sept. 1920 ab.

21. Nr. 2 ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) neu gefaßt. Dadurch ist eine Befreiung für die Banknotentaschen, Brieftaschen und Geldscheintaschen aus allen Lederarten bei nicht mehr als sieben Fächern eingeführt, es sei denn, daß sie ein Notizbuch haben. Diese neue Befreiung gilt vom 1. April 1921 ab. — Bis dahin waren Brieftaschen aus Leder stets luxussteuerpflichtig. Geldtaschen und Geldscheintaschen waren frei bei Herstellung aus gepreßtem oder genarbtem (nicht lackiertem) Schweinespalt- oder Rind-, Roß- und Schaf- sowie nichtlackiertem Kalb- (und seit dem 1. Sept. 1920 auch Kanin-) leder. Als Geldscheintaschen galten nur die Taschen mit zur geordneten Aufbewahrung der Scheine dienenden (d. h. mit Aufschriften der Geldsorten versehenen) Fächern.

22. Spaltleder — es ist vom Schweinespalt- und gespaltenem Schafleder wiederholt die Rede — ist die (wertlosere) Innenhaut.

23. Scheradisieren (Sheradisieren) ist — im Gegensatz zum Metallspritzverfahren — ein Trockenverzinkungsverfahren (1902 erfunden). Die Verzinkung erfolgt durch Erhitzung der zu verzinkenden Eisenteile in einer mit einem Zinkstaub angefüllten Trommel.

24. Die Bestimmung über die Reitarbeitgeschirre ist erst durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt worden. Sie gilt vom 1. April 1921 ab.

(Anmerkungen zu § 42 AusfBest.)

25. Die Klammer ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) neu gefaßt worden. Es handelt sich im wesentlichen um eine Klarstellung.

26. Nr. 13 wie Nr. 14 sind durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt worden. Beide Bestimmungen gelten erst v. 1. Jan. 1921 ab.

27. F III 2 (Koffer) ist zuerst durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) etwas anders gefaßt worden; es wurde die ursprünglich vorgesehene (bis zum 31. Dez. 1920 gültige) Befreiung von Röhren, Gläsern und Dosen mit Deckeln oder Verschlüssen aus Kupfer, Zinn oder Nickel und deren Legierungen (s. zu § 36 AusfBest. S. 764) aufgehoben, **so daß auch bei diesen** der Hersteller luxussteuerpflichtig wurde, und der Kofferfabrikant, der sie dem Koffer einfügte, war nach AusfBest. § 70 I 2 (S. 923) **wieder luxussteuerpflichtig** und hatte zum Ausgleich nur den Vergütungsanspruch nach § 19 (S. 472). Jetzt ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) einmal die Bestimmung, daß Koffer aller Art (auch ohne Leder) mit Reiseeinrichtungen luxussteuerpflichtig sind, **in III 2 wiederholt und für die** Ausrüstungsteile ein Bezugscheinverfahren (s. zu § 19 III 2 S. 470) eingeführt. Dies gilt vom 1. April 1921 ab.

28. Vgl. AusfBest. § 34 A II (S. 733).

29. Nr. 1 ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) neu gefaßt, ohne materielle Änderung (vgl. zu AusfBest. § 71 und § 45 wegen der Begriffsbestimmungen). Unter die Damenhandtaschen gehören auch die sog. Pompadeurs. Taschen aus echten Edelmetallen oder mit Perlen, Edelsteinen, Halbedelsteinen verziert, **sind im Kleinhandel** luxussteuerpflichtig (s. AusfBest. § 34 A II (S. 732). Beim Hersteller luxussteuerpflichtig sind, unabhängig vom Beutel- oder Taschenstoff, solche Taschen, die mit Gold oder Silber belegt oder vergoldet **oder versilbert sind, wenn diese** Teile die wertvolleren sind (s. AusfBest. § 34 A I 2 und 3 Anm. 16 S. 741), die in Verbindung stehen mit Elfenbein usw. (AusfBest. § 35 S. 745) oder mit Schmelzglas (AusfBest. § 40 S. 786).

30. Nr. 2 ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) neu gefaßt worden. Materiell neu dabei ist, daß auch die Perltaschenplatten, also Halberzeugnisse, luxussteuerpflichtig sind. Die Perltaschen und die Platten dazu werden in Annaberg i. E. und in Göppingen und Waldstätten hergestellt.

31. a) Von den Halberzeugnissen der Damentaschen sind selbständig luxussteuerpflichtig:

α) die Perltaschenplatten (s. Anm. 30). Auch die Handspitzen, Handstickereien usw. (s. AusfBest. § 76 A II S. 949);

β) die Bügel und Beschläge, wenn sie mit Gold oder Silber plattiert (nicht bloß galvanisch vergoldet oder versilbert) sind;

γ) die Bügel aller Art mit Annählöchern. (Es sind bei Bügeln zu unterscheiden: 1. die Bügel zum Annieten, 2. die sog. Wiener Bügel zum Kordelieren, 3. die Bügel zum Annähen; bei 1 und 2 gilt lediglich β, bei 3 auch γ.)

b) Eine zweite Luxussteuerpflicht tritt nicht ein, wenn ein Fabrikant aus den zu a genannten selbständig luxussteuerpflichtigen Teilen, die er sämtlich bezogen hat, eine Tasche zusammensetzt. Nur in folgenden Fällen kommt eine zweite Luxussteuerpflicht in Betracht, die durch Vergütung nach § 19 (S. 472) auszugleichen ist:

α) Der Fabrikant macht selbst luxussteuerpflichtige Perltaschen und verwendet dazu von ihm bezogene Beschläge und Bügel der in α, β und

(Anmerkungen zu § 42 AusfBest.)
γ angegebenen Art: er ist mit der fertigen Tasche luxussteuerpflichtig und hat einen Vergütungsanspruch wegen des für die Beschläge und Bügel gezahlten Entgelts.

β) Der Fabrikant macht selbst für sich nach α, β und γ luxussteuerpflichtige Bügel und Beschläge und setzt an sie von einem anderen Fabrikanten bezogene bei diesem bereits luxussteuerpflichtige Perltaschen. Sind dann Bügel und Beschläge der wertvollere Bestandteil der fertigen Tasche (s. § 6 S. 333) — was selten der Fall sein wird —, so ist er mit der ganzen Tasche luxussteuerpflichtig und hat einen Vergütungsanspruch wegen des für die Perltasche gezahlten Entgelts.

32. Außerdem können sie nach AusfBest. § 46 (**Etuis**) **luxussteuerpflichtig** sein; vgl. S. 828.

33. Der letzte Satz ist — zur Klarstellung, ohne materielle Neuerung — durch die 2. ÄndVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt.

34. Abschnitt X ist — zur Klarstellung, ohne materielle Neuerung — durch die 2. ÄndVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt.

Holzwaren. (§ 15 I Nr. 13 UStG.)

§ 43[1])[2]).

I.[3]) Hersteller der im § 15 I Nr. 13 UStG. erwähnten Gegenstände aus Holz ist derjenige, der die gebrauchsfertigen Gegenstände durch Zusammensetzen der einzelnen Teile erzeugt[4]); dabei gelten folgende Grundsätze:

1.[5]) (**Möbel**).

a)[6]) Bei Sitzmöbeln aus Holz, die in Form von Gestellen für Leder- oder Polsterarbeiten gefertigt werden, ist Hersteller der Anfertiger des ungepolsterten Gestells. Wird das Gestell von einem andern Unternehmer mit einem luxussteuerpflichtigen Stoffe (z. B. der in § 15 I 12 d UStG. — § 45 — genannten Art) versehen, so hat dieser den **Vergütungsanspruch nach § 19 UStG.**

b) Bei sonstigen Möbeln, die mit unbelegten oder belegten Glasscheiben, Auflegeplatten aller Art, Marmorplatten, Stoffbezügen (z. B. bei Schreibtischen), Zink- oder Blecheinsätzen (z. B. bei Blumentischen, Eisschränken) ausgestattet zu werden pflegen, aber auch ohne diese Bestandteile oder Zubehörstücke geliefert werden, die sich dann der Erwerber selbst beschafft und in die Möbelstücke einsetzt, gilt als Hersteller bereits derjenige, der die Möbelstücke ohne diese Teile liefert[7]).

c) Werden Möbel aller Art ungebeizt, ungewachst, unmattiert oder unpoliert geliefert, so gilt derjenige, der das ungebeizte, ungewachste, unmattierte oder unpolierte Möbelstück angefertigt hat, als Hersteller; das Beizen, Wachsen, Mattieren oder Polieren wird als eine nur der Hebung der Verkäuflichkeit dienende äußere Einwirkung i. S. von § 18 Abs. 1 Satz 2 UStG. angesehen[8]).

d) Auch bei Möbelstücken, die nach § 15 I Nr. 13 a UStG. nur in poliertem Zustand der Luxussteuer unterliegen, ist derjenige, der den Gegenstand in unpoliertem Zustand fertigstellt, dann als Hersteller anzusehen, wenn das Stück nur in poliertem Zustand vom Erwerber verwendet zu werden pflegt, wie dies z. B. bei Tischen aus Kirschbaumholz der Fall ist.

2.[9]) (**Leisten und Rahmen**).

Werden Leisten zur Herstellung von Rahmen zu Spiegeln, Bildern oder sonstigem Zimmerschmuck[10]) verwendet oder Rahmen zu den ge-

(§ 43 AusfBest.)

nannten Gegenständen angefertigt, so kommt die Erhebung von Luxussteuer unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

a) Leisten oder Rahmen in Verbindung mit echten Edelmetallen oder mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen sind bei der Lieferung durch den Kleinhändler luxussteuerpflichtig (s. § 34 A II AusfBest. S. 733). Die Luxussteuer umfaßt auch das mit solchem Rahmen versehene[11]) Bild.

b) Leisten aus Hölzern aller Art[12]), sei es in glattem oder in verziertem Zustande, sind bei einer Breite von mehr als 5 cm[13]) bei der Lieferung durch den Hersteller (der Leisten) luxussteuerpflichtig. Die Luxussteuerpflicht tritt ein, wenn die Breite auch nur an einer Stelle über 5 cm hinausgeht. Als Leiste ist jeder mit einem Falz versehene Holzstreifen zu verstehen, der zur Einrahmung von Bildern usw. verwendet werden kann, gleichviel ob die Leiste auch als Abschluß-, Gallerie-, Tapeten-, Vorhang- oder Scheuerleiste gebraucht werden kann. Auch die sog. Slipse[14]) zählen zu den Leisten.

Hersteller der Leiste ist derjenige, der sie entweder farbig poliert oder sie mit einem Gold-, Silber- oder Bronzeüberzug versieht[15]).

c) Rahmen, die nicht aus Leisten hergestellt werden, sondern als fertige Rahmen in den Handel kommen, wie dies z. B. bei ovalen, runden oder geformten Rahmen, Motivrahmen und sog. Vergolderrahmen der Fall ist, sind bei der Lieferung durch den Hersteller des Rahmens in folgenden Fällen luxussteuerpflichtig:

aa) ohne Rücksicht auf die Breite des Rahmens, wenn der Rahmen besteht aus oder in Verbindung steht mit
den in § 15 I Nr. 2—6 UStG. aufgeführten Stoffen (z. B. versilberte Rahmen; Rahmen aus Bernstein, Perlmutter, Nickel, Bronze; wegen der Rahmen aus nickel- oder messingplattiertem Eisenblech zu vgl. unten unter bb);
Porzellan, Kunst- oder Naturstein;
Schmelzglas, auch wenn es nicht vergoldet, versilbert, bronziert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farbe gemustert ist;
Horn aller Art;
Leder aller Art;
edlem oder unedlem Rohr aller Art;

bb) bei einer Breite von mehr als 5 cm, wenn der Rahmen besteht aus oder in Verbindung steht mit
Holz oder Holzstein aller Art;
nickel- oder messingplattiertem oder galvanisiertem Eisenblech oder Draht oder anderweit nicht genannten unedlen Metallen;
Papier, Papiermaché, gepreßtem Papier;
Gips;
Gespinstwaren aller Art;
Zellhorn;
keramischen Stoffen, abgesehen von Porzellan;
Glas.

Die Luxussteuerpflicht ist schon dann gegeben, wenn der Rahmen auch nur an einer Stelle über die Breite von 5 cm hinausgeht.

d) Die Luxussteuerpflicht der sog. Trumeaux (Spiegel mit Stufenuntersatz, mit Vorbau und Aufsatz) richtet sich nach den für Möbel gegebenen Bestimmungen unter II bis V[16]).

(§ 43 AusfBest.)

e)[17]) Wird ein Rahmen aus einer luxussteuerpflichtigen Leiste hergestellt (b), so ist die Lieferung des fertigen Rahmens luxussteuerfrei, es sei denn, daß der Hersteller des Rahmens auch Hersteller der Leiste ist. Wird in einen Rahmen aus einer luxussteuerpflichtigen Leiste (b) oder in einen Rahmen, der selbständig der Luxussteuer unterliegt (c), ein Spiegel oder ein Bildwerk eingefügt, so ist der Lieferer des gerahmten Bildes oder des gerahmten Spiegels an sich nicht nochmals luxussteuerpflichtig. Ist aber der Lieferer des gerahmten Bildes oder des gerahmten Spiegels zugleich Hersteller der Leisten (a), des Rahmens (b) oder eines luxussteuerpflichtigen Bildes (vgl. § 48) oder des zur Herstellung des Spiegels verwendeten Glases (vgl. § 39 III Nr. 2), so umfaßt die Luxussteuer das gesamte für das gerahmte Bild oder den gerahmten Spiegel vereinnahmte Entgelt. Einen Vergütungsanspruch nach § 19 UStG. kann der Hersteller nur geltend machen, wenn er seinerseits zur Herstellung des gerahmten Bildes luxussteuerpflichtige Leisten, luxussteuerpflichtige Rahmen, luxussteuerpflichtige Bildwerke oder zur Herstellung des Spiegels luxussteuerpflichtige Glasscheiben verwendet hat, die er erworben hat.

II. 1. Unter dem im § 15 I Nr. 13 a UStG. gebrauchten Ausdruck „Edelhölzern"[18]) ist nicht ein in der Forstwirtschaft, dem Holzhandel oder der holzverarbeitenden Industrie eingeführter technischer Begriff zu verstehen. Vielmehr kennzeichnet er nur diejenigen wertvolleren Hölzer, die nach dem Gesetze oder diesen Bestimmungen luxussteuerpflichtig sein sollen. In dieser Beziehung wird bestimmt, daß auch poliertes Birkenholz sowie Erika- (Bruyère-), Kokos- sowie Veilchenholz luxussteuerpflichtig sind. Zu den Hölzern, die hiernach die Luxussteuer nicht zur Folge haben — und zwar selbst dann nicht, wenn sie z. B. mit vermessingtem Eisenblech umgeben sind —, gehören: Buche, Erle (Else), Fichte, Föhre, Kiefer, Linde, Pappel (auch Aspe, Espe, Zitterpappel), Roßkastanie, Weide, Rüster (Ulme), Pitchpine. Gegenstände aus künstlichem Holze (Kunstholz, Holzstein, Xylolith, Holzpasta, Sciatin u. ä.) sind, falls sie nicht unter § 15 II UStG. fallen, nicht luxussteuerpflichtig.

2. Sind bestimmte Hölzer nur in poliertem Zustand luxussteuerpflichtig (z. B. Ahorn, Birnbaum sowie unter 1), so unterliegen die aus rohem oder unpoliertem derartigem Holze gefertigten Gegenstände — mit Ausnahme des unter I 1 behandelten Falles — nicht der Luxussteuer; es sind also z. B. luxussteuerfrei: unpolierte Küchenmöbel, Backformen, Handwerkszeug oder Gegenstände des Wagenbaues aus derartigen Hölzern.

3. a) Bei den Edelhölzern macht es keinen Unterschied, ob sie bei der Herstellung massiver oder furnierter (d. h. auf der Schauseite mit aufgeleimten Brettern von geringer Stärke versehener) Gegenstände Verwendung gefunden haben. Werden die Furnierbretter als sog. Innenfurniere oder zu Absperrzwecken, also nicht auf der Schauseite gebraucht, so wird der Gegenstand wegen einer solchen Verarbeitung des Edelholzes nicht luxussteuerpflichtig[19]). Im übrigen ist es für die Steuerpflicht ohne Belang, in welcher Form die Furnierbretter auf der Schauseite angebracht sind. Wurzelmaserungen aus Nußbaumholz, die im Ausmaße bis zu 0,65 qm an furnierten Eichenmöbeln angebracht werden, machen den so bearbeiteten Gegenstand nicht luxussteuerpflichtig. Das gleiche gilt von senkrechten Friesen und von Furnieren auf Kare- oder Kreuzfuge aus nicht luxussteuerpflichtigen Hölzern. Das Ausmaß von 0,65 qm ist für jede Maserfläche besonders zu berechnen. Leisten, Bildhauerarbeiten und sonstige Verzierungen, die sich zwischen den einzelnen Maserfurnieren befinden, sind selbst dann

(§ 43 AusfBest.)

nicht in das Ausmaß von 0,65 qm einzurechnen, wenn dadurch eine Musterbildung hervorgerufen wird; desgleichen sind die Zwischenräume, die sich zwischen den einzelnen Maserfurnieren befinden, bei Berechnung der Fläche von 0,65 qm nicht zu berücksichtigen [20]). Dagegen tritt die Luxussteuerpflicht ein bei sonstigen Wurzelmaserungen und bei Rauten oder Würfelungen aus Edelholz. Auf die Luxussteuerpflicht ist es ohne Einfluß, in welchem Umfang Furniere am Gegenstand angebracht sind. Auch Holzknöpfe und Holzperlen aus massiven Edelhölzern sind luxussteuerpflichtig.

b) Bei Nußbaumholz tritt die Luxussteuerpflicht nur dann ein, wenn die Gegenstände massiv hergestellt sind. Auch Möbel mit Nußbaummaserung (furniert) sind mithin luxussteuerfrei.

c) (1) Bei Eichenholz sind nur massive Kastenmöbel luxussteuerpflichtig. Andere hauswirtschaftliche Gegenstände, z. B. unverzierte Servierbretter, Knopfformen, Tintenlöscher aus Eiche sind luxussteuerfrei. Als Kastenmöbel sind solche Möbel anzusehen, die einen in sich abgeschlossenen Raum aufweisen, und bei denen die Schauseiten vollständig aus der gleichen Holzart hergestellt sind. Es kommen hauptsächlich folgende Kastenmöbel in Betracht: Anrichten, Büfetts, Grammophonkästen, Frisiertoilettentische, Kommoden, Sekretäre, Schränke aller Art, Spinde, Standuhren, Tische aller Art (z. B. Näh-, Nacht-, Schreib-, Waschtische, sofern sie einen Kasten haben), Truhen und Truhenbidets, sowie Flurgarderoben, sofern sie mit einem Kasten versehen sind. Sogenannte Wachstuchaufwaschtische aus Eiche mit einem Kasten sind luxussteuerfrei; hierunter sind solche Tische zu verstehen, deren Tischplatte mit Wachstuch überzogen ist, und die neben dem Wachstuch als Abschlußleiste einen Rahmen zumeist aus Mahagoniholz haben [21]).

(2) Eichene Stühle und sonstige Möbel **ohne Kasten aus** Eichenholz sind luxussteuerfrei, ebenso solche Kastenmöbel, die nur mit Eiche furniert sind. Sind Kastenmöbel zum Teil massiv aus Eiche gearbeitet, zum Teil nur mit Eiche furniert, sind z. B. nur die Füße, Kehlleisten oder Aufsätze aus massiver Eiche, so ist der im Werte höhere Bestandteil für die Steuerpflicht ausschlaggebend (§ 6 UStAB., S. 332). Werden zur Verzierung (als Füllung, Verdoppelung) an Eichenmöbeln Nußbaumfurniere verwendet, so wird hierdurch wie auf Grund von § 16 UStG. bestimmt wird, das ganze Möbelstück luxussteuerpflichtig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Kastenmöbel oder andere Möbel handelt.

(3) Wegen der Särge vgl. zu IX (S. 808).

4. In Schlesien werden vielfach Möbel für Wohn- oder Schlafzimmer aus Kiefern- oder Fichtenholz mit Furnieren aus poliertem Kirschbaumholz ausgeführt, bei denen die Furniere die Außenseiten vollständig, zuweilen auch noch die Innenseite der Seiten- oder Türflügel bedecken. Alle anderen Teile im Innern des Möbelstücks einschließlich der Schubkasten lassen aber das Blindholz erkennen. Da derartige Möbel in der Hauptsache von der minderbemittelten Bevölkerung gekauft werden, bleiben sie, wie auf Grund des § 16 UStG. bestimmt wird, luxussteuerfrei.

5 [22]). Tabakpfeifen aus poliertem Birnbaumholz sind luxussteuerfrei. Das gleiche gilt für Tabakpfeifen aus Erika- (Bruyère-) Holz mit Mundstücken aus Kautschuk, Galalith, Formaldehyderzeugnissen oder sonstigen nicht luxussteuerpflichtigen Stoffen. Mit Mundstücken aus Horn sind sie stets luxussteuerpflichtig.

6 [23]). Bürsten und Pinsel aus oder in Verbindung mit Edelhölzern sind luxussteuerfrei. Die Luxussteuerpflicht tritt jedoch ein, wenn

a) die Voraussetzungen der §§ 34—42 gegeben sind,

b) die Bürsten oder Pinsel mit eingelegter Arbeit oder Handmalerei oder einer anderen handgefertigten Verzierung versehen sind,

(§ 43 AusfBest.)

c) die Bürsten oder Pinsel aus oder in Verbindung mit Amaranth-, poliertem Buxbaum-, Eben-, Gelb-, Grenadill-, poliertem Hikory-, Königs-, Korallen-, Mahagoni-, Mora-, Pock-, (Guajak-, Franzosen-), Polisander- (Palisander-, Polyxander-), Jacaranda-, Violett-, Redwood-, Rosen-, Tiek- (Teak-), Thuja-, Satin-, Schlangen-, Tee-, Zebra- oder Zitronenholz hergestellt und mit Stirneinzug versehen sind. Stirneinzug ist der an der Stirnseite (nicht an der Längsseite) der Bürsten und Pinsel erfolgte Einzug der Borsten.

7[24]). Luxussteuerfrei sind:

a) Nudelbretter aus oder in Verbindung mit Edelhölzern aller Art;

b) Etuis für Zigarren, Zigaretten oder Rauchtabak aus Ahorn-, Birken-, Birnbaum-, Kirschbaum-, Mahagoni-, Nußbaum- oder Platanenholz, wenn sie auf der Außen- oder Innenseite unverziert sind und im Innern weder eine Politur noch eine Fütterung mit irgendeinem Stoffe aufweisen; als unpoliert gelten sie auch dann, wenn sie lediglich in der Innenseite gewachst oder lackiert sind;

c) Schneidwaren aus oder in Verbindung mit Edelhölzern unter folgenden Voraussetzungen:

aa) Eß-, Tisch- und Tranchierbestecke mit Heften aus Ebenholz, wenn die Heftlänge nicht mehr als 11 cm und die Heftbreite nicht mehr als 2 cm beträgt;

bb) Koch-, Brot-, Schinken- und Kuchenmesser mit Heften aus Ebenholz;

cc) Taschenmesser mit Schalen aus Kokos- oder Koboloholz, wenn die Schalenlänge nicht mehr als 11 cm und die Schalenbreite nicht mehr als 2 cm beträgt;

dd) gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienende Messer aller Art mit Griffen oder Schalen aus Ebenholz.

III. 1. Werden Edelhölzer lediglich bei der Herstellung von Einlagen, Rändern oder sonstigen Intarsien oder Marketeriearbeiten verwendet, so ist die Luxussteuerpflicht eines wegen der sonst verwendeten Holzart nicht luxussteuerpflichtigen Möbelstücks erst gegeben, wenn:

a) die als fortlaufende Meterware hergestellten Einlagen einen Durchmesser von mehr als 3 mm aufweisen oder

b) der Wert des Möbelstücks durch die Anbringung sonstiger Intarsien um mehr als 3 v. H. erhöht wird. Bei Holzgehäusen für Tisch- und Wanduhren führt erst eine Werterhöhung um mehr als 5 v. H. des Herstellungswerts zur Luxussteuerpflicht. Möbel und Uhren aller Art, die eingelegte Arbeiten aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt aufweisen, sind stets luxussteuerpflichtig.

2. Werden als Meterware maschinell hergestellte Schnitzleisten aus Edelhölzern oder auch aus anderem Holze — sei es allein oder in Verbindung mit Intarsien aller Art — an einem wegen der sonst verwendeten Holzart nicht luxussteuerpflichtigen Möbelstück angebracht, so tritt eine Luxussteuerpflicht erst dann ein, wenn sich der Herstellungswert des Möbelstücks dadurch um mehr als 5 v. H. erhöht hat. Bei Holzgehäusen für Tisch- und Wanduhren führt erst eine Werterhöhung um mehr als 7 v. H. zur Luxussteuerpflicht.

3[25]). a) Unter den im § 15 I Nr. 13 b UStG. erwähnten „Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten" sowie den „feinen Schnitzarbeiten" und „feinen Drechslerarbeiten" sind nur solche Schnitz- und Drechslerarbeiten zu verstehen, die eine wesentliche Verfeinerung des Gegenstandes zur Folge haben; dabei macht es keinen Unterschied, ob sie an dem das Möbelstück bildenden Holze selbst angebracht

(§ 43 AusfBest.)

(sog. Grundschnitzereien oder -drechslereien) oder aus einem anderen Stück Holz angefertigt sind, das an dem Möbelstück nachträglich befestigt wird (sog. aufgelegte Schnitzereien oder Drechslereien). Zu den feinen Arbeiten gehören nicht die Bildhauer-, Bildschnitzer- und Drechslerarbeiten, die durch gleichmäßig schematische Ausführung keine besondere Kunstfertigkeit zeigen und bei Stapelmöbeln zur Belebung der Flächen angebracht werden. Dies gilt auch für Arbeiten, die durch Ausbohren oder Ausstanzen von regelmäßig (auch stern- oder kreisförmig) angeordneten Löchern an Sitzbrettern, Rückenlehnen, Armstützen von Stühlen, durch Ausschneiden einzelner Teile mit der Säge, durch Drechseln der Füße und ähnlicher Teile oder durch Einziehen (Eingravieren u. dgl.) von einfachen, weder vergoldeten, versilberten oder bronzierten noch in sich geschlossenen musterbildenden Linien eine Verzierung oder Verschönerung des Gegenstandes erzielen. Auch die kleineren Schnitzarbeiten an Kastenmöbeln, z. B. kleine Gesimsaufsätze, Eckbretter, Rosetten, Eck- und Mittelstücke, Pilasten, Konsole, Kapitale oder kleinere Drechslerarbeiten, z. B. Kugeln, Knäufe, Kartuschen, Sprossen, Säulchen, gehören nicht hierher. Ebenso sind die an den Schwarzwälder Uhren üblichen Schnitz- und Drechslerarbeiten nicht als feine anzusehen. Vielmehr liegen feine Schnitz- und Drechslerarbeiten erst dann vor, wenn die Verzierung entweder vergoldet, versilbert oder bronziert ist oder ein Bildwerk darstellt oder in ihrer plastischen oder reliefartigen Ausführung einen künstlerischen Entwurf oder eine besondere Kunstfertigkeit bei der Ausführung voraussetzt. Hierher gehört z. B. auch eine kunstgewerblichen Geschmack vertretende bewußte Ausnutzung der Maserung des Holzes oder eine strenge Innehaltung eines bestimmten Stiles.

b) Bei Möbeln wird in der Regel eine derartige „feine“ Arbeit dann vorliegen, wenn der Herstellungswert des mit Bildhauer-, Bildschnitz- und Drechslerarbeiten versehenen Stückes — sei es allein oder in Verbindung mit Intarsien aller Art oder mit meterweise maschinell hergestellten Schnitzleisten[26]) — eine Erhöhung um mehr als 10 v. H. erfahren hat. Bei Holzgehäusen für Tisch- und Wanduhren ist eine „feine“ Arbeit in der Regel dann anzunehmen, wenn Bildhauer-, Bildschnitz- oder Drechslerarbeiten — sei es allein oder in Verbindung mit Intarsien aller Art oder mit meterweise maschinell hergestellten Schnitzleisten — eine Steigerung des Herstellungswerts um mehr als 12 v. H. hervorrufen.

4. Unter Herstellungswert i. S. der Bestimmungen zu 1—3 ist der errechnete Betrag zu verstehen, zu dem der Hersteller das Möbelstück oder das Gehäuse ohne Gewinnzuschlag in seiner Kalkulation ansetzt. Dabei haben etwa zu dem Gegenstande gehörige Glas-, Stein-, keramische oder Metallplatten, Möbelbeschläge aller Art, Einsätze aus Zink oder Eisenblech, Leder- oder Stoffbespannungen außer Betracht zu bleiben, ebenso die Kosten für das Beizen, Wachsen, Mattieren oder Polieren des Gegenstandes; dagegen können die Kosten der Polsterung mit dem sog. weißen Stoffrohüberzug sowie die Kosten für Holz- und Rohrsitze eingerechnet werden.

5. Auf andere Gegenstände als Möbel und Uhrgehäuse beziehen sich die Bestimmungen unter 1—4 über die Wertberechnung bei Intarsien, Schnitzleisten und Bildhauer-, Bildschnitz- oder Drechslerarbeiten nicht. Es sind demgemäß z. B. mit Intarsien aller Art versehene Kleider- und Hutbürsten, Servierbretter, Kästchen ebenso luxussteuerpflichtig wie sonstige Gegenstände, die mit Holzmosaik ausgelegt sind.

IV. 1. Unter der im § 15 I Nr. 13 b UStG. erwähnten „feinen Bemalung“ ist nicht zu verstehen das Auftragen von Farbe im Wege des Spritzverfahrens oder des maschinellen Druckverfahrens, das Anbringen von farbigen Abzieh-

(§ 43 AusfBest.)
bildern oder von sonstigen flüchtig hingeworfenen farbigen Verzierungen (z. B. unter Zuhilfenahme von Schablonen); auch gehört das Farben einzelner Stellen oder Flächen, die Vornahme von Brandmalereien oder die Anbringung flüchtiger Schriftzeichen nicht hierher. Ferner zählt nicht zu den feinen Bemalungen der hauptsächlich bei Kinderstühlen und sonstigen Kindermöbeln vorkommende farbige Anstrich gepreßter Möbelteile. Vielmehr ist nur eine solche Bemalung als fein zu bezeichnen, die nach einem künstlerischen (kunstgewerblichen) Entwurf oder auf Grund einer besonderen Kunstfertigkeit ausgeführt worden ist, so daß dadurch das einzelne Stück aus der Menge der Durchschnittswaren herausgehoben wird und einen erhöhten Wert erhält.

2. Bei den Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten durch Pressen, Brennen, Ätzen oder Stanzen (§ 15 I Nr. 13 b UStG.) handelt es sich um Hand- oder Maschinenarbeit. Im Handel kommen hauptsächlich Stuhlsitze und Stuhllehnen mit derartigen Arbeiten vor.

V. Unter dem im § 15 I Nr. 13 c UStG. erwähnten echten Japanlack ist der sog. Urushilack zu verstehen. Den mit diesem Lacke lackierten Gegenständen sind die mit diesem Lacke bemalten, vergoldeten, versilberten oder bronzierten Gegenstände gleichzustellen. Auch mit sog. Schleiflack lackierte Gegenstände sind luxussteuerpflichtig [27]). Von der Luxussteuerpflicht befreit sind Kinderspielsachen, die mit Urushilack gestrichen sind.

VI. 1. Meß-, Zeichen-, Schreibtisch- und Bureaugeräte sind luxussteuerfrei, auch wenn sie aus oder in Verbindung mit Edelhölzern hergestellt sind, es sei denn, daß sie Intarsien aus Holz, Elfenbein oder Perlmutter oder Schnitzereien oder sonstige Verzierungen aufweisen; in Betracht kommen:

a) Meßstäbe, Rechenschieber, Transporteure, Fluchtstäbe, Meß- und Nivellierungslatten, Baummeßklappen;
b) Reißschienen, Schablonen, Kurven, Modellierhölzer, Winkel, Panthographen, Blei-, Bunt- und Kopierstifte, Federhalter, Perspektivlineale, Stangenzirkel, Wandtafelzirkel, Wandtafelwinkel, Wandtafellineale Zeigestöcke, Rechenmaschinen, Kubikdezimeter, Stereometriekörper, Zeichenböcke und Zeichengestelle, Malbretter, Armstützen;
c) Papierordner, Zahlbretter, Geldmulden, Telephonpulte.

2. Unter den im § 15 I Nr. 13 a bis c UStG. aufgeführten Voraussetzungen sind luxussteuerpflichtig Lese-, Schreib- und Zeichenpulte, Pflanzen- und Botanisierpressen, Tischstaffeleien sowie sonstige Staffeleien, die nicht für den Malerberuf, sondern zur Aufnahme von Schmuck- und Ziergegenständen der Inneneinrichtung dienen (Salonstaffeleien), Federschalen, Federkasten, Schreibzeuge, Reißzeuge, Schreibzeugblöcke, Papierkasten mit Jalousievorrichtung oder Flächenverschluß, Postkarten-, Briefpapier- oder Briefmarkenkästen, Papier- oder Bücherständer.

3. Sogenannte Bureaumöbel [28]), die aus Kiefernholz hergestellt werden, sind nicht luxussteuerpflichtig, auch wenn sie mit Eichen- oder Nußbaumfurnierung versehen sind. Als derartige Möbel kommen hauptsächlich in Betracht: Tische, Stühle, Sessel, Schreibtische, Aktenständer, Wandregale, Aktenschränke, Kleiderschränke, Waschtische.

4. Werden an sich luxussteuerpflichtige Möbel, die ihrer Beschaffenheit wegen auch zur Verwendung in der Hauswirtschaft geeignet sind, in Amts- oder Geschäftsräumen aufgestellt, so ist ihre Befreiung von der Luxussteuer nicht gegeben (vgl. § 15 Abs. 1 UStG.; s. S. 422). Dies gilt insbes. für massiv eichene Kastenmöbel (z. B. Schreibtische), auch wenn sie für Bureauzwecke gearbeitet

(§ 43 AusfBest.)

sind, sowie für gepolsterte Möbel, die in Kaffeehäusern oder Schankwirtschaften Verwendung finden.

VII. Christbaumschmuck, z. B. Tiere, Glocken, Wagen und Kinderspielsachen aller Art, auch aus den im § 15 I Nr. 13 a UStG. genannten Edelhölzern, unterliegen selbst dann nicht der Luxussteuer, wenn die Gegenstände vergoldet, versilbert oder bronziert sind, oder wenn sie eine „feine" Bildhauer-, Bildschnitz- oder Drechslerarbeit i. S. des § 15 I Nr. 13 b aufweisen. Zu den Spielsachen[29]) gehören auch Selbstfahrer (Fliegende Holländer), Tambemobile, Schnelläufer. Dagegen zählen nicht zu den stets luxussteuerfreien Spielsachen Schachspiele, Rouletts, Kegelspiele, wenn die Kegel eine Größe von über 35 cm aufweisen, sowie sonstige Sportgeräte.

VIII[30]) 1. Als Schmuck- und Ziergegenstände der Inneneinrichtung aus Holz aller Art, also auch wenn die Voraussetzungen des § 15 I Nr. 13 UStG. nicht gegeben sind, unterliegen gemäß § 15 II Nr. 2 UStG. [AusfBest. § 48, S. 835] insbes. folgende Möbelstücke der Luxussteuer:

a)[31]) Ziertische aller Art (Kleinmöbel) mit Glas-, Majolika- oder Metallplatten oder mit verschließbaren Kästen; sog. Serviertische gelten nicht als Ziertische;

b) Blumentische, Blumenkrippen, Blumenständer, Blumenetageren;

c) Ständerlampen;

d) Frisier- und Toilettentische;

e) Satztische, Spieltische;

f) fahrbare Teetische (Teewagen)[32]);

g) Ledermöbel aller Art;

h)[33]) Nähtische mit eingebauter Nähtischeinrichtung (Schubladen; Facheinteilung mit Deckelverschluß umklappbarer Nähkissen);

i) Rasiertische mit eingebauter Rasiereinrichtung;

k) Rauchtische mit eingebauter Raucheinrichtung (Aschenschalenträger, Zigarrenabschneider, Leuchter);

l) Büstenständer (Postamente);

m) Glasschränke (Vitrinen, Servanten);

n) Marmortische[34]) und Nachttische, wenn die Steinplatte verziert ist. Als Verzierung gilt indessen nicht eine eingemeißelte Wasserrille;

o) Vogelbauer aller Art;

p) Zeitungshalter, wenn die Voraussetzungen des § 15 I Nr. 13 UStG. gegeben oder wenn sie mit Handmalerei versehen sind[35]).

2. Das gleiche gilt bei folgenden Hausgeräten:

a) Briefbeschwerern;

b) sog. Reiseandenken, d. h. mit einer Ansicht und einer Widmungsinschrift (z. B. „Insel Rügen", „Gruß aus Berlin", „Erinnerung an Dresden") versehene Gegenstände aus Holz, die in der Regel ein Städte-, Landschafts-, Trachten- oder Scherzbild enthalten;

c) Rauchtischeinrichtungen (aus Aschenbecher, Zigarrenabschneider und Leuchter bestehende, meist auch mit einem Untersatze versehene Gegenstände);

d) Brieföffnern.

3. Als Schmuck- und Ziergegenstände der Inneneinrichtung sind insbesondere folgende Ausstattungsgegenstände der Wohnung nicht anzusehen[36]):

a) zur Befestigung an der Wand bestimmte Schränke oder nicht nach § 15 I Nr. 13 b UStG. zu behandelnde Holzkästen, die zur Aufnahme von Arzneien, Kämmen, Bestecken, Nähzeug, Putzzeug, Werkzeug, Rasierzeug,

(§ 43 AusfBest.)

Handschuhen, Krawatten und ähnlichen Sachen dienen, auch wenn sie mit Papier ausgestattet sind;

b) Bücher- und Bordbretter (Paneele), Konsolen, Wand- und Eckbretter, Kleiderhakenleisten, Hutthalter, Handtuchhalter, Schlüsselhalter, Besenhalter, Staubtuchkasten, Eimerschränke, Stiefelknechte, Fußschemel, Waschbretter.

IX[37]). Auf Grund des § 16 UStG. wird verordnet, daß Särge aus Holz luxussteuerpflichtig sind, wenn sie:

1. mit Verzierungen aus nicht schmiedbarem Kunstguß sowie anderem nicht schmiedbarem feinen Eisenguß oder
2. mit auf- oder eingelegter Arbeit aller Art, mit handgefertigten Verzierungen oder mit Bildhauer-, Bildschnitz- oder feiner Schnitzarbeit i. S. der Bestimmungen unter III 3 versehen sind, sowie
3. wenn sie aus massivem Eichenholz hergestellt sind.

Wegen der Särge aus Metall und Stein vgl. AusfBest. § 36 C I 16 [S. 750] und § 48 II 11 e [S. 838].

Anmerkungen zu § 43 AusfBest.

1. a) § 15 I Nr. 13 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen mit Rücksicht auf den Stoff oder die Art der Bearbeitung:*]

13. Gegenstände aus Holz mit Ausnahme der Spielsachen und der zu II Nr. 17 bezeichneten Gegenstände:

a) aus oder in Verbindung mit poliertem Ahorn-, mit Amaranth-, mit poliertem Apfelbaum-, poliertem Birnbaum-, mit poliertem Buxbaum-, mit Eben-, mit poliertem Eschen-, mit Gelb-, Grenadille-, poliertem Hikory-, poliertem Kirschbaum-, mit Königs-, Korallen-, Mahagoni-, Mora-, Platanen-, poliertem Pflaumenbaum-, Pock-, (Guajack-, Franzosen-), Polisander-, (Palisander-, Polyxander-, Jacaranda-, Violett-), Redwood-, Rosen-, Tiek- (Teak-), Thuja-, Satin-, Schlangen-, Tee-, Zebra-, Zedern-, Zitronenholz sowie mit sonstigen Edelhölzern, welche der Regel nach bei der Verarbeitung poliert, lackiert oder mattiert (gewachst) werden; ferner aus massivem Nußbaumholz und alle massiv eichenen Kastenmöbel,

b) ohne Rücksicht auf die Holzart bei Bildhauer- und Bildschnitzerarbeit, bei feiner Schnitzarbeit, bei feiner Drechslerarbeit, bei Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten, die durch Pressen, Brennen, Ätzen oder Stanzen oder durch Behandlung mit dem Sandgebläse hergestellt sind, bei eingelegter Arbeit, bei Bronzierung oder feiner Bemalung,

c) mit echtem Japanlack lackiert.

b) Unter dem alten UStG. 1918 waren Holzwaren als solche nicht luxussteuerpflichtig, sie waren es nur bei Vergoldung oder Versilberung oder als Antiquitäten. — Entw. 1919 § 20 II Nr. 7 (Möbel), Nr. 10 (Uhren, auch Wand- und Standuhren), Nr. 11 (Rahmen usw.), dazu Anlage (S. 24); Begr. 1919 S. 56ff.; Ber. 1919 S. 34.

2. a) § 15 I Nr. 13 UStG. und § 43 AusfBest. behandeln die Holzwaren, soweit nicht in § 15 II Sondervorschriften enthalten sind, wie für

(Anmerkungen zu § 43 AusfBest.)

Stücke (s. AusfBest. § 63 S. 898), Fahrzeuge, Billards, Klaviere, Wandbekleidung, Parkettfußböden u. ä. (vgl. auch Anm. 18 b S. 812). — § 43 AusfBest. geht über die Auslegung des § 15 I Nr. 13 insofern hinaus, daß verschiedene Gegenstände ohne Rücksicht auf ihren Stoff (also auch, wenn sie z. B. aus Rohrgeflecht, Metall, Zellhorn sind) als Schmuck- und Ziergegenstände schlechthin für luxussteuerpflichtig erklärt werden (vgl. zu VIII), insofern handelt es sich um eine Auslegung des § 15 II Nr. 2 LStG. (s. AusfBest. § 48, S. 835).

b) In enger Verbindung mit § 15 I Nr. 13 und § 43 AusfBest. stehen die Vorschriften in § 15 I Nr. 12 d und e (Leder, AusfBest. § 42 E S. 790) und § 15 I Nr. 15 (Inneneinrichtungsgegenstände und Textilien). Sie ergeben zusammen ein Bild von dem Umfang der Luxussteuerpflicht bei Inneneinrichtungsgegenständen, besonders von Möbeln. Bei Möbeln sind weiter noch die Vorschriften über Korbwaren (§ 15 I Nr. 14, AusfBest. § 44 S. 815 ff.) und Metallwaren (für Möbel aus Metallgestellen, § 15 I Nr. 6, AusfBest. § 36 S. 747 ff.), auch aus Kunstguß usw. (§ 15 I Nr. 7, AusfBest. § 37 S. 768) zu vergleichen.

c) Als luxussteuerpflichtige Holzwaren kommen in Betracht: Möbel, Uhren mit Holzgehäusen, Kästchen und Behältnisse aller Art, Servierbretter, Etuis, häusliche Gerätschaften, Leisten und Rahmen, Sport- und Turngeräte, Bürsten und Pinsel, Tabakpfeifen usw. (vgl. auch bei Anm. 36 S. 814). Es scheiden aus — abgesehen von den Gegenständen, für die eine Sonderregelung vorliegt (s. a) — Gegenstände, die nicht hauswirtschaftliche sind, so Handwerkszeug, das nicht in der Hauswirtschaft vorkommt, Maschinen und Apparate, nach § 43 VI 1 (S. 806) auch — obwohl teilweise in der Hauswirtschaft verwertbar — Meß-, Zeichen-, Schreibtisch- und Bureaugeräte (mit gewissen Ausnahmen). Daß es bei Möbeln usw. nicht darauf ankommt, ob sie tatsächlich für einen Privathaushalt oder für ein Hotel, ein Büro, ein Schiff bestimmt sind, daß sie vielmehr unter den Voraussetzungen des § 15 I Nr. 13 — die bei Bureaumöbeln selten sein werden — luxussteuerpflichtig sind, ergibt sich aus der objektiven Abstellung des Begriffs der hauswirtschaftlichen Gegenstände (vgl. zu § 15 IV 2 S. 422 sowie unten Anm. 28 S. 814).

d) Verbände: Freie Vereinigung der Holzindustriellen in Berlin, Deutscher Möbelfachverband in Berlin, Vereinigung der Engros-Möbelfabriken Deutschlands in Stuttgart, Verband deutscher Stuhlfabrikanten in Dresden, Vereinigung deutscher Sportartikel-Fabrikanten in Berlin, Verband deutscher Rahmen-, Bilder- und Spiegelfabrikanten in Berlin, Verband der Goldleisten-Fabrikanten Deutschlands in Berlin, Verband Süddeutscher Leisten- und Rahmenfabrikanten in Pasing bei München, Verband deutscher Bürsten- und Pinselindustriellen in Nürnberg. — Literatur: Krais, „Die Hölzer", 1910.

3. Abschnitt I soll die Frage entscheiden, wer Steuersubjekt (Hersteller) ist (vgl. § 18, besonders auch § 18 Abs. 3, S. 458 ff.). Der Inhalt des Abschnitts geht aber z. T. weit über die Einleitungsworte hinaus: zu 2 (Leisten und Rahmen) enthält abschließende Bestimmungen über das Steuerobjekt.

4. Steuersubjekt soll grundsätzlich weder der Erzeuger des Holzes (also der Forstwirt) noch der Hersteller des ersten Halberzeugnisses, der Holzbalken und Bretter (der Sägemüller) sein, sondern erst der Hersteller des

(Anmerkungen zu § 43 AusfBest.)

fertigen hauswirtschaftlichen Gegenstandes, also der Möbeltischler, Möbelfabrikant usw. Als fertig i. S. der Möbeltischlerei gilt z. B. bereits die Bettstelle ohne Matratze (s. RFM. v. 13. Aug. 1920, RStBl. S. 572). Von der Beschränkung auf Fertigerzeugnisse bestehen aber Ausnahmen, indem bei Möbeln bereits gewisse Halberzeugnisse letzter Ordnung (rohfertige Stücke) luxussteuerpflichtig sind und bei Rahmen z. T. nicht diese, sondern bereits ein früheres Halberzeugnis, die Leiste, beim Leistenfabrikanten besteuert wird.

5. Zu beachten ist, daß die zur Möbelherstellung erforderlichen Halberzeugnisse (außer den Holzteilen, Lacken usw.) für sich luxussteuerpflichtig sein können, so die Möbelbeschläge aus den Metallen des § 15 I Nr. 6 UStG. (s. AusfBest. § 36 C 11; Scharniere, Schlösser und Etikettenrahmen ohne Griffe sind aber frei, ebenso Möbelrollen, s. Anm. 19 zu § 36 S. 750), Gardinen- und Portierenstangen aus den Metallen des § 15 I Nr. 6, wenn sie z. B. zur Anfertigung von Möbeln oder als Kleiderstangen in Kleiderschränken benutzt werden (AusfBest. § 36 C 6 und 13 S. 749 f.). Der Möbelfabrikant, der unter Benutzung dieser von ihm bezogener Bestandteile ein luxussteuerpflichtiges Möbelstück herstellt, kann die auf den Bestandteilen lastende Luxussteuer im Vergütungsverfahren des § 19 (S. 472) zurückerlangen. Macht er dagegen ein nicht luxussteuerpflichtiges Möbelstück, so hat er keinen Vergütungsanspruch.

6. I Nr. 5 (Polstermöbel) hat durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) mit Wirkung vom 1. Jan. 1921 ab die jetzige Fassung erhalten, wonach bereits das ungepolsterte Gestell luxussteuerpflichtig ist. Vorher war bei Sitzmöbeln (Stühle, Bänke, Sofas) Hersteller „nicht derjenige, der das Gestell anfertigt, sondern derjenige, der die Polsterung mit dem luxussteuerpflichtigen Stoff vornimmt“. Dadurch wurde zwar die Vergütung nach § 19 (S. 472) erspart, indem nicht bereits das Gestell für sich wegen Verwendung von Edelholz oder wegen der Schnitzereien usw. luxussteuerpflichtig war. Es blieben aber viele an sich luxussteuerpflichtige Möbel luxussteuerfrei, indem der Gebraucher zunächst das Gestell (luxussteuerfrei) kaufte und sich dann im Werklohn mit selbst gekauftem (als Meterware wiederum luxussteuerfreien) Stoff oder Leder polstern oder beziehen ließ. Letzteres ist auch jetzt noch möglich, die Polsterung ist nur luxussteuerpflichtig, wenn der Polsterer den Stoff selbst liefert; es wird aber wenigstens das Gestell erfaßt.

7. Liefert der Möbelfabrikant diese halbfertigen Möbel an einen Unternehmer, der sie mit den Scheiben, Platten, Einsätzen versieht, so kommt eine nochmalige Luxussteuerpflicht nicht in Betracht. Die frühere besondere Luxussteuerpflicht der Auflageplatten (s. § 15 I Nr. 9 und Anm. 7 e? zu § 39 AusfBest. S. 785) ist weggefallen; Marmorplatten als solche sind nicht luxussteuerpflichtig und lassen bei Ausstattung damit auch die Luxussteuerpflicht nicht eintreten. Wird allerdings das Möbelstück (z. B. ein Ziertisch oder ein Waschtisch) mit einer Onyxplatte ausgestattet, so ist das fertige Stück wegen Verwendung von Halbedelsteinen im Kleinhandel luxussteuerpflichtig, ohne daß eine Vergütung wegen der bereits vorher bei dem Möbelfabrikanten eingetretenen Herstellersteuer (s. zu AusfBest. § 34 A II S. 733 und Vorbem. zu § 15 IV 2 S. 417).

8. Die Bestimmung stützt sich auf die Delegation in § 18 Abs. 3 (S. 465).

9. Der ganze Abschnitt I 2 (Leisten und Rahmen) ist durch die AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) völlig neu gefaßt (mit Wirkung vom 1. April 1921 ab). Die bisherige Fassung, die bereits durch die AbändVer.

(Anmerkungen zu § 43 AusfBest.)

v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) an einigen Stellen ohne materielle Änderung verbessert worden war, unterschied sich von der jetzigen darin, daß:

a) die Zurückverlegung zum Hersteller nur für Goldleisten und für Leisten, die (an irgendeiner Stelle) über 5 cm breit waren, galt. Alle anderen Leisten aus luxussteuerpflichtigen Stoffen, also auch solche aus Edelholz unter 5 cm Breite, waren beim Rahmenmacher (Glaser) luxussteuerpflichtig. **Dies war wegen** der Schwierigkeit der Erfassung der großen Menge der Einrahmungsunternehmer unzweckmäßig;

b) Die Goldleisten und die Leisten aus Edelholz auch bei einer Breite **bis zu 5 cm** (beim Hersteller) luxussteuerpflichtig **waren, während diese schmalen Leisten** jetzt frei sind und auch die Rahmen nicht luxussteuerpflichtig machen.

10. Es ist aber gleichgültig, ob die Leisten tatsächlich zu Bilderrahmen usw. verwendet werden. Wie sich aus 2 b am Schluß ergibt, sind auch Abschluß-, Galerie-, Tapeten-, Vorhang- oder Scheuerleisten, **wenn sie einen** Falz haben, luxussteuerpflichtig.

11. . . . und mit dem Rahmen zusammen verkaufte . . .

12. Es kommt also jetzt nicht mehr darauf an, ob die Holzleiste eine Goldleiste ist (d. h. ganz oder teilweise vergoldet, versilbert oder bronziert ist), ob sie aus Edelholz oder etwa aus gestrichenem Fichtenholz besteht, ob sie glatt oder (mit Gips-, Papiermachéauflage) verziert ist.

13. Leisten unter 5 cm sind schlechthin frei, auch wenn sie z. B. aus Ebenholz sind.

14. Elipse sind Inneneinlagen (meist Goldleisten) in Rahmen aus anderem Holz.

15. Es ist also nicht der Fabrikant der rohen Holzleisten, sondern erst derjenige, der sie gebrauchsfertig macht, luxussteuerpflichtig. Es handelt sich nur um Beispiele, es kann sich auch um bloßes Streichen oder Beizen oder um Belegen mit Gipsauflagen usw. handeln. Bei dem Goldüberzug braucht kein Metall verwandt zu werden, es genügt jeder farbige Überzug in gelblichem Tone.

16. D. h. hier sind weder Leisten noch Rahmen, sondern das ganze Möbelstück luxussteuerpflichtig.

17. Abschnitt I 2 e behandelt die Fragen mehrfacher Luxussteuer. Die Fragen sind deshalb so schwierig, weil Bilder, die gerahmt werden, als solche nach § 15 II Nr. 2 (AusfBest. § 48 S. 835) stets luxussteuerpflichtig sind und ebenso nach § 15 I Nr. 9 (AusfBest. § 39 III S. 790) das Spiegelglas, das zu gerahmten Spiegeln verwendet wird.

a) Der Hersteller der luxussteuerpflichtigen Leisten macht daraus selbst den Rahmen; dann ist er mit dem Rahmen luxussteuerpflichtig. Setzt er auch noch selbst von ihm bezogene, beim Hersteller (Verleger oder Spiegelglasfabrikanten) luxussteuerpflichtige Bilder oder Spiegel ein, so ist er mit dem ganzen für das gerahmte Bild oder den gerahmten Spiegel vereinnahmte Entgelt luxussteuerpflichtig und hat wegen des Bezugspreises für das Bild oder das Spiegelglas einen Vergütungsanspruch nach § 19 (S. 472).

b) Der Hersteller der luxussteuerpflichtigen Leisten verkauft diese an einen Rahmenfabrikanten. Dann sind folgende Möglichkeiten gegeben:

α) Der Rahmenfabrikant (Glasermeister) rahmt im Werkvertrage ein Bild, das ihm ein Kunde (**Privatmann oder Bilderhändler) übergibt; er** ist luxussteuerfrei.

(Anmerkungen zu § 43 AusfBest.)

β) Der Rahmenfabrikant ist gleichzeitig Kunstverleger; er ist, wenn er das von ihm verlegte (hergestellte) Bild mit Rahmen verkauft, mit dem ganzen Entgelt luxussteuerpflichtig und hat wegen des Bezugspreises für die Leisten einen Vergütungsanspruch.

γ) Der Rahmenfabrikant kauft außer den Leisten auch Bilder oder Spiegelglas und rahmt sie; er ist beim Weiterverkauf luxussteuerfrei.

c) Ist nicht die Leiste, sondern der Rahmen luxussteuerpflichtig, so sind folgende Fälle denkbar:

α) Der Rahmenfabrikant ist gleichzeitig Kunstverleger; er ist für Bild wie Rahmen, einzeln oder zusammenverkauft, luxussteuerpflichtig.

β) Der Rahmenfabrikant kauft Bilder, die er gerahmt verkauft, oder Spiegelglas, das er als gerahmte Spiegel verkauft; er hat wegen des Bezugspreises für die Bilder oder das Spiegelglas einen Vergütungsanspruch.

γ) Der Rahmenfabrikant rahmt ein ihm von Kunden übergebenes Bild im Werkvertrag; er ist mit seinem Werklohn (da es sich infolge des hinzugelieferten Rahmens um eine Werklieferung handelt, s. zu § 5 VI 5 S. 320) luxussteuerpflichtig.

d) Ist das Bild als Originalwerk nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 UStG. (s. AusfBest. § 48 III, S. 838) im Kleinhandel luxussteuerpflichtig, so tritt diese Luxussteuerpflicht unter allen Umständen nochmals ein, auch wenn der Rahmen bereits versteuert ist. Wenn also ein Kunsthändler ein Originalwerk rahmen läßt, so ist zunächst der Rahmenfabrikant (oder schon der Leistenfabrikant) luxussteuerpflichtig und nachher nochmals der Kunsthändler bei Verkauf des gerahmten Bildes. Einen Vergütungsanspruch gibt es nicht (s. Vorbem. zu § 15 C IV 2 S. 417).

18. a) Bei den Edelhölzern sind vier Arten zu unterscheiden:

α) diejenigen, die den mit ihnen hergestellten Gegenstand stets luxussteuerpflichtig machen,

β) diejenigen, die die mit ihnen hergestellten Gegenstände nur luxussteuerpflichtig machen, wenn sie poliert sind,

γ) Nußbaumholz, das nur bei massiver Verwendung luxussteuerpflichtig macht,

δ) Eichenholz, das nur massive Kastenmöbel luxussteuerpflichtig macht.

b) Im übrigen braucht es sich nicht um Möbel zu handeln. Auch z. B. Servierbretter, Etuis (AusfBest. § 46 I 1 S. 828), Sportgeräte (z. B. Tennis- und Hockeyschläger), Beleuchtungskörper (s. AusfBest. § 66 II 1 e S. 911), Kruzifixe (AusfBest. § 48 II 12 S. 838) in Verbindung mit Edelhölzern, Holzknöpfe und Holzperlen aus Edelholz sind luxussteuerpflichtig. Besonderheiten gelten:

α) für Tabakpfeifen (s. II 5);
β) für Bürsten und Pinsel (s. II 6);
γ) für Nudelbretter (s. II 7);
δ) für Etuis und Bestecke (s. II 7);
ε) für Ziehharmonikas (s. AusfBest. § 52 II S. 853);
ζ) für Stöcke, bei denen eine besondere Edelholzliste nach AusfBest. § 63 III S. 899 aufgestellt ist.

19. Diese Bestimmung führt dazu, daß die Innenseite der Möbel (die Kästen) mit den besten Edelhölzern (selbst mit Ebenholz) ausgelegt werden kann.

(Anmerkungen zu § 43 AusfBest.)

20. Die Sätze über die Wurzelmaserungen sind durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) neu gefaßt. Es handelte sich nur um eine Klarstellung (s. RFM. v. 28. Okt. 1920, RZBl. S. 647). Da nach b und c Nußbaum- und Eichenmöbel, die nicht massiv sind, je für sich frei sind, werden auch mit Nußbaumholz furnierte Eichenmöbel luxussteuerfrei behandelt, es sei denn, daß es sich um Wurzelmaserungen über 0,25 qm handelt.

21. Der Satz über die Wachstuchausziehtische aus Eiche ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt. Er gilt vom 1. April 1921 ab.

22. Nr. 5 (Tabakpfeifen) ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) neu gefaßt und gilt insoweit vom 1. April 1921 ab. Bis dahin waren Tabakpfeifen aus Erikaholz nur frei: a) in gerader Form bei einer Kopfhöhe bis zu höchstens 35 mm, einer Kopfstärke bis zu höchstens 30 mm und einer Stiellänge ohne Spitze bis zu höchstens 30 mm; b) in gebogener Form bei einer Kopfhöhe bis höchstens 37 mm, einer Kopfstärke bis zu höchstens 34 mm und einer Stiellänge ohne Spitze bis zu höchstens 20 mm. Andererseits war bisher ein Mundstück aus Horn unschädlich.

23. Nr. 6 (Bürsten und Pinsel) ist durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) und Wirkung vom 1. Jan. 1921 ab eingefügt worden. Bis dahin waren nach einem (nunmehr gestrichenen) Satz in Nr. 3 die Bürsten auch bei geringen Edelholzfurnieren luxussteuerpflichtig. Diese als Härte empfundene Vorschrift, die fast alle Bürsten luxussteuerpflichtig machte, ist jetzt auf solche mit Edelholzfurniereinzug beschränkt. Da die nach der ursprünglichen Fassung eingeführte allgemeine Luxussteuerpflicht vielen Fabrikanten überraschend kam, kann ein Erlaß nach § 33 AusfBest. (s. S. 729) für Lieferungen bis zum 1. Juli 1920 in Betracht kommen. Diese Vergünstigung auch bis zum 31. Dez. 1920 auszudehnen, hat RFM. v. 10. Febr. 1921, III U 926 abgelehnt.

24. Nr. 7 (Nudelbretter, Etuis, Bestecke) ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) mit Wirkung vom 1. April 1921 eingefügt. Bis dahin gab es für diese Gegenstände keine Befreiungen. Bei den Etuis ist zu beachten, daß es sich nur um Zigarren-, Zigaretten- und Tabaketuis handelt, nicht auch um andere Etuis, die vielmehr bei jeder Edelholzverbindung nach § 46 AusfBest. (s. S. 828) luxussteuerpflichtig sind.

25. § 15 I Nr. 13 b und AusfBest. § 43 III 3 a sind z. T. der Nr. 631 des Zolltarifs nachgebildet, doch beschränkt sich die Luxussteuerpflicht auf wesentliche Verfeinerungen durch Schnitzen und Drechseln, wobei in III 3 b noch ein Anhalt aus der Wertrelation zwischen bearbeiteten und nicht bearbeiteten Stücken hinzugefügt ist. Die Vorschrift ist zweifellos eine von denen, die gerade das Kunstgewerbe, die Qualitätsarbeit, nicht unwesentlich belasten (s. Vorbem. zu § 15 A III 5 S. 410). Doch ist hervorzuheben, daß nicht bloß Handarbeiten die Möbel luxussteuerpflichtig machen, vielmehr ist das auch bei reicher Ausstattung mit aufgeleimten maschinell hergestellten Verzierungen (Kartuschen, Rosetten usw.) der Fall.

26. Die Worte von „sei es" an bedeuten eine durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) vorgenommene klarere Fassung. Bei der Berechnung der 10 v. H. Wertsteigerung ist zu vergleichen: auf der einen Seite ein unverziertes Möbelstück, auf der anderen das Möbelstück mit allen Arten von Verzierungen (feiner Arbeit, Maschinenschnitzereien, Intarsien).

27. Die Bestimmung über die Schleiflackgegenstände ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) mit Wirkung vom 1. April 1921

(Anmerkungen zu § 43 AusfBest.)
ab eingefügt. Es handelt sich um eine Erweiterung nach § 16 UStG. (s. zu AusfBest. § 32 S. 711).

28. Die Befreiung der Bureaumöbel bezieht sich nur auf diejenigen aus Kiefernholz oder die mit Eichen- oder Nußbaumholz furnierten. Bureaumöbel aus Edelholz oder mit feiner Arbeit sind luxussteuerpflichtig (s. Anm. 2 c, S. 809).

29. Die Befreiung bezieht sich nur auf Kinderspielsachen, also nicht auf Turn- und Sportgeräte, die bei Herstellung aus Edelholz luxussteuerpflichtig sind (z. B. Tennis-, Hockeyschläger). Wegen der Ruderboote s. § 15 II Nr. 8 und AusfBest. § 54 (S. 858).

30. In Abschnitt VIII handelt es sich um eine Auslegung des § 15 II Nr. 2 UStG. (AusfBest. § 48 S. 835), die, auch wenn man über die Unterordnung unter den Begriff der Ziergegenstände bei einzelnen der Gegenstände zweifelhaft sein wollte, jedenfalls durch die Delegation des § 16 UStG. (vgl. auch zu § 32 AusfBest. S. 711) gedeckt ist. Die Luxussteuerpflicht umfaßt hier auch furnierte Eichenmöbel, selbst einfachste Kiefermöbel usw. Die gleichen Gegenstände aus anderen Stoffen als Holz, z. B. aus Metall oder Zellhorn (Zelluloid), wird man bei der Gleichheit des Grundes ebenfalls als luxussteuerpflichtig zu betrachten haben (vgl. auch § 36 AusfBest. H III S. 757). Für Korbmöbel gilt AusfBest. § 44 II und III (s. S. 815 f.).

31. Als Ziertische gelten z. B. Blumentische, Klubtische, Lampentische (Tische mit festem Lampenständer), Rauchtische, Teetische, Berdentische, Etagerentische. Die Platten können auch aus Marmor (s. zu n), sonstigem Naturstein oder Kunststein sein. Ob sie Kästen haben und ob diese mit Schloß oder Schnepper oder Häkchen abschließbar sind, ist gleichgültig. (RFM. v. 13. und 21. Aug. 1920, RStBl. S. 483.) Das gleiche wird für sog. Luthertische zu gelten haben. Der Zusatz über die Serviertische ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) gemacht worden und wird als Erläuterung auch für die Zeit vorher anwendbar sein.

32. Fahrbare Teetische (Teewagen) sind nicht nur die mit Rädern ausgestatteten Tische, sondern auch die mit Rollen versehenen (RFM. v. 13. u. 21. Aug. 1920, RStBl. S. 483).

33. Nähtische aus einfachem Holz, die lediglich offene Querfächer haben, gehören nicht hierher (RFM. v. 13. Sept. 1920, RStBl. S. 572).

34. Die Verwendung von Marmor, Alabaster oder sonstigem Natur- und Kunststein macht an sich nicht luxussteuerpflichtig. Ein Waschtisch aus furnierter Eiche mit Marmorplatte oder eine Wascheinrichtung aus vernickelten Eisenteilen mit Marmorplatte sind frei. Handelt es sich um Onyxplatten, so sind die Möbel beim Kleinhändler nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 UStG. in Verbindung mit § 34 A II 2 AusfBest. (s. dort S. 733) luxussteuerpflichtig.

35. Nach der ursprünglichen Fassung waren „Zeitungshalter" stets luxussteuerpflichtig. Die Einschränkung ist durch die AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) mit Wirkung vom 1. April 1921 ab hinzugefügt worden.

36. Alle diese Gegenstände sind aber selbstverständlich luxussteuerpflichtig, wenn sie in Verbindung mit Edelholz stehen, fein geschnitzt usw. oder mit Urushi- oder Schleiflack überzogen sind.

37. Die Nr. 2 und 3 sind durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) mit Wirkung vom 1. April 1921 ab neu gefaßt. Bis dahin waren die Särge aus Edelholz (3) nur luxussteuerpflichtig, wenn sie „als Erzeugnis des Kunstgewerbes" anzusehen waren.

(§ 44 AusfBest.)

Korbwaren (§ 15 I Nr. 14 UStG.)

§ 44[1])[2])

I. Unter den Gegenständen aus Korbgeflecht i. S. von § 15 I Nr. 14 UStG. sind nur solche aus edlem Rohr, z. B. aus Stuhl- oder Peddigrohr (spanischem Rohre), Bambus-, Pfeffer-, Tonkind-, Malakka-, Meer-, Manila-, Rebhühner- (Pertridge-), Zuckerrohr zu verstehen. Gegenstände aus anderen Rohrarten (Schilf-, Decken-, Dach-, Mauer-, Weberrohr, Rohrschilf[3])), aus anderen pflanzlichen Flechtstoffen, wie Weiden, Binsen, Holz, Bast, Stroh, Palmblatt, Piassavafasern, oder aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen fallen nicht hierunter. Ebenso gehören nicht hierher die sog. Spartteriewaren, d. h. die Gegenstände, die aus Geflechten von Stroh, Bast, Span oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen, von Manila- oder Aloehanf oder endlich von Roßhaar hergestellt und mit Fäden von Gespinsten, Metall oder Glas durchzogen sind. Ob die Gegenstände aus Rohr, die der Luxussteuer unterliegen, ungebleicht oder gebleicht, ungefärbt oder gefärbt oder gebeizt oder gefirnißt (lackiert) sind, ist ohne Belang.

II. 1. a) Unter dem im § 15 I Nr. 14 a UStG. erwähnten Peddigrohre sind zu verstehen dünne Stäbchen von 1–10 mm Durchmesser, die aus dem Mark des spanischen Rohres hergestellt sind.

b) Die Gegenstände aus Peddigrohr sind sämtlich luxussteuerpflichtig. Die Gegenstände in Verbindung mit Peddigrohr sind nur dann[4]) luxussteuerpflichtig, wenn das Peddigrohr zur Verzierung und nicht lediglich zur Zusammenhaltung des Rohrgeflechts dient. Dies gilt insbes. auch für die im § 15 II Nr. 9 UStG. erwähnten Kinder-, Sport-, Klapp- und Promenadenwagen.

c) Die vorstehende Bestimmung findet, wie auf Grund des § 16 UStG. hiermit bestimmt wird, auch auf Gegenstände Anwendung, die aus anderen pflanzlichen Flechtstoffen als Rohr in Verbindung mit Peddigrohr hergestellt sind.

2. a) Bei den im § 15 II Nr. 14 b UStG. erwähnten „feinen" Flechtarbeiten[5]), die jeden damit ausgestatteten Gegenstand aus Rohr aller Art luxussteuerpflichtig machen, handelt es sich um solche, die wegen der geringen Stärke des Geflechts oder wegen der besonderen Sorgfältigkeit der Ausführung (z. B. Anbringung musterbildender Linien und Punkte) eine Erhöhung des Wertes hervorrufen, wie dies z. B. bei Frühstückskörbchen für Kinder, Zeitungsmappen oder Papierkörben vorkommt. Die feinen Flechtarbeiten stehen im Gegensatze zu den „groben" Flechtwaren, die in der Regel ohne größere Fachkenntnisse oder Fertigkeiten hergestellt werden können, auch keinerlei Verzierung oder Ausstattung aufweisen, und deshalb im Verkehr eine geringere Bewertung erfahren, wie dies z. B. bei Back-, Trag- und Wäschekörben, bei Bienen- und Reisekörben sowie bei Teppichklopfern der Fall zu sein pflegt. In der Hauptsache kommen als „feine" Flechtwaren im Handel die Gegenstände vor, die im § 15 I Nr. 14 c UStG. namentlich aufgeführt sind oder die zu den nach § 15 I Nr. 15 UStG. [AusfBest. § 45 S. 820] der Luxussteuer unterliegenden Gegenständen der Inneneinrichtung gehören (z. B. Korbmöbel) oder die als Schmuck- und Ziergegenstände der Inneneinrichtung nach § 15 II Nr. 2 UStG. luxussteuerpflichtig sind. Auf diese schon nach anderen Vorschriften luxussteuerpflichtigen Gegenstände soll daher auch für § 15 II Nr. 14 b UStG. der Begriff der feinen Flechtwaren beschränkt bleiben, soweit sich nicht aus dem nächsten Absatz eine Erweiterung ergibt. Rohrsitze aller Art, mit Ausnahme von solchen in Sternform, gelten nicht als „feine" Flechtarbeiten.

(§ 44 AusfBest.)

b) Indessen sind zu den „feinen" Gegenständen aus Korbgeflecht weiter alle die „groben" Flechtwaren aus Rohr zu rechnen, die poliert, bronziert, vergoldet, versilbert oder fein bemalt sind oder in Verbindung mit Glas oder mit den Erzeugnissen des Töpfergewerbes stehen. Wegen des Begriffs der feinen Bemalung finden die zu § 15 I Nr. 13 UStG. erlassenen Bestimmungen im § 43 IV 1 AusfBest. (S. 805) Anwendung.

c) Bei einer Verbindung mit Glas, durch die Korbwaren den „feinen Flechtarbeiten" in steuerlicher Beziehung gleichgestellt werden, handelt es sich einesteils um Glasscheiben oder sonstige Glasgebilde, die geschliffen, gefeldert (fazettiert), graviert, geätzt, gemustert-mattiert, bemalt (und zwar nicht nur fein bemalt), vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farbe oder sonst gemustert sind, anderenteils um solche Glasgebilde, die mit Geweben aus Gespinsten aller Art unterlegt sind. Bei Servierbrettern (Tabletts) und Korbtischen wird indessen durch eine Verbindung mit Glas der Gegenstand nicht luxussteuerpflichtig, sofern die Unterlage unter dem Glase lediglich aus Papiergeweben, Papierspitzen oder nicht luxussteuerpflichtigen Papiertapeten (vgl. AusfBest. § 69), aus Kunstseide oder aus bedrucktem Baumwollkattun besteht.

d) Den im § 15 I Nr. 14 b UStG. aufgeführten Erzeugnissen des Töpfergewerbes (Ton, Steinzeug oder Steingut) werden auf Grund des § 16 UStG. **solche aus Porzellan gleichgestellt.**

3. a) Unter den im § 15 I Nr. 14 c UStG. verzeichneten Flaschenservierkörben sind zu verstehen die handelsüblich „Burgunderkörbe" genannten Körbchen, die zur Aufnahme von Rotweinflaschen auf dem Eßtisch dienen; nicht aber fallen hierunter die Körbe aus Weidengeflecht zur Beförderung von Weinflaschen.

b) Zu den Hundehütten zählen nicht nur die Hundekörbe, sondern auch Zimmerhundehütten und Hundereisekörbe.

c) Gefütterte Nähständer sind in jeder Ausführung luxussteuerpflichtig. Nähkörbe unterliegen, abgesehen von den Fällen des § 15 I Nr. 15 UStG., dann der Luxussteuer, wenn sie in Verbindung mit Gespinstwaren aus Halbseide, Gemischen von Natur- und Kunstseide oder merzerisierter Baumwolle hergestellt sind oder eine Ausstattung mit einer sog. Näheinrichtung (Scheren, Fingerhut, Nadeln, Zwirn, Garn usw.) erfahren haben. Diese Bestimmungen gelten auch, wie auf Grund des § 16 UStG. bestimmt wird, für die aus anderen Flechtstoffen als Rohr hergestellten Nähständer und Nähkörbe.

d) Unter den Vorrichtungen zur Aufnahme von Blumen sind Blumenkrippen, Blumentische, Blumenständer, Blumenetageren, Topfständer, Kübelständer und Fensterkasten zu verstehen. Dagegen sind Harfen, Lyren, Füllhörner, Schiffe, Fahrräder, Automobile, Flugzeuge und ähnliche für diesen Zweck hergestellte Flechtwaren, da sie in erster Linie im Gewerbebetriebe der Blumengeschäfte gebraucht werden, luxussteuerfrei.

e) Da Blumenkrippen, Blumentische, Blumenständer, Blumenetageren, Topfständer, Kübelständer, Fensterkasten, Schmuck- und Ziergegenstände der Inneneinrichtung (§ 15 II Nr. 2 UStG.; AusfBest. § 48 S. 835) bilden, sind derartige Gegenstände, selbst wenn sie aus anderen Flechtstoffen oder aus sonstigen Stoffen (z. B. Eisen, Holz, Ton) hergestellt sind, wie auf Grund von § 16 UStG. angeordnet wird, stets luxussteuerpflichtig.

f) Als Zeitungshalter kommen Zeitungsständer und Zeitungsmappen (Wandmappen) in Betracht.

(§ 44 AusfBest.)

III. Gegenstände der Inneneinrichtung[6]) (z. B. Tische, Stühle, Sofas, Bänke, Hocker, Lehnsessel, Schränke, Flurgarderoben, Etageren) aus Rohr aller Art oder aus sonstigen pflanzlichen Flechtstoffen aller Art unterliegen, abgesehen von den im § 15 I Nr. 15 UStG. aufgeführten Voraussetzungen, dann der Luxussteuer, wenn sie als Schmuck- und Ziergegenstände der Inneneinrichtung anzusehen sind. Dies ist insbes. dann der Fall, wenn sie in Verbindung mit Gespinstwaren aus Halbseide, aus Baumwolle oder Wolle stehen. Lediglich bei den Korbmöbeln (Tischen, Stühlen, Bänken, Sesseln) soll eine Verbindung mit einem bunten Gewebe aus Baumwolle, Halbwolle, Wolle oder Kunstseide, das eingewebte Blumen aufweist, wie dies in der Regel bei Geweben, die als sog. Bauerntücher oder als Bauernbänder in den Handel kommen, der Fall ist, die Luxussteuerpflicht nicht zur Folge haben. Ständerlampen, Gebäckständer, Büstenständer (Postamente) sind aber in jeder Ausführung als Schmuck- und Ziergegenstände (§ 15 II Nr. 2 UStG., AusfBest. § 48 S. 835) anzusehen und unterliegen deshalb der Luxussteuer.

IV. Spielwaren aus Rohr oder sonstigen Flechtstoffen aller Art sind luxussteuerfrei, Puppenwiegen und Puppenwagen[7]) indessen nur dann, wenn ihre Außenlänge einschließlich der Schiebestange weniger als 65 cm beträgt.

V. Christbaumschmuck aus Rohr oder sonstigen Flechtstoffen (z. B. kleine Schüsseln, Körbchen, Tüten) sind selbst dann luxussteuerfrei, wenn die Gegenstände vergoldet, versilbert, bronziert oder fein bemalt sind.

Anmerkungen zu § 44 AusfBest.

1. a) § 15 I Nr. 14 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen mit Rücksicht auf den Stoff oder die Art der Bearbeitung* . . .]

14. Gegenstände aus Korbgeflecht:

a) Gegenstände aus oder in Verbindung mit Peddigrohr,

b) aus anderem Rohr, wenn es sich um feine Flechtarbeiten, insbesondere vergoldete, versilberte, polierte, bronzierte oder fein bemalte handelt, oder bei Verbindung mit Glas oder Erzeugnissen des Töpfergewerbes,

c) ohne Rücksicht auf die Rohrart: Flaschenservierkörbe, Hundehütten, Nähkörbe und Nähständer, Schirmkörbe für Wagen, Strandkörbe, Teewagen, Vogelbauer, Vorrichtungen zur Aufnahme von Blumen und Zeitungshalter.

b) Korbwaren waren unter dem alten UStG. 1918 nicht luxussteuerpflichtig. — Entw. 1919 § 20 II Nr. 8 und Anl. S. 24 („Gegenstände aus pflanzlichen Flechtstoffen mit Ausnahme der Gespinstfasern"). Begr. 1919 S. 58. Ber. 1919 S. 36, 71. Im Entwurf umfaßt die Vorschrift auch die Kinderwagen; sie sind im Gesetz besonders behandelt; s. § 15 II Nr. 9 und AusfBest. § 55 (S. 869).

2. a) Zu den **Gegenständen aus Korbgeflecht** gehören alle Arten hauswirtschaftlicher Gebrauchs- und Ziergegenstände und Hausgeräte. Besonders behandelt sind: α) Kinderwagen (AusfBest. § 55, S. 869), β) Spazierstöcke, Schirme, Peitschen (AusfBest. § 63 S. 893), γ) Kutschwagen (AusfBest. § 56), δ) Koffer (AusfBest. §§ 42, 70 S. 791, S. 923).

b) Als **Merkmale**, die zur Luxussteuerpflicht führen, kommen in Betracht: α) die Rohrart (Peddigrohr). β) die Bearbeitungsart („feine" Arbeit), γ) der Gebrauchszweck, und zwar einmal bei den in § 15 I Nr. 14c

(Anmerkungen zu § 44 AusfBest.)

ausgeführten Gegenständen (Servierkörbe usw) und dann allgemein bei denjenigen Gegenständen, die Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung sind (s. AusfBest. § 44 III).

c) Verband: Verband der Korbindustriellen in Coburg. Verband der Stuhlrohr-Großhändler in Coburg. Hauptgebiete der Industrie sind der Bezirk der Handelskammer in Koburg, bei Sonneberg und Oberfranken. — Zeitschrift: Kleinmöbel, Korb und Kunstgewerbe, Weimar.

3. Auch sog. Goronthalrohr gehört nicht zu den edlen Rohrarten.

4. Dies bedeutet eine Einschränkung gegenüber § 15 I Nr. 14 a UStG., wonach jede Verbindung mit Peddigrohr schon die Luxussteuerpflicht begründen sollte.

5. Der nicht ganz klare Wortlaut des § 15 I Nr. 14 b UStG. wird dahin erläutert, daß eine feine Arbeit vorliegt: a) wenn die Rohrflechtarbeit als solche fein ist, b) auch bei grober Flechtarbeit, wenn der Gegenstand poliert, bronziert usw. ist (außer bei Christbaumschmuck, s. V), c) bei Verbindung mit Glas und keramischen Erzeugnissen.

6. Bei den Korbmöbeln sind folgende Fälle der Luxussteuerpflicht zu unterscheiden:

a) aus Peddigrohr oder bei verzierender Verbindung mit Peddigrohr (II 1);

b) feine Arbeit (s. Anm. 5); vgl. aber wegen der Rohrstühle II 2 a am Schluß, wegen der Tische mit Glasplatte zu II 2 c;

c) Verbindung mit Brokat, Samt, Plüsch, Seide, Gobelinstoff usw. (s. § 15 I Nr. 15 UStG., AusfBest. § 45 S. 818 ff.);

d) Verbindung auch mit Halbseide, Kunstseide, Wolle, Baumwolle außer bei Korbmöbeln mit sog. Bauerntüchern (s. III Satz 2 und 3);

e) Gebrauchszweck als Ziermöbel: Ständerlampe, Büstenständer usw. (s. III Satz 4).

7. Vgl. wegen der Art der Messung AusfBest. § 55 (Anm. 7 S. 871).

Inneneinrichtungsgegenstände (Textilien). (§ 15 I Nr. 15 UStG.) § 45[1])[2]).

A. Der Luxussteuer nach § 15 I Nr. 15 UStG. unterliegen alle Gegenstände der Inneneinrichtung, die aus oder in Verbindung mit[3]) den dort aufgeführten Stoffen[4]) hergestellt oder in der dort vorgesehenen Weise verziert sind.

I. Unter Brokat i. S. der Vorschrift sind Gewebe ganz oder teilweise aus Natur- oder Kunstseide mit eingewebten Metallgespinsten oder Metallfäden (Draht oder Lahn, aus edlem oder unedlem Metall oder Metallegierungen — s. unter VII 1 a —) zu verstehen. Auch schwere leinwandbindige Seidenstoffe mit weicher, farbiger, einbroschierter Musterung fallen hierunter[5]). Den Brokatstoffen werden gleichgestellt alle Gewebe aus anderen pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen in Verbindung mit Metallfäden aller Art[6]). Hier ist die Luxussteuerpflicht in jedem Falle gegeben. Nur Metalltopfreiniger aus Baumwoll- oder Leinengespinst in Verbindung mit Metallfäden aus Kupfer oder Messing sind luxussteuerfrei.

II[7]). 1. Sammet ist ein aus Kett- und Schußfäden gebildetes Gewebe ganz oder teilweise aus Seide, Baumwolle, Wolle oder anderen pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen, in das auf glattem oder geköpertem Grunde besondere Fäden (Flor- und Polfäden) eingewebt sind und das eine aus diesen Fäden gebildete weiche, glatte Decke (Flor oder Poldecke) hat. Zuweilen werden auch durch die Flor- oder Polfäden an der Gewebefläche Faserbüschel (Flor) oder

(§ 45 AusfBest.)

hervorstehende Schleifen, Schlingen, Noppen gebildet, wie z. B. bei den Krimmer- (Kräuselkrepp mit hohen Locken), den Schleifen-, Noppen- und den Frottier- (oder Schwamm-) Stoffen. Der Baumwollsammet ist entweder unaufgeschnitten oder aufgeschnitten, je nachdem die Schleifen der Flor- oder Polfäden (Noppen) verbunden geblieben oder zerschnitten sind. Je nachdem die Flor- oder Polfäden in der Richtung der Schuß- oder Kettfäden des Grundgewebes laufen, spricht man bei dem aufgeschnittenen Baumwollsammet von Schuß- oder Kettsammet. Im Handel kommen hauptsächlich gebleichte, gefärbte, bedruckte oder buntgewebte Sammete vor. Nicht immer sind die **Sammete glatte Gewebe**: es gibt auch gerippte Sammete. Falls der Sammet nicht nur mit einseitigem Flor, d. h. nur mit Flor auf der Schauseite, sondern auch mit einem Flor auf der Kehrseite versehen ist, spricht man von Sammet mit Doppelflor, wie dies besonders bei Decken, Vorhängen usw. vorkommt.

2. Velvet ist ein Schußsammet aus Baumwolle. Bei ihm zeigt die Oberfläche der Webekante die Schußfäden, während bei sonstigem Sammet die Kettfäden sichtbar sind. Ist keine Webekante vorhanden, so läßt sich durch Ausziehen von Kett- oder Schußfäden leicht erkennen, ob Sammet oder Velvet vorliegt. Bleibt der Flor an den ausgezogenen Kettfäden haften, so hat man Velvet vor sich, während Sammet vorliegt, wenn der Flor an den ausgezogenen Schußfäden hängenbleibt.

3. Velours ist ein Sammet mit kurzen Haaren. **Plüsch und Felbel** (Velpel) unterscheidet sich von Sammet durch längere Behaarung, und zwar steht das Haar bei Plüsch noch aufrecht, während es bei Felbel so lang ist, daß es sich umlegt und nach dem Striche gebürstet werden muß.

4. Gewebe, die durch bloßes Rauhen o. dgl. eine florartige Oberfläche erhalten haben, gehören ebensowenig zu den sammet- oder plüschartigen Geweben wie die durch Wirken sammet- oder plüschähnlich hergestellten Stoffe und die Chenillegewebe*).

5. Gegenstände der Inneneinrichtung aus den unter II 1—4 aufgeführten Geweben unterliegen der Luxussteuer mit Ausnahme von solchen aus oder in Verbindung mit:

a) Manchester- oder Genuacord*). Hierunter sind gefärbte Baumwollsammete zu verstehen, bei denen durch Aufschneiden der Flor- oder Polfäden dicht nebeneinanderliegende Längsrippen an der Oberseite des Gewebes gebildet sind;

b) einfachen Mokettstoffen. Hierunter sind glatte oder gepreßte einfarbige sowie mehrfarbige (zweichorige) Plüschgewebe zu verstehen, deren Decke aus Wolle, Mohair (Angorawolle), Stapelfaser oder Baumwolle und deren Untergrund aus Baumwolle oder Mischgarn besteht, sowie bei denen neben den das Grundgewebe bildenden Kett- und Schußfäden besondere Fäden (Flor- oder Polfäden) eingewebt und vollständig aufgeschnitten sind. Den einfachen Mokettstoffen werden gleichgestellt die Schaft-Mokettstoffe, d. h. die auf dem Schaftstuhl gewebten Mokettstoffe aus Baumwolle, Wolle oder Mohair sowie die gemusterten Druck-Mokettstoffe, d. h. die ebenfalls auf dem Schaftstuhl gewebten Mokettstoffe aus Baumwolle, Wolle oder Mohair, deren Flor- oder Polfäden vor der Verarbeitung bedruckt sind. Bei beiden Arten von Stoffen sind die Polfäden vollständig aufgeschnitten.

Luxussteuerpflichtig sind Gegenstände der Inneneinrichtung aus den unter a und b aufgeführten Arten von Geweben, wenn sie bestehen aus oder in Verbindung mit Mokettstoffen aller Art, deren Polfäden unaufgeschnitten sind

(§ 45 AusfBest.)
(Epingles-Mokettstoffe) oder deren Polfaden nur teilweise aufgeschnitten sind (Frises-Mokettstoffe), ferner drei-, vier- oder fünfchorige Mokettstoffe aller Art.

III. 1. Unter Seide[10]) ist sowohl Rohseide (Feinseide) wie Florettseide (Abfallseide) zu verstehen. Als Rohseide bezeichnet man die durch Abhaspeln der Kokons der Seidenraupen (Maulbeer-, Eichen-, Tussah-, Yamamayspinner) gewonnenen Fäden (Grege- oder Grezefäden). Ihr gleichgestellt ist die sog. Steckmuschelseide, die aus den Drüsenabscheidungen verschiedener Muschelarten besteht. Die von der äußersten Hülle oder den innersten Teilen der Kokons entnommenen kürzeren Fadenstücke von etwa 10—30 cm Länge führen die Bezeichnung Florettseide (Flockseide, Schappseide, Galletseide). Zu ihr gehört auch die Abfallseide vom Haspeln und Zwirnen der Rohseide, vom Kämmen der Florettseide (Seidenkämmlinge, Stumba, Bourette), vom Spinnen, Haspeln oder Zwirnen der Florettseide, vom Weben und Wirken der Seide sowie die Zupfseide (Seidenshoddy).

2. Unter künstlicher Seide[11]) wird die Nachahmung natürlicher Seide aus pflanzlichen oder tierischen Stoffen verstanden. Gespinste aus pflanzlichen Spinnstoffen, die durch nachträgliche Bearbeitung seidenähnlich gemacht sind (z. B. mercerisierte oder nitrierte Baumwollgespinste), fallen nicht unter den Begriff der künstlichen Seide.

3[12]). Der Luxussteuer nach § 15 I Nr. 15 UStG. unterliegen Gegenstände der Inneneinrichtung aus natürlicher oder künstlicher Seide oder aus Gespinsten, die aus natürlicher oder künstlicher Seide zusammengesetzt sind. Halbseidene Stoffe (Gewebe aus Seide oder Kunstseide mit Wolle, Baumwolle oder sonstigen Gespinstfasern) führen ebenfalls, wie auf Grund des § 16 UStG. bestimmt wird, die Luxussteuerpflicht herbei.

IV. 1. Gobelinstoffe[13]) sind leinwandbindige Gewebe aus Seide, Baumwolle, Wolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle mit eingewebten Darstellungen in bunter Farbengebung. Hierher gehören auch die sog. Verduresstoffe sowie Stoffe mit persischen oder modernen Flächenmustern.

2. Der Luxussteuer unterliegen nur Gegenstände aus oder in Verbindung mit vier- oder mehrchorigen (-kettigen) oder vier- und mehrschüssigen Gobelinstoffen aus Baumwolle sowie zwei- und mehrchorigen oder zwei- und mehrschüssigen Gobelinstoffen aus anderen pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen als Baumwolle, während zwei- und dreichorige oder zwei- und dreischüssige Gobelinstoffe aus Baumwolle, wie auf Grund von § 16 UStG. bestimmt wird, die Luxussteuerpflicht nicht herbeiführen.

V. Auf Grund des § 16 UStG. werden den unter A I bis IV genannten Gespinstwaren die Stoffe mit damastähnlichen Gebilden gleichgestellt[14]). Hierunter sind auf der Jacquard-, Schaft- oder der Damastmaschine hergestellte Gewebe aus Halbseide, Leinen, Baumwolle oder Wolle mit feinen Zeichnungen (z. B. Arabesken, Blumen, Figuren, Inschriften, Landschaften, Linien, Ringen, Punkten, Streifen, Vierecken, Namen- oder Firmenzeichnungen) zu verstehen. Die Zeichnung gilt als fein, wenn das Gewebe

1. bei Leinen oder Wolle mehr als 70,
2. bei Baumwolle oder Halbleinen mehr als 82,
3. bei Halbseide mehr als 120

Kett- und Schußfäden auf 1 qcm aufweist. Unter halbseidenen oder halbleinenen Geweben sind solche Gewebe zu verstehen, bei denen das eine Fadensystem (Kette oder Schuß) aus Seide oder Leinen besteht. Sind bei Baumwollgeweben nur an einzelnen Stellen seidene Fäden zur Erzeugung einer Musterung ein-

(§ 45 AusfBest.)
gefügt, so sind diese Stoffe steuerlich als baumwollene Gewebe zu behandeln (Baumwollgewebe mit sog. Seideneffekten).

Bei den Gegenständen der Inneneinrichtung hat die Verwendung von halbseidenen Stoffen aller Art (glatten und gemusterten) die Luxussteuerpflicht zur Folge (zu vgl. oben unter III Nr. 3).

VI. 1. Handgefertigte Stoffe sind als Meterware oder als abgepaßte Stücke hergestellte Gespinstwaren aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen aller Art, deren Herstellung nicht ausschließlich durch Maschinen erfolgt. Bei den Gegenständen der Inneneinrichtung kommen hauptsächlich handgewebte, handgeflochtene, handgeknüpfte, handgestrickte, handgehäkelte und handgenähte Stoffe in Betracht. Auch Aufnäh- oder Auflegestickereien (Applikationsstickereien) sowie Bändchennäharbeiten (Spitzenbörtchenarbeiten — point laces) sind als handgefertigte Stoffe anzusehen, wenn sowohl die Aufnäharbeit als auch der Untergrund mit der Hand hergestellt ist. Das gleiche gilt für sog. Netz- (Filet-) Arbeiten, wenn sowohl das Grundgewebe als auch die Stopfarbeiten mit der Hand ausgeführt worden sind. Ob bei ihrer Herstellung Metallgespinste oder Metallfäden mitverwendet worden sind, ist ohne Belang. Wegen der Spitzen und Spitzenstoffe sowie der sonstigen Handstickereien s. X 1 und 2.

2. Daß bei der Herstellung der handgefertigten Stoffe Ahlen, Klöppel, Nadeln, Netzwalzen, Schiffchen, Schützen, Spindeln od. dgl. Werkzeuge mitbenutzt worden sind, ist auf die steuerliche Behandlung der Erzeugnisse ohne Einfluß.

3. Nicht als handgewebte Stoffe sind solche Stoffe anzusehen, die auf Hand- oder Jacquardstühlen gewebt sind.

VII[15]) 1. Als mit der Hand hergestellte Verzierungen bei Gespinstwaren aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen oder bei Filzen aller Art kommen hauptsächlich in Betracht:

a) Einsätze (Einzelzierstücke, Effekte, Motive) aus handgefertigten Stoffen (VI);
b) mit der Hand ausgeführte Verfeinerungsarbeiten, die in, an oder auf den mit der Maschine hergestellten Gespinstwaren oder Filzen angebracht worden sind. Hierzu zählen insbes. auf dem Stoff angebrachte Batikarbeiten, Handmalereien, **auch Schablonenmalereien** sowie Arbeiten, die im Wege des sog. Handspritzverfahrens hergestellt worden sind[16]). Auch die Handdurchbrucharbeiten sind hierher zu rechnen, und zwar sowohl, wenn sie ausschließlich mit der Hand oder auch, wenn sie unter Zuhilfenahme einer Maschine in der Weise hergestellt sind, daß die Längsseiten der Hohlnaht mit der Hand umsäumt werden. Wegen der sonstigen Handstickereien vgl. X. Nr. 2. Ferner sind zu den mit der Hand ausgeführten Verfeinerungsarbeiten zu rechnen die mit der Hand ausgeführte Anbringung von Chenilleraupen, Perlen aller Art, Flittern, Jet oder Schmuckketten, sowie von Glasgebilden, wie sie insbes. bei der Herstellung der in der Posamentenindustrie üblichen Besätze verwendet werden. Endlich gehören hierher Applikationsstickereien, Bändchennäharbeiten und Filetarbeiten, wenn sie auf mit der Maschine hergestelltem Untergrund mit der Hand ausgeführt sind. Dagegen gelten Verfeinerungsarbeiten, die im Wege des Handdruckverfahrens oder des Kupferdruckes hergestellt sind, nicht als mit der Hand hergestellte Verzierungen.

2. Werden bei den mit der Hand ausgeführten Verfeinerungsarbeiten Metallfäden, Metallgespinste oder sonstiger Metallschmuck verwendet, so greifen die **Bestimmungen unter VIII Platz.**

3. Werden an Gegenständen der Inneneinrichtung Einfassungen mit Band oder Borten, Bänder, Litzen, Tressen, Gimpen, Schnuren, Fransen, Quasten,

(§ 45 AusfBest.)
Gehänge oder ähnlicher Ausputz aus Gespinsten aller Art mit der Hand angebracht, so gelten diese Verfeinerungsarbeiten nur dann als mit der Hand ausgeführt, wenn auch das Band, der Besatz oder der sonstige Ausputz mit der Hand hergestellt ist.

4. Die Bestimmungen in VI Nr. 2 über die Verwendung von Ahlen, Nadeln usw. gelten entsprechend.

VIII. 1.[17]). Zu den Gegenständen aus oder in Verbindung mit Metallgespinsten gehören sowohl die Waren, deren Gespinstfäden mit Metallfäden vollständig umsponnen sind (Metallgespinste im eigentlichen Sinne), als auch solche, bei denen die Gespinste mit den Metallfäden nicht umsponnen sind, also äußerlich noch neben diesen in Erscheinung treten (Gespinstwaren in Verbindung mit Metallfäden). Hierbei kommen folgende Arten vor:

a) runder oder geplätteter Draht (sog. Plätt, Rausch oder Lahn) oder ein- oder mehrfach gedrehte Metallfäden sowie glatte oder gemusterte Metallgespinste, ein- oder mehrfach gezwirnt, ohne Rücksicht auf die Art des Kernes. Sie können bestehen aus
   aa) echtem, auch vergoldetem Silber (d. h. aus Draht oder Lahn von unlegiertem oder legiertem oder vergoldetem [im galvanischen Verfahren mit Gold überzogenem] oder auf mechanischem Wege mit Gold belegtem [goldplattiertem] Silber);
   bb) sog. halbechtem Golde oder halbechtem Silber (d. h. aus echt vergoldetem oder echt versilbertem unedlen Metall oder aus vergoldetem oder versilbertem tierischen Häutchen), gleichviel, ob der Draht mit Gold oder Silber mechanisch plattiert oder durch Galvanisierung vergoldet oder versilbert oder endlich durch Ansieden versilbert ist;
   cc) unechtem Metall, insbes. unechtem Gold (Zementgold, d. h. Kupfer, verzinkt, mit Tombak u. a. goldfarbig gemacht);
   dd) Aluminium, Nickel oder Zink;
   ee) Kupfer oder Kupferlegierungen (zementiertem Kupferdraht);
   ff) sog. Baykogespinsten (Kernfäden aus Seide oder Baumwolle, die mit einer Celluloselösung getränkt sind, in der Metallbronze suspendiert worden ist);
   gg) aus sonstigen unedlen Metallen oder ihren Nachahmungen. Hierher gehört insbes. das sog. Japangold (Nachahmungen des Goldgespinstes aus tierischen oder pflanzlichen Gespinsten, die mit Streifchen von Goldpapier umwickelt sind);

b) Bänder, Borten, Gimpen, Litzen oder Tressen, auf dem Flecht- oder Posamentierstuhl hergestellt;

c) Schnüren;

d) Fransen, auch Kantille-Fransen (durch schraubenförmiges Aufrollen des Drahtes auf einem massiven Zylinder hergestellt, auch Bouillonfransen genannt);

e) Quasten oder Gehänge;

f) Spitzen und Stickereien;

g) Metallflittern;

h) Besätze aus Metallflittern, auch in Verbindung mit Kantillen, sowie sonstige Besätze.

2. Die Luxussteuerpflicht ist gegeben
   a) bei Bändern, Borten, Gimpen, Litzen, Tressen (VIII 1 b):
      aa) aus oder in Verbindung mit den unter VIII 1 a, aa, bb, dd und ff aufgeführten Stoffen sowie im Falle bb, es sei denn, daß der auf

(§ 45 AusfBest.)

galvanischem Wege vergoldete (versilberte) Draht oder das in gleicher Weise vergoldete (versilberte) Gespinst einen Feinheitsgehalt von nicht mehr als 5 g Gold (200 g Silber) auf 1000 g enthält;

bb) aus oder in Verbindung mit den unter VIII 1 a, aa bis gg im übrigen aufgeführten Stoffen, falls die Bänder, Borten, Gimpen, Litzen und Tressen eine Breite von mehr als 4 cm aufweisen;

b) bei **Schnüren (VIII 1 a, c):**

aa) aus oder in Verbindung mit den unter VIII 1 a, aa, dd, ff und hh aufgeführten Stoffen sowie im Falle hh, es sei denn, daß der auf galvanischem Wege vergoldete (versilberte) Draht oder das auf gleichem Wege vergoldete (versilberte) Gespinst einen Feinheitsgehalt von nicht mehr als 5 g Gold (200 g Silber) auf 1000 g enthält;

bb) aus oder in Verbindung mit den unter VIII 1 a, aa bis gg im übrigen aufgeführten Stoffen, falls die Schnüre einen Durchmesser von mehr als 12 mm aufweisen;

c) bei **Fransen und Kantillen (VIII 1 a, d):**

aa) **aus oder in Verbindung** mit den unter VIII 1 a, aa, dd, ff aufgeführten Stoffen sowie im Falle hh, es sei denn, daß der lediglich galvanisch **vergoldete** (versilberte) Draht oder das auf gleichem Wege vergoldete (versilberte) Gespinst einen Feinheitsgehalt von nicht mehr als 5 g Gold (200 g Silber) auf 1000 g enthält;

bb) aus oder in Verbindung **mit allen übrigen unter aa bis gg** aufgeführten Stoffen, falls die Stengellänge der Fransen (oder Bouillonfransen) mehr als 4 mm beträgt;

d) bei Quasten oder Gehängen (VIII 1 a, e):

aa) aus oder in Verbindung mit den unter 1 a, aa, dd, ff aufgeführten Stoffen sowie im Falle hh, es sei denn, daß der lediglich galvanisch vergoldete (versilberte) Draht oder das auf gleichem Wege vergoldete (versilberte) Gespinst einen Feinheitsgehalt von nicht mehr als 5 g Gold (200 g Silber) auf 1000 g enthält;

bb) aus oder in Verbindung mit allen übrigen unter aa bis **gg** aufgeführten Stoffen, falls die Stengellänge der Quasten (ohne Köpfe und Henkel) mehr als 4 cm beträgt;

e) bei Spitzen oder Stickereien (VIII 1 a, f)[10]:

aa) handgefertigte (insbes. handgeklöppelte oder handgehäkelte). Handelt es sich um abgepaßte Stücke (das sind solche, die bei der Herstellung eine Form erhalten haben, die sie ohne weitere Bearbeitung zum unmittelbaren Gebrauche geeignet macht, z. B. Einsätze), so ist die Luxussteuerpflicht **ohne** Rücksicht auf die Art der Metallfäden oder Metallgespinste nach Maßgabe von § 15 II Nr. 30 b UStG. (AusfBest. § 76 III 3 (S. 950) dann gegeben, wenn das Stück eine Länge oder eine Breite von mehr als 30 cm hat. Liegt Meterware vor, so ist in jedem Falle die Luxussteuerpflicht bei einer Breite von mehr als 4 cm gegeben. Die Bestimmungen im § 76 II 1 d und II 2 (S. 949) gelten **entsprechend**.

bb) Sind die Spitzen oder Stickereien **auf der Maschine hergestellt**, so ist, wie auf Grund von § 16 UStG. bestimmt wird, die Luxussteuerpflicht gegeben, **falls die Erzeugnisse bestehen:**

(1) aus den unter VIII 1 a, aa, dd, ff aufgeführten Stoffen sowie im Falle hh, es sei denn, daß der lediglich galvanisch vergoldete (versilberte) Draht oder das auf gleichem Wege vergoldete

(§ 45 AusfBest.)

(versilberte) Gespinst einen Feinheitsgehalt von nicht mehr als 5 g Gold (200 g Silber) auf 1000 g enthält,

(2) aus allen übrigen unter aa bis gg aufgeführten Stoffen, falls die Breite der Spitzen oder Stickereien mehr als 4 cm beträgt;

f) bei Flittern (VIII 1 a, g), falls sie bestehen aus den unter 1 a, aa, dd, ff aufgeführten Stoffen;

g) bei Besätzen aus Metallflittern, auch in Verbindung mit Kantillen oder bei sonstigen Besätzen (VIII 1 a, h) unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfang wie bei Spitzen und Stickereien (s. oben unter c).

IX. Als zugerichtete (zubereitete) Schmuckfedern, die in jedem Falle eine Luxussteuerpflicht hervorrufen, sind die durch Kräuseln, Nähen, Biegen, Zuschneiden oder in anderer Weise bearbeiteten Schmuckfedern aller Art zu verstehen, und zwar auch dann, wenn sie vor dem Gebrauch als Schmuck noch einer geringfügigen Bearbeitung bedürfen.

X[19]). 1. Unter Spitzen und Spitzenstoffen sind durchbrochene, also undichte, und zwar meist zarte leichte Fadengebilde mit mehr oder weniger feiner und reich gemusterter Fläche zu verstehen, deren Wirkung im Durchscheinen des darunter liegenden Grundes besteht. Der Stoff, aus dem die Spitzen oder Spitzenstoffe hergestellt sind, ist auf die steuerliche Behandlung ohne Einfluß. Bei den mit der Maschine hergestellten Spitzen und Spitzenstoffen ist, wie auf Grund von § 16 UStG. bestimmt wird, der mit ihnen ausgestattete Gegenstand der Inneneinrichtung dann luxussteuerpflichtig, wenn es sich um Meterware handelt, die eine Breite von mehr als 4 cm hat. Abgepaßte Stücke von Spitzen oder Spitzenstoffen, die durch Maschinen hergestellt sind, sind erst bei einer Länge oder Breite von mehr als 30 cm luxussteuerpflichtig. Bei den mit der Hand gefertigten, z. B. handgeklöppelten, handgenähten, handgestrickten Spitzen oder Spitzenstoffen, die sowohl als Meterware als auch als abgepaßte Stücke verwendet werden, ist der mit ihnen ausgestattete Gegenstand der Inneneinrichtung in jedem Falle luxussteuerpflichtig (VI Nr. 1). Den handgefertigten Spitzen und Spitzenstoffen werden die in Handtamburarbeit hergestellten Spitzen und Spitzenstoffe gleichgestellt.

2. a) Stickereien sind (gewebte, gewirkte, gewalkte usw.) Gespinstwaren oder Filze, auf denen durch Besticken, d. h. durch Aufheften von in verschiedener Weise aneinandergereihten Fäden, mit der Hand oder mit der Maschine Verzierungen angebracht sind. Die Art der Stickereien (z. B. Netz-, Plattstich-, Kettenstich-, Spachtel-, Tüllstickerei) ist gleichgültig, ebenso wie der Stoff, auf dem die Stickereien angebracht sind, oder wie der Stoff des zum Aufheften der Verzeirungen verwendeten Gespinstes. Zu den Stickereien gehören auch die sog. Aufnäh- oder Auflegstickereien (Applikationsstickereien) sowie die Bändchenaufnäharbeiten (Spitzenbörtchenarbeiten — point-laces), falls sie auf einem mit der Maschine hergestellten Untergrund angebracht sind (s. VI 1 und VII 1 b am Ende). Das gleiche gilt für Netz- (Filet-) Arbeiten, die mit der Hand auf einem mit der Maschine hergestellten Untergrund ausgeführt sind. Endlich sind auch die sog. Durchbrucharbeiten (Ajourstickereien) hier zu erwähnen.

b) Werden die Stickereien mit der Maschine hergestellt — bei den Ajourstickereien (Durchbrucharbeiten), ohne daß eine Umsäumung der Längsseiten der mit der Maschine hergestellten Hohlnaht mit der Hand erfolgt ist —, so ist zu unterscheiden zwischen:

aa) Meterware; hier macht die Stickerei, wie auf Grund von § 16 UStG. bestimmt wird, den Gegenstand der Inneneinrichtung erst dann luxussteuerpflichtig, wenn der be- oder gestickte Teil breiter als 4 cm ist;

(§ 45 AusfBest.)

bb) abgepaßten Stickereien: werden Gegenstände der Inneneinrichtung hiermit versehen, so sind sie luxussteuerpflichtig, wenn die abgepaßten Stücke länger oder breiter als 30 cm sind.

c) Bei den mit der Hand ausgeführten Stickereien ist die Luxussteuerpflicht der mit ihnen ausgestatteten Gegenstände in jedem Falle gegeben, gleichviel ob die Stickereien als Meterware oder als abgepaßte Stücke in, auf oder an den Geweben, Gespinsten oder Filzen angebracht sind.

B. Luxussteuerfrei sind hiernach Gegenstände der Inneneinrichtung, insbes. aus folgenden Stoffen: Baumwolle oder Wolle, insoweit sie nicht unter A II oder IV, V, IX fallen, Jute, Leinen, Papiergarn oder Papiergarn-Mischgewebe.

C. Als Hersteller der luxussteuerpflichtigen Erzeugnisse ist derjenige anzusehen, der die Gegenstände der Inneneinrichtung aus den im Gesetze genannten Stoffen herstellt, gleichviel, ob das fertige Erzeugnis durch den Erwerber noch eine der Hebung der Verkäuflichkeit dienende äußere Einwirkung i. S. von § 18 Abs. 1 UStG. [S. 459] erhält, wie dies insbes. bei dem Beizen, Wachsen oder Polieren von Möbeln der Fall ist. Wegen des Begriffs des Herstellers bei Stilmöbeln vgl. AusfBest. § 43 I Nr. 1 a (S. 800)[20].

D. Die Vorschriften des § 15 I Nr. 15 UStG. finden keine Anwendung auf die im § 15 II unter Nr. 9, 22, 25—31 a. a. O. genannten Gegenstände, soweit nicht in den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen auf die Ausführungsbestimmungen zu § 15 I Nr. 15 UStG. ausdrücklich Bezug genommen wird. Auf andere Gegenstände der Inneneinrichtung sind die Vorschriften von § 15 I Nr. 15 UStG. anzuwenden.

Anmerkungen zu § 45 AusfBest.

1. a) § 15 I Nr. 15 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen mit Rücksicht auf den Stoff oder die Art der Bearbeitung:*]

15. Gegenstände der Inneneinrichtung in Verbindung mit Brokat, Samt, einschließlich Velvet und Velours, jedoch mit Ausnahme von Manchester- und Genu-Cord und einfachen Moquettestoffen; mit Plüsch, Seide, Gobelinstoff, handgefertigten Stoffen, Metallgespinsten, Gespinsten, die mit der Hand verziert sind, oder zugerichteten Schmuckfedern; in Verbindung mit Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien in einer Breite von mehr als zwei Zentimetern. Diese Vorschrift findet auf die zu II Nr. 9, 22, 25 bis 31 genannten Gegenstände keine Anwendung.

b) Nach dem alten UStG. 1918 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) kam für Textilien eine Luxussteuerpflicht, außer bei Antiquitäten, nur in Frage bei Verwendung echter oder unechter Gold- und Silberfäden oder -gewebe. — Entw. 1919 § 20 II Nr. 4 (Gegenstände aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen), Anl. Nr. 4 und 7 (S. 22/23); Begr. 1919 S. 55/7; Ber. 1919 S. 38, 72.

2. a) § 45 AusfBest. ist seit der ursprünglichen Fassung in großen Teilen geändert worden. Schon die 1. AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) brachte einige (geringfügigere) Fassungsänderungen. Die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) hat vor allem die Begriffsbestimmungen der handgefertigten Stoffe und Verzierungen (VI, VII, VIII) sowie der Spitzen und Stickereien (X) ganz neu gefaßt. Trotz dieser umfangreichen Neufassungen

(Anmerkungen zu § 45 AusfBest.)
handelt es sich nicht um wesentliche materiell-rechtliche Änderungen, sondern vielmehr um Verbesserungen des ersten nicht voll geglückten Versuches.

b) Die Bedeutung des § 45 AusfBest. ist — trotz der Bestimmung zu D (S. 825) — grundlegend für die ganze Luxussteuerpflicht der Textilien: in den §§ 71 ff. und auch sonst ist immer wieder auf die Begriffsbestimmungen des § 45 verwiesen. In der Festlegung der Begriffe liegt die besondere Wichtigkeit der Bestimmung, und zwar handelt es sich vor allem um folgende Begriffe:

α) Stoffe (Gewebe); A I bis V. Dabei bildet eine gewisse Ergänzung für bestimmte bei der Wäscheherstellung verwendete Gewebe § 71 AusfBest. (Text — S. 924 — sind definiert: Leinenbatist, Leinenlinon, Leinendamast, Halbleinenbatist.) Sonderbegriffe enthält ferner § 72 AusfBest. (dort — S. 929 — sind definiert die Begriffe Seidensammet, Seiden- und Wollplüsch, seine Seiden).

β) Der Begriff der Mischgewebe: Halbseide, Halbleinen; A V am Schluß und Anm. 12 (S. 827).

γ) Der Begriff der handgefertigten Stoffe; A VI.

δ) Der Begriff der mit der Hand hergestellten Verzierungen; A VII.

ε) Der Begriff der Metallgespinste; A VIII.

ζ) Der Begriff der Spitzen und Stickereien; A X.

c) Bei § 45 AusfBest. selbst handelt es sich um Inneneinrichtungsgegenstände, also vor allem um Möbel, die mit Textilien gepolstert, überzogen oder sonst ausgestattet sind. Bekleidungsgegenstände aller Art gehören nicht hierher, sondern nach §§ 71 ff. Einige Inneneinrichtungsgegenstände mit Textilien sind besonders behandelt, so Teppiche (AusfBest. § 68 S. 919), Wandbekleidungen (AusfBest. § 69 S. 921), Kissen (AusfBest. § 70 S. 923), Bettdecken, Gardinen, Vorhänge (AusfBest. § 76 S. 948), Decken und Kissen (AusfBest. § 75 S. 945), Handarbeiten (AusfBest. § 76 S. 948).

d) Verbände: Verband deutscher Möbelstoff- und Mokettwebereien in Leipzig und Greiz, Verband der Polster- und Ledermöbel-Fabrikanten in Berlin, Verband der Möbelstoff- u. Teppichgeschäfte in Berlin, Reichsbund des Textileinzelhandels in Berlin. — Vgl. auch die bei den §§ 71 ff. angegebenen Verbände.

Zeitschriften: Zeitschrift für das gesamte Textilgewerbe, Textilwoche (s. auch S. 933).

3. Es genügt an sich jede noch so geringe Verbindung mit den Textilien (s. zu § 6 V 4 S. 336). Dieser Grundsatz erfährt Einschränkungen besonders bei den Maschinenspitzen und Maschinenstickereien (4 cm, abgepaßt 30 cm, VIII 1 e und X 1).

4. Die Stoffe selbst (die Meterware) sind luxussteuerfrei. Die Luxussteuerpflicht erfaßt nur fertige Einrichtungsgegenstände. Für den Hersteller dieser Gegenstände, der die Stoffe bezieht, ist es oft nicht leicht, festzustellen, ob luxussteuerpflichtige Gewebe vorliegen (es kommt vielfach auf Fadenzählungen usw. an). Auskunft kann er unter Einsendung von Proben durch die Technische Prüfungsstelle erhalten (s. RFM. v. 12. Febr. 1921 III U 1074).

5. Z. B. sog. Damassées (meist Seide, daher auch unter A III fallend).

6. Von diesen Metallfadengeweben zu unterscheiden sind Gewebe sonstiger Art mit Metallgespinstverzierungen (s. A VIII S. 822).

(Anmerkungen zu § 45 AusfBest.)

7. Abschnitt II handelt von Sammet und Plüsch (s. 3). Wegen der Sonderbegriffe des Seidensammet und des Seiden- und Wollplüsch, die für die Luxussteuerpflicht von Oberbekleidung und von Hüten maßgebend ist, vgl. zu § 72 AusfBest. (S. 929).

8. Wegen der Kleidungsstücke aus Chenille (besonders die Chenillekopftücher) s. zu AusfBest. § 73 III b S. 937.

9. Die Gewebe dienen als einfachere Möbelüberzüge und für Arbeitshosen und sog. Künstlerjacketts und sind daher befreit (s. Ber. 1919 S. 38).

10. III 1 behandelt die Naturseide aller Arten. Der Ausdruck „Feinseide" in der Klammer hinter Rohseide bildet lediglich den Gegensatz zu Abfall- oder Schappeseide und ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff der „feinen" Seide in § 72 AusfBest., der ausschließlich für Oberbekleidung (nicht z. B. auch für Hüte) gilt.

11. Kunstseide. Wo lediglich von Seide gesprochen wird, ist darunter nur Naturseide zu verstehen. Gegenstände in Verbindung mit Kunstseide (Zellstoffseide usw.) sind im allgemeinen luxussteuerfrei, außer:

a) Inneneinrichtungsgegenstände (Möbel),

b) Etuis, AusfBest. § 46 I 4 c und 5 a (S. 828),

c) Lampenschirme und damit ausgestattete Beleuchtungskörper, AusfBest. § 66 II 1 f und IV 1 g (S. 911 u. 913),

d) Teppiche (schon bisher nach AusfBest. § 68 II 1 g alter Fassung, jetzt allgemein, s. § 68),

e) Wandbekleidungen, AusfBest. § 69 1 g,

f) Hinterlegte und zusammengesetzte Strümpfe, AusfBest. § 73 II Nr. 3 a und b (S. 936),

g) Steppdecken, AusfBest. § 75 VI 1 b (S. 947),

h) Kongreßgardinen, Etaminegardinen, Madrasgardinen, AusfBest. § 74 II 6—8 (S. 941), und — selbstverständlich — in allen Fällen, in denen es auf den Stoff nicht ankommt (z. B. abgepaßte Bänder, Pyjamas usw.).

12. Nr. 3 behandelt zwei Fälle:

a) die Halbseide (Seide, auch Kunstseide mit anderen Gespinststoffen, vgl. dazu auch V am Schluß). Bei Bekleidungsgegenständen steht die Halbseide der Seide nicht überall gleich (s. darüber §§ 71 ff.);

b) Mischgewebe aus Natur- und Kunstseide. Gegenstände hieraus sind häufiger auch dann luxussteuerpflichtig, wenn Kunstseide als solche die Luxussteuer nicht auslöst, vgl. auch hierzu §§ 71 ff. (z. B. § 72 II 7 und § 73 III 1 Satz 2).

13. Die Begriffsbestimmung der Gobelinstoffe ist für den Zweck der Luxussteuerpflicht festgelegt (vgl. § 16 S. 435), sie entspricht also nicht ohne weiteres dem Sprachgebrauch der Textilbranche, der teils weiter, teils enger ist. Das gilt auch von der Gleichstellung der Verdurestoffe. Auch sog. Phantasiestoffe werden als Gobelinstoffe i. S. der Bestimmung anzusehen sein.

14. Die damastähnlichen Stoffe spielen nach dem Gesetz selbst (§ 15 II Nr. 25 UStG.) bei der Wäsche eine besondere Rolle (vgl. § 71 AusfBest. S. 924). Die gleiche Behandlung auch bei Möbeln war erforderlich, weil die gleichen Stoffe z. B. für Tischwäsche und für Möbelbezüge verwandt werden. Wegen der Begriffsbestimmung gilt dasselbe wie in Anm. 13 bezüglich der Gobelinstoffe.

(Anmerkungen zu § 45 AusfBest.)

15. Vgl. hierzu und zu den folgenden Abschnitten, besonders auch zu Abschnitt X, Th. de Dillmont Enzyklopädie der weiblichen Handarbeiten, Mülhausen u. Zetzsche im „Konfektionär" Nr. 17 v. 27. Febr. 1921 12. Beilage S. 1.

16. Nicht aber auch Stoffe, die handbedruckt sind, wie das nach der ursprünglichen Fassung der AusfBest. (bis 1. April 1921) der Fall war. Auch der sog. Küpendruck macht den Gegenstand nicht luxussteuerpflichtig.

17. Zu den Metallgespinsten gehören auch die sog. leonischen (Herstellungsort besonders Augsburg): sind die Fäden, Drähte, Lahne usw. aus echtem Edelmetall, so fallen die Gegenstände trotzdem nicht unter die Kleinhandel-, sondern unter die Herstellerluxussteuer, weil es sich nicht um Gegenstände der Gold- und Silberschmiedekunst handelt (s. Anm. 6 zu § 34 A I 1 S. 737).

18. Vgl. zu Abschnitt X 1 und 2 (S. 824).

19. Fassung der 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145).

20. Fassung der 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145), entsprechend der Änderung der Luxussteuerpflicht bei Polstermöbeln bei AusfBest. § 43 I 1 a S. 800 (Anm. 6 S. 810).

Umschließungen besonderer Art (Etuis usw.). (§ 15 I Nr. 12, 13 usw. UStG.) § 46[1])[2]).

I. Auf Grund des § 16 UStG. wird bestimmt, daß Umschließungen aller Art (Warenumhüllungen, deren Rahmen aus Holz oder Blech besteht, deren Deckel am Unterteil angehängt ist und die eine Fütterung in einer für einen bestimmten Gegenstand bestimmten Form aufweisen [Volletuis]; Warenumhüllungen, deren Rahmen aus Pappe besteht, deren Deckel an dem unteren Teil angehängt ist und die ebenfalls eine Fütterung für einen bestimmten Gegenstand aufweisen [Halbetuis]; Warenumhüllungen aus Pappe oder Karton [Hart- oder Weichpackungen]; Taschen; Überzüge u. dgl.) luxussteuerpflichtig sind, wenn sie bestehen aus:

1[3]). Edelhölzern aller Art (§ 15 I Nr. 13 a UStG., AusfBest. § 43 II S. 802);
2. anderem Holz, sofern es auf der Außenseite poliert ist oder die Voraussetzungen des § 15 I Nr. 13 b oder c UStG. [AusfBest. § 43 III 2 S. 804] gegeben sind;
3. ganz oder teilweise aus den in § 15 I Nr. 1—4 und 6 UStG. genannten Metallen oder Metallegierungen (vgl. auch AusfBest. § 36 C I 4, S. 749);
4. folgenden Stoffen, sofern sie an der Außenseite angebracht sind:
   a) Seidenplüsch (AusfBest. § 45 A I 3, S. 819), Seidensammet (AusfBest. § 72 I 2, S. 929),
   b) Baumwollsammet, merzerisierter Baumwolle,
   c) Naturseide, Halbseide, Kunstseide, Gemischen aus Natur- und Kunstseide oder Stapelfaser und Kunstseide,
   d) Leder und Lederersatzstoffen (AusfBest. § 42 F II 9, S. 791),
   e) Gummituch,
   f) anderen Stoffen aller Art, die mit feiner Bemalung (AusfBest. § 43 IV 1, S. 805), mit Metallfäden oder Metallgespinsten aller Art versehen sind, oder die Verzierungen aller Art aus Edelmetallen (auch Blattmetallen) enthalten;
5. folgenden Stoffen, sofern sie im Innern angebracht sind:
   a) Naturseide, Halbseide, Kunstseide, Seidensammet und Seidenplüsch,
   b) Leder und Lederersatzstoffen.

(§ 46 AusfBest.)

II. Luxussteuerfrei sind Etuis und sonstige Umschließungen, die außen mit Papier, Kaliko oder mit anderen Stoffen als den unter I 4 aufgeführten Stoffen bezogen und innen mit Baumwollsammet oder mit Stoffen aus Baumwollgespinsten, z. B. Baumwollsatin, merzerisierter Baumwolle, Filz oder Molton, ausgestattet sind.

III. Werden Umschließungen in ihrer Innenausstattung so angefertigt, daß sie sich lediglich zur Aufnahme von gewerblichen oder technischen Instrumenten oder Gegenständen eignen, wie dies z. B. bei Bestecken[4]), Spritzen, Meßinstrumenten, Reißzeugen, Schiebelehren, ärztlichen Bestecken, Tachometern, Massageapparaten usw.[5]) der Fall ist, so kommt die Luxussteuerpflicht, selbst wenn die Umschließungen auf der Außenseite oder auf der Innenseite mit einem an sich luxussteuerpflichtigen Stoffe versehen sind, nicht in Frage. Ebensowenig sind Etuis für Schaufensterausstellungen, wie sie z. B. für das Ausstellen von Ringen im Schaufenster gebraucht werden, und für Schaufensterständer (Etalagen) luxussteuerpflichtig.

Anmerkungen zu § 46 AusfBest.

1. a) § 46 AusfBest. ist der einzige Paragraph des die Luxussteuerlisten betreffenden Teiles der AusfBest., der nicht an die Legalordnung des § 15 UStG. anschließt, sondern eine eigene Gruppe von Luxusgegenständen umschreibt. Da es sich um Gegenstände eines bestimmten Verwendungszweckes handelt, liegt eine Ergänzung des § 15 II vor. Die Rechtsgrundlage für diese selbständige Regelung bildet die Delegation des § 16 UStG. (s. S. 435 f.). Soweit es sich dabei um eine Erweiterung der aus dem Gesetz (§ 15 I) herleitbaren Luxussteuerpflichten handelt, ist sie zulässig, da nur die zusammenfassende Regelung eine gleichmäßige Belastung herbeizuführen geeignet ist.

b) Mit Rücksicht auf die umfassende Neuregelung ohne Anschluß an die einzelnen Vorschriften des § 15 I hat der RFM. auf Grund des § 33 AusfBest. (s. S. 729) durch Erl. v. 13. Sept. 1920 (RStBl. S. 571) **bestimmt, daß die Luxussteuerpflicht** erst vom 1. Juli 1920 an gilt. Das gilt aber nicht für solche Etuis, für die die Luxussteuerpflicht zweifelsfrei sich aus den Vorschriften des § 15 I ergab, so z. B. im Falle des § 15 I Nr. 12 e (Leder, vgl. AusfBest. § 42 F II Nr. 8 b, S. 791).

c) Die Umschließungen spielen auch im übrigen im Umsatzsteuerrecht eine Rolle.

α) Soweit sie mit einer Ware geliefert werden, sind die Kosten für ihre Beschaffung nicht vom Entgelt abziehbar; sie gelten also mit der Ware zusammengeliefert und unterliegen demselben Steuersatz wie diese. Vgl. zu § 8 Abs. 7 (III S. 363 f.). Sie sind also, wenn die Lieferung der umschlossenen Ware luxussteuerpflichtig ist, mit dieser luxussteuerpflichtig ohne Rücksicht darauf, daß sie für sich allein bei der Lieferung vom Hersteller an den Warenlieferer bereits nach § 46 AusfBest. luxussteuerpflichtig waren (vgl. auch Anm. 2 b).

β) Soweit die Umschließungen den Begriff der Anzeige erfüllen, sind sie bei der Lieferung durch den Hersteller anzeigesteuerpflichtig nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 (s. zu §§ 26, 27 S. 539 ff., bes. auch S. 553), es sei denn, daß sie luxussteuerpflichtig sind (s. S. 552 IV 2).

d) Besondere Bestimmungen gelten für Koffer und Reisetaschen (s. AusfBest. § 42 F III S. 791, § 70) und für Damentaschen (AusfBest. § 42 F IV, S. 793).

(Anmerkungen zu § 46 AusfBest.)

2. a) Unter § 46 AusfBest. fallen begrifflich Warenumschließungen aller Art, also nicht bloß Umschließungen, in denen die Ware zur Kennzeichnung ihrer geschäftlichen Eigenheit gehandelt zu werden pflegt, wie Kästchen, Dosen, Faltschachteln (s. S. 365 zu I), sondern auch Verpackungsmittel, wie Kartons, Kisten, Schachteln (S. 365 III 1 a), sowie endlich auch solche Umschließungen, die als selbständige Gebrauchsgegenstände des Haushalts gehandelt werden (z. B. Handschuhkasten, Uhrenetuis, Taschen für Operngläser, Klemmeretuis, Besteckkästen, Etuis für Rasierapparate, Scherenetuis usw.). Grundsätzlich ausgenommen sind nur Umschließungen, die nach ihrer sachlichen Beschaffenheit gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind (s. III).

b) Die Luxussteuerpflicht der Etuis kann zu einer Vergütung nach § 19 (s. zu IV S. 472) führen, wenn der Etuisfabrikant die Etuis luxussteuerpflichtig liefert und der Abnehmer in ihnen von ihm hergestellte Luxusgegenstände verpackt, die er mit dem Etuis verkauft; dem Abnehmer steht dann der Vergütungsanspruch aus § 19 zu. Das gilt aber nicht wenn der Abnehmer ein Kleinhändler ist, der in den Etuis Luxusgegenstände der in § 21 bezeichneten Art (echte Edelmetallwaren) verkauft (s. Vorbem. zu §§ 15ff. C IV S. 417). Zur Vermeidung des Vergütungsverfahrens führt die Abänd.-Ver. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) Bezugsscheinverfahren ein bei der Lieferung an Kofferfabrikanten (s. AusfBest. § 42 F III, neue Nr. 2 S. 792) und an Parfümfabrikanten (s. AusfBest. § 61 neuer Abs. VI S. 884).

c) Verbände: Verband der Etuisfabrikanten Deutschlands in Eisenberg (Thür.), Zentralverband der deutschen Kartonnagen-Fabriken in Berlin.

3. Ausnahme für Zigarren-, Zigaretten- und Tabaketuis aus bestimmten Edelhölzern s. AusfBest. § 43 II 7 b (S. 804, neu eingefügt durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 — s. S. 1145 — mit Wirkung v. 1. April 1921 ab).

4. Gemeint sind nicht Eßbestecke — Kasten für diese fallen unter § 46 AusfBest. —, sondern Kasten für Bestecke der Ärzte, Hebammen, Trichinenbeschauer usw. (RFM. v. 2. Nov. 1920, RStBl. S. 649).

5. Z. B. auch für Schreibmaschinen (so RFM. v. 23. Okt. 1920, RStBl. S. 649), Fernrohre. Auch Malkästen gehören hierher.

Schmucksachen. (§ 15 II Nr. 1 UStG.)

§ 47[1])[2]).

I.[3]) Für die Luxussteuerpflicht der Schmucksachen kommt es auf den Stoff, aus dem sie hergestellt sind, nicht an. Auch Schmucksachen aus Aluminium, Eisen, Holz, Horn, usw.[4]) sind luxussteuerpflichtig.

II. Zu den Schmucksachen im Sinne des § 15 II Nr. 1 UStG. gehören[5]):

1. Kragen-, Manschetten- und Vorhemdknöpfe[6])[7]), Schlipshalter, Nadeln oder Halter zum Zusammenhalten weicher Halskragen sowie zum Zusammenhalten von Röcken und Blusen, ferner Hutnadeln und Hutnadelschützer
   a) unter den Voraussetzungen des § 15 I Nr. 1—4 oder des § 21 Abs. 1 Nr 1 UStG. (vgl. AusfBest. § 34 S. 731),
   b) aus den im § 15 I Nr. 6 UStG. genannten Metallen oder Metalllegierungen, wenn sie
      aa) auch nur teilweise vergoldet oder versilbert sind,
      bb) eine Elfenbein- oder Perlmutterplatte in einem Durchmesser von mehr als 32 Linien gleich 2 cm aufweisen,

(§ 47 AusfBest.)

cc) in Verbindung mit Nachahmungen von Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen stehen. Als Nachahmungen von Perlen gelten jedoch nicht geblasene Glaskörper in Perlenform (§ 15 I Nr. 4 Satz 2 UStG., AusfBest. § 34 A II 4 S. 732). Doch sind auch solche Gegenstände aus Glas oder Glasflüssen, die den besonderen Glanz der Perle nachahmen und als unechte Perlen im Handel vorkommen, als Nachahmungen von Perlen anzusehen. Ihre **Verwendung bedingt** deshalb die Luxussteuerpflicht;

c) aus oder in Verbindung mit Schmelzglas [AusfBest. § 40 S. 786];

d) aus oder in Verbindung mit Zellhorn (Zelluloid), Galalith oder ähnlichen Stoffen, sobald sie mit Verzierungen aller Art (s. unter 5 b) ausgestattet sind[9]);

e) aus oder in Verbindung mit Edelholz (§ 15 I Nr. 13 a UStG., AusfBest. § 43 II S. 802) oder aus anderem Holz, das in der in § 15 I Nr. 13 b und c UStG. [AusfBest. § 43 III 3, IV und V S. 804 ff.] aufgeführten Art verziert ist[9]).

2. Schlipsnadeln, Broschen, Anhänger[10]), Fingerringe, Armbänder, mit Ausnahme der Uhrenarmbänder aus Leder (s. § 15 I Nr. 12 e UStG., AusfBest. § 42 F II 12 S. 791), Halsketten, Ohrringe, Vereinsabzeichen[11]), Vorstecknadeln, Maskenschmuck (insbes. die Diademe, nachgeahmte Münzen und Metallflitter aus Messingblech und ähnlichen Stoffen) mit Ausnahme der Gesichtsmasken aus anderen Stoffen als Seide, Halbseide und merzerisierter Baumwolle. Wegen der Uhrenarmbänder vgl. § 34 I Nr. 1 Satz 3 und I Abs 3 [S. 738, Anm. 8 und 9]. Wegen der zur Ausrüstung von Abzeichen, Broschen u. dgl. dienenden Nadeln vgl. § 36 G 1 i.

3. [12]) a) Rosenkränze; sie sind jedoch luxussteuerfrei, wenn weder die Kette noch die Perlen aus Platin, Gold, Silber, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen, Perlmutter (ausschließlich der ungeschliffenen Perlmutterperlen), Elfenbein, Korallen, Jet, Emaille, Edelhölzern i. S. des § 15 I Nr. 13 a UStG. [AusfBest. § 43 II S. 802] oder handgeschnitztem Holze aller Art bestehen. Ein Rosenkranz wird daher nicht schon dadurch luxussteuerpflichtig, daß die Kette versilbert ist. Wegen der Kruzifixe vgl. AusfBest. § 36 F Nr. 18 (S. 754).

b) Medaillen und Gemmen aller Art; luxussteuerfrei sind aber die kirchlichen Zwecken dienenden Medaillen mit religiösen Darstellungen (z. B. Ordens-, Kongregations-, Missions-, Kommunions-, Skapuliermedaillen), wenn sie aus unedlem, lediglich galvanisch versilbertem Metall bestehen und keinen größeren Durchmesser **als 32 mm haben**.

4[13]). a) Tischflaggen aus Stoffen aller Art.

b) Flaggen und Fahnen aller Art, die zur Ausrüstung der in § 15 II Nr. 8 UStG. [AusfBest. § 54 S. 858] aufgeführten Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge bestimmt sind.

c) Vereinsfahnen aller Art, auch Fahnen konfessioneller Vereinigungen. Es sind jedoch luxussteuerfrei Flaggen und Fahnen, wie sie an Häusern und an frei aufstehenden Fahnenmasten angebracht werden, ferner Kirchenfahnen, wenn sie Eigentum entweder einer Kirchengemeinde oder einer dem Gottesdienst dienenden Vereinigung (z. B. der Marianischen Kongregationen) oder eines Kirchenchores werden.

d) Traghimmel (Baldachine) zu kirchlichen Zwecken sind in jeder Ausstattung luxussteuerfrei.

5. Haarnadeln, Stirn- und Nackenspangen, Nacken-, Seiten-, Vorschiebe- und Kinderhaarkämme:

(§ 47 AusfBest.)

a) unter den Voraussetzungen des § 15 I Nr. 1—5 oder des § 21 Abs. 1 UStG. [**vgl. AusfBest. § 34 S. 731**],

b)[13]) aus Zellhorn, Zelluloid und ähnlichen Stoffen, sobald sie mit Verzierungen aller Art, insbes. mit Einlagen aus Edelmetallen oder deren Legierungen, mit Edel- oder Halbedelsteinen oder Perlen oder Nachahmungen dieser Gebilde, oder mit Einlagen aus Perlmutter, Elfenbein oder sonstigen an sich luxussteuerpflichtigen Stoffen versehen sind. Als eine derartige Verzierung gilt auch das Ausschmücken der Zelluloidgegenstände mit weißer Farbe, weißer Paste oder mit sonstigen weißen Stoffen, die in das Zelluloid eingefügt werden. Für die Luxussteuerpflicht ist es ohne Belang, ob die Zellhorngegenstände glatt, gepreßt oder durchbrochen sind. An sich luxussteuerfreie Zellhorngegenstände werden nicht dadurch luxussteuerpflichtig, daß sie mit einer Nadel aus den im § 15 I Nr. 6 UStG. [AusfBest. § 36 S. 747] genannten Metallen oder Metallegierungen oder mit einer galvanisch vergoldeten oder versilberten Nadel versehen sind.

Anmerkungen zu § 47 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 1 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen:*]

1. Schmucksachen aller Art, soweit sie nicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 erhöht steuerpflichtig sind.

b) Nach dem alten UStG. 1918 § 8 Abs. 1 Nr. 1 (s. S. 131) waren Schmucksachen nur dann (im Kleinhandel) luxussteuerpflichtig, wenn sie mit Edelmetallen, Perlen, Edelsteinen oder Halbedelsteinen in Verbindung standen oder platiniert, vergoldet oder versilbert waren. Schmucksachen aus Elfenbein, Holz usw. waren frei. — Entw. 1919 § 20 I Nr. 4; Begr. 1919 S. 50; Ber. 1919 S. 25, 72.

2. a) § 15 II Nr. 1 und § 15 II Nr. 2 UStG. enthalten zwei Generalklauseln für die Luxussteuer, indem sie ohne Rücksicht auf Material, Verarbeitungsart und Preis zwei große Gruppen von Gegenständen für luxussteuerpflichtig erklären, nämlich Schmucksachen und Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung. Auch da, wo in den übrigen Vorschriften oder in den AusfBest. diese Gegenstände mit Rücksicht auf ihr Material oder bei geringfügiger Verwendung bestimmter Materialien oder Ausgestaltungsformen für luxussteuerfrei erklärt sind, tritt die Luxussteuerpflicht ein, sofern die so hergestellten Gegenstände Schmucksachen oder Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung sind, es sei denn, daß die §§ 47 und 48 AusfBest. Ausnahmen vorsehen.

b) § 15 II Nr. 1 (AusfBest. § 47) behandelt Schmucksachen. Der Begriff setzt Gegenstände voraus, die am Körper getragen werden und entweder nur auf äußere Wirkung berechnet sind oder zwar auch einen Gebrauchszweck erfüllen (z. B. das Zusammenhalten der Bluse, des Kleiderrocks, der Haare), aber eine Ausgestaltung erhalten haben, die zur Erreichung einer äußeren Wirkung über das zur Erfüllung des Gebrauchszweckes Erforderliche hinausgeht. Dabei erstreckt sich der Begriff aber nicht auf solche Gegenstände, die unmittelbar zur Bekleidung dienen (Kleider, Hüte, Schuhwerk, auch Schale, Halskrausen, Boas, Schleier, Haarnetze; vgl. dazu AusfBest

(Anmerkungen zu § 47 AusfBest.)

§§ 71 ff. S. 924); auch Stöcke, Schirme, Fächer gehören nicht hierher (s. AusfBest. §§ 57, 63). Für Schmuckfedern gibt § 15 II Nr. 13 (AusfBest. § 59) eine abschließende Sonderregelung.

§ 47 AusfBest. geht an einigen Stellen über den Begriff der Schmucksachen hinaus. Nach der früheren Fassung (vgl. jetzt Anm. 12) bei den Kragenstützen, die jetzt richtiger nach § 48 versetzt sind; jetzt noch bei den Tabaksdosen usw. (II Nr. 4), die wohl auch nach § 48 gehörten; die Einordnung ist aber schon mit Rücksicht auf § 16 (s. S. 435; auch zu AusfBest. § 32 S. 711) unschädlich.

c) Verbände: Vgl. die zu §§ 34–38 AusfBest. (S. 736, 761, 769, 776 ff.) genannten. Ferner Verband der deutschen Zelluloid-Industriellen in Berlin.

3. Die Einteilung in I und II und der ganze Abschnitt I entstammen der Abänd.-Ver. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711). Rechtlich ist damit nichts Neues eingeführt worden.

4. Auch z. B. Ringe, Anhänger aus Blech, wie sie Knallbonbons beigefügt werden (s. RFM. v. 5. Febr. 1921 RZBl. S. 140). Auch aus Bein (Knochen), Glas (z. B. gereihte bunte Glasperlen), Textilien oder Papier (z. B. Brosche aus einer Stickerei oder einem Bildchen unter Glas, aus Steinnuß).

5. Die folgende Aufzählung enthält nur Beispiele. Ergänzend seien hinzugefügt:

a) Orden und Ehrenzeichen aller Art, nicht nur aus echtem Edelmetall (dann sind sie kleinhandelsteuerpflichtig nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 UStG.; s. AusfBest. § 34 A II S. 733), sondern auch aus sonstigen Metallen bis zum bloßen Eisenguß, und zwar sowohl in Originalgröße wie in Miniaturen, als Schnallen usw., auch die bloßen Knopflochschleifen und -rosetten. Lediglich die Lieferung an den Verleihungsberechtigten ist — bei Verwendungsbescheinigung — für Orden aus echtem Edelmetall luxussteuerfrei (§ 24 Abs. 2 S. 528 IV) oder führt zur Vergütung nach § 20 (s. S. 480, bes. auch zu VIII S. 486/7).

b) Schmucksachen aus Semi-Emaille, d. h. Broschen usw., die aus einer vergoldeten Fassung bestehen, in der eine verkleinerte (meist bemalte), mit Lack überzogene Photographie (sog. Printe) befestigt ist. Um mehrfache Besteuerung zu vermeiden, verlegt aber RFM. v. 24. Juni 1920 (RZBl. S. 425) in Auslegung des § 48 II Nr. 2 b AusfBest. (s. S. 836) und in Anwendung des § 34 B II AusfBest. (s. S. 735) die Besteuerung zu den beiden Halberzeugnissen zurück und befreit das Schmuckstück selbst; es sind luxussteuerpflichtig der Hersteller der vergoldeten Fassung unter den Voraussetzungen des § 34 B II 2 AusfBest. (s. S. 735 und Anm. 44 S. 744) und der Hersteller des Bildchens, also die sog. Printenfabrik oder, wenn diese in Lohnwerk (s. zu § 18 Abs. 2, S. 463) für einen Photographen tätig ist, der die Verkleinerung, und zwar nach einer von ihm aufgenommenen Photographie, in Arbeit gibt, dieser. Die zweite Luxussteuerpflicht kann sich nur dann auf das ganze Schmuckstück beziehen, wenn der Hersteller der Printe (der bestellende und nicht beliefernde Photograph) diese mit den von ihm bezogenen Fassungen vereinigt.

6. Knöpfe, die an Kleidungsstücken festgenäht werden, sind für sich keine Schmucksachen. Sie sind daher nur luxussteuerpflichtig, wenn das Material sie dazu macht. Das ist in folgenden Fällen — abgesehen von echtem Edelmetall, Perlen, Edelsteinen und Halbedelsteinen (s. zu § 34 AusfBest. A II S. 734) — gegeben:

a) bei Plattierung mit Gold oder Silber (bes. Silberdoublee) und Vergoldung und Versilberung (s. § 34 A I 2 und 3 AusfBest. S. 732);

(Anmerkungen zu § 47 AusfBest.)

b) bei Knöpfen aus den in § 35 AusfBest. (S. 745) behandelten Stoffen; aber bei Perlmutter und Elfenbein nur bei mehr als 32 Linien Durchmesser (Genaueres s. Anm. 6 zu § 35 AusfBest., S. 747);

c) bei Knöpfen aus Kupfer, Zinn oder Nickel und deren Legierungen (bes. Messing, Bronze), außer bei Uniformknöpfen und Ankerknöpfen für Knabenbekleidung (s. AusfBest. § 36 D 1 und F 3 S. 751 und 754, sowie Anm. 39 S. 766);

d) bei Knöpfen aus Kunst- und feinem Guß (AusfBest. § 37, S. 768);

e) bei Knöpfen aus Porzellan; jedoch bei glatten weißen, unbemalten nur bei einem Durchmesser von mehr als 32 Linien (AusfBest. § 38 D 3 S. 774);

f) bei Knöpfen aus Leder (§ 15 I Nr. 12 e UStG.; s. S. 794);

g) bei Knöpfen mit Emaillearbeit (AusfBest. § 40, S. 786);

h) bei Knöpfen aus Edelholz, fein geschnitzten oder gedrechselten Knöpfen, Knöpfen mit Urushi- oder Schleiflack (§ 15 I Nr. 13 UStG., AusfBest. § 43 II bis V S. 802 ff.);

i) bei Knöpfen, die mit feiner Seide überzogen sind (AusfBest. § 72 II Nr. 5; s. S. 931).

k) bei Knöpfen als Tressenware bei einem Durchmesser von mehr als 2 cm (AusfBest. § 76 A III 2; s. S. 950).

Frei sind danach z. B. Knöpfe aus Glas, Knöpfe mit anderem Gewebeüberzug als feiner Seide oder Tressenware, unverzierte Knöpfe aus Zellhorn, Wäscheknöpfe mit Zinkeinlagen, auch bei versilberten Rändern (s. AusfBest. § 34 A I 3 e, S. 732).

7. Wegen der Kragen-, Manschetten-, Vorhemdknöpfe usw. siehe zu AusfBest. § 36 D 7 und die dort (wohl versehentlich nicht auch bei § 47) durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügten Änderungen, Anm. 33 (S. 765). Die „Halter“ sind durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt worden, ohne daß dies eine materielle Änderung bedeutete.

8. Der Absatz d ist durch die AbändV. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt und gilt erst vom 1. Jan. 1921 an. Bis dahin waren die Zellhornknöpfe usw. auch dann frei, wenn sie verziert waren (s. RFM. v. 21. Okt. 1920, RStBl. S. 650).

9. Der Absatz e ist durch die AbändV. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt worden. Er gibt nur eine Auslegung des § 15 I Nr. 13 UStG. wieder. Die in e behandelten Knöpfe, Nadeln usw. sind daher seit dem 1. Juni 1920 luxussteuerpflichtig (so auch Ver. v. 23. Dez. 1920; s. S. 730); vgl. auch RFM. v. 21. Okt. 1920, RStBl. S. 650).

10. Das Wort „Anhänger“ ist durch die AbändV. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) — lediglich zur Klarstellung — eingefügt.

11. Auch wenn sie lediglich aus Blech sind. Die Luxussteuerpflicht trifft auch Abzeichen religiöser Vereine und Orden. Vgl. aber wegen der Roten-Kreuz-Broschen zu § 20 VIII 2 (S. 487).

12. Nr. 3 ist durch die AbändV. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) neu gefaßt, und zwar nach der Ver. v. 23. Dez. 1920 (s. S. 730) mit Wirkung vom 1. Jan. 1920 an. Die frühere (engere) Fassung interessiert daher nicht mehr. Über die früher hier behandelten Kruzifixe s. jetzt AusfBest. § 48 II Nr. 12 (S. 838). Dort auch näheres über die sogenannten Devotionalien.

(Anmerkungen zu § 47 AusfBest.)

13. Nr. 4 ist durch die AbändV. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) neu gefaßt. Die alte Fassung entsprach der jetzigen bezüglich der Tuchflaggen (für Stammtische, Studentenkneipen usw.) und Wagenflaggen (z. B. an Automobilen). Neu sind folgende Bestimmungen:

a) Über die Vereinsflaggen. RFM. v. 30. Juli 1920 (RStBl. S. 483) nahm allerdings schon unter der alten Fassung die Luxussteuerpflicht an und stellte fest, daß auch Krieger-, Militär-, Schützen-, Arbeiter- usw. Vereinen ein Vergütungsanspruch nach § 20 Nr. 1 UStG. (s. S. 480) nicht zugebilligt werden könnte. Tritt man dem bei (vgl. freilich Anm. 2 a), so gilt die Steuerpflicht vom 1. Jan. 1920 an (so auch Ver. v. 23. Dez. 1920, S. 730).

b) Über die Befreiung der kirchlichen Fahnen. Sie ist schon (in etwas anderer Fassung) im Erl. des RFM. v. 30. Aug. 1920 (RStBl. S. 537) ausgesprochen und gilt nach der Ver. v. 23. Dez. 1920 (s. S. 730) vom 1. Jan. 1920 ab. Die Fassung bringt ein subjektives Moment in die Frage der Steuerfreiheit hinein, nämlich die Person des Erwerbers. Zu den Vereinigungen, die dem Gottesdienst dienen, gehören nicht solche Bruderschaften und Vereine, die geweihte Fahnen führen, an den Prozessionen teilnehmen, ihre Fahnen in der Kirche aufbewahren, aber im übrigen nur allgemeine gesellige, politische oder soziale Zwecke auf religiöser Grundlage verfolgen.

c) Über die Befreiung der Traghimmel. Auch sie gilt nach der Ver. v. 23. Dez. 1920 (s. S. 732) vom 1. Jan. 1920 ab.

14. Die Bestimmung ist durch die AbändV. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) insoweit geändert, als die Luxussteuerpflicht lediglich auf verzierte Nadeln oder Kämme beschränkt ist. Vorher waren die Gegenstände auch unverziert dann luxussteuerpflichtig, wenn sie gesägt waren; nur solcher unverzierter Haarschmuck, der nicht durch Sägen (sondern durch Stanzen) hergestellt war, war frei. Diese Regelung benachteiligte die besonders im Hessischen bestehende Zellhornindustrie, die auf das Sägen der Kämme eingestellt war, vor der norddeutschen, bei der das Stanzverfahren vorwiegt. Die Änderung ist erst am 1. Jan. 1921 in Kraft getreten. Für die Zeit vom 1. Jan. 1920 bis 30. Juni 1920 wird vielfach auf Grund des § 33 AusfBest. (s. S. 732) in demselben Umfang Luxussteuerfreiheit gewährt werden, so daß die Wirkung der beseitigten Steuerpflicht für gesägten Haarschmuck sich im wesentlichen auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dez. 1920 beschränkt.

Bildwerke, Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung. (§ 15 II Nr. 2 UStG.)

§ 48[1])[2]).

I. Der Luxussteuer nach § 15 II Nr. 2 UStG. unterliegen Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung aller Art, insbes. Bildwerke einschließlich von Plastiken[3]) und Bildern[4]). Zur Inneneinrichtung gehören i. S. dieser Vorschrift auch Gegenstände zur Ausschmückung von Treppenhäusern, Park- und Gartenanlagen. Es kommt weder auf den Stoff, noch auf Wert oder Preis, noch auf die künstlerische Ausgestaltung an. Der Luxussteuerpflicht steht nicht entgegen, wenn die Gegenstände an sich einem praktischen Gebrauche zu dienen geeignet sind, sofern die Gebrauchsmöglichkeit hinter dem Zwecke äußerer Wirkung offensichtlich zurücktritt; luxussteuerpflichtig sind daher auch sog. Dekorationsgegenstände und Nippsachen, ferner Vasen, Tafelaufsätze,

(§ 48 AusfBest.)
Aschenbecher, Tintenfässer u. ä., sofern nicht aus sonstigen Bestimmungen sich Gegenteiliges ergibt. Auf die Bestimmungen[2]) des § 36 II 1 (Metalle), § 38, § 39, § 41, § 43 VIII, § 44 III wird Bezug genommen. Luxussteuerpflichtig sind auch Diplome, Preisbestätigungen aller Art, Ehrenbürgerbriefe u. dgl., auch wenn der verbindende Text oder die Einzeichnungen (z. B. Name, Verdienste, Leistungen) auf ihnen noch nicht angebracht sind[3])[4])[5]).

II. Folgende Zier- und Schmuckgegenstände sind von der Luxussteuer ausgenommen:

1.[6]) Kultzwecken dienende Zier- und Schmuckgegenstände, wie Altäre, Kanzeln, Taufbecken, Speisegitter, Apostelsteine; ferner Leuchter, wie sie für Hausaltäre und bei Versehgängen verwendet werden, aus unedlem, galvanisch versilbertem Metall, sofern sie einfach sind, keine freistehende Verzierung aufweisen und nicht höher als 25 cm sind.

2. Photogramme (Photographien)[7]), sowie Vergrößerungen und Verkleinerungen von solchen, wenn sie die Bildgröße 32 × 42 cm (= 1344 qcm) nicht überschreiten. Auf den dargestellten Gegenstand kommt es nicht an. Die Befreiung betrifft also nicht bloß Personendarstellungen, sondern auch Darstellungen anderer Art; auch Personendarstellungen sind luxussteuerpflichtig, wenn sie über das angegebene Format hinausgehen. Unfertige Bilder, d. h. Rohdrucke und Rohvergrößerungen, die noch der Retouche und Ausarbeitung bedürfen, sind als Halberzeugnisse in jeder Größe luxussteuerfrei.

Ohne Rücksicht auf die Größe sind luxussteuerpflichtig, soweit sich nicht aus der Bestimmung zu II 3 ein anderes ergibt:
a) mit bunten Farben übermalte Photogramme;
b) Photogramme für Schmucksachen [sog. Semi-Emaille][8])

3. Ansichtspostkarten. Es sind jedoch luxussteuerpflichtig Ansichtspostkarten, die mit Perlmutter, Zelluloid, Sammet, Plüsch, Seide, Spitzen aus Gespinstwaren, Haaren, Federn, Gräsern, gemahlenem Glas, Glassand, Glasstaub, Glastau und ähnlichen Stoffen[9]) oder künstlichen Blumen verziert sind.

4. Tisch- und Speisekarten, Glückwunsch- und Trauerkarten, auch wenn sie ein Bildnis aufweisen, es sei denn, daß sie in der unter Nr. 3 angegebenen Weise verziert sind. Die Luxussteuerpflicht tritt jedoch nicht dadurch ein, daß an den Karten eine Schnur oder ein Bändchen angebracht ist.

5. Wandkalender und Wandtaschen[10]), es sei denn, daß sie in der in Nr. 3 erwähnten Art verziert sind oder wegen ihres Stoffes (z. B. Edelholz, Leder) unter die Steuerpflicht nach § 15 I UStG. fallen.

6.[11]) Bilder, die der Unterhaltung und der Fortbildung der Jugend dienen und im Buchdruck, Steindruck, Lichtdruck oder Tiefdruck hergestellt sind. **Als solche gelten:**
a) Bilderbücher und Kinderbilder;
b) Abziehbilder;
c) Konfirmationsscheine und Erinnerungsscheine an die erste Kommunion;
d) Stammbuchbilder und Oblaten;
e) Zugabeartikel, d. h. Darstellungen geschichtlichen, kulturellen, religiösen oder naturwissenschaftlichen Inhalts, wie z. B. die Liebig- oder Stollwerkbilder;
f) Modellierbogen;
g) Kinderspiele aus Papier, Karton oder Pappe.

(§ 48 AusfBest.)

Im übrigen wird für Bilder, die der Unterhaltung und Fortbildung der Jugend dienen, im Wege des Vergütungsverfahrens nach § 20 Nr. 1 UStDB. Luxussteuerfreiheit zugestanden werden; den Vergütungsantrag können insbes. Lehr- und Erziehungsanstalten aller Art[13]) stellen.

7. Sinn- und Wandsprüche[13]) aus Papier, Pappe oder Karton, auch in Verbindung mit Blumendarstellungen, religiösen oder ähnlichen Darstellungen. Im Falle einer Verzierung in der in Nr. 3 angegebenen Weise tritt die Befreiung von der Luxussteuer nicht ein.
8. Bedruckte Rückwände zum Befestigen von Messern, Scheren, Tuben, Karten usw.
9. Bildliche Darstellungen, die unter den Begriff der Anzeige[14]) nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 UStDB. fallen, insbes. auch auf Geschäftspapieren, Verpackungsmitteln und Etiketten.
10. Aus Papier hergestellte Tellerpapiere, Mundtücher und Tischtücher sowie aus Papier hergestellte Posamenten, Spitzen und Kanten, wie sie zur Ausschmückung von Küchenmöbeln und als Sargschmuck üblich sind.
11. a) (1) Grabdenkmäler[15]) in schlichter Ausführung. Als Grabdenkmäler gelten nicht bloß Darstellungen mit Figurenschmuck, sondern auch Kreuze, Säulen, Obelisken, Grabsteine, Grabplatten, Blocksteine, Hügelsteine u. ä. Eine schlichte Ausführung[16]) ist dann anzunehmen, wenn das Grabdenkmal weder die Ausmaße: Höhe von 2,5 m, Sockelbreite von 1,20 m beim Einzelgrab oder von 3 m beim Doppelgrab oder von je 1,20 m mehr für jede weitere Person beim Familiengrab überschreitet, noch der Lieferungspreis mehr als 5000 M. bei Verwendung von Naturstein oder Metallen oder mehr als 1000 M. bei Verwendung anderer Stoffe (z. B. Holz, Glas, Kunststein, Beton, Zement) beträgt. Die Preisgrenze wird vom Reichsminister der Finanzen von Zeit zu Zeit erneut festgesetzt werden. Die Fundamente und die Grabeinfassungen gehören nicht zum Grabdenkmal, die Grabeinfassung ist jedoch dann Bestandteil des Grabdenkmals, wenn Denkmal und Grabeinfassung eine Einheit bilden. Von dem Lieferungspreise des Grabdenkmals darf ein Abzug für die Anfertigung des Entwurfs nicht gemacht werden. Zubehörteile, auch Reliefs in Stein, Metall, Holz, Terrakotta, Porzellan u. dgl., die nach ihrer Beschaffenheit lediglich zur Einfügung in Grabdenkmäler bestimmt sind, unterliegen für sich nicht der Luxussteuer, sondern gelten als Bestandteile des Grabdenkmals.

(2)[17]) Luxussteuerpflichtiger Hersteller des Grabdenkmals ist derjenige, der das Grabdenkmal fertigstellt, insbes. die Inschrift anbringt und es auf dem Begräbnisplatz aufstellt, also nicht schon derjenige, der ein zum Grabdenkmal bestimmtes Werk an einen Unternehmer liefert, der seinerseits das Grabdenkmal an den privaten Besteller weiterliefert und es aufstellt. Liefert jedoch ein Unternehmer ein zum Grabdenkmal bestimmtes Werk unmittelbar an einen privaten Besteller, ohne es aufzustellen, wird vielmehr die Aufstellung von dem Besteller veranlaßt, so ist bereits der Unternehmer luxussteuerpflichtig. Die Hersteller von Teilen eines Werkes, die in ihrer Verbindung ein Grabdenkmal bilden, sind nur dann luxussteuerpflichtig, wenn jeder von ihnen mit einem privaten Besteller unmittelbar in Vertragsverhältnis steht.

(§ 48 AusfBest.)

b) Aschenurnen sind, gleichgültig, ob sie auf Begräbnisplätzen (Krematorien) **oder anderswo aufgestellt** werden, unter den gleichen Voraussetzungen wie die Grabdenkmäler luxussteuerpflichtig. Es gelten jedoch folgende Ausmaße: Höhe 1 m, Querschnitt 0,65 m und als Preisgrenze der Betrag von 3000 M., wenn es sich um Urnen aus Stein oder Metallen, und der Betrag von 600 M., wenn es sich um Urnen aus anderen Stoffen handelt.

c) Auf Steinsärge und Sarkophage finden die Bestimmungen über Grabdenkmäler aus Stein entsprechende Anwendung. Wegen der Särge aus Metall vgl. AusfBest. § 36 C 16 (S. 750), wegen der Särge aus Holz vgl. AusfBest. § 43 IX (S. 808).

d) Erinnerungsmale und -tafeln für gefallene Krieger sind bei schlichter Ausführung ebenfalls luxussteuerfrei[18]). Der Lieferer kann die Luxussteuerfreiheit jedoch nur in Anspruch nehmen, wenn ihm der Besteller eine Bescheinigung der staatlichen oder staatlich anerkannten Beratungsstelle für Kriegerehrung[19]) vorlegt, daß das Denkmal oder die Tafel in seiner Ausführung über das für den Zweck Erforderliche **nicht hinausgeht.**

12. Ungerahmte Heiligenfiguren und Kruzifixe, wenn sie aus Holz, mit Ausnahme der in § 15 I Nr. 13 a UStG. (AusfBest. § 43 II S. 802) genannten Edelhölzer, aus Gips, Glas, keramischen Stoffen, abgesehen von der Verwendung des Lüster- oder Metallüberzugs i. S. des § 38 A II Nr. 2 AusfBest. [S. 770], oder aus unedlen Metallen, einschließlich der Metalle des § 15 I Nr. 6 UStG. (AusfBest. § 36 F 18 S. 754), hergestellt sind, auch wenn das Metall galvanisch versilbert ist. Als Heiligenfiguren gelten plastische Darstellungen von Heiligen im Sinne der katholischen Kirche, wie sie für die Hausandacht Verwendung finden, z. B. Herz-Jesu-Figuren, Mutter-Gottes-Figuren, Darstellungen der Heiligen Familie, Jesusknaben, Ecce-homo-Figuren, Mater-dolorosa-Figuren, Namensheilige, Engeldarstellungen, Kreuzwegdarstellungen; nicht hierher gehören Gruppen, wie sie z. B. für Krippen Verwendung finden.

13.[20]) Religiöse Symbole[21]), wie sie bei Prozessionen und bei sonstigen kirchlichen Aufzügen verwendet werden, unter den gleichen Voraussetzungen, **wie den bei Nr. 12 angegebenen.**

III.[22]) 1. Die Luxussteuerpflicht tritt nicht beim Hersteller, sondern erst im Kleinhandel ein, wenn es sich um Originalwerke der Plastik, der Malerei und der Graphik handelt. Kopien werden wie die Originalwerke behandelt. Zu den Originalwerken der Plastik gehören auch Metallabgüsse, zu denen der Malerei auch Miniaturbildwerke, Glasmalereien, Mosaiken. Der gleichen Steuerpflicht werden vom Künstler hergestellte Schattenrisse (Scherenschnitte, Silhouetten) unterworfen. Hinsichtlich der Graphik gilt folgende Unterscheidung zwischen Originalwerk und Vervielfältigung: Als Originalwerke gelten solche graphischen Vervielfältigungen (z. B. Holzschnitte, Radierungen, Kupferstiche, Schabkunstblätter, Linoleumschnitte), die in Abzügen von Platten bestehen, auf denen der Entwurf eines Künstlers von diesem selbst ausgeführt ist. Als eigener Entwurf gilt hierbei jedes Werk, für das dem Verfasser das Urheberrecht zusteht, also z. B. auch der Entwurf einer Radierung nach einem Original eines anderen Künstlers. Vgl. im übrigen über die Besteuerung der Originalwerke § 79 [AusfBest.] **(zu § 21 Nr. 2 UStG.).**

2. Die zu 1 gegebene Abgrenzung der Originalgraphik von graphischen Vervielfältigungen gilt für nach dem 30. Juni 1920 erfolgende Lieferungen. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1920 ist nach der vorläufigen AusfAnw. v. 18. Dez. 1919 (Amtl. Mitt. 1919 Nr. 13 S. 449) zu IV 17 Abs. 3 zu verfahren[23]).

(§ 48 AusfBest.)

IV. Ist ein Buch mit Bildern ausgestattet, so wird es dadurch noch nicht zu einem Bildwerk i. S. des § 15 II Nr. 2 UStG. Als Anhalt dafür, ob es sich um ein Buch handelt, kann die Aufnahme des Buches in die wöchentlichen Verzeichnisse des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig gelten. Das gleiche gilt für Buchkalender. Enthält ein Buch Originalwerke i. S. von III, so ist es wie ein Originalwerk der Malerei oder der Graphik steuerpflichtig.

Anmerkungen zu § 48 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 2 UStG. lautet:

[Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht unter I fallen:]

2. Bildwerke sowie Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung, einschließlich von Plastiken und Bildern, abgesehen von Photographien, die lediglich Personen darstellen. Zu den Zier- und Schmuckgegenständen gehören auch Gegenstände, die an sich einem praktischen Gebrauche zu dienen geeignet sind, bei denen aber die Gebrauchsmöglichkeiten hinter dem Zwecke äußerer Wirkung offensichtlich zurücktritt.

Der erhöhten Steuer unterliegen nicht Ansichtspostkarten, Bilder, soweit sie der Unterhaltung und der Fortbildung der Jugend dienen, ferner Grabdenkmäler in schlichter Ausführung sowie Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik (§ 21 Abs. 1 Nr. 2). Zu den Originalwerken der Graphik gehören auch Radierungen, Holzschnitte, Kupferstiche und Künstlersteinzeichnungen.

b) Heranzuziehen ist — vgl. AusfBest. § 48 III — § 21 Abs. 1 Nr. 2 UStG., der in der Fassung v. 18. August 1920 (s. S. 489) wie folgt lautet:

[§ 21 Abs. 1 Nr. 2:]

2. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik; Radierungen, Holzschnitte und Kupferstiche gelten als Originalwerke.

Von der erhöhten Steuer frei bleiben Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender Künstler, wenn sie unmittelbar vom Künstler vertrieben werden. Bedient sich der Künstler der Vermittlung dritter Personen, so gelten diese als erhöht steuerpflichtige Lieferer mit dem gesamten vom Abnehmer entrichteten Entgelt, auch wenn sie im Namen des Künstlers aufgetreten sind.

Die vorstehende Vorschrift findet auf Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbener Künstler entsprechende Anwendung, wenn sie nach dem Tode des Künstlers unmittelbar von seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen oder seinen Eltern vertrieben werden. Die Frist von fünf Jahren wird vom Abschluß des Umsatzgeschäftes über das Werk ab gerechnet.

c) Im alten UStG. 1918 § 8 Abs. 1 Nr. 2 (s. S. 131) waren Werke (nicht bloß Originalwerke) der Plastik, Malerei und Graphik (im Kleinhandel) luxussteuerpflichtig; vgl. im übrigen zu § 21 IX (S. 493). — Entw. 1919 § 20 I Nr. 12, § 27 Abs. 1 Nr. 2; Begr. 1919 S. 52, 53, 62; Ber. 1919 S. 25, 59.

2. a) Wegen der Bedeutung des § 15 II Nr. 2 UStG. (AusfBest. § 48) als Generalklausel vgl. zu AusfBest. § 47 Anm. 2 a (S. 832).

b) Der Oberbegriff der in § 15 II Nr. 2 UStG. aufgeführten Gegenstände ist der der Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrich-

(Anmerkungen zu § 48 AusfBest.)

tung, wozu auch Bildwerke aller Art usw. gehören. Die in § 15 II Nr. 2 UStG. gegebene, in § 48 I wiederholte Begriffsbestimmung wird als schlüssig bezeichnet werden müssen. Es kommen zwei Gruppen von Gegenständen in Betracht, diejenigen ohne jede Gebrauchsmöglichkeit, die nur der äußeren Wirkung dienen (wie Bilder, Nippsachen) und diejenigen, die zwar praktisch zu gebrauchen sind, bei denen aber der überwiegende Zweck des Besitzes auf äußere Wirkung gerichtet ist (wie Vasen, Aschenbecher, Schalen, dekorativ ausgestaltete Tintenfässer, Tafelaufsätze). Begrifflich bedarf es allerdings noch der Abgrenzung von anderen Gegenständen, die auch auf äußere Wirkung gehen: Es muß sich um Einrichtungsgegenstände handeln, also nicht um Bekleidungsstücke (selbst wenn sie z. B. bemalt sind; sie gehören nach AusfBest. § 72 flg. S. 929), um Schmucksachen (s. AusfBest. § 47 S. 830), um Gegenstände des Handgebrauchs, wie Stöcke, Schirme, Fächer (s. AusfBest. §§ 57, 63 S. 877 und S. 898). Nicht hierher gehören ferner diejenigen Gegenstände, die unter Berücksichtigung ihres Verwendungszweckes Sondervorschriften unterworfen sind (z. B. Wagen, Billards, Musikinstrumente, Koffer).

c) Einer Abgrenzung bedarf es ferner gegenüber den Bauwerken, die ja auch zur bildenden Kunst gehören: Sie fallen nicht unter § 15 II Nr. 2 UStG., einmal mit Rücksicht auf § 15 Abs. 1 (s. S. 425, 428) und dann, weil § 15 II Nr. 2 Architektenstücke, Bauzierrate ausscheiden. Zu beachten ist aber:

α) Gegenstände, die sowohl im Innern der Wohnung wie außen verwendet werden können, scheiden nicht deshalb aus, weil sie im einzelnen Fall außen verwendet werden sollen, wie z. B. Statuen, Büsten.

β) AusfBest. § 48 Abs. 1 zieht ausdrücklich die Ausschmückung der Treppenwände, Park- und Gartenanlagen ein (z. B. durch Statuen Brunnenfiguren, Terrakottazwerge und -tiere).

γ) Die Grabdenkmäler führt § 15 II Nr. 2 selbst auf. Siehe Anm. 15 (S. 843).

d) Für eine große Menge Gegenstände ist in anderen Paragraphen der AusfBest. ausdrücklich ausgesprochen, was als Zier- und Schmuckgegenstand der Inneneinrichtung gilt. Besonders wichtig ist die Aufzählung gewisser keramischer Artikel (auch aus schlechtestem Ton) in AusfBest. § 38 F (S. 774) und gewisser Ziermöbel (auch aus Fichtenholz, Eisen oder Rohrgeflecht) in AusfBest. § 43 VIII (S. 807).

e) Die schwierigste Frage bei den Zier- und Schmuckgegenständen ist die Abgrenzung in Originalwerke und andere Bildwerke, die für die Frage der Besteuerung im Kleinhandel oder beim Hersteller maßgebend ist. **Vgl. darüber Anm. 22 (S. 844).**

f) Auszuscheiden haben auch bei den Bildwerken solche, die keinen hauswirtschaftlichen, sondern lediglich gewerblichen Zwecken dienen, die also keine Zier- und Schmuckgegenstände sind. Hierher gehören die Wachsfiguren für Friseure und Kleidergeschäfte, auch die für Schlächterladen bestimmten Tonochsen. Auch Landkarten (selbst wenn sie plastisch ausgestaltet sind), sind keine Zier- und Schmuckgegenstände.

g) Verbände: Börsenverein der deutschen Buchhändler in Leipzig, Vereinigung der Kunstverleger, Zentralverband deutscher Photographen-Vereine, Vereinigung deutscher Vergrößerungsanstalten, Deutscher Steinindustrie-Verband, sämtlich in Berlin, Zentralverband deutscher Zementwaren und Kunststeinfabrikanten in Leipzig.

(Anmerkungen zu § 48 AusfBest.)

3. Eine Plastik — den Oberbegriff des Zier- und Schmuckgegenstandes nach Anm. 2 b (S. 840) vorausgesetzt — ist ein über das Flächenmäßige hinausgehendes, also nicht glattes, sondern erhabenes Gebilde, das durch das Mittel der Oberflächenbehandlung etwas darstellen will. Es ist nicht die Nachbildung organischer Formen nötig, es kann sich um die Nachbildung irgendeines Gegenstandes der Wirklichkeit oder der Phantasie handeln, nur nicht lediglich um stereometrische Formen mit glatten Flächen, wie Kubus, Zylinder, Kugel. So RFH. 2. S. v. 3. März 1920 (RStBl. S. 277), auch § 9 der alten AusfBest. 1918. Gegenstand der Darstellung braucht also keine Figur zu sein, wie bei einer Büste, Statue, Gruppe, Tierdarstellung. Es können z. B. Reliefs sein, die lediglich Arabesken, Ranken, selbst geometrische Figuren darstellen. Die Darstellung braucht nicht künstlerisch zu sein, auch Nippesfiguren, selbst die minderwertigsten aus Ton oder Glas (s. RFM. v. 14. Jan. 1921, RStBl. 1921 S. 90), Reiseandenken, wie z. B. sog. Freundschaftsherzen aus Holz oder Pappe, gehören hierher, auch z. B. Schiffsmodelle als Zimmerschmuck. Ausgenommen sind nur Puppen und Tierfiguren als Spielsachen (s. AusfBest. §§ 42 IX, 43 VII S. 794, 807); wohl aber gehören Salonpuppen, Teewärmerfiguren hierher. — Die Baukunst, die man begrifflich zur Plastik rechnen kann (s. Osterrieth, „Kunstschutzgesetz“, 1907 S. 18/19) scheidet aus (vgl. Anm. 2 b).

4. Bilder.

a) Auf die Technik kommt es nicht an. Abgesehen von den Originaltechniken (s. Anm. 22) kann es gewöhnlicher Buchdruck, schwarz oder farbig (Drei-, Vierfarbendruck) oder Steindruck, Offsetdruck, Tiefdruck oder eine Photogravüre oder auch eine Photographie (Ausnahmen s. zu II 2) oder ein photomechanisch hergestellter Kohlendruck sein. Gleichgültig ist auch ob es sich um ein Wandbild oder um ein einzelnes Blatt handelt, ob es gerahmt oder ungerahmt ist. [Wegen der Rahmen s. zu AusfBest. § 43 I S. 800.] Wegen der Abgrenzung vom Buch s. zu IV (S. 839).

b) Luxussteuerpflichtiger Hersteller eines Bildes (abgesehen von dem zu III S. 838 behandelten Originalwerk) ist der Verleger. Also nicht schon derjenige, der die Vorlage macht, denn diese ist ein Originalwerk (also für sich nur im Kleinhandel luxussteuerpflichtig) und wird außerdem dem Verleger nicht gegen Entgelt geliefert (es sei denn, daß die Überlassung der Vorlage selbst an den Verleger neben dem Vervielfältigungsrecht besonders vereinbart ist), sondern die Hingabe der Vorlage (der Zeichnung) geschieht nur zur Vornahme der Vervielfältigung; die Bezahlung hat nicht die Lieferung, sondern die Überlassung des Vervielfältigungsrechtes zum Gegenstand. Der Drucker ist, wenn er nicht selbst Verleger ist, nicht steuerpflichtig, er ist nur im Lohnwerk nach § 18 Abs. 2 (s. S. 458 ff.) für den Verleger tätig.

5. Der Satz über die Diplome usw. ist durch die ÄndV. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) hinzugefügt worden. Er begründet aber keine neue Steuerpflicht, sondern dient nur zur Klarstellung, gilt also inhaltlich schon seit dem 1. Jan. 1920 (so auch Ber. v. 23. Dez. 1920 S. 732). Auch Doktordiplome gehören hierher.

6. Die Worte von „ferner Leuchter“ an sind durch die ÄndV. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt worden. Sie gelten nach der Ber. v. 23. Dez. 1920 (S. 732) schon seit dem 1. Jan. 1920. Vgl. bereits RFM. v. 30. Aug. 1920 (RStBl. S. 537).

(Anmerkungen zu § 48 AusfBest.)

7. a) Die Bestimmung gestaltet (gedeckt durch § 16, s. S. 435) die Vorschrift des § 15 II Nr. 2 über Photographien etwas um. Dort waren die Personenphotographien befreit; darin lag eine Benachteiligung der Landschaftsphotographien. Die Grenze zwischen luxussteuerfreier und luxussteuerpflichtiger Photographie ist durch die Bestimmung absolut auf ein Größenmaß abgestellt. Ob die Photographie eine Person, eine Gruppe, eine Landschaft, ein Kunstwerk, ein Ereignis, ein Gebäude, eine Maschine darstellt, ist gleichgültig.

b) Wegen des Begriffs der **Photographie** (des, wie es sprachlich richtiger, aber ungebräuchlich heißt, Photogramms) ist zu beachten:

α) Noch keine Photographie ist der unfertige Rohdruck, z. B. auch als Vorlage für den Druckstock.

β) Photographie ist im übrigen jeder Abzug auf photographischem Papier, der durch Kontakt mit dem Negativ hergestellt ist, auch wenn es sich um die Herstellung zahlreicher Abzüge, z. B. im Kohlendruckverfahren, handelt (danach sind z. B. luxussteuerfrei die innerhalb der Höchstgrenze bleibenden Photographien von Kunstwerken, z. B. von Alinari). Photogravüren, bei denen die photographische Technik nur der Übertragung auf die Druckplatte dient, der Abzug aber nichts mit dem Negativ zu tun hat, sind selbstverständlich keine Photograph en.

γ) Photographien sind auch Vergrößerungen und Verkleinerungen auf photochemischem Wege. Erfolgt die Formatänderung durch eine Vergrößerungsanstalt im Lohnwerk für einen Photographen, der so den Auftrag seines Kunden ausführt, so ist nach § 18 Abs. 2 (s. S. 458 f.) nicht die Vergrößerungsanstalt, sondern der Photograph luxussteuerpflichtiger Hersteller (wenn die Grenze von 1344 qcm überschritten ist).

δ) Keine Photographie, sondern ein stets luxussteuerpflichtiges Werk der Plastik liegt vor, wenn die Photographie durch Übertragung auf dehnbares photographisches Papier und Unterlegung reliefartig gestaltet ist (sog. Photoplastik).

c) Eine luxussteuerfreie Photographie wird nicht dadurch luxussteuerpflichtig, daß sie gerahmt wird (die dies aussprechende Bestimmung 2 c im RZBl. 1920 S. 992 beruht auf einem Korrekturfehler, s. die Berichtigung RZBl. 1920 S. 1386). Nur wenn der Rahmen der wertvollere Bestandteil nach § 6 (s. S. 332) ist, derjenige, der Rahmen mit Photographie verkauft, Hersteller des Rahmens ist, und der Rahmen nach AusfBest. § 43 I (s. S. 800) als solcher (nicht schon der Hersteller der Leisten) luxussteuerpflichtig ist, würde die Luxussteuerpflicht für die Lieferung von Rahmen mit Bild gegeben sein.

8. Vgl. zu AusfBest. § 47 Anm. 5 b (S. 833).

9. Die Worte von „gemahlenem Glas" an sind durch die AbändV v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt. Sie gelten erst vom 1. Jan. 1921 an.

10. Luxussteuerpflichtig sind aber **Wandteller** aller Art (sowohl aus keramischem Stoff, wie aus Zinn, Messing, Eisenblech, Holz usw.). — Siehe auch Anm. 13.

11. Es handelt sich bei Nr. 6 um eine Auslegung der in § 15 II Nr. 2 UStG. (s. Anm. 1a S. 839) enthaltenen Befreiung der **Bilder, die der Unterhaltung und der Fortbildung der Jugend dienen**. Die Auslegung ist, soweit es sich um eine unmittelbare Befreiung der Lieferung handelt, stark einschränkend erfolgt, offenbar weil sich für eine Einbeziehung anderer Darstellungen ein objektives Merkmal nicht finden ließ. Es ist daher

(Anmerkungen zu § 48 AusfBest.)

— wie Abs. 2 zeigt — im allgemeinen auf das Vergütungsverfahren nach § 20 UStG. (s. S. 480), das die Würdigung des Erwerbszweckes im einzelnen Falle gestattet, **verwiesen.**

12. Also nicht bloß öffentliche Schulen, sondern z. B. auch Klosterschulen, Privatschulen, Kindergärten.

13. Luxussteuerpflichtig sind aber Sinn- und Wandsprüche (Haussegen) anderer Art, z. B. gestickte Haussegen oder Haussegen mit Brennstiftarbeit.

14. Siehe zu §§ 26/27 III, 1 S. 544.

15. Grabdenkmäler.

a) Unter dem alten UStG. 1918 war die Luxussteuerpflicht der Grabdenkmäler bestritten gewesen. RSchA. v. 15. Dez. 1918 (Amtl. Mitt. 1919 S. 30) hatte sie allgemein (auch für Grabsteine, Grabplatten, Blocksteine), mit alleiniger Ausnahme der Gebäude (Grabkapellen), angenommen. RFH. 2 S. v. 3. März 1920 (Bd. 2 S. 198, RStBl. S. 277) hat das bestätigt, freilich mit den Einschränkungen, daß Grabtafeln mit glatter (nicht erhabener) Oberflächenbehandlung keine Werke der Plastik seien (wohl aber Kreuze), und daß ferner als Grabdenkmäler solche ausschieden, die Bauwerke seien, also einen Raum umschlössen. Es erscheint zweifelhaft, ob der Begriff des Bauwerks brauchbar ist, da er jedes Grabdenkmal frei macht, das über die Nachbildung eines körperlichen Gegenstandes hinausgeht, also z. B. Stein und Einfassung zu einem gemeinsamen Gebilde vereinigt. Damit werden alle besseren Grabdenkmäler frei, es würde also gerade ein sozial unerwünschter Zustand erreicht. Die Verkehrsauffassung spricht offenbar nur dann von einem Grabdenkmal nicht mehr, wenn ein Raum, der betreten werden kann, eine Kapelle, aufgerichtet ist. Für die vor dem 1. Jan. 1919 gelieferten Grabdenkmäler hatte der RM. (Ver. v. 30. Okt. 1919, Amtl. Mitt. S. 421) die Luxussteuer auf Grund des § 108 Abs. 2 AO. (s. S. 436) erlassen.

b) Für die Zeit vom 1. Jan. 1920 an ist, da § 15 II Nr. 2 UStG. selbst von Grabdenkmälern spricht, die Luxussteuerpflicht — auch mit Rücksicht auf § 16 UStG. (s. S. 436) — außer Zweifel. Es kommt jetzt auch nicht mehr auf den Begriff der Plastik an. Es entscheidet lediglich die Verkehrsauffassung über den Begriff des Grabdenkmals. Auch bloße Grabplatten mit eingravierter Inschrift gehören hierher. Auch ob ein „Bauwerk" vorliegt, ist gleichgültig. Nur Gebäude scheiden aus.

16. Die Annahme der schlichten Ausstattung ist an zwei Voraussetzungen geknüpft, die beide zugleich gegeben sein müssen: a) Höchstentgelt und b) Höchstmaß. Durch die ÄndB. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) ist das Höchstmaß für Familiengräber eingefügt.

17. a) Die der Klärung des Herstellerbegriffs dienenden Bestimmungen sind durch die Delegation in § 18 Abs. 3 (s. S. 465 II) gedeckt.

b) Der Hersteller ist luxussteuerfrei, wenn er Hersteller (nicht bloß Verkäufer) eines Originalwerkes ist; vgl. darüber zu III, Anm. 22 (S. 844).

18. Und zwar stets, nicht bloß, wie unter dem alten UStG. 1918, wenn sie auf Friedhöfen oder in der Kirche aufgestellt werden.

19. In Preußen sind die im Erlaß des RFM. v. 13. Sept. 1920 (RStBl. S. 568) aufgeführten Provinzialberatungsstellen zuständig. Wegen der anderen Länder s. RFM. v. 26. März 1921 (RStBl. Nr. 10).

20. a) Die Nr. 12 und 13 sind durch die ÄndB. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt, und zwar nach der Ver. v. 23. Dez. 1920 (s. S. 730) mit Wirkung vom 1. Jan. 1920. Die Bestimmungen haben zusammen mit

(Anmerkungen zu § 48 AusfBest.)

denjenigen in AusfBest. § 36 F 18 (S. 754), § 47 II Nr. 3 und 4 c (S. 831) den Zweck, die Devotionalien möglichst schon bei der Lieferung zu befreien und Vergütungen unnötig zu machen. Vgl. bereits RFM. v. 30. Aug. 1920 (RStBl. S. 537).

b) Im übrigen müssen bei Devotionalien die Vergütungsverfahren nach §§ 20 und 24 (s. S. 480, 523) helfen.

21. Z. B. das Lamm, die Marterwerkzeuge.

22. a) Der Abschnitt III sucht die schwierige Frage der Abgrenzung von Originalwerken und anderen Bildwerken zu entscheiden. Die Abgrenzung hat zweifache Bedeutung: einmal sind Originalwerke nicht beim Hersteller, sondern beim Kleinhändler luxussteuerpflichtig (wobei ein erweiterter Liefererbegriff für Vermittler gilt, s. zu § 21 IX 2 b S. 496), weiter bei der unmittelbaren Lieferung durch den Künstler ganz luxussteuerfrei (s. zu § 21 IX 2 a S. 495). Die Literatur zum Kunstschutzgesetz vom 9. Jan. 1907 (s. bes. Osterrieth 1907, Kohler, „Kunstwerkrecht" 1908) ist nicht unmittelbar verwendbar, weil es für das Urheberrecht auf die Unterscheidung zwischen Originalwerk und Nachbildung nicht ankommt.

b) Für den Begriff der Originalwerke gilt folgendes, wobei die Erläuterungen in den Erlassen des RFM. v. 12. Okt. 1920 (RStBl. S. 695) und v. 24. Febr. 1921 III U 1670 verwertet sind.

α) Ein Originalwerk setzt einen mit seiner Handfertigkeit — wenn auch mit technischen Hilfsmitteln — arbeitenden Künstler voraus. Künstler ist dabei jeder, der selbständig schöpferisch, d. h. so, wie er die darzustellende Idee subjektiv erfaßt (s. Kohler, a. a. O. S. 27), gestaltet, ohne daß ein weiteres ästhetisches Urteil, ob das Ergebnis der Gestaltung dem hohen Begriff der Kunst entspricht oder Kitsch ist, in Betracht kommt. Von einer schöpferischen Gestaltung kann man niemals sprechen bei sog. Galanterie- oder Nippessachen, bei denen der Betrachter sich nicht einer schöpferischen Leistung, sondern lediglich des Zierzweckes des Gegenstandes bewußt wird. Über die Begriffe Plastik und Malerei siehe im übrigen die Anm. 3 und 4. Plastik ist nicht nur eine Büste, eine Figur, auch eine kunstgewerbliche Arbeit gehört hierher.

β) Das Originalwerk ist der vom Künstler hergestellte Gegenstand, nicht auch die danach hergestellte Vervielfältigung. Das gilt uneingeschränkt für die Zeichnung, die Malerei (einschließlich der Kopie, die nach einem anderen Meister ausgeführt ist). Dagegen gilt besonderes für die Künste, bei denen der Entwurf weiterer technischer Behandlung bedarf.

αα) Bei der Graphik gilt als Originalgraphik auch der Abzug von der Platte, auf der der Künstler den Entwurf ausgeführt, gleichgültig, um welche Technik es sich handelt. Der Künstler muß die Platte selbst behandelt haben; das ist bei der photographischen Übertragung auf die Platte (Photogravüre) nicht der Fall. Außer den im Text genannten Techniken gehören auch die Originalsteinzeichnungen seit dem 1. Aug. 1920 (bis dahin waren sie ganz befreit) hierher (s. zu § 21 I S. 489 und IX 3 S. 499). Wie groß die Anzahl der Abzüge ist, ob diese gezeichnet sind, ist gleichgültig (s. auch Anm. 23).

ββ) Bei der Plastik verlangen Entwürfe bei Ausführung in Bronze eine technische Behandlung, die gleichzeitig die Herstellung mehrerer Exemplare (Abgüsse) gestattet. Die Frage, wann zwischen Entwurf und Abgüssen eine Verbindung besteht, die auch diese noch als Originalwerk kennzeichnet, löst der RFM. a. a. O. dahin, daß die Bronzegießerei ein Verlagsrecht an dem Werk vom Künstler eingeräumt erhalten haben muß, und zwar

(Anmerkungen zu § 48 AusfBest.)

für das Format, das er in den Handel bringt. Die Abgüsse sind also keine Originalwerke, sondern lediglich herstellersteuerpflichtige Werke der Plastik, wenn die Gießerei an dem Werk kein Verlagsrecht mehr hat, wenn es sich um Abgüsse von Werken der Antike, der Renaissance oder sonstiger alter Meister, um Abgüsse unmittelbar von der Natur (z. B. Abguß eines Salamanders) handelt. Die gleichen Grundsätze gelten auch, wenn der Entwurf eines Künstlers von einer Marmorbildhaueranstalt in Marmor ausgeführt wird. Wegen der Galanterie- und Nippessachen f. b a.

γ) Bei anderen technischen Vervielfältigungen als der graphischen, des Bronzeabgusses oder der Marmoranfertigung liegt niemals ein Originalwerk vor. Nur die in einem Exemplar vom Künstler (wenn auch mit technischen Hilfsmitteln) selbstgefertigte Holzskulptur, Elfenbeinschnitzerei usw. ist Originalwerk. Vervielfältigungen in Porzellan oder in sonstigen keramischen Stoffen, in Glas, in Eisenguß, Zink- und Antimonguß, Schmelzglas, Lackarbeit sind stets hersteller- und nicht kleinhandelsteuerpflichtig.

23. Danach war ein graphischer Abzug ein Originalwerk, wenn entweder die Platte aus der Zeit vor 1870 stammte oder bei späterer Graphik der einzelne Abzug vom Künstler eigenhändig signiert war. Diese an sich klare Unterscheidung ist aufgegeben worden, weil das Unterscheidungsmerkmal der eigenhändigen Signierung zu Umgehungen Anlaß geben mußte und außerdem bei Werken verstorbener Graphiker versagt.

Erzeugnisse des Buchdrucks (Papierwaren). (§ 15 II Nr. 3 UStG.)

§ 49[1])[2]).

I. 1. Zu den Erzeugnissen des Buchdrucks i. S. von § 15 II Nr. 3 UStG. gehören insbes. Bücher aller Art mit Ausnahme der Andachtsbücher[3]) (Gebet-, Gesangbücher, Bibeln), ferner Musiknoten, Kalender, Karten (Land-, See- und andere zu wissenschaftlichen Zwecken dienende Karten) u. dgl. § 48 IV Satz 2 findet Anwendung. Die Erzeugnisse unterliegen dann der Luxussteuer, wenn der Druck auf besonderem Papier erfolgt und das Erzeugnis in beschränkter Auflage erschienen ist; beide Voraussetzungen müssen zusammentreffen[4]).

2. Besonderes Papier ist solches, dessen Wert über den bei Erzeugnissen des Buchdrucks der betreffenden Art sonst üblichen hinausgeht. Hierzu zählen namentlich die unter II 2 aufgeführten Arten von Papier, ferner das sog. veredelte Papier, wie insbes. das mit Glimmer- oder Glasschuppen, Streupulver oder Wollstaub überzogene Papier, Papier mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzuge, ferner Papier mit vollständigem oder teilweisem Überzuge von Gespinstwaren aller Art oder mit Unter- oder Zwischenlagen von Gespinstwaren aller Art oder Drahtgeflecht. Hingegen gilt als besonderes Papier i. S. dieser Bestimmung nicht das mit Rändern in Gold-, Silber- oder anderen Metallen oder mit Gold-, Silber- oder anderem Metallschnitt versehene Papier.

3. Der Annahme einer beschränkten Auflage[5]) steht nicht entgegen, wenn gleichzeitig Exemplare in einer der Üblichkeit entsprechenden Anzahl auf weniger gutem Papiere (vgl. unter 2) ausgegeben werden.

4. Soweit die vorgenannten Erzeugnisse als alte Drucke i. S. von § 21 Abs. 1 Nr. 3 UStG. (vgl. AusfBest. § 79 III 3 c, S. 961) anzusehen sind, tritt die Luxussteuerpflicht nicht beim Hersteller, sondern erst im Kleinhandel ein.

II. 1. Unter die sonstigen Papierwaren i. S. des Gesetzes fallen insbes. die folgenden Gegenstände: Schreib-, Zeichen-, Brief-, Karten-, Notenpapier,

(§ 49 AusfBest.)

Briefumschläge, Familienanzeigen, Post-, Brief-, Besuchs-, Wunsch-, Tisch-, Speise- und ähnliche Karten (vgl. auch unter 2 d Satz 3).

2. Diese Gegenstände sind luxussteuerpflichtig, wenn sie hergestellt sind aus[6]):

a) handgeschöpftem Büttenpapier. Hierunter ist das mit der Hand vermittels eines Schöpfrahmens geschöpfte Papier zu verstehen, das einen gefaserten Rand (Büttenrand) hat. Das sog. Maschinenbüttenpapier (unechtes Büttenpapier), das nicht mit der Hand geschöpft, sondern auf der Papiermaschine hergestellt ist und auch einen gefaserten Rand aufweist, gehört nicht hierher;

b) Chinapapier, einem ungeleimten, aus Hadernstoff gewonnenen Kupferdruckpapier in gelblicher Tönung. Es wird insbes. als Zurichtepapier für Autotypiedruck verwendet;

c) Japanpapier (Japankupferdruck-, Japanseiden- und Japanschreibpapier), einem aus der Faser des Papiermaulbeerbaumes oder der Bambusstaude gewonnenen Papier von besonderer Festigkeit sowie gelblichweißer Farbe mit seidenartiger, weicher Oberfläche und wolkiger Durchsicht;

d) Reispapier (Markpapier), einem aus dem gepreßten und dünnen geschnittenen Mark[7]) von Palmen oder der Reispflanze gewonnenen Papier. Das aus dem Marke der Reispflanze gefertigte Papier ist schlohweiß und quillt beim Bemalen mit Wasserfarbe stark auf. Das aus Palmenmark gewonnene Reispapier dient auch zur Herstellung von künstlichen Blumen, Lampenschirmen, Lampenschleiern u. dgl. Nicht zu dem Reispapier gehört das namentlich in Südamerika hergestellte und mit „Rice-paper" bezeichnete Packpapier. Künstliche Blumen[8]) aus Häutchen, die aus den inneren Röhren der Bambusstengel abgelöst sind, unterliegen **gleichfalls der Luxussteuer.**

3. Soweit nach § 15 II Nr. 2 Abs. 2 UStG. [AusfBest. § 48 S. 836] von der Luxussteuer befreite Gegenstände, wie Ansichtspostkarten, der Unterhaltung und Fortbildung der Jugend dienende Bilder usw., aus den unter 2 a bis d aufgeführten Papierarten hergestellt sind, gilt die Luxussteuerbefreiung nicht[9]).

III. Gegenstände aus Lederpergament fallen unter § 15 I Nr. 12 a bzw. e UStG. (§ 42 AusfBest.).

IV.[10]) 1. Als Hersteller der Papierwaren gilt im allgemeinen derjenige, der sie im gebrauchsfertigen Zustand herstellt (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG.; S. 458), also bei Schreib-, Zeichen-, Brief-, Karten- und Notenpapier sowie bei Post-, Brief-, Wunsch-, Tisch- und Speisekarten derjenige, der sie in einer für den unmittelbaren Gebrauch geeigneten Größe schneidet, nicht der Erzeuger der Papierrollen und -bogen oder des Kartonpapiers, bei Briefumschlägen der, der sie gebrauchsfertig herstellt, bei Familienanzeigen und Besuchskarten der Drucker. Bei den Papierwaren aus handgeschöpftem Büttenpapier gilt jedoch mit Rücksicht darauf, daß dieses Papier nur in einer seinem künftigen Verwendungszweck entsprechenden Form und Größe erzeugt wird, als Hersteller bereits der Erzeuger des Papiers[11]); es ist also auch die unbedruckte Besuchskarte oder der noch nicht gefalzte, nicht gummierte Briefumschlag aus handgeschöpftem Büttenpapier beim Hersteller des Papiers luxussteuerpflichtig.

2. Das Verpacken von Papierwaren in Schachteln, Kästen u. dgl. und das Bändern sind in allen Fällen nicht als eine weitere Bearbeitung oder Verarbeitung anzusehen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 S. 459 und § 19 UStG., S. 472).

Anmerkungen zu § 49 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 3 UStG. lautet:

[Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .]

3. Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage sowie sonstige Papierwaren, die aus handgeschöpftem oder Bütten-, China-, Japan- oder Reispapier hergestellt sind.

b) Nach dem alten UStG. 1918 § 8 Abs. 1 Nr. 4 (s. S. 131) waren Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage im Kleinhandel luxussteuerpflichtig; s. auch alte AusfBest. 1918 § 10 Abs. 5. — Entw. 1919 § 20 I Nr. 10; Begr. 1919 S. 51; Ber. 1919 S. 39.

2. a) Bücher, sonstige Druckschriften und Papierwaren als solche sind nicht luxussteuerpflichtig. Nur in folgenden Fällen kommt die Luxussteuer in Betracht:

α) wenn es sich um alte Drucke, die Sammelgegenstände sind (Inkunabeln, Wiegendrucke, Erstausgaben), handelt; sie sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 (AusfBest. § 79; s. S. 900) kleinhandelsteuerpflichtig;

β) wenn sie mit echtem Gold oder Silber (Blattgold, Blattsilber) belegt sind (Goldschnitt) und die belegten Blätter an dem ganzen Buche — also im Verhältnis zum Einband — **der wertvollere Bestandteil sind**; s. zu AusfBest. § 34 A II 2 (S. 732);

γ) wenn es sich um Bilder handelt; die Bilder sind stets herstellersteuerpflichtig, bei Originalwerken kleinhandelsteuerpflichtig. Vgl. auch über die Abgrenzung zum Buch AusfBest. § 48, bes. zu IV (S. 839);

δ) wenn sie Ganzledereinbände haben (§ 15 II Nr. 12 a, AusfBest. § 42); ferner Poesie- und Einschreibealbums, Zeugnis- und Ordnungsmappen u. ä. bereits bei überwiegender Lederverwendung und stets bei Goldprägung oder Goldschnitt (AusfBest. § 42 V 1); Schreibmappen bei Ausstattung mit einer Schreibeinrichtung (AusfBest. § 42 V 2). Vgl. Anm. 2 b α (S. 795) und Anm. 5 (S. 796) zu AusfBest. § 42.

ε) bei Einbänden aus Elfenbein, Schildpatt, Schmelzglas und anderen unter § 15 I genannten Stoffen (auch Seide, auch bei Druck auf Seide; man wird ein Buch als Gegenstand der Inneneinrichtung ansehen können; s. § 15 I Nr. 15 UStG. und AusfBest. § 45 S. 818);

ζ) bei Druck auf Lederpergament (Eselshaut) (§ 15 I Nr. 12 a UStG., AusfBest. § 49 III S. 846);

η) bei besonderem Papier und beschränkter Auflage; diese Bücher usw. behandelt Anm. 5 (S. 848).

b) Die Druckschriften können anzeigensteuerpflichtig sein, wenn sie luxussteuerfrei sind; vgl. zu §§ 26/27 IV 2 (S. 552).

c) Verbände: Reichsbund deutscher Papier- und Schreibwarenhändler in Frankfurt a. M., Börsenverein der deutschen Buchhändler in Leipzig, Deutscher Buchdrucker-Verein in Leipzig, Bund deutscher Vereine des Druckgewerbes, Verlages und der Papierverarbeitung in Berlin, Zentralausschuß der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie in Charlottenburg.

d) Literatur: Th. Rath, ABC des Luxussteuergesetzes für Buch- und Kunsthandel. Leipzig 2. Aufl. 1920.

3. Für die Andachtbücher wird offenbar in Ausdehnung der in § 15 I Nr. 12 a ausgesprochenen Befreiung eine allgemeine Befreiung

(Anmerkungen zu § 49 AusfBest.).
ausgesprochen (auf Grund des § 16 UStG.; s. S. 435): sie gilt z. B. auch für Andachtbücher mit Goldschnitt. Vgl. auch § 42 AusfBest. Anm. 6 (S. 796).

4. Vom bibliophilen Standpunkt aus (s. Zeitler, Bibliophiles Lustgärtlein, 1921) unterscheidet man — abgesehen von den alten Drucken; s. Anm. 2 a α und zu § 79 AusfBest. Anm. 13 (S. 964) — a) Privatdrucke, die in eigener Druckerei oder nur für einen bestimmten Besitzer angefertigt sind; b) Luxusdrucke, deren Auflage einmalig und beschränkt ist (gleichgültig ob nummeriert oder nicht); c) Vorzugsdrucke: Abzüge auf besonderem Papier. Die Ausdrücke werden aber im Buchhandel nicht streng geschieden. Für die Luxussteuer ist nötig, daß es sich um Vorzugsdrucke handelt; Luxusdrucke brauchen es insofern nicht zu sein, als weder Einmaligkeit der Auflage noch Beschränkung auf diesen Druck nötig ist (es können daneben Abzüge auf gewöhnlichem Papier herauskommen), nur die Auflage des Vorzugsdruckes als solcher muß beschränkt sein.

5. Beschränkt ist die Auflage, wenn die Zahl der gedruckten Exemplare erheblich hinter der bei Büchern der betreffenden Art (d. h. des betreffenden Inhalts, nicht natürlich der Ausstattung) üblichen Zahl zurückbleibt; so § 10 Abs. 5 der alten AusfBest. 1918. Die Exemplare brauchen nicht numeriert zu sein. Ob eine beschränkte Auflage vorliegt, ist nur im einzelnen Fall zu beurteilen; eine Höchstzahl (z. B. nicht mehr als 300 Exemplare) hat der RFM., um Umgehungen auszuschalten, nicht festgesetzt (RFM. v. 28. Juli 1920, RStBl. S. 484).

6. Die Papierarten sind nur Beispiele, wie das „namentlich" in I 2 Satz 2 zeigt.

7. Oder auch aus Häutchen, die von den inneren Röhren der Bambusstengel abgelöst sind.

8. Eingefügt durch die AbändV. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711): stellt eine Auslegung dar (schon RFM. v. 16. Sept. 1920, RStBl. S. 627) und gilt daher schon seit dem 1. Jan. 1920 (so Ber. v. 23. Dez. 1920; s. S. 730)

9. Vgl. **AusfBest. § 48 II Nr. 6 (S. 836).**

10. Abschnitt IV ist durch die AbändV. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt; er enthält lediglich die Entscheidung einer Auslegungsfrage (ebenso bereits RFM. v. 1. Aug. 1920, RStBl. S. 509) und gilt daher schon seit dem 1. Jan. 1920 (so Ber. v. 23. Dez. 1920; s. S. 730).

11. Diese Regelung führt zu einer zweimaligen Luxusbesteuerung dann, wenn das beim Hersteller versteuerte Papier zu einem Buch mit beschränkter Auflage, das für sich wieder luxussteuerpflichtig ist, verwandt wird; der Ausgleich erfolgt im Vergütungsverfahren nach § 19 UStG. (s. zu § 19 IV S. 472). In allen anderen Verwendungsfällen ist der zweite Hersteller (z. B. von Briefumschlägen) nicht wieder luxussteuerpflichtig.

Photographische Handapparate. (§ 15 II Nr. 4 UStG.)

§ 50[1])[2]).

I. Nur photographische Handapparate sind luxussteuerpflichtig, nicht auch die Standapparate der Berufsphotographen[3]). Als Handapparate gelten solche mit einer Aufnahmefläche von nicht mehr als 150 qcm. Sind Apparate mit einer kleineren Aufnahmefläche deutlich als Standapparate erkennbar, indem sie ihrer Konstruktion nach zum Photographieren ohne Stativ im Regelfall ungeeignet sind (sog. Stativkameras, wie sie auch in der Größe von 9 zu 12 cm vorkommen), so sind sie luxussteuerfrei

(§ 50 AusfBest.)

II. Bestandteile und Zubehörstücke von photographischen Apparaten unterliegen der Luxussteuer, wenn sie nach Größe und Ausstattung als Ergänzungsstücke für Handkameras in Betracht kommen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Luxussteuerfrei sind folgende Teile: Balgen und Kamerakörper, Kameragehäuse, Laufböden, Standarten, Beschlagteile, Einstellscheiben, Stativteller und Stativköpfe. Luxussteuerfrei sind ferner Holzstative[4]), Sucher, Auslöser und Libellen.
2. Luxussteuerpflichtig sind dagegen: Ergänzungsobjektive mit einer Brennweite bis einschließlich 17 cm, wenn ihre größte relative Öffnung zwischen 1 : 4,1 und 1 : 9,9 liegt; ist die Brennweite oder die relative Öffnung nicht aufgraviert (die größte relative Öffnung wird mit f oder F in Millimeter oder Zentimeter bezeichnet), so ist die Luxussteuerpflicht gegeben, wenn der freie, vom Fassungsgrund nicht verdeckte Durchmesser der äußeren Linsenfläche 30 mm oder kleiner ist. Ferner: Gelbscheiben, andere Filter und Vorsatzlinsen bis zum freien Durchmesser von 30 mm; Teletuben bis zum äußeren Rohrdurchmesser von 50 mm; Kassetten in der Größe bis zu 10 mal 15 cm; Zentralverschlüsse mit einer größten Öffnung von nicht mehr als 25 mm; Schlitzverschlüsse vor der Platte mit einer größten Öffnung von nicht mehr als 10 mal 15 cm; Platten und Filme mit einer Aufnahmefläche von nicht mehr als 150 qcm[5]); Metallstative[4]) und dazu gehörige Kugelgelenke, Stativklammern (zum Aufstecken auf Stöcke) sowie Kamerazeiger.
3. Auch die nach Nr. 2 luxussteuerpflichtigen Bestandteile und Zubehörstücke können luxussteuerfrei, also nur mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastet, geliefert werden, wenn der Abnehmer Hersteller photographischer Bedarfsartikel ist und sich dem Lieferer gegenüber als solcher durch eine Bezugsbescheinigung des Umsatzsteueramts ausweist[6]). Die Bezugsbescheinigung wird nur ausgestellt, wenn der Antrag von der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Gesellschaft für Mechanik und Optik in Berlin befürwortet wird. Die Mitwirkung der Wirtschaftlichen Vereinigung erfolgt dabei unter folgenden Voraussetzungen:
   a) Die Vereinigung verpflichtet sich, nur solche Anträge zu befürworten, bei denen nach der Art des Unternehmens ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.
   b) Die Vereinigung überwacht ihre Mitglieder, stellt Verstöße gegen die getroffene Regelung unter Vertragstrafe und zeigt Zuwiderhandlungen dem Umsatzsteueramt an.
4. Etuis und sonstige Umhüllungen für photographische Handapparate sind nur unter den im § 46 AusfBest. [s. S. 828] angegebenen Voraussetzungen luxussteuerpflichtig.
5. Nicht als luxussteuerpflichtige Zubehörstücke sind anzusehen: Vorrichtungen und Stoffe zum Entwickeln, Vergrößern und Vervielfältigen, Diapositiv- und Röntgenplatten.

Anmerkungen zu § 50 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 4 UStG. lautet:

[II. Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .]

4. Photographische Handapparate sowie deren Bestandteile und Zubehör.

(Anmerkungen zu § 50 AusfBest.)

b) Auch nach dem alten UStG. 1918 § 8 Abs. 1 Nr. 5 (s. S. 131) waren photographische Handapparate luxussteuerpflichtig (aber nicht beim Hersteller, wie jetzt, sondern beim Kleinhändler); vgl. auch Entw. 1918 § 7 Nr. 4; Begr. 1918 S. 36; Ber. 1918 S. 33. — Entw. 1919 § 20 I Nr. 14; Ber. 1919 S. 30.

c) Die wichtigsten Fachverbände sind: Die Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Gesellschaft für Mechanik und Optik in Berlin, der deutsche Photohändler-Bund in Dresden, der Verein der Fabriken photographischer Artikel in Berlin, der Zentralverband deutscher Photographen-Vereine und Innungen Dresden, der Schutzverband der Porträtvergrößerungs- und -verkleinerungsbranche in Berlin, Vereinigung der Fabriken für Metallstative in Döbeln, Verein deutscher Trockenplattenfabriken in Berlin-Wilmersdorf.

2. a) § 15 II Nr. 4 UStG. und § 50 AusfBest. beschäftigen sich nur mit den Apparaten usw. zum Photographieren, nicht auch mit dem Ergebnis, den Photographien und Photogrammen, deren Vergrößerungen und Verkleinerungen; darüber s. zu § 48 I 2 AusfBest. (S. 836).

b) Nicht luxussteuerpflichtig sind:

α) Photographische Artikel, die überwiegend dem Berufsphotographen dienen (Standapparate, Holzstativs) oder zu Zwecken der Vervielfältigung unter Verwendung der photographischen Technik (Reproduktions- und phototechnische bzw. photomechanische Platten für Buch- und Steindruck) oder zu wissenschaftlichen Zwecken (wie Diapositiv- und Röntgenplatten dienen.

β) Halberzeugnisse, die beim Apparatebau verwendet werden (s. II 1) Für Erzeugnisse, die auch als Halberzeugnisse (β) verwendet werden, gibt II 3 die Möglichkeit eines Bezugsscheinverfahrens zur luxussteuerfreien Lieferung von der Spezialfabrik, die den Ergänzungsteil (z. B. Objektive) herstellt, an die Kamerafabrik.

3. Die Handapparate und ihre zu II genannten Bestandteile und Zubehörstücke (auch Platten und Films) sind immer luxussteuerpflichtig, auch wenn sie ein Berufsphotograph oder ein Wissenschaftler kauft. Es wird unterstellt, daß sie überwiegend von Liebhaberphotographen (Amateurs) gekauft werden. Im letzten Falle — nicht auch beim Ankauf durch den Berufsphotograph — kann die Vergütung nach § 20 Nr. 1 (s. S. 480) in Betracht kommen.

4. Bei der Bestimmung, daß Holzstative luxussteuerfrei, Metallstative luxussteuerpflichtig sind, ist unterstellt, daß jene überwiegend für Berufsphotographen (Standkameras), diese überwiegend für Liebhaberphotographen (Handkameras) bestimmt sind. Auf die Verwendung im einzelnen Fall kommt es danach nicht mehr an.

5. Die Aufnahmegröße der vom Plattenfabrikanten gelieferten Platten entscheidet. Die Person des Erwerbers ist gleichgültig. Größere Platten sind also auch frei, wenn sie ein Liebhaberphotograph kauft und anzunehmen ist, daß er sie zerschneiden und für seinen kleineren Apparat verwenden wird.

6. Nach RFM. v. 18. Aug. 1920 (RStBl. S. 510) ist das Verfahren im einzelnen ebenso wie das Bezugscheinverfahren beim Rauchwarenhandel geregelt. Vgl. zu § 19 III 2 UStG. (S. 470).

(§ 51 AusfBest.)

Waffen. (§ 15 II Nr. 5 UStG.)

§ 51[1])[2]).

1. Zu den Handwaffen gehören insbes. Gewehre, Flinten, Büchsen, Karabiner, Teschings, Revolver und Pistolen, einschließlich der Luftgewehre, Luftpistolen usw., Säbel, Degen, einschließlich der Stockdegen, Hirschfänger, Florette, Schläger, Saufedern, Dolche, Schlagringe, als Waffen hergerichtete Gummischläuche, aus gepreßtem Weichkautschuk — auch zum Teil mit Gewebeeinlagen — hergestellte Gummiknüppel (sog. Lebensverteidiger)[3]).

2. Luxussteuerfrei sind, wie hiermit auf Grund von § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG. [S. 435] bestimmt wird: Seitengewehre u. Offiziersssäbel für Angehörige der Wehrmacht, der Schutzmannschaft, der Polizeiverwaltung, für sonstige waffentragende Beamte, mit dem Forst- und Jagdschutz betraute, im Staats-, Gemeinde- oder Privatforstdienste befindliche Personen, wenn die Seitengewehre und Säbel sich im Rahmen der einfachsten Ausstattung halten, die den amtlichen Bestimmungen über die Beschaffenheit dieser Gegenstände entspricht. Bei Schußwaffen kommt nur die Vergütung nach § 20 Nr. 1 UStG. [S. 480] in Betracht; dabei ist jedoch Voraussetzung, daß die Art, Beschaffenheit und Ausstattung der Waffen nicht über die für den Erwerber bestehenden Bestimmungen oder Bedürfnisse hinausgehen. Die Vergütung der Steuer ist daher ausgeschlossen z. B. bei nach Konstruktion und Ausstattung besonders wertvollen Jagdgewehren, wie sie für Berufszwecke nicht erforderlich sind, ebenso bei Waffen für den Jagdberechtigten selbst oder dessen Bekannte, für die die Ausübung der Jagd nicht Beruf ist.

3. a) Bestandteile und Zubehörstücke zu Handwaffen unterliegen selbständig der Luxussteuer, wenn sie als Fertigerzeugnisse anzusehen sind. Dies gilt insbes. von Klingen, Degengriffen, Scheiden, Taschen und Kasten für die Aufnahme von Waffen (vgl. auch AusfBest. § 42 F III [S. 792] und § 46 S. 828), Tragevorrichtungen, Schalldämpfer, Zielstöcke, Zielstäbe, Zielfernrohre und Diopter[4])

b) Sind die Bestandteile oder Zubehörstücke als Halberzeugnisse anzusehen, so sind sie luxussteuerfrei. Hierzu rechnen insbes. Läufe, Hähne, Schäfte, Ansatzstücke und Reservemagazine für Revolver und Pistolen. Gegenstände zum Reinigen der Waffen und Scheiben unterliegen nicht der Luxussteuer.

4. Die für Handfeuerwaffen bestimmte Munition unterliegt dann der Luxussteuer, wenn sie ein Fertigerzeugnis darstellt, z. B. die mit Schrot und Zündhütchen versehenen gebrauchsfertigen Patronen. Zur Munition gehören auch Bolzen für Luftgewehre. Die zur Herstellung von Munition bestimmten Bestandteile, wie Hülsen, Zündhütchen, Pfropfen, Blättchen, Schrot, Kugeln und Pulver sind luxussteuerfrei[5]).

5. Luxussteuerfrei sind, wie hiermit auf Grund des § 16 UStG. bestimmt wird, Schreckschußmittel[6]), wie Knallkorke und Knallkörper, die aus Papierstoff hergestellt sind und Knallsalz (eine Zusammensetzung von chlorsaurem Kali und Phosphor) enthalten, ferner Spielzeug für Kinder, z. B. Kinderluftgewehre und Kinderluftpistolen.

6. An die Wehrmacht[6]) sowie an Verwaltungen, die Ausrüstungsstücke i. S. des § 15 II Nr. 5 UStG. für den dienstlichen Gebrauch benötigen, können diese Ausrüstungsstücke luxussteuerfrei geliefert werden, ohne daß es einer Verwendungsbescheinigung bedarf[7]). Zu den Ausrüstungsstücken gehören auch Ledertaschen aus glattem oder gepreßtem, nicht lackiertem Roß-, Rind- oder Schafleder, die sich lediglich zur Aufnahme von Revolvern eignen[8]).

(§ 51 Ausf.Best.)
7. Apparate zur Betäubung oder Tötung von Schlachtvieh sind luxussteuerfrei. Ebenso unterliegen die Patronen für Schlachtapparate, die als Zinkgeschosse oder als Eisengeschosse mit Papierfüllung hergestellt werden und einen Durchmesser von 7,8 oder 9,6 mm aufweisen, nicht der Luxussteuer. Für Pistolen mit eingebautem Stahlbolzen, der die Stelle des Geschosses vertritt, werden Platzpatronen verwendet, die halbkugelförmig eingezogen sind; sie bleiben ebenfalls von der Luxussteuer befreit.

Anmerkungen zu § 51 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 5 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .*]

5. Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehör sowie die für Handfeuerwaffen bestimmte Munition.

b) Vgl. die gleiche Vorschrift bereits im alten UStG. 1918 § 8 Abs. 1 Nr. 8 (s. S. 132); dazu Entw. 1918 § 7 Abs. 1 Nr. 6; Begr. 1918 S. 36; Ber. 1918 S. 33; AusfBest. 1918 § 14. — Entw. 1919 § 20 I Nr. 16; Begr. 1919 S. 53; Ber. 1919 S. 31.

2. Bei den Handwaffen scheiden solche aus, die nur für Truppenkörper und nicht für den Privatmann in Betracht kommen, also z. B. Maschinengewehre, auch wenn sie tragbar sind. Vgl. weiter zu 2.

3. Die ausdrückliche Aufführung der Gummiknüppel beruht auf der AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711). Sie waren aber, da sie unzweifelhaft Waffen sind, auch vorher luxussteuerpflichtig (s. auch § 14 der alten AusfBest. 1918); ebenso Ber. v. 23. Dez. 1920 zu II (s. S. 730).

4. Nicht genannt sind Fechtmasken, Fechtkappen, Fechthandschuhe. Sie werden meist bereits nach § 42 AusfBest. (s. S. 787) als Gegenstände aus Leder luxussteuerpflichtig sein.

5. Diese Bestandteile waren nach § 14 der alten AusfBest. 1918 luxussteuerpflichtig; damals handelte es sich aber um eine Kleinhandelsteuer. Jetzt würde die Steuerpflicht zu einer großen Belästigung der Munitionsfabriken, die diese Halberzeugnisse beziehen, führen; der Nachteil der Befreiung, daß private Selbstanfertiger von Patronen diese luxussteuerfrei sich herstellen können, muß daher in Kauf genommen werden. Büchsenmacher, die die von den Munitionsfabriken gelieferten, nur mit Pulver gefüllten Patronen mit Schrot laden, sind als Hersteller selbstverständlich beim Verkauf luxussteuerpflichtig. — Luxussteuerfrei sind auch die sog. Exerzierpatronen, die zum Erlernen des Einführens der Patronen verwendet werden, aber, da sie weder Zündhütchen noch Pulver und Geschoß enthalten, nicht abgeschossen werden können.

6. Z. B. für Radfahrer und Autoführer.

7. Vgl. im übrigen über die Ankäufe von Luxusgegenständen durch die Wehrmacht RFM. v. 29. Okt. 1920 (RStBl. S. 644) und zu § 20 VIII 1 (S. 486).

8. Dieser Satz ist erst durch die Ver. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) angefügt, nachdem das gleiche bereits im Verwaltungswege (RFM. v. 5. Aug. 1920, RStBl. S. 482) angeordnet worden war.

(§ 52 AusfBest.)

Musikinstrumente. (§ 15 II Nr. 6 UStG.)

§ 52[1])[2]).

I. Von den im § 15 II Nr. 6 UStG. nicht aufgeführten Musikinstrumenten scheiden die Schlag- und Blasinstrumente aus der Luxussteuer aus, weil sie nicht als hauswirtschaftliche Gegenstände anzusehen sind. Das gleiche gilt von Xylophonen, Tubaphonen, Glockenspielen, Schellenbäumen[3]) und Taktierstäben; ebenso sind Kontrabässe von der Luxussteuer befreit.

II. Die sonstigen im § 15 II Nr. 6 UStG. nicht aufgeführten Musikinstrumente (Ziehharmonikas, Mundharmonikas, Okarinas) sind luxussteuerpflichtig, wenn sie wegen des Stoffes, aus dem sie hergestellt sind (Edelhölzer, Porzellan, Bronze, Messing usw.), unter § 15 I UStG. fallen. Bei Harmonikas[4]) tritt aber die Luxussteuerpflicht nicht ein durch die Verwendung der in § 15 I Nr. 6 UStG. bezeichneten Metalle und Metallegierungen oder durch die Verwendung von Schildpatt, Perlmutter oder Elfenbein zu den Klappen, Mundstücken oder Tasten oder durch Furnierung des Kastengestells mit Poisander- (Palisander-, Polyzander-), Jakaranda- oder Birnbaumholz.

III. Nach § 15 II Nr. 6 UStG. sind luxussteuerpflichtig:

1. Flügel, Klaviere (Pianinos) und Harmonien. Pfeifenorgeln für Kirchen und Konzertsäle sind luxussteuerfrei. Bestandteile von Klavieren, insbesondere Klaviaturen, Klavierleuchter, Saiten, Stimmnägel, Stifte unterliegen für sich besonders der Luxussteuer nicht. Werden Klaviere, die noch nicht poliert, nicht justiert und nicht gestimmt sind, vom Hersteller an Händler verkauft, so ist nicht der Händler, sondern der Hersteller des Klaviers luxussteuerpflichtig[5]).

   Klaviere, die an Fabrikanten mechanischer Klavierspielapparate geliefert werden und in die solche Apparate eingebaut werden, sind, sofern sie ihrer Beschaffenheit nach zur unmittelbaren Verwendung als Klaviere nicht geeignet sind, für sich nicht luxussteuerpflichtig[6]).

2[7]). a) Streichinstrumente (Geigen, Violinen, Violas, Violoncellos, Bratschen, Streichzithern). Auf Grund des § 16 UStG. wird bestimmt, daß die Luxussteuerpflicht der Streichinstrumente nur eintritt, wenn sie ausgestattet sind mit

   aa) den in § 15 I Nr. 1 und 2 UStG. genannten Stoffen,

   bb) Schnitzarbeiten aller Art am Halse, Kopfe, mit Ausnahme der Schnecke, am Boden, an der Decke, den Zargen oder dem Saitenhalter,

   cc) Einlagen aus Holz aller Art, mit Ausnahme des ersten und zweiten Einlegespanes,

   dd) Perlmutter- oder Goldfischeinlagen, außer wenn die Einlagen ohne jede weitere Verzierung in je einem Stück in den Wirbeln, im Saitenhalter oder im Knöpfchen angebracht und nicht länger oder breiter als 1 cm sind,

   ee) Stimmechaniken aller Art.

   b) Luxussteuerfrei sind Kontrabässe sowie Bestandteile und Zubehörstücke von Streichinstrumenten (Wirbel, Schlegel, Saiten, Dämpfer, Stimmgabeln, Stimmpfeifchen u. dgl.). Bogen sind luxussteuerpflichtig, wenn sie ausgestattet sind mit

   aa) Fröschen aus oder in Verbindung mit Elfenbein oder Schildpatt oder mit Fröschen oder Schrauben aus oder in Verbindung mit echtem oder unechtem Edelmetall (§ 15 I Nr. 1 und 2 UStG.),

(§ 52 AusfBest.)

bb) sonstigen Elfenbein- oder Schildpattverzierungen, mit Ausnahme von solchen an der Kopfplatte,

cc) Perlmutter- oder Goldfischeinlagen. Sind solche Einlagen an Schub oder Zwickel angebracht oder befindet sich am Frosch oder an der Schraube je eine unverzierte Perlmutter- oder Goldfischeinlage in einer Breite oder Länge bis zu 1 cm, so wird hierdurch die Luxussteuerpflicht nicht hervorgerufen.

c) Die Behältnisse (Kasten, Etuis) sind nur unter den in § 46 angegebenen Voraussetzungen luxussteuerpflichtig.

3[7]. Zupfinstrumente (Gitarren, Harfen, Mandolinen, Zithern, auch Schlag- und Akkordzithern).

a) Zithern aller Art sind nur dann luxussteuerpflichtig, wenn sie

aa) ganz aus massivem oder furniertem Palisander- (Polisander-, Polyxander-) Holz hergestellt sind,

bb) mit Säulen oder anderen Schnitzereien oder mit Einlagen von bunten Hölzern verziert sind,

cc) mit Elfenbein-, Schildpatt-, Perlmutter- oder Goldfischeinlagen verziert sind, außer wenn die Perlmutter- und Goldfischeinlagen am Griffbrett angebracht und nicht länger oder breiter als 1 cm sind,

dd) mit vergoldeter oder versilberter Mechanik oder mit Griffen aus oder in Verbindung mit Elfenbein, Goldfisch oder Perlmutter an der Mechanik ausgestattet sind;

b) Gitarren, Lauten, Mandolinen, Harfen ohne Pedale oder sonstige Zupfinstrumente sind luxussteuerpflichtig, wenn sie

aa) mit vergoldeter oder versilberter Mechanik oder mit Griffen aus oder in Verbindung mit Elfenbein, Goldfisch oder Perlmutter an der Mechanik ausgestattet sind,

bb) mit geschnitzten Menschen-, Engels-, Tier- oder Teufelsköpfen oder ähnlichen Verzierungen oder mit Einlagen aus bunten Hölzern verziert sind,

cc) mit Elfenbein-, Goldfisch-, Schildpatt- oder Perlmuttereinlagen aller Art ausgestattet sind, außer wenn diese Einlagen am Schallloch in einer Breite von nicht mehr als 2 cm, oder am Hals, Griffbrett, Saitenhalter, Stöckchen oder Knöpfchen in einer Breite oder Länge von nicht mehr als 1 cm angebracht sind, oder

dd) wenn der Boden, die Zargen oder die Muschel aus massivem Edelholz im Sinne von § 15 I Nr. 13 a UStG. hergestellt sind. Die Verwendung von poliertem Ahornholz hat jedoch die Luxussteuerpflicht nicht zur Folge.

c) Pedalharfen sind in jeder Ausführung luxussteuerpflichtig.

d) Wegen der Bestandteile und Zubehörstücke finden die Bestimmungen zu 2 b entsprechende Anwendung.

4. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge:

a) Klavierspielapparate ohne Rücksicht auf die Art des Antriebs (z. B. Pianola, Phonola, Ducanola, Estrella, Pianist, Virtuos, Mignon, Dea, Duca, Premier); ebenso selbsttätige Harmonien, Orgeln, Geigen und selbsttätige Klaviere mit selbsttätigen Begleitinstrumenten; Paninstrumente.

(§ 52 AusfBest.)

b) Sprechapparate, Phonographen, z. B. Grammophone Diktierapparate (Diktaphons) gehören nicht hierher, sind also luxussteuerfrei;

c) Orchestrions;

d) sonstige mechanische Spielapparate, z. B. Drehorgeln, Leierkasten, Spieldosen, Spieluhren. Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, sind als Kinderspielzeug anzusehen und als solches, z. B. auch bei Einfügung in Puppen und Tiere, luxussteuerfrei;

e) Bestandteile und Zubehörstücke von mechanischen Musik- und Sprechapparaten, also Schalltrichter, Platten, Walzen, Notenrollen, Stifte, Nadeln u. ä. Stifte und Nadeln lediglich aus Stahl*) sind luxussteuerfrei. Die Motoren und Laufwerke zu selbsttätigen und mechanischen Musik- und Sprechapparaten sind für sich nicht luxussteuerpflichtig.

Der Lieferer*) von Schalltrichtern, Schalldosen und Tonarmen ist jedoch befugt, für die Lieferung nur die allgemeine Umsatzsteuer zu berechnen, wenn ihm der Abnehmer eine Bezugsbescheinigung vorlegt, nach der er zum luxussteuerfreien Bezuge dieser Gegenstände berechtigt ist. Auf die Bezugsbescheinigung finden die zur Ausführung des § 22 UStG. gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Bezugsbescheinigung wird vom Umsatzsteueramt nur ausgestellt, wenn der Antrag von einem Fachverband befürwortet wird, der sich gegenüber dem Reichsminister der Finanzen zur Mitarbeit bereit erklärt. Die Mitwirkung der Fachverbände erfolgt dabei unter folgenden Voraussetzungen:

a) Der Fachverband verpflichtet sich, nur solche Anträge zu befürworten, bei denen nach Art der Unternehmen ein Mißbrauch ausgeschlossen ist;

b) der Fachverband überwacht seine Mitglieder, stellt Verstöße gegen die getroffene Regelung unter Vertragsstrafe und zeigt Zuwiderhandlungen dem Umsatzsteueramt an.

Anmerkungen zu § 52 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 6 UStG. lautet:

[Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .]

6. Flügel, Klaviere, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumente, sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge (Klavierspielapparate, Sprechapparate, Phonographen, Orchestrions usw.), sowie deren Bestandteile und Zubehör; diese Gegenstände auch dann, wenn sie nicht zum Gebrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind.

b) Nach dem alten UStG. 1918 § 8 Nr. 6 (s. S. 131) waren Flügel, Klaviere, Harmonien und Musikapparate (im Kleinhandel) luxussteuerpflichtig (s. Entw. 1918 § 7 Nr. 5; Begr. 1918 S. 36/37; Ber. 1918 S. 34; StenB. 1918 S. 6057 D; alte AusfBest. 1918 § 12). — Entw. 1919 § 20 I Nr. 15; Begr. 1919 S. 53; Ber. 1919 S. 30/31.

2. a) § 52 AusfBest. teilt die Musikinstrumente in 3 Gruppen:

α) Instrumente, die überwiegend nicht für Hausmusik, sondern von gewerblichen Musikern gekauft werden: Schlag-, Blasinstrumente, Artisteninstrumente. Sie sind frei (I).

(Anmerkungen zu § 52 AusfBest.)

β) Ziehharmonikas, Mundharmonikas, Okarinas usw.: sie sind je nach dem Stoff (§ 15 I) luxussteuerpflichtig, s. II.

γ) Die in § 15 II Nr. 6 selbst genannten, darüber s. zu III.

b) Luxussteuerpflichtig sind nicht bloß die Fertigfabrikate, sondern auch Halberzeugnisse, soweit sie als selbständige Bestandteile und Zubehörstücke auch von Privatpersonen gekauft werden, s. darüber zu III mehrfach. Die Möglichkeit mehrfach aufeinander folgender Luxussteuern (erst beim Hersteller des Teils, dann beim Hersteller des fertigen Stücks) ist in weitem Umfange durch starke Einschränkung der Luxussteuerpflicht der Teile vermieden, weiter bei phonographischen Teilartikeln durch ein Bezugscheinverfahren (s. III 4 e Absatz 2).

c) Besonders verbreitet ist infolge der Knappheit und des hohen Preises der fertigen Ware der Handel mit gebrauchten Klavieren und Flügeln (aus Gründen des unter Umständen besonders hohen Wertes auch mit gebrauchten Streichinstrumenten). Der Verkauf aus privater Hand ist nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 (s. S. 510) luxussteuerpflichtig, auch wenn der Käufer nur Weiterveräußerer ist (s. S. 517). Wird das gebrauchte Klavier durch wesentlichere Arbeiten, z. B. auch durch Aufpolieren, wiederhergestellt, dann verkauft, so ist der Unternehmer, der es wiederhergestellt hat (s. zu § 18 I 1 d S. 460), als Hersteller wiederum luxussteuerpflichtig.

Auch Reparaturen, die sich als Werklieferungen darstellen (s. zu § 5 VI 5 S. 309, zu § 15 III 2 S. 421), sind luxussteuerpflichtig.

d) Wegen der Vergütung bei Verwendung für Lehr- und Lernzwecke und bei den Orchestrions und selbsttätigen Klavierspielapparaten im Schank- und Schaustellergewerbe s. zu § 20 (S. 480).

e) Verbände: Verband deutscher Pianofortefabrikanten Berlin, Verband der Klaviaturfabrikanten in Berlin, Verein deutscher Musikwerke-Fabrikanten in Leipzig, Verband deutscher Pianomechanik-Fabrikanten in Berlin, Verein deutscher Harmoniumfabrikanten in Leipzig, Reichsverband der deutschen Musikinstrumenten-Industrie in Berlin, Verein der Musikwarenfabrikanten in Klingenthal (Sa.), Verband der Musikinstrumenten-Industriellen in Markneukirchen, Verband bayerischer Musikinstrumentenfabrikanten in München, Schutzverband deutscher Blasinstrumentenfabrikanten in Charlottenburg, Verband deutscher Phonographischer Industrien Berlin, Verband der deutschen Sprechmaschinennadelfabrikanten in Baden, Verband deutscher Klavierhändler in Dresden (früher Halle a. d. S.), Verband deutscher Musikwaren-Großhändler in Leipzig.

3. Auch alle Arten von Artisteninstrumenten sind, weil keine hauswirtschaftlichen Gegenstände, frei, so Tonplattenglocken, klingende Münzen, musikalische Handschuhe, abgestimmte Gläser, Röhrenglocken usw. — Über die sog. Hausglocken s. zu AusfBest. § 36 D 15 (S. 753). Weder mit Musikwerken sind luxussteuerpflichtig (AusfBest. § 36 E 1 2 S. 753).

4. Die Vergünstigung für Harmonikas ist durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt. Sie gilt nach der Ver. v. 20. Dez. 1920 (s. S. 730) **bereits vom 1. Okt. 1920.**

5. Der letzte Satz ist durch die AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt. Er kann aber, da er nur einen — dem § 43 I 1 c (S. 800) entsprechenden — Auszug bringt, als schon vorher geltend angesehen werden.

6. Im Verhältnis von Klavier und Musikwerk sind zwei Fälle möglich:

a) Der Musikwerkfabrikant kauft ein Klavier, setzt ein Musikwerk ein

(Anmerkungen zu § 52 AusfBest.)
und verkauft Klavier mit Musikwerk weiter. Die zweimal aufeinander folgende Luxussteuer und das Vergütungsverfahren des § 19 (S. 472) wird vermieden, wenn das Klavier besonders für den Einbau gebaut ist (für Hausklaviere nicht übliche Maße hat), s. RFM. v. 30. Juni 1920, RStBl. S. 484).

b) Der Klavierfabrikant kauft das Musikwerk, setzt es in das von ihm hergestellte Klavier ein und verkauft beides. Hier fehlt eine die doppelte Luxussteuer und das Vergütungsverfahren vermeidende Bestimmung. Ist das Musikwerk derartig, daß es für sich unbrauchbar ist und eines besonderen außerhalb der Fabrik nicht durchführbaren Einbaues bedarf, so wird man das Musikwerk als Halberzeugnis behandeln können.

7. Streichinstrumente werden in Deutschland vor allem in Markneukirchen (Sa.), in Mittenwald (Bayern) und in Berlin gefertigt; außerdem erfolgt Einfuhr von Böhmen. Zupfinstrumente werden vor allem in Klingenthal (Sa.) hergestellt. Ursprünglich waren die Streichinstrumente (außer den Kontrabässen) und die Zupfinstrumente schlechthin luxussteuerpflichtig. Infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage der Geigenindustrie, vor allem in Markneukirchen, sind mit Wirkung vom 1. April 1921 durch die 2. ÄndVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) die weitgehenden Beschränkungen zu 2 und 3 eingefügt. Für die Akkord- und Gitarrezithern war bereits durch die 1. ÄndVer. vom 3. Dez. 1920 (mit Wirkung vom 1. Okt. 1920 an, also von da ab bis 31. März 1921 in Gültigkeit) eine Befreiung für Instrumente mit unterlegten Notenblättern, wenn sie aus Eichen-, Buchen-, Tannen- und Fichtenholz hergestellt und nicht mit Intarsien verziert sind.

8. Die Befreiung der stählernen Sprechmaschinennadeln ist durch die 2. ÄndVer. v. 10. März 1921 mit Wirkung vom 1. April 1921 eingeführt. Nadeln aus oder in Verbindung mit Achat sind nach wie vor luxussteuerpflichtig.

9. Das Bezugscheinverfahren war bereits durch RFM. v. 30. Juli 1920 (RStBl. 1921 S. 59) mit Wirkung vom 15. Aug. 1920 eingeführt worden; die ÄndVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) bestätigt das. Die Ver. v. 23. Dez. 1920 (s. S. 730) läßt sogar rückwirkende Kraft vom 1. Jan. 1920 an zu, soweit die Verkäufe an Fabriken erfolgt sind, die später Bezugscheine erhalten haben, und wenn diese Fabriken erklären, daß sie die nach Ort und Zeitpunkt des Bezugs genau bezeichneten Gegenstände ausschließlich zur Weiterverarbeitung verwenden. Ausnahmsweise ist ferner durch RFM. v. 27. Dez. 1920 (RStBl. 1921 S. 59) gestattet worden, die Bezugscheine 1921 nicht zu erneuern, sondern die 1920 ausgestellten weiter zu benutzen. — Über das Bezugscheinverfahren vgl. im übrigen zu § 19 III 2 (S. 470).

Billards. (§ 15 II Nr. 7 UStG.)

§ 53[1])[2]).

(1) Billards sind ohne Rücksicht auf die Art und Größe luxussteuerpflichtig.

(2) Als Zubehörstücke der Billards sind Billardstöcke, Billardbälle und für das Billardspiel bestimmte Kegel anzusehen.

Anmerkungen zu § 53 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 7 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .*]

(Anmerkungen zu § 53 AusfBest.)

7. *Billarde und deren Zubehör, auch dann, wenn sie nicht zum Gebrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind.*

b) Unter dem alten UStG. 1918 § 8 Abs. 1 Nr. 7 (s. S. 131) waren Billards im Kleinhandel luxussteuerpflichtig. Die Vorschrift war im RT. (Ber. 1918 S. 30 f.) eingefügt worden. — Nach dem Entw. 1919 § 27 Abs. 1 Nr. 5 waren die Billards im Kleinhandel luxussteuerpflichtig (Begr. 1919 S. 35, S. 62). Im Ausschuß der NV. (s. Ber. 1919 S. 26, S. 40, S. 73) wurden die Billards in die Herstellersteuerliste versetzt.

2. a) Eine Vergütung bei Verwendung in Gewerbebetrieben (Gasthäusern) ist nicht vorgesehen (s. § 20 S. 480).

b) Verband: Billard-Industrie-Verband in Berlin.

Personenfahrzeuge. (§ 15 II Nr. 8 UStG.)
§ 54[1])[2]).

A. I. 1. Personenfahrzeuge mit motorischem Antrieb (Personenkraftfahrzeuge, nämlich Automobile, Kraftfahrräder, Wasserkraftfahrzeuge, Flugzeuge) sind ohne Rücksicht auf ihre Ausstattung luxussteuerpflichtig. Als Kraftfahrräder i. S. dieser Bestimmung gelten nur Fahrräder mit fabrikmäßig eingebautem Motor[3]), einschließlich der Motorroller. Fahrräder mit nicht fabrikmäßig eingebauten, sog. Hilfsmotoren[3]), gelten lediglich als Fahrräder (s. zu C — bisher III —). Nicht als Personenfahrzeuge sind anzusehen, auch wenn gleichzeitig auf ihnen neben dem Lenker Begleitpersonen befördert werden können, Lastkraftfahrzeuge und sog. Lieferungswagen. Von der Luxussteuer befreit werden Kraftomnibusse, die ihrer Bauart und Einrichtung nach zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung zu dienen bestimmt sind, Krankenautomobile, die ihrer Bauart und Einrichtung nach ausschließlich der Beförderung von Kranken zu dienen bestimmt sind, und Wasserkraftfahrzeuge, die ihrer Bauart und Einrichtung nach ausschließlich zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder von Sachen zu dienen bestimmt sind und deren Umbau zur Verwendung für private Zwecke nicht ohne wesentliche Kosten möglich ist. Automobildroschken (vier- wie dreirädrige) sind dagegen nicht luxussteuerfrei, es steht vielmehr dem Erwerber lediglich frei, den Vergütungsanspruch des § 20 Nr. 4 UStG. [S. 480] geltend zu machen.

2. Die Luxussteuerpflicht erstreckt sich auch auf die Teile eines Personenkraftfahrzeuges, insbesondere sind das Chassis und die Karosserie sowie deren Teile je für sich grundsätzlich luxussteuerpflichtig (vgl. aber II 2 und III 2). Die Luxussteuerpflicht wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß Teile, die gewöhnlich oder bestimmungsgemäß als Bestandteile von Personenkraftfahrzeugen anzusehen sind, gleichzeitig für andere Zwecke, z. B. für Lokomotiven, Lastkraftwagen u. dgl., Verwendung finden können. Bei Wasserkraftfahrzeugen und Flugzeugen gelten als Chassis i. S. dieser Bestimmung die gesamte Maschinenanlage einschließlich der Steuerung, ferner bei Wasserkraftfahrzeugen der Bootsrumpf, bei Flugzeugen die Zelle und das Fahrgestell, als Karosserie alle übrigen Teile.

3. Reparaturen an Personenkraftfahrzeugen (vgl. Nr. 1) sind luxussteuerpflichtig, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 UStG. [S. 320] gegeben sind (vgl. aber II 3 und III 6). Bei der Entscheidung der Frage, ob derjenige, der von ihm erworbene, gebrauchte Personenfahrzeuge wiederherstellt oder bearbeitet, bei der Weiterveräußerung als luxussteuerpflichtiger Hersteller anzusehen ist, sind die Bestimmungen zu II Nr. 3 und III Nr. 6 entsprechend anzuwenden, wobei bei Ausführung der Arbeiten in eigener Werkstatt an Stelle der Entgelte der Betrag tritt, der einem Auftraggeber für die Arbeit in Rech-

(§ 54 AusfBest.)

nung gestellt werden würde[4]). Betrifft die Reparatur gleichzeitig Karosserie und Chassis, so ist das Entgelt zur Feststellung, ob die Luxussteuerpflicht gegeben ist, in Entgelt für Arbeiten am Chassis und an der Karosserie zu zerlegen. Ist danach die Reparatur auch nur in einer Beziehung luxussteuerpflichtig, so gilt der Ausführende als Hersteller des Ganzen.

II. 1[5]) Automobilfabriken können fertige Chassis luxussteuerfrei, also nur mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastet, an solche Fabriken liefern, die von ihnen hergestellte Karosserien mit den gekauften Chassis zu fertigen Automobilen verarbeiten und sich durch eine Bescheinigung als zum luxussteuerfreien Bezuge der Chassis berechtigt ausweisen. Diese Bezugsbescheinigung wird vom Umsatzsteueramt ausgestellt, sofern die Vereinigung Deutscher Wagen- und Karosserie Fabriken in Berlin-Lichterfelde die Bescheinigung für eine Fabrik beantragt. Die Mitwirkung der Vereinigung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Vereinigung sich verpflichtet, nur solche Anträge zu befürworten, bei denen nach der Art des Unternehmens ein Mißbrauch ausgeschlossen ist, ihre Mitglieder überwacht, Verstöße gegen die getroffene Regelung unter Vertragsstrafe stellt und Zuwiderhandlungen dem Umsatzsteueramt anzeigt. Auf die Bezugsbescheinigung finden die für die Wiederveräußerungsbescheinigung gemäß § 22 UStG. [S. 490] gegebenen Bestimmungen (vgl. AusfBest. § 201; S. 1030) entsprechende Anwendung.

2. (1) Die folgenden Bestandteile und Zubehörstücke des Chassis[6]) sind bei der Lieferung für sich nicht luxussteuerpflichtig:

a) der Motor nebst sämtlichen Bestandteilen und Zubehörstücken,
b) sämtliche Teile der Lenkung,
c) sämtliche Teile der Kupplung,
d) sämtliche Teile der Pedalanordnung,
e) sämtliche Teile des Getriebes einschließlich Hinterradantrieb,
f) sämtliche Teile der Schaltung,
g) sämtliche Teile der Bremse und des Kardangelenks,
h) Vorder- und Hinterachse, deren Zubehör- und Bestandteile,
i) die Räder nebst deren Zubehörteilen,
k) Vollgummibereifung; Pneumatiks sind luxussteuerpflichtig,
l) Pneumatikventil, Fahrradschlauchventil,
m) der Rahmen und dessen Teile,
n) sämtliche Werkzeuge,
o) Schneeschutzketten,
p) Signalinstrumente aller Arten für Personen- und Lastkraftwagen, mit Ausnahme von Luxusausführungen, d. h. gravierter, versilberter, vergoldeter oder aus Edelmetall bestehender Instrumente,
q) Manometer,
r) die Zündungsanlagen nebst deren Teile,
s) das der Brennstoffzuführung dienende Rückschlagventil sowie die hierzu nötigen Hilfsapparate wie Benzindruckpumpen u. dgl.,
t) Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler,
u) Autozeituhren, unbeschadet des § 65 I und IV,
v) Benzin-Kontrolluhren,
w) Luftpumpen für Personenkraftwagen nebst der Zubehörteile,
x) Kühler, Auspufftöpfe, Betriebsstoffbehälter und deren Teile.

(2) Außerdem unterliegen bei der Lieferung für sich nicht der Luxussteuer:

a) Zubehörteile von Kraftfahrrädern wie z. B. Gepäckträger, Fußrasten und Fußbretter, Sättel, Schutzbleche, Ständer am Vorder- und Hinterrad;
b) folgende Bestand- und Zubehörteile von Wasserkraftfahrzeugen: Anker,

(§ 54 AusfBest.)

Bootshaken, Fender, Ketten, Kompaß, Lenzpumpen, Navigations-Instrumente, Ösfaß (Wasserschaufeln), Positions- und Ankerlaternen, Rettungsringe, Riemen (Ruder) und Gabeln, Schlagpützen (Eimer), Tauwerk, Trossen, Wassertanks.

3[7]). Unternehmer, die Reparaturen an Chassis von Personenkraftfahrzeugen (vgl. I Nr. 1) ausführen, sind ermächtigt, lediglich solche Arbeiten als luxussteuerpflichtige Reparaturen zu behandeln, bei denen der auf die gesamten Arbeitskosten und auf den Sachaufwand für luxussteuerpflichtige Teile des Chassis fallende Betrag des Entgelts 8 v. H. des Neuwertes des betreffenden Chassis übersteigt. Der Teil des Entgelts, der auf die luxussteuerfreien Teile entfällt, scheidet bei der Berechnung aus. Bei Kraftfahrrädern gelten alle Reparaturen als Reparaturen am Chassis. Für die Berechnung des Neuwertes sind die Durchschnittspreise maßgebend, die halbjährlich vom Reichsminister der Finanzen[8]), soweit es sich um Automobile und Kraftfahrräder handelt, nach Anhörung des Vereins deutscher Motorfahrzeugindustrieller in Berlin, soweit es sich um Wasserkraftfahrzeuge handelt, des Vereins der Flußschiffswerften Deutschlands in Hamburg, soweit es sich um Flugzeuge handelt, des Verbandes Deutscher Flugzeugindustrieller in Berlin, festgelegt werden. Von dieser Ermächtigung können nur solche Unternehmer Gebrauch machen, die in ihren Büchern bei jeder luxussteuerpflichtigen wie luxussteuerfreien Reparatur außer den vereinnahmten Entgelten den Auftraggeber und die Fabrikationsnummer des Motors angeben.

III. 1[9]). Karosseriefabriken können die Karosserien luxussteuerfrei, also nur mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastet, an solche Fabriken liefern, die Personenkraftfahrzeuge (vgl. I Nr. 1) herstellen und sich durch eine Bescheinigung als zum luxussteuerfreien Bezuge berechtigt ausweisen.

2[10])[11]). Fabriken, in denen die im folgenden unter a aufgeführten Zubehör- und Bestandteile von Karosserien hergestellt werden, können diese Gegenstände luxussteuerfrei, also nur mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastet, an solche Fabriken liefern, die unter Verwendung dieser Bestand- und Zubehörteile Fahrzeuge mit motorischem Antrieb, Karosserien für Automobile, Wasserkraftfahrzeuge, Flugzeuge herstellen und sich durch eine Bescheinigung als zum luxussteuerfreien Bezuge berechtigt ausweisen.

a) In Betracht kommen die folgenden Bestand- und Zubehörteile:

1. Verdeck nebst sämtlichem Zubehör;
2. Gepäckraffs, Gepäcknetze, Hutnetze, Koffer und Koffertaschen, die ihrer Ausgestaltung nach nur für Personenkraftwagen in Betracht kommen;
3. Patentfenster nebst Zubehör;
4. Sprechfenster, Ventilationsfenster und Klappen;
5. Scheinwerfer, Seitenlaternen und sonstiges Beleuchtungszubehör, sowie elektrische Licht- und Starteranlagen (einschließlich der Boschanlagen);
6. Innenbeleuchtung, Decken- und Ecklampen, Schlußlaternen und sonstiges Zubehör;
7. Kühlerschilder, Fabrikmarken;
8. Heizapparate;
9. Klapptische;
10. Kantinen-, Wagennecessaires;
11. Wagen-, Schirm- und Stockkörbe;
12. Aschenbecher, Blumenvasen, Autospiegel, Kühlerfiguren, die ihrer Ausgestaltung nach nur für Personenkraftwagen in Betracht kommen;
13. elektrische Zigarrenanzünder, Kartenleselampen, Wegweiserlampen, elektrische Befehlstafeln;

(§ 34 AusfBest.)

14. Teppiche in abgepaßten Breiten;
15. Sprachrohre und deren Teile, z. B. Schalltrichter;
16. Spezialtelephone;
17. Springrouleaux, Taffet in abgepaßten Breiten für Springrouleaux, Vordachrouleaux;
18. Kühlwasserthermometer;
19. Posamenten, Borten und Schnüre für die Innenausstattung;
20. Gummimatten als Belag für die Boden- und Lauftrittbretter;
21. Einbauluftpumpen.

b) Die folgenden Bestand- und Zubehörteile der Karosserien unterliegen bei der Lieferung für sich nicht der Luxussteuer, sofern nicht die Luxussteuerpflicht auf Grund anderer Bestimmungen (z. B. AusfBest. §§ 36, 39 S. 747 u. 779) gegeben ist:

1. Azetylenbrenner, Schalter, Stecker;
2. Anschlußbolzen;
3. Antriebsketten;
4. Antriebsriemen;
5. Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen Typen, die für Dynamobeleuchtungs- und Anlasseranlagen hergestellt werden;
6. Ausschalter (gewöhnliche Lichtausschalter);
7. Autogasflaschen und -brenner;
8. Automobilheber und -böcke;
9. Benzinkanister;
10. Bergmannrohre;
11. Beschläge jeder Art für Karosserien und Wagen;
12. Bougierohre;
13. Fußabstreicher, Trittbrettroste;
14. Gepäckhalter;
15. Glühlampen und deren Fassungen;
16. Kabel;
17. Kettenräder;
18. Kabelanschlüsse;
19. Kabelrollen;
20. Konsolen;
21. Kuppelungen;
22. Lagerböcke;
23. Metallschlauch;
24. Nummernbeleuchtung;
25. Nummernschilder;
26. Riemenscheiben;
27. Rohrschellen;
28. Scheinwerfer- und Laternenhalter;
29. Schirmhalter, Hut- und Garderobenhaken;
30. Spannvorrichtungen;
31. Ventilationsklappen;
32. Voltmeter;
33. Werkzeugkisten und -taschen;
34. Windschutzscheiben sowie sämtliche Seiten-, Vorder- und Hinterscheiben.

3[11]). An die Mitglieder des Großhandelsverbandes für Kraftfahrzeugbedarf und des Verbandes deutscher Großhändler in Auto- und Wagenausschlägen (beide

(§ 54 AusfBest.)
in Berlin) können die unter III Nr. 2 a aufgeführten Gegenstände luxussteuerfrei, also nur mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastet, geliefert werden, wenn sie sich durch eine Bescheinigung als zum luxussteuerfreien Bezuge berechtigt ausweisen.

4. Fabriken, die sich durch eine Bescheinigung als zum luxussteuerfreien Bezuge berechtigt ausweisen, können die unter III Nr. 2 a aufgeführten Gegenstände auch von Mitgliedern des Großhandelsverbandes für Kraftfahrzeugbedarf und des Verbandes deutscher Großhändler in Auto- und Wagenausschlägen luxussteuerfrei, also nur mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastet, beziehen.

5. Auf die Bescheinigungen finden die Bestimmungen zu II Nr. 1 Satz 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß zur Befürwortung der Anträge auf Ausstellung der Bezugsbescheinigungen berechtigt sind: zu 1 der Verein deutscher Motorfahrzeugindustrieller in Berlin, zu 2 und 4 der Verein deutscher Motorfahrzeugindustrieller in Berlin, die Vereinigung Deutscher Wagen- und Karosseriefabriken in Berlin-Lichterfelde, der Verband Deutscher Flugzeugindustrieller in Berlin und der Verein der Flußschiffswerften Deutschlands in Hamburg je für ihre Mitglieder, zu 3 der Großhandelsverband für Kraftfahrzeugbedarf und der Verband deutscher Großhändler in Auto- und Wagenausschlägen, beide in Berlin. Der Großhandelsverband für Kraftfahrzeugbedarf und der Verband deutscher Großhändler in Auto- und Wagenausschlägen verpflichten sich ferner, ihre Mitglieder dazu anzuhalten, luxussteuerfrei erworbenen Kraftfahrzeugbedarf, mit der gewöhnlichen Umsatzsteuer belastet nur an die zu 4 bezeichneten Bezieher weiter zu veräußern. Sämtliche beteiligten Verbände übernehmen die Verpflichtung, ihre Mitglieder dazu anzuhalten, daß sie bei Weiterveräußerung der luxussteuerfrei bezogenen Gegenstände an nicht zum luxussteuerfreien Bezug berechtigte Abnehmer die Luxussteuer von der vollen Summe des vereinnahmten Entgelts ihrerseits entrichten.

6[13]. Unternehmer, die Reparaturen an Karosserien von Personenkraftwagen (vgl. I Nr. 1) ausführen, sind ermächtigt, lediglich solche Arbeiten als luxussteuerpflichtige Reparaturen zu behandeln, bei denen das Gesamtentgelt für Arbeitsunkosten und alle Teile 15 v. H. des Neuwertes der betreffenden Karosserieart übersteigt. Für die Berechnung des Neuwertes sind die Durchschnittspreise maßgebend, die vom Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Vereinigung Deutscher Wagen- und Karosseriefabriken in Berlin-Lichterfelde bezüglich der Karosserien für Automobile, des Vereins der Flußschiffswerften Deutschlands in Hamburg bezüglich der Karosserien für Wasserkraftfahrzeuge, des Verbandes Deutscher Flugzeugindustrieller in Berlin bezüglich der Karosserien für Flugzeuge festgelegt werden. Lackierungen gelten als Reparaturen[13]. Lackierung und Anstrich der Wasserkraftfahrzeuge und Flugzeuge sowie Imprägnierung der Flugzeuge sind luxussteuerfrei, soweit das Gesamtentgelt hierfür 5 v. H. des Neuwertes des betreffenden Fahr- oder Flugzeuges nicht übersteigt.

B[14]. 1. Personenfahrzeuge, die nicht mit motorischer Kraft betrieben werden, unterliegen der Luxussteuer, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit für Vergnügungs- oder Sportzwecke bestimmt sind. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist aus der objektiven Beschaffenheit des Personenfahrzeugs zu entnehmen, ohne daß es auf die Absicht des Erwerbers im einzelnen Falle ankommt. Will der Erwerber den Wagen zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwenden, so kann er den Vergütungsanspruch des § 20 Nr. 4 UStG. [S. 480]

(§ 54 AusfBest.)

beim Umsatzsteueramte geltend machen; das gilt insbesondere auch für Droschken.

2. Kutschwagen, die mit einem Verdeck ausgestattet sind, wie z. B. Kupees, Landauer, Berlinen, Viktorias, sind als luxussteuerpflichtig anzusehen; ebenso die vorwiegend dem Sport dienenden Wagen, wie Dogcarts, Tonneaux, Tilburies, Tandem-Carts, Breaks, Dos-a-dos, Chars-a-bancs, Mail-Coaches, Wagen für den Trabrennsport, Wagen zu Jagdzwecken.

Von dieser Bestimmung sind lediglich ausgenommen:

a) für den allgemeinen Verkehr eingerichtete Omnibusse und sog. Lieferungswagen;
b) Breakwagen mit Längssitzen für nicht mehr als vier Personen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie ein festes Stützenverdeck aufweisen oder nicht;
c) sog. Guts- oder Landwagen[15]), sofern sie die einfachste Konstruktion aufweisen und nicht mit besonderem Aufwand ausgestattet sind; als besondere Ausstattung[16]) gilt insbesondere die Anbringung von Lackledertkotflügeln, Lackledertverdecken, Lederpolsterung, silbernen, versilberten, plattierten oder vernickelten Beschlägen, Velourteppichen, Schirm- oder Stockkörben. Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen erlassen, welche Guts- oder Landwagen als luxussteuerfrei anzusehen sind.

3. Luxussteuerpflichtig sind auch die Teile der Wagen; ausgenommen sind solche Teile, die der Maschinerie bei Kraftfahrzeugen entsprechen, wie z. B. Räder, Federn, Achsen, **Gestelle, Deichseln, Sprengwage,** Vorwage, Ortscheite, Scherbäume, Bremse.

Die Bestimmungen zu A III Nr. 2 und 5 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als bezugsscheinberechtigte Fabriken[17]) solche in Betracht kommen, die luxussteuerpflichtige Wagen herstellen.

4. Die Bestimmungen zu A I Nr. 3 und III Nr. 2 und 6 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Berechnung des Neuwertes die Durchschnittspreise maßgebend sind, die vom Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Vereinigung Deutscher Wagen- und Karosseriefabriken in Berlin-Lichterfelde festgelegt werden.

5. Die vorstehenden Bestimmungen finden bei Schlitten entsprechende Anwendung.

6[18]). (1) Wasserfahrzeuge, die der Luxussteuer unterliegen, auch wenn sie nicht mit motorischer Kraft betrieben werden, sind insbesondere Yachten, Segelboote, die ihrer Bauart nach nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, Ruderboote, die ihrer Bauart nach nicht lediglich als Beiboote dienen, insbes. auch Gondeln und andere Boote zu Vergnügungsfahrten auf Teichen und Seen sowie Wasserfahrräder.

(2) Die Bestimmungen zu A I Nr. 3, II Nr. 2 Abs. 2b, III Nr. 2 und 6 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Berechnung des Neuwertes die Durchschnittspreise maßgebend sind, die vom Reichsminister der Finanzen nach Anhörung des Vereins der Flußschiffswerften Deutschlands in Hamburg festgelegt werden.

7[19]). Handschlitten, insbes. Rodelschlitten, Skeletons, Bobsleighs, Hörnerschlitten, gelten nicht als Personenfahrzeuge i. S. des § 15 II Nr. 8 UStG. Das

(§ 54 AusfBest.)
gleiche gilt von Fahrzeugen, die als Spielsachen dienen (sog. Blitzwagen, fliegende Holländer).

C. 1. Fahrräder[20]) fallen als Fahrzeuge zur Personenbeförderung unter § 15 II Nr. 8 UStG., jedoch nur dann, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit für Vergnügungs- oder Sportzwecke bestimmt sind. Die Luxussteuerpflicht soll nur Räder umfassen, die in ihrer Ausstattung über den Begriff des gewöhnlichen Gebrauchsfahrrads hinausgehen. Lieferungswagen sind luxussteuerfrei. Luxussteuerpflichtig sind hiernach:

a) Bahnrennmaschinen, Straßenrennmaschinen und Saalfahrmaschinen;
b) sog. Tandems;
c) Fahrräder, die ganz vernickelt sind;
d) Fahrräder, die folgende Merkmale aufweisen:
   aa) am Rahmen oder an der Gabel mit Nickelüberzug versehene Streifen oder Verzierungen[21]);
   bb) Schlauchreifen aller Art sowie Wulst- und Drahtreifen unter $1^1/_2$ Zoll, ferner Reifen in anderer als natürlicher Farbe (d. h. anders gefärbt als weiß oder schwarz und den Abarten dieser Farben);
   cc) Luxussättel, d. h. solche, die außer dem üblichen Lederüberzug noch mit Polsterung versehen sind.

2. Die Luxussteuerpflicht wird also insbesondere nicht begründet: durch schwarze, feldgraue oder auch farbige Lackierung des Rahmens, der Vordergabel, der Stahlfelgen oder Schutzbleche; durch Vernicklung lediglich der Lenkstange, der Sattelstütze, des Gabelkopfes, der Gabelenden, der Bremse, der Schutzblechstreben, der Pedale, des Kettenrades, der Kurbel, der Schrauben, der Muttern und deren Teile; ferner durch solche Einrichtungen, durch die lediglich eine Erhöhung der Brauchbarkeit, Leistungsfähigkeit oder Sicherheit oder eine Erleichterung des Laufes und Schonung der Kräfte des Rades erzielt werden, wie Holzfelgen, Laufringlager, Kapselgetriebe, Freilaufnaben, Felgenbremsen und Übersetzungsnaben.

3. Die Teile von Fahrrädern sind dann luxussteuerpflichtig, wenn sie nicht lediglich zur Herstellung oder Ausstattung des gewöhnlichen Gebrauchsfahrrads dienen. Hiernach sind luxussteuerpflichtig:

a) Schlauchreifen, wie sie für die unter 1 a genannten Räder verwandt werden;
b) Fahrradreifen, d. h. Decken und Schläuche in bunter Farbe;
c) Fahrradreifen unter $1^1/_2$ Zoll, sowie Wulst- und Drahtreifen;
d) Luxussättel, d. h. solche, die außer dem üblichen Lederüberzug noch mit Polsterung versehen sind;
e) Azetylenlaternen, die mit einem doppelten Gesichtsfeld oder einer Zentrallinse oder mit einem größeren Reflektor als 100 mm Glasdurchmesser oder mit einem Selbstzünder versehen sind;
f) Glocken, die aus Edelmetallen, Nickel oder Bronze (AusfBest. § 36 A II 1 a; S. 748) hergestellt oder vergoldet oder versilbert sind; Glocken aus Eisenblech, die lediglich vernickelt oder bronziert sind, sind nicht luxussteuerpflichtig.

Anmerkungen zu § 54 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 8 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .*]

(Anmerkungen zu § 54 AusfBest.)

> 8. *Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft betrieben werden oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit für Vergnügungs- oder Sportzwecke bestimmt sind, sowie deren Bestandteile und Zubehör.*

b) Unter dem alten UStG. 1918 (§ 8 Abs. 1 Nr. 9, s. S. 131) waren Land- und Wasserfahrzeuge zur Personenbeförderung im Kleinhandel luxussteuerpflichtig (vgl. Entw. 1918 § 7 Nr. 7; Begr. 1918 S. 37; Ber. 1918 S. 34; alte AusfBest. § 16). — Nach dem Entw. 1919 § 27 Abs. 1 Nr. 4 sollten die Personenfahrzeuge (zu denen die Flugzeuge genommen waren) im Kleinhandel luxussteuerpflichtig sein; s. Begr. 1919 S. 353 u. S. 62; Ber. 1919 S. 26.

c) § 54 AusfBest. ist gegenüber dem urspr. Wortlaute bereits durch die AbändBek. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) verändert worden, indem mit Wirkung vom 1. Okt. 1920 an Bezugscheinverfahren für die Lieferungen von Chassis durch Automobilfabriken an Karosseriefabriken und für die Lieferungen von Zubehörteilen von Zubehörfabriken an Karosserie- und Automobilfabriken eingeführt **wurden und vom 1. Jan. 1921 ab die** Luxussteuerfreiheit von Beleuchtungsanlagen aufgehoben wurde. Durch die 2. AbändBek. v. 19. März 1921 (s. S. 1145) ist — mit Wirkung vom 1. April 1921 ab — der Wortlaut der Abschnitte A und B (bisher I und II) vollständig neu gefaßt worden. Es handelt sich z. T. um neues Recht, so bei der Einführung noch weiterer Bezugscheinverfahren und der veränderten Bestimmungen über Reparaturen, z. T. handelt es sich aber lediglich um Zusammenfassung des schon bisher geltenden Rechts. Die materiellen Änderungen sind **in den Anmerkungen** hervorgehoben.

2. a) § 54 AusfBest. behandelt drei **Arten von Personenfahrzeugen:**

α) Kraftfahrzeuge, und zwar Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge (Abschnitt A, bisher I);

β) Kraftwagen (Abschnitt B, bisher II), Segel- und Ruderboote (B, 6);

γ) Fahrräder (Abschnitt C, bisher III).

Außerdem sind die **Bestandteile und Zubehörstücke** behandelt. Dabei sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

δ) Wagenhauptteile: Chassis und Karosserie, entsprechend Unter- und Oberwagen. Sie sind je für sich luxussteuerpflichtig, soweit nicht ein Bezugscheinverfahren einsetzt.

ε) Bestandteile, und zwar:

αα) vom Chassis oder Unterwagen: sie sind im allgemeinen frei, weil sie nur in der Fabrikation verwendbar sind (wichtigste Ausnahme: die Pneumatiks),

ββ) der Karosserie oder des Oberwagen: sie sind luxussteuerpflichtig, soweit nicht ein Bezugscheinverfahren einsetzt.

b) Auch **gebrauchte Personenfahrzeuge** sind bei der Lieferung durch **Privatpersonen** luxussteuerpflichtig (s. § 23 Abs. 1 Nr. 3, S. 510), und zwar auch, wenn der Käufer ein Weiterveräußerer ist (s. S. 517). Wird das gebrauchte Fahrzeug vom Erwerber repariert und dann weiterverkauft, so tritt an sich, wenn bei der Wiederherstellung wesentliche Stoffe hinzugebracht sind, eine neue Luxussteuerpflicht ein (s. zu § 18 I 1 d S. 460). Diese Luxussteuerpflicht ist abgeschwächt durch die Bestimmung über Reparaturen (s. A I 3 und Anm. 4 S. 868 und 866).

(Anmerkungen zu § 54 AusfBest.)

c) Die Luxussteuerpflicht tritt auch bei der Lieferung an Erwerber ein, die das Fahrzeug in ihrem Gewerbe (z. B. als Bauunternehmer) oder im Berufe (als Arzt, Landmesser, Landrat) oder im öffentlichen Interesse (als Behörde, zu Heereszwecken) brauchen. Ein Ausgleich findet lediglich nachträglich im Vergütungsverfahren nach § 20 (s. S. 480; ist der Verkäufer eine Privatperson, so nach § 24 S. 523) statt. Luxussteuerfreier Verkauf ist nur an die Wehrmacht oder die Polizei gegen Vorlegung einer Verwendungsbescheinigung des Reichswehr-, Reichsschatz- oder Reichsministers des Innern statt (s. zu § 20 VIII 1 S. 486 und Nachtrag Nr. 67 S. 1146).

d) **Verbände: Verein deutscher** Motorfahrzeugindustrieller in Berlin (gibt „Mitteilungen" heraus), Vereinigung deutscher Wagen- und Karosseriefabriken in Berlin-Lichterfelde, Zentralverband der Arbeitgeber deutscher Wagen- und Karosseriefabriken in Charlottenburg, Verein der Flugschiffwerften Deutschlands in Hamburg, Verband deutscher Flugzeugindustrieller in Berlin, Deutscher Automobil-Händler-Verband in Berlin.

3. Auch die sog. Kleinkraftfahrräder. Ausgenommen sind nur die Fahrräder, die zunächst lediglich für Menschenkraft eingerichtet sind: sie bleiben auch frei, wenn auf sie ein Hilfsmotor aufmontiert wird (der Motor für sich ist nach A II 2 luxussteuerfrei), es sei denn, daß sie nach C (S. 864) wegen ihrer Ausstattung als Fahrräder luxussteuerpflichtig sind.

4. Die Besteuerung erfolgt selbstverständlich nach dem für den Wagen vereinnahmten Gesamtentgelt. Die Berechnung soll nur darüber entscheiden, ob eine luxussteuerpflichtige Lieferung vorliegt. Dabei ist vom Neuwert eines Wagens des betreffenden Typs auszugehen, dann ist zu berechnen, wieviel die Reparatur bei der Ausführung auf fremde Rechnung kosten würde (nicht bloß, wieviel sie Selbstkosten verursacht); ergibt sich dabei für die Reparatur am Chassis mehr als 8 v. H. oder für die Reparatur der Karosserie mehr als 15 v. H. des Neuwertes, so ist der Verkäufer des gebrauchten und von ihm (oder auf seine Rechnung) wiederhergestellten Automobils als Hersteller luxussteuerpflichtig. Vgl. im übrigen auch Anm. 2 b (S. 865).

5. Das Bezugscheinverfahren zwischen Chassis- und Karosseriefabrik ist durch die ÄbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingeführt worden und gilt nach der Ver. v. 23. Dez. 1920 (s. S. 730) vom 1. Okt. 1920 ab. Vorher liegende Lieferungen von Chassis waren stets luxussteuerpflichtig, die Karosseriefabrik konnte nur durch Vergütung nach § 19 (s. S. 472) einen Ausgleich herbeiführen, wenn sie das fertige Automobil weiterveräußerte. Das gilt auch jetzt noch, wenn die Fabrik, die die Karosserie herstellt, keine reine Fabrik ist und daher keinen Bezugschein erhalten hat, oder wenn zwischen Chassis- und Karosseriefabrik ein Händler steht.

6. Diese Luxussteuerfreiheit der Chassisteile, durch die Vergütungsverfahren vermieden werden sollen, bestand auch nach der urspr. Fassung des § 54 AusfBest. (I, 3). Die Freiliste umfaßte damals auch die gesamten Beleuchtungsteile (s. auch Anm. 10). Das führte zu Umgehungen, indem ein gemeinsamer Verkauf von Auto und Scheinwerfern usw. überhaupt vermieden wurde. Daher hob die ÄbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) diese Befreiung mit Wirkung vom 1. Jan. 1921 ab auf und unterstellte diese Gegenstände dem Bezugscheinverfahren (s. zu III 2 a Nr. 5).

7. Die Einschränkung der Luxussteuerpflicht der Reparaturen gegenüber dem Grundsatz des § 5 Abs. 1 Satz 2 (s. S. 320) bestand schon nach der urspr. Fassung des § 54 AusfBest. (I 4). Nur betrug der Prozentsatz 10 v. H. (jetzt 8 v. H.) und es war ungeklärt, ob dabei die Einsetzung

(Anmerkungen zu § 54 AusfBest.)

luxussteuerfrei [illegible] Chassisteile einzurechnen sei. Die jetzige Regelung gilt vom 1. April 1921 an.

8. Vgl. zuletzt RFM. v. 30. Dez. 1920 (RZBl. 1921 S. 60) für die Zeit vom 1. Juni 1921 ab. Vorher RFM. v. 13. Sept. 1920, RZBl. S. 572.)

9. Dieses Bezugscheinverfahren zwischen Karosserie- und Chassisfabriken (vgl. umgekehrt Anm. 6) bestand bereits nach der urspr. Fassung des § 54 AusfBest. (I 2 Satz 2).

10. Dieses Bezugscheinverfahren ist durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) mit Wirkung vom 1. Okt. 1920 eingeführt (wegen der bis dahin ganz freien Beleuchtungsteile, Benzin-Kontrolluhren, Einbauluftpumpen und Werkzeugkästen vom 1. Jan. 1921 ab). Es ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) neu geordnet worden.

11. Das Bezugscheinverfahren zu III 2 besteht an sich bei der Lieferung von Automobilbedarfsartikeln der Liste durch die herstellenden Spezialfabriken an die Chassis- und Karosseriefabriken, die einen Bezugschein haben. Es fällt also weg — und als Ausgleich der zweimaligen Besteuerung dient lediglich das Vergütungsverfahren nach § 19 (s. S. 472) —, wenn die beziehende Werkstätte keinen Bezugschein hat oder wenn sie eine Automobilhandelsfirma ist. Die durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingeführte Bestimmung zu 3 gestattet aber vom 1. April 1921 ab, daß zwischen Spezialfabrik und Chassis- oder Karosseriefabrik sich eine Kraftfahrzeugbedarfshandelsfirma mit eigenem Bezugschein einschaltet: an sie kann gegen Bezugschein die Spezialfirma frei liefern, und sie selbst kann an die ihren Bezugschein (nach Nr. 2) vorlegende Chassis- oder Karosseriefabrik weiter frei liefern, so daß erst diese, wenn sie das ganze Automobil (oder das Chassis oder die Karosserie) verkauft — hier sind nach Anm. 6 und 9 weitere Bezugscheinverfahren möglich — luxussteuerpflichtig ist.

12. Diese Bestimmung über Karosseriereparaturen, die der älteren Bestimmung über Chassisreparaturen — Anm. 7 — entspricht, ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) mit Wirkung vom 1921 1. April ab eingeführt.

13. Bisher bestimmte AusfBest. § 54 II 4, daß Lackierungen stets als luxussteuerpflichtige Werklieferungen anzusehen sein. Das ist jetzt — vom 1. April 1921 ab — dahin abgeschwächt, daß Lackierungen wie alle Reparaturen zu behandeln sind, also nur luxussteuerpflichtig sind, wenn das dafür bezahlte Entgelt mehr als 15 v. H. des Neuwerts der Karosserietype ausmacht.

14. Abschnitt B (in der urspr. Fassung „II“) behandelt Kutschwagen und Schlitten (vgl. das von der Vereinigung deutscher Wagen- und Karosseriefabriken in Berlin-Lichterfelde herausgegebene Heft „Das UStG. in seiner Anwendung auf die Fahrzeug-Industrie“ 1920) und die Wasserfahrzeuge (6).

15. Frei ist nur der einfachste Typ dieses Guts- und Landwagens, der wohl auch „Jagdwagen“ genannt wird. Jedoch ist damit nicht zu verwechseln der Wagen für Jagdzwecke, der unzweifelhaft ein Luxuswagen ist. Vgl. die Abbildungen einfachster Wagen in dem in Anm. 14 genannten Buch.

16. Nähere Bestimmungen hierüber enthält der folgende Erlaß des RFM. v. 31. Dez. 1920 (RZBl. 1921 S. 87):

(Anmerkungen zu § 54 AusfBest.)

I. Auf Grund von § 54 II Nr. 2c Satz 2 der Ausf.-Best. zum Umsatzsteuergesetz bestimme ich, daß die Verwendung der nachstehend genannten Bestandteil und Zubehörstücke in der im einzelnen angegebenen Ausstattung Guts- oder Landwagen nicht luxussteuerpflichtig macht:

1. Achskapseln, wenn lediglich die Vorderflächen messingpoliert oder vernickelt sind und auf ihnen die Bezeichnung des Herstellers des Wagens, Firma, Schutzzeichen und dergleichen eingegossen, eingepreßt, eingeschlagen oder eingraviert ist, oder wenn auf den Achskapseln eine Platte aus Messing, Argentan, Nickel, Legierungen aus Zink und Aluminium oder Zink und Kupfer oder in messingversilberter oder messingplattierter Ausführung aufgelötet ist, auf der die Bezeichnung des Herstellers des Wagens eingegossen, eingepreßt, eingeschlagen oder eingraviert ist,

2. Strangdocken und Sprengwagenkappentritte aus Messing oder Argentan,

3. Ortscheitbeschläge aus blankem Stahl,

4. Scherbaumbeschläge (Spitzen, Stifte und Krampen) aus Messing, Argentan oder blankem Stahl,

5. Deichselbrille aus blankem Stahl,

6. Türgriffe, Gegendrücker, Schloßknöpfe aus Messing oder Argentan in glatter, unverzierter und ungravierter Form,

7. Laternen, wenn sie keine Verzierungen, blanke Laternenstiefel, blanke Stiefelringe, blanke Stiefelbodenkappe und blanke Dachleiste aufweisen, und wenn die Außenseiten aus Argentan hergestellt oder vernickelt sind,

8. Peitschenschuh mit Oberkantring aus Messing, Argentan oder in vernickelter Ausführung,

9. Dogcartklappenriegel aus Argentan oder in vernickelter Ausführung,

10. Schrauben, Nägel, Knopfnägel, Muttern, Unterlegscheiben, Ösen, Haken, Krampen, Schnallen, Tourniquets, Schlüsselschilder, Schließbleche, Bodengriffe, Riegel, Vorreiber aus unedlen Metallen aller Art, wenn die Gegenstände unverziert sind.

II. 1. Soweit die unter I aufgeführten Bestandteile und Zubehörstücke nicht in der vorstehend genannten einfachen Ausführung hergestellt sind, insbesondere wenn sie platiniert, vergoldet oder versilbert sind, sind die Guts- oder Landwagen luxussteuerpflichtig.

2. Ferner unterliegen außer den im § 54 II Nr. 2c Satz 1 Halbs. 2 der Ausf.-Best. genannten Fällen Guts- oder Landwagen insbesondere auch dann der Luxussteuer, wenn sie mit einem oder mehreren der nachgenannten Gegenstände ausgestattet sind:

a) blanken Nabenscheiben, blanken Nabenringen,
b) blanken Handgriffen, Armlehn- oder Sitzbankbügeln,
c) blanken Zügelhaltern, Spritzschirmbügeln,
d) blanken Laternenstützen (Laternenhaltern),
e) blanken Sturmstangen, Sturmstangenscharnierteilen, Sturmstangenrosetten,
f) blanken Wagenleisten,
g) blanken Trittbrettschienen, blanken Stuhlspitzen,
h) blanken Hemmhebelgriffen und Bremsrädern.

(Anmerkungen zu § 54 AusfBest.)

Die Art der zur Herstellung dieser Gegenstände verwendeten Stoffe und ihre Ausführung ist hierbei ohne Belang; so hat z. B. die Verwendung von unverzierten Laternenstützen aus Argentan die Luxussteuerpflicht der Guts- oder Landwagen zur Folge.

III. Ich bin damit einverstanden, daß nach den vorstehenden Bestimmungen unter I mit Wirkung vom 1. Jan. 1920 verfahren wird, soweit nicht unanfechtbare Veranlagungen vorliegen.

Bei den Bestimmungen unter II handelt es sich nicht um Abänderungen der Luxussteuerpflicht, sondern um Auslegungen zur Klarstellung des Begriffs der „besonderen Ausstattung" bei Guts- oder Landwagen (§ 54 II Nr. 2c Satz 1 Halbs. 2 a. a. O.), und die daher auch für die seit dem 1. Jan. 1920 verflossene Zeit Anwendung zu finden haben. Ich bestimme aber, daß, soweit bei unanfechtbaren Veranlagungen von einer abweichenden Auslegung ausgegangen worden war, von Neuveranlagungen (§ 212 Abs. 3 der AO.) abzusehen ist.

17. Das Bezugscheinverfahren gilt seit dem 1. Okt. 1920 (AbändBer. v. 3. Dez. 1920, s. S. 711).

18. Der Abs. 2 der Nr. 6 gilt seit dem 1. April 1921 (2. AbändBer. v. 10. März 1921, s. S. 1145).

19. Mit dieser Bestimmung wird nicht über die Luxussteuerpflicht der Handschlitten usw. entschieden, es wird nur gesagt, daß sie nicht unter § 15 II Nr. 8 LStG. fallen. Sie können nach § 15 I luxussteuerpflichtig sein, so bei Verwendung von Leder (§ 15 I Nr. 12) oder als Sportgeräte aus Edelholz (s. AusfBest. § 43 VII S. 867).

20. Die weitgehenden Befreiungen der Fahrräder als eines Bedarfsgegenstandes vor allem auch der arbeitenden Klassen bestand schon unter dem alten LStG. 1918 (s. alte AusfBest. 1918 § 15).

21. Die Vernicklung der Felgen an sich macht das Fahrrad nicht luxussteuerpflichtig, s. RFM. v. 10. Jan. 1921 (RStBl. S. 90).

Kinderwagen (§ 15 II Nr. 9 LStG.).

§ 55[1])[2]).

I. 1. Kinder-, Sport-, Klapp- und Promenadenwagen sind nicht als „vernickelt"[3]) im Sinne von § 15 II Nr. 9 LStG. anzusehen, wenn die Schieber (Schieberstangen)[4]), die Gelenkstangen (Sturmstangen) und der Führungsschieber an dem Verdeck, die Befestigungsteile für das Verdeck an dem Wagen, die Achsen sowie die Beschlagteile (Muttern und Ringe) für die Schiebegriffe aus vernickeltem Eisen hergestellt sind. Zu den Befestigungsteilen für das Verdeck an dem Wagen gehören die hintere und die seitliche Verdeckbefestigung sowie das Rahmenblech für das Verdeck. Zu den Beschlagteilen für die Schiebegriffe zählen Griffmuffe, Endschraube, Zwischenring und Rondelle für Porzellan- und Holzgriffe.

2. Als eine Vernicklung im Sinne der angezogenen Gesetzesvorschrift gilt ebenfalls nicht die Verwendung folgender Beschlagteile unter 8 cm Größe aus vernickeltem Eisen bei Kinder-, Sport-, Klapp- und Promenadenwagen:

Unterer und oberer Haken für verstellbaren Fußtritt zu Sitz- und Liegewagen,

Verbindungsglieder für das Hängefedergestell zu Kinder- und Promenadenwagen,

(§ 55 AusfBest.)

Zwischenrollen für Kinderwagen-Hammockgestell,
Griffmuttern für Kinderwagen- und Klappwagensturmstangen,
Nieten für Kinderwagen- und Promenadenwagenhängefedergestell,
Befestigungsschrauben für Kinderwagenbremsen,
Nieten für Zwischenrolle zu Hammockgestellen,
Nieten zum Befestigen der Achsen,
Halter für Verdecklaufschienen zu Klappwagen,
Gurtöse für Klappwagen,
Befestigungen für Rückenlehnenverstellung zu Klappwagen,
Armlehnenhülsen für Klappwagen,
Führungsösen für Klappwagenschieber,
Spiralfedern zu Klappwagenschiebern,
Handgriffe zum Hochziehen der Klappwagen.

3. Ferner macht auch die Verwendung folgender Beschlagteile **über** 8 cm Größe aus vernickeltem Eisen Kinder-, Sport-, Klapp- und Promenadenwagen nicht luxussteuerpflichtig:

Zeltverdeckbefestigungen für Klappwagen aller Art,
Zeltverdeckstangen für hoch und tief verstellbare Zelte,
Handgriffe für Wagen mit Hammockgestell,
Fußkistenstangen für Sitz- und Liegewagen,
Verbindungsstangen für verstellbare Rückenlehnen zu Klappwagen,
Verdecklaufstangen für Klappwagen,
Fußkisten- und Verdeckstellvorrichtungen für Klappwagen.

4. Klappwagen sind endlich auch dann luxussteuerfrei, wenn der Schiebegriff aus vernickeltem Eisen besteht und die gebogenen Enden, an der Innenseite des Griffes gemessen, nicht länger als 8 cm sind.

II. Soweit bei Kinder-, Sport-, Klapp- und Promenadenwagen zur Bindung des Geflechts die Verwendung von Peddigrohr stattgefunden hat, richtet sich die Luxussteuerpflicht nach § 15 I Nr. 14 a UStG. (vgl. AusfBest. § 44, S. 815).

III. Kinder-, Sport-, Klapp- und Promenadenwagen mit anderer als weißer oder elfenbeinfarbiger Lackierung sind, soweit sie nicht unter I oder II fallen, luxussteuerfrei, insbesondere solche mit gelber Lackierung.

IV[5]). Kinderkörbe[6]) und Kinderwiegen unterliegen der Luxussteuer unter den gleichen Voraussetzungen wie Kinder-, Sport-, Klapp- und Promenadenwagen.

V. Puppenwagen, Puppenwiegen und Puppenkörbe sind luxussteuerfrei, wenn die Außenlänge des Kastens oder Korbes, ausschließlich[7]) der Schiebestange, **nicht mehr als 65 cm beträgt.**

Anmerkungen zu § 55 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 9 USt G. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .*]

9. Kinder-, Sport-, Klapp- und Promenadenwagen, wenn sie vergoldete, versilberte, vermessingte oder vernickelte Eisenteile enthalten oder mit weißer oder elfenbeinfarbiger Lackierung versehen sind.

b) Die Kinderwagen kommen für das alte USt G. 1918 nur bei Vergoldung oder Versilberung (§ 8 Nr. 1, s. S. 131) in Betracht. — Entw.

(Anmerkungen zu § 55 AusfBest.)

1919 § 20 II Nr. 8 (Gegenstände aus pflanzlichen Flechtstoffen). — Ber. 1919 S. 36 (wo darauf hingewiesen wird, daß gerade mit Kinderwagen sehr großer Luxus getrieben werde).

2. a) Bei der Luxussteuerpflicht der Kinderwagen sind von Belang nur: α) die Größe: sie muß bei dem Korb oder dem Kasten mehr als 65 cm betragen (s. V), β) die Metallteile (s. I) und γ) die Lackierung (s. III). Gleichgültig sind aa) der Wagentyp (nur für Klappwagen gilt nach I 4 etwas Besonderes) und bb) im allgemeinen das Material des Oberwagens: ob Korb aus Weidengeflecht oder Kasten aus Holz oder Pappe oder nur Sportgestell. Doch ist ein Wagen aus Peddigrohr bereits nach § 15 I Nr. 14 (AusfBest. § 44 II 1 b S. 815) luxussteuerpflichtig, sowie cc) die Bereifung (ob Gummi oder der aus Altgummi hergestellte sog. Regeneratstoff).

b) Wegen der Selbstfahrer (Fliegender Holländer) s. zu AusfBest. § 54 B 7 (S. 863).

c) Kinderwagengriffe sind als Halbfabrikate luxussteuerfrei, doch ist bei versilberten und vergoldeten Griffen AusfBest. § 34 B II (S. 735) zu beachten; für Griffe aus Porzellan folgt aus AusfBest. § 38 D 2 (S. 774), daß sie luxussteuerpflichtig sind, wenn sie nicht bloß glatt, weiß und unverziert sind.

d) Verbände: Verband deutscher Kinderwagen-Fabrikanten in Berlin, Verband deutscher Korbindustrieller in Koburg. Schutzverband deutscher Kinderwagen-Händler in Berlin.

3. Die Luxussteuer tritt nicht ein, wenn die Eisenteile farbig lackiert, verzinnt oder auch — was im Kriege als Ersatz von Nickel vorkam — verkobalt sind.

4. Die Worte „die Schieber (Schiebestange)" sind erst durch die VO. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt; v. 1. Jan. 1921 an können Kinderwagen auch vernickelte Führerschieber erhalten, ohne dadurch luxussteuerpflichtig zu werden, bis dahin waren Wagen mit vernickeltem Führerschieber luxussteuerpflichtig.

5. Die Vorschrift beruht auf § 16 UStG. (vgl. zu AusfBest. § 32 S. 729).

6. Auch sog. Stubenwagen.

7. Bis zur VO. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) hieß es statt „ausschließlich" „vorwiegend". Die in der Neufassung liegende Erweiterung der Steuerfreiheit ist mit dem 1. Jan. 1921 in Kraft getreten.

Zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk usw. (§ 15 II Nr. 10 UStG.). § 56[1])[2]).

I. Der Luxussteuer unterliegen die für Rauchwaren bestimmten Felle nicht bereits im rohen Zustande, sondern erst nach ihrer Zurichtung. Als Zurichtung[4]) gilt die Behandlung der Felle, die sie zur Verwendung für Pelzwaren geeignet macht (Scheren, Maschinieren, Rupfen, elektrische Behandlung, Färben usw.). Den Fellen stehen gleich Schweife, Klauen und Köpfe der Pelztiere.

II. Von der Luxussteuer sind ausgenommen[3]):

1. gewöhnliche Schaffelle. Hierher gehören solche Felle von Schafen, Lämmern und Schmassen[5]), deren Felle nicht vorwiegend aus Gründen des Schmuckbedürfnisses verwendet werden. Dagegen sind luxussteuerpflichtig insbesondere folgende Schaf- und Lammfellsorten: Tibet,

(§ 56 AusfBest.)

Karakul, Persianer, Halbpersianer, Schmas, Salzfelle[8]), Astrachan, Krimmer, Mufflon, Angora, Breitschwanz;

2. gewöhnliche Hasen- und Kaninfelle. Als solche gelten alle Oberhaarfelle dieser Tierarten, gleichgültig in welcher Art[7]) sie zugerichtet sind (ob lediglich zugerichtet oder gefärbt und zugerichtet). Sie werden luxussteuerpflichtig, sobald sie eine über die gewöhnliche Zurichtung hinausgehende Veredelung[8]) (durch Scheren, Maschinieren, Rupfen, elektrische **Behandlung u. ä.) erfahren**;
3. gewöhnliche Katzenfelle, d. h. Felle der Hauskatze[9]), auch in zugerichtetem natürlichen Zustand[10]). Gefärbte Katzenfelle sind luxussteuerpflichtig;
4. gewöhnliche Hundefelle. Gefärbte Hundefelle sind luxussteuerpflichtig.

III. Zu den Bekleidungsstücken und Inneneinrichtungsgegenständen aus Pelzwerk gehören mit Pelz gefütterte oder besetzte[11]) Mäntel, Unter- und Oberkleider, Kragen, Boas, Hüte, Schuhe, Muffen, Handschuhe, Vorleger, Schmuckfelle u. dgl. Auch Fußsäcke und Pelzdecken unterliegen der Luxussteuer[12]). Die Gegenstände werden bei jeder Verbindung mit Pelzwerk luxussteuerpflichtig, auch wenn es sich um bloßen Aufputz oder Besatz handelt. Luxussteuerfrei sind Gegenstände, die lediglich mit den zu II 1—4 genannten Fellen in Verbindung stehen[13]). Wegen der Handschuhe, die mit Pelzwerk verbunden sind, vgl. AusfBest. § 42 D I 4 [S. 789].

IV[14]). Die Luxussteuer bei den zugerichteten Fellen hat derjenige Unternehmer zu entrichten, der als erster die Felle nach der Zurichtung liefert. Der Zurichter[4]) ist dann nicht luxussteuerpflichtig, wenn er lediglich im Werklohn für einen Unternehmer tätig ist; luxussteuerpflichtig ist in diesem Falle gemäß § 18 Abs. 2 UStG. [S. 458] der Unternehmer, der das zugerichtete Fell in den Verkehr bringt. Die Luxussteuerpflicht tritt auch dann ein, wenn das zugerichtete Fell an einen Unternehmer geliefert wird, der es zu einem Bekleidungsstück oder Inneneinrichtungsgegenstand verarbeiten will; diesem Unternehmer steht der Vergütungsanspruch nach § 19 UStG. [S. 472] zu. Der Lieferer des zugerichteten Felles ist in diesen Fällen[15]) jedoch befugt, für die Lieferung nur die allgemeine Umsatzsteuer zu berechnen, wenn ihm der Abnehmer eine Bezugsbescheinigung vorlegt, nach der er zum luxussteuerfreien Bezuge zugerichteter Felle berechtigt ist. Auf die Bezugsbescheinigung finden die zur Ausführung des § 22 UStG. gegebenen Bestimmungen[16]) entsprechende Anwendung. Die Bezugsbescheinigung ist auch bei der Beschaffung der Felle aus dem Auslande wirksam; hier hat gemäß § 23 Abs. 2 UStG. [s. S. 521, 471 zu c] der Einführende die Bezugsbescheinigung zur Erlangung der Luxussteuerbefreiung dem Umsatzsteueramte vorzulegen[17]). Die Bezugsbescheinigung wird vom Umsatzsteueramte nur ausgestellt, wenn der Antrag von einem Fachverbande befürwortet wird, der sich gegenüber dem Reichsminister der Finanzen zur Mitwirkung bei dem Verfahren bereit erklärt hat[18]). Die Mitwirkung der Fachverbände erfolgt dabei unter folgenden Voraussetzungen:

a) der Fachverband verpflichtet sich, nur solche Anträge zu befürworten, bei denen nach der Art des Unternehmens ein Mißbrauch ausgeschlossen ist;
b) der Fachverband überwacht seine Mitglieder, stellt Verstöße gegen die getroffene Regelung unter Vertragsstrafe und zeigt Zuwiderhandlungen **dem Umsatzsteueramt an**;
c) der Verband der deutschen Rauchwarenfirmen in Leipzig hält seine Mitglieder dazu an, daß sie die Lieferung zugerichteter Felle an Privatpersonen oder solche Unternehmer, die keine Bezugsbescheinigung vor-

(§ 56 AusfBest.)

tener, auch dann zur Luxussteuer anmelden, wenn sie die zugerichteten Felle selbst erst erworben haben[19]).

d) Befassen sich die Mitglieder des Fachverbandes mit der Weiterverarbeitung zugerichteter Felle (die Fachverbände der Kürschner, Konfektionäre usw.), so haben sie ihre Mitglieder dazu anzuhalten, die Weiterverarbeitung von zugerichteten Fellen, die ihnen von Privatkunden übergeben werden, nur dann zu übernehmen, wenn der Privatkunde nachweist, daß das Fell bereits von der Luxussteuer erfaßt ist[20]). Dieser Nachweis ist entweder durch Vorlegung des Bescheids des Umsatzsteueramts über die Besteuerung bei der Einfuhr des Felles oder durch eine Auskunft des Unternehmers, bei dem der Privatkunde das Fell erworben hat, oder, wenn die Privatperson das Fell als Jagdbeute oder durch eigene Zucht gewonnen hat, durch eine entsprechende schriftliche Erklärung des Privatkunden zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist das Mitglied nur berechtigt, das Fell zur Bearbeitung zu übernehmen, wenn es von dem Werte des daraus hergestellten Gegenstandes die Luxussteuer entrichtet.

V. Die Bestimmungen zu IV finden auf Halberzeugnisse des Rauchwaren- und Kürschnergewerbes (z. B. Pelzfutter) entsprechende Anwendung[21]).

VI. Reparaturen[22]) an Bekleidungsstücken und Inneneinrichtungsgegenständen aus Pelzwerk sind unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 UStG. [S. 320] luxussteuerpflichtig. Dabei brauchen die vom Kürschner oder Konfektionär zugebrachten Sachen nicht ihrerseits unter die Luxussteuer zu fallen; auch wenn der Kunde das Pelzwerk übergibt und der Kürschner oder Konfektionär lediglich Tuch oder Seide zum Bezug oder zum Futter hinzubringt, ist das für den fertigen Gegenstand vereinnahmte Entgelt luxussteuerpflichtig[23]).

Anmerkungen zu § 56 AusfBest.

1. a) § 15 Nr. 10 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .*]

10. Zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schaffelle, sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder in Verbindung mit Pelzwerk, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schafpelze.

b) Auch nach dem alten UStG. 1918 § 8 Abs. 1 Nr. 11 (s. S. 132) waren zugerichtete Felle und Pelzwerk luxussteuerpflichtig, ausgenommen war nur gewöhnlicher Schafpelz, außerdem allgemeiner bloßer Aufputz (vgl. § 17 der alten AusfBest. 1918, auch RSchA. v. 22. Okt. 1918 Amtl. Mitt. S. 132); die alte Vorschrift hat mit Rücksicht auf § 47 des Ges. (s. dort III S. 704) noch gewisse Bedeutung. — Die hauptsächlichen Unterschiede des neuen vom alten Gesetz sind die Verlegung der Luxussteuer vom Kleinhändler zum Hersteller, die Erweiterung der Ausnahmen und die Streichung der Befreiung für bloßen Aufputz. Vgl. Entw. 1919 § 20 I Nr. 6, Begr. 1919 S. 50 (zu 7), Ber. 1919 S. 28.

2. a) Die Luxussteuerpflicht der Felle und des Pelzwerks umfaßt nicht bloß Bekleidungsstücke, sondern auch Inneneinrichtungsgegenstände (Fußbodenbelag, Decken, Fußsäcke, s. zu III; auch Puppen,

(Anmerkungen zu § 56 AusfBest.)

s. RFM. v. 12. August 1920 RZtBl. S. 485), damit alle unter Verwendung von Fellen und Pelzwerk hergestellten hauswirtschaftlichen Gegenstände: die Vorschrift hätte also dem Ausbau des § 15 gemäß [s. S. 432] unter I gehört.

b) Die Luxussteuerpflicht bezieht sich nicht bloß auf Fertigfabrikate. Von den möglichen vier Zuständen der Rauchwaren bleibt nur der erste frei: das rohe (abgezogene, lediglich entfleischte) Fell. Die Luxussteuer umfaßt dagegen das zugerichtete Fell oder, wie die Rauchwarenbranche sich ausdrückt, den Pelz, das Pelzwerk (einschließlich der präparierten Schweife, Klauen und Köpfe, s. I Satz 3), ferner die Halberzeugnisse aus Pelzwerk (Futterstoff, zugeschnittene aber noch ungefütterte Kragen) und endlich das mit Pelz gefütterte oder besetzte Kleidungsstück oder den sonstigen hauswirtschaftlichen Gegenstand. Dieser Umfang der Luxussteuerpflicht führt dann, wenn zwei oder drei der luxussteuerpflichtigen Zustände von aufeinander folgenden Gewerbetreibenden herbeigeführt werden, zu einer doppelten oder dreifachen Luxussteuerpflicht, die auf dem Wege der Vergütung nach § 19 (s. S. 467) auszugleichen ist. Da es in der Rauchwarenbranche die Regel ist, daß der Gewerbetreibende, der das Fell zurichtet (s. Anm. 4), von dem, der es verarbeitet (Pelzwarenfabrikant, Kürschner), verschieden ist, und daß zwischen beiden noch — oft mehrfach hintereinander folgende — Rauchwarenhändler stehen, so würde dieses System zu einer großen Erschwerung des Rauchwarenhandels führen. Daher gibt § 56 IV AusfBest. die Möglichkeit, **die Felle und das Pelzwerk** luxussteuerfrei die verschiedenen Wirtschaftsstufen der Zurichterei, des Handels und der Halbfabrikaten durchlaufen zu lassen, so daß erst der Hersteller des Fertigfabrikats luxussteuerpflichtig ist: dieser aber selbstverständlich ohne Rücksicht darauf, ob er die hergestellte Ware im Kleinhandel oder im Großhandel vertreibt.

c) Verbände: Der Gesamtverband aller beteiligter Kreise (besonders des Handels) ist der **Verband deutscher Rauchwaren-Firmen in Leipzig.** Die Zurichter (s. Anm. 4) sind im Verband deutscher Rauchwarenzurichtereien in Leipzig zusammengeschlossen. Die Fertigfabrikanten bilden die Vereinigung deutscher Pelzwarenfabrikanten in Leipzig, den Verein Deutscher Kürschner Leipzig und, insbesondere soweit es sich um kleinere Betriebe (zum Teil auch Zwischenmeister) handelt, den Reichsverband selbständiger Kürschner in der Pelz- und Mützenbranche in Berlin; dazu kommen die Verbände der Konfektion und der Mützenfabrikation, die ebenfalls Pelzwerk verwenden. — Über örtliche Verbände vgl. Anm. 18 (S. 876) Zeitschrift: Neue Pelzwaren-Zeitung (Leipzig).

d) Hauptsitz der Rauchwarenbranche ist Leipzig (Brühl) mit seinen Vororten (Markranstädt; auch noch Weißenfels — besonders für Fehpelz). Im Rauchwarenhandel spielen daneben besonders Berlin, ferner Breslau, Hamburg und München eine Rolle. — Vom Ausland kommen für den Fellhandel Amerika und Rußland, für zugerichtete Felle England (Seal) und Frankreich (Kanin) in Betracht.

3. Genannt sind nur die luxussteuerfreien Fellarten. Die luxussteuerpflichtigen sind nicht aufgezählt (nur eine Reihe von Schaf- und Lammfellsorten in II 1 Satz 3). Über die Fülle der in Betracht kommenden Arten vgl. besonders E. Braß „Aus dem Reiche der Pelze“, Berlin 1911.

4. a) Im Gegensatz zur Lederherstellung (s. zu § 42 AusfBest. s. Anm. 3 S. 796) geht die Zurichtung der Felle zu Pelzwerk auf die Erhaltung

(Anmerkungen zu § 36 AusfBest.)

des Haares aus. Welche Art von Behandlung das Fell erhält, um es zur Verwendung für Pelzwaren geeignet zu machen, hängt von der einzelnen Pelzart und **von dem Verwendungszweck** ab. Die Klammer, die in § 36 Abs 1 hinter Satz 1 folgt, bedeutet also nicht, daß eine Zurichtung erst vorliege, wenn alle die dort angegebenen Arbeiten an dem Fell vorgenommen werden; das Gegenteil folgt aus II 2, wo der gewöhnlichen Zurichtung eine weitergehende Veredlung gegenübergestellt wird. Es ist folgendes zu unterscheiden:

α) Die gewöhnliche Zurichtung, bestehend im Entfleischen, Säubern, Kämmen und Beizen der Felle. Sie genügt gerade bei manchen wertvollen Fellen, z. B. bei echten Füchsen (Silber-, Weiß-, Kreuzfüchsen usw.). [Werden Hasen- und Kaninfelle lediglich auf diese Weise hergerichtet, so sind sie nach II 2 luxussteuerfrei.]

β) Die weitere Veredlung, die das Haar des Felles besonders behandelt, sei es, daß bestimmte Haare beseitigt werden (Rupfen, Maschinieren, Blenden, sog. elektrische Behandlung), sei es, daß das Oberhaar entfernt wird, so daß nur das Unterhaar stehen bleibt, sei es, daß das Haar auf gleichmäßige Höhe geschnitten wird (Scheren). Dies geschieht zum Teil, um wertvolle Felle durch weniger wertvolle nachzuahmen, so bei der Verwendung von Kaninfell als Seal (Seehund).

γ) das Färben. Das Färben gehört überhaupt strenggenommen nicht zur Zurichtung, sondern kann sowohl im Falle α wie im Falle β hinzutreten (s. zu II: gewöhnliche Hasen- und Kaninfelle werden durch Färben nicht luxussteuerpflichtig, wohl aber **Katzen- und Hundefelle**).

b) Über den Unternehmer, der rechtlich als Hersteller des (technisch) zugerichteten Felles gilt, vgl. zu IV Abs. 1 Satz 2.

5. Schmaschen sind junge Lämmer.

6. Als Salzfelle werden Felle von ausländischen Lämmern bezeichnet, die mit Persianern Ähnlichkeit haben und in rohem Zustand gesalzt in den Handel zu kommen pflegen. Inländische Schaffelle sind „gewöhnliche", auch wenn sie gesalzt in den Handel zu kommen pflegen.

7. Es darf sich aber nur um die Zurichtung zu Anm. 4 a α („gewöhnliche") handeln, vor allem dürfen die Oberhaare nicht entfernt, das Fell nicht geschoren sein. Dagegen läßt das Färben — das fast stets bei der Ungleichmäßigkeit des Felles nötig ist — die Luxussteuerfreiheit nicht wegfallen. Auch das Aussuchen besser einfarbiger Felle nimmt noch nicht die Eigenschaft als „gewöhnliche" (luxussteuerfreie) Felle.

8. Zur Erzielung vor allem von Sealnachahmungen; s. Anm. 4 a β.

9. Es braucht keine deutsche Hauskatze zu sein, auch die spanische Katze, die Cyperkatze, die englische Scheckenkatze gehört hieher. Stets luxussteuerpflichtig sind dagegen Ginsterkatze (Afrika), die (auch deutsche) Wildkatze, Angorakatze, Tigerkatze, chinesische Buschkatze, Zibetkatze (Viverra).

10. Z. B. ausgesuchte tiefschwarze Katzenfelle (Feuerkatze) oder gleichmäßig gezeichnete Katzen; auch sie sind luxussteuerfrei.

11. Auch der bloße — unter dem alten UStG. 1918 befreite (s. Anm. 1b) — Ausputz mit Pelzwerk macht luxussteuerpflichtig. Wegen der Decken s. auch AusfBest. § 75 II Nr. 8.

12. Wenn man Fußsäcke und Pelzdecken weder zur Bekleidung noch zur Inneneinrichtung zählen will, so ist die Bestimmung jedenfalls durch § 16 UStG. (s. S. 436; auch oben zu § 32 AusfBest. S. 729) gedeckt.

(Anmerkungen zu § 56 AusfBest.)

13. a) Gegenstände mit dem zu II genannten gewöhnlichen Pelzwerk sind frei, auch wenn sie ihrer ganzen sonstigen Ausstattung nach nicht bloße Gebrauchskleider sind (RFH. 2. S. v. 3. Dez. 1919 RStBl. 1920 S. 63).

b) Gegenstände mit dem zu II genannten gewöhnlichen Pelzwerk sind dagegen stets luxussteuerpflichtig:

α) Bei Oberbekleidung, wenn § 72 AusfBest. (S. 929) zutrifft, also z. B. „feine" Seide verwertet oder mit Seide gefüttert ist.

β) Bei Decken und Kissen, wenn § 75 AusfBest. (S. 945) zutrifft, z. B. bei Seidenfutter. Reisedecken mit Pelzwerk sind nach § 75 V AusfBest. stets luxussteuerpflichtig.

γ) Handschuhe bei jedem — auch gewöhnlichen — Pelzwerk (auch bloßem Aufputz, z. B. aus Hasenfell; s. § 42 D AusfBest. S. 789).

δ) Tiere (Spielsachen) aus gewöhnlichen Pelzabfällen, wenn § 64 Nr. 3 AusfBest. zutrifft; d. h. bei Größe oder Länge über 65 cm (s. RFM. v. 12. August 1920 RStBl. S. 485).

14. a) Zu IV ist zunächst die normale Rechtslage nach dem Gesetz dargestellt (Satz 1, 2 und 3), sodann folgt die Erleichterung durch das Bezugscheinverfahren (s. Anm. 2 b S. 874).

b) Das Bezugscheinverfahren (vgl. auch zu § 19 III 2 S. 470) ist erst mit Inkrafttreten der AusfBest., also seit dem 1. Juli 1920, geregelt. Der RFM. hat sich aber bereit erklärt, auch für die zurückliegende Zeit Luxussteuerfreiheit anzuerkennen, wenn die Unternehmer, die zugerichtete Felle hier als Hersteller (s. Anm. 4 b) geliefert haben, keine Luxussteuer eingerechnet haben und die Abnehmer nachträglich die Bezugsbescheinigung erhalten.

15. Die Worte „in diesen Fällen" sind irreführend. Das Bezugscheinverfahren soll den Lieferer von zugerichteten Fellen nicht bloß berechtigen, an einen Pelzwarenfabrikanten (Kürschner) zu liefern, sondern auch an einen Händler, sofern dieser einen Bezugschein hat. Auch für Händler wird der Schein unter den Voraussetzungen zu IV a bis d ausgestellt. Verkauft der Händler, der infolge Vorlegung seines Bezugscheins luxussteuerfrei gekauft hat, an einen Abnehmer, der keinen Bezugschein hat (einen Privatmann oder einen Händler oder Fabrikanten, der sich an dem Bezugscheinverfahren nicht beteiligt hat), so muß er seinerseits von dem Entgelt, das er bekommt, die Luxussteuer entrichten (s. zu c). Ein Händler, der ohne Bezugschein kauft, braucht das selbstverständlich nicht zu tun, denn in diesem Falle ist ja der Vormann verpflichtet gewesen, die Luxussteuer zu entrichten.

16. Vgl. zu § 19 III 2 (S. 470) und unten AusfBest. § 201 (S. 1030).

17. Dieser Satz ist — lediglich zur Klarstellung der auch schon vorher vorhandenen Rechtslage (s. RFM. v. 28. Juli 1920 RStBl. S. 484) — durch die ÄbändVO. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt.

18. Folgende Fachverbände sind durch Erlasse des RFM. v. 22. Juni 1920 (RStBl. S. 474) und 9. August 1920 (RStBl. S. 479) zur Befürwortung der Anträge ihrer Mitglieder auf Ausstellung von Bezugsbescheinigungen ermächtigt worden: Verband der deutschen Rauchwarenfirmen, Verein deutscher Kürschner, Vereinigung der Pelzwarenfabrikanten, Verband deutscher Rauchwaren-Zurichtereien und -Färbereien, sämtlich in Leipzig, Bayerischer Landesverband der Kürschnermeister in München, Schlesischer Landesverband der Kürschner und Pelzwarenfabrikanten in Breslau, Württembergischer Landesverband der Kürschnermeister in Stuttgart,

(Anmerkungen zu § 56 AusfBest.)

Verband der Pelzmodenfabrikanten in Berlin, Verband rheinisch-westfälischer Pelzwarenhändler in Düsseldorf, Verband deutscher Damen- und Mädchenmäntelfabrikanten in Berlin. — Der Verband der deutschen Rauchwarenfirmen ist ermächtigt worden, auch über seinen Mitgliederkreis hinauszugehen und insbesondere Anträge von Firmen zu befürworten, die sich der Vermittelung der Fachverbände oder (Konfektions-) Branchen bedienen, die mit dem Verbande Vereinbarungen über die Innehaltung der Bedingungen geschlossen haben.

19. S. Anm. 15.

20. Die Fassung ist nicht ganz zutreffend. Es sind zwei Fälle möglich:

a) Der Kunde bringt ein Fell, das er gekauft hat: dann muß er nachweisen, daß es — bei der Einfuhr oder beim Verkauf durch einen Zurichter an ihn — versteuert ist.

b) Der Kunde bringt ein Fell, das er selbst gewonnen hat, sei es in eigener Zucht (Kanin, Katze) oder als Jagdbeute (Fuchs, Marder, Dachs, Maulwurf, Iltis). Es genügt die schriftliche Erklärung des Privatkunden, gleichgültig, ob das Fell roh oder zubereitet ist. (Eine falsche Erklärung würde Steuerhinterziehung nach § 359 AO. bedeuten, s. zu § 43 S. 673.) Die Luxussteuer kommt nur noch dann in Betracht, wenn der Kürschner mit dem Fell ein Pelzbekleidungsstück unter Verwendung eigener Stoffe herstellt (s. VI).

21. Z. B. der Fabrikant von Pelzfutter kann zunächst durch Vorlegung seines Bezugscheins die Felle luxussteuerfrei erwerben und dann das Pelzfutter auch luxussteuerfrei an einen Händler oder Kürschner verkaufen, der ihm seinerseits eine Bezugsbescheinigung vorlegt. Erst wer mit dem Felle ein Kleidungsstück herstellt und veräußert, ist luxussteuerpflichtig. — Ist das Futter aus gewöhnlichen (luxussteuerfreien) Pelzarten (II), so wird der Abnehmer, der es nachträglich veredelt (z. B. schert), seinerseits luxussteuerpflichtig, kann aber an einen mit Bezugschein ausgestatteten Abnehmer luxussteuerfrei liefern. — Fertige Kleidungsstücke mit Pelzausstattung sind bereits bei der ersten Veräußerung durch den Kürschner oder Konfektionär luxussteuerpflichtig: für sie gibt es keine Bezugscheine!

22. Die Luxussteuerpflicht der Reparaturen, sobald es sich nicht um bloßen Werkleistung, sondern um Werklieferung handelt, stand bereits unter dem alten UStG. 1918 fest: s. RSchA. a. 15. Jan. 1919 (Amtl. Mitt. S. 66) 1. Aufl. S. 124, C. Becher, DStBl. Bd. 1 (1918/19) S. 176 (Lurje, DStZ. Bd. 7, 1918, S. 194 vertritt allerdings die Ansicht, daß nur Reparaturen, bei denen Pelzwerk verwendet werde, luxussteuerpflichtig seien). Vgl. allgemein zu § 5 UStG. VI, 5 (S. 320f.)

23. Als Steuerhinterziehung (s. § 359 AO., oben zu § 43 S. 673) ist es anzusehen, wenn ein Kürschner zunächst den Pelzbesatz dem Kunden verkauft (der Verkauf ist selbstverständlich luxussteuerpflichtig, s. Anm. 15) und außerdem Seide oder Tuch und dann übernimmt, aus Pelz, Seide, Tuch einen fertigen Pelzmantel zu fertigen (vgl. auch zu AusfBest. § 72 Anm. 24 S. 933).

Fächer (§ 15 II Nr. 11 UStG.).

§ 57[1])[2]).

1. Unter Fächern im Sinne des § 15 II Nr. 11 UStG. sind Handfächer ohne Rücksicht auf den zu ihrer Herstellung verwendeten Stoff zu verstehen.

(§ 57 AusfBest.)
Sie sind luxussteuerpflichtig, auch soweit sie nicht bereits unter § 15 I Nr. 1 bis 6 und 12 UStG. [s. S. 731 ff. und S. 787] fallen[3]).

Es kommen hier namentlich in Betracht: Handfächer, ganz oder teilweise aus Straußenfedern oder anderen Schmuckfedern, aus Seide, Hand- oder Maschinenspitzen, -spitzenstoffen, -stickereien aller Art, aus Papier, Horn, Gazegeweben, getrockneten Palmblättern.

2. Auch Scherzartikel aus Papier in Handfächerform sind luxussteuerpflichtig[4]).

3. Schmuckfächer, sog. japanische Fächer (Klappfächer und nicht zusammenlegbare fächerförmige Gegenstände aus einem mit buntem Papier überklebten Bambusrohrgestelle) sowie nach Art dieser Fächer aus Papier und Holz hergestellte Gegenstände[6]) fallen nicht unter § 15 II Nr. 11 UStG. Sie sind aber als Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung anzusehen und unterliegen daher nach § 15 II Nr. 2 UStG. [AusfBest. § 48 S. 835] stets der Luxussteuer.

4. Puppenfächer und als Spielzeug für Kinder dienende Fächer, je bis zu einer Länge von 15 cm[6]), sind, wie hiermit auf Grund von § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG. bestimmt wird, luxussteuerfrei, es sei denn, daß sie unter die Bestimmungen in § 15 I Nr. 1—6 und 12 UStG. fallen, so z. B. Puppenfächer, die mit Perlmutter verziert sind. Sog. Radfächer, die auch als Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung dienen, gehören nicht zu den luxussteuerfreien Fächern[5]).

5. Fächergestelle sind als Halbzeugnisse luxussteuerfrei[7]).

Anmerkungen zu § 57 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 11 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .*]

11. Fächer;

b) Nach dem alten UStG. 1918 § 8 (s. S. 131) waren Fächer nur insoweit luxussteuerpflichtig, als sie mit echtem oder unechtem Edelmetall oder mit Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen in Verbindung standen oder etwa als Werk der Plastik oder der Malerei anzusehen waren. — Entw. 1919 § 20 erwähnt die Fächer nicht besonders, sie fielen aber unter § 20 I 7, s. Begr. 1919 S. 51; Ber. 1919 S. 28, 73.

2. a) Unter „Fächer" scheinen die AusfBest. (s. § 57 Nr. 3) bloß die Handfächer zum persönlichen Gebrauch zu verstehen, nicht auch Fächer zur Innenausstattung (Wandfächer): da letztere aber jedenfalls unter § 15 II Nr. 2 (AusfBest. § 48 S. 835) fallen, bedarf es keiner Unterscheidung.

b) Verbände: wie zu AusfBest. § 59 (S. 881).

3. Die Fächer werden zum großen Teil schon auf Grund anderer Vorschriften luxussteuerpflichtig sein, so wegen der Verwendung echter oder unechter Edelmetalle, von Edel- oder Halbedelsteinen, Elfenbein, Schildpatt, Edelhölzern (§ 43 AusfBest., S. 802) oder auch wegen Bemalung (§ 48 AusfBest.; S. 835). Bei Verbindung mit echten Edelmetallen oder mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen oder bei Originalbemalung oder als Antiquitäten oder Sammlerartikel (z. B. Fächer exotischer Völker) sind die Fächer nicht beim Hersteller, sondern beim Kleinhändler luxussteuerpflichtig (s. § 21 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 UStG.; AusfBest. **§ 34 A II, S. 738, § 48 III, S. 838**).

(Anmerkungen zu § 57 AusfBest.)

4. Also auch gewöhnliche Papierfächer mit Holz- oder Papierstäbchen, wie sie als Ballandenken usw. z. B. im Bezirk der Handels- und Gewerbekammer Sonneberg (S.-M.) hergestellt werden.

5. Die Klammer gibt nur Beispiele. Die Fächer — Klapp- wie Radfächer — sind luxussteuerpflichtig, auch wenn sie z. B. keine Bambusgestelle, sondern solche aus Pappe haben. — Der Zusatz in AusfBest. Nr. 4, den die ÄndBek. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt hat, betont die Steuerpflicht.

6. Einschließlich des Griffes.

7. Auch wenn sie z. B. aus Elfenbein sind. Doch ist zu beachten, daß für Gestelle aus echten oder unechten Edelmetallen AusfBest. § 34 B II (S. 735) gilt.

Federboas (§ 15 II Nr. 12 UStG.).

§ 58[1]).

Zu den Federboas im Sinne des § 15 II Nr. 12 UStG. gehören auch Halsboas aus Federn. Luxussteuerpflichtig sind:

1. die echten Boas, die aus Straußen-, Reiher- und ähnlichen wertvollen[2]) Federn hergestellt sind (vgl. auch AusfBest. § 59);
2. die sog. unechten Boas[3]), die aus Gänse-, Hahnen-, Enten- oder Putenfedern hergestellt sind.

Anmerkungen zu § 58 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 12 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen ...*]

12. Federboas.

b) Federboas waren unter dem alten UStG. 1918 nicht luxussteuerpflichtig. — Entw. 1919 § 20 enthielt keine besondere Vorschrift für Federboas, vgl. aber § 20 I Nr. 7; Begr. 1919 S. 51, Ber. 1919 S. 73.

c) Verbände: wie bei § 59 AusfBest.

2. Unter „wertvollen" Federn sind, wie die Klammer zeigt, diejenigen zu verstehen, die als zugerichtete Federn für sich nach § 59 AusfBest. luxussteuerpflichtig sind. Eine Doppelbesteuerung tritt nicht ein, da der Boafabrikant rohe Federn, die für sich nicht luxussteuerpflichtig sind (§ 59 Nr. 4), bezieht und verarbeitet.

3. Die Einbeziehung auch der unechten Boas in die Luxussteuer entspricht der — auch im Ausschuß der NV. zum Ausdruck gekommenen — Tendenz, auch diejenigen Gegenstände zu erfassen, die dem Schmuckbedürfnis minderbemittelterer Kreise dienen (s. S. 407 III 1).

Schmuckfedern und Vogelbälge (§ 15 II Nr. 13 UStG.).

§ 59[1])[2])

I. 1. Den Gura- und Sammetvogelbälgen werden auf Grund des § 16 UStG. [S. 435] die Flamingovogelbälge gleichgestellt. Als Teile dieser luxussteuerpflichtigen Vogelbälge kommen namentlich Flügel, Köpfe, Schwänze oder einzelne Federn in Betracht.

2. Den luxussteuerpflichtigen echten Paradies-, Kronen- und Stangenreihern werden die Fisch-[3]), Nacht-, Eisen- und gelben Reiher auf Grund des § 16 UStG. [S. 435] gleichgestellt[4]).

(§ 59 AusfBest.)

3. Unter echten Straußenfedern **werden die Federn mit** durchgehenden Kielen verstanden, nicht die sog. gerissenen oder geschnittenen Teile von Federn (Gestecke).

4. Die unter 1—3 genannten Gegenstände unterliegen nicht in rohem, sondern erst in bearbeitetem Zustande (zugerichtet, zubereitet, gefärbt, gekräuselt) der Luxussteuer.

II Luxussteuerpflichtig sind auch sog. Federphantasien mit Ausnahme derjenigen:

1. aus nicht mehr als drei zusammengeklebten, zusammengenähten oder auf sonstige Weise zusammengebundenen, vom Kiel gerissenen Straußfederteilen oder Straußfederabfällen,
2. aus zusammengeklebten, zusammengenähten oder auf sonstige Weise zusammengefügten Gänse-, Enten-, Hühner- oder Puterfedern oder aus nicht mehr als drei vom Kiel gerissenen Straußfederteilen oder Straußfedernabfällen in Verbindung mit insgesamt nicht mehr als drei Paradies-, Kronen-, Stangen- oder den ihnen in I 2 gleichgestellten Reiherstielen[5]).

Anmerkungen zu § 59 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 13 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .*]

13. Gura- und Sammetvogelbälge und Teile hiervon; echte Paradies-, Kronen- und Stangenreiher, echte Straußen- und Marabufedern;

b) Die Gegenstände waren unter dem alten UStG. 1918 nicht luxussteuerpflichtig. — Entw. 1919 § 20 I Nr. 7 (s. Anm. 1 b zu § 58 AusfBest.), Ber. 1919 S. 73.

2. a) Bei den Gegenständen des § 59 AusfBest. handelt es sich eigentlich um Halberzeugnisse für die Ausstattung von Hüten usw., jedoch um solche Halberzeugnisse, die auch von Privatpersonen gekauft zu werden pflegen und daher für sich bereits luxussteuerpflichtig sein müssen. Die Sachlage ist ähnlich, wie bei Fellen und Pelzwaren (s. § 56 AusfBest. S. 871). Es sind folgende Stadien zu unterscheiden:

α) Rohe Bälge und Federn, wie sie aus dem Ausland eingeführt werden, sind frei (I 4), und zwar stets (sowohl die kurzen Körperfedern, **wie Flügel- und Schweiffedern).**

β) Zugerichtete Bälge und Federn, gleichgültig ob die Zurichtung sachgemäß von Putzfederfabrikanten oder unsachgemäß von den Putz**macherinnen selbst erfolgt, sind luxus**steuerpflichtig. Die Zurichtung kann dabei bestehen in Reinigen, Biegen und Kräuseln oder auch in Färben oder in Zusammenfügen von Fragmenten oder in Herstellung sog. Phantasien.

γ) Von den Gegenständen, die unter Verwendung von Bälgen und Federn hergestellt werden, sind zwar nicht schlechthin alle als luxussteuerpflichtig bezeichnet. Die wichtigsten — Hüte — macht § 15 II Nr. 31 UStG. (AusfBest. § 77 S. 955) luxussteuerpflichtig, die Oberbekleidung **AusfBest. § 72 II 4 (S. 929); ebenso** Möbel, Rahmen und sonstige Inneneinrichtungsgegenstände durch § 15 I Nr. 15 UStG. (s. AusfBest. § 45 A IX S. 824).

(Anmerkungen zu § 59 AusfBest.)

Die zwischen β und γ stehenden Händler sind luxussteuerfrei. Der nach γ luxussteuerpflichtige Fabrikant, der die nach β luxussteuerpflichtigen Gegenstände kauft und verwendet, hat einen Vergütungsanspruch nach § 12; wegen der Erleichterung des Nachweises durch besondere Buchführung s. dort IV, 4 c (S. 473).

b) Verbände: Freie Vereinigung der deutschen Putzfederfabrikanten in Berlin.

3. Der Fischreiher ist der einzige von den Schmuckvögeln des § 59, der noch in Deutschland vorkommt. Alle anderen Reiherfedern werden aus den subtropischen und tropischen Ländern (der gelbe Reiher aus Amerika) eingeführt.

4. Die Gleichstellung, die nicht unmittelbar auf dem Gesetz selbst beruht, hat erst vom 1. Juli 1920 Wirkung (RFM. v. 5. August 1920 III U 6142).

5. Der einzelne Reiherstiel ist nach I 3 luxussteuerpflichtig, dagegen sind drei durch einen sog. Abschluß verbundene Reiherfedern frei. Dabei ist offenbar davon ausgegangen, daß für solche Phantasien in erster Linie beschädigte oder schlechter aussehende Stiele verwendet werden [?].

Kautschukwaren (§ 15 II Nr. 14 UStG.).

§ 60[1][2].

Zu den Gegenständen, die nach § 15 II Nr. 14 UStG. aus oder in Verbindung mit Kautschuk hergestellt sind und der Luxussteuer unterliegen, gehören nur die dort aufgeführten Waren. Insoweit die dort aufgeführten Mäntel und Umhänge[3]) ohne eine Verwendung mit Kautschuk hergestellt sind, kommt ihre steuerliche Behandlung nach § 15 II Nr. 26 UStG. in Betracht.

Anmerkungen zu § 60 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 14 USt G. lautet:

[Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen ...]

14. aus oder in Verbindung mit Kautschuk hergestellte Badehauben, Badewannen, Fußabstreicher, Reiseeinrichtungen, Schwammbeutel, Tabakbeutel, Mäntel, Umhänge;

b) Gummiwaren waren nach dem alten UStG. nicht luxussteuerpflichtig. — Entw. 1919 § 20 II Nr. 6 und Anlage Nr. 6 (alle Gegenstände aus Kautschuk von einem Mindestentgelt an); Begr. 1919 S. 56, Ber. 1919 S. 36.

2. Kautschukwaren (Hart- und Weichgummiwaren) sind nur in der zu Anm. 1 a genannten kleinen Auswahl luxussteuerpflichtig. Frei sind insbesondere: Artikel der Kranken-, Säuglings- und Gesundheitspflege, auch sog. Gummiartikel (s. zu § 15 S. 426), Gummischuhe, Gummiabsätze, Gummifederhalter, Gummibälle, Gummipuppen (außer im Fall des § 15 II Nr. 18 UStG., AusfBest. § 64). Luxussteuerpflichtig sind außer den in § 15 II Nr. 14 UStG. genannten Handwaffen aus Gummi (Gummischläuche, Gummiknüppel) nach § 15 II Nr. 5 UStG., AusfBest. § 51 (S. 851), Pneumatiks für Automobile und bestimmte Fahrradreifen nach § 15 II Nr. 8 UStG., AusfBest. § 54 (S. 856) und Platten und Walzen für Musikapparate nach § 15 II Nr. 6 UStG., AusfBest. § 52 (S. 853).

(Anmerkungen zu § 60 AusfBest.)

3. Bei den Gummimänteln und -umhängen kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob sie für Privatpersonen oder für Berufsstände (Fahrpersonal, Ölarbeiter, Grubenarbeiter, Kohlenarbeiter, Förster) bestimmt sind, wie das besonders bei schwarzen Gummimänteln vielfach der Fall ist. Verband: Verband der Gummimäntelfabrikanten Deutschlands in Berlin. Es bestehen aber folgende Erleichterungen:

a) Für Bezüge durch die Wehrmacht vgl. § 20 VIII 1 (S. 486) und ähnlich für die Polizei vgl. Nachtrag S. 1146.

b) Für Mäntel und Umhänge, die zur Ausstattung für Straßenbahnschaffner bestimmt sind, von den Verwaltungen gekauft werden und deren Eigentum bleiben, so daß eine Weiterveräußerung ausgeschlossen ist, läßt RFM. v. 19. Mai 1920 III U 3484 zu, daß die Straßenbahnverwaltung, die Mitglied des Vereins deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen in Berlin ist, eine Bezugsbescheinigung zum Erwerb der Mäntel vom UStA. ausgestellt erhält. Sie hat zum 15. Febr. jeden Jahres die Gesamtzahl der in vorhergehendem Kalenderjahr erworbenen Mäntel und die Zahl der am 31. Dez. für das Tragen in Betracht kommenden Beamten mitzuteilen.

Riech- und Schönheitsmittel. (§ 15 II Nr. 15 UStG.)
§ 61[1])[2]).

I. Unter die luxussteuerpflichtigen Riech- und Schönheitsmittel i. S. von § 15 II Nr. 15 UStG. fallen folgende Gegenstände:

1. a) Wohlriechende[3]) Fette, insbes. Pomaden, auch Schuppenpomaden, in loser und fester Form (Stangenpomaden).
   b) Wohlriechende Salben und Cremes aller Art.
   c) Wohlriechende fette Öle aller Art (mineralische, pflanzliche oder tierische). Zu den Ölen sind namentlich das Haaröl und die flüssigen, sog. Brillantinen zu rechnen, das sind Zubereitungen mit hohem Harz-, Glyzerin- oder Fettgehalt, die dazu dienen, die Haare zu formen, glänzend und geschmeidig zu machen.

2. Wohlriechende Wasser ohne Äther- oder Weingeistgehalt. Hierzu rechnen insbes. das Rosenwasser und das Orangenblütenwasser.

3. Parfümerien und kosmetische Mittel mit und ohne Äther- oder Weingeistgehalt. Als Parfümerien kommen insbes. alle alkoholhaltigen oder alkoholfreien Duftmittel, wie Kölnisches Wasser, Blütendüfte, alle Wasserparfüms sowie die mit anderen Lösungsmitteln als Alkohol oder Wasser, wie z. B. Benzylbenzoat, hergestellten Riechmittel in Frage. Unter kosmetischen Mitteln[4]) sind Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder zur Reinigung und Pflege der Mundhöhle zu verstehen, wie insbes. Puder aller Art, Kopf-, Mund- und Zahnwässer, Zahnpulver, Zahnpasten, Zahncremes, Zahnseifen, Haarfärbemittel, Kopfwaschpulver, Haarentfettungspuder, Enthaarungspulver.

4. Wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende äther- oder weingeisthaltige Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wasser. Hierunter fallen insbes. Zubereitungen wie die sog. Toilettenwässer, die dem Bade- oder Waschwasser[4a]) zugesetzt werden, um es wohlriechend zu machen.

5. Wohlriechender Essig, der sog. Toilettenessig.

6. Wohlriechende Salze. Hierher gehören das mit flüchtigen Ölen oder anderen Riechstoffen versetzte Hirschhornsalz (Prestonsalz), die mit flüchtigen Ölen oder anderen Riechstoffen versetzten Mischungen von Salmiak und Kalk (sog.

(§ 61 AusfBest.)

englisches Salz), die sog. Badesalze, die dem Bade- oder Waschwasser zugesetzt werden.

7. Schminken aller Art, Räucher- und Schminkpapier, Puderquasten[5]), Trockenparfüms, Riechstifte, Duftträger, Schönheitspflaster, Glimmerkristalle zum Einstreuen in die Haare u. ä.

8. Alle zur Schönheitspflege dienenden Mittel (auch Bartbinden) und Vorrichtungen (Apparate), auch soweit sie nicht als Geheimmittel nach § 15 II Nr. 16 UStG. (vgl. AusfBest. § 62 S. 887) zu behandeln sind. Wegen der Riechkissen vgl. AusfBest. § 75 I 2 d (S. 945).

II. Von den unter I genannten Gegenständen sind luxussteuerfrei:

1. Salben, Cremes, Pomaden (auch Stangen- und Schuppenpomaden), Brillantinen, Haaröle mit und ohne wohlriechende Zutaten, die an Fett, Harz oder Glyzerin mehr als 40 v. H.[6]) enthalten.
2. Von den nicht äther- und weingeisthaltigen wohlriechenden Wässern das Fenchel-, Krauseminz- und Matikowasser.
3. Kopf- (Kopfwasch-), Mund- und Zahnwässer, Zahnpulver, Zahnpasten, Zahncremes, Zahnseifen und Kopfwaschpulver.

Luxussteuerpflicht tritt aber dann ein, wenn die unter 1—3 genannten Gegenstände abgegeben werden:

a) in geschliffenen, polierten, abgeriebenen, geschnittenen[7]), geätzten, bemalten, vergoldeten, versilberten oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben oder sonst gemusterten Glasflaschen;
b) in unverzierten oder ungeschliffenen Flaschen mit Glasstopfen, die in der unter a gekennzeichneten Art verziert sind, oder mit Spritzkorken in verzierter Form, wie Kronenform, Blumenknospenform u. dgl.;
c) in Behältnissen aller Art, insoweit sie unter § 15 I Nr. 1—6 oder § 21 Nr. 1 UStG. [AusfBest. §§ 34—36, S. 731, § 79 S. 960] fallen, z. B. wenn sie aus oder in Verbindung mit Edelmetallen hergestellt, vergoldet oder versilbert, mit Edelsteinen, Halbedelsteinen, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt verziert sind[8]). Nicht hierher gehören Behältnisse aus Aluminium oder Zink. Die Verwendung von Behältnissen aus Zinn oder mit Zinn belegtem Blei hat die Luxussteuerpflicht nicht zur Folge, auch wenn auf den Behältnien Name, Firma oder Fabrikzeichen eingepreßt sind;
d) in anderen als den unter c genannten Behältnissen, die mit Gespinstwaren oder mit Leder aller Art gefüttert, gepolstert oder überzogen oder die fein bemalt (§ 43 IV 1, S. 806), bestickt oder mit Goldprägungen aller Art (auch Bronze) verziert sind;
e) in Behältnissen, Umhüllungen oder Umschließungen irgendwelcher Art[9]), die zu Befestigungs- oder zu Verzierungszwecken mit einem Bande oder einer Schnur aus Seide oder Halbseide aller Art, auch Kunstseide, oder Metallgespinsten (z. B. in Schleifen- oder Rosettenform) umschnürt oder umwickelt sind.

III[10]) Als Hersteller der unter II Abs. 2 a bis e genannten luxussteuerpflichtigen Gegenstände ist derjenige anzusehen, der sie in der gekennzeichneten Art verpackt, auch wenn er die Gegenstände seinerseits lose oder in einer anderen Verpackung bezogen hat.

IV. Zu den luxussteuerpflichtigen Riech- und Schönheitsmitteln gehören ferner nicht:

1. Alle natürlichen (tierischen oder pflanzlichen) und künstlichen Riechstoffe. Hierunter sind die auf Grund ihrer geruchlichen Eigenschaften zur Berei-

(§ 61 AusfBest.)

tung von Riech- und Schönheitsmitteln dienenden Rohstoffe zu verstehen. Zu den natürlichen Riechstoffen gehören namentlich die von Ambra, Bibergeil, Bisam (Moschus) und der Zibetkatze gewonnenen, sowie die aus Pflanzen[11]) gezogenen, wie Benzoe, Perubalsam, Styrax; zu den künstlichen Riechstoffen rechnen insbes. Vanillin, Kumarin, Heliotropin, Benzylacetat, Jonon. Werden natürliche oder künstliche Riechstoffe in Einzelmengen[12]) von 100 g oder weniger geliefert, so tritt jedoch die Luxussteuerpflicht ein.

2. Seifen aller Art, insbes. auch Feinseifen. Mandelkleie gilt nicht als Seife und ist daher luxussteuerpflichtig[13])

V. Nach § 15 Abs. 1 Satz 4 UStG. [S. 425] sind Riech- und Schönheitsmittel insoweit luxussteuerfrei, als sie ihrer objektiven Beschaffenheit nach als Gegenstände der Kranken-, Säuglings- und Wochenpflege anzusehen sind[14]). Hierzu gehören insbes. Wundpulver, Säuglingspuder, Wund- und Kinderstreupulver, Frostcreme (Creme für rauhe oder spröde Haut), Schweißverhinderungs- und Schweißeinschränkungsmittel (Schweißpulver, Fußstreupulver).

VI[15]). Der Lieferer von nach § 15 I Nr. 8 und Nr. 9 A UStG. [AusfBest. §§ 38 und 39, S. 769 und S. 779] luxussteuerpflichtigen Büchsen, Dosen, Flaschen und Töpfen aus Glas, Steingut oder Porzellan ist befugt, diese Gegenstände an Hersteller von Riech- und Schönheitsmitteln luxussteuerfrei, also nur mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastet, zu liefern, wenn ihm der Abnehmer eine Bescheinigung vorlegt, nach der er zum luxussteuerfreien Bezuge dieser Gegenstände berechtigt ist. Die Bezugsbescheinigung wird vom Umsatzsteueramt nur ausgestellt, wenn der Antrag von einem Fachverband befürwortet wird, der sich gegenüber dem Reichsminister der Finanzen zur Mitarbeit bereiterklärt. Die Mitwirkung des Fachverbands erfolgt unter der Voraussetzung, daß er sich verpflichtet, nur solche Anträge zu befürworten, bei denen nach Art der Unternehmen ein Mißbrauch ausgeschlossen ist, er seine Mitglieder überwacht, Verstöße gegen die getroffene Regelung unter Vertragsstrafe stellt und Zuwiderhandlungen dem Umsatzsteueramt anzeigt. Auf die Bezugsbescheinigung finden die für die Wiederveräußerungsbescheinigung gemäß § 22 UStG. [S. 499] gegebenen Bestimmungen (AusfBest. § 201 S. 1030) entsprechende Anwendung.

Anmerkungen zu § 61 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 15 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .*]

15. Riech- oder Schönheitsmittel.

b) Riech- oder Schönheitsmittel waren unter dem alten UStG. nicht luxussteuerpflichtig. — Entw. 1919 § 20 I Nr. 8; Begr. 1919 S. 51; Ber. 1919 S. 29 — Über einen älteren Versuch einer Parfümbesteuerung im Rahmen der Branntweinsteuer vgl. die Entwürfe der Finanzreform Sydow, Drucks. des RT. 1908 Nr. 992—1001. Wegen der Belastung des zur Bereitung der Riech- und Schönheitsmittel erforderlichen Spiritus vgl. das Branntweinmonopolgesetz und die Preisfestsetzungen des Reichsmonopolamtes.

Vgl. auch Zolltarif Nr. 353—358.

2. a) § 61 AusfBest. kennt zwei Gruppen luxussteuerpflichtiger Gegenstände:

(Anmerkungen zu § 61 AusfBest.)

α) Mittel, die an sich, ohne Rücksicht auf die Verpackung, luxussteuerpflichtig sind (I 1—8), wobei chemische Mittel (1—7) und mechanische (8) zu unterscheiden sind.

β) Mittel, die nur dann luxussteuerpflichtig sind, wenn sie in aufwendigen Verpackungen veräußert werden (II).

γ) Präparate, die nur bei Lieferung in geringen Mengen luxussteuerpflichtig sind (IV 1 am Schluß).

δ) Rohstoffe, die luxussteuerfrei sind (Riechstoffe); s. IV 1.

ε) Mittel und Stoffe, die wegen ihrer vorwiegend hygienischen oder medizinalen Bedeutung luxussteuerfrei sind (IV 2 und V).

b) Verbände: Verband deutscher Feinseifen- und Parfümerie-Fabrikanten, Berlin, Verein der Fabrikanten ätherischer Öle und künstlicher Riechstoffe Deutschlands in Miltitz b. Leipzig, Zentralverband der chemisch-technischen Industrie in Berlin, Deutscher Apotheker-Verein in Berlin, Deutscher Drogisten-Verband in Berlin, Verein der Medizinaldrogen- und Spezialitäten-Großhändler Deutschlands in Berlin, Bund deutscher Friseur-, Barbier- und Perückenmacher-Innungen in Berlin. — Da die Riech- und Schönheitsmittel in großem Umfange feste Kleinhandelspreise haben, ist auch der Verband der Fabrikanten von Markenartikeln in Berlin beteiligt, ferner wegen der Flakons usw. der Verband deutscher Glasfabriken für Medizinalglas, chemisch-pharmazeutischer Gläser und Flakons in Dresden.

3. Es ist gleichgültig, ob der Wohlgeruch Selbstzweck ist oder dem Mittel lediglich (selbst ganz schwache) geruchverbessernde Zusätze gegeben sind, um die chemisch wirksamen Bestandteile in eine gebrauchsfähige Form zu bringen und den unangenehmen Geruch oder Geschmack des einen Bestandteiles (z. B. des Wollfettes bei Lanolin oder des Petroleums bei Vaseline) zu beseitigen.

4. Die Begriffsbestimmung für kosmetische Mittel ist der Kaiserl. Ver. v. 22. Okt. 1901 (RGBl. S. 380) und der Ver. über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln v. 11. Mai 1918 (RGBl. S. 406) entnommen. Der Begriff ist an sich weiter, als der der Riech- und Schönheitsmittel, da er auch rein hygienische Mittel umschließt. Die Schwierigkeit einer Scheidung der kosmetischen Mittel in solche, die nur der Gesundheitspflege dienen und solche, die als Riech- oder Schönheitsmittel anzusehen sind, ist § 61 AusfBest. — gedeckt durch § 16 UStG. (s. S. 435 und zu § 32 AusfBest. S. 729) — so, daß alle kosmetischen Mittel grundsätzlich — ob mit oder ohne Wohlgeruch — für luxussteuerpflichtig erklärt werden, aber besonders ausgenommen sind die Seifen (IV, 2) und einige der Kranken- und Säuglingspflege dienende Puder und Cremes (V), sowie — außer bei aufwendiger Verpackung — eine Reihe von Salben, Cremes mit hohem Fett- und Glyzerinzusatz sowie Kopf- und Zahnwässer und -mittel (II 1—3).

4a. Nicht hierher gehören Mittel zum Wäschewaschen und zu anderen technischen Zwecken, wie z. B. Kaiserborax (RFM. v. 26. Aug. 1920, RStBl. S. 515).

5. Die Puderquasten sind durch die AbändV. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt worden. Es handelt sich nur um die Feststellung einer auch vorher schon sich aus dem Sinn der Bestimmungen ergebenden Steuerpflicht; die Puderquasten sind daher schon vom 1. Jan. 1920 an als luxussteuerpflichtig anzusehen (so auch Ver. v. 23. Dez. 1920, s. S. 732).

(Anmerkungen zu § 61 AusfBest.)

6. Bei so hohem Fett-, Harz- oder Glyzeringehalt steht der Gebrauchszweck (als Heil- und Linderungsmittel) im Vordergrund. Bei niedrigerem Gehalt erst handelt es sich um Schönheitsmittel. Der Prozentsatz kann auf einen Stoff allein oder auf die Mischung von ihnen entfallen. Als Fette haben nicht nur die Wollfette und Wachsarten, sondern auch die vaselinartigen Stoffe zu gelten.

7. Geschnittene Flaschen sind solche mit Einschnitten, die meist nicht durch Schliff, sondern durch Einschneiden hergestellt sind; RFM. v. 26. Okt. 1920 (RStBl. S. 650).

8. Sind die Behältnisse aus oder in Verbindung mit echten Edelmetallen, Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen, so sind sie nebst Inhalt kleinhandelsteuerpflichtig nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 UStG. und § 34 A II AusfBest. (S. 733).

9. Also auch aus Papier, Steingut usw.

10. Die Luxussteuerpflicht trifft bei den Gegenständen zu II denjenigen, der die Gegenstände in die die Luxussteuerpflicht herbeiführenden Behältnisse verpackt; also auch den Kleinhändler, der die Stoffe unverpackt bezieht. Da die Behältnisse meist bereits an sich beim Hersteller luxussteuerpflichtig sind, kann eine zweimalige Luxussteuerpflicht eintreten: erst des Herstellers des Behältnisses und sodann des Verpackers des Riechstoffes in das Behältnis. Auch im Falle der stets luxussteuerpflichtigen Riech- und Schönheitsmittel tritt solche zweimalige Besteuerung ein, wenn der Parfümeriefabrikant die Mittel in Behältnissen verkauft, die er bezieht (nicht selbst herstellt) und die bereits beim Hersteller luxussteuerpflichtig sind. Dem Ausgleich dient das Vergütungsverfahren nach § 19 UStG. (s. S. 467). Vgl. über das Bezugscheinverfahren in VI (Anm. 15).

11. Besonders aus Blumen, sog. Blumenpomaden, die meist aus dem Ausland zur Weiterverarbeitung bezogen werden.

12. Da die Stoffe als solche noch keine Riech- und Schönheitsmittel, sondern nur Rohstoffe zu ihrer Bereitung darstellen, so handelt es sich hier um eine auf Grund des § 16 UStG. (s. S. 435 und zu AusfBest. § 32 S. 729) neu festgesetzte (und daher erst seit dem 1. Juli 1920 geltende) Luxussteuerpflicht, bei der auf Grund des § 18 Abs. 3 (s. S. 465) die Aussonderung der fraglichen Stoffe in kleinen für die Einzelabgabe marktgängigen Mengen als Herstellung behandelt ist. (Vgl. dazu Pharmazeut. Ztg. v. Sept. 1920 Nr. 78). Sie ist eingeführt, weil die Stoffe in kleinen Mengen auch von Privatpersonen verwendet werden können und in Apotheken und Drogenhandlungen abgegeben werden. Beziehen kleine Parfümeriehersteller (z. B. Drogisten) selbst die z. T. sehr hochwertigen Stoffe in so kleinen Mengen, also mit der Luxussteuer belastet, und verwenden sie zur Herstellung von Parfümerien oder kosmetischen Mitteln, die beim Verkauf durch den Hersteller luxussteuerpflichtig sind, so entsteht allerdings eine zweimalige Luxussteuerpflicht, für die es, da § 19 UStG. (s. S. 467) nicht zutrifft (der Händler, der die kleinen Mengen abgibt, ist nicht Hersteller), keine Vergütung gibt (s. RFM. v. 21. Aug. 1920, RStBl. S. 540).

13. Der Satz über Mandelkleie ist durch die AbändV. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt. Es handelt sich nicht um eine neue Steuerpflicht, sondern um eine schon vom 1. Jan. 1920 an geltende Auslegung (so auch Ber. v. 23. Dez. 1920, s. S. 732; RFM. v. 20. Aug. 1920, RStBl. S. 515).

14. Vgl. zu § 15 IV 8 a β (S. 423).

(Anmerkungen zu § 61 AusfBest.)

15. Das Bezugscheinverfahren ist schon durch RFM. v. 4. Nov. 1920 (RZBl. S. 642) für die Lieferungen vom 15. Nov. 1920 ab für diejenigen Fabrikanten eingeführt worden, die auf Befürwortung des Verbandes deutscher Feinseifen- und Parfümeriefabrikanten in Berlin einen Bezugschein ausgestellt erhalten. Vgl. auch zu § 19 III 2 (S. 479). Durch die 2. Abänd.-Bek. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) ist das Verfahren als Abschnitt VI in § 61 AusfBest. aufgenommen worden.

Geheimmittel. (§ 15 II Nr. 16 UStG.)

§ 62[1])[2]).

I. Unter den im § 15 II Nr. 16 UStG. angeführten Geheimmitteln sind solche zur Erkennung, Verhütung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden aller Art oder zur Vermehrung oder Verminderung körperlicher Leistungen bei Menschen oder Tieren bestimmten Stoffe oder Zubereitungen zu verstehen, hinsichtlich deren die Annahme begründet erscheint, daß sie entweder gesundheitsschädlich wirken (insbes. auch dadurch, daß sie von dem Gebrauche geeigneter Heilmittel oder ärztlicher Hilfe abhalten) oder doch nicht gesundheitsfördernd wirken, oder daß sie zur Ausbeutung oder zur Irreführung durch die Art ihrer Ankündigung oder Anpreisung dienen können.

II. Umstände, nach denen die eine oder andere Annahme (I) begründet erscheint, sind insbes. darin zu erblicken, daß

1. die Stoffe oder die Bestandteile der Zubereitungen und deren Mengenverhältnisse für jedermann geheim gehalten werden, oder
2. die Bestandteile der Zubereitungen nach Art und Menge nicht bekannt sind oder nicht ohne weiteres feststehen, oder
3. die Verbraucher über wesentliche Eigenschaften **des Mittels im Dunkeln** gehalten werden, oder
4. die Verbraucher durch Angaben über Herkunft, Ursprung oder Herstellungsweise des Mittels in den irrtümlichen Glauben an eine im besonderen Maße wirksame geheimnisvolle Heilkraft versetzt werden, oder daß beim Vertriebe des Mittels täuschende oder übertriebene Angaben über die **Heilkraft gemacht** werden, oder
5. erfahrungsgemäß die Zusammensetzung der Zubereitungen willkürlich gewechselt wird, oder
6. von einer Heilwirkung bei den Stoffen oder Zubereitungen überhaupt nicht oder doch nicht gegenüber den in den Ankündigungen oder Anpreisungen angegebenen Krankheiten die Rede sein kann, oder
7. der Preis der Mittel im Verhältnis zu den Herstellungskosten außergewöhnlich hoch ist.

Der Umstand, daß Zubereitungen stark wirkende Stoffe in nicht unbedeutender Menge enthalten, begründet für sich allein noch nicht die Behandlung als Geheimmittel.

III. Dagegen sind nicht als Geheimmittel anzusehen solche Zubereitungen, die in das Arzneibuch für das Deutsche Reich aufgenommen sind und unter der dort angewandten Bezeichnung angeboten werden, und ferner diejenigen, die in der medizinischen Wissenschaft und Praxis als Heilmittel allgemeine Anerkennung gefunden haben.

IV. Das Verzeichnis der hiernach unter die Geheimmittel fallenden Stoffe und Zubereitungen (§ 16 Satz 1 UStG.) wird nach Anhörung des Reichsgesundheitsamts und je eines Vertreters des Deutschen Ärztevereinsbundes, des Reichs-

(§ 62 AusfBest.)
verbandes deutscher Tierärzte, des deutschen Apothekervereins, des deutschen Drogistenverbandes von 1873 E. V., des Zentralverbandes der chemisch-technischen Industrie E. V., des Verbandes pharmazeutischer Fabriken E. V. und des Verbandes der Fabrikanten von Markenartikeln E. V. vom Reichsfinanzminister endgültig aufgestellt und im Reichssteuerblatt veröffentlicht[3]).

Anmerkungen zu § 62 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 16 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .*]

16. Geheimmittel.

b) Altes UStG. 1918. — Entw. 1919 § 20 I Nr. 8; Begr. 1919 S. 51; Ber. 1919 S. 29.

2. a) Der Begriff der Geheimmittel ist in § 62 AusfBest. zu I und II umschrieben. Der Ausdruck findet sich bereits in § 56 Abs. 2 Nr. 9 GewO. (Verbot des Ankaufs und Feilbietens im Umherziehen) und spielt im Gesundheitspolizeirecht durch das im Reich auf Grund gleichlautender Polizeiverordnungen ausgesprochene Verbot der öffentlichen Anpreisung und Ankündigung eine Rolle. Die dabei aufgestellten Verzeichnisse A und B (s. Bundesratsbeschlüsse von 1903 und 1907, pr. MinBl. 1903 S. 286, 1907 S. 312) sind für die Luxussteuer nicht unbedingt maßgebend, da diese Verzeichnisse lediglich vom gesundheitspolizeilichen Standpunkt aufgestellt sind. Der Begriff des § 62 AusfBest. geht weiter, er umfaßt auch die „Spezialitäten", für die übermäßige Anpreisungen oder unverhältnismäßige Preise festgestellt sind (s. II 6 und 7). Das erste Verzeichnis des RFM. (s. Anm. 3 b) umfaßt aber alle in den gesundheitspolizeilichen Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel.

b) Verbände; vgl. § 62 AusfBest. und zu IV. — Zeitschriften: Pharmazeutische Zeitschrift; Großhandelszeitung für den Drogen-, Chemikalien- u. Spezialitäten-Markt. Vgl. auch Sylwassy Drogisten-Lex. 1920.

3. a) Aufnahme und Streichung im Verzeichnis wirken konstitutiv. Es gibt keine Rechtsbehelfe dagegen, als die Vorstellung beim RFM. Die rechtliche Wirkung beruht auf der Delegation des § 16 (S. 436) zur Umschreibung der Gegenstände der Luxusliste. Diese Delegation richtet sich allerdings an den RR. Dieser hat sie bei den Geheimmitteln so gebraucht, daß er ein im besonderen Verfahren (RFM., Anhörung einer Kommission) zustande gekommenes Verzeichnis für die bindende Umgrenzung des Begriffs Geheimmittel erklärte.

Die Luxussteuerpflicht ergreift das auf das Verzeichnis gesetzte Mittel. Dabei entscheidet nicht der Name, so daß bei Änderung des Namens die Luxussteuerpflicht nicht aufhört, vielmehr bezieht sich die Aufnahme auf ein bestimmtes Mittel, das auch luxussteuerpflichtig bleibt, wenn es nicht mehr mit dem zur Zeit der Aufnahme gebrauchten Namen, sondern mit einem anderen bezeichnet wird.

b) Es sind bisher drei Verzeichnisse aufgestellt worden, bei deren nachstehendem Abdruck spätere Berichtigungen bereits berücksichtigt worden sind. Hervorgehoben sei, daß Formamint, das ursprünglich auf dem ersten Verzeichnis stand, durch RFM. v. 5. Nov. 1920 (RStBl. S. 64) mit Wirkung vom 1. Nov. 1920 abgestrichen worden ist.

(Anmerkungen zu § 62 AusfBest.)

1. Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen über die luxussteuerpflichtigen Geheimmittel vom 14. Juli 1920 (RZBl. S. 393).

Altbewährter, bestbewährter, vormals Blutreinigungstee des Apothekers G. Bernhold,
Abteisirup Akkers,
Adlerfluid,
Alexine (Mittel gegen Bleichsucht usw.),
Alpenkräuter-Blutbeleber Fornis,
Alpenkräuterpulver gegen Bleichsucht und Blutarmut,
Alpenkräutertee Lochers (auch als Universalkräuterreinigungstee Lochers),
Amarol (auch als Ingestol),
Amenorin Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhöe),
American coughing cure Lutzes,
Amol, flüssig,
Anisdol,
Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin),
Antiasthmatische Zigaretten Strammenthol Dr. A. Larols,
Anticelta Tabletten (auch als Anticelta Tablets oder Fettreduzierungstabletten der Anticelta-Association),
Antidiabeticum Bauers,
Antidiabeticum Siegers, früher Auxolin,
Antiépileptique Uten,
Antigallin,
Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot),
Antihydropsin Bodikers (auch als Wassersuchtselixier oder Hydrops-Essenz Bodikers),
Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita),
Antineon Lochers,
Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns),
Antipyrin, flüssiges,
Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz),
Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lückes),
Antitussin,
Arthritol Tabletten und Arthritol-Einreibungsmittel,
Asthmafluid Jackos,
Asthmamedizinen Dr. P. Harold Hayes',
Asthmamittel Haire (auch als Asthma cure Haire),
Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Specific] Tuckers),
Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador),
Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire),
Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmin Reichels),
Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt),
Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes),
Bachmanns Frauentee,
Balsam Bilfingers,
Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam),
Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano),
Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher),
Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam, englischer Balsam Thierrys oder Centifolien-Speikpflastersalbe Thierrys),
Bandwurmmittel Friedrich Horns,
Bandwurmmittel Theodor Horns,
Bandwurmmittel Konetzkys (auch als Konetzkys Helminthenextrakt),

(Anmerkungen zu § 62 AusfBest.)

Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders),
Bandwurmmittel Violanis,
Barzarin gegen Zucker,
Beinschäden Indian Bohnerts,
Belladonna plaster Johnsons,
Betul-Öl,
Beugamit,
Bleichsuchtsmittel Schweglers,
Blutreinigungspulver Hohls,
Blutreinigungspulver Schützes,
Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms)
Blutreinigungstee Zellers (auch als Arzneispezies Zellers),
Bouillion de Lactobacilline,
Bowyers' Spikenard Ointment (Nardensalbe),
Brama-Taffel-Bitter der Firma Mansfeld-Bullner & Lassen,
Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur),
Bromidia Battle & Komp.,
Bromo-Seltzer,
Bruchbalsam Tanzers,
Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe),
Bunion plaster Allcocks (auch als Bunion plasters or shields),
Burgundy pitch plaster Johnsons,

Capsicinpflaster Johnsons,
Capsulae Guajacoli comp. Hell,
Carmol, flüssig,
Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers),
Cherry Pectoral Ayers,
Colchi-Sal,
Compound tincture Calumba,
Compound tincture Sumbul,
Contraverm, auch Contraverm-Neu,
La Cornière (auch als Schmiere für Hufspalt usw.),
Corn plaster Allcocks (auch als Cornshields and extractor combined Allcocks oder Leichdorn- oder Hühneraugenpflaster Allcocks),
Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad),
Cozapulver (auch als E. Coza oder Trunksuchtsmittel des Coza-Instituts oder Institut d' E. Coza),
Crême Déhné,
Cristaux iodés Proots,

Damenlikör Carita,
Damenlikör Charitas,
Damentrost,
Dentino (auch Dentinox),
Desko-Si-Grün,
Desko-Si-Rot,
Desko-Si-Gold,
Diäta-Gallensteintee,
Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie),
Djoeal Bauers,

Elixir Godineau,
Elsafluid Fellers,
Elsapillen Fellers,
Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses,
Endulsantabletten,
Entfettungstee Grundmanns,
Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezificum oder Gesundheitsmittel Quantes),
Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis),
Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepileptische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie),
Erotika,
Eubalsol,
Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß'),
Exthol der Firma Battle & Komp.,

Ferrolin Lochers,
Ferromanganin,

(Anmerkungen zu § 62 AusfBest.)

Frucht-Glas-Kola-Domenech,
Frauenfreund,
Frauenlikör Letty,
Frauentee Cairo, orientalischer,
Frauentee Cobiden,
Frauentee Dr. Grothe,
Frauentee Dorothee Bock,
Frauentee May,
Frauentee Venus,
Frauentropfen Cito,
Frauentropfen Frebar,
Frauentropfen Regina,
Frauentrost der Frau Staatsrat Turel,
Frauenwohl Kaesbach,
Fruit Salt Enos,
Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes),

Gebirgstee, Harzer, Lauers,
Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts),
Gesichtspomade Schneiders,
Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters),
Gesundheitskräuterhonig Lücks,
Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons),
Gichtweintabletten,
Gichtpulver des Benedictinerklosters in Pistoria,
Glandulen, auch Dr. A. Hofmanns Tabletten,
Gloria tonic Smiths (auch als Gloria laxative pills oder Lozenges),
Glorrin, diätetischer Futtertrank, Kießners,
Glycogène Clin,
Glycogène Clin Capsules,
Glykosolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners),
Gout and rheumatic pills Blairs,
Grains de Vals purgatifs et dépuratifs Demourgues',

Haematon Haitzemas,
Hair Vigor Ayers,
Harlemer Öl (Waarning-Tilly-Balsam),
Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel), auch in Form der homöopathischen Komplexmittel oder Heilmittel System Mattei,
Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.),
Heilöl Fornis (auch als Liniment Fornis),
Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche),
Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jakobis),
Herma-Cosmin,
Pfarrer Ludwig Heumann'sche Pharmazeutische Erzeugnisse,
Hienfongessenz Knorrs (auch als chinesische grüne Tropfen),
Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana),
Homoeopathic home remedies Munyons (Kidney Remedy, Dyspepsia Remedy, Rheumatism Remedy, Cold Cure, Headache Cure, Paw-Paw-Pills),
Hustenpastillen Parrayons (auch als Suc Bechique Pectoral Parrayons),
Hustentropfen Lausers,

Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung),
Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko),
Jägerin,
Japanischer Tee Samura Haas' (auch als Species aperitivae Haas'),
Johannistee Brockhaus' (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus),
Kalosin Lochers,
Kapuzinerbalsam, englischer, von Jiraciks,
Kava Lahrs (auch als Kavakapseln

(Anmerkungen zu § 62 AusfBest.)

Lahrs, Santalol Lahrs mit Kavaharz oder Kawaharz Lahrs mit Santalol),
Kephaldol,
Keuchhustenpastillen Dr. Steiners,
Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns),
Kola Dultz-Tabletten,
Kolkodin Heuschkels (auch als Mittel Heuchkels gegen Pferdekolik),
Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters),
Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafluid Schneiders),
Kräuterpillen Burkharts,
Kräutertee Dr. Stuskos gegen Bleichsucht und Blutarmut,
Kräutertee Lücks,
Kräuterwein Ullrichs (auch als Hubert Ullrichs Kräuterwein),
Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden),
Kreopix,
Kronessenz, Altonaer (auch als Kronenessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz),
Kropf-Kur Haigs (auch als Goitrecure oder Kropfmedizin Haigs),
Kügloids,
Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit,

Lebenselixier, echtes schwedisches,
Lebensessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz),
Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville),
Loxapillen Richters,
Lungenheiltee Lühmanns,
Lungentee Puhlmann & Co.,
Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices),

Magalialmittel Krahes, Antitoxinal, Pulmersol,
Magenpillen Tachts,
Magenstärker Fornis,
Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys),
Magentropfen Maria Einsiedeln,
Magentropfen Schmidts,
Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche),
Magentropfen Walaces,
Magolan (auch als Antidiabeticum Braemers),
Maikurtee (auch als kostbare May-Cur oder des ganzen menschlichen Lebens reinigender Tee),
Margonalmittel,
Mensestropfen Haruko,
Mensestropfen Regula,
Mensistee P. Fritz,
Mensol,
Menstrualtropfen Laetitia,
Menstruationsbonbons Aruu,
Menstruations-Dragees Menstrolina,
Menstruationsmittel Erfolg,
Menstruationspillen,
Menstruationspulver Berolina,
Menstruationspulver Dr. Blon,
Menstruationspulver Cebeda,
Menstruationspulver Dr. Dracke,
Menstruationspulver Erreicht,
Menstruationspulver Felicitas,
Menstruationspulver Fortuna,
Menstruationspulver Frauenheil,
Menstruationspulver Frauenhilfe,
Menstruationspulver Frauenwohl,
Menstruationspulver Frebar,
Menstruationspulver Geisha,
Menstruationspulver Gloria,
Menstruationspulver Glück auf,
Menstruationspulver Laetitia,
Menstruationspulver Leda,
Menstruationspulver Mikado,
Menstruationspulver Mimosa,
Menstruationspulver Minerva,
Menstruationspulver Kehrwieder,
Menstruationspulver Ohne Sorge,
Menstruationspulver Pervelin,
Menstruationspulver Pohli,
Menstruationspulver Reforma,
Menstruationspulver Regina,
Menstruationspulver Rigi,
Menstruationspulver Rotkäppchen,
Menstruationspulver Dr. Schäffer,
Menstruationspulver Schweizer,

(Anmerkungen zu § 62 AusfBest.)

Menstruationspulver Sorgenlos,
Menstruationspulver Sphinx,
Menstruationspulver Venus,
Menstruationspulver Sur secours,
Menstruationstabletten Crono,
Menstruationstabletten Frelar,
Menstruationstee Frauenwohl,
Menstruationstee Frelar,
Menstruationstee Gloria,
Menstruationstee Regina,
Menstruationstee Salfnerol,
Menstruationstropfen Dr. Ader,
Menstruationstropfen Cito,
Menstruationstropfen Curol,
Menstruationstropfen Favorit,
Menstruationstropfen Fortuna,
Menstruationstropfen Frauenglück,
Menstruationstropfen Frauenhilfe,
Menstruationstropfen Frauenlob,
Menstruationstropfen Frelar,
Menstruationstropfen Geisha,
Menstruationstropfen Gloria,
Menstruationstropfen Hagena,
Menstruationstropfen Hangini,
Menstruationstropfen Igena,
Menstruationstropfen Isis,
Menstruationstropfen Japol,
Menstruationstropfen Laetitia,
Menstruationstropfen L'Giusto,
Menstruationstropfen Mikado,
Menstruationstropfen Mimosa,
Menstruationstropfen Müller,
Menstruationstropfen Nixon,
Menstruationstropfen Prinzesse,
Menstruationstropfen Probat (Marke [illegible]),
Menstruationstropfen Puella,
Menstruationstropfen Regina,
Menstruationstropfen Remal,
Menstruationstropfen Salfnerol oder Salfnerol,
Menstruationstropfen Dr. Schneider,
Menstruationstropfen Sorgenlos,
Menstruationstropfen Sylvia,
Menstruationstropfen Triumph,
Menstruationstropfen Venus,
Migräne-Elixier B. und W. Studers,
Mother Seigels Pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills),
Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup),
Muiracithin,

Nektar Engels (auch als Hubert Ullrichsches Kräuterpräparat Nektar),
Nervenfluid Dressels,
Nervenkraftelixier Liebers,
Nervenstärker Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic),
Nervoblutin,
Nervol Rays,
Neurastheniemittel Dr. Rummlers,
Noordyl (auch als Noordyltropfen Noortwycks),

Obsts Mittel (Obsts Tees, Obsts Kräuterbalsam),
Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin),
Orffin (Bremann Orffsches Kräuternährpulver),
Oxallo (Oxalca-Oxallamittel),
Ozonia,

Pain-Expeller,
Panergon-Tabletten,
Papine der Firma Hattle & Komp.,
Pektoral Bocks (auch als Hustenstiller Bocks),
Periodal-Tabletten,
Periodenmittel, Lindekuh,
Pflaster Bensons,
Phönol-Bohrol,
Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams),
Pillen Dr. Staakes gegen Bleichsucht und Blutarmut),
Pillen, indische (auch als Antidysenterikum),
Pillen Morisons,
Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays),
Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen),
Pilulae Coliae comp. Hell.,
Pilules du Docteur Lavalle (auch als Pillen Lavalles),
Pink-Pillen Williams' (auch als

(Anmerkungen zu § 62 AusfBest.)

Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams),
Polypec (auch als Naturkräutertee Weidemanns),
Porous plaster Allcocks,
Porous plaster Williams,
Poudre utérine de Roux,
Puarma Yohimbin-Tabletten Lauensteins,

Rad-Jo,
Ramisirup,
Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige),
Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut),
Regipan-Tabletten,
Reinigungskuren Konetzkys (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil (Schweiz),
Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts),
Renovationspillen Lauensteins,
Rheumatol Michels,
Rotolin-Pillen,
Royal-Windsor (auch als Haarregenerator),
Rubiacitol (Yohimbin-Muira-Lecithin),

Saccharosalvol,
Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills),
Salvium-Pastillen und Salvium-Öl,
Sanjana-Präparate (auch als Sanjana Spezifika),
Santal Grötzners,
Sarsaparillian Ayers (auch als Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillextrakt),
Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richters),
Satyrin (Yohimbin-Organpräparate),
Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer,
Schlagwasser Weißmanns,
Schmerztöter, lokaler, Dr. R. B. Waites,
Schweizer Alpentee Meißners,
Schweizer Alpentrank,
Schweizerpillen Brandts,
Sel de Pennès,
Sérum de Trunecek,
Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch als Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder als Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano),
Sirupus Colae comp. Hell,
Sirupus Guajacoli comp. Hell,
Skerosan-Tabletten Lauensteins,
Spermatol (auch als Stärkungselixier Gordons),
Spezialtees Lücks (auch als Spezialkräutertees Lücks),
Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektrohomöopathische Sternmittel usw.),
Sterntee Weidhaas' (auch als Sterntee des Kurinstituts „Spiro Spero"),
Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter),
Strengthening plaster,
Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver),
Styptic Pencils (auch als Blutstiller) der M. Y. Compressing Co.,
Syrup of Acid Glycero-Phosphates Huxleys,

Tabletten Hoffmanns,
Tarolinkapseln,
Thé Chambard,
Le Thermogène,
Togal-Tabletten,
Tonica Rordorf,
Torosanpillen,
Torosanpulver,
Trunksuchtsmittel des Alkolin-Instituts,
Trunksuchtsmittel Burghardts (auch als Diskohol),
Trunksuchtsmittel August Ernsts (auch als Trunksuchtspulver, echtes, deutsches),

(Anmerkungen zu § 62 AusfBest.)

Trunksuchtsmittel Franks,
Trunksuchtsmittel Theodor Heintzs,
Trunksuchtsmittel Konetzkys (auch als Kephalgynpulver oder Trunksuchtsmittel der Privatanstalt Villa Christina),
Trunksuchtsmittel der Gesellschaft Sanitas,
Trunksuchtsmittel Josef Schneiders (auch als Antebeten),
Trunksuchtsmittel Wessels,
Tuberkeitol (auch als Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes),

Ulcerolpasta Dr. Bollags,
Universal-Magenpulver Barellas,
Uterine Fornis (auch als Mutterhilfe Fornis),

Vater Philipp-Salbe,
Véritables pilules (Anti-Névralgiques) du Dr. Moussette,
Vin Mariani (auch als Marianiwein),
Viscitintabletten,
Vizol (auch als Asthmamittel des Vizol Syndikats),
Vulneralcreme (auch als Wundcreme Vulneral),

Winox Stärkungswein,
Wundbalsam, englischer, Kühnels (auch als Kropfbalsam),
Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaster),
Wundkur-Bickmores,
Wundsalbe Keßler-Fehrs (auch als Remède universal),

Yohimbin-Lecithinpräparat Maaß',
Yohimbin-Tabletten Dr. Hoffbauers,
Yohimbin-Tabletten Dr. Fritz Kochs

Zambakapseln Lahrs.

2. Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen über die luxussteuerpflichtigen Geheimmittel vom 27. Nov. 1920 (RZtBl. S. 697).

Aftenin,
Agnesin,
Anaphtisan,
Antiaphtol „Dram",
Antimeristem Schmidts,
Aphthenol,
Apiolkapseln Fr. W. Paulitzs, Berlin-Wilmersdorf, Waghäuselerstr. 6,

Borosin,
Dr. Blachstein s. u. „Flechte weg",

Dorfstecher s. u. Pharmazeutische Erzeugnisse Dorfstechers,

Eklampsin,
Ernanin,
Eusenol Dr. Dammanns,

„Flechte weg" Dr. Blachsteins,
Frauentee Bachmanns s. u. Bachmann (S. 889),
Frauenwohl Dr. Heys,

Galkola,

Inhalationsmittel Hanfts,

Japanol,
Jungbrunnen C. Neumanns,

Klauol,
Kraemin,

Lauser (s. unter Pharmazeutische Erzeugnisse Th. Lausers),

Magranal,
Masol,
Maul- und Klauenheil,
Mensallatropfen,
Menstruationsmittel Martha Bergers in Hamburg, Marschnerstr. 22,
Menstruationsmittel des Versands Bischoff in Hamburg, Schleusenstr. 106,
Menstruationsmittel A. Bornosts in Hamburg, Hopfenstr. 31,
Menstruationsmittel Carmen,
Menstruationsmittel A. Groegers in Hamburg, Peterstr. 2,

(Anmerkungen zu § 62 AusfBest.)

Menstruationsmittel W. Gurskis in Berlin, Grolmanstr. 37,
Menstruationsmittel Dr. Heinr. Hallers, Apothekers in Berlin NW., Holsteinisches Ufer 21,
Menstruationsmittel G. Hesses in Leipzig 18, Untere Münsterstr. 20,
Menstruationsmittel des Versandhauses Heusinger in Dresden 605, Am See 37,
Menstruationsmittel der Frau M. Hillner, Breslau 9, Brigittenthal 10,
Menstruationsmittel E. Hintzes in Hamburg, Susannenstraße,
Menstruationsmittel Ferd. Hülsts in Hamburg, Alsterdamm 2,
Menstruationsmittel des Instituts José zu Charlottenburg 5,
Menstruationsmittel Kockerts, Berlin N 31, Hussitenstr. 37,
Menstruationsmittel P. Langfelds in Hamburg, Drosselstr. 20,
Menstruationsmittel Fr. W. Paulitzs, Berlin-Wilmersdorf, Waghäuselerstraße 6,
Menstruationsmittel des Sanitätshauses W. Planer zu Charlottenburg 4,
Menstruationsmittel Joh. Riedels, Hartmannsdorf Bz. Leipzig, Abteil 32,
Menstruationsmittel des Versandhauses Resi Schindler, Hamburg, Rappstraße 8,
Menstruationsmittel Klara Schirmers in Liebertwolkwitz b. Leipzig, Teichmannstr. 17,
Menstruationsmittel A. Schlienz' in Hamburg, 1. Ausgabe,
Menstruationsmittel Fr. Steegers in Hamburg, Altonaer Str. 20a,
Menstruationsmittel des Versands E. Sternberg 38 in Berlin SW. 68,
Menstruationsmittel Dr. Thiemes „Sorgenfrei“,
Menstruationsmittel des Reformversands Berlin 4, Postfach B,
Menstruationsmittel des Versandgeschäfts Theo Wolf in Charlottenburg, Kantstr. 26,
Menstruationspulver „Sorgenfrei“,
Menstruationstropfen „Sorgenfrei“,
Menstruationstropfen „Ohne Sorge“,
Mittel der Frau Johannes zur Erleichterung der Geburt,
Mittel Dr. Hesses gegen Maul- und Klauenseuche,
Mittel Schalks gegen Maul- u Klauenseuche,

Naturmittel Pfarrer Jos. Schmidts,

Oha,

Paraphtin,
Partusin, zur Erleichterung der Geburt,
Peatin-Präparate,
Pharmazeutische Erzeugnisse Th. Lausers,
Pharmazeutische Erzeugnisse Dorfstechers,
Pharmazeutische Erzeugnisse Pfarrer Ludwig Heumanns s. u. Heumann (in der 1. Vo.)
Pillen der Sepdelenwerke gegen Maul- und Klauenseuche,
Prolaftan Dr. Bergmanns,
Pyocrin Dr. Moerlers,

Retterspitzwasser,

Salus-Pillen,
Schädlingstod Paul Sohnholtz',
Schutz- und Trutzpulver und Klauenschutz Gagels,
„Seuchenheil“ der Seuchenheil G. m. b. H. in Trier,
„Seuchenschutz“ der Firma Heymann in Gollnow gegen Maul- und Klauenseuche,
Seuchentod Wunderlichs,
Spezialmittel der Schwanen-Drogerie Ferd. Meyhöfener Nachf. Inh. Fritz Schulte zu Münster i. W., Rothenburg 39/40, gegen Maul- und Klauenseuche,

Tierschutz Hofrat v. Mayers,

Viehheil St. Leonhardt.

(Anmerkungen zu § 62 AusfBest.)

3. Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen über die nach § 15 II Nr. 16 luxussteuerpflichtigen Geheimmittel vom 24. Febr. 1921 (RZBl. Nr. 10)

Alcitol,
Asthmaelixier Dr. Hans Richters,
Anusco,

Blutreinigungspulver Rathfeldsches der Firma Draesel,
Brombaldrianelixier Draesels,

Cholapin Webers der Firma Draesel,

Damendragees Zitor,
Damendragees Hesse & Goldstaubs,
Damenex-Masse,
Dreiseuchenmittel Voigts,

Epilepsan,
Eusu,

Flechtensalbe Draesels,
Frauentee Dr. Martins des Schmidt-Bleichertschen Versands,

Guasan Dr. Dammanns,

Hämorrhoidenmittel Lindemanns,
Heilerde Tano ubat,
Heilsalbe Draesels,
Henosin,
Heidrol-Staupenmittel,
Huttol und Huttolerzeugnisse,

Johannistee des Schmidt-Bleichertschen Versands,

Kalonpulver gegen Maul- und Klauenseuche,
Keuchhustenmittel Bichmanns,
Königin-Hygenia-Erzeugnisse,
Kombinationskur Apotheker W. Kelps,
Kräutertee des Instituts Hermes in München,
Kräutertee Kalkofens,

Lebenssalz Muffs,
Lorettodragees,

Maul- und Klauenseuchen-Essenz M. Künzels (Marke Kuhkopf),
Mensalin Dr. Hoffmanns,
Mensestropfen Jolu,
Menstruationsmittel, einschl. Fußbadepulver, Ahmlings,
Menstruationsmittel Bosselmanns,
Menstruationsmittel, einschl. Fußbadepulver, Citor,
Menstruationsmittel Extrastark,
Menstruationsmittel, einschl. Sitzbadekraut, Hamko,
Menstruationsmittel Hansens,
Menstruationsmittel Hesse & Goldstaubs,
Menstruationsmittel Kühlers,
Menstruationsmittel Konietzkis,
Menstruationsmittel Lindemanns,
Menstruationsmittel Loretto,
Menstruationsmittel Meißners,
Menstruationsmittel Mensalla,
Menstruationsmittel Mona Lisa,
Menstruationsmittel einschl. Fußbadepulver, Erfolg der Firma Pharmacopia in Berlin,
Menstruationsmittel Rebus,
Menstruationsmittel Rusam,
Menstruationsmittel Senta,
Menstruationsmittel Spinx,
Menstruationsmittel Thabor,
Menstruationsmittel, einschl. Fußbadetees, G. Thiemes in Magdeburg,
Menstruationsmittel Tillen,
Menstruationsmittel Wernickes,
Miosatee,
Miosatropfen,
Mittel Apotheker Laers gegen Maul- und Klauenseuche,
Mittel Bauersacks gegen Maul- und Klauenseuche,
Mittel Schmidthusen & Schales gegen Maul- und Klauenseuche,
Mittel Apotheker Tutewohls gegen Maul- und Klauenseuche (auch Pedossal),
Mittel gegen Pferderäude Famos,
Mittel gegen Staupe bei Hunden Famos,
Mira,
Mordol,

(Anmerkungen zu § 62 AusfBest.)

Nausentol,
Nervatonol,

Patentex-Masse,
Pedossal s. unter Mittel Apotheker Tulewohls gegen Maul- u. Klauenenseuche,
Perusalbe Draesels,
Pferdekoliktropfen Famos,
Pharmazeutische Erzeugnisse Joh. Althaus,

Rheumatismusmittel Famos,
Rosenstengelspiritus Draesels,
Rostrungela,

Schutz- und Naturheilmittel Blums gegen Maul- und Klauenseuche,
Seuchentod der Fritz Rabe Witwe,
Sinurinox,
Sojimbin,

Virchosol Augenwasser,

Waldflora Martin Birnstengels,
Wundbalsam Famos,

Yohimbinerzeugnisse Maß für Tiere.

Spazierstöcke, Schirme, Peitschen usw. (§ 15 II Nr. 17 LStG.). § 63[1])[2]).

I. 1. Zu den im § 15 II Nr. 17 LStG. aufgeführten Spazierstöcken gehören die für Erwachsene oder Kinder bestimmten Gehstöcke (Spazierstöcke) aller Art mit geraden, gebogenen oder halbgebogenen Griffen sowie die Griffe selbst; als Griffe gelten auch Knäufe. Unter den im § 15 II Nr. 17 LStG. genannten Schirmen sind zu verstehen Schirmgriffe und Schirmstöcke. Unter die Peitschen fallen Schlagpeitschen, Bogenpeitschen, Fahrgerten sowie Reitstöcke.

Die unter § 15 II Nr. 17 LStG. fallenden Gegenstände werden nicht dadurch luxussteuerpflichtig, daß sie:

a) lediglich galvanisch platinierte, vergoldete oder versilberte Teile (Griffe, Beschläge) oder Verzierungen mit Nachahmungen von Edelsteinen oder Halbedelsteinen aufweisen (vgl. § 15 I Nr. 2 und 4 LStG.)[3]);

b) eine Verbindung mit höchstens 3 Platten aus Silber oder Elfenbein oder Perlmutter in je einer Stärke bis zu höchstens 1 mm, einer Länge bis zu höchstens 3 cm und einer Breite bis zu höchstens 1 cm aufweisen.

2. Gehstöcke, Schirmgriffe und Schirmstöcke sowie Peitschen sind luxussteuerpflichtig:

a) beim Vorliegen der Voraussetzungen unter § 15 I Nr. 1, 3, 5, 10, 12 e und 14 a sowie § 21 Abs. 1 Nr. 1 LStG. [Ausf.Best. §§ 34, 35, 40, 42, 44, S. 731, 745, 786, 787, 815]. Bei Peitschen aus anderen Stoffen als Leder hat aber die bloße Verbindung mit Leder lediglich unter den Voraussetzungen von V—VIII die Luxussteuerpflicht zur Folge. Sind echte Edelmetalle oder Edelsteine, Halbedelsteine oder Perlen verwendet, so tritt die Luxussteuerpflicht nicht schon beim Hersteller, sondern erst beim Kleinhändler ein (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 1 LStG. und § 79, S. 960);

b) bei Verbindung mit echtem Japanlacke[4]) (§ 15 I Nr. 13 c LStG., Ausf.Best. § 43 V S. 806), wie auf Grund des § 16 LStG. bestimmt wird;

c) bei Herstellung aus oder bei Verbindung mit den im § 15 II Nr. 17 LStG. aufgeführten oder ihnen gleichgestellten Hölzern, Hörnern oder Rohren (II).

3. Fertige Schirme unterliegen dann der Luxussteuer, wenn sie in Verbindung mit den im § 15 II Nr. 27 b LStG. [Ausf.Best. § 73 III 7 S. 937]

(§ 63 AusfBest.)

aufgeführten Gespinstwaren hergestellt sind oder die dort erwähnten Verzierungen aufweisen. Sind bereits die Schirmstöcke oder -griffe bei der Lieferung an den Schirmfabrikanten luxussteuerpflichtig gewesen, so hat dieser einen Vergütungsanspruch nach § 19 UStG (S. 172). Schirme aus oder in Verbindung mit den im § 15 I Nr. 17 UStG aufgeführten Edelhölzern, Hörnern oder Rohren[4]), sowie mit Bezügen aus Halbseide (Natur- oder Kunstseide mit Baumwolle), sind, wie auf Grund des § 16 UStG bestimmt wird, nicht luxussteuerpflichtig.[5])

II 1. Wegen des Begriffs der Edelhölzer vgl. AusfBest. § 43 II 1. Es wird auf Grund des § 16 UStG bestimmt, daß den im Gesetze genannten **Holzarten folgende** gleichstehen:

a) **von Stammhölzern:**
deutsches oder schwedisches Birken-, deutsches Eichen-, Kirschbaum-, Pflaumenbaum-, Ulmen- (Rüster-), Vogelaugenahorn-, Weißdorn-, Adaha-, Amarand-, Ankiroba-, Bilinga-, Dileba-, westindisches und türkisches Buchsbaum-, Ebano-, Ceylon- und Madagaskarebben-, Eisen-, Fernambuk- (Brindo-), Grenadill-, Guajacan-, Hunt-, Korallen-, Kornus-, Mahagoni-, Nikaragua-, amerikanisches Nußbaum-, afrikanisches Oliven-, Padouk-, Palisander- (Polisander-, Polyrander-), Piment-, Platanen-, Robinie-, Rosen-, Sulgen-, Surinand-, Teak-, Thuya-, Zebra-, Zedern-, Zitronenholz;

b) von Knüppelhölzern:
Braunhaselholz, Eichenknüppelholz (Schößlinge) in einer Stärke von mehr als 50 mm, Birkenkeulen-, Silberhasel-, Weinreben-, Bengalo-, Ginster-, Kissiwena-, Lianen-, Lindhorn-, Mehadia-, Orange-, Piment- und Sulgenholz (zu vergleichen wegen der letzteren Holzart auch die Bestimmung unter II 1 a).

2. Unter Stammholz im Sinne von a ist das aus den Holzstämmen geschnittene Holz zu verstehen. Knüppelholz im Sinne der Bestimmung unter b ist das aus Ast-, Wurzel- oder Bruchholz geschnittene Holz.

3. Den im Gesetze genannten **Hornarten** werden gleichgestellt: Kaphorn, helle und bunte Spitzen von Bombay-, Kalkutta-, ungarischen oder siamesischen Hörnern, ferner Teile von Fischbein, Nilpferdzahn und Nilpferdhaut.

4. a) Den im Gesetze aufgeführten **Rohrarten** werden gleichgestellt: Manorrohr, naturindisches Perlbambus-, ferner Sanana-, Jokohama- und Zuckerrohr, soweit die Rohre echtrindig sind und eine Schußlänge **von mehr als 40 cm haben;**

b) unter echtrindigem Rohre versteht man solches, bei dem die Naturrinde in unbearbeitetem Zustande erhalten ist;

c) unter Schußlänge ist dasjenige Stück Rohr zu verstehen, das zwischen zwei Absätzen (Knoten) der Rohrpflanze oder Rohrstaude liegt.

III. Der Luxussteuer unterliegen hiernach nicht insbesondere

1. folgende **Holzarten:**

a) von Stammhölzern: Ahorn-, Akazien-, Birnbaum-, Rot- oder Weißbuchen-, Buchsbaum-, Eschen-, Kastanien-, Lanzen-, deutsches Nußbaum-, Pflaumenbaumholz;

b) von Knüppelhölzern: Braunhaselholz, Eichenknüppelholz (Schößlinge) in einer Stärke bis zu 50 mm, Kongo-, Koreal-, Eschen-, Elsbeeren-, Hartriegel-, Kastanien-, Kirschen-, Oliven-, Perlolongo-, Pimpernuß-, Weißbuchen-, Weichselholz;

(§ 63 AusfBest.)

2. folgende Hornarten:
deutsches Kuh-, Schaf-, Ochsenhorn; schwarze Spitzen von Bombay-, Kalkutta-, ungarischen oder siamesischen Hörnern;

3. folgende Rohrarten:
Madagaskar-, Tokkos- und gewöhnliches Perlbambusrohr, und zwar sowohl entrindet (mit abgeschälter Naturrinde) oder echtrindig bei einer Schußlänge bis zu 40 cm (vgl. oben unter II Nr. 4).

Da das Jambis- und das Nilgris- (Nilgherry-) Rohr dem Werte und der Abstammung nach zu der Gruppe der im Gesetz als luxussteuerfrei aufgeführten Pfefferrohre gehört, wird im Gegensatze zu dem Wortlaut des Gesetzes auf Grund des § 16 UStG. bestimmt, daß die Gegenstände aus Jambis- sowie Nilgris- (Nilgherry-) Rohr nicht der Luxussteuer unterliegen.

IV. 1. Werden wegen der Holz- oder Rohrart luxussteuerfreie Spazierstöcke, Spazierstockgriffe, Schirmstöcke oder Schirmstockgriffe mit Einlagen (Verzierungen), Ansätzen oder Zwischenstücken aus luxussteuerpflichtigen Hölzern (II 1) oder Hörnern (II 2) versehen, so tritt, wie auf Grund des § 16 UStG. bestimmt wird, eine Luxussteuerpflicht dann nicht ein, wenn die Einlage, der Ansatz oder das Zwischenstück eine Länge bis zu höchstens 4 cm und einen Durchmesser bis zu höchstens 3 cm hat.

2. Sind Spazierstöcke, Schirmstöcke und Schirmgriffe aus Stahlrohr, auch in Verbindung mit vernickelten oder mit Zelluloid überzogenen Griffen, mit einer Einlage (Verzierung) aus luxussteuerpflichtigem Holze versehen, so tritt ebenfalls die Luxussteuerpflicht nicht ein, wenn die Einlage eine Länge von höchstens 4 cm und einen Durchmesser von höchstens 3 cm besitzt.

3. An sich luxussteuerfreie Spazierstöcke, Spazierstockgriffe, Schirmstöcke, Schirmstockgriffe, die mit einer Lasche aus anderem als Sämischleder versehen sind, unterliegen wegen der Verbindung mit Leder nicht der Luxussteuer.

4. Auf fertige Puppenschirme und Puppenschirmstöcke aus oder in Verbindung mit Holz, Horn oder Rohr aller Art finden die Bestimmungen in I 2 a bis c Anwendung. Im übrigen sind sie, selbst wenn sie aus den im Gesetze genannten oder ihnen gleichgestellten Edelhölzern, wertvollen Hörnern oder wertvollen Rohren hergestellt sind, von der Luxussteuer befreit, falls ihre Länge nicht mehr als 30 cm beträgt. Auch unterliegen sie der Luxussteuer nicht unter den in I 1 a und b gegebenen Voraussetzungen.

V. 1. Reitgerten unterliegen außer in den Fällen unter I 2 dann der Luxussteuer, wenn sie zwar aus luxussteuerfreien Hölzern oder Rohren hergestellt sind, aber in Verbindung stehen

a) mit anderen Gespinsten als Baumwolle oder Papiergarn, wie z. B. mit Darmsaiten,
b) mit Leder aller Art, das der vollen Länge und der vollen Breite nach über den Stiel geflochten, genäht, geklebt ist,
c) mit Horn aller Art,
d) mit Griffen aus glattem oder genarbtem, gepreßtem, unlackiertem oder lackiertem Hirsch-, Kalb-, Krokodil-, Seehund- oder Schlangenleder.

2. Luxussteuerfrei sind hiernach:

a) Reitgerten aus luxussteuerfreien Hölzern oder Rohren, insbesondere dann, wenn sie aufweisen eine Verbindung mit
   aa) Baumwolle oder Papiergarn,
   bb) Griffen aus genarbtem oder gepreßtem, unlackiertem Rind-, Roß-, Schaf- oder Schweinsleder oder aus Nachahmungen von Leder;

(§ 63 AusfBest.)

b) weiter Reitgerten aus Ahorn-, Eschen- oder Zürgelholz, gedreht oder geflochten.

VI. 1. Unter den gleichen Voraussetzungen wie die Reitgerten (V 1) sind luxussteuerpflichtig Schlagpeitschen, auch in Verbindung mit glatten oder geflochtenen Lederschlägen, Bogenpeitschen (Peitschen mit aufgesetzten, glatten oder geflochtenen Lederschlägen), Fahrgerten (Peitschen ohne Riemen, die mit einer Baumwoll- oder Seidenschnur [Schmitze] am oberen Ende versehen sind), sowie Reitstöcke (Peitschen von einer Länge bis zu 70 cm, die am oberen Ende eine Lederschlaufe aufweisen). Sie sind überdies auch dann luxussteuerpflichtig, wenn sie

a) mit der Hand oder der Maschine gefeilte, geschnitzte oder gestochene Verdickungen oder Knoten (sog. künstliche Dornen) aufweisen,

b) eine Einlage (sog. Seele) von Rohhaut oder Leder aller Art besitzen.

2. Die unter 1 genannten Peitschen, Fahrgerten und Reitstöcke sind unter den in V 2 a und b bezeichneten Voraussetzungen luxussteuerfrei. Sie unterliegen ferner auch dann nicht der Luxussteuer, wenn sie Griffe aus Malakkarohr bis zu 30 cm Länge aufweisen.

VII. Kinderschlagpeitschen bis zu 70 cm Länge und Kinderbogenpeitschen in einer Länge bis zu 80 cm ohne aufgesetzten Bogen oder bis zu 1 m Länge einschließlich des aufgesetzten Bogens — aus Hölzern, Hornen oder Rohren aller Art — sind, falls nicht die Voraussetzungen des § 15 I 1, 3, 5, 10, 12 e und 14 a oder b oder des § 21 Abs. 1 Nr. 1 UStG. vorliegen, luxussteuerfrei.

VIII. Unverzierte Hundepeitschen aus unlackiertem Rind-, Roß- oder Schafleder unterliegen ebenfalls nicht der Luxussteuer.

Anmerkungen zu § 63 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 17 UStG. lautet:

[Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .]

17. Spazierstöcke, Schirme, Reitgerten und Peitschen aus oder in Verbindung mit Edelhölzern, insbesondere Macassa (Ebenholz), Kokobolo-, Jacaranda-, Celebes-, Schlangen-, Partridge-, Vera-, Violett-, Boulettrie-, Pock- (Guajak-, Franzosen-), Palmira-, Greenhard-, Madagaskar-, Satin-, Palmenholz mit wertvollen Hörnern, insbesondere Antilopen-, Brasil-, kanadisches Hirsch-, Nas-, Nilpferdhorn, oder wertvollen Rohren, insbesondere Jambis-, Nilgris-, Malakka-, Palmen-, Partridge-, Dragon-, Jokohamarohr, jedoch mit Ausnahme von Bambus-, Manilla-, Pfeffer- und Tonkingrohr.

b) Heranzuziehen sind ferner:

α) AusfBest. § 34 I 3 am Schluß (s. S. 732) in der Fassung der AbändVO. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711)

In Abweichung von § 15 I Nr. 2 UStG. wird bestimmt, daß vergoldete oder versilberte Griffe und Beschlagteile aus unedlen Metallen und Metallegierungen aller Art für Schirme und Stöcke, Reitgerten oder Peitschen beim Hersteller luxussteuerpflichtig sind.

(Anmerkungen zu § 63 AusfBest.)

β) AusfBest. § 34 II 1 Satz 2 (s. S. 732), wonach unter die Kleinhandelluxussteuer des § 21 bei echtem Edelmetall auch fallen

Spazierstöcke, Spazierstockgriffe, Schirmgriffe.

c) Stöcke, Schirme, Griffe und Beschlagteile waren nach dem alten UStG. 1918 § 8 Nr. 1 (s. S. 131) luxussteuerpflichtig, wenn sie echtes oder unechtes Edelmetall enthielten. — Entw. 1919 § 20 I Nr. 1—3 (echtes, unechtes Edelmetall, Elfenbein usw.), II Nr. 11 (Spazierstöcke), Begr. S. 58, StenBer. 1919 (1. Lesung) S. 2424 A Ber. 1919 S. 37, S. 73.

2. a) § 15 II Nr. 17 (§ 63 AusfBest.) behandelt zwei Gruppen von Gegenständen:

α) Halberzeugnisse, nämlich Griffe und Knäufe (auch Knöpfe) für Stöcke, Schirme, Peitschen, Reitgerten.

β) Fertigerzeugnisse: Stöcke, Schirme, Peitschen, Reitgerten.

Daraus entsteht die Möglichkeit der mehrfachen Luxusbesteuerung (erst der Hersteller von α, dann der Hersteller von β) und die Notwendigkeit des Ausgleichs nach § 19 (s. S. 467). Hinzu kommt noch die Möglichkeit, daß zwischen α und β ein weiteres Halberzeugnis tritt, nämlich der mit Griff versehene Stock, der an einen Schirmfabrikanten zum Überziehen usw. geht: der Schirm kann dann wiederum luxussteuerpflichtig sein (s. I 3 und Anm. 3b und 5, ferner AusfBest. § 73 III 7 S. 937), dort auch wegen der Schirmhüllen.

b) § 63 AusfBest. enthält auch stofflich mehrere Gruppen:

α) Griffe und Stöcke aus oder in Verbindung mit echtem Edelmetall, mit Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen: sie sind kleinhandelsteuerpflichtig nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 UStG (s. AusfBest. § 34 II 1 Satz 2, oben Anm. 1bβ) und § 63 I 2 a Satz 3; eine Ausnahme für bestimmte Silberbeschläge s. I 1 b.

β) Griffe und Stöcke aus und in Verbindung mit unechtem Edelmetall: s. § 63 I 1 und Anm. 3.

γ) Griffe und Stöcke aus oder in Verbindung mit Bernstein, Elfenbein usw.: sie sind nach § 15 I Nr. 5 (AusfBest. § 35 S. 745) luxussteuerpflichtig; s. § 63 I 2 a, eine Ausnahme für bestimmte Beschläge s. § 63 I 1 b.

δ) Griffe und Stöcke aus Kupfer, Nickel, Zinn, Bronze, Messing, Neusilber usw.: die Griffe sind nach § 15 I Nr. 6 UStG. (AusfBest. § 36) luxussteuerpflichtig, die Stöcke sind es nur, wenn der Griff den wertvolleren Bestandteil bildet, s. Anm. 3. Nicht erwähnt sind Griffe aus Porzellan und Stöcke mit solchen Griffen: die Griffe sind nach § 15 I Nr. 8 c (s. AusfBest. § 38 D S. 772) luxussteuerpflichtig, die Stöcke, wenn der Griff nach § 6 UStG. (S. 786) der wertvollere Bestandteil ist.

ε) Griffe und Stöcke mit Schmelzglasarbeit sind stets nach § 15 I Nr. 10 (AusfBest. § 40 S. 786) luxussteuerpflichtig; s. § 63 I 2 a.

ζ) Griffe und Stöcke aus Leder sind nach § 15 I Nr. 12 e (AusfBest. § 42 S. 787) luxussteuerpflichtig: § 63 I Nr. 2 a; IV 3 nimmt aber die bloße Verbindung mit einer Lederlasche (außer bei Sämischleder) aus. Für Peitschen vgl. § 63 VI.

η) Griffe und Stöcke aus oder in Verbindung mit Peddigrohr sind nach § 15 I Nr. 14 a (AusfBest. § 44 S. 815) luxussteuerpflichtig (nicht bei anderem Korbgeflecht); s. § 63 I 2 a.

ϑ) Griffe und Stöcke in Verbindung mit echtem Japanlack und dem diesen in AusfBest. § 43 V S. 806 gleichgestellten Schleiflack sind nach § 63 I 2 b luxussteuerpflichtig.

(Anmerkungen zu § 63 AusfBest.)

c) Zu II ist die Luxussteuerpflicht der Griffe und Stöcke aus bestimmten Holz-, Horn- und Rohrarten behandelt. Dabei ist unter den Hölzern das Sulgenholz durch die zweite Abänd.-Ver. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) neu eingefügt. (Wegen der Einlage s. IV 1, 2.)

e) Verbände: Verband deutscher Stockindustrieller Cassel, Freie Vereinigung der Holzindustriellen (Abt. Stockfabrikanten) in Berlin, Verband deutscher Schirm-Großfabrikanten in Berlin, Verband deutscher Schirm-Spezialgeschäfte in Blasewitz, Vereinigung deutscher Schirmstoffabrikanten in Krefeld, Arbeitgeberverband der deutschen Stock-, Peitschen-, Pfeifen- und verwandten Industrien in Cassel.

3. a) Für Griffe und Beschlagteile und Stöcke aus unedlem Metall galt bis zum 1. Januar 1921 folgender (nicht sehr klarer) Rechtszustand:

α) Griffe aus den Metallen des § 15 I Nr. 6 UStG. (s. AusfBest. § 36 S. 747) waren luxussteuerpflichtig, und zwar auch, wenn sie lediglich galvanisch vergoldet und versilbert waren, denn die Befreiung in § 63 I 1 a AusfBest. konnte, wenn schon das Grundmetall die Luxussteuerpflicht bestimmte, keine Anwendung finden.

β) Beschlagteile aus den Metallen des § 15 I Nr. 6 waren als Halberzeugnisse nach § 36 G 1 d AusfBest. (S. 755) frei, jedoch luxussteuerpflichtig, sobald sie **vergoldet oder versilbert waren.**

γ) Die Stöcke mit Griffen aus den Metallen des § 15 I Nr. 6 UStG. (α) waren luxussteuerpflichtig, wenn diese der wertvollere Bestandteil waren. Stöcke mit sonstigen vergoldeten oder versilberten Griffen waren frei.

b) Über den Rechtszustand — auch für die Stöcke selbst, und zwar auch bei echtem Edelmetall — seit dem 1. Jan. 1921 gibt der Erlaß des RFM. v. 5. Jan. 1921 (RStBl. S. 61) einen klaren Überblick. Er ist im folgenden mit einigen Kürzungen abgedruckt.

A. I. a) Nach der AbändVO. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) sind mit Wirkung v. 1. Jan. 1921 ab vergoldete oder versilberte Griffe und Beschlagteile (Knöpfe, Kappen, Ringe, Bänder, Auf- und Einlagen, Platten, Glocken, Zwingen, Abschlußringe, Stocköesen u. dgl.) aus unedlen Metallen und Metallegierungen aller Art für Spazierstöcke, Schirme, Reitgerten und Peitschen beim Hersteller luxussteuerpflichtig. Hierzu rechnen auch mit Gold oder Silber belegte (plattierte oder dublierte) Griffe und Beschlagteile.

b) Griffe aus den im § 15 I Nr. 6 UStG. genannten Metallen oder Metallegierungen wie namentlich Kupfer, Nickel, Alfenid, Alpaka, Argentan, Neusilber, Tombak u. dgl. (vgl. § 36 A II AusfBest.) unterliegen wie bisher auch künftig beim Hersteller der Luxussteuer ohne Rücksicht darauf, ob sie vergoldet oder versilbert sind. Unvergoldete oder unversilberte Beschlagteile aus diesen Metallen oder Metallegierungen hingegen werden als Halberzeugnisse angesehen und sind deshalb beim Hersteller luxussteuerfrei (vgl. § 36 G Nr. 1 d AusfBest. S. 755).

c) Griffe oder Beschlagteile aus oder in Verbindung mit Bernstein, Gagat, Korallen, Elfenbein, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt sowie ganz oder teilweise aus vergoldetem, versilbertem, bronziertem oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustertem Schmelzglas (§ 15 I Nr. 5 und Nr. 10 UStG.) sind ebenfalls beim Hersteller luxussteuerpflichtig (vgl. aber auch die Befreiungsbestimmung im § 63 I Nr. 1 b AusfBest. S. 898).

(Anmerkungen zu § 63 AusfBest.)

II. a) Werden die nach A I a und b beim Hersteller luxussteuerpflichtigen Griffe oder Beschlagteile an einem an sich luxussteuerfreien Stock u. dgl. (z. B. an einem Buchsbaumstock) — sei es von dem Hersteller des Griffs oder Beschlagteils, sei es von einer anderen Person — angebracht, so hat dies grundsätzlich die Luxussteuerpflicht des ganzen Stockes nicht zur Folge. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Luxussteuer für den ganzen Stock u. dgl. tritt vielmehr erst dann ein, wenn der Griff oder Beschlagteil den **wertvolleren Bestandteil des** *fertigen Stockes oder Schirmes bildet (§ 6 Abs. 1 UStG. S. 332 und § 63 I Nr. 1 a AusfBest. S. 898). Die gleichen* **Bestimmungen gelten, wenn beim** *Hersteller luxussteuerfreie unvergoldete oder unversilberte Beschlagteile aus den im § 15 I Nr. 6 UStG. genannten Metalle oder Metallegierungen (A I b) an luxussteuerfreien Stöcken angebracht werden.*

Ist die Luxussteuerpflicht des ganzen Stockes nach § 6 Abs. 1 UStG. gegeben, so hat der Weiterverarbeiter des luxussteuerpflichtigen Griffs oder Beschlagteils gemäß § 19 UStG. einen Vergütungsanspruch gegenüber dem Umsatzsteueramt. Dieser Anspruch besteht, wie ich zur Vermeidung von mehrfach in den Fachkreisen aufgetretenen Zweifeln besonders betone, auch dann, wenn der Weiterverarbeiter die Griffe oder Beschlagteile nicht unmittelbar von deren Hersteller, sondern von einem **Zwischenhändler** *erworben hat.*

b) Werden die nach A I beim Hersteller luxussteuerpflichtigen Griffe oder Beschlagteile an einem nach § 15 II Nr. 17 UStG. luxussteuerpflichtigen Stock u. dgl. angebracht, so ist dem Weiterverarbeiter gleichfalls ein Vergütungsanspruch nach § 19 UStG. gegeben.

c) Werden Griffe aus den im § 15 I Nr. 5 oder 10 UStG. genannten Stoffen (vgl. oben unter A I c) an — luxussteuerpflichtigen oder luxussteuerfreien — Stöcken u. dgl. angebracht, so wird hierdurch nach dem Wortlaut des Gesetzes („aus oder in Verbindung mit") in jedem Falle die Luxussteuerpflicht des Fertigerzeugnisses begründet. Ein Steuervergütungsanspruch nach § 19 UStG. ist bei Anbringung an einem an sich luxussteuerpflichtigen Stock gegeben.

III. Wird an einem an sich luxussteuerfreien Stock außer **einem beim Hersteller luxussteuerpflichtigen** *Griff oder Beschlagteil noch ein Schirmbezug angebracht, der nach § 15 II Nr. 27 UStG. die Luxussteuerpflicht des fertigen Schirmes zur Folge hat (z. B aus Seide), so ist dem Hersteller des Schirmbezugs ein Vergütungsanspruch nach § 19 UStG. hinsichtlich des Griffs oder Beschlagteils gegeben. Ist im vorstehenden Fall auch der Stock luxussteuerpflichtig, so hat der Hersteller des Schirmbezugs auch hinsichtlich des Stockes einen Vergütungsanspruch nach § 19 UStG. Auch hier ist es ohne Belang, ob der Hersteller des fertigen Schirmes den luxussteuerpflichtigen Griff, Beschlagteil oder Stock unmittelbar von deren Hersteller oder von einem Zwischenhändler erworben hat. Zu beachten ist aber hierbei, daß in Fällen, in denen der Hersteller des Stockes zugleich auch Hersteller des Schirmbezugs ist, dieser nur einen Vergütungsanspruch hinsichtlich des von ihm käuflich erworbenen Griffs oder Beschlagteils geltend machen kann. Ein Vergütungsanspruch wegen des beim Hersteller luxussteuerpflichtigen*

(Anmerkungen zu § 63 AusfBest.)

Griffs oder Beschlagteils besteht indessen nicht, wenn ein luxussteuerfreier Schirmbezug (z. B. aus Halbseide) an einem — luxussteuerpflichtigen oder luxussteuerfreien — Stock angebracht wird (vgl. auch § 63 I Nr. 3 AusfBest.).

B. I. An der steuerlichen Behandlung der Griffe und Beschlagteile aus echten Edelmetallen (Platin, Gold, Silber) hat die VO. v. 3. Dez. 1920 keine Änderung eintreten lassen. Nur zur Verdeutlichung sind im § 34 A II Nr. 1 AusfBest. neben den Spazierstöcken auch die Spazierstockgriffe und Schirmgriffe namentlich aufgeführt worden. Wie bisher unterliegen diese Gegenstände der Kleinhandelsluxussteuer nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 UStG., und zwar auch dann, wenn die Herstellung tatsächlich in einer Fabrik erfolgt. Der Hersteller kann sie gegen Vorlegung einer Weiterveräußerungsbescheinigung luxussteuerfrei liefern (§ 22 Abs. 2 UStG.).

II. a) Wird an einem — luxussteuerpflichtigen oder luxussteuerfreien — Stock, Schirm u. dgl. von dessen Hersteller ein nach B I luxussteuerpflichtiger Griff oder Beschlagteil angebracht, so kann der Hersteller des Stockes, Schirmes (Schirmbezugs) gegen Vorlegung einer Weiterveräußerungsbescheinigung diese Gegenstände luxussteuerfrei liefern. Die Luxussteuerpflicht tritt bei diesen Gegenständen erst bei der Lieferung im Kleinhandel (Verkauf in die letzte Hand) ein (vgl. auch § 63 I Nr. 2 a Satz 3 AusfBest.).

b) Anders ist die Rechtslage dann, wenn luxussteuerpflichtige Stöcke u. dgl. sowie Schirme (§ 15 II Nr. 17 und Nr. 27 UStG.) von deren Hersteller ohne echte Griffe und Beschlagteile geliefert und diese Erzeugnisse von den Abnehmern — sei es Groß- oder Kleinhändlern — an die Stöcke oder Schirme angebracht werden. Hier ist zunächst der Hersteller des Stockes oder Schirmes luxussteuerpflichtig, weiter aber auch derjenige, der die echten Griffe oder Beschlagteile an diese anbringt und im Kleinhandel liefert. Bringt sie der Großhändler an, so kann er sie an den Kleinhändler gegen Vorlegung der Weiterveräußerungsbescheinigung luxussteuerfrei liefern (vgl. unter a). Ein Vergütungsanspruch ist dem Kleinhändler nicht gegeben, da es sich bei dessen Lieferung um keinen nach § 15 UStG. luxussteuerpflichtigen Gegenstand handelt, die Vergütung aber nur zum Ausgleich mehrfacher Luxusherstellersteuer möglich ist (§ 19 Satz 1 UStG.).

4. Hierdurch entsteht ein weiterer **Vergütungsfall** nach § 19 (s. dort III 1 S. 4[illegible]) und liegt der Fall zu b, S. 470, vor.

5. Neben den Schirmen sind auch **Schirmüberzüge** (d. h. die Hüllenfutterale zum Schutze der Schirme) für sich luxussteuerpflichtig, wenn sie aus reiner Seide (s. AusfBest. § 73 III 7 b Satz 2, S. 937) oder aus Leder (AusfBest. § 42 S. 787) sind. Kauft sie ein Schirmfabrikant und verkauft er einen mit einer solchen Hülle versehenen Schirm, der für sich luxussteuerpflichtig ist, so hat er wegen des von ihm gezahlten, Luxussteuer enthaltenden Einkaufspreises für die Hülle einen Vergütungsanspruch nach § 19 (s. S. 470) Vgl. RFM. v. 14. Sept. und 11. Nov. 1920 (RStBl. S. 573 und 700).

Puppen, Puppenbälge oder Tiere aus Stoff (§ 15 II Nr. 18 UStG.).

§ 64[1])[2]).

1. Puppen, Puppenbälge und Tiere aus Stoffen aller Art unterliegen nur dann der Luxussteuer, wenn sie größer oder länger als 65 cm sind.

(§ 64 AusfBest.)

2[3]. Unter „Stoffen" sind nicht nur alle Gespinstwaren aus pflanzlichen oder tierischen Stoffen zu verstehen, vielmehr gehören insbesondere auch Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde-, Schaf-, Ziegen-, Kalb- oder Pferdepelz sowie Kunstseide, Holz- und Zellstoff hierher. Insoweit die Gegenstände aus oder in Verbindung mit Leder hergestellt sind, richtet sich ihre steuerliche Behandlung nach § 15 I Nr. 12 e UStG. (§ 42). In allen Fällen tritt die Luxussteuerpflicht nur dann ein, wenn die Gegenstände länger oder größer als 65 cm sind.

3. Bei einem auf vier Füßen stehenden Tier ist die Größe vom Fußboden, mithin einschließlich Wiege, Rädern oder Untersatz, bis zum Kopf zu messen. Ist ein Tier länger als höher, so entscheidet die Länge und umgekehrt[4].

4. Puppenteile, die zu Puppen von einer Größe über 65 cm gehören, sind nicht selbständig luxussteuerpflichtig.

5. Wegen der Puppenmöbel, Puppenkleider, der Puppenschuhe, Puppenstöcke, Puppenschirme, Puppenwäsche vgl. § 43 VII, § 71 III, § 42 IV, § 63 IV 4, § 73 III 7 b, § 72 II 9.

Anmerkungen zu § 64 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 18 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .*]

18. Puppen, Puppenbälge oder Tiere aus Stoffen aller Art, wenn sie größer oder länger als fünfundsechzig Zentimeter sind;

b) Puppen waren nach dem alten U St G. 1918 luxussteuerfrei, soweit sie nicht etwa als Werke der Plastik (Salonpuppe) zu bezeichnen waren. — Entw. 1919 § 20 II Nr. 15 (Spielsachen), Begr. 1919 S. 59; Ber. 1919 S. 38.

2. Bei Puppen und Puppenbälgen ist an Spielsachen gedacht. Salonpuppen, Teewärmer u. ä. sind als Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung anzusehen und daher stets nach § 15 II Nr. 2 UStG., AusfBest. § 48 (S. 835) luxussteuerpflichtig; unter Umständen können sie sogar im Kleinhandel luxussteuerpflichtige Originalwerke im Sinne von § 21 Abs. 1 Nr. 2 (s. AusfBest. § 48 III S. 838) sein. — Unter Tieren sind Kinderspielzeuge (Hunde, Pferde, Teddybären u. ä.) sowie Osterhasen zu verstehen.

3. Nr. 2 ist durch die AbändVO. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) neu gefaßt. Die frühere Fassung, nach der unter „Stoffen" lediglich Gespinstwaren zu verstehen waren, ließ Zweifel zu, wie Puppen aus Holz- oder Zellstoff zu behandeln seien. Die Fassung der Nr. 2 Satz 2 ist auch jetzt noch nicht sehr geglückt, weil § 42, auf den verwiesen wird, wieder auf § 64 verweist (s. AusfBest. § 42 IX S. 794): auch bei Leder bedarf es einer Größe über 65 cm. Wegen der Puppen aus Pelzwerk s. auch zu § 56 AusfBest. Anm. 2 (S. 873).

4. Nr. 3 ist durch die AbändVO. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt; sie enthält lediglich eine Auslegungsregel, die bereits vom 1. Jan. 1920 ab anwendbar ist. Für die Messung von Puppen sind im Handel drei Methoden üblich: a) wie bei lebenden Tieren vom Huf bis zum Widerrist, b) vom Huf zur Kopfhöhe und c) vom Fußboden (also mit Wiege, Rädern, Untersatz) bis Kopfhöhe; die letztere Methode soll maßgebend sein. Bei der Messung nach der Länge ist ebenfalls der Untersatz mitzurechnen, nicht aber der Schweif.

(§ 65 AusfBest.)

Stand-, Tisch- und Wanduhren (§ 15 II Nr. 19 UStG.).

§ 65[1])[2]).

I. Stand-, Tisch- und Wanduhren unterliegen der Luxussteuer, wenn sie

1[3]) aus den im § 15 UStG. unter I (vgl. besonders Nr. 1—7, 9, 10, 19) genannten Stoffen hergestellt sind. Die Luxussteuerpflicht tritt bereits ein, wenn nur geringe Teile der Uhr mit Edelmetallen belegt oder überzogen sind; das gilt jedoch nicht, wenn an der Uhr lediglich galvanisch versilberte Zifferblätter, Pendelscheiben oder Gewichte angebracht sind. Im Falle des § 15 I Nr. 6[3]) UStG. tritt die Luxussteuerpflicht nicht bereits dadurch ein, daß die Zifferblattstreifen, Zifferblätter, Pendellinsen und Gewichtshülsen aus den dort genannten Metallen oder Metalllegierungen bestehen;

2. ganz oder teilweise aus den im § 15 I Nr. 13 a UStG. [AusfBest. § 43 S. 800] erwähnten Edelhölzern bestehen;

3. in Verbindung mit einem der im § 15 II Nr. 19 UStG. genannten Stoffen stehen. Diese Stoffe sind

a) Stein (Naturstein) aller Art, z. B. Granit, Porphyr, Syenit, Alabaster, Marmor;

b) Kunststein, z. B. Stein aus Gips, Kork, Schlacke, Zement;

c) Ton aller Art (vgl. AusfBest. § 38 A I).

II. Küchenuhren mit Steinguttellern ohne Holzumrahmung sind, wie auf Grund des § 16 UStG. bestimmt wird, nicht luxussteuerpflichtig, es sei denn, daß der Steingutteller mit Metallmattfarben gemustert oder mit Lüster- oder **Metallüberzug versehen ist.**

III. Die steuerliche Behandlung von Armband- und Ringuhren aus Edelmetall richtet sich nach § 15 I Nr. 1—4 (vgl. AusfBest. § 34)[4]).

IV. Insoweit die Stand-, Tisch- und Wanduhren aus Holz, das nicht als Edelholz im Sinne von § 15 I Nr. 13 a anzusehen ist, hergestellt werden und „feine" Bildhauer-, Bildschnitz- oder Drechslerarbeiten aufweisen, richtet sich ihre steuerliche Behandlung nach § 15 I Nr. 13 b UStG. (vgl. AusfBest. § 43 III 3, 4 und 5)[5]).

V[6]). Reparaturen an Stand-, Tisch- und Wanduhren sind nur dann luxussteuerpflichtig, wenn der Unternehmer dabei Stoffe verwendet, die er selbst beschafft, und bei denen es sich nicht nur um Zutaten und Nebensachen handelt, sofern diese Stoffe zu denjenigen gehören, bei deren Verwendung nach I oder IV die Luxussteuerpflicht bei Uhren eintritt.

Soweit die Luxussteuerpflicht der Uhren sich aus § 15 I Nr. 1 UStG. ergibt, ist für die Luxussteuerpflicht der Reparaturen lediglich die Bestimmung im § 34 A III [S. 734] maßgebend.

Anmerkungen zu § 65 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 19 UStG. lautet:

[Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .]

19. Stand-, Tisch- und Wanduhren aus oder in Verbindung mit Stein oder Kunststein oder mit Erzeugnissen des Töpfergewerbes, ferner auch bei bloßer Verbindung mit den zu I Nr. 2 und Nr. 8 genannten Stoffen;

(Anmerkungen zu § 65 AusfBest.)

b) Nach dem alten UStG. 1918 waren die Stand-, Tisch- und Wanduhren nur luxussteuerpflichtig, wenn sie mit echtem oder unechtem Edelmetall in Verbindung standen, oder Werke der Plastik oder Antiquitäten waren (§ 8 Nr. 1, 3 und 4, s. S. 131). — Entw. 1919 § 20 II Nr. 10, Anl. S. 24 (Uhren von einem Mindestentgelt an), Begr. 1919 S. 58, Ber. 1919 S. 37, 73.

2. a) Für die in § 15 II Nr. 19 UStG. und § 65 AusfBest. behandelten Stand-, Tisch- und Wanduhren läßt sich als Oberbegriff Zimmeruhren sagen. Den Gegensatz bilden — außer den nicht in Betracht kommenden Turm- oder Straßenuhren — die bereits in § 34 AusfBest. behandelten Taschenuhren (s. dort Anm. 7 S. 737). Technische Uhren (für elektrische Zähler usw.) sind nach § 15 Abs. 1 (s. S. 422) frei. Vgl. auch Felsing, Leitfaden für das Umsatzsteuerrecht im Uhrmachergewerbe (Berlin 1920).

b) Sämtliche Zimmeruhren sind, soweit sie nicht luxussteuerfrei sind, beim Hersteller luxussteuerpflichtig, auch bei der Verwendung echten Edelmetalls: § 34 AusfBest. behandelt die Uhren (gedeckt durch § 16 UStG., s. S. 435) nicht als Gegenstände des Juweliergewerbes. Nur Uhren, die Antiquitäten sind (z. B. Barock- oder Louis XVI.-Uhren), sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 (s. zu § 79 AusfBest. S. 960) kleinhandelsteuerpflichtig.

c) Besonderheiten bestehen

α) für Weckeruhren aus Messing, die luxussteuerfrei sind, es sei denn, daß sie statt der Alarmvorrichtung ein Musikwerk haben; s. AusfBest. § 36 E I Nr. 2 (S. 753).

β) für Autouhren, vgl. zu AusfBest. § 54.

d) Verbände: Zentralverband deutscher Uhrmacher (Einheitsverband), Halle a. d. S.-Berlin; Verband deutscher Uhren-Grossisten, Leipzig.

3. Der Text des § 15 II Nr. 19 (s. Anm. 1) enthält einen überflüssigen doppelten Hinweis auf die Luxussteuerpflicht der Uhren mit keramischen Bestandteilen („in Verbindung ... mit Erzeugnissen des Töpfergewerbes", „auch bei bloßer Verbindung mit den in 1 Nr. 8 genannten Stoffen"). Wegen der Bedeutung der Worte „in Verbindung" s. zu § 6, V 4 (S. 336): es genügt die Versilberung oder Vergoldung auch nur kleiner Teile (außer der im Text ausgenommenen).

4. D. h. sie sind wie Taschenuhren zu behandeln; s. Anm. 8 u. 9 zu Ausf.Best. § 34 (S. 738).

5. S. dort Anm. 25 (S. 813).

6. Abschnitt V ist durch die AbändVO. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt: Die für die Reparaturen sehr günstigen Bestimmungen gelten schon vom 1. Jan. 1920 ab (VO. v. 23. Dez. 1920, s. S. 730). Damit ist auch der nicht ganz so weitgehende Erlaß des RFM. v. 29. Sept. 1920 (RStBl. S. 567) überholt. Vgl. Anm. 42 zu § 34 AusfBest. (S. 744).

Beleuchtungskörper (§ 15 II Nr. 20 UStG.).

§ 66[1])[2]).

I. 1. Unter Beleuchtungsgegenständen im Sinne von § 15 II Nr. 20 UStG. sind Beleuchtungskörper zu verstehen, die für eine oder mehrere Leuchtquellen geeignet sind. Hierunter fallen Beleuchtungskörper aller Art für Innen- und Außenbeleuchtung[3]) (Hof-, Straßen-, Gartenbeleuchtungskörper) in allen Formen und Größen, so insbesondere Hänge- und Zugampeln, Kronen (Reifen- und Armkronen, Reifen- und Armkronleuchter, Mittelzugkronleuchter), Laternen (Sturm-, Stall-, Küchenlaternen), Leuchter, Lyren, Hänge- und Zugpendel,

(§ 66 AusfBest.)

Kipp-, Tisch- (Schreibtisch-, Küchen-, Klavier-, Nachttisch-, Notenpult-) Lampen, Wand- und Zuglampen sowie Wandarme.

2. Beleuchtungskörper sind in folgenden Fällen luxussteuerpflichtig:

a) bei mehr als vier Leuchtstellen[4]). Auf die Luxussteuerpflicht ist es ohne Einfluß, ob alle Leuchtstellen die gleiche Lichtquelle haben; so sind z. B. Beleuchtungskörper mit fünf nur für Gasbeleuchtung eingerichtete Leuchtstellen luxussteuerpflichtig, hingegen Beleuchtungskörper mit vier Leuchtstellen, deren eine für elektrischen Strom und die übrigen drei für Gasbeleuchtung eingerichtet sind, luxussteuerfrei;

b) ohne Rücksicht auf die Zahl der Leuchtquellen[5]):

aa) in Verbindung mit Teilen aus unedlen Stoffen[6]), wie beispielsweise Reifen, die mit Platin, Gold oder Silber belegt (plattiert oder dubliert) oder platiniert, vergoldet oder versilbert sind (vgl. § 15 I Nr. 2 UStG., AusfBest. § 34 A I S. 732);

bb) in Verbindung mit Bleiverglasung. Hierunter fallen namentlich Beleuchtungskörper (Ampeln) mit Scheiben aus gemustertem Glas, z. B. Kathedral-, Antik-, Opaleszentglas, oder mit Butzenscheiben, die eine Bleiumrandung aufweisen oder sonst mit Blei zusammengesetzt sind. Die Größe der Scheiben ist auf die Luxussteuerpflicht ohne Einfluß;

cc) in Verbindung mit Seidenschirmen[7]). Hierunter fallen, wie auf Grund von § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG. bestimmt wird, Schirme aus reiner Seide, Halbseide, Kunstseide und Gemischen von Natur- und Kunstseide sowie Schirmtücher und Lampenschleier aus diesen Gespinsten. Ob die Schirme verziert oder unverziert sind (mit Fransen u. dgl.), ist für die Luxussteuerpflicht ohne Belang;

dd) aus oder in Verbindung mit Stein oder Kunststein oder in Verbindung mit Erzeugnissen des Töpfergewerbes. Hierzu gehören nicht nur Beleuchtungskörper, die aus Stein oder Kunststein bestehen, sondern auch solche, die nur Verzierungen, Verkleidungen, Schalen, Glocken od. dgl. aufweisen, die aus Steinen wie Alabaster, Basalt, Granit, Kalkstein, Marmor, Mosaiksteinen, Muschelkalk, Porphyr, Serpentinstein, Syenit u. dgl. hergestellt sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Steine geschliffen, gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen sind. Als Kunststein kommt hier namentlich künstlicher Marmor in Betracht (ein Gemenge aus Marmorstaub, Gips, Kreide, Kalk, Magnesia oder Zement mit Leim, Kolophonium, Serpentinstein und Farbstoff oder andere Steine als Marmor, die marmorartig gemalt, lackiert oder poliert sind). Als Erzeugnisse des Töpfergewerbes gelten die im § 15 I Nr. 8 UStG. [AusfBest. § 38 S. 769] genannten, mithin solche aus feinem Tonzeug (Terrakotta, Terralith, Siderolith, Majolikaerzeugnisse), gemeinem Steinzeug, feinem Steinzeug, Steingut (gemeiner und feiner Fayence, Hartsteingut) oder Porzellan (vgl. auch AusfBest. § 38 zu A I S. 769). Hierbei macht es für die Luxussteuerpflicht keinen Unterschied, ob die vorgenannten Erzeugnisse des Töpfergewerbes einfarbig oder mehrfarbig, glasiert oder unglasiert, verziert oder unverziert, bemalt oder bemustert oder mit Lüster- oder Metallüberzug versehen sind (vgl. aber unten III 2 a und c);

ee) in Verbindung mit Fransen oder Quasten[8]) aus Gespinsten aller Art, oder glatten einfarbigen Perlfransen von mehr als je 15 cm

(§ 66 AusfBest.)

Länge. Hierbei wird auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG. bestimmt:

1. die Verwendung von Fransen oder Quasten in jeder Ausführung (Hand- oder Maschinenarbeit)
   aus Naturseide, Halbseide sowie Gemischen von Natur- und Kunstseide
   bis zu einer Stengellänge von 4 cm
   und aus Gespinsten anderer Art
   bis zu einer Stengellänge von 15 cm
   bedingt nicht die Luxussteuerpflicht. Hingegen tritt Luxussteuerpflicht dann ein, wenn die Fransen oder Quasten die vorgenannten Maße überschreiten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nur mit der Hand, nur mit der Maschine oder teilweise mit der Hand und teilweise mit der Maschine hergestellt sind. Die Stengellänge ist von der Webborde aus zu messen; ist an der Webborde ein sog. Gitter angebracht, an dem die Fransen oder Quasten herunterhängen, so ist das Gitter in die Stengellänge von 4 oder 15 cm einzurechnen. In die Stengellänge von 4 oder von 15 cm ist auch der Quastenknopf einzurechnen, hingegen nicht der Quastenhenkel. Sind die Stengel ungleich lang, so entscheidet über die Luxussteuerpflicht die Länge des größten Stengels[9]).
2. die Verwendung von Perlfransen aller Art aus oder in Verbindung mit glatten oder gemusterten Metallen (Eisen, Stahl, Aluminium, Nickel u. dgl.). Glas, Porzellan, Holz, Horn, Wachs, Zellhorn (Zelluloid), Galalith u. dgl. bis zu einer Stengellänge von 15 cm löst die Luxussteuerpflicht nicht aus, auch wenn sie aus mehrfarbigen oder gemischtfarbigen, gleichförmigen oder ungleichförmigen Perlen hergestellt sind, oder wenn die Perlen oder die Stengel in farbig wechselnder Reihenfolge aufeinanderfolgen. Wegen der Berechnung der Stengellänge gelten die Bestimmungen zu ee 1.[9])
3. Bestehen die Fransen oder Quasten aus Metallfäden oder Metallgespinsten, oder weisen sie eine Verbindung mit derartigen Gebilden auf, so sind die zu § 15 II Nr. 30 UStG. erlassenen Bestimmungen (§ 76 AusfBest.) entsprechend anzuwenden.

ff) in Verbindung mit geraden, gleichlangen oder ungleichlangen Hohlglasstengeln, glatt oder gerieft, ohne Schliff, von mehr als 25 cm Länge. Auf die Luxussteuerpflicht ist es ohne Einfluß, ob die Hohlglasstengel einfarbig, mehrfarbig, mattiert, gemustert, bemalt oder sonst verziert sind. Die Verwendung von geschliffenen Hohlglasstengeln, auch in einer Länge von weniger als 25 cm, hat jedoch stets die Luxussteuerpflicht zur Folge;

gg) in Verbindung mit sonstigen Glas- und Glasperlenbehängen, soweit sie nicht unter ee und ff fallen. Dabei sind unter Glasperlenbehängen zu verstehen auf Gespinstfäden, Schnüre oder Drähte genähte oder gereihte Glaskörper von meist kugelrunder, breitgedrückter oder an den Kanten abgerundeter Form, wenn ihre größte Abmessung, soweit sie nicht röhrenartig gestaltet sind, nicht mehr als $1^1/_2$ cm, und soweit sie röhrenartig gestaltet sind, nicht mehr als 3 cm beträgt; besitzen hingegen die aufgenähten oder aufgereihten

(§ 66 AusfBest.)

Glaskörper eine das vorgenannte Maß überschreitende größte Abmessung, so gelten sie als Glasbehänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie röhrenartig oder nicht röhrenartig gestaltet sind. Auf die Luxussteuerpflicht ist es ohne Einfluß, ob die Glas- oder Glasperlenbehänge mit Ösen aus Metall bzw. Metallegierungen aller Art versehen sind oder nicht, ob sie gefärbt, mattiert, einfarbig oder mehrfarbig sind, ob sie aus gleichförmigen oder ungleichförmigen Glaskörpern bestehen. Zu diesen luxussteuerpflichtigen Glasgebilden gehören auch Schmuck- und Zierketten zu Beleuchtungskörpern. Hierzu wird auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG. bestimmt, daß den Glasperlenbehängen auch Behänge aus Metall-, Porzellan-, Holz-, Horn-, Wachs-, Zellhorn- (Zelluloid-) oder Galalithperlen gleichgestellt werden und ferner, daß die Luxussteuerpflicht, bei gleichlangen oder ungleichlangen Glas- oder Glasperlenbehängen, nur dann eintritt, wenn sie über 15 cm lang sind. Wegen der Berechnung der Stengellänge gelten die Bestimmungen zu aa 1.[9])

c) Die Verbindung mit Teilen aus den zu b erwähnten Stoffen macht einen an sich luxussteuerfreien Beleuchtungskörper dann nicht luxussteuerpflichtig, wenn es sich lediglich um die zu IV 3 [s. S. 914] aufgeführten Bestandteile und Zubehörteile handelt.

II. 1. Beleuchtungskörper sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Leuchtstellen außer im Falle unter I 2 b auch dann luxussteuerpflichtig, wenn auf sie die Vorschriften des § 15 unter 1 UStG. zutreffen, so insbesondere,

a[10]) wenn sie aus unedlen Stoffen, die mit Platin, Gold oder Silber belegt (plattiert oder dubliert) oder plattiniert, vergoldet oder versilbert sind, bestehen (§ 15 I Nr. 2 UStG., AusfBest. § 34 A II S. 732), so z. B. eine Eisenlyra, die vergoldet ist;

b) wenn sie mit Halbedelsteinen oder deren Nachahmungen[11]), Bernstein, Gagat (Jett), Korallen, Elfenbein, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt verziert sind (§ 15 I Nr. 3—5 UStG., AusfBest. § 35 S. 745), so z. B. ein Leuchter mit Elfenbeingehängen;

c) wenn sie aus Kupfer, Zinn, Nickel oder deren Legierungen bestehen oder mit diesen Metallen belegt (plattiert) sind (§ 15 I Nr. 6 UStG., AusfBest. § 36 S. 747), so z. B. ein Messingleuchter[12]);

d) wenn sie aus nichtschmiedbarem feinen Guß hergestellt sind, oder wenn es sich um Kunstschmiedearbeiten handelt (§ 15 I Nr. 7 UStG., AusfBest. § 37 S. 768);

e) wenn sie aus Horn (§ 15 I Nr. 11 UStG., AusfBest. § 41 S. 786), aus Holz der in § 15 I Nr. 13 a UStG., AusfBest. § 43 I S. 800 genannten Art oder in der im § 15 I Nr. 13 b UStG., AusfBest. § 43 III 3 S. 804 genannten Bearbeitung oder aus Korbgeflecht (§ 15 I Nr. 14 UStG., AusfBest. § 44 S. 815) hergestellt sind, so z. B. Kronenleuchter aus Hörnern, wie sie namentlich in Jagdzimmern verwendet werden, Ständer- (Klub-) Lampen aus Korbgeflecht. Ständerlampen sind aber, wie hierbei bemerkt wird, in jeder Ausführung, auch aus Holz- und aus Rohrarten, die nicht unter § 15 I Nr. 13 a bzw. b oder Nr. 14 UStG. fallen, luxussteuerpflichtig, da sie als Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung anzusehen sind (vgl. AusfBest. § 43 VIII S. 807 und § 44 III S. 817);

f) wenn sie in Verbindung mit den im § 15 I Nr. 15 UStG. genannten Stoffen stehen, so z. B. eine Lampe mit einem handbemalten Schirm aus Gespinsten aller Art oder in Verbindung mit einem Schirm, der

(§ 66 AusfBest.)

mit einer Spitze von mehr als 4 cm Breite verziert ist (vgl. AusfBest. § 45 A VIII 2 d und X S. 823 f).

2. Beleuchtungskörper aus oder in Verbindung mit Edelmetallen (§ 15 I Nr. 1 UStG.)[13]) sind nicht vom Hersteller zu versteuern, sondern unterliegen der Kleinhandelssteuer (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 UStG.); vgl. auch AusfBest. § 34 II 1 (S. 733).

III. 1. Auf Grund von § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG. werden Saalbeleuchtungen[14]) der Luxussteuer unterworfen, sofern die Voraussetzungen unter I 2 vorliegen.

2. **Folgende nach I 2 und II 1 an sich luxussteuerpflichtige Beleuchtungskörper** werden auf Grund von § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG. von der Luxussteuer befreit:

a) Schnurzugpendel aus keramischen Erzeugnissen, bestehend aus Laufgewicht und Rollenbaldachin, es sei denn, daß das Gewicht oder der Rollenbaldachin mit Metallmattfarben gemustert (dekoriert) oder mit Lüster- oder Metallüberzug versehen ist;

b) Beleuchtungskörper aus rohem oder nur einfarbig lackiertem Grauguß, wenn der Beleuchtungskörper weder ein gemaltes Glasbassin, noch ein Messingbassin, noch eine Verbindung mit Majolikateilen oder eine sonstige Verzierung aufweist. Auch eine Verbindung mit rohem oder nur einfarbig lackiertem Grauguß löst die Luxussteuerpflicht nicht aus;

c) wasserdichte und halbwasserdichte Beleuchtungskörper aus weißer oder schwarzer unbemalter Porzellankappe mit unverzierter Glasglocke (sog. wasserdichte und halbwasserdichte Armaturen), sofern sie nicht mehr als vier Leuchtstellen haben; Wand- und Deckenfassungen aus weißem oder schwarzem unbemalten Porzellansockel für eine Leuchtstelle.

IV[15]). 1. Bestandteile und Zubehör (Zubehörstücke von Beleuchtungskörpern) unterliegen dann selbständig der Luxussteuer, wenn sie als Fertigerzeugnisse anzusehen sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Gegenstände:

a) Blender für Küchenlampen mit oder ohne Befestigungsmitteln wie Ösen oder Zungen aus Kupfer oder Messing oder anderen unter § 15 I Nr. 6 UStG. [AusfBest. § 36 S. 747] fallenden Metallen oder Metalllegierungen. Vgl. aber auch unten unter 3 e;

b) Fransen, Glas- und Glasperlenbehänge und Hohlglasstengel zu Beleuchtungskörpern, wenn auf sie die unter I 2 b (ee bis gg) erwähnten Voraussetzungen zutreffen;

c) Lampengläser (Zylinder, Kugeln, Glocken, Schalen, Schirme aus Glas), wenn sie geschliffen, graviert, geätzt, gemustert-mattiert, bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben oder auf eine sonstige Weise gemustert sind (vgl. § 15 I Nr. 9 A UStG. und AusfBest. § 39 S. 779.).

Dabei ist folgendes zu beachten:

aa) die handelsüblichen Bezeichnungen wie die Firma des Herstellers, die Schutzmarke, eine Numerierung, ein Eichzeichen oder eine Reklameinschrift, die nicht über drei Worte hinausgehen darf, zum Gegenstand haben, bewirken nicht die Luxussteuerpflicht, selbst wenn sie eingeätzt, eingeschliffen **oder eingraviert sind**, vorausgesetzt, daß hierdurch keine Verzierungen hervorgerufen werden (vgl. § 39 unter II 2 e und III 4 a).

bb) Wegen der hinsichtlich einzelner dieser Gegenstände ausgesprochenen Steuerbefreiung **vgl. unten unter 3 i;**

(§ 66 AusfBest.)

d) die unter c genannten Gegenstände, wenn sie aus Porzellan, auch mit Metallmattfarben gemustertem (dekoriertem) oder mit Lüster- oder Metallüberzug versehenem Porzellan bestehen (vgl. § 38). Wegen der hinsichtlich einzelner dieser Gegenstände ausgesprochenen Steuerbefreiung vgl. unten unter 3 i;

e) Lampenschalen, -glocken, -kugeln und -schirme aller Art aus Stein oder Kunststein. Wegen der hierunter fallenden Arten von Steinen und Kunststeinen vgl. I 2 b unter dd;

f) Lampenschalen, -glocken, -kugeln, -schirme aller Art aus Halbedelsteinen (Onyx, Quarz u. dgl.), vgl. § 15 I Nr. 3 UStG. und AusfBest. § 34 A II 2 (S. 734);

g) Schirme für Lampen aller Art aus Seide, Halbseide, Kunstseide, Gemischen von Natur- und Kunstseide (vgl. oben I 2 b unter cc) aus Gespinsten anderer Art, wenn die Voraussetzungen von § 15 I Nr. 15 UStG. (AusfBest. § 45 S. 818) zutreffen. So unterliegt z. B. auch ein baumwollener Lampenschirm mit Seidenverzierung oder ein wollener Lampenschirm mit einer Einfassung von Spitzen in einer Breite von mehr als 4 cm, oder ein Papierschirm mit Handmalerei (vgl. AusfBest. § 49 S. 845) der Luxussteuer (vgl. hierzu im übrigen auch AusfBest. §§ 45, 48 S. 818 und S. 835). Zu den Schirmen rechnen auch die sog. Schirmtücher für Steh- und Ständer- (Klub-) Lampen aus Gespinsten aller Art, die mit der Hand (Batikarbeit, Handdruck) verziert sind, und die Lampenschleier aus Gespinsten aller Art, wenn auf sie die Voraussetzungen des § 15 I Nr. 15 UStG. zutreffen.

2. Bestandteile und Zubehörstücke von Beleuchtungskörpern sind luxussteuerfrei, wenn sie als Halberzeugnisse anzusehen sind. Als Halberzeugnisse, deren Verwendung nach I—III die Beleuchtungskörper luxussteuerpflichtig macht, gelten Bestandteile und Zubehörstücke dann, wenn sie in rohem, d. h. an der Oberfläche unbearbeitetem Zustande[16]) (unpoliert, ungeschliffen, ungefärbt, nicht mattiert, nicht überzogen) geliefert werden. Sie sind dagegen für sich luxussteuerpflichtig, wenn sie so geliefert werden, daß aus ihnen lediglich durch Aneinanderfügen ein luxussteuerpflichtiger Beleuchtungskörper gefertigt werden kann. Hierunter fallen namentlich folgende Gegenstände:

a) Abschluß- und Verzierungsknöpfe, Ampelkasten, Ampelschirme, Ampelgestelle, Arme für Wandschilder, Außenreifen, Auflagen (Zierauflagen);
b) Baldachine, Bekrönungen (Schirmbekrönungen), Blätter (Zierblätter), Borten;
c) Deckenbeleuchtungen ohne Inneneinrichtungen, Deckenbeleuchtungsplatten, Druckhälse, Druckteile für Beleuchtungsarme;
d) Feststellvorrichtungen;
e) Galeriestreifen, Gewichtshülsen (Zug- und Laufgewichtshülsen), Gewichtshülsenteile, Glaseinfassungen ohne Gleis;
f) Halter für Glasstäbe und Perlfransen, Hängebügel;
g) Isolationsknöpfe aus Glas oder Porzellan, Kaschierungen, Kelche für Glühlampen, Kelche, Ketten für Lampen, Kettenendglieder mit und ohne Gewinde, Knäufe, Kopf- und Armverzierungen, Kipplampenschirmteile;
h) Lampenbewegungen (Lampengelenke), Lampenfußteile, Lampenverzierungsteile, Leisten, Lichttüllen und Lichtmanschetten, Luftabschlußklappen;

(§ 66 AusfBest.)

i) Montierungsteile wie Haken, Kugeln, Nippel (für Kettenaufhängung, Lötnippel für Wandarme, Klemmnippel), Räder, Ringe, Rollen, Schrauben;
k) Ölbassins;
l) Perlleisten, Perlstäbe, Abschlußringe für Perlfransen, Prismenträger;
m) Rasteln, Reifen, Reflektoren, Rollengabeln, Rollenbaldachine, Rosetten (Decken-, Wand- und Wandschilderosetten), Rückschlageglocken;
n) Schalen, Schalenhalter, Schirmbelege, Schirmhalter, Schirmträger mit und ohne Reifen, Schnürpendelgarniturenteile, Spangen, Schirmgestelle;
o) Stellringe, Stopfbuchsen;
p) Zuggriffe (Zugbügel).

3. Folgende Bestandteile und Zubehörstücke zu Beleuchtungskörpern aus an sich luxussteuerpflichtigen Stoffen wie Kupfer, Zinn, Nickel oder deren Legierungen, Porzellan u. dgl. sind, wie hiermit auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG. bestimmt wird, stets luxussteuerfrei:

a) Abzweigdosen, Abzweigklemmen;
b) Blaker aus an sich luxussteuerpflichtigen Metallen oder aus unbemaltem, unverziertem Porzellan;
c) Blender für Küchenlampen aus messingplattiertem Eisenblech;
d) Brenner für flüssige Brennstoffe, Hänge- und Stehgas (auch für Azetylen) sowie Heiz-, Koch- und Lichtapparate[17]) für flüssige Brennstoffe;
e) Düsen und Messingrohre für Brenner;
f) Gashähne;
g) Glühlampen (Glühbirnen), Glühkörper, Glühlampenfassungen;
h) Kleinsteller;
i) Lampenglocken, Lampenschirme, Lampenzylinder, Lampenkugeln, Lampenschalen, Lampenschirme, Lichtschützer aus unverziertem weißen oder grünen Porzellan oder Glas oder aus ganz mattiertem Glas (vgl. § 39 unter II d) oder aus gepreßtem Glas;
k) Licht- und Klingelleitungsdrähte;
l) Lüsterklemmen;
m) Mischrohre, Gaskammern für Gasbrenner, Kugelgelenke, Gewinde-, Verbindungsteile;
n) Schalter;
o) Sicherungselemente;
p) Stecker und Steckdosen.

Zu c, d, e, f, g vgl. auch § 36 zu F (S. 754).

V[18]). (Hersteller.) Wird ein Beleuchtungskörper nicht von einem Fabrikanten in allen seinen Bestandteilen und Zubehörstücken gebrauchsfähig fertiggestellt, so gilt als Hersteller schon derjenige, der die nach den Bestimmungen zu IV luxussteuerpflichtigen Bestandteile und Zubehörstücke herstellt und liefert. Derjenige, der sie lediglich zu einem Beleuchtungskörper zusammensetzt, ist luxussteuerfrei. Wird ein luxussteuerpflichtiger Beleuchtungskörper aus Bestandteilen und Zubehörstücken zusammengesetzt, deren Lieferung an den Verarbeiter luxussteuerfrei war — ist z. B. der Beleuchtungskörper lediglich wegen der Zahl der Leuchtstellen luxussteuerpflichtig —, so gilt der zusammensetzende Verarbeiter als Hersteller.

Anmerkungen zu § 66 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 20 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den*

(Anmerkungen zu § 66 AusfBest.)

Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .]

20. Beleuchtungsgegenstände sowie deren Bestandteile und Zubehör:

a) bei mehr als vier Leuchtstellen,

b) auch bei bloßer Verbindung mit den zu I Nr. 2 genannten Stoffen oder Bleiverglasung, ferner mit Seidenschirmen sowie aus oder in Verbindung mit Stein oder Kunststein oder mit Erzeugnissen des Töpfergewerbes oder in Verbindung mit Fransen aus Gespinsten aller Art oder glatten einfarbigen Perlfransen von mehr als je fünfzehn Zentimetern Länge; oder in Verbindung mit geraden Hohlglasstengeln, glatt oder gerieft, ohne Schliff, von mehr als fünfundzwanzig Zentimetern Länge; oder in Verbindung mit sonstigen Glas- und Glasperlenbehängen;

b) Beleuchtungsgegenstände waren nach dem alten UStG. 1918 nur luxussteuerpflichtig, wenn sie mit echtem oder unechtem Edelmetall in Verbindung standen oder Werke der Plastik oder Antiquitäten waren (§ 8 Nr. 1, 3 u. 4, s. S. 131). — Entw. 1919 § 20 II Nr. 13 und Anlage S. 24, Begr. 1919 S. 58, Ber. 1919 S. 37, 74.

2. a) Was als Beleuchtungskörper anzusehen ist, umschreibt § 66 AusfBest. in I Nr. 1 (s. auch Anm. 3) näher. Nicht dazu gehören die Leuchtmittel (Glühbirnen) für sich allein; wird aber ein luxussteuerpflichtiges Beleuchtungsmittel mit ihnen zusammen geliefert, so ist das Gesamtentgelt luxussteuerpflichtig.

b) § 66 AusfBest. behandelt nicht bloß die Luxussteuerpflicht fertiger Beleuchtungskörper, sondern auch der zu ihrer Herstellung gebrauchten Halberzeugnisse (vgl. Anm. 15). Über den Ausgleich der möglichen Aufeinanderfolge zweier Luxussteuerpflichtigen (erst des Herstellers des Halberzeugnisses, dann des Herstellers des Beleuchtungskörpers) vgl. zu V und Anm. 18. — In weitem Umfang ist § 36 AusfBest. (s. S. 747) heranzuziehen. — Wegen der Auto- und Wagenbeleuchtung vgl. Anm. 6 zu § 54 AusfBest. (S. 858).

c) Verbände: Zentralstelle des Beleuchtungsfaches für Gesetzes- und Steuerbearbeitung in Berlin (von ihr herausgegeben: Neuendorf, Handbuch zum UStG. für das Beleuchtungs-, Installations-, Metall- und Glasfach, Berlin 1920); Vereinigung der Beleuchtungsfabrikanten Deutschlands in Berlin; Vereinigung der Hängebrenner-Fabrikanten in Berlin; Verband deutscher Klempner- und Installateur-Innungen in Leipzig; Verband der elektrotechnischen Installationsfirmen in Deutschland in Münster i. W.; Verband deutscher Elektro-Installationsfirmen in Frankfurt a. M.; Verband der Beleuchtungs-Grossisten Berlin. — Zeitschrift: Rundschau für Installation, Beleuchtung und Elektrotechnik (Berlin).

3. Es müssen aber hauswirtschaftliche Gegenstände i. S. des § 15 Abs. 1 (s. S. 422) sein. Bei der „Außenbeleuchtung" ist an die Beleuchtungskörper an den Außenseiten der Privathäuser (z. B. in oder vor dem Oberlicht), in Gärten usw. gedacht. Die Straßenlaternen, die Bogenlampen sind frei. — Nicht zu den hauswirtschaftlichen Gegenständen gehören technische Lampen, auch wenn sie z. B. aus Messing sind, so die sog. Tageslichtlampen für Berufsarbeiten.

(Anmerkungen zu § 66 AusfBest.)

4. Wegen des **Herstellers** s. zu V und Anm. 18 (S. 918). Wichtig ist, daß bei dieser Generalklausel für die Beleuchtungskörper auch der Händler, Klempner oder Installateur luxussteuerpflichtig werden kann, indem er aus nicht luxussteuerpflichtigen Bestandteilen eine Krone mit vier Leuchtstellen zusammensetzt (s. Anm. 18 b α S. 918).

5. § 66 AusfBest. führt die ohne Rücksicht auf die Zahl der Leuchtstellen luxussteuerpflichtigen Beleuchtungskörper auf in I 2 b und in II a und zwar zunächst diejenigen, die in § 15 II Nr. 20 UStG. (s. Anm. 1 a) besonders erwähnten und in II a diejenigen, deren Steuerpflicht bereits aus § 15 I UStG. hervorgeht.

6. Bei Verwendung **echten Edelmetalles** oder bei Verzierung mit echten Edelsteinen, Halbedelsteinen (z. B. Onyx) oder Perlen ist der Beleuchtungskörper nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 (s. auch AusfBest. § 34 A II S. 733) im Kleinhandel luxussteuerpflichtig. Goldene und silberne Leuchter und Kronen usw. sind zweifellos als Gegenstände des Juweliergewerbes anzusehen (vgl. Text II 2). — Im Gegensatz zu der allgemeinen Vorschrift über vergoldete und versilberte Gegenstände in § 15 II Nr. 2 („aus") genügt bei den Beleuchtungskörpern jede Verbindung (s. über den Begriff der Verbindung zu § 6 V 4 S. 336).

7. a) Die **Lampenschirme** machen einen Beleuchtungskörper luxussteuerpflichtig:

α) wenn es sich um Seidenschirme (Seide, Halbseide, Kunstseide, Gemisch von Natur- und Kunstseide) handelt (§ 66 I 2 b, cc);

β) aus anderen Gespinststoffen (z. B. Baumwolle), wenn sie

αα) in Verbindung mit Seide (usw.) stehen, z. B. bei Seidenstoffauflagen, Seidenrüschen oder Seidentressenwaren; s. § 66 I 2 b cc und § 66 IV 1 g;

ββ) bei einer Verbindung mit handgefertigten Stoffen oder mit Maschinenspitzen oder Maschinenstickereien von mehr als 4 cm Breite, s. § 66 II 1 f, § 45 A VII;

γγ) bei Handmalerei;

γ) aus Papier bei Handmalerei oder aus den in § 15 II Nr. 3 (AusfBest. § 49 S. 845) genannten Edelpapieren;

δ) aus Glas, sofern der Glasschirm (die Glasglocke) luxussteuerpflichtig ist (z. B. geschliffen, s. zu § 66 IV 1 c) und nach § 6 (s. S. 332) der wertvollere Bestandteil des — im übrigen nicht aus luxussteuerpflichtigen Stoffen bestehenden — Beleuchtungskörpers ist;

ε) aus Porzellan, abgesehen von Glocken aus unverziertem, weißem oder grünem Porzellan. Das gleiche gilt von anderen keramischen Lampenschirmen. Es bedarf hier nicht des Vergleiches nach § 6 (s. S. 332), weil § 15 II Nr. 20 die Verbindung mit keramischen Erzeugnissen ausdrücklich als Luxussteuer begründend hervorhebt, § 66 I 2 b dd;

ζ) wegen der Behänge s. § 66 I 2 b ee—gg.

b) Die Lampenschirme sind auch für sich luxussteuerpflichtig, vgl. § 66 IV 1 c, d, f, g (auch b).

c) Aus a und b kann eine zweifache Luxusbesteuerung (erst beim Hersteller des Schirmes, dann beim Hersteller des Beleuchtungskörpers) entstehen. Dabei sind vier Fälle zu beachten (s. auch § 66 V S. 914 und Anm. 18 S. 918):

α) Der Beleuchtungskörper wird vom Fabrikanten aus lauter Bestandteilen zusammengesetzt, die schon bei dem Hersteller, von dem sie

(Anmerkungen zu § 66 AusfBest.)
bezogen sind, luxussteuerpflichtig waren. Wird er mit einem vom Hersteller gekauften und bereits bei diesem versteuerten Schirm versehen, so ist er luxussteuerfrei. Wird er vom Fabrikanten mit einem von ihm hergestellten (z. B. aus Seide geschnittenen) Schirm versehen, so ist er luxussteuerpflichtig.

β) Der Beleuchtungskörper wird vom Fabrikanten hergestellt und ist bereits an sich luxussteuerpflichtig. Der Fabrikant verwendet einen Schirm, den er vom Hersteller bezieht und der schon bei diesem luxussteuerpflichtig war. Er hat wegen des Schirmes einen Vergütungsanspruch nach § 19 (s. S. 472; auch unter Anm. 18).

γ) Der Beleuchtungskörper ist an sich luxussteuerfrei. Der Fabrikant verwendet einen luxussteuerpflichtigen Schirm, den er vom Hersteller bezogen hat; der Beleuchtungskörper wird dadurch nicht luxussteuerpflichtig.

δ) Es handelt sich um Schirme, die für sich allein selbständige Handelsartikel sind, nicht für bestimmte Beleuchtungskörper bestimmt sind, dann werden sie neben dem Beleuchtungskörper verkauft und die Doppelbesteuerung fällt weg; dies nimmt **Neuendorf** in seiner vom RFM. ausdrücklich gutgeheißenen Darstellung (Anm. 2c) an für Kipplampenschirme zum Aufstecken, Tischlampenschirme mit einer oberen Öffnung zum Aufschrauben auf normale Schirmträger, Seidenvolants für Zugschirme bestimmter Durchmesser, Zuglampenschirme von 15 und 16 cm, für Glasschirme mit 58 oder 78 mm Randdurchmesser. Es gilt nicht für Schirme mit Metallreifen.

8. Bei den Bestimmungen zu ee bis gg galt bis zur AbändVO. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711), daß **Behänge aus ungleich langen Fransen**, Quasten, Stengeln usw. die Beleuchtungskörper stets luxussteuerpflichtig machten. Seit dem 1. Jan. 1921 sind die Behänge mit ungleich langen Fransen usw. (gezackte Behänge) denjenigen mit gleichlangen gleichgestellt. Die Länge der längsten Franse usw. entscheidet.

9. Dieser Satz ist durch die AbändVO. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt; s. Anm. 8.

10. Überflüssig, da schon durch I 2 a gedeckt (s. Anm. 6).

11. Mit Rücksicht auf die Fassung des § 34 A II 2 AusfBest. nicht ganz zutreffend. Bei Verwendung von echten **Halbedelsteinen** sind die Beleuchtungskörper im Kleinhandel luxussteuerpflichtig (s. Anm. 6). Bei **Nachahmungen** (und zwar nicht bloß von Halbedelsteinen, sondern selbstverständlich auch von Edelsteinen) sind sie herstellersteuerpflichtig.

12. Auch z. B. Karbidzimmerlampen aus Messing.

13. Sowie Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen; s. Anm. 6 und 11.

14. Ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Privaträume oder um Theater, Gasthäuser handelt. Die „gleichen Voraussetzungen" beziehen sich einmal auf den Stoff der Kaschierung und weiter auch auf den Fall, daß die Deckenbeleuchtung eines Raumes mehr als vier Leuchtstellen hat.

15. Für die folgenden Bestimmungen über die **Bestandteile und Zubehörstücke** sind folgende Unterscheidungen festzuhalten:

a) Selbständig luxussteuerpflichtig sind:

α) die Zubehörstücke unter IV 1 (Blender, Behänge, Lampengläser, Lampenschalen, Lampenschirme);

β) die Bestandteile zu IV 2 (besonders bei Kronen: Knäufe, Baldachine, Reifen, Arme, Kelche, Kaschierungen, Ketten), wenn sie gebrauchsfertig sind (poliert, mattiert, gefärbt usw.).

(Anmerkungen zu § 66 AusfBest.)

b) Luxussteuerfrei sind:

α) die Bestandteile unter IV 2, wenn sie roh (nicht poliert usw.) sind;

β) gewisse unter IV 3 aufgeführte (besonders rein technische) Bestandteile.

16. Die Bestandteile gelten auch dann noch als roh, wenn sie gebeizt oder gebrannt sind, es sei denn, daß es sich nicht bloß um Rohbrennen zur Reinigung der Oberfläche, sondern um Mattbrennen zur Hebung der Wirkung handelt; s. RFM. v. 9. Okt. 1920 (RStBl. S. 627).

17. Ursprünglich stand hier nur „Lichtapparate". Die Heiz- und Kochapparate sind erst durch die AbändVO. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) eingefügt und daher erst seit dem 1. Jan. 1921 luxussteuerfrei.

18. a) Die Luxussteuerpflicht umfaßt in weiterem Umfang auch Halberzeugnisse (s. Anm. 15). Eine Doppelbelastung ist nach Möglichkeit durch Zurücklegung der Luxussteuerpflicht lediglich zum Halberzeugnis vermieden. Dadurch wurde auch erreicht, daß in erster Linie Fabrikanten und nicht Handwerker (Installateure, Klempner) luxussteuerpflichtig sind: die einzelnen Teile werden fabrikmäßig hergestellt und zwar zum großen Teile so, daß jeder Klempner oder Installateur aus ihnen ohne weitere wesentliche Zutaten den Beleuchtungskörper zusammensetzen kann. (Die gegen diese Zurückverlegung der Steuer von Abramczyk, Rundschau für Installation, Beleuchtung u. Elektrotechnik, Bd. 29, 1920, S. 3019, vorgebrachten rechtlichen Bedenken sind nicht berechtigt: die Delegationen des § 16 und des § 18 Abs. 3 — s. S. 435 und S. 465 — decken die, zudem praktisch allein durchführbare, Regelung.)

b) Es sind folgende Fälle (vgl. auch Anm. 7) möglich:

α) Der Fabrikant bezieht Bestandteile, die beim Hersteller luxussteuerfrei sind (Anm. 15 b) und fertigt daraus einen Beleuchtungskörper. Dann sind folgende Unterfälle möglich:

αα) Es werden keine eigenen Zutaten hinzugefügt: der Beleuchtungskörper ist nur luxussteuerpflichtig, wenn er nach der Zusammensetzung mehr als vier Leuchtstellen hat.

ββ) Es werden zwar keine eigenen Zutaten hinzugefügt, die bezogenen Teile waren solche aus an sich die Luxussteuer begründenden Stoffen (z. B. Messing), aber in rohem Zustande (IV 2; s. Anm. 15 b α). Der Fabrikant poliert oder färbt sie: der Fabrikant ist luxussteuerpflichtig.

γγ) Der Fabrikant fügt eigene (selbst angefertigte) Zutaten hinzu. Dann ist er luxussteuerpflichtig, wenn diese (z. B. ein seidener selbstgenähter Schirm, eine gemusterte Porzellanglocke) die Luxussteuerpflicht begründen.

β) Der Fabrikant bezieht Bestandteile, die beim Hersteller luxussteuerpflichtig waren (Anm. 15 a) und setzt aus ihnen ohne eigene Zutaten oder nur mit eigenen für sich luxussteuerfreien Zutaten einen Beleuchtungskörper zusammen: der Fabrikant ist luxussteuerfrei.

γ) Der Fabrikant bezieht Bestandteile, die beim Hersteller luxussteuerpflichtig waren (Anm. 15 a) und setzt aus ihnen und aus von ihm selbst hergestellten für sich die Luxussteuerpflicht begründenden Teilen (er bringt z. B. einen selbst genähten Seidenschirm oder selbst polierten Messingbaldachin hinzu) den Beleuchtungskörper zusammen: Der Fabrikant ist luxussteuerpflichtig. Wegen der von ihm bezogenen Bestandteile, die bereits beim Bezieher luxussteuerpflichtig waren, hat er einen Vergütungsanspruch nach § 19 (s. S. 472 IV). Bei diesen Bestandteilen wird es sich z. B. häufig

(§§ 67, 68 AusfBest.)
um Glasbehänge und sonstige Behänge handeln. Zur Erleichterung des Vergütungsantrages läßt RFM. v. 30. Okt. 1920 (RStBl. S. 643) das zu § 19 IV 4 b c (S. 475) geschilderte erleichterte Nachweisverfahren zu.

Parkettäfelboden. (§ 15 II Nr. 21 UStG.)
§ 67 [1][2]).

1. Unter den Parkettäfelboden sind die Täfelbodenteile aus Hart- oder Weichholz, massiv oder furniert, zu verstehen. Stabbodenteile aller Art (Stäbe, Riemen, Friese) führen nicht die Luxussteuerpflicht herbei.

2. Hersteller der Täfelboden ist, wer aus Täfelbodenteilen einen Parkettäfelboden zusammensetzt, nicht, wer Täfelbodenteile aus Holz anfertigt.

Anmerkungen zu § 67 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr 21 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen* . . .]

21. Parkettäfelboden.

b) Entw. 1919 § 20 I Nr. 18; Begr. 1919 S. 53; Ber. 1919 S. 31.

2. Bei der Luxussteuerpflicht der Parkettäfelboden handelt es sich um eine bewußte Durchbrechung des Grundsatzes, daß Bestandteile von Bauwerken nicht luxussteuerpflichtig sind (s. § 15 Abs. 1, zu § 15 IV 3 a und S. 426).

Teppiche. (§ 15 II Nr. 22 UStG.)
§ 68 [1][2]).

I. Zu den Teppichen i. S. von § 15 II Nr. 22 UStG. gehören Fußbodenteppiche, Fußbodenbelag (Läuferstoffe), Fußbodendecken, Fußdecken (Vorlagen, Verleger), abgepaßt oder als Meterware; auch Wandteppiche fallen hierunter. Auf Grund von § 16 UStG. wird in Erweiterung der Vorschrift in § 15 II Nr. 22 UStG. bestimmt, daß alle Teppiche ohne Rücksicht darauf, aus welchen Stoffen und nach welchem Verfahren sie hergestellt sind, der Luxussteuer unterliegen. Lediglich Teppiche aus reinem Papiergarn ohne Zusatz von anderen Gespinsten sowie Fußabstreicher aus Kokos oder Stroh in einer Größe bis zu 45 × 75 cm sind luxussteuerfrei. Die Luxussteuerpflicht ist mithin auch für Axminster- und Tapestryteppiche aller Art, Teppiche aus Papiergarnmischgeweben (Textilose, Textilit), Kokosteppiche, Linoleumteppiche und -belag aller Art[3]), Teppiche aus Bast, Baumwurzeln, Typha und ähnlichen Stoffen gegeben[4]).

II. Als Hersteller der Teppiche ist derjenige anzusehen, der sie in abgepaßter Form oder als Meterware anfertigt[5]).

III. Ausländische Teppiche aus Stoffen aller Art unterliegen nach § 17 Nr. 3 UStG. (S. 445) der Luxussteuer beim Verbringen in das Inland (vgl. AusfBest. § 12 S. 719).

IV. Sind Teppiche als Antiquitäten i. S. von § 21 Abs. 1 Nr. 3 UStG. anzusehen, so sind sie im Kleinhandel luxussteuerpflichtig (vgl. AusfBest. § 79 S. 960).

Anmerkungen zu § 68 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 22 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen* . . .]

(Anmerkungen zu § 68 AusfBest.)

22. *Teppiche, abgepaßt oder vom Stück, sofern die Decke aus Brokat, Samt, einschließlich von Velvet und Velours, Plüsch, Seide oder Wolle besteht. Der sogenannte Axminsterteppich und der sogenannte Tapestryteppich sind nicht erhöht steuerpflichtig.*

b) Unter dem alten UStG. 1918 § 8 Abs. 1 Nr. 10 (S. 132) waren Teppiche über einen Mindestpreis von 30 M. für 1 qm im Kleinhandel luxussteuerpflichtig (s. Entw. 1918 § 7 Nr. 8; Begr. 1918 S. 24; Ber. 1918 S. 72; alte AusfBest. 1918 § 16; vgl. auch Bekanntm. v. 31 Jan. 1919, RZBl. S. 25, Amtl. Mitt. S. 55 über Linoleum usw.). — Entw. 1919 § 20 II Nr. 9, Anl. Nr. 9 (Mindestentgelt für 1 qm); Begr. 1919 S. 58; Ber. 1919 S. 36.

2. a) § 68 AusfBest. hat durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) mit Wirkung vom 1. April 1921 ab die jetzige Fassung erhalten, wonach alle Fußbodenbeläge außer Papiergarnteppichen und Fußabstreichern aus Kokos und Stroh schlechthin luxussteuerpflichtig sind. Diese Änderung bringt eine große Vereinfachung, die von den Verbänden (Verband deutscher Teppich-Fabrikanten in Leipzig, Vereinigung deutscher Linoleumfabriken in Oldenburg, Verband deutscher Kokos-Industrieller in Berlin) einer verschiedenartigen Behandlung vorgezogen wird. Die Frage der Rechtsgültigkeit, die angesichts der Ausnahmen in § 15 II Nr. 22 UStG. selbst auftauchen kann, wird dahin zu beantworten sein, daß die Delegation des § 16 UStG. (S. 435 ff.) ausreicht, wenn man annimmt, daß nur so eine gleichartige Belastung zu erreichen ist und diese durch die im UStG. vorgesehenen Befreiungen in einer Weise durchbrochen war, daß sie der wirtschaftlichen Verwendung der einzelnen Teppicharten nicht entsprach. Das war in der Tat der Fall, da die Luxussteuerfreiheit von Axminster- und Tapestryteppichen einerseits und die Luxussteuerpflicht der Velours- und Bouclеteppiche andererseits den wirtschaftlichen Verhältnissen widersprach.

b) Der Rechtszustand bis zum 1. April 1921 ergibt sich aus der bisherigen Fassung des § 68 AusfBest. Es genügt hier, die Befreiungen wiederzugeben. Nach § 68 III der alten Fassung waren luxussteuerfrei:

1. *Die sogenannten Axminsterteppiche (Teppiche, deren Decke aus einem besonders vorgewebten, aufgeschnittenen Florschuß besteht), wenn die Decke aus Baumwolle oder Jute, auch gemischt mit Papiergespinsten, besteht. Axminsterteppiche, deren Decke aus anderen Gespinsten, wie namentlich Wolle, besteht, sind luxussteuerpflichtig;*
2. *die sogenannten Tapestryteppiche (Teppiche, deren Decke aus bedruckten, unaufgeschnittenen über die Rute [Nadel] gewebten Florketten besteht), wenn die bedruckte Kette (Decke) aus Baumwolle oder Jute besteht;*
3. *Papiergarnteppiche (Zellstoff-, Textilose-, Textilitteppiche), wenn sie aus reinem Papiergarn ohne Zusatz von anderen Gespinsten hergestellt sind. Teppiche aus Papiergarn-Mischgeweben, sind mithin luxussteuerpflichtig;*
4. *Linoleumteppiche (-belag) jeder Art (bedruckt oder unbedruckt;*
5. *Teppiche aus Bast, Baumwurzeln, Binsen, Ginster, Gras (Seegras), Holzspan, Holzwolle, Schilf, Stroh.*

(Anmerkungen zu § 68 AusfBest.)

3. Die Luxussteuerpflicht erstreckt sich auch auf den Linoleumbelag, der mit dem Zementboden fest verbunden wird. Es ist gleichgültig, ob das Linoleum gemustert oder ungemustert ist, es sich um z. B. Granitlinoleum handelt usw. Das gleiche gilt von Linoleumersatzstoffen (Triolin usw.)

4. Luxussteuerpflichtig sind auch Fußdecken aus Peddigrohr (§ 15 I Nr. 14 a UStG., AusfBest. § 44 S. 815) und Fußbodenbeläge aus Kautschuk (§ 15 II Nr. 14 UStG., AusfBest. § 60 S. 861), ebenso Fußdecken aus Leder (z. B. auch Rind- und Roßlederabfälle; s. § 15 I Nr. 12 UStG., AusfBest. § 42 F S. 790).

5. Also nicht derjenige, der aus Meterware Teppiche lediglich zusammennäht oder Zimmer mit Teppichstoff auslegt.

Wandbekleidungen. (§ 15 II Nr. 23 UStG.)

§ 69 [1])[2]).

1. Wandbekleidungen unterliegen dann der Luxussteuer, wenn sie bestehen aus:

a) Porzellan, gleichviel, ob das Porzellan weiß oder farbig, glasiert oder unglasiert oder mit Lüster- oder Metallüberzug versehen ist;

b) Papier, dessen Grund vollständig vergoldet, versilbert oder bronziert ist (z. B. bei Tekko-, Metaxin- und Brokatelletapeten);

c) gepreßtem Papier, das Leder oder Linkrusta nachahmt, wenn das Gewicht von 1 qm Papier 200 g übersteigt;

d) Linkrusta aller Art;

e) Leder oder Lederersatzstoffen (vgl. § 15 I Nr. 12 UStG., AusfBest. § 42 A I S. 787.

f) [3]) Papier [4]) in Verbindung mit Wolle oder Seidenstaub oder aus sonstigen Stoffen aller Art, die Brokat, Gobelin, Samt oder Seide nachahmen; ferner Papier, wenn es handschabloniert oder handbedruckt ist. Handbedruckte Tapetenborden sind erst dann luxussteuerpflichtig, wenn sie mehr als 5 cm breit sind;

g) Gewebe oder Filze aller Art;

h) [5]) Ton, Steinzeug, Steingut oder Porzellan (keramische Wandbekleidungen) vgl. § 38 AusfBest. (S. 769);

i) [3]) aus anderen Stoffen, mit Ausnahme von nicht getäfeltem Weichholz. Unter Verkleidungen[6]) aus diesem Weichholz sind zu verstehen aneinandergefügte (aneinandergereihte) oder gestäbte Bretter aus Weichholz (alle Nadelhölzer und von den Laubholzarten Erle, Linde, Pappel [auch Aspe, Espe, Zitterpappel], Roßkastanie und Weide). Besteht die Wandbekleidung aus Rahmen und Füllung, so ist die Luxussteuerpflicht gegeben. Unverzierte Wandbekleidungen aus nicht getäfeltem Weichholz, die lediglich unter den Fenstern zur Verkleidung von Dampf- oder Warmwasserleitungen angebracht sind oder die über den Fenstern zur Verkleidung sog. Rolladenkästen dienen, sind stets luxussteuerfrei.

Zu den Stoffen, die hiernach die Luxussteuerpflichtigkeit von Wandbekleidungen zur Folge haben, gehören insbes. Gewebe aller Art aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen (Rupfen), bemaltes Glas, Stein- oder Kunststein-, mit Schmelz (Emaille) belegte Eisen- oder Eisenblechplatten, letztere insofern sie mehr als eine Farbe aufweisen, Zink usw. Dagegen ist, wie auf Grund von § 16 UStG. bestimmt wird, bei Papier-

(§ 69 AusfBest.)
garngeweben die Luxussteuerpflicht selbst dann nicht gegeben, wenn die Gewebe bedruckt oder gepreßt sind.

2. Den Wandbekleidungen werden Deckenbekleidungen aller Art gleichgestellt.

Welchen Zwecken die Wand- oder Deckenbekleidungen dienen, ist für die Luxussteuerpflicht belanglos. Es sind deshalb auch z. B. Wandbekleidungen aus Natur- und Kunststein für Kamine oder zu Bassinbädern luxussteuerpflichtig.

3. Als Hersteller[7]) der luxussteuerpflichtigen Decken- und Wandbekleidungen aus den unter 1 a, g, h und i aufgeführten Stoffen ist anzusehen, wer die Verkleidung von Decken und Wänden ausführt, also nicht, wer die Fliesen, Platten usw. herstellt, die zu den Decken- oder Wandverkleidungen verwendet werden. Bei den unter 1 b, c, d, e, f aufgeführten Stoffen ist ihr Hersteller luxussteuerpflichtig.

Anmerkungen zu § 69 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 23 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .*]

23. *Wandbekleidungen:*
   a) *aus Porzellan,*
   b) *aus Papier, das vergoldet, versilbert, bronziert oder gepreßt ist oder Brokat, Gobelin, Seide, Samt oder Leder nachahmt, sowie Künstlertapeten,*
   c) *aus anderen Stoffen mit Ausnahme von Ton-, Steinzeug- oder Steingutfliesen (I Nr. 8) und nicht getäfeltem Weichholz.*

b) Nach dem alten UStG. 1918 waren Wandbekleidungen luxussteuerpflichtig, wenn es sich um Wandteppiche handelte (s. § 8 Nr. 10 S. 132). — Entw. 1919 § 20 I Nr. 18 (Fliesen und Kacheln) und § 20 II Nr. 9 (Wandbekleidungen von einem Mindestentgelt an); Begr. 1919 S. 53, 58; Ber. 1919, S. 31, 36.

2. a) Wand- (und Decken-) Bekleidungen setzen ein Belegen der Wände voraus, sei es durch Bekleben mit Papier, sei es durch Bespannen mit Geweben, sei es durch Auslegung mit Kacheln und Fliesen, sei es durch Verkleidung mit Marmor oder sonstigem Stein, sei es durch Holztäfelung; den Gegensatz bilden nur aufgehängte Teppiche und Gobelins (AusfBest. § 68 S. 919). Keine Wandbekleidung liegt vor, wenn nicht eine architektonisch für sich bestehende Wand ausgestattet wird, sondern durch einen Aufbau ein Raum abgeteilt wird, wie z. B. durch Trennungswände in Schalterräume, Windfänge, Telephonumbaue; auch Verkleidungen von Heizkörpern sind in dem zu 1 i Satz 3 behandelten Falle keine Wandbekleidungen.

b) Verbände: Verband deutscher Tapetenfabrikanten in Berlin, Tapetenfabrikanten-Verein in Berlin, Verband deutscher Tapetenfabriken in Chemnitz, Verein deutscher Linoleumfabriken in Oldenburg, Verband deutscher Papiergarn-Industrieller in Berlin, Reichsverband der deutschen Steinindustrie in Berlin.

3. f und g sind durch die 2. AbändBer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) klarer gefaßt, ohne materielle Neuerung. Das gleiche gilt von i, Satz 2 und 3.

4. D. h. Tapeten im engeren Sinne. Da sie objektiv zur Wandbekleidung bestimmt sind, fällt die Luxussteuerpflicht nicht weg, wenn sie an einen

(Anmerkungen zu § 69 AusfBest.)

Möbel- oder Sargtischler zur Ausstattung der Möbel und Särge verkauft werden. Tapeten mit Wolle oder Seidenstaub sind die sog. Veloutstapeten. Die Nachahmungen von Seide usw. gehen unter Namen wie Metaxin, Tekkotapete, Brokatelle. Ledernachahmungen (durch gepreßte Formgebung) gehören zu d, wenn es sich um Linkrusta handelt.

5. Nur Wandbekleidungen aus Porzellan (jeder Art, s. auch 1 a) und solche Platten aus Steinzeug und Steingut, die mit Metallmattfarben dekoriert oder mit Lüster- oder Metallüberzug versehen sind, sind luxussteuerpflichtig (s. AusfBest. § 38 B II 2 und III S. 771). Platten aus Ton sind immer frei.

6. Wegen der Abschlußleisten und der Scheuerleisten vgl. AusfBest. § 43 I 1 (S. 800).

7. Steuersubjekt ist der Hersteller des Stoffes, der Tapetenfabrikant. Nur bei Wandbekleidungen aus keramischen Stoffen, mit Geweben sowie aus Holz, Stein usw. läßt sich der Fabrikant nicht luxussteuerpflichtig machen, weil die Verwendung dann noch nicht feststeht; daher ist hier erst der Anbringer luxussteuerpflichtig.

Koffer und Reisetaschen. (§ 15 II Nr. 24 UStG.)

§ 70[1]).

I. 1. Koffer und Reisetaschen aller Art unterliegen der Luxussteuer, wenn sie bestehen aus:

a) Leder (vgl. AusfBest. § 42 F III)[2]),
b) Rohrplatten aller Art,
c) vulkanisch gepreßten Pflanzenfasern, sofern die Koffer eine Außenlänge von mehr als 65 cm aufweisen. Koffer aus nicht vulkanischen Pflanzenfasern sind in jeder Größe luxussteuerfrei.

2. Luxussteuerpflichtig sind ferner, wie auf Grund von § 16 UStG. verordnet wird, Koffer aller Art auch aus nicht luxussteuerpflichtigen Stoffen, wenn sie mit einer sog. Reiseeinrichtung (mit einem Zahnbürstenrohr, Seifenglas, Kamm und Bürste, Spiegel, auch Puderdose, Pomadenglas und Flakon für Öl) versehen sind[3]). Ebenso sind luxussteuerpflichtig Schrank- oder Kommodenkoffer (Schrankenkoffer) aller Art[4]).

II. Koffer, wie sie z. B. zur Verpackung musikalischer oder ärztlicher Instrumente gebraucht werden, sind als Umschließungen anzusehen (vgl. AusfBest. § 46 III S. 829).

Anmerkungen zu § 70 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 24 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .*]

24. Koffer und Reisetaschen aus Rohrplatten, aus gepreßten Pflanzenfasern, soweit sie eine Länge von mehr als fünfundsechzig Zentimetern haben; Schrankkoffer.

b) Entw. 1919 § 20 I Nr. 7 (Ausstattungsgegenstände, in deren Gebrauch ein besonderer Aufwand zu erblicken ist); Begr. 1919 S. 51; Ber. 1919 S. 79.

2. Siehe S. 791. Für die Lederkoffer ist lediglich die angezogene Bestimmung maßgebend.

3. Vgl. das Bezugscheinverfahren bei AusfBest. § 42 F III (S. 792). Es wird auch für die sonstigen luxussteuerpflichtigen Koffer anzuwenden sein.

(§ 71 AusfBest.)

4. Luxussteuerfrei sind insbes. Koffer aus Rohrgeflecht (sog. Reisekörbe; solche aus Peddigrohr — s. AusfBest. § 44 S. 815 — kommen nicht vor), aus Holz und Holzplatten, auch mit Ledergriffen, mit Segeltuch- oder Granitolüberzug, aus Pappe (auch mit Ledérecken), aus Blech.

Wäsche. (§ 15 II Nr. 25 UStG.)

§ 71 [1])[2]).

1. Zu den Stoffen, deren Verwendung nach § 15 II Nr. 25 UStG. die Luxussteuer von Gegenständen der Wäsche auslöst, gehören folgende:

1.[3]) Brokat, Seide, Samt einschließlich Velvet und Velours in dem gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den Gegenständen der Inneneinrichtung nach § 15 I Nr. 15 UStG. (vgl. AusfBest. § 45; S. 818). Kunstseide und Gemische von Kunstseide und Naturseide gehören jedoch nicht zur Seide i. S. der Vorschrift des § 15 II Nr. 25. Dagegen unterliegen Wäschegegenstände aus Halbseide (Gemische von Naturseide oder Kunstseide mit Baumwolle) der Luxussteuer, insoweit es im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist. Als luxussteuerpflichtige Seide ist auch der sog. Milanaisestoff (gewirkte Seide) anzusehen;

2. Leinenbatist und Leinenlinon (leichte weiße Leinwand mit einer Fadenzahl von mindestens 80 Kett- und Schußfäden auf den Quadratzentimeter), Wäsche aus Baumwollbatist ist luxussteuerfrei[4]);

3. a) Leinendamast (auf der Damastmaschine hergestellte feine Gewebe aus Leinen, deren Musterfiguren sich auf der einen Seite glänzend vom matten Grunde und auf der anderen Seite matt vom glänzenden Grunde abheben), falls sie mehr als 70 Kett- und Schußfäden auf 1 qcm aufweisen;

   b) Halbleinenbatist (Englisch-, Irischleinen, Unionbatist)[4]);

4.[5]) Stoffe mit damastähnlichen Gebilden (vgl. § 45 A V);

5. sonstige Stoffe[6]) aller Art, die

   a) mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als 4 cm ausgestattet sind.

      aa)[7]) Wegen des Begriffs der Spitzen und Stickereien sowie des Begriffs der handgefertigten Verzierungen finden die Bestimmungen im § 45 unter A VII und X mit der Maßgabe Anwendung, daß den handgearbeiteten Spitzen die in Handtamburarbeit hergestellten Spitzen gleichgestellt werden.

      bb)[7]) Als Handstickereien gelten auch die mit der Hand ausgeführten Netz- (Filet-) Arbeiten auf gestricktem Netzgrund sowie auf gewebtem Tüll. Durchbruchsarbeiten (Ajourstickereien) zählen nur dann hierher, wenn sie entweder lediglich mit der Hand ausgeführt sind oder aber, wenn sie unter Zuhilfenahme einer Maschine in der Weise hergestellt sind, daß die Längsseiten der Hohlnaht mit der Hand umsäumt sind.

      cc) Es macht keinen Unterschied, ob Handspitzen, Handstickereien oder sonstige handgefertigte Verzierungen auf das Grundgewebe ein-, an- oder aufgenäht oder in sonstiger Weise ein- oder angefügt oder ob die Handstickereien unmittelbar auf dem Stoffe angebracht sind. Sind Handspitzen und Handstickereien oder sonstige Verzierungen nebeneinander angebracht, so ist die Luxussteuerpflicht gegeben, sobald die gesamte Breite der beiden Ausputzarbeiten

(§ 71 AusfBest.)

mehr als 4 cm beträgt. Handdurchbrucharbeiten und sonstige Stickereien oder Verzierungen, von denen nicht jede die Breite von 4 cm aufweist, die aber in einer Weise am Wäschestück nebeneinander angebracht sind, daß sie zusammen eine Musterung (Verzierung) bilden, werden einschließlich eines etwa zwischen ihnen liegenden Zwischenraums für die Errechnung der Breite von 4 cm als Einheit behandelt. Im übrigen muß die Breite von 4 cm in der vollen Ausdehnung der Verzierung gewahrt sein, wenn Luxussteuerfreiheit eintreten soll; die Luxussteuerpflicht tritt also schon dann ein, wenn die Verzierung an irgendeiner Stelle über 4 cm hinausgeht. Bei Ecken- und Winkelbildung dürfen indessen Verzierungen eine Breite bis zu 6 cm einnehmen;

b) mit Maschinenspitzen, Maschinenstickereien, Tressenwaren (Flechtwaren, vgl. AusfBest. § 76 A III S. 949)[7a]) oder sonstigen Verzierungen aller Art besetzt sind, wenn diese Ausputzarbeiten mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche des Gegenstandes bedecken. Die Bestimmung unter I Nr. 5 a cc Satz 1 findet entsprechende Anwendung[8]).

aa) Bei den Gespinsten, die mit der Maschine hergestellte Verzierungen (Tupfen, Punkte oder andere Verzierungen) in der Gesamtfläche des Stückes aufweisen, wie dies bei dem sog. Pleinstoff (gepunkteter Mull, Voile oder Batiststoffe) der Fall ist, sind die daraus hergestellten Gegenstände erst dann luxussteuerpflichtig, wenn das Grundgewebe mehr als 60 Kett- und Schußfäden auf 1 qcm aufweist.

bb) Unter den „sonstigen Verzierungen" sind auch solche Handstickereien und Handspitzen zu verstehen, die zwar nicht unter die Bestimmung zu 5 a fallen, aber doch in einer so großen Ausdehnung über den Gegenständen verbreitet sind, daß sie mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche ausmachen.

cc) Die verzierte Fläche, die für die Luxussteuerpflicht maßgebend ist, wird nach der Gesamtfläche des fertigen Gegenstandes[9]) berechnet, nicht aber nach der Größe der Einzelstücke, die bei der Herstellung des Gegenstandes Verwendung gefunden haben. Die Fläche der Verzierungen ist bei jedem Gegenstande für sich festzustellen, gleichviel, ob die Gegenstände etwa in Form von sog. Garnituren geliefert oder ob sie in verschiedenen Größen angefertigt werden; es können jedoch folgende Mittelgrößen[10]) zugrunde gelegt werden:

(Siehe Tabellen Seite 926.)

dd) Bei der Berechnung des einen Fünftels der Gewebefläche sind nur die tatsächlichen bestickten oder verzierten Teile in ihrem Ausmaß in Betracht zu ziehen. Bei Spitzen- und Stickereivolants ist der nicht verzierte Teil der Volants nicht als verzierte Fläche zu rechnen.

II. 1. Zu den Wäschegegenständen, die nach § 15 II Nr. 25 UStG. für die Luxusbesteuerung in Betracht kommen, gehören auch folgende:

a) Taschentücher, Untertaillen (Korsettschoner, Unterziehtaillen, Unterziehblusen) und weiße Waschunterröcke, deren steuerliche Behandlung sich nach § 15 II Nr. 25 a UStG. richtet. Ebenso sind sog. Prinzeßröcke (weiße Unterkleider) zu behandeln. Auch die sog. Schlupfhosen der Frauen (Culotten) gehören hierher. Taschentücher, die an Verzierungen lediglich

(Fortsetzung S. 927.)

(§ 71 AusfBest.)
(Zu § 71 I 5 b cc S. 925.) Für Frauenwäsche:

Benennung	Weite	Länge
Taghemd	Weite unter dem Arm gemessen 110 cm	Länge von der Achsel gemessen 105 cm [110]
Beinkleid	Weite über der Hüfte gemessen 125 cm [130]	Ganze Länge 60 cm [62]
Rockbeinkleid	Weite über der Hüfte gemessen 125 cm [130]	Ganze Länge 60 cm [62]
Nachthemd	Weite unter dem Arm gemessen 120 cm [125]	Länge von der Achsel gemessen 130 cm [135]
Nachtjacke.	Weite unter dem Arm gemessen 120 cm [125]	Länge von der Achsel gemessen 65 cm [68]
Untertaille	Weite unter dem Arm gemessen 105 cm	Länge von der Achsel gemessen 45 cm
Hemdhose	Weite unter dem Arm gemessen 110 cm Weite über der Hüfte gemessen 125 cm [130]	Länge von der Achsel gemessen 95 cm
Prinzeßrock	Weite unter dem Arm gemessen 105 cm [110] Untere Rockweite 200 cm [vacat]	Länge von der Achsel gemessen 125 cm [130]
Morgenjacke.	Weite unter dem Arm gemessen 120 cm [125]	Länge von der Achsel gemessen 75 cm
Unterrock	Weite über der Hüfte gemessen 125 cm [130]	Ganze Länge 90 cm

Für Mädchenwäsche:

Benennung	Länge	Weite
Mädchen-Taghemd . . .	Länge von der Achsel gemessen 70 cm [82]	Weite unter dem Arm gemessen 85 cm
„ Nachthemd . .	Länge von der Achsel gemessen 90 cm [?]	Weite unter dem Arm gemessen 100 cm
„ Beinkleid . . .	Ganze Länge 45 cm [35]	Weite über der Hüfte gemessen 100 cm
„ Röckchen . . .	Ganze Länge 50 cm [40]	Weite über der Hüfte gemessen 100 cm
„ Prinzeßrock . .	Ganze Länge 85 cm [80]	Weite über der Hüfte gemessen 100 cm
„ Hemdhose . .	Länge von der Achsel gemessen 75 cm [70]	Weite unter dem Arm gemessen 85 cm
„ Nachtröckchen .	Länge von der Achsel gemessen 80 cm [70]	Weite unter dem Arm gemessen 80 cm [75]

Für Bettwäsche (Bettgröße 1 × 2 m):

Deckbettbezug . . .	130 × 200 cm	Bettücher	160 × 250 cm
Kopfkissenbezug . .	81 × 82 „	Überlaken	150 × 250 „
		Fußbettbezüge . . .	130 × 120 „

(§ 71 AusfBest.)

einen Hohlsaum bis zu 2 mm Breite aufweisen, sind wegen dieser Verzierung nicht luxussteuerpflichtig[11]);

b) sog. Pyjamas, gleichgültig ob sie als Schlaf- oder Morgenanzüge bezeichnet werden, sowie Teile hiervon, ohne Rücksicht auf den verwendeten Stoff[12]);

c) Strumpfbänder[13]), auch Sockenhalter aus reiner Seide aller Art, auch in Verbindung mit Kautschuk.

2. Den im § 15 II Nr. 25 b aufgeführten Korsetten sind gleichzustellen Büstenhalter, Leibchen, Mieder und Büstenkissen (Kissen zur Einlage in Korsette).

3. Zu der im § 15 II Nr. 25 d aufgeführten Haushaltungswäsche zählen auch die Handtücher einschließlich der Frottierhandtücher. Die sog. Überhandtücher (Paradehandtücher) sind als Schmuck- und Ziergegenstände der Inneneinrichtung (§ 15 II Nr. 2 UStG., AusfBest. § 48 S. 835) luxussteuerpflichtig, es sei denn, daß sie unverziert sind und aus Papiergarn oder Papiergarnmischgewebe bestehen.

4. Der einfache Hohl- oder Stegelsaum bis zu einer Breite von 3 mm, der an Stelle einer gewöhnlichen Saumnaht angebracht ist, zählt bei der Bettwäsche nicht als Verzierung.

III.[14]) Wäsche, die für Puppen bis zu einer Größe von 65 cm bestimmt ist, ist in jeder Ausführung luxussteuerfrei.

Anmerkungen zu § 71 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 25 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .*]

25. *Wäsche:*

a) *Leibwäsche aus Seide, Halbseide oder Leinenbatist; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche des Bekleidungsgegenstandes ausmachen; außerdem Schlafanzüge,*

b) *Korsetts aus Brokat, Samt, einschließlich von Velvet und Velours, Seide, Leinendamast, Stoffen mit damastähnlichen Gebilden; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche ausmachen,*

c) *Bettwäsche aus Seide, Halbseide, Leinenbatist, Leinendamast oder Stoffen mit damastähnlichen Gebilden; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als ein Fünftel der Fläche ausmachen,*

(Anmerkungen zu § 71 AusfBest.)

d) Tischwäsche oder sonstige Haushaltungswäsche aus Seide, Halbseide, Leinenbatist, Leinendamast oder Stoffen mit damastähnlichen Gebilden; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als ein Fünftel der Fläche ausmachen.

Die erhöhte Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn lediglich Buchstaben, Nummern oder Monogramme mit der Hand gestickt sind.

b) Entw. 1919 § 20 II Nr. 4 und Anl. 4 (S. 22); Begr. 1919 S. 55; Ber. 1919 S. 38, 75.

2. a) Der Umkreis der unter den Begriff der Wäsche fallenden Gegenstände steht im allgemeinen in der Handelssprache fest. Das gilt vor allem von der Bett-, Tisch- und Haushaltungswäsche. Wegen der Bettwäsche vgl. auch AusfBest. § 75 I 2 und 2 e (S. 945). Bei der Leibwäsche handelt es sich um einen Teil der Bekleidung, und zwar der Unterbekleidung. Grenzfälle behandelt (durch die Delegation des § 16 UStG., s. S. 435, gedeckt) II 1 a (Unterröcke usw., vgl. auch Anm. 2 a zu § 72 S. 932; Taschentücher), II 1 c (Strumpfhalter — die Strümpfe gehören nicht hierher, s. § 73 II 3 AusfBest. S. 936 —), II 1 b (Schlafanzüge).

b) § 15 II Nr. 25 UStG. (s. Anm. 1 a) stellt die unter a bis c gemachten Gruppen im wesentlichen bezüglich der Stoffe unter die gleichen Voraussetzungen. Unterschiede bestehen nur im folgenden: α) Halbseide und Leinenbatist scheiden bei Korsetts aus; β) Damast und damastähnliche Stoffe scheiden bei Leibwäsche aus; γ) bei Korsetts treten die — nur dort vorkommenden — Stoffe Brokat und Samt hinzu. In § 71 I AusfBest. finden sich neben den in § 15 II Nr. 25 UStG. aufgeführten Stoffen noch — durch die AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt — noch Leinenlinon und Halbleinenbatist. Aus dem Zusammenhang ist zu schließen, daß in den Fällen, in denen Leinenbatist die Luxussteuer begründet (überall, außer bei Korsetts), auch Leinenlinon sie nach sich zieht (in der ursprünglichen Fassung heißt es, daß Leinenlinon dem Leinenbatist „gleichgestellt" werde) und daß offenbar überall Halbleinenbatist die Luxussteuerpflicht auslösen soll.

c) Verbände: Verband deutscher Leinenwebereien in Berlin, Verband deutscher Wäschegeschäfte und -Hersteller in Berlin, Verband deutscher Herrenwäsche-Fabrikanten in Berlin, Verband deutscher Damenwäsche-Fabrikanten, Verband deutscher Arbeiterwäsche-Fabrikanten in Charlottenburg, Zentralverband deutscher Korsett-Großfabrikanten in Charlottenburg, Verband deutscher Taschentuch-Großhändler und -Hersteller in Berlin, Reichsbund des Textileinzelhandels in Berlin.

Zeitschriften wie zu § 72 AusfBest. Anm. 2 d (S. 933).

3. Die Begriffe sind die gleichen wie bei § 45 AusfBest. (S. 818). Brokat und Samt kommt nur für Korsetts in Frage, Halbseide überall, außer bei Korsetts, z. B. ist jedes halbseidene Taschentuch luxussteuerpflichtig.

4. Nr. 2 und Nr. 3 sind durch die AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) neu gefaßt. Materiell neu (am 1. April 1921 in Kraft tretend) ist dabei, daß Halbleinenbatist in Nr. 3 b aufgenommen ist. Im übrigen handelt es sich nur um klarere Formulierungen.

5. Durch die Einbeziehung der Stoffe mit damastähnlichen Gebilden werden auch Baumwollwaren luxussteuerpflichtig (nicht bei Leib-

(Anmerkungen zu § 71 AusfBest.)

wäsche und Taschentüchern!), sofern die Fadenzahl des § 45 A V (S. 820) erfüllt ist. Zu beachten ist, daß es auf die Fadenzahl nicht mehr ankommt, sobald das Gewebe neben Baumwolle oder Leinen Seide aufweist; dann macht es als halbseidenes Gewebe den Gegenstand (z. B. das Korsett) ohne weiteres luxussteuerpflichtig.

6. Sonstige Stoffe, d. h. vor allem Baumwollwaren (soweit sie nicht schon unter 3 b oder 4 fallen).

7. Die Bestimmungen zu aa und bb sind jetzt durch die Begriffsbestimmungen in § 45 A VII 1 b und A X (S. 821 und 824) überholt. Sachlich stimmen sie mit der dortigen klaren und ausführlichen Fassung überein.

7a. Das Wort „Tressenware" nebst Klammer ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt. Damit ist materiell nichts Neues gesagt: die Tressenware gehörte schon jetzt hierher als „sonstige Verzierung".

8. Diese Verweisung ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt. Sie bringt materiell nichts Neues.

9. Des „fertigen Gegenstandes", also so, wie er liegt und fällt, nicht unter Ausbreitung der Falten oder Miteinrechnung der eingenähten Stoffmengen.

10. Die Mittelgrößen sollen verhindern, daß die kleineren Maße, bei denen die Verzierungen gleicher Art naturgemäß größeren Raum einnehmen als bei größeren Maßen, vorbelastet werden. Bei gleichartigen Typen sind also nur die Mittelgrößen maßgebend. Die Maße für Leibwäsche sind durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) mit Wirkung vom 1. Jan. 1921 ab vermindert worden; die früheren bis dahin geltenden Maße, die für die Konfektion übermäßig günstig waren, sind in eckigen Klammern beigefügt. Neu, erst vom 1. Jan. 1921 ab geltend, sind die Mittelmaße für Bettwäsche.

11. Das gilt auch, wenn der Hohlsaum mit der Hand hergestellt ist. Die Breite mißt sich nach dem durch Entfernung der Fäden aus dem Gewebe entstandenen leeren Zwischenraum (s. RFM. v. 2. Nov. 1920, RStBl. S. 650).

12. Neufassung durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711), um zu verhüten, daß die Schlafanzüge durch Bezeichnung als „Morgenanzüge" der Luxussteuer entzogen werden. Die Fassung gilt als Auslegung (s. auch RFM. v. 11. Okt. 1920, RStBl. S. 627) auch für die zurückliegende Zeit (so auch Ver. v. 23. Dez. 1920, s. S. 730).

13. Die Bestimmungen für Strumpfbänder sind durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145), mit Wirkung v. 1. April 1921 ab, neu gefaßt.

14. Neufassung durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711).

Oberbekleidung. (§ 15 II Nr. 26 UStG.)

§ 72[1])[2]).

I. Zu den Stoffen[3]), deren Verwendung nach § 15 II Nr. 26 UStG. die Luxussteuerpflicht bei Oberbekleidung zur Folge hat, gehören:

1. Brokat (vgl. AusfBest. § 45 A I; S. 818);
2. Seidensammet[4]). Hierunter ist ein Gewebe zu verstehen, bei dem die Flor- oder die Polfäden (vgl. § 45 A II 1, S. 818) aus reiner Seide, Schappe- oder Kunstseide, die Kett- und Schußfäden des Grundgewebes dagegen aus Baumwolle oder Wolle bestehen;

(§ 72 AusfBest.)

3. Seiden- oder Wollplüsch[5]). Unter Seidenplüsch ist ein Plüschgewebe (vgl. § 45 A II Nr. 3; S. 819) zu verstehen, das Flor- oder Polfäden aus reiner Naturseide, Schappe- oder Kunstseide aufweist. Unter luxussteuerpflichtigem Wollplüsch sind die ganz oder teilweise aus Angorawolle (Mohair) hergestellten Plüsche zu verstehen, die eine Dichtigkeit von mehr als 9 Pol-Kettfäden und eine Schußdichte von mehr als 19 Fäden auf je 1 qcm aufweisen, gleichviel in welcher Appretur (nicht gepreßt, gepreßt oder sonst gemustert) das Gewebe hergestellt ist. Zu den luxussteuerpflichtigen Wollplüschen gehören ferner, ohne Rücksicht auf die Kett- oder Schußfädendichte und die Appreturausrüstung, alle weiß gebleichten Mohair- und Wollplüsche und die weißen Krimmerstoffe (Kräuselstoff mit hohen Locken);
4. feine Seide[6]). Hierunter sind nicht etwa nur dichte oder nur undichte Gewebe aus Naturseide zu verstehen, sondern lediglich die besonders wertvollen Seidengewebe. Die im Gesetze aufgeführten Seidenarten: Chiffon, Crêpe de Chine, Krepp Georgette, Schappevoile, Voilelinon, Marquisette, Tüll sind derartige hochwertige Seidengewebe. Der Ausdruck im Gesetze „insbesondere" soll ermöglichen, auch andere hochwertige Seidenarten, die jetzt oder künftighin im Handel vorkommen, der Luxussteuer zu unterwerfen. In dieser Hinsicht wird bestimmt, daß die Seidenstoffe Haitienne, Krepon, Chine und Seidenkrepp sowie der gewirkte Seidenstoff Milanaise als feine Seiden i. S. der angezogenen Gesetzesvorschrift zu gelten haben. Von der Luxussteuer befreit sind Oberkleidungsstücke, insbes. aus Kunstseide, Rohseide, Bastseide, Taft, Messaline, Faillette, Duchesse, Grenadine, Mervailleux, Japan, Faille, Garbadine, Liberty, Foulard, Ponge, Charmeuse, Eolienne, Taffetine, Seidenastrachan (Kunstseide mit Baumwolle), Seidentips (Naturseide mit Baumwolle), Seidencachemire, Surah, Serge, Krepp-Eolienne, Halbseidenkrepp, Christaline, Satin-Grenadine;

5[7]). Leinenbatist und Leinenlinon (vgl. § 71 I Nr. 2; S. 924); dagegen fällt Baumwollbatist nicht unter diese Bestimmung;

6. Leinendamast (vgl. § 71 I 3; S. 924);

7[8]). andere Stoffe, wenn sie in Verbindung stehen mit:

a)[9]) Metallgespinsten unter den folgenden Voraussetzungen:

aa) insoweit die Stoffe ausgerüstet sind mit Bändern, Borten, Litzen, Einzelstücken aller Art (Effekten, Motiven), Besätzen, auch in Verbindung mit Metallflittern oder Kantillen, in Form von handgefertigten abgepaßten Stücken oder handgefertigter Meterware, tritt die Luxussteuer nach Maßgabe der Vorschrift im § 15 II Nr. 30 b UStG.[10]) ein;

bb) sind die unter aa aufgeführten Verzierungsstücke mit der Maschine hergestellt, so kommt die Luxussteuer in Frage: 1. unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen die Metallfäden oder Metallgespinste bei den gleichartigen Verzierungen an Gegenständen der Inneneinrichtung nach § 45 AusfBest.[11]) diese luxussteuerpflichtig machen, und 2. bei anderen Metallfäden oder Metallgespinsten[12]) dann, wenn die Verzierungen mehr als ein Zwanzigstel der Gesamtfläche des fertigen Gegenstandes bedecken;

cc) weisen die Gegenstände der Oberbekleidung Quasten, Gehänge oder Fransen, auch aus Kantillen aus Metallfäden oder Metallgespinsten auf, so tritt — gleichviel ob die Fransen, Gehänge oder

(§ 72 AusfBest.)

Quasten lediglich durch Hand- oder lediglich durch Maschinenarbeit oder durch Hand- und Maschinenarbeit hergestellt sind — die Luxussteuerpflicht in gleichem Umfange[13]) und unter den gleichen Voraussetzungen ein, wie bei derartigen Verzierungen an Bettdecken, Gardinen und Vorhängen nach § 74 AusfBest.[14]);

b) Metallfäden aller Art;

c) Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art — sei es auch in Verbindung mit Metallfäden oder Metallgespinsten — in dem gleichen Umfange und unter den gleichen Voraussetzungen, wie es bei den Gegenständen der Wäsche in § 71 I Nr. 5[15]) bestimmt ist;

8. Leder (vgl. § 42 VIII);

9. Pelz (vgl. § 56 III).

II. Im übrigen gilt für die Luxussteuerpflicht der Gegenstände der Oberbekleidung folgendes:

1. § 15 II Nr. 26 UStG. bezieht sich nicht auf Gegenstände der Oberbekleidung, die im § 15 I oder II UStG. an anderer Stelle besonders aufgeführt sind. Beispielsweise fallen nicht unter die Vorschriften nach § 15 II Nr. 26 UStG. Bekleidungsgegenstände aus oder in Verbindung mit Pelzwerk (§ 15 II Nr. 10, AusfBest. § 56 S. 871) oder aus Seide in Verbindung mit Kautschuk hergestellte **Mäntel und Umhänge** (§ 15 II Nr. 14, AusfBest. § 60; S. 881) oder aus Netz- oder Wirkstoff hergestellte Sportjacken, Blusen und Strümpfe, deren steuerliche Behandlung nach § 15 II Nr. 27 a UStG. [AusfBest. § 73; S. 935] in Betracht kommt, oder Hüte und Mützen (§ 15 II Nr. 31 UStG., **AusfBest. § 77; S. 965).**

2. Dagegen fallen unter § 15 II Nr. 26 UStG. bunte Unterröcke[16]) (wegen der weißen Unterröcke vgl. AusfBest. § 71 II 1; S. 925) sowie Unter- und Futterkleider aus luxussteuerpflichtigen Stoffen, die bei der Herstellung von Gegenständen der Oberbekleidung Verwendung finden und das ganze Kleidungsstück, falls die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 UStG. [S. 332] vorliegen, luxussteuerpflichtig machen. Im übrigen kommt die Erhebung von Luxussteuer bei Verwendung von Futterseide zu Oberkleidern dann in Frage, wenn die Seide zu den oben zu Nr. I 4 genannten feinen **Seidenarten gehört.**

3. Frauenmäntel aus imprägnierter Seide sind luxussteuerpflichtig, wenn die Seiden zu den zu I 4 genannten feinen Seiden gehörten. Bei Imprägnierung unter Verwendung mit Kautschuk richtet sich die Luxussteuerpflicht der Mäntel nach § 15 II Nr. 14 UStG. [AusfBest. § 60; S. 881].

4. Auf Grund des § 16 UStG. wird bestimmt, daß sämtliche Frauenkleider, die in Verbindung mit Strauß- oder Marabufedern stehen, luxussteuerpflichtig sind.

5. Werden Knöpfe mit den oben zu I 4 genannten Geweben „feiner Seide" überzogen, so sind sie ebenfalls luxussteuerpflichtig.

6. Zu den Gegenständen der Oberbekleidung, die nach § 15 II Nr. 26 UStG. luxussteuerpflichtig sind, gehören unter den angegebenen Voraussetzungen auch die Säuglings- und Kinderoberbekleidung ausschließlich der Kinderlätzchen. Zur Oberbekleidung gehören auch Auflegekragen und -manschetten zum Ausputz von Frauen- und Kinderbekleidung, nicht aber Hauben und Mützen für Frauen oder Kinder (vgl. aber auch § 77 I). Auch Haarnetze aus Seide aller Art sind luxussteuerpflichtig[17]).

(§ 72 AusfBest.)

7. Mit Seidenstoffen gefütterte Oberbekleidungen aller Art für Herren unterliegen nur dann der Luxussteuer, wenn sich das Seidenfutter nicht nur auf das Ärmelfutter beschränkt. Gemische von Natur- mit Kunstseide gelten als Seide i. S. dieser Bestimmung, während Halbseide (Natur- oder Kunstseide mit Baumwolle) nicht als Seide zählt. Bei Lieferung eines aus mehreren Stücken bestehenden Herrenanzuges, von denen nicht sämtliche Stücke mit Seide gefüttert sind, greift die Bestimmung im § 8 Absatz 5 UStG. [S. 369] Platz.
8. Oberbekleidungsstücke (Uniformen) für Offiziere, Soldaten und Beamte, deren Ausstattung den für den betreffenden Dienstzweig bestehenden Mindestbestimmungen entspricht, sind luxussteuerfrei. Das gilt nicht, wenn die Uniformen auf Seide gearbeitet oder mit Pelz besetzt sind.
9. Oberbekleidungsstücke, die zur Amtstracht der Geistlichen, Ministranten und kirchlichen Bediensteten sowie der sonstigen Religionsdiener und deren Gehilfen gehören (Paramente, z. B. Talare, Halskrausen, Bäffchen, Meßgewänder, Rauchmäntel, Vela, Dalmatiken, Stolen, Chorhemden, Alben) sind in jeder Ausstattung luxussteuerfrei.
10. Kleider für Puppen bis zu 65 cm Größe sind luxussteuerfrei.
11. Wegen der Pyjamas vgl. § 71 II Nr. 1 b [S. 927].

Anmerkungen zu § 72 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 26 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .*]

26. *Oberbekleidung aus Brokat, Seidensamt, aus Seiden- oder Wollplüsch, aus feiner Seide (insbesondere Chiffon, Crêpe de Chine, Crêpe Georgette, Schappevoile, Voileninon, Marquisette, Tüll), Leinenbatist oder Leinendamast; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallgespinsten aller Art oder in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder sonstigen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, die mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche des Bekleidungsgegenstandes ausmachen; außerdem mit Seide gefütterte Oberbekleidung für Herren, wenn sich das Seidenfutter nicht nur auf das Ärmelfutter beschränkt.*

b) Unter dem alten UStG. 1918 waren nur solche Kleider (im Kleinhandel) luxussteuerpflichtig, die aus echten oder vergoldeten oder versilberten Metallfäden hergestellt waren. — Entw. 1919 § 20 II Nr. 4 und Art. Nr. 4 (S. 22); Begr. 1919 S. 55; Ber. 1919 S. 38, S. 75.

2. a) Der Begriff der Oberbekleidung ergibt sich im allgemeinen aus dem Wortsinne und dem Gegensatz zur Unterkleidung, zur Leibwäsche. Es gehören hierher für Männer, Frauen, Kinder (auch Säuglinge) bestimmte Anzüge, Kostüme und deren Teile (Rock, Weste, Hose; Rock, Bluse, Jacke, Kleid), weiter Mäntel, Paletots, Jacketts usw. Den Kleiderröcken sind bunte Unterröcke und Futterröcke, dem Handelsbrauche entsprechend, gleichgestellt (s. II 2). — Nicht zur Oberbekleidung gerechnet werden Strümpfe (AusfBest. § 73 S. 935), Handschuhe (AusfBest. § 42 D S. 789), Hüte, Mützen, auch Hauben (AusfBest. § 77 I S. 955; s. auch § 72 II 6), Gamaschen

(Anmerkungen zu § 72 AusfBest.)

(AusfBest. § 42 VII S. 794, AusfBest. § 73 III 4 S. 937), Schleier, Schale, Kopf-, Umschlage-, Halstücher (§ 73 III 5). — Besser nach § 73 AusfBest. gehört hätten die in II 6 (am Schluß) mitbehandelten Haarnetze.

b) § 15 II Nr. 26 UStG. und § 72 AusfBest. umfassen grundsätzlich nur fertige Kleidungsstücke, nicht also Meterware, auch nicht z. B. zugeschnittene, zusammengeheftete, aber nicht fertig genähte Blusen. Teile, die zur Anbringung an Kleidern dienen, fallen nicht unter § 72 AusfBest. Soweit sie für sich luxussteuerpflichtig sind, wie Hemdspitzen, Handstickereien, Bänder usw., sind sie in § 76 AusfBest. (S. 948) behandelt. Eine Ausnahme machen die in II (am Schluß) mitbehandelten Auflegekragen u. -manschetten.

c) Nicht alle Oberbekleidungsstücke sind in § 72 AusfBest. behandelt: so nicht diejenigen aus Leder (AusfBest. § 42 VIII S. 794), Kautschuk (Gummimäntel AusfBest. § 60 S. 881), Trikot und sonstigen Netz- und Wirkstoff (AusfBest. § 73 S. 935), Pelzwerk (AusfBest. § 56 S. 871), s. II, 1.

d) Die Luxussteuerpflicht trifft überwiegend die Damenkleidung; die Herrenkleidung ist, abgesehen von kostbaren Maskenkostümen und Trachten, frei, soweit sie nicht auf Seide gearbeitet ist (s. II 7, auch 8, 9). — Da die Meterware frei ist, ergibt sich auch für die Damenkleidung eine sehr starke Beschränkung der Luxussteuer gerade auf dem Gebiete der Oberbekleidung: die Steuer wird gar nicht erhoben, wenn die Hausfrau für sich Stoff und Zutaten kauft und das Kleid selbst schneidert oder von der Hausschneiderin oder auch der gewerblichen Schneiderin im Werklohn, der nur der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegt, anfertigen läßt; sie wird nur von einem Teil des Wertes erhoben, wenn die Schneiderin zwar wesentliche Teile (z. B. Futter, Besatz) hinzubringt, so daß eine luxussteuerpflichtige Werklieferung vorliegt (vgl. zu § 5 VI 5 S. 320 f.), aber die Bestellerin den Stoff hinzubringt. Die Luxussteuerpflicht kann freilich nicht dadurch umgangen werden, daß ein Konfektionsgeschäft sich erbietet, zunächst den Stoff zu verkaufen und dann daraus das Kostüm zu fertigen: der Wille geht hier auf Lieferung des ganzen Kleides; es bedarf nicht einmal der Heranziehung des § 5 AO., es würde bei Verschweigung in der Steuererklärung eine Steuerhinterziehung vorliegen.

e) Verbände: Verband der Fabrikanten von Blusen, Kostümen und verwandten Artikeln in Berlin (der Verband hat ein Merkblatt über die Luxussteuerpflicht der Oberbekleidung herausgegeben), Verband Deutscher Damen- und Mädchenmäntelfabrikanten in Berlin, Reichsverband für Damen- und Mädchenkleidung in Berlin, Arbeitgeberverband für das Damenschneidergewerbe, Verband deutscher Schürzen-, Unterrock- und Kinderkleider-Fabrikanten in Berlin, Interessenverband der deutschen Bekleidungsindustrie in Berlin, Reichsverband deutscher Schneiderinnen in Charlottenburg. — Verband deutscher Seidenwebereien in Crefeld, Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümstoffen in Charlottenburg, Verband deutscher Krimmer- und Wollplüschfabrikanten in Charlottenburg. — Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwarengroßhändler in Berlin. Reichsbund des Textileinzelhandels in Berlin.

Zeitschriften: „Textilwoche", „Der Konfektionär", „Die deutsche Konfektion", „Deutsche Moden-Zeitung" (Leipzig).

3. Maßgebend ist nicht die Machart (das Modell), nicht der Wert des vielleicht nach teurem Entwurf angefertigten Kleides, sondern allein der Stoff. Zu den in I 1—9 aufgeführten Stoffen treten noch nach II 4 bestimmte Schmuckfedern.

(Anmerkungen zu § 72 AusfBest.)

a) Es genügt im allgemeinen nicht jede Verbindung mit den Stoffen. § 15 II Nr. 26 UStG. sagt „aus“ Brokat usw., der Stoff muß also am fertigen Kleid der wertvollere Bestandteil nach § 6 UStG. (S. 336) sein. Dagegen genügt die bloße Tatsache des Seidenfutters bei Herrenkleidung (II 7), sowie die bloße Verwendung von Schmuckfedern (II 4). Bei der Verwendung der Verzierungen und Ausputze nach I 7 bedarf es der Verwendung in dem dort angegebenen Umfang (s. Anm. 10).

b) **Die Stoffarten, die luxussteuerpflichtig machen,** sind nur wenige hochqualifizierte. Die Begriffe sind dieselben wie bei AusfBest. §§ 45 oder 71. Eine besondere Rolle lediglich für Oberbekleidung spielen jedoch Seidensammet (s. Anm. 4), Seiden- oder Wollplüsch (Anm. 5) und feine Seide (Anm. 6). Hierzu treten — klar nach der neuen Fassung — zu I 7 b die Metallgespinststoffe (d. h. der Fall, daß nicht Metallgespinste als Verzierung verwendet sind, sondern der Stoff selbst aus Metallfäden gewebt ist).

4. Seidensammet. Die Begriffsbestimmung ist nicht ganz gelungen. Gemeint ist, daß unter Seidensammet nicht bloß ein Sammetgewebe zu verstehen ist, das völlig aus Seide (einschließlich Schappe- und Kunstseide) besteht, sondern auch ein solches, bei dem nur die Flor- oder Polfäden Seide sind, die Kett- und Schußfäden des Grundgewebes dagegen aus anderen Textilien, so daß also im wesentlichen nur die bloßen Baumwoll- oder Wollsammete befreit bleiben. Die Begriffsbestimmung ist stark umstritten. Von seiten der Seidenindustriellen wird vielfach behauptet, daß der fachmännische Sprachgebrauch unter Seidensammet nur das vollseidene Sammetgewebe verstünde, die nur mit Seide in Verbindung stehenden Sammete seien bloß halbseidene Sammete. Rechtlich ist festzuhalten, daß die in den AusfBest. gegebene Auslegung durch die Delegation des § 16 (S. 435) jedenfalls gedeckt ist, gleichgültig, ob man darin eine bloße Auslegung oder eine Erweiterung erblickt (vgl. auch AusfBest. § 32 S. 729). Seidensammet ist z. B. Velours-Chiffon und Velours du Nord (s. RFM. v. 5. Nov. 1920, RStBl. S. 650). — Soweit Fabrikanten bis zum 1. Juli 1920 von der engen Begriffsbestimmung ausgegangen sind, kommt für die Lieferungen bis dahin ein Erlaß durch das LFA. nach § 33 AusfBest. (s. S. 729/30) in Betracht.

5. Bei Seiden- und Wollplüsch entscheiden a) jede Seidenverwendung bei den Pol- oder Florfäden, b) die weiße Bleichung bei Mohair und Wolle, c) die Form des weißen Krimmerstoffs, d) im übrigen die Dichtigkeit des Flors. — Alle Baumwollplüsche und Leinenplüsche sind frei, ebenso — der in der NV. StenB. S. 4076 B gegebenen Anregung entsprechend — die einfacheren (lockeren) Wollplüsche.

6. Der Begriff der feinen Seide ist durch das UStG. neu geprägt und entspricht keinem bisher schon feststehenden Branchenausdruck. Die in Nr. 4 aufgestellte Liste soll den ständig wechselnden Bezeichnungen auf dem Seidenmarkte durch evtl. Ergänzungen folgen. — Besonders umstritten ist die Aufnahme des Crêpe de Chine in die Liste, da dieser dichte waschbare Stoff besonders praktisch ist und daher von den Interessenten als Gebrauchsstoff bezeichnet wird; der RFM. und der RR. haben abgelehnt, ihn zu befreien, da der Stoff jedenfalls hochwertig und teuer ist. — Der Verkauf und die Versteuerung von Blusen aus Chinakrepp oder den sonstigen feinen Seiden lediglich als Seidenblusen ist selbstverständlich eine Steuerhinterziehung (s. zu § 43 III 1 S. 673).

(Anmerkungen zu § 72 AusfBest.)

7. Nr. 5 ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) ohne materielle Änderung neu gefaßt worden.

8. In Nr. 7 sind (abgesehen von der Einfügung der Worte „Gehänge" in cc) b und c neu gefaßt worden. b bedeutet die Klarstellung, daß Kleider aus Stoffen oder Metallfäden stets luxussteuerpflichtig sind, bei c (bisher b) handelt es sich um klarere Fassung.

9. Es ist zu beachten, daß sich die Bestimmungen in a (aa bis cc) nur auf Verzierungen mit Metallgespinsten beziehen; im übrigen gilt c.

10. Demnach genügt jede Verbindung mit der handgefertigten Verzierung in mehr als 4 cm Breite.

11. Vgl. zu § 45 A VIII 2 AusfBest. (S. 822). Es kommt auf die metallische Zusammensetzung der Metallfäden **und die Breite der Verzierungen an.**

12. Also z. B. bei Verzierungen mit Schnüren von geringem Durchmesser als bei § 45 A VIII 2 b bb angegeben.

13. Vgl. § 74 IV 3 b AusfBest. (nicht auch a; nur b handelt von Metalllitzen usw.) (S. 943). Es liegt wie bei Anm. 11; stets machen Metallgespinstfransen usw. von mehr als 4 cm Stengellänge luxussteuerpflichtig.

14. Wegen der Berechnung der Fläche wird § 71 I 5 b cc und dd (S. 925) entsprechend anzuwenden sein.

15. Vgl. § 71 I 5 a (S. 924).

16. Vgl. auch Anm. 2 a. Die bunten Seidenröcke sind nur luxussteuerpflichtig, wenn es sich um „feine" Seide handelt, also z. B. nicht bei Taft façonné oder Messaline (s. RFM. v. 25. Aug. 1920, RStBl. S. 515).

17. Der Vorbehalt wegen der Hauben und Mützen ist durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) zur Klarstellung eingefügt. Die Luxussteuerpflicht der Haarnetze führt die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) mit Wirkung vom 1. April 1921 ein. Es genügt hier jede Seide, braucht keine „feine" Seide zu sein.

Netz- und Wirkwaren; Schleier, Kopf- und Umschlagetücher, Schale, Gamaschen; Schirme. (§ 15 II Nr. 27 UStG.)

§ 73[1])[2]).

I. Für Gegenstände der Bekleidung, einschließlich der Oberbekleidung, aus Wirk- (Trikot-) oder Netzstoffen und für Schleier, Kopf-, Umschlage- und Halstücher, Schale oder Schürze gelten ausschließlich die Vorschriften des § 15 II Nr. 27 UStG. Für Schirme kommen außerdem die Vorschriften des § 15 I und des § 15 II Nr. 17 UStG., für Gamaschen die Vorschriften des § 15 I Nr. 12 UStG. in Betracht.

II. 1. Als Wirk- oder Netzwaren sind die gehäkelten, gestrickten und die aus Wirk- (Trikot-) oder Netzstoffen hergestellten Gegenstände zu verstehen. Wirkstoffe und Gespinstwaren, bei denen entweder nur eine Fadenreihe an sich selbst durch nebeneinanderliegende Schleifen (Maschen) verschlungen ist (Kulierware) oder bei denen viele parallelliegende Fadenreihen miteinander durch nicht verknotete Schleifen (Maschen) verschlungen sind (Kettenware). Bei Netzstoffen, deren Herstellung sonst in gleicher Weise erfolgt, sind die Schleifen (Maschen) fest verknotet.

2. Wirk- oder Netzwaren sind luxussteuerpflichtig, wenn es sich handelt um Waren aus

a) Seide. Hierunter ist nur die natürliche Rohseide oder Florettseide (Abfallseide) zu verstehen. Wegen des Begriffs der natürlichen Seide findet § 45 A III Nr. 1 Anwendung. Wie besonders erwähnt wird, fällt auch die Tussahseide sowie Seidentüll unter den Begriff der natürlichen

(§ 73 AusfBest.)

Seide; Halbseide und künstliche Seide lösen nicht die Luxussteuerpflicht aus;

b) anderen Stoffen aller Art in Verbindung mit

aa) Metallfäden oder Metallgespinsten in dem gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen, wie es für die Gegenstände der Oberbekleidung in § 72 I 7 [S. 930] bestimmt ist;

bb) Handspitzen, Handstickereien oder andere handgefertigte Verzierungen oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art in dem gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen, wie es bei den Gegenständen der Wäsche im § 71 I 5 [S. 924] bestimmt ist.

3. Zu den Gegenständen, die nach § 15 II Nr. 27 a UStG. der Luxussteuer unterliegen, gehören auch die gewirkten Trauerflore aus Seide[3]) sowie gewirkte Blusen, Sportjacken und Strümpfe. Strümpfe und Socken[4]) unterliegen, außer in den Fällen von Nr. 2, der Luxussteuer, wenn sie

a) aus Wolle oder Baumwolle hergestellt und im Innern Fäden aus Natur- oder Kunstseide angebracht sind (sog. hinterlegte Strümpfe);

b) zusammengesetzt sind; das sind Strümpfe und Socken, bei denen das Mittelstück aus Natur- oder Kunstseide oder aus Gemischen von Natur- und Kunstseide, der Rand, die Ferse, Sohle und Spitze oder sonstige Teile aus Wolle oder Baumwolle hergestellt sind;

c) geschlitzt sind, d. h. über dem Knöchel oder auf der Vorderseite einen Ausschnitt haben, der mit Spitzen, Stickereien oder mit Metallfäden oder Metallgespinsten irgendwelcher Art ausgestattet ist;

d) mit Batikarbeit versehen sind.

Luxussteuerfrei sind Strümpfe und Socken, wenn sie

a) aus mit Seide oder Kunstseide gezwirntem Woll- oder Baumwollgarn hergestellt sind, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis (sog. melierte Strümpfe);

b) plattiert sind, d. h. Strümpfe und Socken, bei denen die Außenseite ganz oder teilweise aus Natur- oder Kunstseide, die innere Seite ganz aus Wolle oder Baumwolle hergestellt ist;

c) gewalkt sind.

4. Die steuerliche Behandlung von aus Wirk- oder Netzstoffen hergestellten Handschuhen richtet sich nach § 15 I Nr. 12 UStG. (vgl. § 42 D S. 789).

5. Gewirkte, gehäkelte und gestrickte Mützen aus Gespinsten sowie aus Wirk- oder Netzstoffen hergestellte Mützen sind nach § 15 II Nr. 31 UStG. (vgl. § 77 S. 955) zu behandeln.

6. Auf Grund des § 16 UStG. wird bestimmt, daß die zu den Wirk- oder Netzwaren gehörenden gehäkelten, gestrickten oder gewirkten Krawatten (Schlipse), selbst wenn sie aus Seide sind, luxussteuerfrei sind. Das gleiche gilt von Schlipsen aus gewebten Seidenstoffen oder aus anderen pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen.

III. 1. Die im § 15 II Nr. 27 b UStG. aufgeführten Gegenstände[5]) sind nur dann luxussteuerpflichtig, wenn sie aus Brokat, Seide, Seidensammet, Seiden- oder Wollplüsch, Leinenbatist, Leinendamast[6]) oder handgefertigten Stoffen hergestellt sind. Wegen der Abgrenzung dieser Stoffe vgl. § 45 und § 71 [S. 818 und 924]. Es wird hierzu bemerkt, daß zur Seide weder Kunst- noch Halbseide, wohl aber Gemische von Kunst- und Naturseide zu rechnen sind. Auch Seidentüll und Tussahseide gehören hierher.

2. Insoweit die Gegenstände aus anderen Stoffen hergestellt sind, aber in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder anderen Verzierungen einschließlich

(§ 73 AusfBest.)

der Metallgespinste stehen, gelten die gleichen Bestimmungen, die für derartige Verzierungen bei den Gegenständen der Wäsche und der Oberbekleidung zu § 15 II Nr. 25 UStG. im § 71 I Nr. 5 [S. 924] sowie zu § 15 II Nr. 26 UStG. im § 72 I Nr. 7 [S. 930] erlassen sind.

3. Als Schleier kommen die Hut- und sonstigen Putzschleier in Betracht (insbes. die Braut- und Trauerschleier), aber nicht die Lampenschleier, deren steuerliche Behandlung sich nach § 15 II Nr. 20 b UStG. richtet (vgl. § 66 IV 1 b S. 912).

4. Gamaschen aus Asbestgewebe oder Asbestkautschukgewebe, aus Filz sowie Gespinsten, die nicht gewirkt, gehäkelt, gestrickt oder aus Wirk- oder Netzstoffen hergestellt sind, sind luxussteuerfrei. Wegen der Ledergamaschen vgl. § 15 I Nr. 12 UStG. (§ 42 S. 794).

5. Den Kopf- und Umschlagetüchern[7]) sind gleichzustellen die Halstücher. Sämtliche drei Arten von Tüchern sind insbes. auch dann luxussteuerpflichtig, wenn sie aus Chenille ganz aus Seide hergestellt sind. Unter Chenille sind Gewebe mit gedrehten oder gebrannten Streifen von Schußsammet auf Tüllgrund mit abstehenden oder aufgerichteten Schußfäden zu verstehen. Bei den Hals-, Kopf- und Umschlagetüchern sind die Einfassungen mit Band, einfache Säume sowie sonstige Verzierungen, insbes. Fransen, Gehänge und Quasten, steuerlich in gleicher Weise zu behandeln, wie dies im § 74 IV 3 a [S. 943] bestimmt ist.

6. Zu den Schalen sind auch die Kragenschoner zu rechnen. Die Bestimmungen zu 5 gelten entsprechend.

7. a) Unter Schirmen sind Regen- und Sonnenschirme zu verstehen[8]); Augen- und Lampenschirme sind nach § 15 II Nr. 20 b UStG. (AusfBest. § 66 S. 912) zu behandeln, während Bettschirme, Ofenschirme, Zeltschirme und sonstige Schutzschirme als Schmuck- und Ziergegenstände der Inneneinrichtung nach § 15 II Nr. 2 UStG. (AusfBest. § 48 S. 835) in Betracht kommen können oder sich in ihrer steuerlichen Behandlung nach denjenigen Stoffen (§ 15 I UStG.) richten, aus denen sie hergestellt sind. Mützenschirme aus Leder sind luxussteuerfrei (vgl. § 42 F II 10 S. 791).

b) Regen- und Sonnenschirme sind nach § 15 II Nr. 27 b UStG. luxussteuerpflichtig, wenn ihre Bezüge aus den dort aufgeführten Gespinsten oder aus Leinenbatist, Leinenlinon, Leinendamast (§ 71 I 2, 3) oder Stoffen mit damastähnlichen Geweben (§ 45 A V)[9]) bestehen oder in der dort vorgesehenen Weise mit Verzierungen ausgestattet sind. Den Schirmen werden die Schirmüberzüge[10]) gleichgestellt. Überzüge aus Leder sind stets luxussteuerpflichtig. Regen- und Sonnenschirme können überdies dann der Luxussteuer unterliegen, wenn ihre steuerliche Behandlung nach § 15 II Nr. 17 UStG. in Frage kommt. Regen- und Sonnenschirme für Puppen sind in jeder Ausführung luxussteuerfrei.

c) Für die Einfassungen, einfachen Säume, Fransen, Quasten und sonstigen Besätze bei Schirmen und Schürzen gelten die gleichen Bestimmungen, die für derartige Besätze oder Verzierungen bei den Gegenständen der Oberbekleidung zu § 15 II Nr. 26 UStG. im § 72 [S. 929] erlassen sind.

IV. Als Hersteller der im § 15 II Nr. 27 a und b UStG. erwähnten Bekleidungsstücke ist derjenige anzusehen, der sie in gebrauchsfertigem Zustand erzeugt. Bei Schleiern, Hals-, Kopf- und Umschlagetüchern sowie Schalen ist derjenige luxussteuerpflichtig, der aus der laufenden Meterware abgepaßte, d. h. gebrauchsfertige Einzelstücke anfertigt, oder der die laufende Meterware derartig herstellt, daß mehrere Einzelstücke als allseitig umgrenzt im Stoffganzen deutlich erkennbar hervortreten und die Zerlegung in gebrauchsfertige Stücke

(§ 73 AusfBest.)

durch bloßes Auseinanderschneiden erfolgt. Liegen derartige erkennbare Einzelstücke nicht vor, so gilt als Hersteller, wer von der laufenden Meterware so viel Stoff abschneidet, daß daraus ein gebrauchsfertiges Stück für einen Einzelschleier, ein Hals-, Kopf- oder Umschlagetuch oder einen Schal entsteht oder hergestellt werden kann[1]).

V. Zu Kinderspielsachen verwendete Bekleidungsstücke der im § 15 II Nr. 27 bezeichneten Art sind in jeder Ausführung von der Luxussteuer befreit, so z. B. gewirkte Puppenstrümpfe sowie Schleier und Umschlagetücher für Puppen bis zur Größe von 65 cm.

Anmerkungen zu § 73 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 27 UStG. lautet:

[Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .]

27. sonstige Bekleidungsstücke:

a) Netz- und Wirkwaren aus Seide, aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallgespinsten oder in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern; oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, sofern sie mehr als ein Fünftel der Fläche ausmachen.

b) Schleier, Gamaschen, Kopf- und Umschlagetücher, Schale, Schirme und Schürzen aus Brokat, Seidensamt, Seiden- und Wollplusch, Seide oder handgefertigten Stoffen; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern; oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder sonstigen Verzierungen, sofern sie mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche ausmachen; oder in Verbindung mit Metallgespinsten.

b) Entw. 1919 wie zu § 71 AusfBest., Anm. 1 b (S. 928).

2. a) § 73 AusfBest. enthält eine Sammelliste von Bekleidungsstücken in zwei Gruppen.

α) Von der ersten Gruppe, den Netz- und Wirkwaren, sind die wichtigsten die Unter- (und auch Ober-) Kleider aus Trikot, ferner die — allgemein, auch soweit gewebt, behandelten — Strümpfe und Socken. **Vgl. Zolltarif Nr. 409.**

β) Von der zweiten Gruppe sind die Schleier, Schale und die Kopf- und Umschlagetücher besonders wichtig. Wegen der Schirme s. Anm. 9.

b) Verbände: Verband deutscher Trikot-Konfektionsstoff-Fabriken in Charlottenburg, Verband der Seidenstoffabrikanten Deutschlands in Krefeld, Verband der Großhändler und Fabrikanten der Schal-, Tücher- und Wollwarenbranche, Verband seidener Chenillefabriken Deutschlands in Hohenstein-Ernstthal, Verband deutscher Tücherfabrikanten in Berlin, Verband der Großhändler in Trikotagen, Strick- und Wirkwaren in Berlin.

3. Trauerflore sowohl für den Hut wie für den Arm. Trauerflore aus Halbseide, Wolle oder Baumwolle sind frei.

(Anmerkungen zu § 73 AusfBest.)

4. Die Regelung der Luxussteuerpflicht für die Strümpfe und Socken ist selbständig (auf Grund des § 16 UStG. S. 435; vgl. auch § 32 AusfBest. S. 729) erfolgt; sie umfaßt nicht bloß gestrickte, sondern auch gewebte Strümpfe. Die jetzige Fassung ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) mit Wirkung vom 1. April 1921 ab erfolgt. Vorher fehlte eine Regelung für zusammengesetzte Strümpfe (maßgebend war daher § 6 — S. 332 —, ob die Seidenteile die wertvolleren waren) und zwischen hinterlegten und plattierten Strümpfen war nicht geschieden (sie waren daher beide luxussteuerpflichtig; vgl. auch die jetzt erledigten Erlasse des RFM. v. 24. Aug. 1920, RStBl. S. 515; v. 3. Sept. 1920, RStBl. S. 572.

5. Die Gegenstände der in Anm. 2 a bezeichneten zweiten Gruppe. Auf die Technik kommt es hier nicht an, sie können gewebt, gewirkt oder gewalkt sein.

6. Die Worte Leinenbatist und Leinendamast sind durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) hinzugefügt. Die Luxussteuerpflicht gilt vom 1. Jan. 1921 ab.

7. Zu denen auch Trachtentücher gehören.

8. Die Worte von „oder Leinenbatist" an sind durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) angefügt. Wie bei Anm. 6.

9. Bei der Herstellung von Schirmen können mehrfach Luxussteuerpflichten aufeinander folgen; vgl. wegen der Möglichkeit bis zum fertigen Schirm Anm. 3 b zu AusfBest. § 63 (S. 903). Bezieht der Schirmfabrikant einen Stock, den er, mit der Luxussteuer belastet, gekauft hat, mit einem seidenen Bezug, so ist der fertige Schirm wieder luxussteuerpflichtig. Der Ausgleich erfolgt durch Vergütung nach § 19 (S. 470). Wegen der Schirmüberzüge s. Anm. 10.

10. Seidene Schirmüberzüge sind also beim Hersteller luxussteuerpflichtig, wenn sie allein für sich verkauft werden. Werden sie mit einem Schirm verkauft, so wird dadurch der sonst nicht luxussteuerpflichtige Schirm nicht luxussteuerpflichtig, es sei denn, daß der Überzug wertvoller ist als der Schirm (s. RFM. v. 14. Sept. und 30. Dez. 1920, RStBl. 1920 S. 572, und 1921 S. 71). Ist der Schirm an und für sich luxussteuerpflichtig und verkauft ihn der Hersteller, der den Überzug von einem anderen Fabrikanten bezogen hat, mit Überzug, der dann mit dem Schirm zusammen nochmals luxussteuerpflichtig wird, so kann er wegen des für den Überzug bezahlten Entgelts einen Vergütungsanspruch nach § 19 (S. 470) geltend machen.

11. In diesem Falle ist also der Kleinhändler, der den Schleier vom Stück abschneidet, luxussteuerpflichtig: eine Folge des Ausschlusses der Meterware als solcher von der Luxussteuer! Vgl. den durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) beseitigten bisher ähnlichen Fall bei den Posamenten, Spitzen usw. in § 76 B (s. Anm. 6 S. 955).

Bettdecken, Gardinen und Vorhänge. (§ 15 II Nr. 28 UStG.)

§ 74[1])[2]).

I. Unter den im Gesetz aufgeführten Gardinen und Vorhängen sind zu verstehen:

1. Gardinenschals, bestehend aus zwei gleichartigen Stücken;
2. Künstlergardinen, bestehend aus zwei gleichartigen Stücken und einem Überhange;

(§ 74 AusfBest.)

3. Langstore;
4. Halbstore (bonne femme);
5. Vitragen (schmale Store);
6. Scheibengardinen (brise-bises);
7. Überhänge, Simsbehänge (Lambrequins, Portieren, Falbeln, Borden);
8. Sonnenvorhänge (Roll- oder Zugrouleaux);
9. Tür- und Kinderwagenvorhänge.

II. Der Luxussteuer unterliegen Gardinen und Vorhänge

1. aus Brokat, Sammet einschließlich Velvet und Velours, Plüsch, Gobelinstoffen, Stoffen mit damastähnlichen Gebilden, Seide oder handgefertigten Stoffen in dem gleichen Umfang wie die sonstigen Gegenstände der Inneneinrichtung, die nach § 15 I Nr. 15 UStG luxussteuerpflichtig sind (vgl. AusfBest. § 45 A I bis III S. 818 ff.). Es bestehen jedoch keine Ausnahmen für Manchester-, Genuakord- und einfache Mokettestoffe. Als **Seide i. S.** der Vorschrift des § 15 II Nr. 28 UStG. gelten auch Halbseide, Kunstseide sowie Gemische aus Natur- mit Kunstseide;
2. aus Stoffen aller Art, die mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als 4 cm versehen sind. Wegen des Begriffs der „handgefertigten Verzierungen" findet § 45 A VI [S. 821] Anwendung. Wegen der Verzierungen mit Metallfäden und Metallgespinsten vgl. unter IV 2 b und 3 b;
3. aus Stoffen aller Art, die mit Verzierungen ausgerüstet (konfektioniert) sind.

   Diese Verzierungen können bestehen aus

   a) mit der Hand ausgeführten Stopfarbeiten auf Handnetzgrund[2]) (Filet-, Filet-Antique-, Guipure-, Richelieu-, Venice-, Point de Paris-, Alençon-, Valenciennes-, Brüssel-, Burano-, Irisch-, Teneriffa-, **Clunyarbeiten**),
   b) Einzelzierstücken (Effekten, Motiven) aller Art (Maschinen- oder Handarbeit), insofern die mit der Hand gefertigten Verzierungen (a und b) eine Breite von mehr als 4 cm aufweisen, oder die in Maschinenarbeit hergestellten Einzelzierstücke (b) einen Durchmesser von mehr als 30 cm haben;
4. sog. englische Tüllgardinen, gewebt oder gewirkt (das sind auf dem Tüllgardinen- oder **Bobbinettstuhle hergestellte durchbrochene** Gewebe aus Baumwolle, bei denen die Schußfäden durch einen besonderen Bindefaden an die Kettfäden gebunden werden und dadurch das Muster bilden), wenn sie auf $2^{1}/_{2}$ cm im Geviert (1 Inch) mehr als 12 Kett**fäden aufweisen**;
5. Gardinen aus glattem oder mit der Maschine gepunktetem oder gemustertem Baumwolltüll, der auf der Tüllmaschine hergestellt ist, wenn sie aufweisen:

   a) Bändchenhandarbeiten, auf Tüll oder anderen Geweben hergestellt (**Lacesgardinen**),
   b) Bändchenhandarbeiten und mit der Hand in Tüll oder anderen Geweben eingearbeitete Fäden (Spachtelfaden) in Sternchen- oder **Spinnenform (Point-laces-Gardinen)**,
   c) mit der Tamburmaschine hergestellte Kettenstichstickereien (Crochetgardinen) und außerdem mit Schlaufen- oder Lochstich-Verzierungen versehen sind (das sind die mit feinem Garn im Innern [zur Füllung

(§ 74 AusfBest.)

von Blumen oder Blattmustern] durch lockere Kettenstichmaschen mit der Hand oder der Tambourmaschine hergestellten Schattierungen);

6 Kongreßstoffgardinen (auf dem einfachen Webstuhl oder auf Jacquard- oder Brochierwebstühlen hergestellte undichte Gewebe, die entweder glatt in Leinwand- oder Dreherbindung aus gezwirntem Garne oder gemustert aus einfach oder mehrfach gezwirntem Garne unter Anwendung mehrerer Bindungen [Atlas, Dreher, Krepp, Köper, Leinewand] angefertigt sind) oder nach Art der Kongreßstoffgardinen aus Gespinsten aller Art hergestellte Gardinen[4]), glatt, mit der Maschine gemustert oder bestickt:
 a) aus Seide, Kunstseide, Stapelfaser, Wolle,
 b) aus anderen Gespinsten in Verbindung mit handgefertigten Einzelzierstücken aller Art;

7 Etamine- oder Bagdadgardinen (auf dem einfachen Webstuhl oder auf Jacquard- oder Brochierwebstühlen angefertigte Kongreßstoffgewebe mit Leinwand- oder ähnlicher Bindung, bei denen mit Schußfäden Muster eingewebt sind, und bei denen man die nicht zum Muster gehörenden flottliegenden Fäden abgeschnitten hat), glatt, mit der Maschine gemustert oder bestickt, aus Seide, Kunstseide, Stapelfaser oder Wolle;

8 Madrasgardinen (auf dem Webstuhl gefertigte undichte Gewebe mit Dreherbindung, bei denen mit Schußfäden Muster eingewebt sind, und bei denen man die nicht zum Muster gehörigen flottliegenden Fäden abgeschnitten hat), ein- oder mehrfarbig, glatt oder mit der Maschine gemustert oder bestickt:
 a) mit Schußfäden aus Seide, Kunstseide, merzerisierter Baumwolle, Stapelfaser oder Wolle,
 b) mit Schußfäden aus anderer als merzerisierter Baumwolle, wenn das Grundgewebe mehr als 30 einfache oder gezwirnte Fäden in Kette und Schuß auf 1 qcm enthält;

9 Gardinen und Vorhänge aus glatten oder mit der Maschine gemusterten dichten Baumwollgeweben, auch bestickt, insbes. broschiert, oder mit der Maschine bedruckt. Als solche kommen insbes. in Betracht:
 Batist (dichtes, feines Gewebe, mit parallelen Kettfäden aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen),
 Chiffon (feiner, dichter, leinwandbindiger Baumwollstoff),
 Cretonne (dichter, starkfädiger, leinwandbindiger Baumwollstoff),
 Musseline (sehr zarter, locker, leinwandbindiger, durchsichtiger Baumwollbatist),
 Mull (soviel wie glatter, feiner, weißer und weicher Musselinstoff),
 Voile (feiner, leinwandbindiger und locker gewebter Baumwollstoff)
 und ähnliche; alle diese Gewebe, falls sie mehr als 60 einfache oder gezwirnte Kett- und Schußfäden auf 1 qcm im Grundgewebe aufweisen;

10 Gardinen und Vorhänge aus glatten oder gemusterten Köperstoffen (Drell, Serge, Zwillich u. ä.) oder sonstigen dichten Zeugstoffen aus Seide, Halbseide, Kunstseide, Stapelfaser, Leinen oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle, wenn sie mit Applikation und Stickereien versehen sind. Hierunter sind zu verstehen die Stickereien, bei denen eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
 a) Verbindung des Grundstoffes mit einer Stickerei durch Auf- und Einnähen,

(§ 74 AusfBest.)

b) Verbindung des Grundstoffes mit Zeugstoffiguren (sog. **Applikationsblumen) oder in** Form bestimmter Muster gelegten Bändchen durch Auf- oder Einnähen oder Auf- oder Einsticken,

c) Verbindung des Stoffes mit Mull oder Tüll durch Aufsticken von Blumen oder sonstigen Mustern derart, daß die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes sichtbar werden;

11. Gardinen und Vorhänge, auf der Spitzen-(Levers-)Maschine hergestellt, gewebte Baumwolltülle, die durch ein System von vier Fäden (einen Kett-, einen Bobbin-, einen Schuß- und einen Musterfaden) gebildet sind (Allovernets), insofern sie auf $2^{1}/_{2}$ cm im Geviert mehr als acht Kettfaden aufweisen;

12. Gardinen und Vorhänge aus bandartigen, baumwollenen Gewebestreifen, an deren einer Seite in gleichen Abständen einzelne gleichlange oder ungleichlange Schußfäden herabhängen, an denen Glasstengelchen, allein oder in Verbindung mit Glasschmelz oder Glasperlen befestigt sind (Posamentierware aus Baumwolle in Verbindung mit Glasperlen od. dgl.), wenn diese Schußfaden über 15 cm lang sind (s. unter IV 3 a);

13[3]). Gardinen mit durch Handarbeit ausgeführten Stopfarbeiten auf Maschinennetzgrund (Filet, Guipure), dessen einzelne Netze einen Durchmesser von 3 mm oder mehr haben;

14. sonstige Gardinen und Vorhänge aus merzerisierter Baumwolle oder **Stapelfaser mit Kunstseide.**

III. Luxussteuerfrei sind insbes. Gardinen und Vorhänge

1. aus Geflechten von pflanzlichen Flechtstoffen (mit Ausnahme der Gespinstfasern);
2. aus Holzstäben, die auf Gespinstwaren geklebt sind;
3. aus Sparterie;
4. aus Papiergarngeweben;
5. aus Filztuch;
6. aus wasserdichten Geweben, auch mit Wollstaub oder unechtem Metallstaub bemalt oder mit Ölfarben bedruckt;
7. aus Gobelinstoffen, die nach § 45 A IV 2 luxussteuerfrei sind;
8. Bandgardinen, hergestellt aus Tüll, die mit der Maschine aufgenähte Bändchenarbeiten besitzen und mit Spachtelfäden in Speichen- oder Spinnenform verziert sind;
9. Spachtelgardinen (auch Schweizer Gardinen), aus Tüll mit Stoffauflage hergestellt, die mit der Tamburmaschine angebrachte Kettenstichstickereien aufweisen und mit Spachtelfäden verziert sind;
10. Crochetgardinen (Gardinen aus auf der Tüllmaschine hergestelltem Tüll, die mit der Tamburmaschine hergestellte Kettenstichstickereien aufweisen);
11. Madrasgardinen aus nicht merzerisierter Baumwolle mit weniger als 30 Fäden in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm;
12. Etamine- oder Bagdadgardinen aus Baumwolle;
13. Gardinen mit auf der Maschine ausgeführten Stopfarbeiten auf Hand- **oder Maschinennetzgrund.**

IV. 1. Bei Gardinen und Vorhängen aller Art bleiben angenähte oder eingewebte Einfassungen von Band, Schnuren oder ähnlichem Ausputz aus Gespinstwaren, ferner benähte Bogen und Zacken sowie einfache Säume (d. h. solche, die entweder ohne Umbiegen des Geweberandes durch bloßes Benähen desselben oder durch ein- oder mehrfaches Umbiegen des Geweberandes in größerer oder geringerer Breite und Festnähen des umgebogenen Geweberandes hergestellt

(§ 74 AusfBest.)

und dabei nicht oder nur in einfacher Weise verziert sind) auf die steuerliche Behandlung ohne Einfluß.

2. a) Werden Gardinen und Vorhänge aller Art mit auf der Maschine hergestellten Stickereien oder Spitzen oder sonstigen Besätzen (Bändern, Borten, Litzen, Gimpen, Geflechten mit aus farbiger Seide umsponnenen Baumwoll- oder Leinenfäden), mit Ausnahme der Fransen und Quasten (Nr. 3), aus Gespinsten aller Art versehen, so ist eine Luxussteuer nur dann gegeben, wenn es sich um Tressenwaren aus Seide handelt (§ 15 II Nr. 30 c LStDB.).

b) Bestehen die Stickereien, Spitzen oder sonstigen Besätze aus Stoffen aus oder in Verbindung mit Metallfäden oder Metallgespinsten, so tritt die Erhebung von Luxussteuer ein, insoweit Maschinenarbeit — bei Handarbeit kommt die Bestimmung unter II Nr. 2 in Betracht — vorliegt:

aa) aus Metallfäden oder Metallgespinsten, die bei Gegenständen der Inneneinrichtung stets die Erhebung von Luxussteuer auslösen (zu vgl. § 45 unter A VIII), in jedem Falle;

bb) aus anderen Metallfäden oder Metallgespinsten, insofern die Metallverzierungen mehr als ein Zehntel der Fläche der fertigen Gardinen oder des fertigen Vorhanges bedecken.

3. a)[1] Werden Gardinen oder Vorhänge mit Fransen, Quasten oder Gehängen aus Gespinsten aller Art, mit Ausnahme von Metallgespinsten, oder mit Fransen, Quasten oder Gehängen aus oder in Verbindung mit Glasschmelz, Glasstengeln oder Perlen aller Art (z. B. Glas-, Holz-, Porzellan-, Stahl-, Wachsperlen) versehen, die gleichartig oder verschiedenartig geformt, oder gleichartig oder verschieden gefärbt sind, oder in einer bestimmten Reihenfolge der Farbe abwechseln, so sind die damit ausgestatteten Gardinen oder Vorhänge dann luxussteuerpflichtig, wenn die Fransen, Quasten oder Gehänge länger sind als

aa) bei Seide 4 cm,

bb) bei den sonstigen Gespinsten oder Gebilden 15 cm.

Die Stengellänge wird von der Webborte, bei gewirkten oder gewalkten Gespinstwaren von der Abschlußborte (Bordüre) aus gemessen. Befindet sich an der Webborte oder Abschlußborte ein sog. Gitter angebracht, so wird das Gitter, von dem erst die Fransen herabhängen, in die Stengellänge von 4 cm bzw. 15 cm eingerechnet. Bei Fransen, Gehängen oder Quasten mit ungleich langen Stengeln richtet sich die Steuerpflicht nach der Länge des größten Stengels. In die Stengellänge von 4 bzw. 15 cm ist bei Quasten auch der Quastenknopf einzurechnen, hingegen nicht der Quastenhenkel. Bei den Fransen, Quasten und Gehängen macht es keinen Unterschied, ob sie lediglich durch Handarbeit oder Maschinenarbeit oder teilweise mit der Hand und teilweise mit der Maschine angefertigt sind.

b) Bestehen die Fransen aus Metallfäden oder Metallgespinsten, oder weisen sie eine Verbindung mit derartigen Gebilden auf, so tritt Luxussteuerpflicht ein, falls die Metallfäden oder Metallgespinste bestehen aus:

aa) Stoffen, die auch bei den Gegenständen der Inneneinrichtung stets die Erhebung von Luxussteuer zur Folge haben (vgl. § 45 unter A VIII), in jedem Falle;

bb) aus sonstigen Stoffen dann, falls die Stengellänge der Fransen mehr als 4 cm beträgt.

V. Luxussteuerpflichtig ist, wer die für die Luxussteuer in Betracht kommenden Stoffe zu Gardinen und Vorhängen verarbeitet. Werden im Stück hergestellte Gardinenstoffe derartig gemustert, daß sie durch bloßes Zerschneiden in abgepaßte Stücke zerlegt werden können, so ist der Hersteller der Meterware

(§ 74 AusfBest.)
luxussteuerpflichtig. Als abgepaßt in diesem Sinne sind die Gardinenstoffe dann anzusehen, wenn sie gebrauchsfertig (z. B. auf allen Seiten mit einem festen Rande gearbeitet) sind.

VI. Gardinen oder Vorhänge, die zu Puppenwagen unter 65 cm Außenlänge oder zu Puppenküchen oder Puppenstuben verwendet werden, sind luxussteuerfrei.

VII. Bei Bettdecken[6]) gelten die Vorschriften für Gardinen und Vorhänge unter I bis VI entsprechend. Derartige Decken sind aber weiter dann luxussteuerpflichtig, wenn es sich um sog. Pikee- (Piqué-) Bettdecken handelt. Hierunter sind dichte, schwere Baumwollgewebe zu verstehen, die durch den Wechsel erhöhter und vertiefter Stellen an der Oberfläche wie gesteppt (Piqué) erscheinen; sie sind leinwandbindig mit doppelter Kette und mit besonderem Schusse für jede Kette (sog. Doppelgewebe) gewebt und werden weiß, bunt, gegittert, gestreift oder broschiert hergestellt. Derartige Gewebe sind luxussteuerpflichtig, wenn sie mehr als 35 Kett- oder Schußfäden auf 1 qcm aufweisen.

Anmerkungen zu § 74 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 28 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .*]

28. Bettdecken, Gardinen, Vorhänge aus Brokat, Samt, einschließlich Velvet und Velours, Plüsch, Seide oder handgefertigten Stoffen; aus anderen Stoffen gewebt, wenn sie auf je zweieinhalb Zentimeter im Geviert mehr als zwölf Kettenfäden aufweisen; Madraserzeugnisse; sonstige Erzeugnisse, die mit Lockerstich versehen sind, oder die mit der Maschine hergestellte Einzelzierstücke (Effekte, Motive) mit einem Durchmesser von mehr als dreißig Zentimetern enthalten, oder die in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Metallgespinsten stehen, oder die mit verschiedenartig geformten Glasperlen oder Glasbehängen versehen sind.

b) Entw. 1919, wie zu § 71 AusfBest. Anm. 1 b (S. 928).

2. a) Den Kreis der unter § 74 AusfBest. fallenden Gegenstände umschreibt Abschnitt I. Dazu kommen die Bettdecken (Abschnitt VII). Für die Luxussteuerpflicht ist Stoff (II 1) und Verzierung (II 2 und 3 sowie IV) maßgebend. Dabei bestehen aber Sonderbestimmungen für die verschiedenen Arten (Techniken) von Gardinen (II 4—14).

b) Verbände: Vereinigung deutscher Gardinenwebereien in Greiz, Vereinigung deutscher Kongreßstoff-Gardinen- und Tapisseriestoff-Webereien in Plauen i. V., Fabrikantenverein der Spachtel- und Tambur-Industrie in Plauen.

3. Durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) ist die Luxussteuerpflicht der mit Stopfarbeiten konfektionierten Gardinen auf solche beschränkt, bei denen der Netzgrund Handarbeit ist. Vorher hieß es: „Hand- oder Maschinennetzgrund". Vgl. auch die gleichzeitig neu formulierte Nr. 13.

4. Die Worte von „oder nach Art. . . ." an sind durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 711) zur Klarstellung (also mit Wirkung bereits vom

(Anmerkungen zu § 74 AusfBest.)

1. Januar 1920 ab; 1. Ver. v. 23. Dez. 1920, S. 729) eingefügt. Siehe bereits RFH. v. 21. Aug. 1920 (RStBl. S. 515). Sie sind auch bei Anfertigung aus Wolle luxussteuerpflichtig, nicht aber bei Mischung von Wolle oder Baumwolle, es sei denn, daß das gezwirnte Garn, aus dem sie angefertigt sind, nur verschwindende Mengen Baumwolle enthält.

5. Nr. 3 a ist — nachdem bereits die ÄbändVer. v. 3. Dez. 1920 (S. 711) einige unwesentliche Abänderungen gebracht hatte — durch die 2. ÄbändVer. v. 10. März 1921 (S. 1145) neu gefaßt worden. Bereits durch die 1. ÄbändVer. ist die Luxussteuerpflicht aufgehoben worden (vom 1. Jan. 1921 ab), die eintrat, sobald die Fransen oder Quasten verschiedene Stengellänge hatten; es entscheidet jetzt die längste Franse oder Quaste. Geklärt ist die Art der Messung bei Gespinstwaren mit Abschlußborte.

6. Wegen der Matratzen und Bettkissen s. AusfBest. § 75 I 2 und 10. (Siehe auch wegen der Steppdecken AusfBest. § 75 VI S. 947.) Die Bettwäsche ist in AusfBest. § 71 (S. 924) behandelt.

Decken und Kissen. (§ 15 II Nr. 29 UStG.)

§ 75[1])[2]).

I. 1. Unter den Decken i. S. des § 15 II Nr. 29 UStG. sind alle Decken, die in der Hauswirtschaft vorkommen, mit Ausnahme der Bettdecken (§ 15 II Nr. 28 UStG.) zu verstehen. Auch Pferde- und sonstige Viehdecken gehören hierher.

2. Unter Kissen sind alle gepolsterten oder nicht gepolsterten Umschließungen mit Füllung von geringem Gewicht zu verstehen, die als Unterlagen oder zu Zierzwecken in der Hauswirtschaft Verwendung finden. Hierher gehören hauptsächlich die Ruhe-, Nadel- und Kniekissen (wie man letztere zur Ausübung des Gesellschaftsspiels gebraucht), die Kissen zur Polsterung von Tragsätteln, ferner die Matratzen mit Ausnahme der Sprungfedermatratzen (Bettböden), Bettkissen, Bettkopfkissen und Bettfußrollen. Die Bezüge der Bettkissen (Plumeaux) gehören zur Bettwäsche (vgl. § 71 S. 924). Folgende Arten von Kissen scheiden für die steuerliche Behandlung nach § 15 II Nr. 29 UStG. aus:

a) gepolsterte Kissen mit Gestellen sowie Kissen mit schwerer Füllung (Blei, Glasperlen, Drahtgeflecht, Sand, Stein), deren steuerliche Behandlung sich nach § 15 I Nr. 15 UStG. [AusfBest. § 45; S. 818] richtet;

b) Frottierkissen (mit Geweben überzogene Waschschwämme), die als Gegenstände der Inneneinrichtung ebenfalls nach § 15 I Nr. 15 UStG. [AusfBest. § 45; S. 818] zu behandeln sind;

c) elektrische Heizkissen aller Art, die nach § 15 Abs. 1 UStG. [S. 426] von der Luxussteuer befreit sind;

d) Riechkissen. Soweit sie aus Gespinstwaren bestehen und zur Aufbewahrung von Handschuhen, Taschentüchern u. dgl. benutzt werden können, sind sie als Schmuck- und Ziergegenstände der Inneneinrichtung nach § 15 II Nr. 2 UStG. [AusfBest. § 48 S. 835] in jeder Ausführung luxussteuerpflichtig. Die sonstigen Riechkissen sind nach § 15 II Nr. 15 UStG. [AusfBest. § 61 S. 882] luxussteuerpflichtig;

e) Steckkissen (Kissen zur Umhüllung von Säuglingen), die als Bettwäsche nach § 15 II Nr. 25 c UStG. [AusfBest. § 71 S. 924] zu behandeln sind;

f) Busenkissen (Kissen zur Verbesserung der Brustformen, die als Einlage in Korsette verwendet werden), deren steuerliche Behandlung nach § 15 II Nr. 25 b UStG. [AusfBest. § 71 S. 925] in Frage kommt;

(§ 75 AusfBest.)

g) Unterlagen, wie sie von Frauen unter den Oberkleidern am Ende des Rückens getragen werden (Turnüre), deren steuerliche Behandlung sich nach § 15 II Nr. 26 UStG. [AusfBest. § 72 S. 929] richten würde;

h) **die als Haarunterlage verwendeten Kissen von Haarabfällen oder Filz. Sie sind entweder wegen ihrer besonderen Ausführung als Schmucksachen nach § 15 II Nr. 1 UStG. [AusfBest. § 47 S. 830] zu behandeln oder sind luxussteuerfrei;**

i) die zu gewerblichem Gebrauche bestimmten Stempelkissen aus Filz sowie Schmirgelkissen aus Baumwollgewebe (zu vgl. Nachrichtenblatt für die Zollstellen 1907 S. 223), die nach § 15 Abs. 1 UStG. [S. 422] ebenfalls von der Luxussteuer befreit sind.

II. Der Luxussteuer unterliegen Decken und Kissen

1. aus Brokat, Sammet, einschließlich Velvet und Velours, Plüsch[3]), Gobelinstoffen, Seide und Halbseide in dem gleichen Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie die Gegenstände der Inneneinrichtung (vgl. § 45 A I bis III). Als Seide i. S. der Vorschrift des § 15 II Nr. 29 UStG. ist auch Kunstseide anzusehen, auch besteht keine Ausnahme für Manchester-, Genuakord- und einfache Mokettestoffe;

2[4]). aus Leinenbatist und Leinenlinon (AusfBest. § 71 I Nr. 2 S. 924). **Diesem wird auf Grund von § 16 UStG. der Baumwollbatist (§ 42 F IV Nr. 1 S. 793) gleichgestellt;**

3. **aus Leinendamast (§ 71 I 3 S. 924);**

4. aus Stoffen aller Art mit damastähnlichen Gebilden (§ 45 V S. 820) oder aus Stoffen aller Art in Verbindung mit Einzelzierstücken nach Maßgabe von AusfBest. § 74 II Nr. 3 a [S. 940];

5. aus anderen handgefertigten Stoffen, wie auf Grund des § 16 UStG. verordnet wird, und zwar in dem gleichen Umfang wie die sonstigen Gegenstände der Inneneinrichtung nach § 15 I Nr. 15 UStG. [AusfBest. § 45 VI S. 821);

6. aus allen handverzierten Stoffen, die auch bei den Gegenständen der Inneneinrichtung nach § 15 I Nr. 15 UStG. [AusfBest. § 45 VII S. 821) die Luxussteuerpflicht begründen, und zwar ohne Rücksicht auf die Breite oder Länge der Verzierungen. Insoweit Decken und Kissen aus oder in Verbindung mit Metallfäden oder Metallgespinsten hergestellt sind, tritt unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfang wie bei den Bettdecken, Gardinen und Vorhängen (§ 15 II Nr. 28 UStG., AusfBest. § 74 S. 939) die Luxussteuerpflicht ein. Den handverzierten Stoffen werden im übrigen gleichgestellt alle Stoffe, die Gold- oder **Bronzeprägungen aufweisen;**

7. aus den sonstigen Gespinstwaren, die bei Bettdecken, Gardinen oder Vorhängen nach § 15 II Nr. 28 UStG. die Luxussteuerpflicht begründen (§ 74 S. 939);

   a)[5]) aus Gespinsten aller Art mit Ausnahme von reinem Papiergarn, wenn sie nach Art von Teppichen hergestellt sind, z. B. Diwandecken **(§ 68 I S. 919);**

   b)[6]) aus Filzen aller Art, sofern sie in Verbindung mit handgefertigten Verzierungen (§ 45 A VII S. 821) stehen. Im übrigen tritt die Luxussteuerpflicht in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen **ein** wie bei Nr. 6;

8. Decken und Kissen aller Art, wenn sie mit Eiderdaunen gefüllt sind;

(§ 75 AusfBest.)

9. bei Verbindung mit Leder oder Pelzwerk (vgl. AusfBest. §§ 42, 56 S. 787, 871).

10. Matratzen aus Bezügen aller Art mit Füllungen von reinem Roßhaar[7]), auch in Verbindung mit Wollauflagen.

III. Hinsichtlich der Einfassungen, einfachen Säume, Stickereien, Spitzen, Besätze, Fransen, Gehänge und Quasten, die bei Decken und Kissen angebracht werden können, gelten für die steuerliche Behandlung der Decken und Kissen die gleichen Bestimmungen wie sie in den AusfBest. zu § 15 II Nr. 28 UStG. für die gleichen Verzierungen bei Bettdecken, Gardinen und Vorhänge erlassen worden sind.

IV[8]). Reisedecken aus Plüsch sind luxussteuerfrei, mit Ausnahme von solchen in Verbindung mit Pelzwerk oder aus Mohairplüsch, die, wie auf Grund von § 16 UStG. bestimmt wird, der Luxussteuer unterliegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen unter II und III.

V[8]). Als Hersteller der Decken und Reisedecken gilt derjenige, der die in Betracht kommenden luxussteuerpflichtigen Stoffe zu Decken verarbeitet oder Decken mit luxussteuerpflichtigen Verzierungen ausstattet. Bei Kissen gilt als Hersteller der Verfertiger der Kissenplatten. Im übrigen gelten für Decken (Reisedecken) die Bestimmungen in § 74 V Satz 2 und 3 [S. 943] entsprechend.

VI. 1. Steppdecken (d. h. durch Nähen abgesteppte, gefüllte Decken aus Gespinstwaren) sind luxussteuerpflichtig, wenn der Überzug besteht aus:

a) Seide;

b) Kunstseide, Gemischen von Natur- und Kunstseide, Halbseide, aus Stapelfasern, falls sie mit Eiderdaunen, Daunen oder reiner Schafwolle gefüllt sind;

c)[6]) Gespinsten von Seide mit Wolle oder Baumwolle oder von Gespinsten aller Art in Verbindung mit Handmalereien oder sonstigen handgefertigten Verzierungen (§ 45 A VII S. 821).

2. Steppdecken sind luxussteuerfrei:

a) aus den in Nr. 1 nicht genannten Gespinstwaren;

b) aus sonstigen Stoffen, wenn sie mit Abfallwolle (Shoddy), Kapok, Watte oder Seegras gefüllt sind.

VII. Kissen, Decken und Steppdecken, die als Kinderspielsachen, insbes. für Puppenküchen, Puppenstuben, Puppenwiegen oder Puppenwagen verwendet werden, sind in jeder Ausführung luxussteuerfrei.

Anmerkungen zu § 75 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 29 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .*]

29. Andere Decken und Kissen aus Brokat, Samt, einschließlich Velvet und Velours, Plüsch, Seide, Halbseide, Leinenbatist, Leinendamast oder Stoffen mit damastähnlichen Gebilden; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallgespinsten, Tressen, Spitzen, Stickereien aller Art oder einer sonstigen Verzierung, die mit der Hand hergestellt sind. Nicht erhöht steuerpflichtig sind Reisedecken aus Plüsch sowie Reise- und Steppdecken, die mit Wolle, Watte, Kapok oder Seegras gefüllt sind.

b) Entw. 1919, wie zu § 71 AusfBest. Anm. 1 b (S. 928).

(Anmerkungen zu § 75 AusfBest.)

2. a) Unter § 75 AusfBest. fallen Kissen und Decken (insbes. auch Tischdecken) mit Ausnahme der Bettdecken, die bei § 74 AusfBest. (zu VII S. 944) behandelt sind; die Matratzen, Bettkissen und Steppdecken gehören nach § 75 (s. I 2 10 und VI). Besonderes gilt für die teppichartigen Decken (Diwandecken, auch Kelims usw. als Tischdecken), die wie die Teppiche behandelt werden (s. II 7 a).

b) Verbände: Verband deutscher Steppdeckenhersteller in Berlin (mit Bezugs- und Lieferungsvereinigung), Verband deutscher Roßhaarspinner in München. Im übrigen s. zu AusfBest. § 45 (S. 826).

3. Also auch Kissen u. Decken aus Baumwollsammet und -plüsch. Vgl. aber die Vergünstigung für Reisedecken aus Plüsch in IV (S. 947).

4. Nr. 4 ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) neu gefaßt. Materiell neu ist dabei die Einbeziehung von Baumwollbatist (vom 1. April 1921 ab).

5. Nr. 7 a ist mit Rücksicht auf die Neuordnung der Bestimmungen über Teppiche durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 mit Wirkung vom 1. April 1921 ab neu gefaßt.

6. Nr. 7 b ist (damals als Nr. 7 a) durch die AbändV. v. 3. Dez. 1920 mit Wirkung vom 1. Jan. 1921 neu eingefügt.

7. Die Matratzen müssen mit Krollhaaren ohne Beimischung anderer Tierhaare oder pflanzlicher Stoffe gefüllt sein.

8. IV und V sind durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 eingestellt. Bei V ist die Luxussteuerpflicht bereits des Herstellers von Kissenplatten durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (S. 711) mit Wirkung vom 1. Jan. 1921 ab eingefügt.

9. VI 1 c ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 mit Wirkung vom 1. April 1921 neu eingefügt.

Bänder, Spitzen, Stickereien, Posamenten, Handarbeiten. (§ 15 II Nr. 30 UStG.) § 76[1])[2]).

A. Nach § 15 II Nr. 30 UStG. sind gewisse Halberzeugnisse, die unmittelbar vom Verbraucher gekauft zu werden pflegen, luxussteuerpflichtig. Zu ihnen gehören:

I. 1. Abgepaßte Bänder aller Art. Hierunter sind nicht nur die gebrauchsfertigen (z. B. auf allen Seiten mit einem festen Rande gearbeiteten) zu verstehen, sondern auch die im Stück hergestellten Bänder, wenn sie derartig gemustert sind, daß sie durch bloßes Zerschneiden in abgepaßte Stücke zerlegt werden können. Durch die Herstellung in abgepaßter Form werden die Bänder ohne weitere Bearbeitung zum unmittelbaren Gebrauche geeignet.

2. Für die Steuererhebung kommen in Betracht lediglich Bänder, die zu Schmuck- oder Zierzwecken an der Kleidung angebracht oder sonst in der Hauswirtschaft verwendet werden, wie dies z. B. bei Fahnenbändern, Schärpen- und Lautenbändern der Fall ist. Auch Gürtel können als abgepaßte Bänder luxussteuerpflichtig sein. Luxussteuerfrei sind:

a) Tragbänder, als Seilerware hergestellt, und sonstige Bänder, die zu gewerblichen Zwecken verwendet werden;
b) Bänder mit eingewebten Namen, Buchstaben, Abzeichen und Zahlen, die in Wäsche, Kleider und Stiefel eingenäht werden;
c) Hosenträgerpatten und Strumpfhalter;
d) Ordensbänder, Logenbänder und Studentenbänder, letztere insoweit sie ohne Metallfäden hergestellt sind.

(§ 76 AusfBest.)

3. Der Stoff, aus dem die Bänder hergestellt werden, ist gleichgültig. Es unterliegen deshalb unter den angegebenen Voraussetzungen auch Stroh- oder Zellulosebänder, Kreppapierbänder, wie sie z. B. als Kommunionsschleifen verwendet werden, Bänder aus Pferdehaaren oder aus Metallgespinsten aller Art der Luxussteuer.

II. 1. *Abgepaßte Handstickereien, Handspitzen oder sonstige handgefertigte Stücke* bei einer Länge oder einer Breite von mehr als 30 cm.

a) Als abgepaßt kennzeichnen sich Gegenstände aus Spitzen, Stickereien oder Spitzenstoffen, wenn sie bei der Herstellung eine Form erhalten haben, die sie ohne weitere Be- oder Verarbeitung zum unmittelbaren Gebrauche geeignet macht, z. B. Filetseinsätze für Blusen, Decken, Gardinen und sonstige Gegenstände der Kleidung oder Wohnung.

Insoweit Fransen oder sonstige Posamentierwaren als abgepaßte handgefertigte Stücke geliefert werden, richtet sich ihre steuerliche Behandlung nach § 15 II Nr. 30 b UStG. (s. unten unter III).

b) Über den Begriff der Spitzen und Stickereien und der sonstigen handgefertigten Stücke (Stoffe) vergleiche § 45 A X [S. 824]. Den Handspitzen werden, wie auf Grund des § 16 UStG. verordnet wird, die in Handtamburarbeit angefertigten Stickereien und die Handnetz- (Filet-) Arbeiten auf gestricktem Netzgrund und auf gewebtem Tüll gleichgestellt. Durchbrucharbeiten (Ajourstickereien) zählen nur dann zu den Handstickereien, wenn sie lediglich mit der Hand ausgeführt sind oder mit der Maschine in der Weise, daß die Längsseiten der Hohlnaht eine Umnähung mit der Hand erfahren haben. Der Stoff, aus dem die Stickereien oder Spitzen oder sonstige handgefertigte Stücke angefertigt werden, ist gleichgültig. Es unterliegen mithin unter den angeführten Voraussetzungen auch Klöppeleinsätze aus Gespinsten und Einsätze aus Metallflittern in Verbindung mit Kantillefäden sowie Flechtwaren aller Art und Perlstickereien der Luxussteuer. Jedoch sind Papierspitzen zur Küchen- oder Sargausstattung luxussteuerfrei.

c)[3] Handgefertigte Stücke sind solche Gespinstwaren, die entweder aus handgefertigten Stoffen bestehen (§ 45 A VI S. 821), oder die sich als mit der Hand gefertigte Verfeinerungsarbeiten auf Gespinstwaren oder Filzen i. S. von § 45 A VII [S. 821] darstellen.

d) Die Luxussteuerpflicht ist gegeben, falls die Stickerei oder die Handspitze oder die sonstigen handgefertigten Verzierungen eine Länge oder einen Durchmesser von mehr als 30 cm aufweisen, gleichviel, welche Breite das Stück besitzt. Sind Spitzen und Stickereien oder sonstige handgefertigte Stücke unmittelbar nebeneinander angebracht, so ist die Luxussteuerpflicht gegeben, sobald die Gesamtlänge der Stücke oder ihr Gesamtdurchmesser mehr als 30 cm beträgt.

2. Handstickereien, handgefertigte Spitzen und Spitzenstoffe als Meterware in einer Breite von mehr als 4 cm;

a) die Ausführungen über die Handstickereien und handgefertigten Spitzen unter 1 gelten auch hier;

b) die Luxussteuerpflicht ist begründet bei einer Breite von mehr als 4 cm, gleichviel, in welcher Länge die Handstickerei oder die handgefertigten Spitzen hergestellt sind. Die Breite braucht nicht in der ganzen Ausdehnung des Stückes vorhanden zu sein. Es genügt, um die Luxussteuerpflicht zu begründen, daß die Meterware an einer Stelle mehr als 4 cm breit ist.

III. 1. Unter *Tressenwaren* (Flechtwaren) sind die Posamentier-, Knopfmacher- und Tressenwaren zu verstehen, wie sie auf der Flecht- oder Klöppelmaschine (Riementisch) hergestellt zu werden pflegen. Flechtwerke, die zu den

(§ 76 AusfBest.)
Seilerwaren gehören oder die auf dem Webstuhl angefertigt sind, gehören nicht hierher. Dagegen gehören hierher z. B. Knöpfe, wenn sie mit Flechtwerk, das auf der Flechtmaschine angefertigt ist, überstochen, umnäht oder überzogen werden, ebenso auch die Metallgespinste und die Besätze, Litzen, Borten usw., die ganz oder teilweise aus Metallfäden oder Metallgespinsten bestehen.

2. Knöpfe als Tressenwaren unterliegen dann der Luxussteuer, wenn sie aus Seide hergestellt sind und — wie auf Grund des § 16 UStG. verordnet wird — einen Durchmesser von mehr als 2 cm aufweisen. Unter den Begriff der Seide fällt weder die Kunstseide noch die Halbseide, die aus natürlicher oder Kunstseide in Verbindung mit Baumwolle hergestellt ist. Knöpfe, die mit Geweben aus reiner Seide oder sonstigen Gespinstwaren überzogen sind, unterliegen in einer größeren Ausdehnung als 2 cm nicht der Luxussteuer.

3. Auf der Flecht- oder Klöppelmaschine hergestellte Flechtwerke aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen in Verbindung mit Metallfäden sind ebenfalls zu den Tressenwaren zu zählen, gleichviel, ob die Gespinstfäden mit dem Metalldraht oder den als Ersatz für Metalldraht dienenden vergoldeten oder versilberten tierischen Häutchen vollständig umsponnen sind, oder ob die Gespinste mit den Metallfäden oder Häutchen nicht umsponnen sind, also äußerlich noch neben ihnen in Erscheinung treten. Die Metallfäden, ein- oder mehrfach gedreht, können in rundem oder geplättetem Drahte (sog. Plättdraht, Rausch oder Lahn) aus edlen oder unedlen Metallen bestehen oder aus sonstigen Stoffen zusammengesetzt sein.

a) Der Draht oder die ihm gleichzustellenden glatten oder gemusterten, ein- oder mehrfach gezwirnten Metallgespinste mit einem Kern aus Stoffen aller Art können bestehen aus:

aa) echtem, auch vergoldetem Silber (d. h. aus Draht oder Lahn von unlegiertem oder legiertem oder vergoldetem (im galvanischen Verfahren mit Gold überzogen) oder goldplattiertem [auf mechanischem Wege mit Gold belegtem] Silber);

bb) halbechtem Gold oder halbechtem Silber (d. h. aus echt vergoldeten oder echt versilberten unedlen Metallen oder aus vergoldeten oder versilberten tierischen Häutchen), gleichviel ob der Draht mit Gold oder Silber mechanisch plattiert oder durch Galvanisierung vergoldet oder versilbert oder endlich durch Ansieden versilbert ist;

cc) unechtem Metall; insbes. unechtem Gold (Zementgold, d. h. Kupfer, verzinkt, mit Tombak u. ä. goldfarbig gemacht);

dd) Aluminium, Nickel oder Zink;

ee) Kupfer oder Kupferlegierungen (zementierter Kupferdraht);

ff) sog. Baykogespinsten (Kernfäden aus Seide oder Baumwolle, die mit einer Celluloidlösung getränkt sind, in der Metallbronze suspendiert worden ist);

gg) sonstigen unedlen Metallen oder ihren Nachahmungen. Hierher gehört insbes. das sog. Japangold (Nachahmung des Goldgespinstes aus tierischen oder pflanzlichen Gespinsten, die mit Streifchen von Goldpapier umwickelt sind).

b) Zu den Flechtwaren zählen ferner folgende Erzeugnisse:

aa) Bänder (auch Studentenbänder), Borten, Gimpen, Litzen oder Tressen;

bb) Schnuren;

cc) Fransen, auch Kantille- oder Bouillonfransen;

dd) Quasten oder Gehänge;

ee) Spitzen und Stickereien;

ff) Metallflitter;

(§ 76 AusfBest.)

gg) Besätze aus Metallflittern, auch in Verbindung mit Kantillen, sowie sonstige Besätze[4]).

Soweit die zu A III 3 b, aa, bb, ee, ff, gg genannten Gegenstände mit der Hand gefertigt sind, kommt ihre steuerliche Behandlung nach § 15 II Nr 30 b LuxSt in Betracht; die zu A III 3 b, cc und dd genannten Gegenstände sind jedoch luxussteuerpflichtig ohne Rücksicht darauf, ob ihre Anfertigung lediglich durch die Hand oder durch Maschinen- und Handarbeit oder lediglich durch Maschinenarbeit erfolgt ist.

c) Soweit die Herstellung von rundem oder geplättetem Drahte, auch Kantilledrahte (durch schraubenförmiges Aufrollen des Drahtes auf einen massiven Zylinder hergestellt), oder ein- oder mehrfach gezwirnten Metallgespinsten aller Art (A III 3 a) in Frage kommt, sind die Erzeugnisse lediglich als Halberzeugnisse anzusehen und unterliegen nicht der Luxussteuer.

d) Im übrigen ist die Luxussteuerpflicht gegeben:

aa) bei Bändern, Borten, Gimpen, Litzen oder Tressen (A III 3 b, aa):

1. aus oder in Verbindung mit den unter A III 3 a, aa, dd, ff aufgeführten Stoffen, sowie im Falle bb, es sei denn, daß der lediglich auf galvanischem Wege vergoldete (versilberte) Draht oder das auf gleichem Wege vergoldete (versilberte) Gespinst einen Feinheitsgehalt von nicht mehr als 5 g Gold (200 g Silber) auf 1000 g hat;
2. aus den unter A III 3 a, aa bis gg im übrigen aufgeführten Stoffen, falls die Bänder, Borten, Gimpen, Litzen oder Tressen eine Breite **von mehr als 4 cm aufweisen;**

bb) bei Schnüren (A III 3 b, bb):

1. aus oder in Verbindung mit den unter A III 3 a, aa, dd, ff aufgeführten Stoffen sowie im Falle bb, es sei denn, daß der auf galvanischem Wege vergoldete (versilberte) Draht oder das auf gleichem Wege vergoldete (versilberte) Gespinst einen Feinheitsgehalt von nicht mehr als 5 g Gold (200 g Silber) auf 1000 g hat;
2. aus den unter A III 3 a, aa bis gg im übrigen aufgeführten Stoffen, falls die Schnüre eine Breite von mehr als 12 mm aufweisen;

cc) bei Fransen, auch Kantillefransen (A III 3 b, cc):

1. aus oder in Verbindung mit den unter A III 3 a, aa, dd, ff aufgeführten Stoffen sowie im Falle bb, es sei denn, daß der auf galvanischem Wege vergoldete (versilberte) Draht oder das auf gleichem Wege vergoldete (versilberte) Gespinst einen Feinheitsgehalt von nicht mehr als 5 g Gold (200 g Silber) auf 1000 g hat;
2. aus den unter A III 3 a, aa bis gg im übrigen aufgeführten Stoffen, falls die Stengellänge der Fransen oder Bouillonfransen mehr als 4 cm beträgt;

dd) bei Quasten oder Gehängen (A III 3 b, dd):

1. aus oder in Verbindung mit den unter A III 3 a, aa, dd, ff sowie bb aufgeführten Stoffen, es sei denn, daß im Falle bb der auf galvanischem Wege vergoldete (versilberte) Draht oder das auf gleichem Wege vergoldete (versilberte) Gespinst einen Feinheitsgehalt von nicht mehr als 5 g Gold (200 g Silber) auf 1000 g hat;
2. aus allen übrigen unter A III 3 a, aa bis gg aufgeführten Stoffen, falls die Stengellänge der Quasten (ohne Kopf oder Henkel) mehr als 4 cm beträgt;

ee) bei Spitzen und Stickereien (A III 3 b, ee), und zwar:

(§ 76 AusfBest.)

1. handgefertigten, insbes. handgeklöppelten oder handgehäkelten Spitzen oder Stickereien, denen, wie auf Grund des § 16 UStG. bestimmt wird, die in Handtamburarbeit hergestellten Spitzen in steuerlicher Beziehung gleichgestellt werden. Insoweit es sich um abgepaßte Stücke oder um Meterware handelt, greifen die Vorschriften von **§ 15 II Nr. 30 b UStG. Platz;**
2. sind die Spitzen oder Stickereien auf der Maschine, aber nicht auf der Handtamburmaschine (s. oben unter 1) hergestellt, so ist, wie auf Grund des § 16 UStG. bestimmt wird, die Luxussteuerpflicht gegeben, falls die Erzeugnisse bestehen:
   a) aus den unter A III 3 a, aa, dd, ff sowie bb aufgeführten Stoffen, es sei denn, daß im Falle bb der auf galvanischem Wege vergoldete (versilberte) Draht oder das auf gleichem Wege vergoldete (versilberte) Gespinst einen Feinheitsgehalt von nicht mehr als **5 g Gold (200 g Silber) auf 1000 g** hat;
   b) aus allen übrigen unter A III 3 a, aa bis gg aufgeführten Stoffen, falls die Breite der Spitzen oder der Stickereien mehr als **4 cm beträgt;**

ff) bei Metallflittern (A III 3 b, ff), falls sie bestehen aus den unter A III 3 a, aa, dd und ff aufgeführten Stoffen;

gg) bei Besätzen aus Metallflittern, auch in Verbindung mit Kantillen, oder bei sonstigen Besätzen (A III 3 b, gg) unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfang wie bei Spitzen und Stickereien (s. **oben unter A III 3 d, ff**).

4. Zu den steuerpflichtigen Flechtwaren gehören insbes. auch gleichlange und ungleichlange[5]) Fransen oder Gehänge und Quasten aus Gespinsten aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen aller Art. Ihre Luxussteuerpflicht ist **gegeben, falls sie bestehen:**

a) aus Naturseide, Halbseide oder Gemischen von Natur- und Kunstseide ohne Verbindung mit anderen Stoffen bei einer Stengellänge von mehr als 4 cm;

b) aus anderen pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen als unter 1 bei einer Stengellänge von mehr als 15 cm;

c) **aus Gespinsten** aller Art (auch Kunstseide), in Verbindung mit Perlen aller Art (insbes. Glas-, Porzellan-, Holz-, Horn-, Wachs-, Zellhorn- [Zelluloid-], Galalith- u. dgl. Perlen), sofern die Stengellänge der Fransen, Gehänge oder Quasten mehr als 15 cm beträgt, gleichviel, ob die Perlen aus einfarbigen, mehrfarbigen oder gemischtfarbigen, aus gleichförmigen oder ungleichförmigen Gebilden hergestellt sind, oder ob die Perlen in farbig wechselnder Reihenfolge auf die verschiedenen Stengel aufgereiht sind. Den Perlen sind gleichzustellen die sonstigen Glasbehänge, wie sie zur Herstellung von Fransen zu Schirmen für Beleuchtungskörper verwendet werden (vgl. § 66 I 2 b, ff und gg).

d) Die Stengellänge bei den Fransen, Gehängen und Quasten aus Gespinsten ohne oder in Verbindung mit Glasperlen oder sonstigen Glasgebilden (A III 4 a, b, c) ist ebenso wie bei den Fransen, Gehängen und Quasten aus oder in Verbindung mit Metallfäden oder Metallgespinsten (A III 3 b, cc, dd) von der Webeborte aus zu messen. Ist an der Webeborte ein sog. Gitter angebracht, an dem die Fransen herunterhängen, so ist das Gitter in die Stengellänge von 4 bzw. 15 cm einzurechnen. Bei Fransen, Gehängen oder Quasten mit ungleich langen Stengeln[5])

(§ 76 AusfBest.)

ist die Länge des größten Stengels ausschlaggebend. Bei Quasten wird in die Stengellänge von 4 bzw. 15 cm der Quastenknopf eingerechnet, hingegen nicht der Quastenbehang.

5. Insoweit Besätze mit Metallfäden oder Metallgespinsten oder sonstige Waren aus oder in Verbindung mit derartigen Metallerzeugnissen zu Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Angehörige des Heeres und der Marine sowie für Beamte, die infolge ihrer dienstlichen Stellung oder bei Ausübung ihres Dienstes zum Tragen von Uniform verpflichtet sind, verwendet werden, tritt Befreiung von der Luxussteuer dann ein, wenn die Besätze oder sonstigen Metallerzeugnisse sich im Rahmen der einfachsten Ausführung halten und sämtlichen dienstlichen Bestimmungen über die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände entsprechen. Werden die Besätze nicht unmittelbar auf die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände aufgestickt, so sind sie beim Hersteller der Halberzeugnisse zunächst luxussteuerpflichtig. Es steht aber dem Weiterverarbeiter der Gegenstände, sobald er sie auf den Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen angebracht hat, ein Anspruch auf Erstattung der Luxussteuer gegenüber dem Umsatzsteueramt nach Maßgabe des § 19 UStG. [S. 472] zu.

IV. Angefangene oder vorgezeichnete Handarbeiten (Tapisseriewaren) aller Art unterliegen der Luxussteuer nach § 15 II Nr. 30 d UStG., wenn sie hergestellt sind:

1. in Verbindung mit Brokat, Sammet (einschließlich Velvet und Velours), Plüsch oder Seide. Wegen der Erläuterung der Begriffe Brokat, Sammet einschließlich Velvet und Velours, Plüsch und Seide wird auf AusfBest. § 45 A I, II Nr. 1—4 und III [S. 818 ff.] Bezug genommen. Als Seide ist nur die natürliche Seide anzusehen, nicht aber Halbseide oder künstliche Seide. Stehen Handarbeiten in Verbindung mit Florettseide, so ist die Luxussteuerpflicht erst dann gegeben, wenn mehr als ein Fünftel der angefangenen oder vorgezeichneten Fläche mit Florettseide bestickt ist. Den luxussteuerpflichtigen Stoffen werden gleichgestellt Gobelinstoffe und Stoffe mit damastähnlichen Gebilden (vgl. AusfBest. § 45 A IV u. V S. 820), sowie Leinenbatist, Leinenlinon und Leinendamast (vgl. AusfBest. § 71 I S. 924);
2. in Verbindung mit Metallfäden oder Metallgespinsten, und zwar:
   a) insoweit die Metallerzeugnisse aus den oben unter A III 3 a, aa, dd, ff, sowie bb aufgeführten Stoffen bestehen, es sei denn, daß im Falle bb der auf galvanischem Wege vergoldete (versilberte) Draht oder das auf gleichem Wege vergoldete (versilberte) Gespinst einen Feingehaltsgehalt von nicht mehr als 5 g Gold (200 g Silber) auf 1000 g hat, in gleichem Umfange;
   b) insoweit die Metallerzeugnisse aus den übrigen unter A III 3 a, aa bis gg aufgeführten Metallfäden oder Metallgespinsten bestehen, dann, wenn die mit Metallfäden oder Metallgespinsten verzierten Flächen mehr als ein Fünftel der angefangenen oder vorgezeichneten oder zur Ausfüllung mit Handarbeiten bestimmten fertigen Fläche des ganzen Gegenstandes ausmacht.
   c) Sind Handarbeiten aus Stoffen, die mit Metallfäden oder Metallgespinsten aller Art durchwebt oder durchwirkt sind, hergestellt, so ist die Luxussteuerpflicht in jedem Falle gegeben;
3. in Verbindung mit Glasperlen aller Art. Den Glasperlen werden gleichgestellt die Perlen aus allen übrigen Stoffen. Die Luxussteuer-

(§ 76 AusfBest.)

pflicht für mit derartigen Erzeugnissen ausgestattete Handarbeiten ist dann gegeben, wenn die Verzierungen mit Perlen mehr als ein Fünftel der Fläche des fertigen Gegenstandes einnehmen.

4. Hinsichtlich der Berechnung der Fünftelsfläche bei Verzierungen mit Florettseide, Metallgespinsten oder Perlen (IV 1, 2 und 3) greifen die gleichen Bestimmungen Platz, die für Spitzen, Stickereien oder sonstige Gespinste bei Wäsche nach § 71 AusfBest. (S. 924) erlassen worden sind.

B[6]). Luxussteuerpflichtig ist der Hersteller der abgepaßten Stücke oder der in abgepaßte Stücke zerlegbaren Meterware. Bei der sonstigen Meterware ist gleichfalls der Hersteller der Meterware luxussteuerpflichtig.

Anmerkungen zu § 76 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 30 UStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . .*]

30. Gegenstände, die der Ausschmückung von Bekleidungsstücken oder Gegenständen der Inneneinrichtung zu dienen geeignet sind:

a) abgepaßte Bänder aller Art,

b) abgepaßte Handstickereien, Handspitzen oder sonstige handgefertigte Stücke bei einer Länge oder einem Durchmesser von mehr als dreißig Zentimetern; Handstickereien, handgefertigte Spitzen und Spitzenstoffe als Meterware in einer Breite von mehr als vier Zentimetern,

c) Tressenwaren (Flechtwaren) aller Art aus Seide bei einem Durchmesser oder einer Breite von mehr als vier Zentimetern sowie in Verbindung mit Metallfäden,

d) angefangene oder vorgezeichnete Handarbeiten in Verbindung mit Brokat, Samt, einschließlich Velvet oder Velours, Plusch, Seide, Metallfäden oder Glasperlen.

b) Altes UStG. 1918. — Entw. 1919, vgl. zu § 71 AusfBest. Anm. 1 b (S. 928).

2. a) § 15 II Nr. 30 UStG. unterscheidet sich von den anderen Nummern des § 15 dadurch, daß er nicht Fertigerzeugnisse oder nur mit solchen einige Halberzeugnisse (Bestandteile und Zubehörstücke) behandelt, sondern so gut wie ausschließlich Halberzeugnisse. Während bei den Vorschriften über die Luxussteuerpflicht der Textilien die Meterware aus der Luxussteuer ausscheidet und damit weite Steuerersparungsmöglichkeiten durch den Hausfleiß und die Herstellung im Lohnwerk möglich sind, nimmt § 15 II Nr. 30 auf die Tatsache des Hausfleißes keine Rücksicht und bezieht in die Luxussteuerpflicht einige Gruppen von Gegenständen ein, die in großem Umfange von der Hausfrau zur eigenen Verarbeitung gekauft werden: Bänder, Stickerei und Spitzen, Posamenten, angefangene Handarbeiten.

b) Da die Luxussteuerpflicht beim Hersteller dieser Gegenstände einsetzt, also nicht nur den Verkauf unmittelbar an die Hausfrau erfaßt, ist § 15 II Nr. 30 UStG. eine Quelle zahlreicher Vergütungsfälle nach § 19 [S. 472]. Die Gegenstände werden in der gesamten Konfektions- und Modenindustrie gebraucht und zu anderen Gegenständen verarbeitet; z. T. sind diese anderen Gegenstände als solche nicht luxussteuerpflichtig;

(Anmerkungen zu § 76 AusfBest.)

dann bleibt es bei der Belastung mit der Luxussteuer bei den verwendeten Spitzen usw.; z. T. ist der hergestellte andere Gegenstand wiederum luxussteuerpflichtig, nicht selten gerade wegen der Verwendung dieser Gegenstände; dann liegt ein Vergütungsfall vor. Den Nachweis erleichtert das durch RFM. v. 28. Sept. 1920 (RZBl. S. 569) zugelassene überschlägliche Verfahren (s. S. 475 zu c). Wegen des Bezugscheinverfahrens bei Posamenten für Wagen s. AusfBest. § 54 A III 2 a 19 (S. 861).

c) Verbände: Verband deutscher Tapisseriefabrikanten in Charlottenburg, Fachverband der Posamenten-Fabrikanten in Berlin, Verband deutscher Posamentier-Innungen in Leipzig, Erzgebirgischer Posamentenverband in Annaberg, Verband der Lampenfransen-Fabriken in Annaberg, Wirtschaftsverband der Bänder-, Kordel-, Litzen- und Klöppelspitzen-Industrie in Berlin, Fabrikantenverein der Spachtel- und Tambur-Industrie in Plauen i. V., Verband der Fabrikanten maschinengeklöppelter Spitzen in Barmen, Verband der Metallspinnereien in Naumburg, Verband der Fabrikanten konfektionierter Weißwaren in Charlottenburg.

3. II 1 c ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt. Die Bestimmung enthält lediglich eine durch die umfangreiche Neufassung des § 45 AusfBest. ermöglichte Klarstellung.

4. Auch sog. Schwalbennester für Uniformen, soweit es sich nicht um militärische Uniformen handelt (s. zu III 5 und zu AusfBest. § 72 II 8 (S. 932).

5. Die Gleichstellung der Waren mit ungleichen und der mit gleichlangen Fransen beruht auf der AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (S. 711); vgl. zu AusfBest. § 45 A VII 3 (S. 821).

6. Abschnitt B (Hersteller) ist durch die AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) neu gefaßt. Vorher hieß es, daß bei (nicht zerlegbarer) Meterware derjenige luxussteuerpflichtig sei, „der von der Meterware einem Abnehmer, der ein gebrauchsfähiges Stück erstehen will, so viel Gewebe abschneidet, daß daraus ein gebrauchsfertiges Stück entsteht oder hergestellt werden kann". Der Wortlaut war also ähnlich wie bei den Schleiern nach AusfBest. § 73 IV Satz 3 (s. dort Anm. 11 S. 939). Die Durchführung war freilich völlig unklar, da ja (s. zu Anm. 2 b) die in § 76 behandelten Halberzeugnisse nur sehr selten vom Hersteller unmittelbar an den letzten Verbraucher gehen, meist nicht gebrauchsfähige Stücke, sondern größere Längen vom Hersteller abgeschnitten und an Großhändler, Konfektionäre usw. weitergegeben werden. Deshalb ist der einzige Ausweg, hier mit der Luxussteuerfreiheit der Meterware zu brechen und diese luxussteuerpflichtig zu machen.

Hüte, Hutformen, Mützen. (§ 15 II Nr. 31 UStG.)

§ 77 [1][2].

I. Der Luxussteuer nach § 15 II Nr. 31 UStG. unterliegen Hüte, Hutformen (nicht ausgerüstete, ungarnierte Hüte) und Mützen (Hauben) aller Art für Männer, Frauen und Kinder. Auch Trauerhüte[3]), Trachtenhüte[3a]) und Reisemützen fallen hierunter.

II. Die Luxussteuerpflicht nach § 15 II Nr. 31 UStG. ist für die unter I genannten Gegenstände begründet:

1. wenn sie bestehen aus:

a) Brokat (wegen des Begriffs zu vgl. AusfBest. § 45 I S. 818);

(§ 77 AusfBest.)

b) Naturseide aller Art, auch[4]) aus den in § 15 II Nr. 26 UStG (Ausf.-Best. § 72 I 4, S. 930) genannten luxussteuerfreien Seidenarten, wie Taft, Bastseide, sowie aus Gemischen von Natur- und Kunstseide. Die undichten Gewebe aus Seide, wie Gaze, Krepp, Flor, fallen hierunter. Hüte, die aus Seidenband hergestellt sind[5]), sind als Hüte aus Seide anzusehen;

c) Seidensammet (vgl. AusfBest. § 72 I 2 S. 929);

d) geklebten Federn (besonders sog. Federbaretts);

2. ohne Rücksicht auf den zu ihrer Herstellung verwendeten Stoff, wenn sie in Verbindung stehen:

a) mit Sprungfedern (Klapphüte, Ressorthüte, Gibus);

b) mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten, z. B. handgewebten Stoffen, und zwar ohne Rücksicht auf Breite und Durchmesser. Auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG. wird bestimmt, daß auch die Verbindung mit Stoffen, die mit der Hand verziert sind (z. B. mit Batikstoff oder handbedrucktem, handbemaltem Stoff), die Luxussteuerpflicht zur Folge hat;

c) mit Gura-, Sammet- oder den in AusfBest. § 59 (S. 879) genannten Vögeln oder Teilen hiervon (Flügeln, Köpfen, Schwänzen oder einzelnen Federn u. dgl.), echten Paradies-, Kronen-, Stangen- oder den ihnen nach § 59 Abs. 2 gleichgestellten Fisch-, Nacht-, Eisen- oder gelben Reihern, echten Straußen- oder Marabufedern. Die Verbindung mit den in § 59 genannten Federphantasien begründet hingegen nicht die Luxussteuerpflicht;

3. wenn sie aus Strohgeflecht hergestellt sind:

a) für Panama-, Manila-, Bangkok- oder Florentinerhüte (Hutstumpen oder fertige aber nicht ausgerüstete Hüte). Als Ausrüstung (Garnitur) ist diejenige Ausstattung mit Stoffen aller Art zu verstehen, die an den Hüten nach ihrer Herstellung angebracht wird, um sie unmittelbar gebrauchsfähig zu machen. Zur Ausrüstung gehören: Hut-(Schweiß-) Leder, Hutfutter, Bänder zur Randeinfassung u. dgl. Auch bei nur teilweiser Ausstattung mit diesen Gegenständen gelten die Hüte als ausgerüstet. Die Verwendung von Draht, einschließlich des mit Gespinsten oder Band umflochtenen, zur Formgebung oder zur Verstärkung der Ränder, gilt nicht als Ausrüstung;

b) für Hüte und Hutformen aus Liseree- und Pedalstrohgeflechtborten von einer Breite bis zu 4 mm[6]) (vgl. auch unter III d) ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Hand oder Maschine genäht sind, wie auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG. bestimmt wird.

In den unter 1 genannten Fällen tritt die Luxussteuerpflicht dann ein, wenn die unter a bis d genannten Stoffe den wertvolleren Bestandteil bilden (vgl. § 6 Abs. 1 UStG. S. 334). So werden an sich luxussteuerfreie Hüte (vgl. unten unter IV) nicht dadurch luxussteuerpflichtig, daß sie mit einem Seidenband, einer Rosette aus Seidensammet o. dgl. verziert oder mit Seide gefüttert sind, außer wenn die Verzierungen oder Futterstoffe einen höheren Wert haben als der unausgerüstete Hut. Hingegen macht die Verwendung[7]) der unter 2 a bis c genannten Stoffe jeden Hut luxussteuerpflichtig; auf das Wertverhältnis des unausgerüsteten Hutes zu diesen die Luxussteuerpflicht bedingenden Gegenständen kommt es nicht an.

III. Außer im Falle unter II sind Hüte, Hutformen und Mützen, wie zum Teil auf Grund von § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG bestimmt wird, luxussteuerpflichtig:

(§ 77 AusfBest.)

1. wenn sie aus Leder, wie insbes. Glaceleder, hergestellt sind (vgl. § 15 I Nr. 12 e UStG., AusfBest. § 42 S. 787), z. B. Lederkappen, Lederlackhüte;
2. wenn sie aus Pelz, mit Ausnahme von gewöhnlichem Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schafpelz hergestellt oder auch nur mit Pelz gefüttert oder besetzt sind (zu vgl. § 15 II Nr. 10 UStG. und AusfBest. § 56 S. 871);
3. wenn sie aus broschierten oder dekoupierten Stoffen (gemusterten Geweben mit besonderem Figurenschuß), aus Gespinsten aller Art, z. B. auch aus Baumwolle, hergestellt sind;
4. wenn sie aus echten Kapshaarborten von einer Breite bis zu 4 mm hergestellt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Hand oder Maschine genäht sind;

5[?*]). wenn sie in Verbindung mit Gemsbärten stehen.

IV. Luxussteuerfrei sind:

1. Die unter I genannten Gegenstände, sofern nicht die Voraussetzungen unter II 2 a bis c zutreffen, wenn sie bestehen aus:
   a) Haarfilz;
   b) Wollfilz;
   c) Papier;
   d) Gespinsten anderer als der unter II 1 a bis c genannten Art, z. B. Halbseide*), reiner Kunstseide, Wolle, Baumwolle, auch aus undichten Geweben der hier genannten Gespinste, wie Baumwollkrepp, Baumwollflor;
   e) Kautschuk, mit Ausnahme der Badehauben (vgl. § 15 II Nr. 14 UStG., AusfBest. § 60 S. 881);
   f) Strohgeflecht anderer als der oben unter II 3 genannten Art, insbes. aus Tagal- oder Baststrohgeflecht, und zwar, wie hiermit auf Grund von § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG. bestimmt wird, ohne Rücksicht auf die Breite der Borten und weiter darauf, ob sie mit der Hand oder Maschine genäht sind.
2. Puppenhüte aller Art, mit Ausnahme solcher, die in Verbindung mit mit den unter II 2 a bis c genannten Stoffen stehen. Als Puppenhüte sind solche Hüte anzusehen, die keine größere Kopfweite als 25 cm haben.

V. 1. Luxussteuerpflichtig ist der Hersteller der Hüte, Hutformen oder Mützen. Zu beachten ist, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes hier auch Halberzeugnisse, wie Hutformen, der Luxussteuer unterliegen. Hinsichtlich der unter II 3 a genannten Gegenstände ist luxussteuerpflichtig insbes. auch derjenige, der sie aus dem Ausland in das Inland verbringt (vgl. § 17 Nr. 3 UStG. und AusfBest. § 12 S. 219 ff.).

2*). Werden luxussteuerpflichtige Hutformen weiterbearbeitet, oder werden an sich der Luxussteuer unterliegende Gegenstände, wie z. B. die im § 15 II Nr. 13 UStG. (AusfBest. § 59 S. 879) genannten Vogelbälge oder Federn oder die im § 15 II Nr. 30 b UStG. (AusfBest. § 76 S. 949) genannten Handstickereien in einer Breite von mehr als 4 cm zu Hüten verwendet, und sind auch die Hüte, sei es infolge der Verbindung mit diesen Gegenständen (oben unter II 2 b bis c) oder auf Grund anderer Vorschriften (zu vgl. oben unter II 1 a bis c) luxussteuerpflichtig, so ist dem Bearbeiter oder Verarbeiter gemäß § 19 UStG. ein Vergütungsanspruch gegenüber dem Umsatzsteueramte gegeben.

(§ 77 AusfBest.)

3. Die für Reparaturen, Umarbeitungen, Umpressungen von Hüten vereinnahmten Entgelte sind unter den Voraussetzungen des § 5 Abs 1 Satz 2 UStG. [S. 320] luxussteuerpflichtig[10]). Diese Voraussetzungen liegen dann vor, wenn es sich um einen an sich luxussteuerpflichtigen Hut (z. B. einen Hut aus Seidensamt) handelt und die für die Reparaturen u. dgl. verwendeten Stoffe neben der Arbeitsleistung von wesentlicher Bedeutung sind. Ob der bei der Umarbeitung verwendete Stoff (z. B. das Seidenband oder die Spitzen) als solcher luxussteuerpflichtig ist, ist unerheblich.

Anmerkungen zu § 77 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 31 UStG. lautet:

[Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .]

31. Hüte, Hutformen und Mützen aus Brokat, Seide, Seidensamt, geklebten Federn; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Sprungfedern, Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Stoffen, mit Gura- oder Samtvögeln oder Teilen davon, echten Paradies-, Kronen- oder Stangenreihern, echten Straußen- und Marabufedern; ferner Panama-, Manila-, Bangkok- oder Florentinerhüte sowie mit der Hand genähte Hüte aus Strohgeflecht, das weniger als sechs Millimeter breit ist.

b) Nach dem alten UStG. 1918 waren Hüte nur luxussteuerpflichtig, wenn sie aus Edelmetallgespinst waren oder mit Edelsteinen oder Halbedelsteinen verziert waren. — Entw. 1919 § 20 II Nr. 4, Anl. S. 22 Nr. 4; **Begr. 1919 S. 56; Ber. S. 38, 77.**

2. a) § 15 II Nr. 31 UStG. und AusfBest. § 77 behandeln zwei **Gruppen von Gegenständen:**

α) Fertige (ausgerüstete) Hüte usw. Über den Begriff der Ausrüstung vgl. zu II 3 a Satz 2.

β) Halberzeugnisse, nämlich Hutformen. Zu beachten ist, daß auch andere Halberzeugnisse zur Hutausrüstung für sich der Luxussteuer unterliegen, nämlich Schmuckfedern (s. AusfBest. § 59 S. 879) und bestimmte Arten von Bändern, Spitzen, Stickereien, Posamenten (s. AusfBest. § 76 S. 948). Danach ist eine Aufeinanderfolge von Luxussteuern möglich. Der Ausgleich erfolgt durch das Vergütungsverfahren nach § 19 (S. 472). Über die Erleichterung durch vereinfachten Buchnachweis s. daselbst IV 4 c S. 475).

b) Verbände: Verband der Hutfabrikanten und Putzgroßhändler in Berlin, Verband der deutschen Strohhut- und Damenfilzhutfabrikanten in Berlin, Verband deutscher Mützenfabrikanten in Charlottenburg, Verkaufsverband deutscher Klapphutfabrikanten in Altenburg, Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwaren-Großhändler in Berlin, Reichsverband der Putzdetaillisten in Berlin, Verband der Fabrikanten und Großhändler von Zutaten für Hüte, Mützen und Helme in Berlin.

3. Trauerhüte sind luxussteuerpflichtig, wenn sie aus Gaze, Krepp, Flor oder sonstigen undichten Geweben bestehen und diese Gewebe Seidengewebe sind. Der Woll- oder Baumwolltrauerhut ist also frei, es sei denn,

(Anmerkungen zu § 77 AusfBest.)

daß das Gewebe broschiert oder bedruckt ist (vgl. zu II 1 b, III 3). Wegen des Trauerschleiers gilt das gleiche (s. AusfBest. § 73 III 3, S. 937).

3a. Das Wort „Trachtenhüte" ist — lediglich zur Klarstellung — durch die 2. ÄndBek. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt.

4. Das „auch" ist nicht zu übersehen, d. h. es braucht nicht „feine" Seide zu sein, jede Naturseide begründet die Luxussteuerpflicht.

5. Nicht bloß ein Seidenband haben, sondern aus (geflochtenen, zusammengenähten) Bändern im wesentlichen bestehen. Lediglich die Ausschmückung mit Seidenband oder auch das Füttern mit Seide begründet die Luxussteuerpflicht nicht (s. den Schlußabsatz von II).

6. D. h. die Borten (die einzelnen Halme) dürfen nicht breiter als 4 cm sein.

7. „Verwendung" hier gleichbedeutend mit der „Verbindung mit . . ." i. S. des zu § 6 IV 4 (S. 336) Ausgeführten.

7a. III 5 ist durch die 2. ÄndBek. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) mit Wirkung vom 1. April 1921 an eingefügt.

8. Danach sind auch die im Volk viel getragenen Kopfhauben aus halbseidener Chenille frei.

9. Vgl. wegen der Vergütung Anm. 2 a β (S. 958).

10. Vgl. zu § 5 VI 5 (S. 320 f.).

Pralinen, Fondants und Dessertbonbons (§ 15 II Nr. 32 LStG.).

§ 78[1])[2]).

I. Zu den Süßigkeiten, die nach § 15 II Nr. 32 LStG. die Luxussteuerpflicht zur Folge haben, gehören:

1. Pralinen. Hierunter ist jedes Erzeugnis aus Schokolade oder Kakao zu verstehen, das nicht riegel- oder tafelförmig gestaltet ist und das mit Früchten, Nüssen, Mandeln, Marzipan, Säften, Marzipanersatz, Nußmasse, Nugatmasse, Sahnenmasse, Krokant, Kernen sowie Früchten, Säften, Marmeladen, Gelees und Likören aller Art gefüllt ist[3]);
2. Fondants[4]) und Dessertbonbons. Hierunter sind Erzeugnisse der Zuckerwarenindustrie zu verstehen, die in der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten v. 10. April 1920 (RGBl. S. 512 ff.) in § 2 unter C Gruppe III aufgeführt sind.

II. Von der Luxussteuer befreit sind hiernach die übrigen aus oder unter Verwendung von Zucker hergestellten Süßigkeiten, insbesondere auch Keks, Honigkuchen, Makronen sowie Schokolade in Tafeln oder Riegeln.

III. Als Hersteller der luxussteuerpflichtigen Süßigkeiten ist anzusehen, wer sie aus Schokolade, Kakao oder Zucker anfertigt, gleichviel, ob er sie im Groß- oder Kleinhandel absetzt[5]).

Anmerkungen zu § 78 AusfBest.

1. a) § 15 II Nr. 32 LStG. lautet:

[*Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen . . .*]

32. Pralinen, Fondants und mit Marzipan, Früchten, Saft oder Likören aller Art gefüllte Dessertbonbons.

b) Unter dem alten LStG. 1918 luxussteuerfrei — Entw. 1919 § 20 II 19 (Kekse, Honigkuchen, Zuckerwerk, Schokolade), Begr. 1919 S. 53, Ber. S. 59.

(Anmerkungen zu § 78 AusfBest.)

2. a) Von den Süßigkeiten sind nur die aufgeführten luxussteuerpflichtig. Die Vorschrift ist als abschließend anzusehen, so daß wohl auch § 15 II Nr. 2 (AusfBest. § 48 S. 835) bei Schokoladenfiguren usw. auszuscheiden hat. Auch Osterhasen mit Süßigkeitsfüllung sind nicht luxussteuerpflichtig, es sei denn, daß die Osterhasen von über 65 cm Größe von dem Süßigkeitsfabrikanten selbst hergestellt sind (s. AusfBest. § 44 S. 807).

b) Verbände: Verband deutscher Schokolade-Fabrikanten in Dresden, Reichsbund der deutschen Süßwaren-Industrie Würzburg, Verband deutscher Zuckerwaren- und Schokolade-Fabrikanten in Braunschweig.

3. Danach sind die Creme-Pralinen, d. h. Pralinen mit Zuckercremefüllung frei (so auch RFM v. 2. August 1920 III U 6125). Nicht zu den Pralinen zählen Torten, Brot, Eier u. dgl. aus Marzipan, auch wenn sie ganz oder teilweise mit Schokoladenumguß oder -überzug versehen sind.

4. Fondants sind an [illegible] le kandierten Zuckermassen; auch die Konservenkonfekte und unkandie [illegible] Fondants mit Geschmackzusätzen können als Fondants bezeichnet werden, also zum Teil billige Massenartikel. Die Bezugnahme auf § 2 C III der VO v. 10. April 1920 schränkt aber die Luxussteuerpflicht ganz außerordentlich ein: unter C III fallen nur Fondants mit Mandel-, Nuß-, Likör- oder Fruchtcremefüllung. Dessertbonbons bezeichnen daneben keinen besonderen Begriff des Süßwarengewerbes.

5. a) Für die Luxussteuerpflicht gleichgültig ist, daß die Zuckerverteilung rationiert ist (Zuckerzuteilungsstellen für das deutsche Süßigkeitsgewerbe in Würzburg) und daß für die Süßigkeiten Höchstpreise bestehen (s. zu § 12 VI 3 b S. 397).

b) Der Hersteller ist mit dem vereinnahmten Entgelt luxussteuerpflichtig, verkauft er also im Kleinhandel, dann mit dem Kleinhandelspreis (vgl. zu § 1 C II 5 S. 193 und zu § 15 III 3 S. 422).

Im Kleinhandel luxussteuerpflichtige Gegenstände. (§ 21 UStG.) § 79[1]).

I. Die Luxussteuer nach § 21 UStG. (S. 487) wird bei der Lieferung der dort genannten Gegenstände im Kleinhandel, also vom Gewerbetreibenden unmittelbar an den Verbraucher, erhoben. Die Luxussteuer muß aber bei jeder Lieferung dieser Gegenstände erhoben werden, wenn nicht in dem in den §§ 200 ff. AusfBest. (S. 1030 f.) geregelten Verfahren der Nachweis erbracht ist, daß der Umsatz tatsächlich außerhalb des Kleinhandels erfolgt ist.

II[2]). Die Luxussteuer nach § 21 UStG. wird ohne Rücksicht darauf erhoben, ob die Gegenstände etwa bei einem früheren Umsatz bereits der Luxussteuer beim Hersteller nach § 15 UStG. unterlegen haben. Ist z. B. eine goldene Uhr nach § 15 I Nr. 1 UStG. [AusfBest. § 34 A I 1 S. 731] bereits versteuert worden und wird sie vom Juwelier mit Edelsteinen besetzt, so tritt nochmals die Luxussteuerpflicht, nunmehr im Kleinhandel, nach § 21 UStG. ein. Eine Vergütung in der Art, wie sie § 19 UStG. [S. 467] für die Herstellersteuer vorsieht, ist nicht gegeben.

III. Der Luxussteuer nach § 21 UStG. unterliegen:

1. Edelmetalle, Edelsteine[3]), einschließlich der synthetischen, und Perlen sowie Gegenstände hieraus. Über die Abgrenzung gegenüber den nach § 15 I Nr. 1—4 UStG. luxussteuerpflichtigen Gegenständen vgl. AusfBest. § 34[4]).

(§ 79 AusfBest.)

2. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik. Über die Abgrenzung gegenüber den nach § 15 II Nr. 2 UStG. luxussteuerpflichtigen Vervielfältigungen vgl. AusfBest. § 48[6].)

[Die Befreiungen, die das alte Umsatzsteuergesetz für die Lieferungen der Künstler, ihrer Erben und Verbände kannte, sind nicht wieder aufgenommen. Da der Künstler, als Angehöriger eines freien Berufs, nach § 1 Nr. 1 UStG. umsatzsteuerpflichtig ist, unterliegen seine Lieferungen der Luxussteuer nach § 21 UStG. Das gilt auch, wenn er ein Kunstwerk auf Bestellung herstellt. Luxussteuerfrei ist nur das auf Grund eines reinen Werkvertrags erfolgende Bemalen von Wänden. Durch besondere Vorschriften befreit sind Künstlersteinzeichnungen[7]); hierzu gehören jedenfalls nicht Steinzeichnungen, bei denen die Platte vor 1870 hergestellt ist. Die Befreiung der Künstlersteinzeichnungen fällt weg, wenn es sich um Vorzugsdrucke auf besserem Papier handelt; als besseres Papier gelten die in § 15 II Nr. 3 UStG. angegebenen Papierarten (vgl. AusfBest. § 49 S. 845).][8])

3. Antiquitäten und Sammelgegenstände[9]).
   a) Der Begriff der Antiquität[9]) setzt voraus, daß der Gegenstand nicht in der Gegenwart oder der jüngsten Vergangenheit hergestellt ist, und daß er neben seinem Material- oder Gebrauchswert einen Sammelwert hat. Ein weit zurückliegendes Alter ist nicht erforderlich, insbes. gehören auch Gegenstände aus der Biedermeierzeit[10]) zu den Antiquitäten. In neuerer Zeit angebrachte Ergänzungen und Reparaturen ändern nichts an dem Charakter eines Gegenstandes als Antiquität[11]). Der besondere Sammelwert scheidet die als Antiquitäten anzusehenden Gegenstände von solchen, die lediglich dem Trödelhandel unterliegen. Sind sich bei einem Gegenstande, der objektiv als Antiquität anzusehen ist, Veräußerer wie Erwerber des besonderen Sammelwertes des Gegenstandes nicht bewußt, und prägt sich diese Unkenntnis im Preise aus, so kann eine nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 UStG. luxussteuerpflichtige Lieferung nicht angenommen werden[11]).
   b) Dem Gegenstande nach umfaßt der Begriff der Antiquität[12]) Gebrauchs- wie Ausschmückungsgegenstände aller Art. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Gegenstand zum praktischen Gebrauch oder lediglich zur Ausschmückung erworben wird. Insbesondere kommen in Betracht: Möbel, Hausgeräte (einschließlich von Wagen, Schlitten, Krippen), Handwerkszeug und Gewerbeabzeichen, kirchliche Gerätschaften, Keramiken aller Art (Porzellan, Fayence, Majolika, Terrakotta, Steingut, Steinzeug, Hafnergeschirr), Gläser, Gegenstände aus Schmiedeeisen, Gußeisen (z. B. Ofenplatten), Messing, Kupfer, Zinn, Bronze, Schmelzwerk, Emaille und Elfenbein, weiter Bucheinbände, Lederarbeiten, Holzschnitzereien, Lackarbeiten, Textilien (Spitzen, Betten, Stickereien, Kostüme, Stoffe, liturgische Gewänder, Teppiche, Gobelins, Verduren, Wandbespannungen u. ä.).
   c) Auch alte Drucke[12a]) gehören zu den Antiquitäten. Ein höheres Alter des Druckes ist nicht erforderlich[13]). Erstausgaben der Klassiker, der Romantiker, selbst noch lebender Schriftsteller, wenn sie ihres Sammelwertes wegen höher bezahlt werden, als es ihrem ursprünglichen Preise und der Güte ihrer Ausstattung entspricht, sind als alte Drucke oder jedenfalls als Sammelgegenstände i. S. des § 21 Nr. 3 UStG. luxussteuerpflichtig.

(§ 79 AusfBest.)

d) Als sonstige Sammelgegenstände i. S. des § 21 Nr. 3 UStG. sind z. B. Münzen[14]), Medaillen, Plaketten, Briefmarken[15]), Siegel, Siegelstempel, Wappen, Autogramme[16]), Erinnerungen an geschichtliche oder sonstige hervorragende Persönlichkeiten, Waffen, Trachten, ethnographische Gegenstände anzusehen. Die Befreiung von der Luxussteuer bei Gegenständen, weil sie vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen, tritt nur ein, wenn nach der objektiven Beschaffenheit der Gegenstände die wissenschaftliche Verwendung die Regel bildet; es genügt also nicht die etwa im einzelnen Falle vorhandene Absicht wissenschaftlicher Verwendung, diese kann vielmehr lediglich zu einem Vergütungsantrage nach § 24 UStG. (s. S. 523) Anlaß geben. Da z. B. Münzen und Briefmarken überwiegend von Privatpersonen aus Liebhaberei gesammelt werden, sind sie grundsätzlich luxussteuerpflichtig. Das gleiche gilt von Gehörnen, Fellen und ähnlichem. Dagegen liegt Sammlungen naturwissenschaftlicher Art, z. B. Gestein-, Mineralien-, Schmetterlings-, Käfer- und Eiersammlungen sowie Herbarien, in der Regel ein wissenschaftlicher Zweck zugrunde; derartige Gegenstände sind daher luxussteuerfrei.

4. Gebinde oder sonstige Herrichtungen aus Blumen und Pflanzen[17]). Hierzu gehören Blumensträuße, Kränze oder ähnliche Gebinde (Kreuze, Kronen, Blumenkörbe, Palmwedel, Kissen usw.), Tafeldekorationen, garnierte Blumentöpfe. Die Luxussteuerpflicht tritt nur ein, wenn das Entgelt für die Lieferung 30 M. überschreitet. Dabei darf eine Zerlegung in einzelne Lieferungen zur Umgehung der Preisgrenze nicht erfolgen, wenn die auf einmal entnommenen Gegenstände, wie z. B. bei einem Strauß oder bei der Ausschmückung eines Raumes, eine wirtschaftliche Einheit bilden oder nach der Bestimmung des Lieferers nur zu einem Gesamtpreis gemeinsam lieferbar sind, wie z. B., wenn ein Blumengebinde nur mit einem bestimmten Gefäß oder Behältnis zusammen verkauft wird.

5. Reit- und Kutschpferde[18]). Es sind hiernach Pferde aller Art luxussteuerpflichtig, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit zum Reiten und Kutschieren gebraucht werden können. Auf die Rasse, den Gesundheitszustand oder den Wert kommt es nicht an. Pferde schwerer Rassen[19]) und Pferde, die noch die Fohlenzähne haben[20]), gelten nicht als Reit- und Kutschpferde. Ohne Einfluß auf die Luxussteuerpflicht ist, ob der Erwerber das Pferd tatsächlich zum Reiten und Kutschieren verwenden will, oder ob er das Pferd für seinen landwirtschaftlichen Betrieb, für seine Fuhrhalterei, zu Zuchtzwecken oder sonst zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken anschafft. Diese in der Person des Erwerbers gelegenen Gesichtspunkte können nur in dem Vergütungsverfahren nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 UStG. (s. S. 523) berücksichtigt werden (vgl. AusfBest. § 198)[21]).

6[22]). Lebendes Wild. Hierunter sind Tiere zu verstehen, die aus Liebhaberei oder zur Vermehrung oder zur Auffrischung des Blutes des Wildbestandes angeschafft werden.

Anmerkungen zu § 79 AusfBest.

1. Während die §§ 34—78 im wesentlichen die Herstellerluxussteuerliste erläutern, erweitern und beschränken, handelt § 79 zusammenfassend von der Kleinhandelluxussteuerliste des § 21 UStG. Wegen des Wortlautes

(Anmerkungen zu § 79 AusfBest.)

des § 21 und der allgemeinen Grundsätze kann auf S. 487ff. verwiesen werden. Dort auch die Entstehungsgeschichte.

2. Vgl. Vorbem. zu §§ 15ff. C IV S. 417.

3. Auch Halbedelsteine! Vgl. zu § 16 IV 2 (S. 440), zu § 21 II 2 c (S. 490) und Anm. 36 bei AusfBest. § 34 (S. 744).

4. Bei AusfBest. § 34 alles nähere (S. 731).

5. Bei AusfBest. § 48 III, Anm. 22 (S. 844) alles nähere.

6. Der schräg gesetzte Absatz trifft nicht mehr zu, nachdem die Novelle zum UStG. v. 18. Aug. 1920 (s. S. 489) das Künstlerprivileg wieder hergestellt und die Befreiung der Künstlersteinzeichnungen aufgehoben hat (s. S. 493ff.).

7. Die Befreiung der Künstlersteinzeichnungen ist mit Wirkung vom 1. Aug. 1920 durch die Novelle (s. Anm. 6) aufgehoben; vgl. zu § 21 IX 3 (S. 499) und zu AusfBest. § 48 Anm. 22 (S. 844).

8. a) § 21 Abs. 1 Nr. 3 UStG. (s. S. 487).

b) Die Luxussteuerpflicht der **Antiquitäten und Sammelgegenstände** stellt sich als eine wichtige **Generalklausel** dar. Sie geht allen anderen Vorschriften über Luxussteuerpflicht vor, beseitigt also insbes. die Herstellerluxussteuer, die dem Stoff, der Verarbeitungsart oder dem Verwendungszweck nach schon in Betracht käme; vgl. darüber Vorbem. zu §§ 15ff. C IV (S. 417), auch RFH. 2. S. v. 9. Juli 1919 (Bd. 1 S. 113, wo ausgeführt wird, daß z. B. auch Musikinstrumente bei Sammelwert Antiquitäten sein können).

c) **Verband**: Verband der Kunst- und Antiquitätenhändler in München.

9. Die **Begriffsbestimmung** folgt im wesentlichen dem § 10 der alten AusfBest. 1918 (s. 1. Aufl. S. 132 und 252). Der Oberbegriff für den ganzen § 21 Abs. 1 Nr. 3 ist Sammelgegenstand, Antiquität ist ein Sammelgegenstand, der mit Rücksicht auf sein Alter und die dadurch mitbedingte Seltenheit gesammelt wird. Es ist insbes. dreierlei zu beachten: α) auf Stoff und Bestimmung kommt es nicht an; es kann grundsätzlich jeder Gegenstand zur Antiquität werden; β) das Erfordernis eines gewissen Alters ist ganz relativ — der Gegensatz ist lediglich der neue Gegenstand; γ) der maßgebende Unterschied zum Trödelhandel liegt darin, daß bei diesem der Preis grundsätzlich (von abnormen Verhältnissen, z. B. in der Kriegszeit und der Nachkriegszeit, abgesehen) geringer ist, als der Preis für den gleichen neuen Gegenstand, daß also die Gegenstände als mehr oder weniger im Wert vermindert gelten, während im Antiquitätenhandel gerade der Umstand, daß der Gegenstand nicht neu ist, einer verflossenen Zeit- oder Stilepoche angehört, wertsteigernd wirkt und der Grund dieser Wertsteigerung darin liegt, daß der Gegenstand wegen seiner durch das Aufhören der Herstellung bedingten Seltenheit ein Sammelobjekt geworden ist. Dabei genügt es, daß es einen — wenn auch kleinen — Kreis von Personen gibt, die in der alten Sache keinen Gegenstand des Trödelhandels, sondern einen mehr oder weniger wertvollen Gegenstand erblicken und durch ihre Nachfrage preissteigernd wirken. Es ist sehr wohl möglich, daß gleichartige Gegenstände (z. B. Biedermeiermöbel) für das große Publikum noch Gegenstand des Trödelhandels sind, gleichzeitig sich ihrer aber schon das Antiquitätengeschäft bemächtigt hat; diese Übergangszeit hat schließlich jede Antiquität durchgemacht. Die Verkehrsanschauung entscheidet, ob der Begriff der Antiquität im einzelnen Falle gegeben ist oder nicht.

(Anmerkungen zu § 79 AusfBest.)

10. Auch die Möbel aus der Zeit König Ludwigs von Bayern.

11. Dasselbe gilt, wenn alte Werkstücke zur Herstellung eines neuen Möbels verwertet sind (z. B. die Rücklehne eines Kirchenstuhls ist in einen sonst neuen Schrank eingebaut; neue Möbel sind aus Teilen alter friesischer Bauernmöbel zusammengesetzt), solange die Verwertung der alten Stücke auf den Wert des Gesamtgegenstandes von preiserhöhendem Einfluß ist.

12. Es wird auch umgekehrt anzunehmen sein, daß eine luxussteuerpflichtige Lieferung luxussteuerpflichtig ist, wenn ein Gegenstand als Antiquität verkauft wird, ohne es tatsächlich zu sein. Der Antiquitätenhändler kann sich nicht darauf berufen, daß er eine Fälschung verkauft habe, wenn er den Käufer gegenüber nicht darauf hingewiesen hat und die Annahme einer Antiquität im Preise zum Ausdruck kam. — Antiquitäten sind selbstverständlich auch Nachahmungen und selbst Fälschungen, die bereits wieder Sammelwert haben (z. B. die Fälschungen der Antike aus der Renaissancezeit, die guten Fälschungen von Miniaturen.)

12a. Ist ein Erzeugnis der Buchdruckerkunst alt und hat es mit Rücksicht darauf Sammelwert, so ist es ein alter Druck. Die Herstellersteuerpflicht nach § 15 II Nr. 3 UStG. (AusfBest. § 49 S. 845) weicht dann der Kleinhandelsteuerpflicht. Zu den alten Drucken können Bücher, Flugschriften, Bekanntmachungen, Theaterzettel, Kataloge usw. gehören, auch Bilder, die gedruckt sind, während ältere Bilder in graphischer Technik unter § 21 Abs. 1 Nr. 2 (s. AusfBest. § 48 III S. 841) fallen. Handschriften sind keine Drucke, sind aber als Sammelgegenstände ebenso zu behandeln (d). — Literatur: Th. Rath, ABC des UStG. für den Buch-, Kunst- und Zeitschriftenhandel, 2. Aufl. 1920.

13. Es brauchen also nicht gerade Inkunabeln (Drucke bis zum Jahre 1550) oder Wiegendrucke oder Erzeugnisse berühmter Druckereien (z. B. Aldinen, Elzeviers, Bodonidrucke) zu sein. Andererseits scheiden solche ältesten Drucke aber nicht etwa deshalb aus, weil sie wissenschaftlichen Inhalt haben und deshalb in erster Linie zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt werden: sie sind zweifellos ein Objekt der Nachfrage für Bücherliebhaber ohne Rücksicht auf ihren Inhalt (so RSchA. v. 24. Dez. 1918, Amtl. Mitt. S. 27).

14. Darüber, daß auch umlauffähige Reichsmünzen Sammelgegenstand sein können, sobald sie mit Rücksicht auf ihre äußere Beschaffenheit (Glanzstoßstücke) oder die beschränkte Prägungszahl (Gedenktaler) zu einem den Nennwert übersteigenden Preise umgesetzt werden, s. RSchA. v. 24. Okt. 1918 (Amtl. Mitt. S. 132). Wegen der Reichsmünzen allgemein s. auch zu § 2 C IV 2 (S. 246/7).

15. a) Auch bei den Briefmarken (und Ganzsachen) können Fälschungen und sog. Neudrucke Sammelwert haben. Auch inländische, noch im Kurs befindliche Briefmarken können Sammelgegenstand sein, wenn sie wegen ihrer äußeren Beschaffenheit (Fehldrucke, besondere Datumstempel) oder wegen der bestehenden Nachfrage (Kolonialbriefmarken) zu erhöhtem Preise verkauft werden; auch die Postverwaltung ist dann luxussteuerpflichtig (s. RFM. v. 5. Mai 1920, RZBl. S. 298). — Literatur: J. Haymann, Der Briefmarkensammler und die USt. (1920); Danielewicz, Mitt. des J. P. H.-Vereins Berlin, Nr. 581 v. 24. April 1920.

b) Als gewerblicher Briefmarkenhändler muß auch ein Philatelistenverein gelten, der unter seinen Mitgliedern den Tausch so vermittelt, daß er die Marken des einen Mitglieds in Kommission nimmt und im eigenen Namen aus den von ihm zusammengestellten Tauschheften an andere Mit-

(Anmerkungen zu § 79 AusfBest.)

glieder verkauft (vgl. über den Gewerbebegriff zu § 1 S. 138f. darüber, daß auch ein lediglich an seine Mitglieder liefernder Verein eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, S. 162 und RFH. 2 S. v. 8. August 1920, Bd. 2 S. 228, RStBl. S. 297; nicht ganz richtig J. Haymann, D. Briefmarken-Zeitung Bd. 31, 1920, S. 177). Der Verein und der von ihm beauftragte Tauschobmann kann aber auch lediglich vermitteln; dann ist der Verein mit der Provision, die er für die Vereinskasse abzieht, mit 1,5 v. H. umsatzsteuerpflichtig.

c) Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 (s. S. 510ff.; auch zu § 39 S. 652ff.) ist — wie bei allen Antiquitäten und Sammelgegenständen — auch der Privatmann, der verkauft oder tauscht, luxussteuerpflichtig (wegen des Tausches vgl. auch zu § 8 C II 10 S. 373). Die unter dem alten UStG. 1918 aus der Abrundungsvorschrift folgende Mindestentgeltgrenze von 10 M. (s. RFM. v. 29. April 1919, Amtl. Mitt. S. 145) besteht nach dem neuen UStG. 1919 § 10 nicht mehr; nur einzelne Umsätze unter 0,67 M. würden steuerfrei sein (vgl. zu § 10 III S. 385).

16. Autogramme (d. h. eigenhändig geschriebene oder unterschriebene Schriftstücke geringen Umfangs) wie Autographen (Urkunden und Handschriften aller Art), besonders auch Manuskripte, Stammbücher.

17. § 21 Abs. 1 Nr. 4 UStG. (s. S. 487). Entw. 1919 § 27 Abs. 1 Nr. 6; Begr. 1919, S. 62. — Verbände: Verband Deutscher Blumengeschäftsinhaber in Berlin, Verband Deutscher Gartenbaubetriebe in Neukölln, Verband der Kranzblumenindustriellen in Sebnitz (Sa.). — § 21 Abs. 1 Nr. 4 UStG. enthält den einzigen Fall des Gesetzes, in dem ein Mindestentgelt für die Luxussteuerpflicht maßgebend ist (s. S. 431 zu aa), wegen der Frage der Zusammengehörigkeit mehrerer gemeinsam gekaufter Blumen vgl. zu § 8 B IV (S. 369). — Künstliche Blumen sind nur luxussteuerpflichtig, soweit sie unter § 49 II d (Kreppapier, S. 846) fallen; künstliche Blumen aus Seide, Sammet, Papier usw. sind luxussteuerfrei, ebenso die künstlich konservierten natürlichen Blumen, es sei denn, daß es sich um Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung (AusfBest. § 48 S. 835), z. B. Bukette, Kränze für Tischdekorationen u. ä. handelt.

18. § 21 Abs. 1 Nr. 5 UStG. (s. 487). Entw. 1919 § 27 Abs. 1 Nr. 7; Begr. 1919 S. 62; Ber. 1919 S. 26. — Verbände vgl. zu § 198 Abs. 1 a AusfBest. (S. 1028), außerdem Reichsverband deutscher Pferdehändler in Berlin (Zeitschrift: „Der Pferdehandel"). — Es sei darauf hingewiesen, daß auch die Landwirtschaftskammern und die Pferdezuchtvereine, wenn sie Pferde veräußern (als Eigenhändler oder als Kommissionäre), luxussteuerpflichtig sind, da sie i. S. des UStG. (s. zu § 1 S. 138f.) eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Wegen der Versteigerungen s. zu § 23 C (S. 508). Wegen des Erwerbs in einer Versteigerung durch den Eigentümer (z. B. bei Versteigerungsrennen) s. zu § 1 E IV 1 (S. 211). — Rennpferde sind immer luxussteuerpflichtig. Es ist bei ihnen auch kein Vergütungsanspruch nach § 24 (S. 523) möglich, weil ein Rennstall nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern zu sportlichen Zwecken, also im Ausfluß einer privaten Liebhaberei gehalten wird (s. RFM. v. 15. Juli und 23. August 1920 RStBl. S. 455 und S. 540).

19. Kaltblüter haben allgemein als schwere Rassen zu gelten. Bei den Halb- und Warmblütern ist die Entscheidung nur von Fall zu Fall möglich.

20. Das gilt auch dann, wenn sie bereits zum Reiten und Kutschieren benutzt werden und geeignet sind. Erst nach vollendetem Zahnwechsel

(Anmerkungen zu § 79 AusfBest.)
tritt die Luxussteuerpflicht ein (s. RFM. v. 24. Juli 1920, RStBl. S. 485 und 540).

21. Siehe S. 1028.

22. § 21 Abs. 1 Nr. 6 UStG. (s. S. 687). Entw. 1919 § 27 Abs. 1 Nr. 10, Begr. 1919 S. 22; Ber. 1919 S. 26.

C. Erhöhte Umsatzsteuer auf bestimmte Leistungen[1].

I. Anzeigensteuer[2].

Begriff der Anzeige.

§ 80.

(1) Als Anzeige[3]) i. S. des § 25 Abs. 1 Nr. 1 UStG. [S. 530] hat jede Mitteilung zu gelten, die auf ein Unternehmen oder seine Erzeugnisse oder auf einen Vorgang des Privatlebens aufmerksam macht. In Betracht kommen: Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften (Handzetteln, Büchern, Kalendern, Adreßbüchern, Programmen usw.), Geschäftsempfehlungen, Kataloge, Prospekte, Anschläge (Plakate), Reklamefilms, Aufschriften auf Verpackungen und Etiketten, auf Bieruntersätzen, Aschenbechern usw., Zugabeartikel, wenn sie durch Aufschrift oder Ausstattung auf das Unternehmen und seine Leistungen hinweisen, Überlassung von Flächen und Räumen zu Reklamezwecken, Ankündigungen, bei denen durch Beleuchtung mit Scheinwerfern, Umhertragen von Tafeln, Umherfahren von Reklamewagen, Ausrufen usw. die Aufmerksamkeit angezogen wird.

(2) Die Anzeige ist nicht steuerpflichtig, wenn für ihre Übernahme ein Entgelt nicht vereinnahmt wird, also z. B. der Verleger in seine eigene Zeitung eine Anzeige über diese Zeitung aufnimmt.

(3) Der Steuersatz beträgt bei Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften 10 v. H. unter Berücksichtigung der Staffelung nach § 27 Abs. 1 UStG., in allen anderen Fällen 5 v. H. (§ 27 Abs. 2 daselbst).

Befreiungen von der Anzeigensteuer.

§ 81[4]).

Von der Anzeigensteuer befreit sind:

1. Anzeigen, die durch Handschrift, Schreibmaschinenschrift, Handzeichnung oder Handmalerei hergestellt sind (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 UStG.),
2. Anzeigen, die sich auf öffentliche Wahlen beziehen (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 UStG.), also Veröffentlichungen über den Tag der Wahl, über die

---

[1]) Vgl. über die Grundsätze zu § 25 (S. 530).

[2]) Vgl. über die Stellung der Anzeigensteuer im System des UStG. zu § 25 II 7 (S. 534); im übrigen zu §§ 26/27 (S. 538ff.)

[3]) Über den Begriff der Anzeige vgl. zu §§ 26/27 III 1 (S. 544ff.)

[4]) Über die Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht s. zu §§ 26/27 IV (S. 552).

Aufstellung der Kandidaten, das Wahlergebnis usw. Die Befreiung gilt auch für Wahlaufrufe der Parteien.

Öffentliche Wahlen sind die Wahlen für die Vertretungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung und dem Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung, der amtlichen Berufsvertretungen (Landwirtschafts-, Handels-, Handwerks-, Gewerbe-, Anwalts-, Ärzte-, Apothekerkammern usw.), der Betriebsräte, der kirchlichen Körperschaften und der Synagogengemeinden;

3. Anzeigen öffentlicher Behörden oder Beamten (Notare, Gerichtsvollzieher), soweit sie in Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben erfolgen und nicht lediglich wirtschaftliche Angelegenheiten betreffen. Von der Steuer befreit sind also z. B. nicht Anzeigen der staatlichen Eisenbahn-, Domänen- und Bergwerksverwaltungen, der Gas- und Elektrizitätswerke und der Sparkassen der Gemeinden;
4. Firmeninschriften an den eigenen Geschäftsstellen und Geschäftswagen sowie auf den Geschäftspapieren (Briefbogen, Briefumschlägen, Kontobüchern, Postkarten, Rechnungen, Scheckbüchern, Scheckformularen u. ä.). Diese Befreiung gilt aber nur dann, wenn die Inschrift lediglich die folgenden Angaben enthält: Name oder Firma, Geschäfts- oder Betriebszweig, Ort und Adresse, Telephon, Telegrammschlüssel, Bankkonto, Postscheckkonto, Bahnversendungsvermerk, Aufführung von Zweigstellen, Geschäftszeit, Geschäftsnummer, Verbandszugehörigkeit, Grundkapital und Reserven, Gründungsjahr, Patente, Warenzeichen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, erworbene Auszeichnungen sowie die Aufzählung der von der Firma vertriebenen Waren oder angebotenen Leistungen. Die Anzeigensteuerpflicht tritt also insbes. dann ein, wenn der Firmeninschrift eine Abbildung oder anpreisende Worte hinzugefügt sind; die Abbildung des Fabrik- oder Geschäftsgebäudes sowie[1]) einzelner Fabrikate, z. B. Maschinenteile, Jagdpatronen u. dgl., macht die Firmeninschrift nicht anzeigensteuerpflichtig;
5. Warnungstafeln sowie Schilder von Versicherungsunternehmen und Wach- und Schließgesellschaften, wie sie an Gebäuden angebracht zu werden pflegen.

Sonderbestimmungen für Zeitungen und Zeitschriften.

§ 82[2]).

(1) Bei Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften ist der Verleger der Zeitung steuerpflichtig. Ist der Anzeigenteil der Zeitung oder Zeitschrift verpachtet, so ist der Pächter steuerpflichtig; ein Pachtverhältnis liegt dann vor, wenn der Verleger die Verfügung über den Anzeigenteil ganz oder teilweise einem anderen Unternehmer gegen Entgelt überlassen hat; die Anzeigenexpedition schließt als solche die Pacht des Anzeigenteils der mit der Expedition in Verbindung stehenden Zeitungen und Zeitschriften nicht in sich.

(2) Die Steuer ist für jede Zeitung oder Zeitschrift, auch wenn mehrere demselben Unternehmer gehören, für sich zu berechnen. Beilagen gelten nicht als besondere Zeitungen und Zeitschriften. Beiblätter, die Zeitungen und Zeit-

---

[1]) Die Worte von „sowie" an bis „u. dgl." sind durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt worden.

[2]) Wegen der Anzeigensteuer bei Zeitungen und Zeitschriften s. zu §§ 25/26 IX (S. 554).

schriften unter besonderer Bezeichnung beigegeben werden, sind als besondere Zeitungen oder Zeitschriften anzusehen, wenn sie sich von der Zeitung oder Zeitschrift selbst, abgesehen von der besonderen Bezeichnung, noch durch andere Merkmale (z. B. verschiedene Zeitfolge des Erscheinens, anderen Druck, besondere Schriftleitung, besondere Bedingungen für die Anzeigenaufnahme) unterscheiden.

(3) Bei der Anwendung der Staffelung des § 27 Abs 1 UStG. [S. 539] ist stets von der Gesamteinnahme für alle in der einzelnen Zeitung oder Zeitschrift erschienenen Anzeigen auszugehen, auch dann, wenn der Anzeigenteil teilweise verpachtet ist und teilweise vom Verleger selbst verwaltet wird. In einem solchen Falle werden die Staffelsätze auf den Gesamtbetrag der Anzeigen angewendet und in jeder Staffel Pächter und Verleger je zu dem auf sie entfallenden Teile an der Staffel beteiligt. Vermag einer der Beteiligten in seiner Steuererklärung die hiernach erforderlichen Angaben nicht zu machen, weil der andere Beteiligte ihm keine Auskunft erteilt, so hat das Finanzamt die Auskünfte selbst herbeizuführen. Zu beachten ist, daß diejenigen Anzeigen dem Verleger nicht anzurechnen sind, die seine eigene Zeitung oder Zeitschrift betreffen. Maßgebend ist die Gesamteinnahme innerhalb eines Kalenderjahres[1]; besteht das Unternehmen noch kein volles Jahr, so ist die Einnahme auf ein volles Jahr umzurechnen und danach im Verhältnis zu der Zeit des Bestehens zu ermitteln, auf welche Teilbeträge die einzelnen Staffelsätze Anwendung finden.

(4) Der Besteuerung sind die gesamten für die Anzeigen vereinnahmten Entgelte zugrunde zu legen, ohne daß Abzüge für Auslagen gemacht werden dürfen. Eine Ausnahme hiervon tritt ein, wenn die Anzeige in einem der Zeitung oder Zeitschrift beigelegten Sonderblatte steht; in diesem Falle können die besonderen Gebühren abgesetzt werden, die der Post für die Versendung dieser Sonderblätter zu zahlen sind.

Sonderbestimmungen für Anschläge (Plakate).

§ 83 [2].

(1) Erfolgt die Anzeige in der Form von Anschlägen (Plakaten), so ist steuerpflichtig sowohl derjenige, der das Plakat herstellt, als auch derjenige, der den Raum oder die Fläche für die Anbringung des Plakats zur Verfügung stellt.

(2) Werden Flächen und Räume für Plakate vom ersten Mieter weitervermietet oder folgen mehrere Mieter aufeinander, so ist erst derjenige Vermieter anzeigensteuerpflichtig, der unmittelbar an den Anzeigenden vermietet. Die Steuerbefreiung der vorhergehenden Vermieter tritt aber nur ein, wenn sich aus ihrer Buchführung ergibt, daß der Mieter nicht unmittelbar die Fläche selbst zu Anzeigen benutzen wollte, sondern sie seinerseits weiterzuvermieten beabsichtigte. Es wird empfohlen, daß die Vermieter von Flächen, wenn sie Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, sich eine besondere Bescheinigung[*]) von ihrem Vertragsgegner ausstellen lassen.

---

[1]) Vgl. auch AusfBest. § 138 Abs. 2 a (S. 993). Über die sich hieran knüpfende Streitfrage s. zu §§ 26/27 IX 8 (S. 561).

[2]) Über die Anzeigensteuer bei Plakaten s. zu §§ 26/27 S. 546 (ββ), S. 550 (ααα). Der Steuersatz ist 5 v. H. (s. S. 553 VI).

[*]) [Amtliche Anmerkung.] Für die Bescheinigung kann folgendes Muster als Anhalt dienen: Ich (Name, Firma) in (Wohnort, Adresse) bescheinige dem (Name, Firma) in (Wohnort, Adresse), daß ich die Räume (Flächen) in (nähere Orts- und Platzangabe) nicht für mich zur Aufnahme von Anschlägen (Plakaten) ausnützen werde. Ich verpflichte mich, sofort mitzuteilen, wenn ich entgegen dieser Erklärung selbst den Raum (die Fläche) ausnütze.

(3) Als steuerpflichtige Anschläge kommen Ankündigungen und Programme von Vergnügungen, Verkaufsangebote, Verlustanzeigen, Kundgebungen aller Art in Betracht.

Sonderbestimmungen für Anzeigen auf Verpackungsmitteln.

§ 84[1]).

(1) Bei einer Warenumschließung ist eine Anzeige nicht anzunehmen, wenn die Aufschriften nur folgende Angaben enthalten: Name oder Firma, Geschäfts- oder Betriebszweig, Ort und Adresse, Telephon, Telegrammschlüssel, Bankkonto, Postscheckkonto, Bahnversendungsvermerk, Aufführung von Zweigstellen, Geschäftszeit, Geschäftsnummer, Verbandszugehörigkeit, Grundkapital und Reserven, Gründungsjahr, Hinweise auf Patente, Warenzeichen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Aufführung der Bestandteile, der Bereitungs- oder der Verwendungsart, soweit eine solche Angabe gesetzlich vorgeschrieben ist, Gewicht, Maß, Stückzahl, Zeit der Herstellung (Füllung), **Warnungsvermerk** (z. B. Gift), Preis, Ausdruck einer Gebrauchsanweisung, sofern die Fassung der Anweisung keine besondere Anpreisung enthält. Die Ausstattung mit Abbildungen, Ornamenten, Medaillen macht die Verpackungsmittel **nicht anzeigensteuerpflichtig.**

(2[2]) Eine Anzeige ist ferner nicht anzunehmen, wenn die Aufschrift außerdem drei Worte beliebigen, also auch anpreisenden Inhalts enthält. Hierbei zählen Hinweise auf **den deutschen** Ursprung der Ware, z. B. „Deutsche Schokolade", „In Deutschland hergestellt", Verbindungsworte wie „und", „oder", „auch", „sowie", Beiworte und Artikel nicht mit. Wortzusammenfassungen, wie „Mund- und Zahnwasser", „Parkett- und Linoleumwichse", „Schuh- und Ledercreme" gelten als ein Wort. Wiederholungen der drei Worte begründen die erhöhte Steuerpflicht, es sei denn, daß sie **lediglich in derselben Fassung** und Aufmachung auf verschiedenen Seiten der Warenumschließung wiederholt werden. Die erhöhte Umsatzsteuerpflicht fällt nicht dadurch weg, daß die Aufschriften als solche durch Warenzeichen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster geschützt sind.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Etiketten (zu Zigarren, Weinflaschen usw.).

---

[1]) Wegen der Anzeigensteuer bei Warenumschließungen vgl. S. 546 (βββ), S. 553 (IV 3).

[2]) Der Abs. 2 ist durch die 2. AbändVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt worden, und zwar nach Art. 2 mit Wirkung v. 1. April 1921 ab; auch in Abs. 1 sind einige Veränderungen dabei nötig geworden. Die Abänderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung (die bis zum 31. März 1921 galt) sind folgende:

a) Die Bezeichnung des Inhalts durfte sich bisher nur auf ein Hauptwort und zwei Beiwörter beliebigen Inhalts beschränken. Das hatte Unklarheiten und Härten zur Folge, die der jetzige Abs. 2 beseitigt.

b) Nach der ursprünglichen Fassung waren als Angaben, die keine Anzeigensteuer herbeiführten, auch aufgezählt „Patente, Warenzeichen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster". Das führte dazu, daß eine Aufschrift voller reklamehafter Hinweise die Verpackung nicht anzeigensteuerpflichtig machte, wenn der ganze Text als Warenzeichen usw. eingetragen wurde. Dem steht jetzt die Einschränkung auf „Hinweise auf" in Abs. 1 entgegen.

(4) Zu beachten ist, daß bei Warenumschließungen, auch wenn sie z. B. Bildnisse aufweisen oder bei ihrer Herstellung Edelmetallteile verwendet sind (z. B. durch Verwendung von Goldfarbe oder von Blattgeld), die Luxussteuer nach § 15 UStG. nicht eintritt, sofern die Warenumschließungen nicht etwa bewußt so ausgestattet sind, daß der Käufer sie in seiner Hauswirtschaft verwenden kann.

(5) Anzeigensteuerpflichtig ist der Hersteller des als Anzeige dienenden Verpackungsmittels mit dem gesamten Entgelte, das er für dessen Lieferung vereinnahmt. Das gilt auch dann, wenn der Erwerber noch nicht derjenige Unternehmer ist, der unmittelbar die Anzeige vornehmen will; es ist also z. B. die die Etiketten herstellende Firma auch dann anzeigensteuerpflichtig, wenn die Etiketten nicht von einer Zigarrenfabrik, sondern von einer Zigarrenkistenfabrik bezogen werden.

§ 85[1]).

Gegenstände, die durch Aufschrift oder Ausstattung eine Anzeige darstellen, z. B. Gebrauchs- oder Zugabeartikel, Verlobungsanzeigen, sind dann nicht anzeigensteuerpflichtig, wenn sie der Luxussteuer nach § 15 oder § 21 UStG. unterliegen (vgl. z. B. AusfBest. § 36 C 21 S. 750 und § 49 II S. 845)[2]).

II. Beherbergungssteuer[3]).

§ 86.

(1) Der Steuerpflicht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 UStG. unterliegen Hotels, Gasthäuser, Fremdenheime, Pensionen sowie Personen aller Art, die nachhaltig Wohn- und Schlafräume zur Beherbergung für vorübergehenden Aufenthalt abgeben. Erfolgt die Abgabe der Räume durch Privatpersonen nicht nachhaltig (§ 25 Abs. 2 UStG.), so tritt die Versteuerung in der Form des § 39 UStG. (vgl. AusfBest. § 184)[4]) ein. Auch die Beherbergung in Sanatorien ist erhöht steuerpflichtig, sofern und soweit der Heilzweck nicht überwiegt oder nicht das vermietende Unternehmen nach § 3 Nr. 3 UStG.[5]) als gemeinnützig oder wohltätig anerkannt und von der Umsatzsteuer befreit ist.

(2) Vorübergehender Aufenthalt ist stets dann anzunehmen, wenn nicht die Umstände ergeben, daß der Mieter länger als drei Monate am Orte bleiben will und dabei die Absicht hat, den gemieteten Raum beizubehalten, sofern ihn nicht Gründe besonderer Art zur Aufgabe der einmal gemieteten Räume veranlassen; auf die Ausbedingung der Kündigungsfristen kommt es nicht an.

(3) Von dem für die Beherbergung vereinnahmten Entgelte können Abzüge für Nebenleistungen, wie z. B. Heizung, Beleuchtung, Bedienung, Bad, Hotelwagen, nicht gemacht werden; insbesondere darf ein Teuerungs- oder Trinkgeldaufschlag selbst dann nicht abgesetzt werden, wenn die hierfür vereinnahmten Beträge nicht dem Vermieter unmittelbar, sondern einem von den Angestellten selbst verwalteten Fonds zufließen. Ist für die Beherbergung und die Beköstigung ein einheitlicher Betrag vereinbart (Pensionspreis oder Zimmer mit Frühstück),

---

[1]) Wegen des Verhältnisses der Anzeigen- zur Luxussteuer vgl. zu §§ 26, 27 IV 2 (S. 552).

[2]) Vor allem aber AusfBest. § 46 (S. 828) über die Luxussteuerpflicht der Etuis.

[3]) Vgl. zur Begründung der Beherbergungssteuer zu § 25 II 2 (S. 532) und im übrigen zu § 28 (S. 561 f.).

[4]) Vgl. zu § 39 (S. 652 ff.), besonders III 3 (S. 654).

[5]) Siehe S. 389.

so kann ein angemessener Betrag für die Beköstigung abgesetzt werden. Das Umsatzsteueramt hat erforderlichenfalls durch Anfragen beim Steuerpflichtigen festzustellen, in welcher Weise der Steuerpflichtige solche Gesamtentgelte auf Beherbergung einerseits und Beköstigung andererseits zerlegt hat; es kann sich empfehlen, im **Benehmen mit** den örtlichen Verbänden der Gasthausbesitzer und Pensionsinhaber Normalsätze für die Bemessung des Abzugs für das Frühstück oder die sonstigen im Preise enthaltenen Mahlzeiten aufzustellen[1]).

III. Verwahrungssteuer[2]).

§ 87.

(1) Der Verwahrungssteuer nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 UStG. unterliegt sowohl die Vermietung von Räumen, in denen der Mieter die im § 25 Abs. 1 Nr. 3 UStG. genannten Gegenstände selbst niederlegen kann (z. B. die Vermietung von Schrankfächern), als auch die Übernahme der Gegenstände selbst (offenes und geschlossenes Depot, Annahme von Pelzen zur Aufbewahrung usw.).

(2) Vom vereinnahmten Entgelte können keine Abzüge für Nebenleistungen gemacht werden. Als solche Nebenleistungen gelten z. B. Auslesungskontrolle, Beschaffung neuer Zinsscheine, Reinigung und Pflege der Pelze. Beträge, die für die Versicherung verausgabt werden, können mit der Einschränkung des § 8 Abs. 6 UStG.[3]) abgesetzt werden.

D. Überwachung der Steuerpflichtigen[4]).

I. Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht[5]).

1. Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht bei der allgemeinen Umsatzsteuer.

Aufzeichnungen und Buchführung der Steuerpflichtigen
a) im allgemeinen.

§ 88.

(1) Die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht ist durch § 162 der Reichsabgabenordnung (AO.) vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993)[6]) geregelt, der wie folgt lautet:

„Wer nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat, soll die folgenden Vorschriften beachten. Die Eintragungen in die

---

[1]) Vgl. zu § 28 V 4 (S. 566).

[2]) Zur Begründung s. zu § 25 II 6 (S. 534), im übrigen zu § 30 (S. 567 f.).

[3]) D. h. soweit sie Auslagen des Verwahrers waren, also nicht bei Selbstversicherung. Vgl. zu § 8 II 4 (S. 3[illegible]).

[4]) Allgemeines über die Rechtsnatur der Überwachung s. S. 569 ff.

[5]) Vgl. zu § 31 (S. 575).

[6]) Vollständig abgedruckt mit den übrigen einschlägigen Vorschriften der AO. S. 576 ff.

Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Der Steuerpflichtige soll sich einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten.

Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

In Bücher soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Trägt der Steuerpflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren. Belege sollen mit Nummern versehen werden und gleichfalls aufbewahrt werden.

Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen im geschäftlichen Verkehre mindestens täglich aufgezeichnet werden.

Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere sollen zehn Jahre aufbewahrt werden; die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahrs an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht ist oder die Geschäftspapiere entstanden sind.

Das Finanzamt kann prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und formell und sachlich richtig geführt werden."

(2) Die Aufbewahrungspflicht (§ 162 Abs. 8), die bisher sechs Jahre betrug, ist somit auf zehn Jahre ausgedehnt worden.

(3) Die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht bleibt auch bestehen, wenn ein steuerpflichtiges Unternehmen infolge besonderer Verhältnisse der deutschen Steuerhoheit vorübergehend ganz oder teilweise entzogen ist.

§ 89.

(1) Der Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn

1. sämtliche Entgelte, die der Steuerpflichtige für seine Leistungen erhält, erforderlichenfalls getrennt nach den für die Versteuerung in Betracht kommenden verschiedenen Steuersätzen, fortlaufend in ein Buch eingetragen werden;
2. am Schlusse jedes Kalenderjahrs der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf ihre Verwendung zu Anschaffungen usw. ermittelt wird und
3. weder bei der Eintragung der einzelnen Entgelte noch bei der Zusammenzählung am Schlusse des Kalenderjahrs die geschäftlichen oder häuslichen Ausgaben vorher abgezogen werden.

(2) Pflegt der Steuerpflichtige vor der Ermittlung des Betrags der vereinnahmten Entgelte aus der Kasse Beträge zur Bestreitung von Ausgaben zu entnehmen, so hat er über diese Ausgaben Aufzeichnungen zu führen, die ihm und dem nachprüfenden Finanzamt die Ermittelung der vereinnahmten Entgelte ohne Abzug der Ausgaben gestatten. Ebenso müssen die aus den Einnahmen bestrittenen geschäftlichen Ausgaben erforderlichenfalls durch Einkaufsbücher usw. nachgewiesen werden.

(3) Die Eintragungen haben sich auch auf den Eigenverbrauch (§ 1 Nr. 2 UStG.)[1]) vorbehaltlich der in den §§ 90, 91 vorgesehenen Ausnahmen zu erstrecken.

b) Ausnahmen bei Betrieben bis zu 50 000 ℳ Entgelten und bei landwirtschaftlichen Betrieben.

§ 90.

In Unternehmen, bei denen die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im vorhergehenden Kalenderjahre nicht mehr als 50 000 ℳ betragen hat und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Entgelte im laufenden Kalenderjahre diesen Betrag übersteigen werden, ist eine abweichend von der Regel des § 162 Abs. 6 AO. (AusfBest. § 88) nur am Schlusse jeder Woche erfolgende Eintragung der vereinnahmten Entgelte nicht als Verletzung der Aufzeichnungspflicht zu betrachten. In solchen Unternehmen sowie in allen landwirtschaftlichen Betrieben kann der Eigenverbrauch (§ 1 Nr. 2 UStG.)[1]) von der laufenden Eintragung in das Buch ausgenommen werden und am Schlusse jedes Kalenderjahrs in einem geschätzten Betrage der Gesamtheit der Entgelte hinzugerechnet werden.

c) Bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben.

§ 91.

(1) Für landwirtschaftliche Betriebe, bei denen die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte im vorhergehenden Kalenderjahre nicht mehr als 40 000 ℳ betragen hat und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Entgelte im laufenden Kalenderjahre diesen Betrag übersteigen werden, können, soweit bisher gewohnheitsmäßig bei Unternehmen dieser Art Aufzeichnungen nicht gemacht zu werden pflegten, die Umsatzsteuerämter den Mangel von Aufzeichnungen als nicht auf einem Verschulden des Steuerpflichtigen beruhend ansehen.

(2) Die Ermächtigung gilt bis Ende des Jahres 1924. Die Betriebe sind auf den Wegfall der Begünstigung, die nach Ablauf dieser Frist nur mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen weitergewährt werden darf, rechtzeitig hinzuweisen.

d) Bei bereits nach anderen Gesetzen usw. verpflichteten Betrieben.

§ 92.

(1) Die Buchführungspflicht solcher Steuerpflichtiger, die bereits nach anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen zur Buchführung verpflichtet sind, richtet sich gemäß § 163 AO.[2]) nach diesen Vorschriften, wenn sie über die Bestimmungen der §§ 88 bis 91 hinausgehen. Insbesondere kommen hier die Verpflichtung der Führung von Handelsbüchern nach §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuchs, die Verpflichtung der Buchführung auf Grund gewerberechtlicher Bestimmungen und der Buchführung auf Grund von Verbrauchsabgabergesetzen in Betracht.

---

[1]) Allgemein über den Eigenverbrauch s. zu § 1 D (S. 204 ff.); vgl. auch zu § 2 I, IV 4 (S. 269). Hervorgehoben sei, daß der Eigenverbrauch nach Weiterveräußerungspreisen zu schätzen ist; vgl. zu § 8 D III 2 (S. 377). Wegen der Buchung des Eigenverbrauchs s. zu § 31 IV 1 c (S. 590).

[2]) Abgedruckt: S. 577.

(2) Die Umsatzsteuerämter*) haben auf die Erfüllung der weitergehenden Buchführungspflicht nur insoweit durch Anordnungen oder Straffestsetzungen hinzuwirken, als die Erfüllung der weitergehenden Vorschriften für eine ordnungsmäßige Nachweisung und Feststellung der Umsatzsteuer von Bedeutung ist.

e) Bei öffentlichen Behörden, Gerichtsvollziehern usw.

§ 93.

Bei Unternehmen, die von öffentlichen Behörden geleitet werden, Gerichtsvollziehern und sonstigen Versteigerungsbeamten bestimmt sich der Umfang der Buchführungspflicht nach den von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen. Wegen der Notare vgl. AusfBest. §§ 109 bis 111 u. 113 [S. 979 f.].

2. Buchführungspflicht bei der Luxussteuer[1]).

Buchführungspflicht der luxussteuerpflichtigen Betriebe.

a) Im allgemeinen.

§ 94.

(1) Für Steuerpflichtige, die Lieferungen der im § 15 UStG. bezeichneten Gegenstände als Hersteller oder der im § 21 UStG. genannten Luxusgegenstände im Kleinhandel ausführen oder unter § 47 UStG. fallen, sowie für die nach § 25 UStG. wegen besonderer Leistungen erhöht Steuerpflichtigen besteht die weitergehende Buchführungspflicht des § 31 Abs. 2 UStG., für letztere der Natur der Sache nach nur hinsichtlich des Steuerbuchs (§§ 101 bis 105). Diese Verpflichtung trifft Unternehmer, die als Hersteller der im § 15 UStG. genannten Gegenstände steuerpflichtig sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Gegenstände an Groß- oder Kleinhändler oder an den Verbraucher unmittelbar abgegeben werden, und weiter auch Steuerpflichtige, welche die im § 21 UStG. genannten Luxusgegenstände im Großhandel vertreiben (§ 22 UStG.).

(2) Die im § 31 Abs. 2 UStG. vorgeschriebenen besonderen Bücher (Lagerbuch und Steuerbuch) sind im Gegensatze zu der allgemeinen Buchführungspflicht des § 31 Abs. 1 UStG. bei jeder Niederlassung des steuerpflichtigen Unternehmens zu führen. Durch die Verpflichtung zu ihrer Führung wird das Unternehmen von der allgemeinen Buchführung des § 31 Abs. 1 UStG. nicht entbunden.

(3) Die Buchführung hat sich auch auf die nach § 5 Abs. 1 UStG. steuerpflichtigen Leistungen (Ausbesserungsarbeiten usw.) zu erstrecken.

(4) Die wegen der Erhebung der erhöhten Umsatzsteuer nach § 8 des bisherigen Gesetzes vom 26. Juli 1918 geführten Bücher[2]) können weiter verwendet werden, wenn sie den veränderten Verhältnissen angepaßt werden können.

b) Befreiungen.

§ 95.

(1) Das Lager- und das Steuerbuch sind an Stelle oder zur Ergänzung der sonstigen Buchführung zu führen.

(2) Die im § 31 Abs. 2 UStG. vorgeschriebenen Bücher (Lagerbuch und Steuerbuch) können auch mit den sonst vom Steuerpflichtigen geführten Büchern

*) [Amtliche Anmerkung.] Wegen der Benennung der Amtsstellen vgl. § 126 Abs. 1 und 2 [S. 986].

[1]) Vgl. zu § 31 IV 3 (S. 594 f.).

[2]) Vgl. § 15 des alten UStG. 1918 und alte AusfBest. 1918 §§ 23—36 (1. Aufl. S. 154 f.).

verbunden werden, vorausgesetzt, daß die für die Luxussteuer in Betracht kommenden Eintragungen aus den übrigen Buchungen mühelos herausgefunden werden können. Auch die Vereinigung von Lagerbuch und Steuerbuch durch Übernahme der wesentlichen Angaben beider in ein Buch ist zulässig.

§ 96.

(1) Die Notwendigkeit zur Führung eines Lagerbuchs besteht nicht, wenn der Steuerpflichtige luxussteuerpflichtige Gegenstände nur auf Bestellung herstellt und nach der Fertigstellung abliefert, ohne sie vorher auf Lager zu nehmen.

(2) Will ein Hersteller oder Händler darüber hinaus von der Führung des besonderen Lagerbuchs für die Lieferung von Luxusgegenständen entbunden sein, so hat er dies bei dem zuständigen Finanzamt unter Angabe von Gründen zu beantragen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Unternehmer bestehen und im übrigen ordnungsmäßige Bücher im Sinne der §§ 88, 89, 92 und 95 geführt werden.

(3) Im allgemeinen wird von der Führung des Lagerbuchs nur entbunden werden können, wenn die erforderlichen Angaben (§ 99) aus den sonstigen Büchern des Steuerpflichtigen zweifelsfrei entnommen werden können.

§ 97.

(1) Will ein Unternehmer von der Führung des Steuerbuchs entbunden werden, so hat er dies bei dem zuständigen Umsatzsteueramt zu beantragen. Einem derartigen Antrag ist nur stattzugeben, wenn keinerlei Gefahr besteht, daß dadurch die Feststellung der steuerpflichtigen Beträge verdunkelt werden kann und die sonstigen Geschäftsbücher des Antragstellers die Lieferungen, vereinbarten Entgelte und die eingegangenen Zahlungen in einer die Berechnung der Steuer sicherstellenden Weise ergeben.

(2) Diese Voraussetzung kann insbesondere dann als erfüllt gelten, wenn in den sonstigen Aufzeichnungen die luxussteuerpflichtigen Lieferungen usw. in besonderen Spalten getrennt nachgewiesen oder durch Unterstreichen in andersfarbiger Tinte kenntlich gemacht sind. Ebenso müssen Lieferungen ins Ausland ohne weiteres als solche kenntlich sein.

(3) Bei Unternehmen, die neben den im § 21 UStG. genannten Luxusgegenständen noch sonstige Gegenstände führen, oder bei denen neben dem Vertrieb im Kleinhandel auch der Vertrieb im Großhandel erfolgt, wird mit besonderer Sorgfalt zu prüfen sein, ob ohne Gefährdung des Steueraufkommens die Führung des Steuerbuchs nachgelassen werden kann.

§ 98.

Die Befreiungen (§§ 96 bis 97) können auch auf einzelne Niederlassungen eines Unternehmens beschränkt werden. Sie sind in der Umsatzsteuerrolle bei dem Eintrag des Steuerpflichtigen zu vermerken.

Lagerbuch.

§ 99.

(1) Die Einrichtung des Lagerbuchs hat mit der Aufnahme und Vortragung des Lagerbestandes zu beginnen. Bei Beginn eines Unternehmens muß der Lagerbestand getrennt nach der Art der luxussteuerpflichtigen Gegenstände festgestellt und im Lagerbuch am Tage des Beginns vorgetragen werden.

(2) Bei Unternehmen, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen, ist der am 1. Januar 1920 vorhandene Lagerbestand zu ermitteln. Die Aufnahme des Lagerbestandes muß spätestens am 1. März 1920 beendet sein.

Bis zum Schlusse der Bestandsaufnahme müssen über die inzwischen erfolgten Zu- und Abgänge besondere Anschreibungen geführt werden, die sodann in das Lagerbuch zu übernehmen sind.

(3) Die Bestandsaufnahme ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs zu wiederholen. Das Umsatzsteueramt kann für die Beendigung eine Frist bestimmen. Die Bestimmung des Abs. 2 findet in diesem Falle entsprechende Anwendung.

(4) Ausnahmsweise kann die jährliche Feststellung des Lagerbestandes durch die Oberbehörde zu einem anderen Zeitpunkt zugebilligt werden, wenn die gesonderte Feststellung im steuerlichen Interesse dem Steuerpflichtigen nach seinen geschäftlichen Einrichtungen unverhältnismäßige Mühe verursacht.

(5) Nach Eintragung des Lagerbestandes ist täglich der Eingang und Ausgang an Luxusgegenständen derart einzutragen, daß jederzeit ein Abschluß und die Feststellung der verschiedenartigen Gegenstände, die im Lager vorhanden sein müssen, möglich ist. Gegenstände, die auf Bestellung angefertigt werden und unmittelbar nach der Fertigstellung ohne vorherige Lagerung dem Besteller übergeben werden, brauchen nicht in das Lagerbuch eingetragen zu werden. Das Muster 11 [s. S. 1048] dient lediglich als Anleitung; es wird einer andern Einrichtung, die nach Lage des Einzelfalls angebracht sein kann, nicht vorgegriffen.

§ 100.

(1) Bei der Eintragung des Lagerbestandes und den täglichen Eintragungen der Ab- und Zugänge sind die einzelnen Gegenstände derart zu bezeichnen, daß erkenntlich ist, zu welcher der im § 15 I und II oder im § 21 UStG. genannten Warengattungen sie gehören.

(2) Die Gegenstände sind im allgemeinen so zu bezeichnen, daß ein Identitätsnachweis möglich ist. Gleichartige Gegenstände sind der Zahl oder ihrem sonstigen handelsüblichen Maßstab nach aufzuführen; insbesondere ist bei Stapelwaren oder bei Gegenständen, die im einzelnen keinen erheblicheren Wert haben und in größerer Anzahl veräußert zu werden pflegen, eine zusammenfassende Aufführung zulässig.

Steuerbuch.

§ 101.

(1) Das Steuerbuch ist für jeden nach § 33 des Gesetzes in Betracht kommenden Steuerabschnitt besonders zu führen. Die Eintragung hat für jeden Gegenstand, für den das Entgelt vereinnahmt wird, tunlichst unter Hinweis auf die Eintragung im Lagerbuche, soweit ein solches geführt wird, gesondert zu erfolgen. Dabei findet § 100 Abs. 2 Anwendung. Die Eintragung ist am Tage der Vereinnahmung des Entgelts, spätestens bei Geschäftsschluß, vorzunehmen. Als Anleitung dient das Muster 12; es soll hierdurch einer weiteren Ausgestaltung des Steuerbuchs und der Anpassung an die Bedürfnisse der einzelnen Betriebe nicht vorgegriffen werden.

(2) Erfolgt die Lieferung vor dem Tage der Vereinnahmung, so wird es zweckmäßig sein, die Spalten 1 bis 6 (Muster 12 S. 1049) bereits am Tage der Lieferung und die übrigen Spalten sodann am Tage der Zahlung auszufüllen. Es ist auch zulässig, über Lieferungen, für die der Kaufpreis gestundet wird, besondere Aufzeichnungen zu machen und die Eintragung im Steuerbuch erst bei der Vereinnahmung zu bewirken. Die gesonderten Aufzeichnungen müssen bei dem Steuerbuch aufbewahrt werden.

(3) Aus dem Steuerbuche müssen die Bezeichnung des Gegenstandes, der Nachweis im Lagerbuche, der Tag der Lieferung, der Betrag des bei der luxus-

steuerpflichtigen Lieferung oder erhöht steuerpflichtigen Leistung vereinbarten Entgelts, das im Falle der Versteuerung gemäß § 9 Abs. 1 UStG. [S. 378] der Steuerberechnung zugrunde zu legen ist, der Tag und der Betrag der sonst der Berechnung der Steuer zugrunde zu legenden Zahlungen hervorgehen; eine besondere Spalte für Bemerkungen ist vorzusehen.

(4) Am Schlusse eines jeden Steuerabschnitts sind die Spalten des Steuerbuches über die in der Umsatzsteuererklärung anzugebenden Entgelte aufzurechnen. Im Falle der Steuerentrichtung gemäß § 9 Abs. 1 UStG. [S. 378] bedarf es der Angaben über die Vereinnahmung nicht.

§ 102.

(1) Zu beachten ist, daß im Steuerbuch auch die Einnahmen für Ausbesserungsarbeiten erhöht steuerpflichtiger Gegenstände nachzuweisen sind, soweit die verwendeten Stoffe nicht lediglich als Zutaten oder Nebensachen gelten können (§ 5 UStG. S. 310).

(2) Die Beträge haben auch den für die Steuer gemachten Aufschlag mit zu umfassen (vgl. § 12 UStG. S. 390). Das gilt auch im Falle der offenen Abwälzung der Umsatzsteuer nach § 46 Abs. 5 UStG.[1])

§ 103.

Bei Teilzahlungen ist die Eintragung bei der ersten Teilzahlung vorzunehmen. Die folgenden Teilzahlungen können, wenn sie in denselben Steuerabschnitt, wie die erste Zahlung, fallen, unter der Nummer der ersten Eintragung durch Ausfüllung der Spalten über den Tag und den Betrag der Zahlung nachgetragen werden. Soweit sie in einem späteren Steuerabschnitt erfolgen, bedarf es einer vollständigen Neueintragung unter entsprechendem Vermerk in den Bemerkungsspalten der ersten und jeder späteren Eintragung. Vor der Lieferung vereinnahmte Zahlungen (Anzahlungen) sind am Tage der Vereinnahmung zu buchen.

§ 104.

(1) Wird eine bereits bezahlte Lieferung rückgängig gemacht, so ist dies in der Bemerkungsspalte bei der Eintragung über die rückgängig gemachte Lieferung unter Angabe des Tages zu bemerken und das zurückgewährte Entgelt unter Bezugnahme auf die Eintragung über die rückgängig gemachte Lieferung am Schlusse des Steuerabschnitts, in dem die Rückzahlung des Entgelts erfolgt ist, von der Gesamtheit der im Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte abzusetzen.

(2) Findet ein Umtausch statt, so sind für den in Umtausch gegebenen Gegenstand die vorgeschriebenen Eintragungen (§ 101) zu machen, bei der Eintragung über den zurückgenommenen Gegenstand der Umtausch zu vermerken und das für diesen vereinnahmte und eingetragene Entgelt unter entsprechender Anwendung des Abs. 1 abzusetzen.

§ 105.

(1) Die Bemerkungsspalte dient, abgesehen von den bereits in den §§ 103 und 104 behandelten Eintragungen, dazu, die von dem Steuerpflichtigen unmittelbar ins Ausland verkauften Lieferungen kenntlich zu machen; außerdem hat der nach § 21 UStG. steuerpflichtige Kleinhändler in ihr zu vermerken, welche Lieferungen er an Wiederverkäufer auf Grund der genau zu bezeichnenden Bescheinigungen nach § 22 UStG. [S. 457] oder an steuerbegünstigte Erwerber (§ 24 Abs. 2 UStG. S. 526) zum allgemeinen Steuersatze von $1\frac{1}{2}$ v. H. abgegeben hat.

---

[1]) Vgl. zu § 46 VI (S. 697) und zu § 12 VI 1 (S. 396).

(2) Die hiernach von der Steuer befreiten oder nach dem Steuersatze des § 13 UStG. [S. 399] steuerpflichtigen Entgeltbeträge können auch in besonderen Spalten nachgewiesen werden.

3. Buchführungspflicht bei der erhöhten Umsatzsteuer auf bestimmte Leistungen[1].

§ 106.

(1) Auf die nach § 25 UStG. für Leistungen besonderer Art erhöht steuerpflichtigen Personen finden nur §§ 101 bis 105 sinngemäß Anwendung; aus den Aufzeichnungen muß die Art der Leistung und gegebenenfalls der Grund der Befreiung von der erhöhten Steuer ersichtlich sein. Die Landesfinanzämter können besondere Muster vorschreiben.

(2) Die Reichsbank, Banken und Bankiers, die dem Zentralverbande des deutschen Bank- und Bankiergewerbes angehören, Sparkassen, die dem deutschen Sparkassenverbande angehören, und Kreditvereine im Sinne des Genossenschaftsgesetzes vom 14. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 810), die Revisionsverbänden angehören, sind von der besonderen Buchführungspflicht entbunden, sofern aus den Handelsbüchern der Betrag der der erhöhten Umsatzsteuer nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 UStG. unterliegenden Entgelte zu ersehen sind[2].

4. Buchführungspflicht der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte.[3])

Bestimmungen für Rechtsanwälte.

§ 107.

(1) Aus der Buchführung der Rechtsanwälte muß ersichtlich sein der Gesamtbetrag

1. der im Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte,
2. der umsatzsteuerpflichtigen Entgelte.

(2) Zu den umsatzsteuerpflichtigen Entgelten gehören außer den gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Gebühren, einschließlich der Pauschalgebühren, auch die Unkosten-, insbesondere die Aufwandsentschädigungen, zu den Aufwandsentschädigungen auch die von dem Auftraggeber für den Steuerpflichtigen an Dritte (Hotels, Verkehrsmittel und dergleichen) gezahlten Beträge. Zu den umsatzsteuerpflichtigen Entgelten gehören nicht die durchlaufenden Posten, d. h. diejenigen Beträge, die der Steuerpflichtige für seinen Auftraggeber in dessen Namen und für dessen Rechnung vereinnahmt und verausgabt, z. B. ausgelegte Prozeß- und Stempelkosten, Zahlungen an den Prozeßgegner. Die Umsatzsteuerpflicht umfaßt bei den Entgelten, die nicht in gesetzlich bemessenen Gebühren bestehen, auch die in die Entgelte gemäß § 12 UStG. [S. 390] eingerechnete Umsatzsteuer.

(3) Zur Erleichterung der Steueraufsicht sollen die vereinnahmten Entgelte getrennt nach gesetzlichen und vertraglich vereinnahmten Gebühren, Unkostenentschädigungen, durchlaufenden Posten und sonstigen etwa noch in Betracht kommenden Beträgen unter Angabe der Sache, in der die Entgelte vereinnahmt

---

[1]) Vgl. zu § 25 (S. 530) und zu § 31 IV 4 (S. 596).

[2]) Über die Ausdehnung dieser Befreiung durch RFM. v. 10. Nov. 1920 (RStBl. 1921 S. 8) s. S. 573 (zu III 3 b).

[3]) Über die Rechtsanwälte usw. vgl. zu § 1 B V 2 e (S. 174), zu § 8 B II 5 (S. 360) und 6 c (S. 362), zu § 12 VI 3 d α (S. 397), zu § 31 IV 2 d (S. 592), zu § 46 VII (S. 701).

sind, und des Datums der Vereinnahmung aufgezeichnet sein. Gemäß § 34 UStG. [S. 626] zurückgewährte Entgelte (z. B. Zurückzahlung des Teiles eines Kostenvorschusses an den Auftraggeber) sollen besonders kenntlich gemacht werden. Die Aufzeichnungen können in der allgemeinen Buchführung oder in besonderen Büchern enthalten sein.

(4) Die Vermutung des § 208 AO.[1]) haben auch diejenigen Bücher der Anwälte für sich, die statt der Aufzeichnung der täglichen Einnahmen nur diejenigen Beträge enthalten, die auf Grund der Schlußabrechnung in jeder einzelnen Sache in dieser Sache vereinnahmt worden sind. Erstreckt sich eine Sache auf längere Zeit als auf das laufende und das folgende Kalenderjahr, so ist eine vorläufige Abrechnung zum 31. Dez. spätestens jedes zweiten Kalenderjahrs anzufertigen und in das Umsatzbuch einzutragen; als Anleitung dient das Muster 13 [S. 1051].

§ 108.

Von den Erfordernissen des § 107 ist befreit, wer seinem Reineinkommen aus anwaltlicher Tätigkeit einen Zuschlag von 50 v. H. hinzusetzt und der Umsatzsteuer den Gesamtbetrag ohne näheren Nachweis unterwirft. Als Reineinkommen gilt das bei der Veranlagung der Einkommensteuer endgültig festgestellte Einkommen.

Bestimmungen für Notare.

§ 109.

Die Buchführungspflicht der Notare beschränkt sich auf die Aufzeichnung der Entgelte für diejenigen Leistungen des Notars, die sich nicht als ein Ausfluß seiner öffentlich-rechtlichen Tätigkeit darstellen. Steuerpflichtig sind daher die Entgelte für Erteilung von Rat und Auskunft, Abfassung von Gutachten, Entwürfe von Urkunden, Testamentsvollstreckungen usw., soweit diese Leistungen nicht als Teil der Urkundentätigkeit des Notars anzusehen sind. Nicht steuerpflichtig sind die Entgelte für Beurkundungen und Beglaubigungen, Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden, Hinterlegung und Auszahlung von Geldern, Stellung von Anträgen an Gerichte und andere Behörden auf Grund der von dem Notar vorgenommenen Beurkundungen, Einlegung von Beschwerden und weiteren Beschwerden, in denen der Notar Anträge bei dem Gericht erster Instanz gestellt hat, die Tätigkeit des Notars als Verwahrers von Aktien zum Zwecke der Beteiligung an Generalversammlungen (§ 255 Abs. 2a HGB.) und dergleichen.

§ 110.

(1) Auf die Buchführungspflicht der Notare findet § 107 entsprechende Anwendung.

(2) Von den Erfordernissen des Abs. 1 ist befreit, wer 20 v. H. seines Reineinkommens aus der gesamten notariellen umsatzsteuerpflichtigen und nicht umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeit ohne näheren Nachweis der Umsatzsteuer unterwirft. § 108 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Bestimmungen für Rechtsanwälte, die zugleich Notare sind.

§ 111.

Auf die Buchführung der Rechtsanwälte, die zugleich Notare sind, finden die §§ 107, 109 entsprechende Anwendung. § 108 und § 110 Abs. 2 finden auf diejenigen Rechtsanwälte und Notare entsprechende Anwendung, die in ihrer Buchführung und ihrer Steuererklärung zwischen dem Einkommen aus anwalt-

[1]) Abgedruckt S. 577.

licher und notarieller Tätigkeit derart unterscheiden, daß bei jedem vereinnahmten und abgesetzten Posten ersichtlich ist, ob er aus der einen oder der anderen Tätigkeit stammt.

Sonderbestimmungen für Patentanwälte.

§ 112.

Auf die Buchführung der Patentanwälte finden §§ 107, 108 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Als durchlaufende Posten im Sinne des § 107 Abs. 2 kommen ferner insbesondere in Betracht: für die Erlangung, Aufrechterhaltung, Umschreibung oder Anfechtung von gewerblichen Schutzrechten gezahlte Gebühren, z. B. die an den ausländischen Vertreter gezahlten Vertretungsgebühren, die aus einem Lizenzvertrag über ein gewerbliches Schutzrecht für den Lizenzgeber vereinnahmten oder für den Lizenznehmer verausgabten Beträge;

2. nicht zu den durchlaufenden Posten gehören Entgelte, die auf Grund eines im Inland erteilten Auftrages vereinnahmt sind, mag auch die Ausführung des Auftrages im Ausland liegen;

3. die Vermutung des § 208 AO.[1]) (§ 107 Abs. 4) gilt auch für Abrechnungen, die in kürzeren Zeiträumen, z. B. bei dem Verkehre zwischen inländischem Patentanwalt und ausländischem Patentanwalt in der Regel vierteljährlich, stattfinden, sofern die Aufzeichnungen über die Abrechnung die Unterscheidungen gemäß § 107 Abs. 3 aufweisen.

Übergangsbestimmungen für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte.

§ 113.

(1) Für Leistungen, für die ein Auftrag vor dem 1. Januar 1920 erteilt worden ist, gilt folgendes. Jeder Rechtsanwalt, Notar und Patentanwalt hat ein besonderes, durchlaufend nummeriertes Verzeichnis[2]) dieser Sachen anzulegen und neben jede Sache nach pflichtmäßigem Ermessen diejenige Liquidation zu setzen, die er billigerweise aufgestellt haben würde, wenn am 1. Januar 1920 der Auftrag durch Kündigung des Auftraggebers oder des Steuerpflichtigen selbst erloschen wäre. In den Steuererklärungen der Steuerabschnitte, in denen die Entgelte tatsächlich vereinnahmt werden, muß in dem Gesamtbetrage der in jedem Steuerabschnitte vereinnahmten Gebühren auch der auf diese Sachen vereinnahmte Betrag voll enthalten sein; davon gesondert ist der im Verzeichnis berechnete, auf die Zeit vor dem 1. Januar 1920 entfallende Betrag anzugeben; um den in den einzelnen Steuerabschnitten vereinnahmten Teil dieses Betrags ist das nach §§ 108, 110 bis 112 ermittelte berufliche Reineinkommen zu verringern.

(2) Von der Aufzeichnungspflicht nach Abs. 1 sind befreit Rechtsanwälte und Patentanwälte, die ihrem im Kalenderjahre 1920 erzielten gesamten beruflichen Reineinkommen 25 v. H., Notare, die ihrem im Kalenderjahre 1920 erzielten gesamten beruflichen Reineinkommen 10 v. H. hinzusetzen[3]).

(3) Im Falle des Abs. 2 ist eine Absetzung von Entgelten, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1920 erteilten Aufträgen vereinnahmt sind, in den auf das Kalenderjahr 1920 folgenden Jahren unzulässig.

---

[1]) Abgedruckt S. 577.

[2]) Muster s. S. 1051 Anm. 5.

[3]) Über den Fehler in der Fassung der Vorschrift bezüglich der Notare vgl. zu § 46 VII 3 b (S. 701/2).

II. Steueraufsicht[1].

1. Allgemeine Steueraufsicht.

Prüfung der Unternehmen und Aufsicht über sie.

§ 114.

(1) Die Prüfung steuerpflichtiger Betriebe und die Steueraufsicht über Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Nr. 1 UStG. [s. S. 138 ff.] ausüben (§ 32 UStG.), kann sowohl im Rahmen der Ermittlungen bei Nachprüfung einer Steuererklärung (§ 147) oder im Nachveranlagungs- oder Berichtigungsverfahren (§§ 122, 213 AO.), als auch unabhängig von einer einzelnen Steuerforderung im Laufe eines Steuerabschnitts ausgeführt werden.

(2) Prüfung und Aufsicht erstrecken sich auf das gesamte Geschäftsgebaren der Steuerpflichtigen, soweit es für die Entrichtung der Steuer von Bedeutung ist. Im übrigen gelten die §§ 193, 198, 199 und 204 bis 209 A. O. Dem Ermessen des Umsatzsteueramts bleibt es überlassen, ob es seinen Beauftragten (§ 205 AO.) vorher anmelden will.

(3) Das Landesfinanzamt kann anordnen, daß jedes Umsatzsteueramt innerhalb seines Bezirkes im Kalenderjahr eine bestimmte Anzahl von Unternehmen der Prüfung unterwirft. Auch ohne eine solche Anordnung wird es zweckmäßig sein, wenn sich das Umsatzsteueramt einen Plan über die Vornahme von Prüfungen aufstellt. Dabei muß aber stets auf außergewöhnliche Prüfungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sich aus den Erfahrungen bei der Veranlagung im laufenden Steuerjahr ergeben, Bedacht genommen werden. Es ist Sorge zu tragen, daß Steuerpflichtige **von beabsichtigten Prüfungen nicht** vorher Kenntnis erhalten.

§ 115.

(1) Bei der Prüfung und Aufsicht kommen folgende Maßnahmen[2]) in Betracht:

1. **die planmäßige Durchsicht der Schriftstücke des Steuerpflichtigen,** die sich auf die steuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen beziehen, also der Geschäftsbücher, insbesondere der im § 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Bücher, des Schriftwechsels mit den Kunden des Steuerpflichtigen und mit denjenigen, von denen er Waren bezieht. Das Umsatzsteueramt entscheidet nach seinem Ermessen, ob es die Schriftstücke in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen einsehen oder deren Vorlegung bei der Amtsstelle verlangen will (vgl. § 207 AO.). Die Einsichtnahme soll auf Wunsch des Steuerpflichtigen tunlichst in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen erfolgen, insbesondere soll möglichst die Vorlegung solcher Bücher bei der Amtsstelle nicht verlangt werden, die der Steuerpflichtige zur Aufrechterhaltung eines laufenden ordnungsmäßigen Betriebs seines Unternehmens nicht entbehren kann. Zur Vorlegung der Bücher usw. sind die Steuerpflichtigen und diejenigen Angestellten verpflichtet, die mit deren Verwahrung oder deren Bearbeitung betraut sind. Der Steuerpflichtige hat Vorsorge

---

[1]) Vgl. zu § 32 (S. 598 ff.)

[2]) Die Aufzählung ist nicht vollständig und auch nicht überall ganz scharf gefaßt; vgl. zu § 32 V (S. 604 f.). Dort sind auch die einschlägigen Paragraphen der AO. abgedruckt.

zu treffen, daß die Bücher usw. auch in seiner Abwesenheit eingesehen werden können;

2. die Inanspruchnahme anderer Personen gemäß §§ 177 bis 188 A. O. In Frage kommt insbesondere die — erforderlichenfalls eidliche — Vernehmung von Auskunftspersonen, auch von Kunden, Lieferanten und Sachverständigen, und die Einsichtnahme in Schriftstücke anderer Personen als der Steuerpflichtigen. Die Einreichung derartiger Schriftstücke kann nur verlangt werden unter bestimmter Bezeichnung der Rechtsvorgänge, auf die sie sich beziehen. In Betracht kommen z. B. Schriftstücke, die sich im Besitze von Lieferanten oder von Kunden des Steuerpflichtigen befinden und sich auf den Geschäftsverkehr mit diesem beziehen (z. B. Quittungen, Bestellungen u. a.). Die Beeidigung der Auskunftspersonen und die Vorlegung von Schriftstücken kann nur mit Genehmigung des Landesfinanzamts verlangt werden;

3. das Betreten der Geschäftsräume des Steuerpflichtigen gemäß § 198 A. O. Es kann insbesondere zu dem Zwecke geschehen, um entweder die Schriftstücke (Nr. 1) einzusehen oder um nachzuprüfen, ob die Lagerbestände sich in Übereinstimmung mit den Büchern (§§ 99ff.) befinden, oder um zu beobachten, ob der Steuerpflichtige im laufenden Geschäftsverkehre die Vorschriften der §§ 22, 31 UStG. innehält. Der Aufenthalt in den Geschäftsräumen soll sich auf die hierzu erforderliche Zeit beschränken. Das Betreten der Geschäftsräume ist ohne Einwilligung des Steuerpflichtigen nur zulässig in den üblichen Geschäftsstunden, in denen die Räume entweder dem Publikum zugängig sind oder, insbesondere soweit es sich um Lagerräume und Fabrikationsstätten handelt, der Steuerpflichtige oder seine Angestellten in ihnen tätig sind.

(2) Während des Aufenthalts in Geschäftsräumen ist, soweit möglich, zu vermeiden, daß das Publikum auf die Vornahme der Prüfung aufmerksam wird oder eine Unterbrechung oder Störung des Geschäftsbetriebs eintritt. Der Beauftragte (§ 206 A. O.) soll sich dem Steuerpflichtigen oder seinen Angestellten gegenüber auf Verlangen über seinen Auftrag durch eine mit Amtsstempel oder Siegelabdruck versehene Ausfertigung des ihm erteilten allgemeinen oder besonderen Auftrags ausweisen; Beamte des äußeren Dienstes in Dienstkleidung bedürfen des Ausweises nicht. Der Steuerpflichtige hat dem Beauftragten die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung) und einen angemessenen Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen (§ 197 A. O.).

(3) Die Maßnahmen zu Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können durch Androhung und Festsetzung von Ordnungsstrafen erzwungen werden. Die näheren Vorschriften enthält § 202 AO.

§ 116[1]).

(1) Das Umsatzsteueramt kann sich nach § 206 A. O. bei der Prüfung und Aufsicht (§§ 32ff. UStG.) der Hilfe von Vertretern und Angestellten von Verbänden und Interessenvertretungen des Betriebs- oder Berufskreises, dem der Steuerpflichtige angehört, bedienen. Diese Mithilfe wird insbesondere bei Prüfungen in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen in möglichst weitem Umfang in Anspruch zu nehmen sein.

(2) Die Umsatzsteuerämter oder die Landesfinanzämter haben sich mit den Verbänden und Interessenvertretungen ihres Bezirkes in Verbindung zu setzen

[1]) Vgl. über die Fachverbände als Organe der Steueraufsicht zu § 32 VI 1 b (S. 606f.), auch S. 617 zu 3 b.

und mit ihnen zu vereinbaren, in welcher Form die Mithilfe geschehen soll und welche Personen die Verbände und Vertretungen zur Verfügung stellen. Als Verbände und Interessenvertretungen kommen nicht nur die amtlichen Vertretungen des betreffenden Berufsstandes (Landwirtschaftskammer, Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer, Anwaltskammer, Apothekerkammer) in Betracht, sondern auch die auf freier Selbstverwaltung beruhenden sonstigen Verbände. Vor allem wird auf die Mithilfe von Fachverbänden Wert zu legen sein. Organisationen, die in erster Linie dem wirtschaftlichen Kampfe dienen, z. B. Kartelle, Trusts, sind nicht zu beteiligen.

(3) Bei der Erteilung eines einzelnen Auftrags hat **das Umsatzsteueramt** zu erwägen, ob der Besuch der von ihm für die Prüfung in Aussicht genommenen Person mit Rücksicht auf **den Verband, den sie vertritt, oder auf** deren eigene geschäftliche Betätigung dem Steuerpflichtigen nicht wirtschaftlichen Schaden bereiten kann. Soweit tunlich, hat das Umsatzsteueramt dem Steuerpflichtigen von der Person, die es beauftragen will, unter Bezeichnung des Verbandes, dem jene angehört, vor dem Besuch ohne nähere Zeitangabe (§ 114 Abs. 3) Mitteilung zu machen.

(4) Hat der Steuerpflichtige gegen die Persönlichkeit oder gegen den Verband Einwendungen zu erheben, so findet § 206 Abs. 2 A. O. Anwendung.

(5) Das Umsatzsteueramt hat den Beauftragten vor jedem einzelnen Auftrag auf seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Geschäfts- und Berufsgeheimnisses (§ 206 Abs. 1 A. O.) hinzuweisen[1].

2. Die Steueraufsicht beim Straßenhandel[2].

Sicherstellung der Steuer beim Straßenhandel.

§ 117.

Wer ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten innerhalb einer selbständig von ihm ausgeübten Tätigkeit Lieferungen gegen **Entgelt ausführt**, hat gemäß § 32 UStG. in Verbindung mit §§ 195ff. AO.[3]) den Eingang der Steuer durch Anzahlung sicherzustellen. Die angezahlten Beträge sind im Einnahmebuch (§ 160) zu vereinnahmen.

Befreiung von der Sicherstellung.

§ 118.

Von der Verpflichtung, eine Anzahlung (§ 117) zu leisten, sind befreit:

1. der Handel mit Zeitungen und Zeitschriften,
2. diejenigen, die nach den §§ 55ff. der Reichsgewerbeordnung einen Wandergewerbeschein ausgefertigt erhalten haben und diesen bei sich führen,
3. diejenigen, die an einem Markte im Sinne der §§ 64ff. der Reichsgewerbeordnung in den Grenzen der Marktordnung teilnehmen.

Höhe der Anzahlung; Straßensteuerheft.

§ 119[4].

(1) Die Anzahlung beträgt nach Wahl des Steuerpflichtigen (§ 122 Abs. 2) 45 M. oder 90 M. Sie hat bei Anmeldung des Beginns der Tätigkeit (§ 30)

---

[1]) Strafvorschrift s. zu § 43 III 4 (S. 675).

[2]) Vgl. zu § 32 VII (S. 607).

[3]) Abgedruckt S. 599f.

[4]) Über eine Anzahlung von 180 M. und ein Straßensteuerheft C s. RFM. v. 12. Nov. 1920 (RStBl. 693) und zu § 32 VII 1 b (S. 610).

UStG S. 571) und bei dem Beginne jedes Steuerabschnittes zu erfolgen. Als Steuerabschnitt gilt das Kalendervierteljahr.

(2) Das Umsatzsteueramt bestätigt dem Umsatzsteuerpflichtigen den Empfang der Anzahlung durch Aushändigung eines Straßensteuerhefts nach Anleitung des Musters 14 [S. 1052], und zwar des Heftes A bei Zahlung des Betrags von 45 M., des Heftes B bei Zahlung des Betrags von 90 M.

(3) In das Straßensteuerheft hat der Steuerpflichtige täglich nach Beendigung der Geschäftsausübung die Tages- (oder Nacht-) Einnahme (die Losung) einzutragen; dabei dürfen auch zur Bestreitung von Ausgaben unmittelbar verwendete Einnahmebeträge nicht gekürzt werden. Die Losungen sind täglich zusammenzuzählen, so daß jederzeit feststeht, wie hoch die Gesamtsumme der Entgelte im bisherigen Verlaufe des Steuerabschnitts ist.

(4) Der Steuerpflichtige hat das Heft stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Beamten der Polizei-, Eisenbahn- und Finanzverwaltung vorzuzeigen.

Nachtragsheft.

§ 120.

(1) Sobald die Summen der vereinnahmten Entgelte innerhalb des Steuerabschnitts den Betrag von 3000 M. bei Heft A, von 6000 M. bei Heft B überschreiten, hat sich der Steuerpflichtige unverzüglich von dem Umsatzsteueramt ein Nachtragsheft, gegebenenfalls ein zweites und weiteres Nachtragsheft gegen Entrichtung eines Betrags von jeweilig 45 M. oder 90 M. aushändigen zu lassen.

(2) Das Umsatzsteueramt nimmt das alte Heft oder vorhergehende Nachtragsheft an sich und trägt auf die erste Seite des zur Ausgabe kommenden Nachtragsheft die Summe der bisher in dem Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte ein.

Steuerbescheid.

§ 121.

(1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb einer Woche nach Schluß des Steuerabschnitts das Heft oder das letzte Nachtragsheft dem Umsatzsteueramte vorzulegen. Das Umsatzsteueramt setzt die Steuer fest und erteilt dem Steuerpflichtigen durch Eintragung in das Heft einen Bescheid (vgl. Muster 15 [S. 1053]). Beträgt der Umsatz bei Heft A oder dem letzten Nachtragsheft A weniger als 3000 M., bei Heft B oder dem letzten Nachtragsheft B weniger als 6000 M., die Gesamtsteuer also weniger als 45 oder 90 M. oder ein Vielfaches dieser Beträge, so vergütet das Umsatzsteueramt dem Steuerpflichtigen den im voraus zuviel gezahlten Betrag. Der zu vergütende Betrag ist im Anhang zum Einnahmebuch (§ 161) nachzuweisen. Eine Verrechnung auf die Anzahlung für den nächsten Steuerabschnitt ist zulässig. In diesem Falle ist der Betrag erforderlichenfalls im neuen Einnahmebuche wieder zu vereinnahmen.

(2) Ergibt sich bei Prüfung der Umsätze, daß sie den Betrag von 3000 M. oder 6000 M. (oder bei Ausstellung von Nachtragsheften das Vielfache dieser Beträge) überschreiten, so hat das Umsatzsteueramt in dem Bescheide (Abs. 1) den noch zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen. Es kann ein ausgefülltes Heft bis zur Entrichtung des schuldigen Steuerbetrags zurückbehalten und die Ausstellung eines neuen Heftes von der Entrichtung des Betrags abhängig machen.

§ 122.

(1) Weist der Steuerpflichtige bei Aushändigung des Heftes nach, daß er zur Anzahlung nicht oder nur bei Beeinträchtigung seiner dringendsten Lebens-

bedürftige imstande ist, so kann ihm das Umsatzsteueramt die Anzahlung stunden, jedoch nicht über den Steuerabschnitt hinaus. Ist die Steuer nach Ablauf des Steuerabschnitts nicht entrichtet, so ist dem Steuerpflichtigen die Aushändigung eines Heftes für den nächsten Steuerabschnitt zu versagen.

(2) Dem Steuerpflichtigen steht es frei, Heft A oder Heft B[1]) zu wählen. Er wird Heft B zur Ersparung von unnötigen Gängen wählen, wenn er mit einem Vierteljahresumsatze von mehr als 3000 M. rechnet. Heft B ist ihm auszuhändigen, wenn der Umsatz im vorausgegangenen Steuerabschnitte 4000 M. überschritten hat.

(3) Verliert der Steuerpflichtige sein Heft, so hat er sich umgehend ein neues aushändigen zu lassen. Die Ausstellung erfolgt beim ersten Verluste ohne nochmalige Anzahlung gegen Erstattung der Kosten, auch der Kosten einer etwa nötig werdenden Kraftloserklärung. Wiederholt sich der Verlust, so ist der für die Aushändigung eines neuen Steuerhefts festgesetzte Betrag (§ 119 Abs. 2) noch einmal zu entrichten. Das Recht des Umsatzsteueramts, die vereinnahmten Entgelte des Steuerpflichtigen zu schätzen, bleibt unberührt. Bei wiederholtem Verluste wird hiervon weitgehendster Gebrauch zu machen sein. Ersatzhefte sind als solche kenntlich zu machen.

(4) Verlegt der Steuerpflichtige den Betrieb seines Gewerbes in den Bezirk eines anderen Umsatzsteueramtes, so hat er sein Heft unverzüglich dem nunmehr zuständigen Umsatzsteueramte zur Beglaubigung vorzulegen, es aber im übrigen fortzuführen. Das nunmehr zuständige Umsatzsteueramt hat hiervon alsbald dem bisher zuständigen unter Angabe der Nummer (§ 125) Mitteilung zu machen. Das alte Umsatzsteueramt hat etwaige steuerlich verwertbare Kenntnisse dem neuen unverzüglich zu übermitteln. Eine Abrechnung zwischen den beiden Ämtern findet nicht statt.

Straßenhandel durch Angestellte.

§ 123.

Angestellte von Inhabern einer gewerblichen Niederlassung, die im Auftrag und im Namen des Unternehmers außerhalb der gewerblichen Niederlassung Lieferungen ausführen, haben eine Bescheinigung des Umsatzsteueramts hierüber bei sich zu führen. In der Bescheinigung, für die Muster 16 als Anleitung dient, ist außerdem ausdrücklich zu bestätigen, daß der namentlich zu bezeichnende Inhaber eines Straßensteuerhefts (§ 119 Abs. 2) nicht bedarf. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf das Kalenderjahr beschränkt.

Strafbestimmungen[2]).

§ 124.

Wer die vorstehenden Bestimmungen nicht befolgt, macht sich einer Steuerzuwiderhandlung gemäß §§ 356ff. AO. schuldig. Das gilt nicht nur, wenn ein nach § 107 Steuerpflichtiger seinen Betrieb nicht anmeldet oder die Anzahlung unterläßt, sondern auch, wenn er das Steuerheft nicht bei sich führt, die Einnahmen nicht täglich aufzeichnet, oder wenn er die Beantragung eines Nachtragsheftes unterläßt, obwohl der vorgeschriebene Betrag (§ 120) überschritten ist. Von der Befugnis des § 366 Abs. 2 AO. ist weitgehender Gebrauch zu machen.

---

[1]) Über eine Anzahlung von 180 M. und ein Straßensteuerheft C s. RFM. v. 12. Nov. 1920 (RStBl. S. 693) und zu § 32 VII 1 b (S. 610).

[2]) Vgl. zu § 43 (S. 669).

Zuständigkeit.

§ 125.

(1) Zuständig ist das Umsatzsteueramt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seine selbständige Tätigkeit ausübt. Übt er sie in dem Bezirke mehrerer Umsatzsteuerämter aus, so ist das Amt seines Wohnsitzes oder Aufenthaltes zuständig.

(2) Das Umsatzsteueramt hat eine Liste gemäß Muster 17 [S. 1054] zu führen; über die Bescheinigungen (§ 123) hat das Umsatzsteueramt einen Vermerk in die Umsatzsteuerrolle (§ 131) aufzunehmen, in die der Auftraggeber eingetragen ist.

E. Das Verfahren[1].

I. Zuständigkeit[2].

Steuerstellen.

§ 126.

(1) Für die Verwaltung, Feststellung und Erhebung der Umsatzsteuer sind die Finanzämter zuständig.

(2) Als Finanzämter gelten bis auf weiteres die nach Reichs- oder Landesrecht unter der Herrschaft des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 für die Besteuerung einschließlich des Hebungs-, Kassen- und Beitreibungsverfahrens sowie für das Verwaltungsstrafverfahren als untere Behörden zuständigen und die zu deren Unterstützung berufenen Amtsstellen (Umsatzsteuerämter).

(3) Soweit die Besteuerung im Sinne des Abs. 2 bisher Gemeinden und Gemeindeverbänden übertragen war, haben diese auch weiterhin bis zu einem vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt die Geschäfte der Finanzämter gegen eine nach § 21 Abs. 2 AO. von ihm mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzende Entschädigung wahrzunehmen.

(4) Oberbehörden sind die Landesfinanzämter.

(5) Bis zu dem vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt (Abs. 2) bleiben auch die nach Landesrecht zur Regelung des Verkehrs zwischen Gemeindebehörden und Steuerbehörden getroffenen besonderen Anordnungen in Kraft.

Örtliche Zuständigkeit.

§ 127.

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Umsatzsteuerämter (§ 126) bestimmt sich nach § 42 UStG. in Verbindung mit § 53 AO.[3]) Danach ist für gewerbliche Unternehmen das Umsatzsteueramt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Auch bei mehreren Niederlassungen oder Geschäftsstellen eines rechtlich in einer Hand befindlichen Unternehmens hat die Veranlagung für das gesamte Unternehmen einheitlich durch das Umsatzsteueramt des Sitzes der Leitung des Unternehmens zu erfolgen, und zwar auch bei der Umsatzsteuer auf

---

[1]) Vgl. S. 629 ff.

[2]) Vgl. zu § 42 S. 662 (sachliche wie örtliche Zuständigkeit). Dort sind auch die Paragraphen der AO. abgedruckt.

Luxusgegenstände. Maßgebend für die Zuständigkeit sind die Verhältnisse am Schlusse des Steuerabschnitts.

(2) Kommen die Bezirke mehrerer Umsatzsteuerämter in Betracht, so ist dasjenige Amt zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Unternehmens befindet. Erst wenn es hieran fehlt, ist gemäß § 51 AO. das Umsatzsteueramt des Wohnsitzes (Aufenthalts) im Sinne der §§ 62, 63 AO. zuständig, und zwar bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, der Wohnsitz (Aufenthalt) des nach § 71 AO. ernannten Vertreters.

(3) Das Umsatzsteueramt des Wohnsitzes (Aufenthalts) im Sinne der §§ 51, 52, 62, 63 AO. ist gemäß § 42 UStG. weiter zuständig für Steuerpflichtige, die eine berufliche Tätigkeit ausüben. Das gleiche gilt in den Fällen der §§ 1 Nr. 3, 17 Nr. 2 und 23 Abs. 1 Nr. 2 UStG., wenn der Versteigerer nicht zu den im § 1 Nr. 1 UStG. genannten Personen gehört, sowie beim Verbringen luxussteuerpflichtiger Gegenstände der im § 15 UStG. bezeichneten Art ins Inland (§ 17 Nr. 3 UStG.), bei der Einfuhr luxussteuerpflichtiger Gegenstände der im § 21 UStG. bezeichneten Art (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 UStG.), endlich bei der entgeltlichen Lieferung der im § 23 Abs. 1 Nr. 3 UStG. bezeichneten Gegenstände im Inlande, beim Verbringen von Gegenständen der im § 23 Abs. 1 Nr. 5 UStG. bezeichneten Art ins Ausland außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit sowie bei Leistungen der im § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UStG. bezeichneten Art außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit (§ 25 Abs. 2 daselbst).

(4) Wird vor Beendigung des Steuerfestsetzungsverfahrens ein Unternehmen aus dem Bezirk eines Umsatzsteueramts in den eines anderen verlegt, so hat in Übereinstimmung mit § 59 AO. das erstere die Veranlagung zu Ende zu führen und sodann dem nunmehr zuständigen Umsatzsteueramt unter Übersendung der Akten (§ 169) Mitteilung zu machen. Erfolgt die Verlegung in einer Zeit, in der kein Steuerfestsetzungsverfahren schwebt, so hat das erste Umsatzsteueramt dem durch die Verlegung zuständig werdenden Umsatzsteueramte von der Verlegung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(5) Hat ein Umsatzsteueramt, ohne zuständig zu sein, das Steuerfestsetzungsverfahren begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so hat es, sobald es von seiner Unzuständigkeit Kenntnis erhält, die Sache an das zuständige Umsatzsteueramt abzugeben. Im übrigen gilt § 61 Abs. 1 AO., wonach Handlungen eines Umsatzsteueramts nicht deshalb unwirksam sind, weil das Umsatzsteueramt unzuständig war.

(6) Für die Veranlagung und Erhebung der von Unternehmen der Länder und des Reichs zu entrichtenden Umsatzsteuer sind diejenigen Umsatzsteuerämter zuständig, in deren Bezirk sich der Sitz der einzelnen selbständigen Betriebe befindet. Sitz der Leitung eines Betriebs ist der Ort, an dem die Verwaltung wirtschaftlich geführt wird. Was als selbständiger Betrieb im Sinne dieser Bestimmungen und welcher Ort als Sitz der Leitung des Betriebs anzusehen ist, ist im Zweifel durch Befragung der Zentralbehörde, der der Betrieb untersteht, festzustellen.

(7) Die unter der Herrschaft des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 von den obersten Landesfinanzbehörden getroffenen Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Veranlagung staatlicher und Reichsbetriebe behalten Gültigkeit, solange die tatsächlichen Verhältnisse keine Nachprüfung und Änderung erforderlich machen[1]).

---

[1]) Vgl. zu § 11 II 2 d (S. 386).

II. Ermittlung der Steuerpflichtigen und Überwachung der Anmeldung.

Allgemeine Maßnahmen zur Ermittlung der Steuerpflichtigen.

§ 128.

(1) Zur gleichmäßigen und gerechten Durchführung des Gesetzes ist es notwendig, daß die Umsatzsteuerämter eine möglichst vollständige Liste der steuerpflichtigen Personen besitzen. Der Anlegung sind außer den bereits vorhandenen Listen die nach § 30 UStG. [S. 571] vorgeschriebenen Anzeigen und die Mitteilungen von Landesbehörden (§ 129) zugrunde zu legen.

(2) Es ist besonders zu beachten, daß eine subjektive Steuerbefreiung bei einem Mindestentgelte bis zu 3000 M.[1]) nicht mehr eintritt. Somit ist jedermann, der seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse ganz oder teilweise gewerbsmäßig gegen Entgelt veräußert, in die Liste aufzunehmen, ebenso wie jeder selbständige Handwerker oder Kleingewerbetreibender, der Entgelte für Leistungen oder Lieferungen vereinnahmt. Es empfiehlt sich, die Mithilfe der örtlichen Interessenten- und Berufsvertretungen unter Berufung auf § 177 AO.[2]) in Anspruch zu nehmen.

(3) Es ist zu beachten, daß nicht nur Personen, die ihr Gewerbe angemeldet haben, umsatzsteuerpflichtig sind, sondern alle Personen, die nachhaltig eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Diese Voraussetzung wird auch bei der großen Anzahl von Gelegenheitsgeschäftemachern und Schiebern gegeben sein, deren Ermittlung und steuerliche Erfassung im besonderen Interesse aller soliden Gewerbetreibenden liegt; das gleiche gilt von Angestellten, Arbeitern, Gesellen und Lehrlingen, die nebenbei selbständige Geschäfte machen.

(4) Auch auf die vollständige Erfassung der den freien Berufen angehörigen Steuerpflichtigen ist hinzuwirken. Dabei ist an die Berufsvertretungen, die Kreisärzte, Kreistierärzte und die freien Vereinigungen der sonst in Betracht kommenden Berufe wegen Auskunfterteilung heranzutreten, da diese Personen zur Anzeigeerstattung nach § 30 UStG. [S. 571] nicht verpflichtet sind.

(5) Bei den Ermittlungen, die von den Umsatzsteuerämtern mit größtem Nachdruck zu betreiben sind, ist auf enge Fühlung mit den Fachverbänden und Berufsvertretungen besonderer Wert zu legen. Auch Adreßbücher, Telephonverzeichnisse, Mitgliederverzeichnisse der Fachverbände u. ä. sind heranzuziehen.

§ 129.

Zur Erfassung der nach §§ 13, 15, 21, 25 UStG. steuerpflichtigen Unternehmen ist ein Zusammenarbeiten mit den Landesbehörden, insbesondere den Polizeibehörden[3]), und den zur Bekämpfung des Wuchers und der Preistreiberei befaßten Behörden erforderlich. Die von den Gerichten eingehenden Mitteilungen sind gleichfalls zu verwerten.

---

[1]) Die nach § 3 Nr. 3 des alten UStG. 1918 als sog. Umsatzminimum bestand (s. 1. Aufl. S. 100 f.). Über die Aufhebung s. zu § 3 A I (S. 277).

[2]) Siehe zu AusfBest. § 116 Anm. 1 (S. 982).

[3]) Über die Beistandspflicht aller Behörden s. Anhang zum V. Abschnitt III (S. 616).

Anzeigen und Mitteilungen über das Bestehen und die Art des Unternehmens[1]).

§ 130.

(1) Die Anzeigen und Ergänzungen hierzu nach § 30 UStG. sind innerhalb zweier Wochen nach dem Beginn eines Unternehmens oder nach Ausdehnung auf die Herstellung der im § 15 UStG., auf den Kleinhandel der im § 21 UStG. genannten Gegenstände oder auf die im § 25 UStG. genannten besonderen Leistungen an das für das Unternehmen örtlich zuständige Umsatzsteueramt zu richten. Werden sie einem Umsatzsteueramt erstattet, in dessen Bezirk sich zwar eine Niederlassung oder Geschäftsstelle des Unternehmens, aber nicht der Sitz seiner Leitung befindet, so hat dieses Umsatzsteueramt sie unverzüglich an das zuständige Umsatzsteueramt weiterzugeben. In solchen Fällen soll, auch wenn durch die Einreichung bei dem nichtzuständigen Umsatzsteueramt die Anzeige oder die ergänzende Mitteilung dem zuständigen Umsatzsteueramt nicht fristgemäß zugeht, von einer Bestrafung abgesehen werden.

(2) Die Umsatzsteuerämter haben auf die Verpflichtung zur fristmäßigen Anzeigeerstattung in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Zeitungen hinzuweisen und die Aufforderung periodisch zu wiederholen.

(3) Die Anzeigen und Ergänzungen hierzu sind schriftlich oder mündlich bei dem Finanzamt zu erstatten. Sie haben zu enthalten: Vor- und Zuname (Firma), Wohnort (Sitz der Leitung) nebst Straße und Hausnummer des Steuerpflichtigen, Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen und die Bezeichnung der Gegenstände, die in dem Unternehmen umgesetzt werden, nach ihrer handelsüblichen Benennung, oder die Art der Leistungen, die es ausführt. Werden Luxusgegenstände der im § 15 UStG. bezeichneten Art hergestellt oder solche der im § 21 UStG. genannten Art im Kleinhandel veräußert, so sind sie in der Anzeige nach der Reihenfolge und den Bezeichnungen der §§ 15, 21 UStG. aufzuführen.

(4) Von der Anzeigepflicht sind befreit:

a) Angehörige der freien Berufe;
b)[2]) Banken und Bankiers, die dem Zentralverbande des deutschen Bank- und Bankiergewerbes angehören;
c) Sparkassen, die dem deutschen Sparkassenverband angehören;
d) Kreditvereine im Sinne des Genossenschaftsgesetzes vom 14. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 810), soweit sie Revisionsverbänden angehören.

Umsatzsteuerrolle.

§ 131.

(1) Bei jedem Umsatzsteueramt ist über die Unternehmen, für die es zuständig ist, soweit sie für die Entrichtung der Umsatzsteuer in Betracht kommen, ein Personen- und Firmenverzeichnis (Umsatzsteuerrolle) zu führen.

(2) Die Umsatzsteuerrolle ist auf Grund der dem Umsatzsteueramt zugehenden Anzeigen und Ergänzungen hierzu (§ 130), der Anzeigen anderer Behörden (§ 129) und der selbständigen Ermittlungen (§ 128) anzufertigen und dient zur Überwachung der rechtzeitigen Abgabe der Erklärungen über den Gesamtbetrag der Entgelte (§ 35 UStG. S. 629). Mit der Anlegung ist unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu beginnen und dabei auf eine vollständige Erfassung der Unternehmen, die Luxusgegenstände herstellen oder im Kleinhandel ver-

[1]) Vgl. zu § 30 (S. 571 f.).
[2]) Zu b bis d vgl. die Erweiterung S. 573 III 3 b.

treiben, sowie der nach § 25 UStG. für Leistungen besonderer Art erhöht steuerpflichtigen Unternehmen zunächst besonders hinzuwirken.

§ 132.

(1) Die Umsatzsteuerrolle ist in fünf selbständigen Abteilungen zu führen, und zwar als Umsatzsteuerrolle U¹ für die gewerblichen Unternehmen und gleichartige Steuerpflichtige sowie als Umsatzsteuerrolle U² für die wegen einer beruflichen Tätigkeit Steuerpflichtigen, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen; als Umsatzsteuerrolle Lᴴ (Hersteller) für solche, die luxussteuerpflichtige Gegenstände (§ 15 UStG.) herstellen, als Umsatzsteuerrolle Lᴷ (Kleinhandel) für solche, die luxussteuerpflichtige Gegenstände (§ 21 UStG.) im Kleinhandel umsetzen und als Umsatzsteuerrolle Lᴸ (Leistungen) für die nach § 25 UStG. für Leistungen besonderer Art steuerpflichtigen Unternehmen und Personen. Es bleibt dem Umsatzsteueramt überlassen, die verschiedenen Rollen zusammenzulegen, weitere Sonderrollen (z. B. für Versteigerer, Einfuhrhändler) anzulegen und besondere Spalten oder Unterabteilungen, besonders in der Rolle Lᴸ, für bestimmte Arten von Steuerpflichtigen einzurichten.

(2) Unterliegt eine Person oder ein Unternehmen aus mehrfacher Veranlassung der Umsatzsteuer, so ist in jeder der in Betracht kommenden Abteilungen ein Eintrag unter Verweisung auf die sonstigen Einträge zu bewirken.

(3) Die Umsatzsteuerrolle ist innerhalb jeder Abteilung nach der Buchstabenfolge der Namen, nach örtlichen Bezirken, Erwerbsgruppen oder nach anderen zweckmäßigen Gesichtspunkten zu ordnen. Sie kann in Form einer Liste oder in Form einer Sammlung von Einzelblättern (-karten) für jeden Steuerpflichtigen geführt werden. Die Rolle soll in einer auf eine Reihe von Jahren ausreichenden Weise angelegt werden. Als Anleitung für die Anlegung in Form von Einzelblättern können die Muster 18 und 19 [S. 1054 und S. 1055] dienen. Es kann sich empfehlen, für die verschiedenen Steuerarten Blätter von verschiedener Farbe zu verwenden und auch sonstige Vordrucke für die gleiche Steuerart in der entsprechenden Farbe herstellen zu lassen. Unter der Geltung des alten Umsatzsteuergesetzes bewährte Einrichtungen können beibehalten werden.

§ 133.

(1) In der Umsatzsteuerrolle erhält jeder Steuerpflichtige eine Ordnungsnummer. Als solche gilt bei Führung in Form einer Liste die Blattzahl der Rolle; andernfalls erhalten die Einzelblätter die laufende Nummer der Namensliste (§ 134). Die Rolle muß die für die Umsatzsteuerentrichtung wichtigen Tatsachen, soweit sie der Steuerstelle bekannt werden, enthalten, insbesondere also Vor- und Zuname, Wohnort nebst Straße und Hausnummer des Steuerpflichtigen, Angabe der Firma und des Sitzes der Leitung des Unternehmens, gegebenenfalls unter Angabe der im Inland vorhandenen Zweiggeschäfte, Art des Gewerbebetriebs oder der beruflichen Tätigkeit, tunlichst unter Hervorhebung der Gegenstände oder der Leistungen, um deren Besteuerung es sich handelt; weiter soll sie besondere Spalten enthalten, welche für eine Reihe von Jahren die Eintragung für Steuerjahr, Tag der Abgabe der Erklärung, etwaige Verlängerung der Frist für Abgabe der Erklärung, für Tag der Erinnerung, Tag der Ausfertigung des Umsatzsteuerbescheids, Nummer der Umsatzsteuerliste usw. ermöglichen. In der Bemerkungsspalte sind die Fälle, in denen die Versteuerung der Entgelte für die bewirkten Leistungen gewählt worden ist (§ 9 Abs. 1 UStG. S. 378), und besondere für die Gewinnung eines Urteils über den Umsatz oder die Tätigkeit des Steuerpflichtigen wichtige Umstände (Geschäftsberichtsangaben, Gutachten von Sachverständigen usw.) festzuhalten.

(2) Als Unterlage und Anhalt für die Aufstellung und Ausfüllung der Rolle dient der Inhalt der auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918[1]) aufgestellten alten Steuerrollen und Namenslisten, wobei indessen zu berücksichtigen ist, daß die Steuerpflicht durch das neue Umsatzsteuergesetz erweitert worden ist. Der Umsatzsteuer unterliegen nicht nur die Warenlieferungen und die sonstigen Leistungen der eine selbständige gewerbliche Tätigkeit mit Einschluß der Urerzeugung und des Handels ausübenden Personen, insoweit die Leistungen innerhalb dieser Tätigkeit liegen, sondern auch die beruflich selbständig tätigen Personen. Steuerpflichtig sind hiernach z. B. die Gasthausbetriebe, Beförderungsunternehmen, soweit sie nicht durch § 2 Nr. 5 UStG. [S. 256] ausgenommen sind, das Verwahrungs- und Lagerungsgewerbe, das Vergnügungsgewerbe, Wäschereien, Handwerksbetriebe aller Art, insbesondere auch insoweit sie Reparaturen, Installationen u. ä. ausführen, die sogenannten freien Berufe, wie Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Privatlehrer, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Schriftsteller, sowie Gelehrte, Architekten und künstlerische Berufe.

(3) Die Landesfinanzämter können Abweichungen von den Bestimmungen des § 132 Abs. 2, 3 und § 133 Abs. 1 zulassen; dem Reichsminister der Finanzen ist von solchen wesentlicher Art Mitteilung zu machen.

§ 134.

(1) Zur schnellen und leichten Ermittlung der Steuerpflichtigen in den Abschnitten der in Form einer Liste geführten Umsatzsteuerrolle haben die Landesfinanzämter erforderlichenfalls eine nach der Folge der Anfangsbuchstaben der Namen geordnete Namensliste, welche die Ordnungsnummer jedes Steuerpflichtigen ergibt, in Buchform anzulegen und laufend führen zu lassen. In sie können zu ihrer gleichzeitigen Verwendung als Kontroll- oder Sollbuch aus Zweckmäßigkeitsgründen ein Teil der für die Rolle oder für die Umsatzsteuerliste selbst vorgeschriebenen Angaben (§§ 133, 154) übernommen werden. Muster 20 und 21 [S. 1066/7] können als Anleitung dienen.

(2) § 133 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 135.

(1) Die Umsatzsteuerrolle ist unter Berücksichtigung der später eingehenden Betriebsanzeigen und der Zu- und Abgänge richtigzustellen und durch fortgesetzte Nachtragung der in ihr nachzuweisenden Angaben laufend zu erhalten. Die Nachtragungen sind vorzunehmen, sobald die einzutragenden Ergebnisse feststehen.

(2) Das gleiche gilt für die Namenslisten, besonders wenn sie in der nach § 134 zulässigen Art ausgebaut sind. Gegebenenfalls sind die Umsatzsteuererklärungen (§ 139) sofort nach ihrer Abgabe durch den Steuerpflichtigen dem die Namensliste führenden Beamten zur Bewirkung des Eintrags vorzulegen. Eine Eintragung in der Namensliste ebenso wie in der Umsatzsteuerrolle darf nur auf Grund schriftlicher Verfügung des Vorstandes des Umsatzsteueramts gelöscht werden. Die Löschung hat unter Vermerk der Löschungsverfügung mit Namensbeischrift durch Streichung in der Art zu erfolgen, daß der bisherige Eintrag leserlich bleibt.

§ 136.

Die vorhandenen Umsatzsteuerrollen können für die allgemeine Umsatzsteuer gewerblicher Unternehmen und für die Luxussteuer im Kleinhandel weiterverwendet werden. Die Rollen für die nach § 1 Nr. 1 UStG. wegen einer selb-

[1]) Vgl. alte AusfBest. 1918 § 40 und die AusfAnw. der einzelnen Bundesstaaten dazu (abgedruckt 1. Aufl. S. 266, 338, 378, 387, 396, 413).

ständigen beruflichen Tätigkeit steuerpflichtigen Personen, für die nach § 15 UStG. wegen der Herstellung luxussteuerpflichtiger Gegenstände und für die nach § 25 UStG. wegen besonderer Leistungen erhöht steuerpflichtigen Unternehmen sind sofort anzulegen.

III. Versteuerungsart und Steuerabschnitt.

Wechsel in der Versteuerungsart[1]).

§ 137.

(1) Will ein Steuerpflichtiger statt der Steuerentrichtung nach dem im Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelt die Besteuerung nach dem Entgelte für die im Steuerabschnitte bewirkten Leistungen (§ 9 Abs. 1 UStG.) vornehmen, so hat er unter Darlegung der Gründe für die Abweichung von der Regel des Gesetzes und unter Angabe, ob die Änderung dauernd oder nur für einen bestimmten Zeitraum begehrt wird, bei dem Umsatzsteueramt einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn es sich um Unternehmen handelt, in denen die Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden; sie soll nicht erteilt werden, wenn die Entgelte unmittelbar nach Ausführung der Lieferung oder Leistung vereinnahmt werden. Der Reichsbank sowie Banken und Bankiers, die dem Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes angehören, ist die Entrichtung der Steuer nach dem Entgelt für die bewirkten Leistungen (§ 9 Abs. 1 UStG.) allgemein gestattet[2]).

(2) Hat der Steuerpflichtige zunächst nach den vereinnahmten Entgelten versteuert, so ist die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß er Entgelte, die für in früheren Steuerabschnitten bewirkte Leistungen noch eingehen, in dem Steuerabschnitte des Einganges versteuert.

(3) Die Genehmigung zum Übergang von der auf Antrag zugestandenen Versteuerung nach Leistungen zu derjenigen nach den vereinnahmten Entgelten ist nur unter der Bedingung zu erteilen, daß der Steuerpflichtige diejenigen Entgelte, die in früheren Steuerabschnitten vereinnahmt sind, während die Leistung erst in einem Steuerabschnitte nach dem Wechsel der Besteuerungsart erfolgt, in dem ersten Steuerabschnitte nach dem Wechsel zur Versteuerung bringt.

(4) Der Betrag der im Falle des Abs. 3 nachträglich zu versteuernden Entgelte ist in den Erklärungen neben dem Gesamtbetrage der sonstigen zu versteuernden, auf die Leistungen entfallenden Entgelte besonders aufzuführen.

(5) Bei Änderung der Versteuerungsart gegenüber dem bisherigen Umsatzsteuergesetze sind die alten Umsätze stets besonders aufzuführen.

Bemessung der Steuerabschnitte[3]).

§ 138.

(1) Von der Befugnis der Abkürzung der Steuerabschnitte (§ 33 Abs. 2 letzter Satz UStG.) ist insbesondere bei kleineren, der Luxussteuer unterliegenden Unternehmen, erforderlichenfalls nach Benehmen mit den Interessentenverbänden, weitgehender Gebrauch zu machen. Ebenso ist auf Antrag in entgegenkommender Weise die Besteuerung nach Kalenderjahren für Unternehmen, die wegen Leistungen besonderer Art nach dem Gesetze mit Ablauf eines Vierteljahrs erhöht steuerpflichtig sind, zu gestatten.

---

[1]) Vgl. zu § 9 (S. 378).

[2]) Vgl. zu § 9 IV 2 a α (S. 381); die Zulassung gilt jetzt in dem zu § 30 III 3 b (S. 573) angegebenen Umfange.

[3]) Vgl. zu § 33 (S. 620 f.).

(2) Der Steuerabschnitt wird allgemein auf ein Kalenderjahr ausgedehnt:

a) für Zeitungen und Zeitschriften wegen der Anzeigensteuer nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 UStG.[1]);

b) für Banken und Bankiers, die dem Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiersgewerbes angehören, für Sparkassen, die dem Deutschen Sparkassenverband angehören, und für Kreditvereine im Sinne des Genossenschaftsgesetzes vom 14. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 810), die Revisionsverbänden angehören, wegen der Verwahrungssteuer nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 UStG.[2])

IV. Veranlagung und Listenführung.

1. Umsatzsteuererklärungen[3]).

Art und Form der Umsatzsteuererklärungen.

§ 139.

(1) Bei den im § 35 UStG. vorgeschriebenen Erklärungen der Steuerpflichtigen über die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte sind, abgesehen von den Fällen der §§ 156, 157 AusfBest. [S. 1003] nach der Länge der Steuerabschnitte folgende Arten zu unterscheiden:

1. bei der allgemeinen Umsatzsteuer oder im Falle des § 33 Abs. 2 letzter Halbsatz UStG. ausnahmsweise auch bei der Luxussteuer und der erhöhten Steuer der §§ 15, 21 und 25 UStG.
   a) die Erklärung für ein Kalenderjahr;
   b) die Erklärung für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr im Falle besonderer Anordnung durch das Umsatzsteueramt (§ 33 Abs. 2 Satz 3 UStG.) oder der Einstellung eines gewerblichen Unternehmens oder einer beruflichen Tätigkeit, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen, vor Ablauf des Steuerabschnitts;
2. bei der Luxussteuer und der erhöhten Steuer nach §§ 15, 21, 25 UStG.
   a) die Erklärung für ein Kalendervierteljahr;
   b) die Erklärung für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalendervierteljahr im Falle besonderer Anordnung durch das Umsatzsteueramt (§ 33 Abs. 2 Satz 3 UStG.) oder der Einstellung eines derartigen Unternehmens innerhalb des ordnungsmäßigen Steuerabschnitts.

(2) Die Erklärungen, in denen alle Fragen dem Vordrucke entsprechend zu beantworten sind, sind zur Vermeidung eines Steuerzuschlags bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer (§ 170 AO.)[4]) innerhalb der gesetzlichen oder durch das Umsatzsteueramt zugebilligten Fristen (§ 35 Abs. 1 UStG.) abzugeben. Somit sind in der Regel die Erklärungen zu 1a im Monat Januar des auf den Steuerabschnitt folgenden Kalenderjahrs abzugeben, diejenigen zu 1b und 2b innerhalb eines Monats nach Ablauf des festgesetzten Zeitraumes und diejenigen zu 2a in dem auf jeden den Steuerabschnitt bildenden Vierteljahr folgenden Kalendermonat (also im Januar, April, Juli und Oktober). Bei einem nichtzuständigen Umsatzsteueramt

---

[1]) Vgl. auch AusfBest. § 82 Abs. 3 Satz 5 (S. 968); über die sich hieran anknüpfende Streitfrage f. zu §§ 26/27 IX 8 (S. 561).

[2]) Wegen des jetzigen Umfangs dieser Bevorrechtigung vgl. zu § 30 III 3 b (S. 573).

[3]) Vgl. zu § 35 (S. 629).

[4]) Abgedruckt S. 630.

eingegangene Erklärungen sind von diesem an das zuständige Umsatzsteueramt weiterzugeben.

(3) Die angemessene Verlängerung der Frist zur Abgabe der Erklärung gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung (§ 35 Abs. 1 Satz 2 UStG.) kann durch das Umsatzsteueramt erfolgen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß ihm die Abgabe der Erklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich ist. Die Verlängerung ist tunlichst auf einen Monat zu beschränken. Vgl. auch § 145 Abs. 2 AusfBest. [S. 997].

(4) Die Erklärungen zu Nr. 1a und b sind erstmalig für die Zeit vom 1. Januar 1920 oder vom späteren Beginne des Unternehmens ab bis zum Jahresschluß oder dem Schlusse des besonders festgesetzten kürzeren Zeitraums oder dem Zeitpunkt der früheren Einstellung, die zu Nr. 2a und b für das erste Vierteljahr 1920*) oder dessen Teil abzugeben.

(5) Kommt für ein Unternehmen neben der Besteuerung nach den erhöhten Steuersätzen der §§ 15, 21 oder 25 UStG. mit Rücksicht auf die Art der Umsätze grundsätzlich und nicht nur unter besonderen Voraussetzungen an Stelle des erhöhten Steuersatzes die Besteuerung nach § 13 UStG. [S. 399] in Frage, so sind getrennte Erklärungen für die in Betracht kommenden oder besonders festgesetzten Steuerabschnitte abzugeben; in der Erklärung für das Kalenderjahr oder den sonstigen längsten Steuerabschnitt sind die im Steuerabschnitt vereinnahmten Gesamtentgelte nachzuweisen; auch sind die auf Grund früherer Erklärungen bereits versteuerten Entgelte nochmals aufzuführen.

§ 140.

Die Erklärung muß im Falle des § 139 Abs. 1 Nr. 1a und b folgende Angaben enthalten:

1. die Gesamtheit der in dem Steuerabschnitt vereinnahmten Entgelte einschließlich der nachstehend unter 2 bis 5 und 7 genannten. Im Falle der nach § 9 Abs. 1 UStG. [S. 378] zugestandenen Versteuerungsart tritt an die Stelle der vereinnahmten Entgelte die Gesamtheit der vereinbarten Entgelte für die im Steuerabschnitt bewirkten Leistungen (Abs. 2 a. a. O.);
2. diejenigen Entgelte, die nach § 2 Nr. 1 UStG. [S. 220] wegen der Herkunft oder der Bestimmung der Gegenstände von der allgemeinen Umsatzsteuer befreit sind;
3. Entgelte für Umsätze, die der Steuerpflichtige sonst für steuerfrei erachtet (§§ 2, 3 UStG. S. 216 ff.);
4. Entgelte für Umsätze, bei denen der unmittelbare Besitz nicht übertragen worden ist (§ 7 UStG. S. 337);
5. die zurückgezahlten, in einem früheren Steuerabschnitte versteuerten Entgelte (§ 34 Abs. 2 UStG. S. 626);
6. die Gesamtheit der hiernach für den Steuerabschnitt verbleibenden steuerpflichtigen Entgelte. Dieser Betrag ergibt sich, indem von dem Betrage zu 1 die Beträge zu 2 bis 5 abgezogen werden;
7. diejenigen Entgelte, die bereits nach §§ 15, 21, 25 UStG. zur Entrichtung der erhöhten Umsatzsteuer nach vierteljährlichen oder kürzeren Steuerabschnitten angemeldet sind, und zwar getrennt nach der Art der Umsätze;

*) [Amtl. Anmerkung] Der erste Steuerabschnitt 1920 ist aus Zweckmäßigkeitsgründen bis Ende Juni verlängert worden [s. S. 625 zu 2b].

8. die Entgelte, die für ausgeführte Gegenstände (vorstehend Nr. 2) beim Erwerb im Inland unter Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer des § 13 UStG. oder der Luxussteuer des § 15 UStG. sowie beim Verbringen ins Inland gemäß § 17 Nr. 3 UStG. [S. 445] verausgabt worden sind, sofern Vergütung gemäß § 4 UStG. beansprucht wird.

§ 141.

(1) Die Erklärung muß im Falle des § 139 Abs. 1 unter 2a und b folgende Angaben enthalten:

1. die Gesamtheit der in dem Steuerabschnitte für die Lieferung von luxussteuerpflichtigen Gegenständen (§§ 15, 21 UStG.) oder für erhöht steuerpflichtige Leistungen (§ 25 UStG.) vereinnahmten Entgelte einschließlich der nachstehend unter 2 bis 5 genannten. § 140 Nr. 1 Satz 2 findet Anwendung;
2. diejenigen Entgelte, die nach § 2 Nr. 1 UStG. [S. 220] wegen der Bestimmung der Lieferung zur Ausfuhr steuerfrei sind;
3. die Entgelte für Umsätze, die der Steuerpflichtige sonst für steuerfrei erachtet (§§ 2 und 3 UStG. S. 216 ff.);
4. die Entgelte für Umsätze der im § 21 UStG. bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel an gewerbliche Weiterveräußerer (§ 22 UStG. S. 499);
5. die zurückgezahlten, in einem früheren Steuerabschnitte versteuerten Entgelte (§ 34 Abs. 2 UStG. S. 626);
6. die Gesamtheit der hiernach für den Steuerabschnitt verbleibenden steuerpflichtigen Entgelte. Hierbei ist im Falle des § 21 UStG. anzugeben, wieviel Entgelte entfallen auf Gegenstände,
   a) deren Lieferung dem Steuersatze von 15 v. H. unterliegt;
   b) für die wegen der Lieferung zu besonderen Zwecken gemäß § 24 Abs. 2 UStG. [S. 528] nach der vom Erwerber vorgelegten Bescheinigung des Umsatzsteueramts lediglich der Satz von 1,5 v. H. anzuwenden ist.

   Im Falle des § 25 Nr. 1 UStG. muß ersichtlich sein, welche Entgelte auf die von der erhöhten Steuer befreiten Ankündigungen entfallen; der Rest ist in die nach dem Satze von 10 v. H., den Staffelsätzen des § 27 UStG. oder dem Satze von 5 v. H. steuerpflichtigen Beträge zu zerlegen. Im Falle des § 25 Nr. 2 UStG. sind die Beträge ersichtlich zu machen, die auf nicht erhöht steuerpflichtige Übernachtungen und Vermietungen sowie gegebenenfalls auf Beköstigung entfallen; im Falle des § 25 Nr. 3 UStG. endlich der Betrag, der auf Verwahrungen (Depots) für nach der gleichen Gesetzesvorschrift selbst erhöht steuerpflichtige Unternehmen entfällt[1]);
7. wegen teilweiser Vergütung nach § 19 UStG. [S. 467] die Entgelte, die bei der Beschaffung luxussteuerpflichtiger Gegenstände der im § 15 UStG. bezeichneten Art zur Weiterbearbeitung oder -verarbeitung aufgewendet worden sind, wenn die Entgelte für die durch die Bearbeitung entstandenen Gegenstände der gleichen Art als luxussteuerpflichtig unter Nr. 1 aufgeführt sind.

(2) Die Erklärung hat im Falle des § 33 Abs. 4 Satz 2, 3 UStG.[2]) außerdem zu enthalten die Entgelte für die gemäß § 17 Nr. 3 UStG. [S. 445] beim Ver-

[1]) Vgl. zu §§ 26/27 VI (S. 553), IX 6 (S. 557); zu § 28 (S. 562), zu § 29 IV 3 (S. 568).

[2]) Vgl. zu § 33 II 3 (S. 623).

bringen in das Inland steuerpflichtigen Gegenstände der im § 15 UStG. bezeichneten Art und für die gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 UStG. [S. 519] bei der Einfuhr steuerpflichtigen Luxusgegenstände der im § 21 UStG. bezeichneten Art sowie für die nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 UStG. [S. 521] in das Ausland verbrachten Gemälde usw., wenn dem Steuerpflichtigen die Einzelanmeldung erlassen ist und das Umsatzsteueramt die Versteuerung nach Steuerabschnitten gemeinsam mit den sonstigen Umsätzen gestattet hat.

§ 142.

Bei den im Januar 1921 für die allgemeine Umsatzsteuer oder bei besonderer Genehmigung auch für die Luxussteuer, im April*), Juli, Oktober 1920, Januar 1921 für die Luxussteuer und für die erhöhte Umsatzsteuer auf Leistungen bestimmter Art (§§ 15, 21, 25 UStG.) abzugebenden Erklärungen sind außerdem **getrennt aufzuführen:**

1. Entgelte für Umsätze, die nach § 46 Abs. 3 und 4 UStG. [S. 692] nur mit den Sätzen des alten Umsatzsteuergesetzes (0,5 und 10 v. H.) zu versteuern sind;
2. Entgelte, die der für 1920 weitergeltenden erhöhten Steuer des § 8 des alten UStG. [s. S. 131] gemäß § 47 des neuen UStG. [S. 702] unterliegen.

§ 143.

(1) Die Erklärung ist im Falle des § 139 Abs. 1 Nr. 1a und b nach Anleitung der Muster 22 und 23 [S. 1058 und S. 1061], im Falle des § 139 Abs. 1 Nr. 2a und b nach Anleitung der Muster 24 bis 29 [S. 1063 bis 1077] zu gestalten.

(2) Die Landesfinanzämter können unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere für die Veranlagung landwirtschaftlicher Betriebe sowie für kleinere und kleinste Betriebe aller Art, an Stelle der alle Möglichkeiten der Veranlagung berücksichtigenden Muster die Verwendung von Vordrucken einfachster Art in möglichst gekürzter Form als Umsatzsteuererklärung anordnen. In derartige Umsatzsteuererklärungen einfacher Art ist jedoch ein Vermerk aufzunehmen, daß beim Vorkommen von Auslands- und Zwischenhandelsgeschäften sowie den sonstigen Umsätzen, die für steuerfrei erachtet werden (§§ 2, 3 UStG. S. 216 ff.) anderweite Vordrucke zu benutzen sind, die auf Verlangen vom Umsatzsteueramt abgegeben werden.

(3) Vordrucke nach den vereinfachten Mustern sind nur dann auszuhändigen, wenn es nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen erscheint, daß ein ungekürzter Vordruck gebraucht wird.

(4) Vordrucke für die Erklärungen sind den Steuerpflichtigen kostenlos zu verabfolgen. Bei gleichzeitiger Entnahme von mehr als zwei Vordrucken kann Ersatz der Herstellungskosten beansprucht werden. Das Landesfinanzamt kann bestimmen, daß den in die Steuerrolle beziehentlich Namensliste eingetragenen Steuerpflichtigen vor Schluß jedes Steuerabschnitts zwei Vordrucke kostenlos zuzustellen sind.

(5) Die Erklärungen können auch mündlich bei dem Umsatzsteueramt erfolgen. In diesem Falle ist der in Betracht kommende Vordruck von dem Beamten den Angaben des Steuerpflichtigen entsprechend auszufüllen und von dem Steuerpflichtigen und dem Beamten des Amtes zu unterschreiben.

*) [Amtl. Anmerkung]. Vgl. aber die Fußnote *) auf Seite 994.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen.

§ 144.

(1) Zwischen dem 20. und 31. Dezember jedes Jahres haben die Landesfinanzämter oder nach deren Anweisung die Umsatzsteuerämter die Steuerpflichtigen zur Abgabe der Erklärung über die allgemeine Umsatzsteuer in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Tagesblättern öffentlich aufzufordern. Die Landesfinanzämter können anordnen, daß die Aufforderung außerdem in sonst üblicher Weise bekanntgemacht wird. In der Aufforderung sind die Steuerpflichtigen über ihre Pflicht zur Abgabe der Erklärung unter Hinweis auf die Strafvorschriften des Gesetzes und der Reichsabgabenordnung zu belehren, und es ist ihnen hierbei bekanntzugeben, wo Vordrucke für die Erklärung zur Abgabe an die Steuerpflichtigen bereitgehalten werden.

(2) Als Anleitung für die öffentliche Aufforderung dient das Muster 30 [S. 1080], das unter entsprechender Abänderung zu den dann in Betracht kommenden Zeiten auch als Aufforderung zur Entrichtung der Luxussteuer und der Steuer für erhöhte Leistungen verwendet werden kann.

(3) Es wird sich empfehlen, den in den Umsatzsteuerrollen eingetragenen Personen kurz vor Ablauf der Steuerabschnitte Vordrucke zu übersenden; auch kann es zweckmäßig sein, den nach den erhöhten Sätzen steuerpflichtigen Personen bei Abgabe der Erklärung für einen abgelaufenen Steuerabschnitt bereits Vordrucke für die nächste Erklärung auszuhändigen.

Überwachung des Eingangs der Erklärungen.

§ 145.

(1) Der rechtzeitige Eingang der Erklärungen ist von dem Umsatzsteueramte nach der Umsatzsteuerrolle (§ 131 S. 989) oder der Namensliste (§ 134 S. 991) zu überwachen.

(2) Ist innerhalb der Abgabefrist eine Erklärung nicht eingegangen, so ist der Steuerpflichtige an die Einreichung zu erinnern.

§ 146[1]).

(1) Die Abgabe der Erklärungen kann nötigenfalls gemäß § 202 AO. durch wiederholte Geldstrafen bis zu 500 M. im Einzelfalle, die im Falle des Unvermögens in Haftstrafe umzuändern sind, erzwungen werden. Die Festsetzung des Zwangsmittels soll vorher schriftlich angedroht werden.

(2) Gleichzeitig mit der etwaigen Strafandrohung oder Straffestsetzung ist dem Säumigen eine angemessene weitere Frist zur Abgabe der Erklärung zu setzen.

(3) Die Geldstrafe kann so lange wiederholt werden, bis der Steuerpflichtige der Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung nachgekommen ist.

(4) Durch die fortgesetzte Weigerung des Steuerpflichtigen, eine Erklärung abzugeben, wird seine Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlungen nicht gehindert.

(5) Das Umsatzsteueramt hat außerdem nach § 170 Abs. 2 AO. im Steuerbescheide (§ 155) einen Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer einzufordern. Von der Festsetzung eines Zuschlags ist abzusehen, wenn die Umstände des Einzelfalls die Versäumnis entschuldbar erscheinen lassen. Wird die Steuer im Rechtsmittel- oder Nachveranlagungsverfahren anderweit festgesetzt, so erhöht oder ermäßigt sich der Zuschlag entsprechend.

---

[1]) Vgl. zu § 35 VII (S. 634). Dort sind auch die Paragraphen der AO. abgedruckt.

2. Feststellung und Buchung (Sollstellung) des Steuerbetrags.

Prüfung der Erklärungen[1]).

§ 147.

(1) Das Umsatzsteueramt hat die Angaben in der Erklärung an der Hand der Umsatzsteuerrolle oder Namensliste und unter Benutzung aller anderen ihm bekannten Tatsachen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und dabei auch das Vorhandensein der Unterschrift des Steuerpflichtigen festzustellen.

(2) Für die Prüfung kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

1. die Einholung weiterer Auskünfte von dem Steuerpflichtigen gemäß §§ 172, 173 AO.[2]) Hierbei wird insbesondere nach der Zusammensetzung derjenigen Entgelte gefragt werden können, die der Steuerpflichtige als steuerfrei ansieht oder auf die nach seiner Auffassung § 7 UStG. [S. 337] zur Anwendung kommt;
2. die Einsichtnahme in die auf die steuerpflichtigen Leistungen bezüglichen Bücher und Geschäftspapiere des Steuerpflichtigen (§ 174 AO.);
3. mit Genehmigung des Landesfinanzamts die Aufforderung an andere nicht als Steuerpflichtige beteiligte Personen, insbesondere an die Angestellten, Kunden und Lieferanten der Steuerpflichtigen, zur Auskunft gemäß § 177 AO. und die Einsichtnahme in deren Bücher und Schriftstücke, soweit sie für die Veranlagung der Steuerpflichtigen in Betracht kommen;
4. die Vornahme einer Prüfung des Geschäftsgebarens des Steuerpflichtigen innerhalb seiner Geschäftsräume (§ 175 AO.);
5. die Einholung von Auskünften von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden (§ 177 Abs. 3 AO.). Hierbei kommen neben den Ortsbehörden insbesondere die staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden in Betracht. Vor allem werden die Akten über die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer des Steuerpflichtigen einzusehen sein. Von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit tritt Befreiung nach Maßgabe des § 181 AO. ein;
6. die Erhärtung einzelner Tatsachen, die der Steuerpflichtige behauptet, durch Versicherung an Eides Statt mit Genehmigung des Landesfinanzamts (§ 184 in Verbindung mit § 209 AO.);
7. die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen, insbesondere auch von Angestellten, gemäß §§ 177ff. in Verbindung mit § 209 AO.

(3) Die Maßnahmen zu 1 bis 4 können durch Androhung von Strafen gemäß § 202 AO. erzwungen werden (vgl. § 146 Abs. 1 bis 3[3]).

(4) Bei der Prüfung ist auch besonders darauf zu achten, ob Unternehmen, die Luxusgegenstände der im § 21 UStG. genannten Art im Kleinhandel umsetzen, Lieferungen an Erwerber, die sich als Weiterveräußerer (AusfBest. § 201 S. 1030) ausgewiesen haben, und Umsätze von Blumen, deren Entgelt unter der

---

[1]) Vgl. zu § 35 VIII (S. 634), zu § 36 III (S. 638).
[2]) Vgl. Anhang zum V. Abschnitt II (S. 612ff.); dort auch die Paragraphen der AO.
[3]) Vgl. S. 571.

dort angegebenen Mindestgrenze von 30 M. bleibt und die daher nicht als steuerpflichtige Luxusgegenstände anzusehen sind, in der nach § 35 Abs. 1 UStG. abzugebenden Erklärung über die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Entgelte nachgewiesen haben. Das gleiche gilt für die Erklärungen der nach § 25 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 UStG. steuerpflichtigen Unternehmen hinsichtlich der auf nicht erhöht steuerpflichtige Ankündigungen, Vermittlungen und Beherbergungen einschließlich Beköstigung sowie auf Verwahrungen zugunsten steuerpflichtiger Verwahrer entfallenden Entgelte (vgl. AusfBest. § 141 Nr. 6 Abs. 2 S. 996).

(5) Bei der Anhörung von Sachverständigen sind in erster Linie Vertreter und Angestellte von Verbänden und Interessenvertretungen des Betriebs- oder Berufszweigs, dem der Steuerpflichtige angehört, heranzuziehen (§ 191 AO.).

(6) Auf jeder Erklärung über den Gesamtbetrag der Entgelte ist von dem mit der Führung der Steuerrolle oder Namensliste beauftragten Beamten zu vermerken, unter welcher Nummer das steuerpflichtige Unternehmen eingetragen ist. Sonstige Eintragungs-, Prüfungs- und Erledigungsvermerke, nach Art der auf Seite 4 des Musters 22 [S. 1068] am Schlusse angegebenen, können von den Landesfinanzämtern je nach den örtlichen Bedürfnissen angeordnet oder zugelassen werden.

Schätzung[1]).

§ 148.

(1) Wenn das Umsatzsteueramt die Besteuerungsgrundlagen nach der Erklärung und nach seinen Ermittlungen nicht feststellen oder berechnen kann, so sind sie nach § 210 AO. zu schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) § 210 Abs. 2, 3 AO. lauten wie folgt:

Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann.

Wenn eine Schätzung notwendig geworden ist, weil der Steuerpflichtige Verpflichtungen, die ihm durch die Steuergesetze auferlegt sind, schuldhaft nicht genügt hatte, und dies in dem Steuerbescheide festgestellt worden ist, ist wegen der Höhe der Schätzung nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde*) beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerbescheid im übrigen unanfechtbar geworden ist. Das Landesfinanzamt hat die Entscheidung bis zu diesem Zeitpunkt auszusetzen und entscheidet endgültig.

(3) Bei Einleitung des Schätzungsverfahrens wird nach dem Ermessen des Umsatzsteueramts zu versuchen sein, die Höhe der steuerpflichtigen Entgelte vermittels der Maßnahmen des § 147 festzustellen. Die Schätzung muß sich auf sachlichen Unterlagen aufbauen und soll mit einer Begründung versehen werden.

(4) Es steht im Ermessen des Umsatzsteueramts, ob es die Schätzungen auf Grund eigener Erfahrung und Ermittlung oder nach Anhörung von Sachverständigen (vgl. § 147 Abs. 5) vornehmen will. Ausgangspunkte können, wenn der Umsatz selbst nicht unmittelbar festgestellt werden kann, der Ertrag oder das ge-

[1]) Vgl. zu § 36 I 1 a (S. 635) und III 1 und 2 (S. 638); dort auch über die **Aufstellung von Pauschsätzen.**

*) [Amtl. Anmerkung]. (die nach § 230 AO. einen Monat beträgt).

werbliche Einkommen des Unternehmens bilden. Die Einsichtnahme der Akten über die Veranlagung zur Einkommensteuer wird zweckmäßig sein. Auch die festgesetzten Umsätze ähnlicher Unternehmen sind zum Vergleiche heranzuziehen.

(5) Es kann weiter zweckmäßig sein, bei kleinen, insbesondere landwirtschaftlichen und einfachen gewerblichen Betrieben, soweit kein Buchführungszwang besteht oder keine Aufzeichnungen vorhanden sind, die Umsatzsteuer auf Grund von Normaleinnahmebeträgen festzusetzen, die das Umsatzsteueramt für seinen Bezirk oder das Landesfinanzamt für die Bezirke mehrerer Umsatzsteuerämter im Benehmen mit Berufsvertretungen usw. zu ermitteln haben[1]).

§ 149.

(1) Die Schätzung nebst ihrer Begründung ist, bevor die Steuer selbst festgestellt ist, dem Steuerpflichtigen unter Angabe einer angemessenen Frist zur Äußerung mitzuteilen[2]).

(2) Die Kosten einer Schätzung trägt der Steuerpflichtige, wenn das Ergebnis der Schätzung den vom Steuerpflichtigen angegebenen Betrag um mehr als ein Drittel überschreitet, es sei denn, daß die Abweichung entschuldbar erscheint (zu vgl. auch § 205 Abs. 3 AO.).

(3) Die Entscheidung, ob die Kosten der Schätzung dem Steuerpflichtigen zur Last zu legen sind, ist erst zu erlassen, nachdem die Steuerpflicht auf Grund der Schätzung festgestellt worden ist. Gegen die Entscheidung über die Kosten ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an das Landesfinanzamt gegeben, das endgültig entscheidet.

§ 150.

(1) Unterliegt der Steuerpflichtige der Steuer auf die Umsätze von Luxusgegenständen als Hersteller oder im Kleinhandel (§§ 15, 21 UStG.) oder der erhöhten Steuer für Leistungen besonderer Art (§ 25 Abs. 1 UStG.), so kann sich das Schätzungsverfahren sowohl auf den eigentlichen Steuerabschnitt (das Vierteljahr oder dessen Teil im Falle des § 33 Abs. 2 UStG. S. 621) als auch auf ein mehrere aufeinanderfolgende Steuerabschnitte umfassendes Kalenderjahr erstrecken. In vielen Fällen wird erst nach Ablauf des Kalenderjahrs die Möglichkeit vorliegen, Unterlagen für eine ordnungsmäßige Schätzung, insbesondere durch den Vergleich des Ergebnisses der einzelnen Steuerabschnitte und des Ergebnisses bei ähnlichen Betrieben, zu gewinnen.

(2) Die Prüfung, ob das Schätzungsverfahren im Falle des Abs. 1 für ein Kalenderjahr einzuleiten ist, soll möglichst innerhalb dreier Monate nach Schluß des Kalenderjahres abgeschlossen werden.

(3) Nach dem Ergebnis des gesamten Ermittlungsverfahrens ist über die Einleitung des Strafverfahrens Entschließung zu fassen. Ein Strafverfahren kommt insbesondere in Betracht, wenn ein Steuerpflichtiger eine Erklärung gar nicht abgibt oder in ihr oder bei den später von ihm geforderten Auskünften unrichtige Angaben macht oder schuldhafterweise Aufzeichnungen oder Bücher nicht oder unvollständig geführt hat. Insbesondere sind auch die §§ 360, 367 AO. über die Strafbarkeit des Versuchs und die fahrlässige Steuerverkürzung zu beachten[3]).

[1]) Vgl. zu § 36 I 1 a (S. 635) und III 1 und 2 (S. 638), dort auch über die Aufstellung von Pauschsätzen.

[2]) Vgl. AO. § 205 und § 172 (abgedruckt S. 630).

[3]) Vgl. zu § 43 (S. 669).

Rechtshilfe[1]).

§ 151.

(1) Bei der Veranlagung haben sich die Umsatzsteuerämter und die sonstigen Reichs- usw. Behörden Beistand zu leisten. Außerdem sind die berufsständischen Vertretungen zur Beistandsleistung verpflichtet. Diese Anordnung enthält § 191 AO., der wie folgt lautet:

> Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, die Beamten und Notare sowie die Verbände und Vertretungen von Betrieben und Berufszweigen haben den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher, Verhandlungen, Listen und Urkunden zu gewähren. Die Unverletzbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses bleibt unberührt.
>
> Schuldenverwaltungen, Postscheckämter, Sparkassen und Banken, die die Stellung von Behörden haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

(2) Durch § 192 AO. ist weiter angeordnet, daß sämtliche Behörden und Beamten — ohne Verletzung des unberührt bleibenden Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses — Steuerzuwiderhandlungen, die sie dienstlich erfahren, den Finanzämtern mitzuteilen haben.

§ 152.

Bei der Steuerermittlung kommen die gleichen Maßnahmen in Betracht, die in den §§ 115, 116 AufsBest. [S. 981/2] für die Steueraufsicht vorgesehen sind.

Umsatzsteuerliste.

§ 153.

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen ist die Steuer zu berechnen (vgl. auch § 157 Abs. 4), der Inhalt der Erklärung in die Umsatzsteuerliste zu übertragen und die Nummer, unter der die Eintragung erfolgt ist, auf der Steuerberechnung zu vermerken.

(2) Es kann sich insbesondere bei einfachen Veranlagungen empfehlen, die Steuerberechnung auf den Vordruck der Erklärung hinter die Angaben des Steuerpflichtigen zu setzen.

§ 154.

(1) Die Umsatzsteuerliste ist nach Anleitung der Muster 31 bis 36 [S. 10[illegible] bis S. [illegible]] zu führen. Sie ist in fünf selbständigen Abteilungen anzulegen, und zwar als Umsatzsteuerliste U^1 für die gewerblichen Unternehmer, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen, als Umsatzsteuerliste U^2 für die wegen Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit nach dem allgemeinen Steuersatze Steuerpflichtigen, als Umsatzsteuerliste U^3 für solche, die als Hersteller der im § 15 UStG. bezeichneten Gegenstände luxussteuerpflichtig sind, als Umsatzsteuerliste U^4 für solche, die der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände beim Vertrieb im Kleinhandel (§ 21 UStG.) unterliegen, und als Umsatzsteuerliste U^5 für solche, die wegen besonderer Leistungen nach § 25 UStG. erhöht steuerpflichtig sind. Die Liste U^5 kann für jede Art der besonderen Leistungen getrennt geführt werden.

(2) Unterliegt ein Unternehmen sowohl der allgemeinen Umsatzsteuer wie der Umsatzsteuer zu einem der erhöhten Steuersätze, so ist es auf Grund seiner Erklärungen in jeder der in Betracht kommenden Abteilungen einzutragen.

---

[1]) Die AO. spricht von „Beistand"; vgl. Anhang zum vorigen Abschnitt III (S. 616).

Dabei ist in jeder Abteilung auf die Eintragung in der oder in den anderen hinzuweisen.

(3) Die Umsatzsteuerliste ist in allen Abteilungen für das Kalenderjahr zu führen, sei es nun, daß es selbst den Steuerabschnitt bildet oder sich aus vier oder mehr Steuerabschnitten zusammensetzt (§ 33 Abs. 2 UStG.). In den Abteilungen L ist bei jedem Steuerpflichtigen mit Rücksicht auf seine Befugnis, Monatsabschnitte zu wählen, und auf die entsprechende Ermächtigung des Umsatzsteueramts, die Steuerentrichtung nach Monatsabschnitten zu verlangen, so viel Raum zu lassen, daß Eintragungen für zwölf Kalendermonate untereinander möglich sind. Im übrigen ist bei Anlegung der Umsatzsteuerlisten tunlichst nach den gleichen Gesichtspunkten zu verfahren, die bei Aufstellung der entsprechenden Umsatzsteuerrolle maßgebend gewesen sind (AusfBest. §§ 131 ff. S. 989).

(4) Erforderlichenfalls kann für jede Kassenstelle eine besondere Umsatzsteuerliste angefertigt werden. Sie tritt an die Stelle eines Sollregisters über die zu zahlenden und eines Kontrollbuchs über die vereinnahmten Steuerbeträge (Soll- und Isteinnahmen).

(5) Die Erklärungen der der Luxussteuer nach §§ 15, 21 UStG. oder dem erhöhten Steuersatz nach § 25 UStG. unterliegenden Personen usw. sind auch dann in die Listen L einzutragen, wenn der Steuerabschnitt vom Umsatzsteueramt auf ein Kalenderjahr verlängert worden ist (§ 33 Abs. 2 Schlußsatz UStG. S. 620).

(6) In der Abteilung L[k] sind die Entgelte getrennt einzutragen, je nachdem sie mit 15 v. H. oder gemäß § 24 Abs. 2 UStG. [S. 524] mit 1,5 v. H. zu besteuern sind. Ebenso hat in der Abteilung L[l] eine Trennung nach den Steuersätzen von 10 v. H. beziehungsweise den Staffelsätzen des § 27 UStG. [S. 539] und von 5 v. H. einzutreten. Für das Kalenderjahr 1920 oder die innerhalb dieses Jahres liegenden Steuerabschnitte sind in der Liste L[k] mit Rücksicht auf § 46 Abs. 3 und 4, § 47 UStG. [S. 685 und S. 702] außerdem die zu 10 v. H. oder 0,5 v. H. steuerpflichtigen Entgelte besonders kenntlich zu machen.

(7) § 46 Abs. 3 UStG. [S. 692] macht für das Kalenderjahr 1920 auch in jeder anderen Liste Spalten für die Steuersätze des alten Umsatzsteuergesetzes erforderlich, wenn nicht die Beträge nachrichtlich mit besonderer Tinte in den entsprechenden Spalten für die Sätze des neuen Gesetzes vermerkt werden können.

§ 155.

(1) Die Umsatzsteuerliste dient zur Überwachung des rechtzeitigen Einganges der Steuerbeträge (des Steuersolls) und der Einhaltung der bewilligten Zahlungsfristen; sie kann nach örtlichen Verhältnissen für die besonderen Zwecke einer Sollkontrolle eingerichtet werden. In ihr sind ferner die Veränderungen, die sich im Rechtsmittelverfahren, durch Nachveranlagung, Berichtigungen, Erstattungen und Rückzahlungen sowie Niederschlagungen (vgl. AusfBest. §§ 162 bis 166 S. 1008) gegenüber der Steuerfestsetzung ergeben, zu vermerken. Außerdem bildet sie die Grundlage für statistische Erhebungen (AusfBest. § 178 S. 1013) über die Höhe der Umsätze in einem Kalenderjahre. Sie ist so lange offen zu halten, bis sämtliche Zahlungen für das Kalenderjahr, für das sie geführt wird, erfolgt, die Steuerfestsetzungen unanfechtbar geworden und Nachveranlagungen, Berichtigungen, Erstattungen und Rückzahlungen nicht mehr zu erwarten sind. Sie ist daher frühestens am Ende des sechsten auf das Kalenderjahr, für das sie geführt wird (§ 154), folgenden Kalenderjahrs wegzulegen.

(2) Die Veränderungen (durch Rechtsmittel, Nachveranlagungen, Berichtigungen, Niederschlagungen, Vergütungen, Erstattungen und Rückzahlungen) sind bei der Ordnungsnummer des Steuerpflichtigen, sofern sie bis zum 1. Oktober

des auf das Kalenderjahr, für das die Liste geführt wird, folgenden Kalenderjahrs eintreten, durch Berichtigung der ursprünglichen Angaben unter oder über diesen einzutragen; für Zugänge kann schwarze, für Abgänge rote Tinte verwendet werden. Erfolgen die Veränderungen später, so sind sie in den dafür zur Erleichterung der im Abs. 4 vorgeschriebenen Aufrechnungen vorgesehenen besonderen Spalten 32ff. der Liste U^1, 29ff. der Liste U^2, 34ff. der Liste L^4, 36ff. der Liste L^5, 38ff. der Liste L^7 usw. einzutragen. Für die Eintragung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Veränderung unanfechtbar wird. Die Eintragungen haben sich auf die Höhe der Gesamtheit der Entgelte und Steuerbeträge zu erstrecken. Haben sie in den besonderen Spalten zu erfolgen, so ist auch der Betrag anzugeben, um den sich die Entgelte und die Steuerbeträge gegenüber dem Steuerbescheid vermindert oder erhöht haben.

(3) Erweist sich das jahrelange Offenhalten der Umsatzsteuerlisten nach Lage der örtlichen Verhältnisse als unzweckmäßig, so bestehen gegen die Anlegung von Restlisten für die am 1. Oktober des auf das Steuerjahr folgenden Jahres noch unerledigten Veranlagungsfälle keine Bedenken, wenn hierdurch die Ermittlung des Gesamtergebnisses für ein Steuerjahr nicht gefährdet erscheint.

(4) Am 1. Oktober jedes Jahres, erstmalig am 1. Oktober des auf das Kalenderjahr, für das die Liste geführt wird, folgenden Kalenderjahrs und entsprechend in jedem weiteren Jahre, bis die Liste weggelegt wird, sind die Eintragungen in den Spalten über die Höhe der der Besteuerung zugrunde gelegten Entgelte und über die Steuerbeträge aufzurechnen und das Ergebnis unter den bis dahin erfolgten Eintragungen zu vermerken. Dabei ist so zu verfahren, daß sich bei der ersten Aufrechnung die Entgelte und Steuerbeträge nach den bis dahin eingetragenen Steuerfestsetzungen unter Berücksichtigung der mit roter Tinte vermerkten Berichtigungen wegen bis dahin erfolgter Veränderungen, bei den nächsten Aufrechnungen die gegenüber der ersten Aufrechnung eingetretenen Erhöhungen oder Veränderungen ergeben. Die Richtigkeit der Aufrechnung ist tunlichst von einem mit der Führung der Liste nicht befaßten Beamten unter der Aufrechnung zu bescheinigen. Soweit nach einer Aufrechnung weitere Steuerfestsetzungen auf Grund nachträglich abgegebener Erklärungen usw. für das Kalenderjahr, für das die Liste geführt wird, erfolgen, sind die Eintragungen in den Spalten 1ff. im Anschluß an die letzte Aufrechnung zu machen, wenn nicht von der Befugnis zur Anlegung von Restlisten Gebrauch gemacht wird, für deren Führung die sonstigen Bestimmungen entsprechend anzuwenden sind. Die sich hiernach hinter der ersten Aufrechnung der Stammliste oder in der Restliste ergebenden neuen Entgelt- und Steuerbeträge sind bei der nächsten Aufrechnung nach dem Bestand am Tage der Aufrechnung zu berücksichtigen. Bei umfangreichen Listen kann von der Aufrechnung der Entgeltbeträge abgesehen und die Gesamtsumme der versteuerten Entgelte aus den Gesamtbeträgen der zu den verschiedenen Steuersätzen veranlagten Beträge berechnet werden.

(5) Auf Grund der Aufrechnung sind die in § 178 AusfBest. [S. 1013] vorgeschriebenen statistischen **Zusammenstellungen anzufertigen.**

Sonderbestimmungen für Versteigerer, Notare usw.

§ 156.

(1) Zur vollständigen Erfassung der Versteigerungen[1]) wird sich eine Durchsicht des Anzeigenteils der Zeitungen und Fachzeitschriften empfehlen. Zu be-

[1]) Wegen der Versteigerer s. zu § 1 E (S. 209), § 11 IV (S. 388), § 17 II (S. 445), § 23 C (S. 508).

achten ist, daß Versteigerungen auch dann steuerpflichtig sind, wenn die Auftraggeber als solche überhaupt nicht umsatzsteuerpflichtig sind oder wegen der in Betracht kommenden Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit sind.

(2) Bei Versteigerungen (§ 1 Nr. 3, § 17 Nr. 2, § 23 Nr. 2 UStG.) ist gemäß § 35 UStG. [S. 629] die Erklärung vom Versteigerer innerhalb eines Monats nach jeder Versteigerung bei dem für den Versteigerer zuständigen Umsatzsteueramt einzureichen. Sie hat die Gesamtheit der in der Versteigerung vereinnahmten Entgelte in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 140ff. AusfBest. [S. 994] zu enthalten. Sind Luxusgegenstände versteigert worden, so sind Angaben für diese getrennt von den Angaben für die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Gegenstände zu machen. Die Steuer ist gleichzeitig mit der Abgabe der Erklärungen zu entrichten.

(3) Das Umsatzsteueramt kann gewerbsmäßigen Versteigerern auf ihren Antrag die Versteuerung in Anwendung des § 33 UStG., also in Jahresabschnitten bei den der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Gegenständen und in Vierteljahresabschnitten bei Luxusgegenständen der in §§ 15, 21 UStG. bezeichneten Art, gestatten. Derartige Versteigerer sind in die Umsatzsteuerrolle (§ 131 AusfBest. S. 989) aufzunehmen. Das gleiche kann das Landesfinanzamt für Gerichte, Notare, Gerichtsvollzieher und sonstige Versteigerungsbeamte, wie z. B. solche von staatlichen und Gemeindeforstverwaltungen, zulassen.

§ 157.

(1) Die Erklärungen (AusfBest. § 143 S. 996), die nach jeder einzelnen Versteigerung abgegeben werden, sind je nach den Gegenständen, die im Wege der Versteigerung umgesetzt worden sind, in eine Zwischenliste einzutragen, die für ein Kalenderjahr anzulegen und in drei Abteilungen nach Art der Umsatzsteuerhauptliste U^1, L^A und L^E zu führen ist. Der Anlegung von Unterabteilungen bedarf es nicht, wenn die Trennung der Steuerarten in besonderen Spalten erfolgt. Betrifft die Erklärung sowohl Gegenstände, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen, als auch solche der in §§ 15, 21 UStG. bezeichneten Art, so hat die Eintragung in jeder der in Betracht kommenden Abteilungen zu erfolgen unter Aufnahme eines Hinweises auf Liste L in der Liste U. Die Trennung nach Art der Steuer ist in der Zwischenliste auch durch Anlegung besonderer Spalten usw. zulässig.

(2) Die Erklärung über die vereinnahmten Entgelte ist nach Anleitung des Musters 37 [S. 1093] in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Nach der Berechnung des Steuerbetrags, die zweckmäßigerweise in der Erklärung zu erfolgen haben wird, erhält der Versteigerer eine Ausfertigung mit der von dem Finanzamt oder der Kassenstelle unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogenen Berechnung unter Vorbehalt der Nachprüfung als Empfangsbekenntnis über den eingezahlten Betrag zurück.

(3) Vordrucke sind bei dem Umsatzsteueramt bis zu zwei Stück im Einzelfalle kostenlos erhältlich. Die Erklärung kann an Amtsstelle auch mündlich abgegeben werden.

(4) Das Umsatzsteueramt erteilt dem Versteigerer einen besonderen Bescheid (§ 158) nur dann, wenn die Prüfung der Erklärung, für die § 147 AusfBest. [S. 998] als Anhalt zu dienen hat, zu einer Nachveranlagung führt; andernfalls gilt die erteilte Berechnung als Steuerbescheid im Sinne des § 220 AO.

(5) Die Zwischenliste ist aufzurechnen und abzuschließen, sobald Erklärungen über Versteigerungen aus dem betreffenden Kalenderjahre nicht mehr zu erwarten sind. Die Ergebnisse sind am 1. Oktober des auf das Jahr der Führung folgenden Kalenderjahrs unter je einer Ordnungsnummer in die aufgerechnete

Hauptliste, die für die Art der Versteigerung in Betracht kommt, summarisch zu übernehmen.

(6) Im Falle des § 33 Abs. 2 UStG. [S. 620] greift das in den §§ 139 ff. AusfBest. [S. 993] vorgeschriebene Verfahren Platz.

(7) Hat die Lieferung von Luxusgegenständen der im § 21 UStG. bezeichneten Art im Wege der Versteigerung als nicht im Kleinhandel erfolgt zu gelten (§ 22 Abs. 2, § 23 Nr. 2 UStG.), so ist nach den §§ 201 ff. AusfBest. [S. 1030] zu verfahren. Es ist davon auszugehen, daß das Meistgebot, zu dem der Zuschlag erfolgt, die Luxussteuer mit enthält, es sei denn, daß nach den Versteigerungsbedingungen nur Wiederveräußerer als Erwerber zugelassen waren.

3. Einziehung des Steuerbetrags.

Umsatzsteuerbescheid[1]).

a) Inhalt.

§ 158.

(1) Über das Ergebnis der Veranlagung in den Fällen der §§ 153, 157 Abs. 4 ist dem Steuerpflichtigen je nach der Art seines Unternehmens ein Umsatzsteuerbescheid nach Anleitung der Muster 38 bis 42 [S. 1094 bis S. 1099] zu erteilen. Der Bescheid hat gemäß § 211 AO. zu enthalten:

den Betrag der Umsatzsteuer,
die Berechnungsgrundlage der angeforderten Steuer,
eine Belehrung über die Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörde, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind,
die Anweisung zur Entrichtung der Umsatzsteuer innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfrist,
den Hinweis auf die nach dem Tage der Fälligkeit eintretende Verpflichtung zur Zahlung von 5 v. H. Zinsen, bei Steuerbeträgen über 1000 ℳ außerdem einen Hinweis auf die drei Monate nach Schluß des Steuerabschnitts beginnende Verzinsung zu 5 v. H., auch wenn der Steuerbetrag noch nicht angefordert war (§ 37 Abs. 2 UStG.),
die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle und die für bargeldlose Einzahlung erforderlichen Angaben.

(2) In dem Steuerbescheid ist anzugeben, in welchen Punkten bei der Festsetzung der steuerpflichtigen Gesamtentgelte von der Umsatzsteuererklärung oder der unter Vorbehalt bewirkten Festsetzung der Steuer abgewichen worden ist. Eine Begründung der Abweichung ist nicht erforderlich.

(3) Die Angaben des Bescheids sind sodann in die entsprechende Umsatzsteuerliste (§ 153 ff.) zu übernehmen. Das Landesfinanzamt kann nach örtlichen Verhältnissen anordnen, daß sie vorher von einem zweiten Beamten nachzuprüfen sind.

b) Zustellung[2]).

§ 159.

(1) Der Umsatzsteuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen oder seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter zuzustellen; dabei sind die Vorschriften der §§ 83 ff. AO. zu beachten.

---

[1]) Vgl. zu § 36 V (S. 640).
[2]) Vgl. zu § 36 VI (S. 641).

(2) Die Steuerbescheide sind nach § 211 Abs. 3 A. O. verschlossen zuzustellen. Die Zustellungen können in jedem Falle durch eingeschriebenen Brief erfolgen und sind bis zum Erlaß einer Zustellungsordnung gemäß §§ 70 bis 72 A. O. nach den Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen des früheren Landesrechts zu erledigen. Vgl. § 9 der Einfuhrungsverordnung zur AO.

Einnahmebuch.

§ 160.

(1) Über die Erhebung der Umsatzsteuer ist neben der Umsatzsteuerliste, die für je ein Kalenderjahr anzulegen ist (§ 154), ein Einnahmebuch für je ein Rechnungsjahr nach Anleitung des Musters 43 (S. 1100) zu führen. Abweichungen in der Führung des Einnahmebuchs sind mit Zustimmung des Landesfinanzamts zulässig.

(2) Ist einem Steuerpflichtigen gemäß § 37 Abs. 1 UStG. die Entrichtung des Jahressteuerbetrags in gleichen Viertel- oder Halbjahrsteilen gestattet, so ist bei den Einzahlungen der zweiten und folgenden Rate auf die Nummer der vorhergehenden Einzahlung zu verweisen[1]).

---

[1]) Es fehlt eine nähere Anordnung zu § 37 Abs. 1 Satz 2 UStG. über das dort festgesetzte Recht zu Teilzahlungen (s. S. 645). Inzwischen ist darüber das folgende Rundschreiben des RFM v. 2. Febr. 1921 (RStBl. S. 130) ergangen:

Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 UStG. ist Steuerpflichtigen, für die der Steuerabschnitt ein Kalenderjahr beträgt (§ 33 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 letzter Halbsatz UStG.) auf Antrag die Zahlung der Steuer, die der Regel nach innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten ist, in gleichen Halbjahrs- oder Vierteljahrsteilen zu bewilligen. Es handelt sich hierbei um die Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer (§ 13 UStG.), der Luxussteuer, wenn für sie der Steuerabschnitt nach § 33 Abs. 2 Satz 3 auf ein Kalenderjahr ausgedehnt, oder der erhöhten Umsatzsteuer (§ 25, 27 UStG.), wenn und soweit für letztere gemäß § 138 der Ausführungs-Bestimmungen zum Umsatzsteuergesetz die Besteuerung nach Kalenderjahren zugelassen ist. Die Steuererklärungen sind nach § 35 UStG. innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts, demnach in der Regel bis Ende Januar des auf den verflossenen Steuerabschnitt folgenden Kalenderjahrs abzugeben, so daß die Veranlagungen wohl in der Hauptsache im Februar durchgeführt werden können und die veranlagten Steuern im März zu entrichten sind. Die Entrichtung in Teilbeträgen wird somit nächstens praktisch werden. Zur Ausführung der eingangs genannten Gesetzesvorschrift bestimme ich daher folgendes:

1. Der Antrag auf Entrichtung der veranlagten Steuer in Teilbeträgen ist spätestens innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids, also innerhalb der normalen Zahlungsfrist, zu stellen.

2. Der Antrag ist abzulehnen, wenn

a) das steuerpflichtige Unternehmen nicht bis zum Schlusse des Kalenderjahres in Betrieb gewesen ist oder im folgenden Jahre nicht weiter betrieben wird,

b) die Jahressteuer weniger als 1000 M. beträgt.

Im übrigen ist ihm stattzugeben; auch steht es dem Umsatzsteueramt frei, die Teilzahlungen ausnahmsweise im Falle b zu bewilligen. Der Steuerpflichtige ist auf die Zahlungstermine (Abs. 4) und die Folgen der Versäumung einer Teilzahlung (Abs. 6) hinzuweisen. Ist nichts anderes beantragt, so sind vierteljährliche Teilzahlungen zu bewilligen.

(3) Die Einnahmen auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 sind getrennt von den sonstigen Einnahmen, gegebenenfalls in einem Einnahmebuch nach Muster 16 der Ausführungsbestimmungen zum alten Gesetze[1]), nachzuweisen.

Anhang zum Einnahmebuche.

§ 161.

(1) In einem Anhang zum Einnahmebuche, der nach Maßgabe des Musters 44 (S. 1102) anzulegen ist, sind die Beträge nachzuweisen, die gemäß §§ 4, 19, 20, 24 UStG. bei der Ausfuhr, der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung von Luxus-

---

3. Die Bewilligung ist im allgemeinen nicht von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen. Erscheint der Eingang der Steuer gefährdet, so wird von den §§ 351 ff. AO. (Sicherungsverfahren) Gebrauch zu machen sein.

4. Ist einem Steuerpflichtigen vom Umsatzsteueramt die Entrichtung der für das verflossene Kalenderjahr veranlagten allgemeinen Umsatzsteuer (§ 13 UStG.), der Luxussteuer (§§ 15, 21) oder der erhöhten Umsatzsteuer (§§ 25, 27 a. a. O.) in gleichen Halbjahrs- oder Vierteljahrsteilen gestattet (zu vgl. § 33 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 UStG. am Schlusse sowie § 138 AusfBest.), so werden die Teilbeträge am 1. März und 1. September bzw. am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fällig.

5. Die Fälligkeit der Teilbeträge tritt ein unabhängig von dem Tage der Bekanntgabe des Steuerbescheids. Erfolgt die Bekanntgabe des Bescheids nach dem 1. März oder nach dem Fälligkeitstage einer späteren Teilzahlung, so sind bereits fällig gewordene Teilbeträge innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige seinen Betrieb im Laufe des auf den abgeschlossenen Steuerabschnitt folgenden Kalenderjahres einstellt.

6. Wenn der Steuerpflichtige eine Teilzahlung versäumt und die versäumte Zahlung auch nicht innerhalb einer Woche nach Empfang einer Mahnung, in der auf die Rechtsfolgen der Versäumnis hinzuweisen ist, nachholt, so werden alle noch ausstehenden Teilzahlungen fällig (§ 106 AO.).

7. Die Verzinsungsvorschrift des § 104 AO. findet bei der Zahlung der Steuer in Teilbeträgen keine Anwendung. Dagegen tritt die Verzinsung der noch nicht entrichteten Teilbeträge gemäß § 37 Abs. 2 UStG. vom 1. April ab ein, wenn der Gesamtsteuerbetrag 1000 M. überschreitet. § 168 Abs. 2 der Ausführungs-Bestimmungen findet Anwendung.

8. Die Höhe der bewilligten Teilzahlung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte der Umsatzsteuerliste — des Sollbuchs — (z. B. Spalte 14 des Musters 31, Spalte 20 des Musters 35) zu vermerken. Die Vereinnahmung hat in der üblichen Weise (§ 160 AusfBest. besonders auch Abs. 2) zu erfolgen.

Beim Neudruck der Vordrucke für Steuerbescheide ist vor der Rechtsmittelbelehrung einzufügen: Die Teilbeträge von je ...... M. werden am 1. März und 1. September (bei Halbjahrsbeträgen), am 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember (bei Vierteljahrsbeträgen) fällig. Die Nichteinhaltung eines Zahlungstermins nach Bekanntgabe des Bescheids hat die im § 106 AO. angegebenen Folgen.

[1]) Vgl. 1. Aufl. (S. 315).

gegenständen der im § 15 UStG. bezeichneten Art zu gleichartigen Luxusgegenständen, beim Erwerbe luxussteuerpflichtiger Gegenstände der in §§ 15, 21 UStG. bezeichneten Art zu besonderen Zwecken und endlich bei der Wiedereinfuhr der beim Verbringen ins Ausland luxussteuerpflichtig gewesenen Gegenstände des § 23 Abs. 1 Nr. 5 UStG. [S. 521] vergütet werden.

(2) Die infolge Berichtigung von Rechenfehlern (§ 164 Abs. 1) oder infolge Berichtigung der Veranlagung gemäß § 165 zurückzuzahlenden Beträge sowie Beträge, die auf Grund des § 108 AO. vom Reichsminister der Finanzen aus Billigkeitsgründen zur Rückzahlung angewiesen werden, sind gleichfalls im Anhang einzutragen.

(3) Die in § 196ff. AusfBest. [S. 1025] angeführten Urkunden sind, soweit sie dem Antragsteller nicht zurückgegeben werden, als Belege zum Anhang zu nehmen.

§ 162.

(1) Die berechneten Beträge sind gegen Empfangsbestätigung zurückzuzahlen, die gleichfalls dem Anhang als Beleg beizufügen ist. Zugleich sind sie in der Umsatzsteuerliste des Steuerabschnitts, für den die Steuer vereinnahmt worden war, bei der Ordnungsnummer des Steuerpflichtigen einzutragen (§ 155 AusfBest. S. 1002) oder dem Umsatzsteueramt, bei dem sie vereinnahmt sind, unverzüglich mitzuteilen. Bei Rückzahlung von Beträgen bis zu 100 ℳ durch Postanweisung bedarf es keiner Empfangsbestätigung; die Auszahlung ist durch den Posteinlieferungsschein oder das Postbuch zu belegen.

(2) Die Zurückzahlung erfolgt auf schriftliche Anweisung des Umsatzsteueramts durch dessen Kasse. Die Anweisung ist vorher von einem Rechnungsbeamten mit der Bescheinigung der rechnerischen Feststellung zu versehen. Mit der Vollziehung dieser Bescheinigung wird die Verantwortung für die Richtigkeit aller zahlenmäßigen Angaben übernommen. Die rechnerische Prüfung hat sich hiernach nicht nur auf die eigentliche rechnerische Feststellung der Anweisung und ihrer Unterlagen, sondern auch auf eine Prüfung der den Berechnungen zugrunde liegenden Zahlen- sowie sonstigen Angaben (unter anderem Buchung der Steuer, Wahrung der Antragsfrist) nach den maßgebenden Vorschriften, Beweisstücken und Unterlagen aller Art mit zu erstrecken.

(3) Die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit ist mit „Festgestellt" und, wenn mit roter Tinte kenntlich zu machende Änderungen in Zahlen vorgenommen sind, mit „Festgestellt auf ...... Mark ...... Pfennig" unter Namensbeischrift und Dienstbezeichnung des prüfenden Beamten abzugeben. Auf Unterlagen der Anweisung genügt, wenn die Zahlen nicht geändert sind, der Prüfungsvermerk „F" mit dem Anfangsbuchstaben des Rechnungsbeamten.

(4) Der Anhang ist monatlich aufzurechnen. Die Monatssumme der Schlußspalte ist unmittelbar vor der monatlichen Aufrechnung des Umsatzsteuereinnahmebuchs mit roter Tinte in dieses Buch zu übernehmen und bei dessen Aufrechnung von der Einnahme abzuziehen. Im Anhang ist auf einer Seite, die zu diesem Zwecke zunächst frei zu lassen ist, eine Jahreszusammenstellung der Monatssummen der Spalten 6 bis 18 zu fertigen; die Zusammenstellung ist von Monat zu Monat zu vervollständigen und am Schluß des Rechnungsjahrs aufzurechnen. Die Richtigkeit der Aufrechnung und der Monatssummen ist von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Rechnungsbeamten zu prüfen und zu bescheinigen.

Anderweite Veranlagung und Rückzahlung von Umsatzsteuer [1]).

§ 163.

(1) Wenn innerhalb der Verjährungsfrist neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die eine Erhöhung der Umsatzsteuerforderung rechtfertigen, oder wenn bei der Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine höhere Veranlagung rechtfertigt, sowie im Falle des § 36 Abs. 2 UStG. [S. 641] hat Nachveranlagung zu erfolgen (§ 212 Abs. 1, 2 AO.).

(2) Die Nachveranlagung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in dem der Steueranspruch entstanden ist (§ 122 Abs. 1 AO.), fünf Jahre, bei hinterzogenen Beträgen zehn Jahre, verstrichen sind; der Bescheid über eine Nachveranlagung muß bis zu diesem Zeitpunkt erlassen sein.

(3) Gegen den Bescheid über eine Nachveranlagung stehen dem Steuerpflichtigen dieselben Rechtsmittel zu, wie gegen den Umsatzsteuerbescheid. Von der Nachveranlagung kann abgesehen werden, wenn der nachzufordernde Mehrbetrag an Umsatzsteuer zwanzig Mark nicht übersteigt.

§ 164 [2]).

(1) Soweit die Umsatzsteuer infolge eines Rechenfehlers oder eines anderen offenbaren Versehens der Steuerstelle zu Unrecht bezahlt worden ist (§ 128 AO.), hat eine Rückzahlung auf Antrag des Steuerpflichtigen und, wenn die Überhebung mindestens fünf Mark beträgt, auch von Amts wegen durch das Umsatzsteueramt zu erfolgen.

(2) Einem Antrag (Abs. 1) auf Rückzahlung von Umsatzsteuer ist nur zu entsprechen, wenn er bis zum Schlusse des Jahres, das auf die Entrichtung folgt, gestellt wird (§ 129 Abs. 2 AO.).

(3) Im übrigen kann eine unanfechtbar gewordene Veranlagung nach Ablauf der Frist des Abs. 2 auf Antrag des Steuerpflichtigen nur im Wege des Billigkeitserlasses durch den Reichsminister der Finanzen zugunsten des Steuerpflichtigen geändert werden (§ 108 AO.).

(4) Nach § 132 A. O. erhöhen sich die nach §§ 128, 129 A. O. einschließlich etwa entrichteter Zinsen zurückzuzahlenden Steuerbeträge, wenn sie mehr als 300 ℳ betragen, um die vom Tage der Entrichtung an mit 5 v. H. zu berechnenden Zinsen, wenn die Zinsbeträge im Einzelfalle 10 ℳ oder mehr betragen.

Berichtigungsverfahren.

§ 165 [2]).

Eine Herabsetzung der Steuerforderung im Berichtigungsverfahren hat einzutreten, wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine Herabsetzung der Steuer rechtfertigen (§ 213 AO.). Die Berichtigung hat zu unterbleiben, wenn der zu erstattende Betrag zwanzig Mark voraussichtlich nicht überschreiten würde (§ 215 AO.).

Niederschlagung.

§ 166.

(1) Zur Niederschlagung von Umsatzsteuerbeträgen gemäß § 107 AO. wegen Uneinbringlichkeit sind die Landesfinanzämter zuständig. Diese können

[1]) Vgl. zu § 36 IV (S. 639). Dort auch über den unrichtigen Gebrauch des Ausdrucks „Nachveranlagung“ statt Neuveranlagung.

[2]) Vgl. zu § 36 I 1 e und f (S. 636), V (S. 640).

bestimmen, inwieweit die Übertragung dieser Befugnis an einzelne große Umsatzsteuerämter zulässig ist. Die Niederschlagung darf nur dann erfolgen, wenn keine Aussicht auf Einziehung der geschuldeten Beträge mehr vorhanden ist oder die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu der Steuerforderung stehen. Die Niederschlagung ist in der Umsatzsteuerliste zu vermerken.

(2) Außerdem sind die niedergeschlagenen Beträge in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, für das die in einem besonderen Aktenstücke zu sammelnden Niederschlagungsbeschlüsse als Grundlage dienen. Auf Grund dieses Verzeichnisses ist von Zeit zu Zeit festzustellen, ob Aussicht besteht, den niedergeschlagenen Betrag innerhalb der Verjährungsfrist nachträglich einziehen zu können.

Stundung.

§ 167.

(1) Die Umsatzsteuerämter können Stundung der Steuer bis zu einem Jahre gewähren, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist. Für eine längere Zeit bedarf es der Zustimmung des Landesfinanzamts. Die Stundung hat in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung und unter Berechnung von Zinsen (§ 105 Abs. 2 AO.) zu erfolgen.

(2) Das Umsatzsteueramt kann außerdem die Entrichtung der Steuer in Teilbeträgen (§ 106 AO.) gestatten.

Verzinsung geschuldeter Steuerbeträge[1]).

§ 168.

(1) Geschuldete Steuerbeträge sind mit 5 v. H. zu verzinsen, wenn sie nach Zustellung des Steuerbescheids nicht vor Ablauf der Fälligkeitsfrist gezahlt werden, und außerdem, unabhängig von der Anforderung, vom vierten Monat nach Schluß des Steuerabschnitts ab, wenn es sich um Beträge von mehr als 1000 ℳ handelt.

(2) Zinsbeträge bis zu fünf Mark werden nicht angefordert, im Falle der Einzahlung jedoch vereinnahmt; sie sind im übrigen auf 10 Pf. nach unten abzurunden.

V. Sonstige Obliegenheiten der Umsatzsteuerbehörden.

Aktenanlegung.

§ 169.

(1) Über die in die Umsatzsteuerliste aufgenommenen Steuerpflichtigen sind Akten anzulegen, in welche alle auf die Steuerfestsetzung bezüglichen Mitteilungen, die Umsatzsteuererklärung, Anträge und sonstige Schriftstücke, nach der Zeitfolge geordnet, aufzunehmen sind. Die bereits angelegten Akten können weitergeführt werden.

(2) Die Akten sind derart zu führen, daß die Ermittlungen, die der Veranlagung vorhergegangen sind, nach dem Inhalt nachgeprüft werden können. Es kann sich empfehlen, für jeden Steuerpflichtigen, besonders wenn es sich um wichtige Betriebe handelt, Einzelakten anzulegen.

Aufbewahrungsfristen für die Akten und Bücher.

§ 170.

Die Umsatzsteuerlisten und die Einnahmebücher nebst Anhang sind nach Abschluß des Feststellungs- und Erhebungsverfahrens nach sechs Jahre aufzu-

[1]) Vgl. zu § 37 V (S. 646).

bewahren. Die Umsatzsteuerakten der natürlichen Personen können nach Ablauf des nächsten auf den Tod des Steuerpflichtigen folgenden Jahres ausgeschieden und vernichtet werden.

Aufsicht über das Veranlagungs- und Erhebungsverfahren.

§ 171.

(1) Die Umsatzsteuerlisten und die Einnahmebücher nebst Anhang und den dazugehörigen Belegen sind den Landesfinanzämtern bis zum 1. Dezember zur Nachprüfung einzusenden, sofern nicht die Nachprüfung am Sitze der Steuerstelle vorgenommen wird.

(2) Das Landesfinanzamt kann anordnen, daß die Führung der Umsatzsteuerliste und das sonstige Geschäftsgebaren der Umsatzsteuerämter von Zeit zu Zeit am Sitze der Amtsstelle durch abgeordnete Beamte nachgeprüft werden. Dabei sind die Umsatzsteuerlisten und Einnahmebücher auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und ihre Übereinstimmung untereinander, die Einnahmebücher nebst Anhang auch rechnerisch nachzuprüfen. Endlich ist auf Grund der Umsatzsteuerrollen, Namenslisten, Akten, Steuererklärungen, Mitteilungen usw. probeweise festzustellen, ob die Steuerveranlagungen rechtzeitig und die Steuerberechnung richtig durchgeführt sind.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann die Prüfung anderen Behörden als den nach § 126 Abs. 4 bestimmten Oberbehörden übertragen. Diese Behörden werden unter Angabe ihrer Amtsbezirke den Landesfinanzämtern mitgeteilt. Das Aufsichts- und Prüfungsverfahren in Ansehung der nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 UStG. steuerpflichtigen Umsätze von Privatpersonen ist besonders geregelt (vgl. §§ 157 ff.).

Strafverfahren.

§ 172[1]).

(1) Für die Feststellung einer Steuerzuwiderhandlung sowie des Strafmaßes, für die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens sind die §§ 355 bis 422 AO. maßgebend, soweit nicht die Sondervorschriften des § 43 UStG. in Betracht kommen. Die Umsatzsteuerämter können von Einleitung und Durchführung einer Untersuchung absehen, wenn eine Hinterziehung nicht in Frage kommt, das Verschulden des Täters geringfügig ist und die verkürzte Steuer 50 M nicht übersteigt (§ 443 Abs. 2 AO.). Durch den Einstellungsbeschluß ist gleichzeitig die Nacherhebung des Steuerbetrags anzuordnen.

(2) Die Ausfertigung des Strafbescheids steht dem Umsatzsteueramt zu, wenn es auf keine andere als auf Geldstrafe oder darauf erkennen will, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntgemacht werden soll.

(3) Für die Zustellung der Strafbescheide findet § 159 AusfBest. [S. 1006] entsprechende Anwendung.

(4) Über Beschwerden gegen Strafbescheide, die binnen einer Woche bei dem Umsatzsteueramt, das den Bescheid erlassen hat, einzulegen sind, entscheidet das zuständige Landesfinanzamt unter Erteilung eines Beschwerdebescheids. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Dem Umsatzsteueramt liegt weiter die Vollstreckung vollstreckbarer Straf- und Beschwerdebescheide ob gemäß §§ 423 bis 425 AO. Wird ein gerichtliches Verfahren erforderlich, so finden die §§ 426 bis 442 AO. Anwendung.

---

[1]) Vgl. zu § 43 (S. 669). Dort sind auch die einzelnen Paragraphen der AO. abgedruckt und behandelt.

§ 173.

Für die Niederschlagung von Strafverfahren und den Erlaß von Strafen nach zurückgewiesener Beschwerde ist der Reichsminister der Finanzen zuständig (§ 443 Abs. 1 AO.).

Kosten.

§ 174.

(1) **Die Kostenfrage für das Rechtsmittelverfahren ist in den §§ 285 bis 297 AO. geregelt.**

(2) Das Steuerermittlungsverfahren ist mit den im § 216 AO. vorgesehenen Ausnahmen kosten-, gebühren- und stempelfrei.

(3) Danach hat der Steuerpflichtige die Kosten der Ermittlung zu tragen, wenn das bei der Prüfung seiner Steuererklärung durch das Umsatzsteueramt ermittelte Ergebnis das seinen Angaben entsprechende Ergebnis um mehr als ein Drittel übersteigt, soweit die Abweichung nicht nach § 205 Abs. 3 AO. entschuldbar erscheint. Dem Steuerpflichtigen fallen nach § 206 Abs. 2 AO. **weiter die Kosten für von ihm in Ablehnung** der Sachverständigen und Prüfungsbeamten des Umsatzsteueramts zur Prüfung seines Geschäftsbetriebs herangezogene Sachverständige zur Last.

(4) Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen der Umsatzsteuerämter an die Steuerpflichtigen unterliegen. Sie fällt daher diesen nicht zur Last. Dagegen haben die Steuerpflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die bezeichneten Behörden zu richtenden Sendungen zu tragen. Von den Steuerpflichtigen in zu geringem Betrag oder überhaupt nicht entrichtete oder verwendete Postgebühren sind von dem Umsatzsteueramt durch Vermittlung der Postanstalten nachträglich einzuziehen.

§ 175.

Die Landesfinanzämter werden ermächtigt, im Ermittlungsverfahren über den Betrieb eines Steuerpflichtigen gemäß § 177 bis 188 AO. zur Auskunfterteilung herangezogenen dritten Personen oder zur Abgabe eines Gutachtens veranlaßten Sachverständigen auf Antrag eine den örtlichen und persönlichen Verhältnissen im Einzelfall angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust zu gewähren.

Abrechnung der Finanzkassen und der Oberfinanzkassen mit der Reichshauptkasse.

§ 176.

(1) Das Verfahren über die Ablieferung der vereinnahmten Beträge und deren Verrechnung mit der Reichshauptkasse wird durch besondere Anweisungen geregelt.

(2) Für die Beteiligung der Länder sowie der Gemeinden am Steueraufkommen und für das bei der Verteilung einzuhaltende Verfahren sind die §§ 41 ff. des Landessteuergesetzes vom 31. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) und die Ausführungsbestimmungen dazu maßgebend [1]).

Verwaltungskostenvergütung.

§ 177.

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände, die mit der Verwaltung der Umsatzsteuer beauftragt werden, erhalten eine angemessene Entschädigung nach

[1]) Vgl. darüber im Anhang III (S. 1125).

Maßgabe des § 22 Abs. 2 AO. Die Festsetzung erfolgt durch den Reichsminister der Finanzen nach mit Zustimmung des Reichsrats aufgestellten Grundsätzen [1].

Statistik.

§ 178.

(1) Die Umsatzsteuerämter haben die Veranlagungsergebnisse auf Grund der in den §§ 156, 157 AusfBest. (S. 1002, 1004) vorgeschriebenen Aufrechnung der Umsatzsteuerlisten nach jeder Aufrechnung für jedes Kalenderjahr getrennt dem Landesfinanzamt unter Benutzung von Vordrucken der Umsatzsteuerlisten bis zum 1. November jedes Jahres mitzuteilen.

(2) Das Landesfinanzamt fertigt eine entsprechende Zusammenstellung für seinen Bezirk, die bis zum darauffolgenden 1. Dezember dem Statistischen Reichsamt einzusenden ist.

(3) Das Statistische Reichsamt stellt die Ergebnisse in nach den Bezirken der Landesfinanzämter geordneten Gesamtübersichten zusammen, die bis zum 1. Februar dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen sind.

(4) Der Reichsminister der Finanzen trifft Anordnungen wegen des weiteren Ausbaues, der Bekanntgabe und Veröffentlichung der statistischen Ermittlungen.

F. Bestimmungen für bestimmte besondere Verfahrensarten.

I. Die Luxussteuerpflicht und erhöhte Umsatzsteuerpflicht von Privatpersonen.

1. Steuerpflicht.

Steuerpflicht beim Verkauf aus privater Hand [2].
(§ 23 Abs. 1 Nr. 3 UStG.)

§ 179.

(1) Personen, die außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit und außerhalb einer Versteigerung [3]) im Inland einen der nachbezeichneten Gegenstände gegen Entgelt an einen Dritten liefern, haben eine Luxussteuer von 15 v. H. des Entgelts zu entrichten. Es kommen in Betracht:

a) Edelmetalle; Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, Edelsteine und Halbedelsteine einschließlich der synthetischen, und Perlen; Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelsteinen, Halbedelsteinen und Perlen. Ausgenommen sind silberne Taschenuhren mit nur einem

---

[1]) Vgl. darüber im Anhang IV (S. 1134).

[2]) Vgl. dazu zu § 23 D (S. 510) und zu § 39 (S. 652 ff.).

[3]) Vgl. wegen der Luxussteuerpflicht bei Versteigerungen in privatem Auftrage zu § 17 II Nr. 3 (S. 445), zu § 23 C (S. 508) und zu § 23 D IX (S. 519).

silbernen Außendeckel, und Vorrichtungen aus vorgenannten Stoffen, die zum Ausgleich körperlicher Gebrechen dienen (z. B. Brillen mit goldenen Gestellen, § 21 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 und I Nr. 1 und 3 UStG.);

b) Gegenstände aus unedlen Stoffen, die mit Platin, Gold oder Silber belegt (plattiert oder doubliert) oder platiniert, vergoldet oder versilbert sind, mit Ausnahme von Christbaumschmuck, Taschenuhren und Spazierstöcken, Schirmen, Reitgerten und Peitschen. Als unedler Stoff gilt auch eine Legierung mit nicht mehr als $^{500}/_{1000}$ Silbergehalt [sogenanntes Silberdublee] (§ 15 I Nr. 2 UStG.);

c) Gegenstände aus oder in Verbindung mit Bernstein, Gagat (Jet), Korallen, Elfenbein, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt (§ 15 I Nr. 5 UStG.);

d) Schmucksachen aller Art (§ 15 II Nr. 1 UStG.);

e) Flügel, Klaviere, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumente sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge (Klavierspielapparate, Sprechapparate, Phonographen, Orchestrions usw.) sowie deren Bestandteile und Zubehör (§ 15 II Nr. 6 UStG.);

f) Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft betrieben werden (Automobile, Motorfahrräder, Motorboote) oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit für Vergnügungs- oder Sportzwecke bestimmt sind, sowie deren Bestandteile und Zubehör (§ 15 II Nr. 8 UStG.);

g) zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schaffelle, sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder in Verbindung mit Pelzwerk, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schafpelze (§ 15 II Nr. 10 UStG.);

h) Teppiche, abgepaßt oder vom Stück, sofern die Decke aus Brokat, Sammet einschließlich von Velvet und Velours, Plüsch, Seide oder Wolle besteht, mit Ausnahme des sogenannten Axminsterteppichs und des sogenannten Tapestryteppichs (§ 15 II Nr. 22 UStG.);

i) Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik;

k) Antiquitäten einschließlich alter Drucke und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, wenn diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 UStG.).

Wegen der näheren Abgrenzung der zu a bis k genannten Gegenstände vgl. die §§ 34, 35, 47, 52, 54, 56, 68 und 79 AusfBest.

(2) Neben dem Lieferer haftet der Abnehmer für die Erfüllung der Steuerpflicht als Gesamtschuldner (§ 95 Abs. 1 AO.).

(3) Außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 liefern diejenigen Personen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben oder zwar eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, bei denen aber diese gewerbliche Tätigkeit andere Lieferungen umfaßt, als die Lieferung des in Betracht kommenden Gegenstandes. Wenn z. B. ein Fabrikant, der sich ausschließlich mit der Herstellung von Automobilen befaßt, einen ihm gehörigen gebrauchten Flügel an einen Dritten veräußert, unterliegt die Lieferung der Luxussteuer und dem in den nachfolgenden Sonderbestimmungen geregelten Verfahren.

Befreiung von der Steuer im Falle der Lieferung an einen gewerblichen Weiterveräußerer oder bei Erwerb zu besonderen Zwecken. (§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 3, § 39 Abs. 4 UStG.)

§ 180[1]).

(1) Eine Befreiung von der Steuer bei der Lieferung der Gegenstände des § 179 tritt nach den Bestimmungen des Abs. 2 und Abs. 3 ein, und zwar:

a) im Falle der Veräußerung an einen gewerblichen Weiterveräußerer,

b) beim Vorliegen bestimmter Verwendungszwecke beim Erwerber.

(2) a) Für die Befreiung im Falle des Abs. 1a kommen lediglich in Betracht die im § 179 unter i und k aufgeführten Gegenstände (Originalwerke der Malerei, Plastik und Graphik und Antiquitäten u. dgl.), ferner gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Edelmetalle sowie Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, wenn es sich nicht um eine bloße Belegung oder einen Überzug unedler Stoffe mit Edelmetalllösungen handelt; Edelsteine und Halbedelsteine, einschließlich der synthetischen, und Perlen sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelsteinen und Perlen[2]).

b) Für die Befreiung im Falle des Abs. 1b kommen alle Gegenstände des § 179 in Betracht.

(3) Voraussetzung der Steuerbefreiung bei der Veräußerung der Gegenstände des Abs. 2a ist, daß der Dritte sie zur gewerblichen Weiterveräußerung erwirbt und er dem Lieferer seine Eigenschaft als Wiederveräußerer in der im § 22 Abs. 2 UStG. (AusfBest. § 201 S. 1030) vorgeschriebenen Form nachweist. Danach hat die Bescheinigung zu enthalten: Vor- und Zuname (Firma), Wohnort (Sitz) nebst Straße und Hausnummer des Antragstellers, genaue Bezeichnung der Gegenstände, den Grund der Befreiung, Gültigkeitsdauer und laufende Nummer der Bescheinigung, einen Vermerk, daß Mißbrauch Bestrafung nach der Reichsabgabenordnung zur Folge hat und die Lieferung ohne Rücksicht darauf, ob eine Lieferung im Kleinhandel vorliegt oder nicht, mit 15 v. H. steuerpflichtig macht, Tag und Ort der Ausstellung und Unterschrift nebst Stempelaufdruck der ausstellenden Behörde. Der Stempelaufdruck darf nicht vorgedruckt sein, sondern ist in jedem Einzelfalle von dem zuständigen Beamten vorzunehmen. Die Bescheinigung ist stempel- und gebührenfrei zu erteilen. Der Erwerber hat im Gegensatze zu der beim Handel unter Gewerbetreibenden geltenden Vorschrift im Falle des Ankaufs aus privater Hand dem Lieferer die Bescheinigung auch dann vorzulegen, wenn diesem ihr Inhalt und ihre Geltungsdauer bekannt sind. Der Lieferer hat die Bescheinigung indes darauf zu prüfen, ob in dem Unternehmen des Dritten die Weiterveräußerung derjenigen Gegenstände betrieben

---

[1]) § 180 ist durch die 2. ÄndVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1143) neu gefaßt, und zwar nach Art. 2 dieser Ver. mit Wirkung vom 1. Jan. 1921 ab (vgl. auch RFM. v. 13. Jan. 1921, RStBl. S. 89). Die bisherige Fassung ließ in Abs. 1 und Abs. 2 den Fall des Abs. 1b unberücksichtigt und regelte in Abs. 4 den Fall der luxussteuerfreien Lieferung im öffentlichen Interesse usw. derart, daß nicht klar zu ersehen war, ob es einer Verwendungsbescheinigung bedurfte. Vgl. den älteren Wortlaut auf S. 511. Die Erläuterung dazu (S. 529 VI) geht von den gleichen Voraussetzungen aus wie die jetzige Fassung des § 180 Abs. 4.

[2]) Vgl. hierzu zu § 23 D VIII (S. 517). Die dort vertretene Auffassung von der Rechtsgültigkeit der Beschränkung der Luxussteuerfreiheit bei Lieferungen an Wiederveräußerer auf die Gegenstände des § 21 ist inzwischen auch vom RFH. 2. S. in den Erkenntnissen v. 26. Nov. 1920 (RStBl. 1921 S. 64) und v. 14. Jan. 1921 (RStBl. S. 106) bestätigt worden.

wird, um deren Lieferung es sich handelt, ob die Bescheinigung noch gültig und nicht von einem Umsatzsteueramt ausgestellt ist, das außerhalb der Grenzen des jetzigen Deutschen Reichs liegt.

(4) Die Steuerbefreiung gemäß Abs. 1b tritt ein, wenn die in Abs. 2b genannten Gegenstände im öffentlichen Interesse (vgl. AusfBest. § 197; S. 1026), insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke, die Musikinstrumente auch für Lehr- oder berufliche Zwecke (§ 197 Abs. 1b) erworben werden, die Fahrzeuge für Personenbeförderung auch ausschließlich oder überwiegend der Ausübung des Gewerbes oder Berufs des Erwerbers dienen und nicht ihrer Beschaffenheit nach die Absicht äußerer Wirkung im Vordergrunde steht (§ 197 Abs. 1d), die im § 21 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Gegenstände auch für technische oder Heilzwecke erworben werden. Der Erwerber hat dem Umsatzsteueramt (z. B. durch Hinweis auf seinen Beruf oder durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde) nachzuweisen, daß die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Das Umsatzsteueramt bestätigt ihm diesen Nachweis auf Wunsch in doppelter Ausfertigung. In der Bestätigung muß eine genaue Bezeichnung der Gegenstände enthalten sein (§ 183 Abs. 2; S. 1017). Der Erwerber hat die Bestätigung des Umsatzsteueramts dem Lieferer zu übergeben. Ist die Steuer bereits entrichtet, so tritt Vergütung nach § 200 [S. 1030] ein.

(5) Ein anderweiter Steuerbefreiungsgrund ist nicht gegeben. Es ist also insbes. für das Bestehen der Steuerpflicht gleichgültig, aus welchen sonstigen Gründen die Veräußerung geschieht, ob sie mit oder ohne Gewinn oder mit Verlust erfolgt, und ob die Gegenstände neu oder gebraucht sind. Bei den in Abs. 2 nicht genannten Gegenständen (d. h. bei den aus § 15 UStG. übernommenen Gegenständen) ist insbes. auch der Verkauf an Weiterveräußerer luxussteuerpflichtig; § 23 Abs. 2 UStG. findet auf diese Gegenstände keine Anwendung.

Steuerpflicht bei Übernahme von Anzeigen durch Privatpersonen.

(§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 UStG.)

§ 181[1]).

(1) Personen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, haben eine erhöhte Umsatzsteuer von 5 v. H. des Entgelts zu entrichten, wenn sie Anzeigen, die nicht nach dem Gesetz oder nach den Ausführungsbestimmungen (vgl. § 81 S. 966) befreit sind, übernehmen. Insbes. kommt hier die Vermietung von Räumen und Flächen in Betracht.

(2) Neben dem Leistungsverpflichteten haftet der Leistungsberechtigte gemäß § 185 als Steuerbürge.

(3) § 179 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Steuerpflicht bei Abvermietungen durch Privatpersonen.

(§ 25 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 UStG.)

§ 182[2]).

(1) Personen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, haben eine erhöhte Umsatzsteuer von 10 v. H. des Entgelts zu entrichten, wenn sie eingerichtete Schlaf- und Wohnräume zu vorübergehendem Aufenthalt gewähren und das Entgelt für den Tag oder die Übernachtung 5 M. oder mehr beträgt.

(2) Als vorübergehender Aufenthalt ist ein solcher anzusehen, der nach den Umständen bei Beginn des Aufenthalts auf nicht länger als drei Monate berech-

---

[1]) Vgl. zu § 25 III 2 (S. 537), zu § 39 III 2 (S. 654).

[2]) Vgl. zu § 28 III 2 (S. 563), zu § 39 III 3 (S. 654).

net wird. Ist er auf längere Zeit berechnet, wird er aber vor Beendigung der drei Monate abgebrochen, so ist die erhöhte Umsatzsteuerpflicht gegeben.

(3) Die Steuer ist für jeden Tag oder jede Übernachtung und für jede Person nach dem für das Zimmer oder die Wohnung festgesetzten oder zu berechnenden Tagespreise zu berechnen. Ist für Beherbergung und Beköstigung ein Gesamtentgelt vereinbart, so kann für die Beköstigung ein angemessener Teil abgesetzt werden. Abzüge für Bedienung oder sonstige Nebenleistungen dürfen nicht gemacht werden.

(4) § 179 Abs. 3 und § 181 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

2. Sonstige Pflichten[1].

Pflichten des Leistungsverpflichteten.

a) Quittungszwang.

§ 183.

(1) Der Lieferer oder sonstige Leistungsverpflichtete in den Fällen der §§ 179, 181, 182 (Übernehmer der Anzeige, Vermieter) hat dem Leistungsberechtigten (Erwerber, Besteller, Mieter) eine Quittung binnen zweier Wochen nach Empfang der Zahlung zu erteilen. Die Quittung muß den Namen des Lieferers oder sonstigen Leistungsverpflichteten, den Gegenstand oder die Art der Leistung nach der handelsüblichen Bezeichnung, den Betrag des Entgelts, den Tag der Zahlung und in Abweichung von dem im Gesetz ausgesprochenen Verbot der offenen Steuerabwälzung den Steuerbetrag enthalten. Auch soll sie die beabsichtigte Art der Entrichtung des Steuerbetrags angeben (Muster 45 S. 1104). Sie ist zum Ausweis gegenüber der Steuerstelle während zehn Jahren aufzubewahren. Die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahrs an, in dem die Quittung vollzogen ist.

(2) Der Gegenstand ist im Falle des § 179 so genau zu bezeichnen, daß über sein Aussehen keinerlei Zweifel bestehen und er von Gegenständen anderer Art unterschieden werden kann. Das ist besonders dann erforderlich, wenn der Lieferer noch andere Gegenstände gleicher Art besitzt und die Gefahr besteht, daß die Quittung auf Gegenstände bezogen werden kann, für deren Veräußerung sie nicht ausgestellt ist. Z. B. genügt nicht die Bezeichnung: ein Perserteppich; es sind vielmehr Art, Größe, möglichst auch Grundfarben hinzuzufügen. Bei Gold- und Silbersachen und Uhren sollen Feingehalt und Firma (Schutzmarke), gegebenenfalls das Stempelzeichen (Ges. v. 16. Juni 1884 und Bek. v. 7. Jan. 1886, RGBl. 1884 S. 120, 1886 S. 1) angegeben werden.

(3) [2] Ist die Lieferung gemäß § 180 [S. 1015] steuerfrei, so hat der Lieferer auf der Quittung Name und Wohnung des Erwerbers und bei Veräußerung an einen gewerblichen Weiterveräußerer die Nummer der Weiterveräußerungsbescheinigung, unter Hervorhebung, daß sich diese auf den gelieferten Gegenstand erstreckt, zu vermerken. Er hat eine Abschrift der Quittung mit diesem Vermerk, sowie im Falle der Veräußerung zu einem steuerbegünstigten Zweck (§ 180 Abs. 1 b) die Bestätigung des Umsatzsteueramtes (§ 180 Abs. 4) zum Ausweis gegenüber der Steuerstelle während zehn Jahren aufzubewahren (Muster 46 S. 1105). Die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahrs an, in dem die Quittung ausgestellt ist. Die Pflicht, die Abschrift zurückzubehalten, besteht auch dann, wenn die Quittung mit dem Vermerke dem Umsatzsteueramt

[1]) Vgl. zu §§ 39/40 (S. 652ff.)

[2]) Abs. 3 hat durch die 2. ÄndVer. vom 10. März 1921 (S. 1145) eine etwas andere Fassung erhalten, vgl. Anm. 1 zu § 180 (S. 1015).

eingereicht und von diesem nach Eintragung in die Umsatzsteuerliste (§ 154) zurückgegeben worden ist.

(4) Abs. 2 findet auf die Fälle der §§ 181, 182 entsprechende Anwendung (Muster 47 S. 1106).

(5) Die Steuerbeträge sind nach § 10 UStG. auf volle 10 Pf. nach unten abzurunden, kleinere Beträge werden nicht erhoben.

(6) Bei Teilzahlungen ist für jede Teilzahlung eine Quittung zu erteilen, für die die vorstehenden Grundsätze gelten.

b) Steuerentrichtung.

§ 184.

(1) Die Entrichtung der Steuer in den Fällen der §§ 179, 181 und 182 geschieht weder auf Grund einer Steuererklärung, noch nach bestimmten Steuerabschnitten, noch in Verbindung mit dem sonst im Umsatzsteuergesetze vorgeschriebenen Steuerberechnungs- und Veranlagungsverfahren, vielmehr gleichzeitig mit der Ausstellung der Quittung (oder Teilquittung) über die Zahlung (oder Teilzahlung) des Entgelts.

(2) Sie erfolgt durch den Lieferer oder den sonstigen Leistungsverpflichteten durch:

a) **Barzahlung oder**

b) **Verwendung von Stempelmarken.**

(3) Die Landesfinanzämter können anordnen, daß die Entrichtung ausschließlich durch Barzahlung zu erfolgen hat[1]).

(4) Amtlich gestempelte Vordrucke zu Quittungen werden nicht ausgestellt.

(5) Die Barzahlung ist an das für den Lieferer oder sonstigen Leistungsverpflichteten (§ 183 Abs. 1) zuständige Umsatzsteueramt unter Einreichung der Quittung zu leisten. Ist die Quittung nicht miteingereicht, so fordert das Umsatzsteueramt die Quittung oder, falls behauptet wird, daß sie nicht mehr beigebracht werden kann, eine neue Ausfertigung ein. Ist das Umsatzsteueramt, an das die Zahlung geleistet ist, unzuständig, so hat es trotzdem den Betrag anzunehmen, sendet aber die eingegangenen Schriftstücke und Beträge an die zuständige Stelle, die ihrerseits die vorstehenden Aufgaben ausführt.

(6)[2]) Die Verwendung der Stempelmarken geschieht gemäß § 191 durch Entwertung durch den Lieferer oder den sonstigen Leistungsverpflichteten. Soweit eine Beurkundung oder Anfertigung eines Entwurfs mit nachfolgender Unterschriftsbeglaubigung über einen nach §§ 179, 181, 182 umsatzsteuerpflichtigen Vorgang von Behörden oder Beamten einschließlich der Notare vorgenommen wird, haben diese die Steuer durch Markenverwendung zu entrichten. Die Pflicht dieser Behörden und Beamten beschränkt sich auf die Prüfung, ob der Steuersatz richtig berechnet ist und die Höhe der Entwertung diesem Satze entspricht. Die verstempelte Quittung kann dem Umsatzsteueramte zwecks Aufnahme in die Umsatzsteuerliste UP (§ 190 Abs. 2) übersandt werden.

(7) Das Umsatzsteueramt trägt die Barzahlung oder im Falle der Übersendung der verstempelten Quittung die erfolgte Entwertung unter Angabe, von wem diese vorgenommen ist, in die Liste UP (AusfBest. § 190 S. 1023) ein, vereinnahmt den Barbetrag im Einnahmebuch (AusfBest. § 160 S. 1006) unter Hinweis auf die Liste, vermerkt unter Angabe der Listennummer und Verfügung des

---

[1]) Das ist bisher nur im Bezirk des LFA. Kassel geschehen. Ein Verkauf von Stempelzeichen findet bei den Postanstalten dieses Bezirks nicht mehr statt.

[2]) Vgl. hierzu bei §§ 39, 40 VIII 2 (S. 658).

Amtsstempels den Eingang der Steuer auf der Quittung und sendet die Quittung dem Lieferer oder sonstigen Leistungsverpflichteten zurück; die Rücksendung ist möglichst zu beschleunigen (Muster 45—47).

Pflichten des Leistungsberechtigten.

§ 185.

(1) Der Abnehmer oder sonstige Leistungsberechtigte hat sich beim Empfange der Quittung (§ 183) darüber zu vergewissern, ob die Steuer auf eine der im § 184 bezeichneten Arten entrichtet ist. Ist das nicht oder nicht vollständig der Fall, so hat er binnen zweier Wochen nach dem Empfang, jedenfalls vor der weiteren Aushändigung der Quittung, die Steuer im Wege des § 184 ganz oder in der Restsumme selbst zu entrichten.

(2) Erhält der Abnehmer oder sonstige Leistungsberechtigte keine Quittung, so hat er dem Umsatzsteueramt innerhalb eines Monats nach der durch ihn bewirkten Zahlung des Entgelts hiervon Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muß die in § 183 Abs. 1 aufgeführten Angaben enthalten (Muster 48 und 49 S. 1107 ff.). Gleichzeitig hat der Leistungsberechtigte die Steuer gemäß § 184 zu entrichten. § 183 Abs. 1 Satz 4 und § 184 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.

Folgen bei Nichtabgabe der Quittung oder Nichtentrichtung der Steuer.

a) In strafrechtlicher Beziehung.

§ 186.

(1) Wer gegen die Vorschriften der §§ 179—185 verstößt, macht sich einer Steuerzuwiderhandlung gemäß § 359 RAO., nicht etwa nur der Zuwiderhandlung gegen § 377 RAO. schuldig und unterliegt daher einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer oder einer gegebenenfalls auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachenden Gefängnisstrafe, sowie dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte.

b) In steuerlicher Beziehung.

(2) Weist der Steuerpflichtige durch Vorlegung der mit dem Vermerke nach § 6 Abs. 6 versehenen Quittung oder Mitteilung nach, daß er die Steuer entrichtet hat oder gibt er bei Verlust der Urkunde die entsprechende Nummer der Umsatzsteuerliste zutreffend an, so muß das Umsatzsteueramt den Nachweis führen, wenn es behauptet, die Steuerleistung beziehe sich auf eine andere Leistung als auf die in der Urkunde (Umsatzsteuerliste) bezeichnete. Hat der Steuerpflichtige die Stempelmarken selbst entwertet oder vermag er weder die Urkunden beizubringen noch die Nummer der Umsatzsteuerliste anzugeben, so muß er die Annahme des Umsatzsteueramts entkräften, daß die Leistung noch nicht versteuert ist. Mißlingt ihm dieser Nachweis, so gilt die Steuerzahlung als nicht erfolgt.

c) In zivilprozessualer Beziehung.

(3)[1]) Wer aus einem unter §§ 179, 181, 182 fallenden Umsatzgeschäfte zahlungspflichtig ist, kann in einem Rechtsstreit gegenüber dem Anspruch auf Entrichtung des Entgelts den Einwand der Tilgung nur geltend machen, wenn er nachweist, daß die Steuer für die Lieferung oder die sonstige Leistung entrichtet worden ist oder die Lieferung nach § 1 in Verbindung mit § 180 steuerfrei war. Der Nachweis gilt durch Vorlegung einer der im Abs. 2 bezeichneten Urkunden als erbracht.

---

[1]) Vgl. zu §§ 39/40 VIII 3 (S. 658).

3. Pflichten der Behörden zur Sicherung des Steueraufkommens.

Allgemeines.

a) Belehrung des Publikums.

§ 187.

(1) Das Publikum ist in weitestem Umfange über die Steuerpflicht aufzuklären. Die Möglichkeit einer ordnungsmäßigen Entrichtung der Steuer ist in jeder Weise zu erleichtern.

(2) Der Aufklärung des Publikums dienen folgende Maßnahmen:

a) Jeder Aufforderung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist ein Abdruck der Zusammenstellung der Bestimmungen über die Luxus- und erhöhte Umsatzsteuerpflicht von Privatpersonen (Muster 50 S. 1100) beizufügen;

b) die Finanzbehörden haben Steuerpflichtige, die sie zu Rücksprachen, Anfragen u. dgl. aufsuchen, auf die genannten Bestimmungen hinzuweisen und ihnen auf Wunsch einen Abdruck derselben auszuhändigen. Auch bei Vorträgen, die Finanzbeamte in dienstlicher Eigenschaft halten, ist nach Möglichkeit auf die Bestimmungen hinzuweisen;

c) die Landesfinanzämter haben zu geeigneten Zeitpunkten, mindestens aber zweimal im Jahre in der Presse kurz in einer für den Laien möglichst verständlichen Form auf die Bestimmungen sowie darauf hinzuweisen, daß sie unentgeltlich bei Umsatzsteuerämtern zu erhalten sind.

b) Erleichterung bei der Steuerentrichtung.

§ 188.

Die Steuerentrichtung wird außer durch die Bestimmung des § 184 Abs. 5 dadurch erleichtert, daß Stempelmarken vorrätig zu halten sind: bei den Postanstalten, nach näherer Bestimmung des Reichspostministers, und nach der Bestimmung der Landesfinanzämter bei denjenigen nach den örtlichen Verhältnissen noch in Betracht kommenden Umsatzsteuerämtern, die bereits vor dem 1. Jan. 1920 Stempelmarken vorrätig hatten. Die Landesfinanzämter haben über die vorrätig zu haltenden Wertklassen zu entscheiden und die Führung eines Stempelzeichenbuchs über die Einnahme und Ausgabe der Stempelmarken anzuordnen.

Ermittlungspflicht.

§ 189.

(1) Das Umsatzsteueramt hat sich eine möglichst umfassende Kenntnis von dem Vorhaben und der Ausführung der nach §§ 179, 181, 182 steuerpflichtigen Vorgänge zu verschaffen. Diesem Zwecke dienen die eigenen Ermittlungen des Umsatzsteueramts und die Mitteilungen von Außenstehenden.

(2) Unter den eigenen Ermittlungen kommt insbes. die tägliche Durchsicht der Presse des Bezirkes (Lesedienst) auf Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Miet- und Vermietangebote in Betracht. Falls der Lesedienst unverhältnismäßig viel Kräfte gebrauchen würde, wie das in Großstädten der Fall sein wird, genügen möglichst umfangreiche und das Wesentliche treffende Stichproben, deren Ergiebigkeit sich mit wachsender Vertrautheit mit dem Anzeigenmarkt steigern wird; mit der etwa erforderlich werdenden Auswahl der Zeitungen ist von Zeit zu Zeit zu wechseln.

(3) Befindet sich der Wohnsitz oder Aufenthalt der Anzeigenden im Bezirke des Umsatzsteueramts, so hat es demjenigen, der den Kauf oder Abschluß des

Mietvertrags vorhat, eine Anfrage, wann, wie und mit wem der Vertrag geschlossen ist, ob, wann, wie und in welcher Höhe die Steuer entrichtet ist oder ob und warum die Leistung steuerfrei war, sowie eine Aufforderung zur Zahlung der Steuer unter Übersendung der Bestimmungen (§ 187 Abs. 2 a) zugehen zu lassen (Muster 51, 52 S. 1109, 1110). Das Umsatzsteueramt hat, falls keine Antwort eingeht, die Nachforschungen, ob der Vertrag zustande gekommen ist, nach einem bestimmten Zeitpunkt durch schriftliche Anfrage (Muster 53, 54 S. 1111) oder durch Entsendung eines geeigneten Vertreters zu wiederholen. Die endgültige Überzeugung, ob der fragliche Gegenstand noch bei dem Anzeigenden ist oder ob die Räume vermietet sind, wird es sich nur durch persönlichen Augenschein verschaffen können, von dessen gewandter Durchführung, gegebenenfalls durch dritte nichtbeamtete Personen, denen eine besondere Ermittlungsprämie zugebilligt werden kann (Abs. 8), der Erfolg abhängt. Die Muster 53 und 54 können je nach den örtlichen Verhältnissen von den Umsatzsteuerämtern geändert werden. Erweist sich auf Grund häufiger Anzeigen einer und derselben Person, daß bei ihr eine gewisse Nachhaltigkeit und daher eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, so hat das Amt den Steuerpflichtigen in die Liste der Gewerbetreibenden aufzunehmen. Zur Ermittlung, ob Nachhaltigkeit vorliegt, kann eine Kartothek, die die Namen der Anzeigenden enthält, dienlich sein.

(4) Befindet sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anzeigenden oder des im Verlaufe der Nachforschungen ermittelten Steuerpflichtigen nicht im Bezirke des Umsatzsteueramts, so übersendet es den Zeitungsausschnitt an das zuständige Umsatzsteueramt (Muster 55 S. 1112).

(5) Von Mitteilungen Außenstehender kommen außer sonstigen Anzeigen in Betracht:

1. die Mitteilungen von Verlegern der Druckschriften oder der Drucker gemäß § 40 Abs. 4 UStG. Diese haben möglichst spätestens an dem auf die Ausgabe der Druckschrift folgenden Werktag dem Umsatzsteueramt, in dessen Bezirk die Druckschrift erscheint, die Verkaufsangebote, die eine Namens- und Wohnungsangabe nicht enthalten, mitzuteilen (Muster 56 S. 1112). Die Mitteilung enthält Namen (Vornamen, Firma), Wohnung (Straße, Hausnummer, Sitz) des Auftraggebers und die Unterschrift des Verlegers (Druckers). Die Unterschrift eines leitenden Angestellten genügt. Die Mitteilung kann ferner den Hinweis auf die Unterlagen nach Abs. 4 enthalten. Eine entsprechende Mitteilungspflicht hinsichtlich der Kaufangebote besteht nicht. Diesen im Einzelfalle nachzugehen, ist Sache des Umsatzsteueramts.

   Wer der Mitteilungspflicht zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 500 M. bestraft[1]). Eine derartige Zuwiderhandlung liegt auch vor, wenn sich die seitens eines Mitteilungsverpflichteten angegebenen Namen und Wohnungen so häufig als falsch erweisen, daß dies nur mit einer nicht ausreichenden Prüfung der Angaben des Auftraggebers durch den Mitteilungsverpflichteten erklärt werden kann. Außerdem kann eine strafrechtliche Verfolgung wegen Beihilfe in Betracht kommen. Die Ordnungsstrafe wird nicht verhängt, wenn in dem überreichten Auftraggeberverzeichnis angegeben ist, auf Grund welcher schriftlichen Unterlagen sich der Mitteilungsverpflichtete die Überzeugung von der Richtigkeit der Angaben des Auftraggebers verschafft hat (Militärpaß, Wertpapiere, Abonnementsquittung usw.). Ist der Auftrag schriftlich eingegangen, so liegt hierin eine genügende Unterlage im Sinne

[1]) Vgl. zum Folgenden bei §§ 39/40 VIII 5 d (S. 660).

dieser Bestimmung, sofern der Auftrag Name und Wohnung des Auftraggebers enthält und die Angebote an dieselbe Adresse übersandt werden sollen;

2. die Mitteilungen anderer Umsatzsteuerämter gemäß § 40 Abs. 5 UStG. (Muster 55 S. 1112);
3. die Mitteilungen der Justizbehörden;
4. die Mitteilungen anderer Behörden auf Grund des § 192 AO.[1]); die Polizeibehörden sollen die ihnen zur Kenntnis gelangenden Aftermietsverhältnisse unter Angabe der Namen und Wohnung des Aftermieters und -vermieters sowie des Beginns der Aftermiete dem zuständigen Umsatzsteueramt mitteilen (Muster 57, S. 1113). Die gleiche Mitteilungspflicht besteht bezüglich der zur Kenntnis der Zulassungsbehörde gelangenden Verkäufe von Kraftwagen (Muster 58 S. 1113);
5. die Mitteilungen der Hauseigentümer. Diese sind verpflichtet, Vermietungen ihrer Mieter i. S. des § 182 unter Angabe der ihnen bekannten Einzelheiten, jedoch ohne von sich aus in die privaten Verhältnisse der Mieter einzudringen, unverzüglich dem Umsatzsteueramte mitzuteilen (Muster 59 S. 1113).

(6) Das Umsatzsteueramt hat die ihm zugehenden Mitteilungen nach den Bestimmungen der Abs. 2—4 zu bearbeiten.

(7) Die Umsatzsteuerämter haben die vorstehenden Aufgaben unverzüglich, spätestens innerhalb 48 Stunden zu erledigen. Sobald der Umfang dieses Arbeitsgebiets es erforderlich macht, ist damit eine besondere Abteilung zu betrauen. Deren Organisation ist durch Auswahl der Beamten, Einrichtung von Nachmittags- und Sonntagsdienst, Ausstattung mit Sonder-Fernsprecher und Sonder-Schreibmaschinen auf unbedingte Schnelligkeit abzustellen. Es wird zweckmäßig sein, diese Abteilung mit der nach § 23 Abs. 3 AusfBest. (S. 725) dem „Schnelldienst" dienenden Abteilung zu verbinden. Die Beamten sind besonders auf die Schweigepflicht gemäß § 376 Abs. 1 AO.[2]), auch über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Notverkäufe, hinzuweisen. Das Publikum ist in geeigneter Weise von dem Bestehen dieser Schweigepflicht zu verständigen.

(8) Zur Bestreitung der Ausgaben für die Beschaffung von Druckschriften und zur Lösung der Aufgaben des Abs. 3 sowie anderer im Rahmen dieser Bestimmungen liegender, auf dem gewöhnlichen Dienstweg nicht oder nicht ebenso erfolgreich zu bewältigender Aufgaben dient ein besonderer Fonds, dessen Höhe alljährlich vom Landesfinanzamte nach Maßgabe des Aufkommens aus der Privatumsatzsteuer bei dem Umsatzsteueramt bestimmt wird. Die als Maßstab hierfür dienenden Grundsätze werden den Landesfinanzämtern mitgeteilt werden. Den Umsatzsteuerämtern steht es frei, neben dem Sonderfonds in einzelnen Fällen je nach der Höhe des zu erwartenden Ergebnisses beim Landesfinanzamte Sonderbeträge anzufordern.

(9) Das Umsatzsteueramt hat ferner den Eingang der Zahlungen zu überwachen, insbes. auch zu prüfen, ob die erforderlichen Marken vorschriftsmäßig verwendet sind. Ist die Steuer zu niedrig berechnet, so sind die fehlenden Marken nachzufordern und zu den Akten zu entwerten. Über die formal unvorschriftsmäßige Verwendung von Stempelmarken verhält sich § 192.

---

[1]) Abgedruckt S. 616 III.

[2]) Abgedruckt S. 671; vgl. auch zu § 43 III 4 (S. 675).

Besondere Umsatzsteuerliste.

§ 190.

Das Umsatzsteueramt hat die nach §§ 179, 181, 182 steuerpflichtigen Vorgänge, von denen es durch die Beteiligten oder gemäß § 189 Kenntnis erhält, in je einer besonderen Liste UP (vgl. Muster 60—62 S. 1114 f.) einzutragen. Muster 60 enthält die laufende Nummer der Eintragung, die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes, den Namen, die Wohnung (Sitz, Firma) desjenigen, der den Gegenstand ge- oder verkauft hat oder kaufen oder verkaufen will, den Tag des Kaufes, die Art, auf welche die Mitteilung dem Umsatzsteueramte zugegangen ist, die Prüfung der Frage, ob die Lieferung gemäß § 180 steuerfrei ist, den Vermerk über erfolgte Zahlung und deren Art durch den Veräußerer oder Empfänger oder über die Rückzahlung, Datum der Prüfungen, ob ein Verkauf stattgefunden hat, Vermerk über Einleitung eines Strafverfahrens und darüber, ob die Mitteilung an die mit der Bearbeitung der Einkommensteuer beauftragte Abteilung des Finanzamts erfolgt ist. Die Muster 61, 62 enthalten die entsprechenden Angaben für die Fälle der §§ 181 und 182.

4. Formelle Bestimmungen über Stempelzeichen.

Verwendung der Stempelzeichen.

§ 191.

(1) Die Stempelmarken sind auf der Vorder- oder Rückseite der vom Leistungsverpflichteten zu erteilenden Quittung oder der gemäß § 185 vom Leistungsberechtigten zu machenden Mitteilung an einer beliebigen freien Stelle aufzukleben und zu entwerten.

(2) Die Entwertung der Stempelmarken ist derart vorzunehmen, daß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dieser an der im Vordruck dafür vorgesehenen Stelle in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung niedergeschrieben oder aufgedruckt werden, Tag und Jahr mit arabischen Ziffern, die Monatsangabe in lateinischen Ziffern oder Buchstaben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen sind zulässig. Im Falle der Entwertung durch Aufdruck braucht der Vermerk nicht an der im Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen, muß aber vollständig auf jede einzelne Marke gesetzt werden.

(3) Die Hinzufügung des Namens oder der Firma des Verwendenden ist zulässig.

(4) Erfolgt die Entwertung gemäß § 184 Abs. 5 durch eine Behörde oder einen Beamten, die einen Amtsstempel führen, so ist jede einzelne Marke mit einem mit schwarzer Stempelfarbe herzustellenden Abdruck des Amtsstempels zu versehen, der auf das Schriftstück überzugreifen hat.

Unvorschriftsmäßige Verwendung von Stempelzeichen.

§ 192.

Stempelzeichen, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, gelten als nicht verwendet. Diese Bestimmung soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern lediglich den Tatbestand einer Steuerzuwiderhandlung i. S. des § 377 AO. [1]) feststellen. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung des Strafverfahrens bedarf es daher nur einer nachträglichen Entwertung der Stempelzeichen durch die Umsatzsteuerstelle oder

[1]) Abgedruckt S. 672.

die Behörde oder den Beamten i. S. des § 184 Abs. 5. Die Beibringung neuer Stempelzeichen ist nur zu fordern, wenn eine Verwendung unterblieben oder die Urkunde nicht ohne weiteres zu erlangen ist, oder wenn aus der unrichtigen Art der Entwertung der Stempelzeichen, z. B. aus der unrichtigen Zeitangabe, die Möglichkeit sich ergibt, daß die Marken schon früher zu einer anderen Urkunde gebraucht wurden. Doch steht es in jedem Falle der unrichtigen Entwertung einer Marke dem späteren Inhaber der Urkunde frei, um sich und seine Nachmänner vor den Folgen dieser Entwertung zu schützen, eine neue Marke vorschriftsmäßig zu verwenden.

Wert und Äußeres der Stempelzeichen.

§ 193.

(1) Die Stempelmarken werden zum Nennwert von 10, 20, 50 Pf., 1, 2, 5, 10, 15, 20, 25, 50, 100, 200, 300, 400, 500 M. ausgegeben.

(2) Der Reichsminister der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über Form, Aussehen und Farbenton der Marken[1]).

(3) Der Vertrieb erfolgt durch die Postanstalten und durch die von den Landesfinanzämtern hierzu ermächtigten Umsatzsteuerämter.

(4) In der Übergangszeit können nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen vorhandene Bestände an Warenumsatzstempel- und Quittungsstempelmarken aufgebraucht und Grundstücksstempel- sowie Gesellschaftsstempelmarken als Ersatz verwendet werden.

Herstellung der Stempelzeichen.

§ 194.

(1) Die Stempelzeichen werden durch die Reichsdruckerei hergestellt und zu einem von dem Reichsminister der Finanzen festgesetzten Preise abgegeben. Die Abgabe erfolgt nur an den Reichspostminister und an die Landesfinanzämter sowie an diejenigen Behörden, die der Reichsdruckerei von diesen Dienststellen als zum unmittelbaren Bezug berechtigt bezeichnet werden. Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei keine Stempelzeichen.

---

[1]) Vgl. hierzu die folgende Bekanntmachung des RFM. v. 5. Aug. 1920, betr. Form, Aussehen und Farbenton der Umsatzstempelmarken (RZBl. S. 1370).

Auf Grund des § 193 Abs. 2 AusfBest. zum UStG. bestimme ich, daß zum Drucke der neuen Umsatzsteuermarken weißes Wasserzeichenpapier mit Vierpaßmuster verwendet wird.

Die Marken zu 10 bis zu 50 Pfennig sind in einfarbigem Buchdruck, die zu 1 bis zu 50 Mark in zweifarbigem Buchdruck, die hohen Werte von 100 bis 500 Mark in Kupferdruck auszuführen. Die Markenbilder sind nachstehend in Schwarzdruck ersichtlich gemacht.

[Die Markenbilder sind hier nicht wiedergegeben.]

Die einzelnen Wertzeichen haben in Wirklichkeit folgende Farben:

10 Pf. = rot, 20 Pf. = blau, 50 Pf. = braun, 1 Mark = grau mit rot, 2 Mark = blau mit gelbbraun, 5 Mark = braun mit grün, 10 Mark = violett und braun, 15 Mark = grün mit braun, 20 Mark = rotbraun mit gelb, 25 Mark = rot mit grau, 50 Mark = orange mit blau, 100 Mark = rotbraun, 200 Mark = blau, 300 Mark = braun, 400 Mark = grün und 500 Mark = violett.

Die Marken von 10 Pf. bis 50 Mark werden von der Reichsdruckerei in Bogen zu je 100 Stück, die von 100 bis 500 Mark in Bogen zu je 50 Stück ausgegeben.

(2) Die Rechnungen über die Herstellungskosten der Stempelmarken sind mit den quittierten Lieferscheinen zu belegen und von der Reichsdruckerei dem Reichsminister der Finanzen zur Begleichung (Anweisung) einzureichen.

Umtausch von Stempelzeichen und Ersatz verdorbener Stempelzeichen.

§ 195[1].

(1) Wenn Stempelzeichen irrig verwendet worden sind oder die ihrer Verwendung zugrunde liegende Rechnung rückgängig gemacht wird, kann auf Antrag Erstattung durch das Umsatzsteueramt eintreten. Die Erstattung erfolgt im Wege des Umtausches der Stempelzeichen, gegebenenfalls bei einer Postanstalt, oder im Wege der baren Herauszahlung. Im letzteren Falle verbleiben die irrig verwendeten Marken bei den Akten.

(2) Stempelzeichen können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den Verkaufsstellen gegen Stempelzeichen zu anderen Wertbeträgen umgetauscht werden.

(3) Verdorbene Stempelzeichen oder solche, mit denen demnächst verdorbene Schriftstücke versehen sind, werden unentgeltlich ersetzt, wenn von den Stempelzeichen oder Schriftstücken noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß demgegenüber durch den Ersatz das Steuerinteresse gefährdet ist und wenn der Schaden mindestens 5 M. beträgt. Es genügt, wenn der Wert der gleichzeitig zum Ersatze vorgelegten Stempelzeichen zusammen 5 M. beträgt. Es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereignis veranlaßt ist oder nicht.

(4) Der Ersatz gemäß Abs. 3 ist bei dem Umsatzsteueramt schriftlich oder mündlich zu beantragen unter Vorlegung der verdorbenen Stempelzeichen und Schriftstücke. Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Etwaige Portokosten trägt der Antragsteller.

(5) Die zum Umtausch zurückgegebenen Stempelmarken (Abs. 1 und 2) sind, bevor sie verausgabt werden oder der Umtausch für zulässig erklärt wird, auf ihre Echtheit und Unversehrtheit zu prüfen. Das gleiche gilt für verdorbene Stempelzeichen (Abs. 3), die sodann in Gegenwart von zwei Beamten unter Aufnahme einer Verhandlung zu vernichten sind.

(6) Umsatzsteuerämter (Finanzämter), die zugleich Markenvertriebsstellen sind, haben über den Bezug und die Ausgabe der Stempelzeichen nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts ein Stempelzeichenbuch zu führen, dem auch etwaige Vernichtungsverhandlungen (Abs. 5) als Beleg beizufügen sind.

II. Steuervergütung und Steuerbefreiung bei der Lieferung von Luxusgegenständen[2].

(§§ 19, 20, 22, 24 UStG.)

1. Vergütung bei der Hersteller-Luxussteuer.

1. Vergütung bei Weiterbearbeitung oder Verarbeitung. (§ 19 UStG.)

§ 196.

(1) Eine Vergütung eines Teiles des Entgelts in Höhe des Unterschieds zwischen der Luxussteuer beim Hersteller und der allgemeinen Umsatzsteuer findet

[1]) Vgl. zu §§ 39/40 VII (S. 668).

[2]) Vgl. § 19 (S. 467), § 20 (S. 480), § 22 (S. 499), § 24 (S. 523). Die AusfBest. behandeln die Vergütung an den Ausfuhrhändler bereits im § 17 Abs. 3 (S. 721). Über die Vergütung bei Privatverkäufen vgl. AusfBest. § 180 (S. 1015).

gemäß § 19 UStG. [S. 467] auf Antrag bei der Aufeinanderfolge von zwei oder mehr luxussteuerpflichtigen Herstellern statt, wenn der jeweils letzte Bearbeiter oder Verarbeiter nachweist,

a) daß und von wem er von ihm weiterbearbeitete oder verarbeitete Luxusgegenstände gekauft hat,
b) daß diese Gegenstände nach § 15 UStG. luxussteuerpflichtig waren,
c) daß er die bezogenen Gegenstände bei der Herstellung derjenigen nach § 15 UStG. luxussteuerpflichtigen Gegenstände verwendet hat, die er seinerseits veräußert hat, und daß er die dafür vereinnahmten Entgelte in dem betreffenden Steuerabschnitt in seiner Steuererklärung zur Steuerentrichtung angemeldet hat.

(2) Nicht erforderlich ist der Nachweis, daß die Luxussteuer für die verwendeten Luxusgegenstände von demjenigen, der sie hergestellt hat, tatsächlich bereits entrichtet ist. Ergeben jedoch Nachforschungen des Umsatzsteueramts (vgl. Ausf.-Best. § 205 Abs. 3 S. 1033), daß die Steuerpflicht vom Hersteller der bezogenen Gegenstände verletzt worden ist, so ist der Vergütungsantrag abzulehnen.

(3) Der Nachweis (Abs. 1) zu a und b ist durch Vorlegung der Rechnungen, zu b auch durch Auskünfte des Lieferers über die Beschaffenheit der Gegenstände oder ihre Einfuhr aus dem Ausland, ferner zu b und c durch Vorlegung von Büchern, z. B. Kalkulationsbüchern und sonstigen Geschäftsbüchern, durch Vernehmung von Angestellten, Beibringung von Proben zu erbringen.

(4) De Vergütungsanspruch in der im Abs. 1 bezeichneten Höhe, also nicht auch in Höhe der allgemeinen Umsatzsteuer, steht auch demjenigen Hersteller zu, der die infolge der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstände in das Ausland ausführt (zu vgl. Abs. 8).

(5) Ein Vergütungsanspruch besteht nicht, wenn der infolge der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandene Gegenstand nicht wiederum luxussteuerpflichtig ist, oder wenn es sich um einen Luxusgegenstand der im § 15 UStG. genannten Art handelt, der aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beschafft oder in das Inland verbracht worden ist (vgl. auch § 47 UStG. S. 702).

(6) Wer einen Vergütungsanspruch geltend machen will, hat die von ihm erworbenen Luxusgegenstände und deren Verwendung im einzelnen, getrennt nach Weiterveräußerung ohne weitere Bearbeitung und Verarbeitung, luxussteuerfreier und luxussteuerpflichtiger Bearbeitung oder Verarbeitung unter Hervorhebung der in das Ausland ausgeführten Gegenstände zu buchen und diejenigen Gegenstände, zu deren Herstellung die vorbezeichneten Gegenstände verwendet worden sind, besonders zu bezeichnen. Als Anleitung dient das Muster 63 [S. 1116]. Es empfiehlt sich, diese Aufzeichnungen dem Antrag gemäß § 19 Satz 3 UStG. beizufügen.

(7) Das Umsatzsteueramt hat dem Steuerpflichtigen auf Antrag zur Durchführung des Nachweises gemäß Abs. 3 die Frist des § 35 UStG. [S. 929] angemessen, ohne Zustimmung des Landesfinanzamtes jedoch nicht um mehr als zwei Monate zu verlängern. Die Festsetzung der Steuerschuld wird unabhängig von der Festsetzung der Vergütung durchgeführt.

(8) Die Vergütung gemäß § 4 UStG. [S. 300] ist in § 17 AusfBest. [S. 721] geregelt.

2. Vergütung in den Fällen des § 20 UStG.

§ 197.

(1) Eine Vergütung von 10 v. H. an den Erwerber findet auf Antrag gemäß § 20 UStG. [S. 480] statt:

a) bei allen der Luxussteuer nach § 15 UStG. unterliegenden Gegenständen, wenn deren Erwerb im öffentlichen Interesse liegt. Ein öffentliches Interesse ist insbes. gegeben, wenn die Gegenstände zum öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmt sind. Dies trifft z. B. zu bei Waffen, die erworben sind von der Militär- oder Polizeiverwaltung, den Verwaltungen der Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbänden), den im Staats-, Gemeinde- oder Privatforstdienst befindlichen Personen — letzteren, wenn ihre Betrauung mit dem Forst- und Jagdschutz nach Maßgabe der Landesgesetze anerkannt ist — sowie sonstigen Personen oder Personenvereinigungen (z. B. Wach- und Schließgesellschaften), wenn diese nachweisen, daß die Führung von Waffen im öffentlichen Interesse liegt; ferner bei Kunstgegenständen, die für öffentliche Sammlungen, bei Ehrenzeichen, die von den Verleihungsberechtigten zum Zwecke der Verleihung erworben werden; bei Turn- und Sportgeräten, die von Unterrichts- und Erziehungsanstalten oder solchen Vereinen erworben werden, deren Zweck die körperliche Ertüchtigung ihrer Mitglieder ist, sofern es sich nicht um Geräte für den Golf-, Hockey-, Polo-, Renn-, Jacht-, Segel-, Fecht-, Tennis-, Bobsleigh- oder Skeletonsport handelt. Als im öffentlichen[1]) Interesse liegend ist ferner gemäß § 20 Nr. 1 UStG. der Erwerb für kirchliche Zwecke anzusehen (z. B. bei Altargeräten, Harmonien); diese Bestimmung ist auch auf Anschaffungen solcher Religionsgemeinschaften anzuwenden, die nicht zu den in dem betreffenden Lande anerkannten Religionsgesellschaften gehören. Ferner ist ein öffentliches Interesse als gegeben anzusehen, wenn der Erwerber nachweist, daß er den Gegenstand innerhalb einer wissenschaftlichen Betätigung verwenden will (z. B. optische Gläser für astronomische oder medizinische Zwecke);

b) bei Flügeln, Klavieren, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumenten, wenn der Erwerber nachweist, daß er ohne das Instrument entweder seine Ausbildung für einen Beruf nicht betreiben kann und daß er diesen Beruf nach Abschluß der Ausbildung entgeltlich ausüben will, oder daß er selbst berufsmäßig gegen Entgelt Musikunterricht erteilt oder Leiter einer Lehranstalt ist und daß die genannten Musikinstrumente zum berufsmäßigen Unterricht oder in der Lehranstalt verwendet werden sollen. Der Vergütungsanspruch ist auch dann anzuerkennen, wenn der Erwerb, z. B. des Klaviers oder der Geige, lediglich zu Zwecken der Begleitung beim Gesangs- oder auch beim Tanzunterrichte geschieht;

c) bei Orchestrions oder bei selbsttätigen Klavierspielapparaten und deren Bestandteilen und Zubehör, wenn der Erwerber nachweist, daß er diese Gegenstände in seinem Gewerbe, insbes. im Gastwirts- und Schaustellergewerbe, verwendet;

d) bei Personenfahrzeugen und deren Bestandteilen und Zubehör, wenn der Erwerber nachweist, daß er ohne das Personenfahrzeug sein Gewerbe oder seinen Beruf nicht uneingeschränkt ausüben kann[2]). Diese Voraussetzung ist insbes. gegeben bei Fuhrunternehmern, die Droschken oder Omnibusse erwerben, bei Ärzten oder Tierärzten, die nach der Art ihrer Praxis größere Wege zurückzulegen haben, bei Fischereisegelbooten mit eingebautem Motor. Die Voraussetzung ist im allgemeinen nicht gegeben bei Gewerbetreibenden, die das Personenfahrzeug überwiegend brauchen, um von ihren Wohnungen zu ihren Geschäftsräumen zu gelangen.

[1]) Über die Begriffe des öffentl. Interesses s. zu § 20 IV 1 (S. 482).
[2]) Vgl. hierzu bei § 20 IV 2 c (S. 484).

Ein Vergütungsanspruch besteht nicht, wenn es sich um Fahrzeuge handelt, bei denen ihrer Beschaffenheit nach die Absicht äußerer Wirkung **im Vordergrunde steht,** z. B. bei Kraftwagen oder Flugzeugen welche der Art ihrer Ausstattung oder Bauart, bei Fischereibooten, deren Ausstattung ihre Verwertung zu anderen Zwecken, z. B. als Motorjachten, gestattet. Für Fahrräder kommt, da sich bei ihnen die Luxussteuerpflicht auf besonders ausgestattete Maschinen beschränkt, eine Vergütung nicht in Betracht.

(2) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß er

a) den Gegenstand zu einem bestimmten Preise und von einer bestimmten Person[1]) erworben hat und

b) ihn zu einem der in Abs. 1 unter a bis d angegebenen Zwecke verwendet.

Der Nachweis zu a ist durch eine Erklärung des Unternehmers, der den Gegenstand geliefert hat, zu erbringen. Für den Nachweis zu b wird sich gegebenenfalls die Beibringung einer Bescheinigung der Berufsvertretung oder des Fachverbandes, denen der Antragsteller angehört, oder der Ortspolizeibehörde empfehlen.

(3) § 196 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

2. Vergütung und Befreiung bei der Kleinhandelluxussteuer.

a) Vergütung in den Fällen des § 24 Abs. 1 UStG.

§ 198.

(1) Eine Vergütung des Unterschieds zwischen der Luxussteuer im Kleinhandel und der allgemeinen Umsatzsteuer findet gemäß § 24 UStG. [S. 523] statt:

a) bei allen der Luxussteuer nach § 21 UStG. unterliegenden Gegenständen, wenn der Erwerb der Gegenstände im öffentlichen Interesse liegt. § 197 Abs. 1 a findet entsprechende Anwendung. Ein öffentliches Interesse liegt hier besonders vor, wenn die im § 21 Abs. 1 Nr. 1—3 UStG. aufgeführten Gegenstände für öffentliche Sammlungen, wenn Pferde[2]) (Nr. 5 a. a. O.) von öffentlichen Gestüten oder eingetragenen Zuchtverbänden im Interesse der heimatlichen Pferdezucht, lebendes Wild (Nr. 6 daselbst) von öffentlichen zoologischen Gärten erworben werden. Als eingetragene Zuchtverbände gelten solche, die beim Verband für Zucht und Prüfung deutschen Halbbluts, Unionklub (für Vollblut) oder beim Verband der Kaltblutzüchter eingetragen sind.

b) bei Edelmetallen, Gegenständen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen und gefaßten Steinen, wenn der Erwerber nachweist, daß er sie zu technischen oder zu Heilzwecken verwendet (vgl. aber die Befreiungen im § 34 AusfBest. — S. 731 — zu A I 1 d, 2 g, II 1 a, 2 a);

c) bei Reit- oder Kutschpferden[2]), wenn der Erwerber nachweist, daß sie ausschließlich oder überwiegend der Ausübung seines Gewerbes oder

---

[1]) Statt „Person" stand ursprünglich in § 197 AusfBest. „Händler". Das war mißverständlich, da ja die Vergütung auch beim Ankauf von einer Privatperson gewährt wird. Daher ist die jetzige Fassung durch die 2. ÄndVer. v. 10. März 1921 (s. S. 1145) eingefügt worden.

[2]) Wegen der Pferde vgl. zu AusfBest. § 79 Anm. 15 (S. 965).

Berufs oder der Zucht dienen[1]). Diese Voraussetzung ist besonders gegeben bei Landwirten, wenn die Beaufsichtigung des Wirtschaftsbetriebs infolge der Größe des Gutes, der Lage der Wirtschaftsbetriebe zueinander, der Entfernungen von der Bahnstation oder von der Einkaufs- und Absatzstelle (Markt, Stadt) die Anschaffung eines oder mehrerer Pferde oder eines oder mehrerer Gespanne, je nach der tatsächlichen Lage des einzelnen Falles, z. B. nach der körperlichen Leistungsfähigkeit des Erwerbers und der Größe seiner Familie, erforderlich macht. Diejenigen Pferde, die darüber hinaus angeschafft werden, z. B. für den gesellschaftlichen Verkehr oder zum Besuche der Stadt zu anderen als geschäftlichen Zwecken, etwa zu Privateinkäufen der Angehörigen, fallen nicht darunter.

Bei Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe ist der Vergütungsanspruch gegeben, insoweit das Pferd zu Geschäfts- oder Berufszwecken, nicht aber, wenn es vorzugsweise zu Vergnügungsritten oder -fahrten des Inhabers und seiner Familienmitglieder, in der Regel auch nicht, wenn es zu der Fahrt von der Wohnung zu den Geschäftsräumen verwendet wird.

Der Vergütungsanspruch ist nicht gegeben, wenn der Beschaffenheit der Pferde nach die Absicht äußerer Wirkung im Vordergrunde steht.

(2) § 196 Abs. 3 und § 197 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

b) Befreiung von der Luxussteuer nach § 24 Abs. 2 UStG.

§ 199.

(1) Auf Antrag des Kauflustigen kann bei der Luxussteuer im Kleinhandel nach § 24 Abs. 2 UStG. an Stelle der Vergütung die vorherige Genehmigung zur Lieferung unter Abzug lediglich der allgemeinen Umsatzsteuer treten. Es ist zu beachten, daß eine solche vorherige Befreiung hinsichtlich der Luxussteuer beim Erwerbe vom Hersteller (§ 15 UStG.) nicht gegeben ist. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß bei ihm die Voraussetzungen für eine Verwendung zu den im § 196 angegebenen Zwecken vorliegen.

(2) Gibt das Umsatzsteueramt dem Antrag statt, so händigt es dem Antragsteller eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung hat zu enthalten Vor- und Zuname (Firma), Wohnort (Sitz) nebst Straße und Hausnummer des Antragstellers, genaue Bezeichnung der Gegenstände, den Grund der Befreiung, Gültigkeitsdauer und laufende Nummer der Bescheinigung, einen Vermerk, daß Mißbrauch, insbes. Überlassung an einen Dritten, Bestrafung nach § 356 RAO.[2]) zur Folge hat, weiter Tag und Ort der Ausstellung und Unterschrift nebst Stempelabdruck der ausstellenden Behörde. Der Stempelabdruck darf nicht vorgedruckt sein, sondern ist in jedem Einzelfalle von dem zuständigen Beamten vorzunehmen. Als Anleitung dient Muster 64 [S. 1116]. Die Bescheinigung ist stempel- und gebührenfrei zu erteilen.

---

[1]) Weder Gewerbe-, noch Berufs- noch Zuchtzweck liegt vor beim Erwerb zu Rennzwecken. Es handelt sich vielmehr um Erwerb zu sportlichen Zwecken. Der Ankauf ist daher luxussteuerpflichtig, ein Vergütungsantrag abzuweisen. So RFH. v. 23. Nov. 1920 (RStBl. S. 540).

[2]) § 356 Abs. 1 RAO. lautet:

Steuerzuwiderhandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind strafbare Verletzungen von Pflichten, die die Steuergesetze im Interesse der Besteuerung auferlegen.

(3) Die Bescheinigung darf im allgemeinen nur für jeden einzelnen Anschaffungsfall ausgestellt werden, ihre Gültigkeitsdauer ist auf höchstens zwei Wochen zu bemessen. Personen, die Gegenstände bestimmter Art ständig im öffentlichen Interesse zu erwerben pflegen (z. B. öffentliche Behörden, Museen), kann die Bescheinigung auf die Dauer eines Kalenderjahrs ausgestellt werden; die Gegenstände sind dabei ihrer Art nach zu bezeichnen.

(4) Der Unternehmer, der für einen an sich luxussteuerpflichtigen Gegenstand nur eine Steuer von $1\frac{1}{2}$ v. H. in Ansatz bringt, hat sich die Bescheinigung aushändigen zu lassen und sie bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren. Er hat in dem Steuerbuche die im § 105 vorgeschriebenen Eintragungen zu machen, dabei den Steuerbetrag zum Satze von $1\frac{1}{2}$ v. H. zu berechnen und in der Bemerkungsspalte die Bescheinigung des Umsatzsteueramts genau zu bezeichnen.

(5) Nicht benutzte Bescheinigungen sind dem Umsatzsteueramte, das sie ausgestellt hat, zurückzugeben. Bei Prüfung des Steuerbuchs durch die Aufsichtsbeamten sind nicht benutzte Bescheinigungen einzuziehen und dem Ausstellungsamte zu übersenden.

c) Vergütung und Befreiung in den besonderen Fällen des § 24 Abs. 3 und 4 UStG.

§ 200.

(1) Nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 UStG. tritt unter entsprechender Anwendung der §§ 198, 199 Vergütung des gesamten Steuerbetrags, also auch des der allgemeinen Umsatzsteuer entsprechenden Teiles, oder völlige Steuerbefreiung ein, wenn

a) Gegenstände der im § 15 unter I Nr. 1, 2, 3, 5, unter II Nr. 1, 6, 8, 10, 22 und im § 21 Nr. 1, 2, 3 UStG. bezeichneten Art zu den steuerbegünstigten Zwecken im Inland durch Personen, die dabei keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, und außerhalb einer Versteigerung entgeltlich geliefert werden; bei Musikinstrumenten und Fahrzeugen zur Personenbeförderung auch unter den Voraussetzungen des § 197 Abs. 1 b und d;

b) eine entgeltliche Lieferung von Gegenständen der im § 21 UStG. bezeichneten Art zu den steuerbegünstigten Zwecken in oder aus dem Ausland an eine Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit der Lieferung im Inland hat, stattfindet.

(2) Die Nachweise (Abs. 1) zu a hat der Abnehmer, die zu b der erste inländische Erwerber des Gegenstandes zu führen.

(3) Die Steuer ist nach § 24 Abs. 4 UStG. in voller Höhe zu vergüten, wenn die Gegenstände der im § 23 Abs. 1 Nr. 5 UStG. bezeichneten Art von demjenigen, der die Steuer entrichtet hat, wieder ins Inland gebracht werden. Der Antrag kann auch von den Erben gestellt werden. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß es sich um denselben Gegenstand handelt, für den die Steuer entrichtet worden ist. Es empfiehlt sich, dem Antrag den Steuerbescheid und die Bescheinigung des Zollamts, das den Gegenstand in das Ausland abgefertigt hat, beizufügen.

d) Behördliche Bescheinigung über gewerbliche Weiterveräußerung von Luxusgegenständen des § 21 UStG. (§ 22 UStG.)

§ 201[1]).

(1) Die behördliche Bescheinigung über die gewerbliche Weiterveräußerung von in § 21 UStG. genannten Luxusgegenständen hat den im § 199 Abs. 2 ver-

[1]) Vgl. zu § 22 (S. 499).

geschriebenen Inhalt; die Gegenstände der gewerblichen Weiterveräußerung sind nach der Benennung des § 21 UStG. genau, tunlichst auch so zu bezeichnen, daß eine Verwechslung mit den im § 15 UStG. genannten Gegenständen ausgeschlossen ist; ferner ist darauf hinzuweisen, daß mißbräuchliche Benutzung die Lieferungen ohne Rücksicht darauf, ob eine Lieferung im Kleinhandel i. S. des § 21 UStG. vorliegt oder nicht, mit 15 v. H. steuerpflichtig macht.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf das laufende Kalenderjahr zu beschränken. Alle ausgestellten Bescheinigungen verlieren mit dem 31. Dezember jeden Jahres ihre Gültigkeit; dies gilt auch von den bereits vor Erlaß dieser Bestimmungen mit längerer Gültigkeitsdauer ausgestellten Bescheinigungen. Mitte November jeden Jahres haben die Umsatzsteuerämter auf die Tatsache des Ablaufs der Gültigkeit der Bescheinigungen mit Jahresende in den Zeitungen hinzuweisen und die Bereitwilligkeit zu erklären, neue Bescheinigungen für das nächste Jahr auszustellen. Sind Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung für das nächste Jahr bis zum 1. Dez. bei dem Umsatzsteueramt eingegangen, so hat das Umsatzsteueramt dafür Sorge zu tragen, daß die Bescheinigung mit Gültigkeit vom 1. Jan. des nächsten Jahres ab vor diesem Tage dem Antragsteller zugestellt wird. Die Ausstellung der Bescheinigung hat stempel- und gebührenfrei zu erfolgen (vgl. Muster 65 S. 1117).

(3) Den bisherigen Inhabern von Bescheinigungen ist tunlichst bei deren Erneuerung eine Bescheinigung mit derselben Nummer zu erteilen. Die Bescheinigung ist bei Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder bei Erlöschen der Firma unverzüglich zurückzugeben; verlegt der Inhaber einer Bescheinigung sein Unternehmen in den Bezirk eines anderen Umsatzsteueramts, so bleibt die Bescheinigung in Kraft. Der Inhaber hat die Verlegung innerhalb zweier Wochen unter Angabe der Nummer der Bescheinigung sowohl dem alten wie dem neuen Umsatzsteueramte mitzuteilen. Das bisher zuständige Umsatzsteueramt hat dem nunmehr zuständig gewordenen unverzüglich von der ihm durch diese Mitteilung oder auf andere Weise bekannt gewordenen Verlegung unter Angabe der Nummer der Bescheinigung Kenntnis zu geben. § 190 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Ist der Erwerber nicht selbst Weiterveräußerer, sondern erwirbt er nur für einen solchen, so hat er außer der im Abs. 1 vorgeschriebenen Bescheinigung eine Erklärung seines Auftraggebers beizubringen, nach der er berechtigt ist, für den Weiterveräußerer die in der Erklärung nach Maßgabe des Abs. 1 bezeichneten Gegenstände zu erwerben. In der Erklärung ist der Auftraggeber wie der Beauftragte nach Vor- und Zunamen, Wohnort, Straße und Hausnummer, gegebenenfalls unter Bezeichnung der Firma aufzuführen. Die Erklärung ist von dem Umsatzsteueramte zu beglaubigen und in dem Beglaubigungsvermerk ist auf die nach Abs. 1 auszustellende Bescheinigung unter Angabe von Ausstellungstag und Nummer Bezug zu nehmen (vgl. Muster 66 S. 1117).

(5) Der Erwerber hat die Bescheinigung dem Lieferer der im § 21 UStG. aufgeführten Gegenstände vor jeder Lieferung der erworbenen Gegenstände vorzulegen; dessen bedarf es nicht, wenn der Lieferer mit dem Abnehmer in ständigen Geschäftsbeziehungen steht und ihm Nummer, Inhalt und Geltungsdauer der Bescheinigung genau bekannt sind. Jedoch hat sich der Lieferer beim ersten Geschäftsverkehr in jedem Kalenderjahre von der Erneuerung der Bescheinigung zu überzeugen.

(6) Der Lieferer hat in dem Steuerbuche die im § 105 vorgeschriebenen Eintragungen zu machen; insbes. hat er in der Bemerkungsspalte den Erwerber, die Nummer und das Kalenderjahr der Bescheinigung unter Angabe der aus-

stellenden Behörde, des Ortes und des Datums der Ausstellung einzutragen. Im Falle des Abs. 4 hat er unter Berücksichtigung der Erklärung des Auftraggebers sowohl diesen als auch den Beauftragten zu vermerken. Im übrigen hat der Lieferer diese Lieferungen mit $1^1/_2$ v. H. zu versteuern.

(7) Auf Antrag kann die Bescheinigung in mehreren Ausfertigungen erteilt werden, die in sich fortlaufend mit Buchstaben zu versehen sind (also z. B. Nr. 361 a, b, c). Vor der Erteilung weiterer Ausfertigungen ist zu prüfen, ob nicht die Gefahr eines Mißbrauchs besteht.

(8) Soweit nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 UStG. die Lieferung von Gegenständen der in § 15 UStG. bezeichneten Art durch Personen, die dabei keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, luxussteuerpflichtig ist, darf eine Weiterveräußerungsbescheinigung nicht ausgestellt werden. Die liefernde Privatperson ist auch bei Lieferung an Weiterveräußerer luxussteuerpflichtig. Das gilt auch von Versteigerungen dieser Gegenstände im Auftrage von Personen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben[1]).

3. Ermäßigung des Zuschlagpreises bei Versteigerungen[2]).

§ 202.

(1) Eine Ermäßigung des Zuschlagpreises bei der Lieferung auf Grund einer Versteigerung findet im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 2 UStG. statt, sofern derjenige, der in der Versteigerung den Zuschlag erhalten hat, die Ermäßigung beantragt und dem Versteigerer in der im § 201 vorgeschriebenen Form nachweist, daß er zur gewerblichen Wiederveräußerung erworben hat. Der Zuschlagspreis ist um den Unterschied der Steuersätze des § 13 und des § 21 UStG. **zu ermäßigen.**

(2) Im Falle des § 17 Nr. 2 UStG.[3]) und in dem in § 201 Abs. 8 Satz 3 erwähnten Falle kommt eine Ermäßigung des Zuschlagpreises niemals in Betracht.

4. Höhe der Vergütungen oder Ermäßigungen.

§ 203.

(1) Die Vergütung des gesamten Steuerbetrags (§§ 4, 24 Abs. 3 und 4 UStG.) besteht in der Rückgabe desjenigen Teiles des entrichteten Entgelts, der dem Steuersatze bei der Lieferung an den Vergütungsberechtigten entspricht (1,5 oder 15 v. H.). Der zu vergütende Teil des Entgelts in den Fällen des § 19 und des § 24 Abs. 1 UStG. wird berechnet, indem das Gesamtentgelt mit $^{85}/_{100}$ multipliziert und hiervon 16,124 v. H., d. i. der Unterschied zwischen den Abwälzungszuschlägen von 17,647 v. H. und 1,523 v. H., ermittelt wird.

(2) Die Ermäßigung im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 2 UStG. (§ 202) beträgt **$13^1/_2$ v. H. des Zuschlagpreises.**

(3) Die Abrundungsvorschrift des § 10 UStG. findet entsprechende Anwen**dung.**

---

[1]) Vgl. zu § 23 D IX (S. 519).
[2]) Vgl. zu § 23 C (S. 508).
[3]) Vgl. zu § 17 II (S. 445).

5. Verfahren[1]).

1. Zuständigkeit der Umsatzsteuerämter.

§ 204.

Zuständig für die Vergütung oder die Zurückforderung des zurückzuzahlenden Betrags, für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 199 und 201 und einer Ergänzung nach § 201 Abs. 4 sind die Umsatzsteuerämter, und zwar im Falle des § 196 das Umsatzsteueramt des Wohnsitzes (Sitzes) oder gewöhnlichen Aufenthalts des Beantragenden und Berechtigten, in den Fällen der §§ 197, 198, 199, 200 Abs. 1 das Umsatzsteueramt des Wohnsitzes (Sitzes) oder gewöhnlichen Aufenthalts des Erwerbers und im Falle des § 200 Abs. 2 dasjenige Umsatzsteueramt, an das die zu vergütende Steuer früher entrichtet worden ist. Ist der Steuerpflichtige ein Ausländer, so ist dasjenige Umsatzsteueramt zur Ausstellung der Bescheinigungen nach §§ 199, 201 zuständig, an das er sich wendet, sofern es nach dem Aufenthalt und den Geschäftsbeziehungen des Antragstellers für ihn in Frage kommt.

2. Besondere Aufgaben der Umsatzsteuerämter.

§ 205.

(1) Vor Ausstellung der Bescheinigungen nach §§ 199, 201 hat das Umsatzsteueramt in der Regel, besonders wenn es sich um Geschäfte handelt, die zwar luxussteuerpflichtige Gegenstände führen, deren Betrieb aber in der Hauptsache auf andere Waren gerichtet ist, die amtlichen Berufsvertretungen und Fachverbände des Gewerbes oder sonstige sachverständige Stellen, erforderlichenfalls die Ortspolizeibehörde, zu befragen.

(2) Für die Bescheinigungen an Ausländer hat das Umsatzsteueramt ein Zeugnis des Fachverbandes inländischer Berufsgenossen, ergänzungsweise einer deutschen Handelskammer, einzufordern(?) zu lassen. Weiter wird je nach Lage des Falles eine unmittelbare Anfrage bei dem für den Wohnsitz des Ausländers zuständigen deutschen Konsul im Ausland in Betracht kommen; eine derartige Befragung wird sich indes nur dann empfehlen, wenn den Umständen nach (nach Umfang und Art der Industrie im Amtsbezirke des deutschen Konsuls, Größe des anfragestellenden Betriebs) bei dem deutschen Konsul eine persönliche Vertrautheit mit dem geschäftlichen Charakter des Ausländers vorausgesetzt oder von ihm leicht erworben werden kann.

(3) Das Umsatzsteueramt hat in möglichst vielen Fällen nachzuprüfen, ob der Gegenstand tatsächlich der Luxussteuer unterlegen hat und ob den Verpflichtungen des § 31 UStAB.[2]) nachgekommen ist. Dabei ist im Falle des § 196 bis auf den luxussteuerpflichtigen Hersteller zurückzugehen. Ist das Umsatzsteueramt nicht selbst für das Unternehmen des Steuerpflichtigen zuständig, so hat es in geeigneten Fällen den Beistand des zuständigen Umsatzsteueramts in Anspruch zu nehmen.

(4) Das Umsatzsteueramt hat über die Vergütungsanträge ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen alphabetisch geordnetes Verzeichnis zu führen und nach diesem bei jedem neuen Antrag festzustellen, inwieweit nach Maßgabe der früheren Anträge ein hinreichender Anlaß zu einer neuen Vergütung vorliegt oder die Befürchtung besteht, daß der Antragsteller für dritte Personen

---

[1]) Allgemein über das Vergütungsverfahren vgl. zu § 4 VI (S. 308). Im übrigen vgl. § 19 IV 4 (S. 474), § 20 V (S. 486), § 22 III 5 (S. 504), § 24 III 4 (S. 528).

[2]) Vgl. zu § 31 IV 3 (S. 594) und zu § 22 III 3 b (S. 504).

erwirbt. Die Kontrollverzeichnisse sind von Zeit zu Zeit daraufhin durchzuprüfen, ob nicht im Geschäftsgebiete der Unternehmungen wesentliche Änderungen der Voraussetzungen stattgefunden haben, unter denen die Befreiung erfolgt ist. Auf Vergütungsanträge öffentlicher Behörden finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(5) Das Umsatzsteueramt hat ferner ein Verzeichnis zu führen, in das es die Ausstellung jeder Bescheinigung mit den vorgeschriebenen Angaben einträgt. Als solches kann auch die Steuerrolle I. verwendet werden. Als Nummer des Verzeichnisses gilt in diesem Falle die Nummer der Rolle. Die Ausstellung der Bescheinigung ist in der Rolle unter Angabe des Datums zu vermerken. Weitere Ausfertigungen der Bescheinigungen für denselben Gewerbetreibenden und dasselbe Jahr sind durch Beifügung des Buchstabens und der Nummer des Verzeichnisses kenntlich zu machen.

(6) Die Umsatzsteuerämter haben Muster bereit zu halten, die als Anleitung dazu dienen, wie der Steuerpflichtige zur Geltendmachung seiner Vergütungsansprüche vorzugehen hat, und die den um Auskunft ersuchenden Personen oder Antragstellern auszuhändigen sind (vgl. Muster 67—71 S. 1118 bis 1121).

(7) Allmonatlich hat das Umsatzsteueramt eine Liste derjenigen inländischen und ausländischen Antragsteller, deren Antrag auf Ausstellung einer Weiterveräußerungsbescheinigung es abgelehnt hat, sowie derjenigen, die gegen die Vorschriften über die Bescheinigung verstoßen haben (§ 22 Abs. 3 UStG.), alphabetisch geordnet an das Landesfinanzamt mit Aktenzeichen und Datum der Ablehnung zu senden (Muster 72 S. 1121). Das Landesfinanzamt hat diese Listen zu sammeln, alphabetisch zu ordnen und bis zum 15. jedes Monats an das Reichsfinanzministerium zu senden, das jeden Monat die Liste für das Reichsgebiet zur vertraulichen Bekanntgabe an die Umsatzsteuerämter herausgeben wird; Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

3. Verfolgung des Vergütungsanspruchs durch den Antragsteller.

§ 206.

(1) Auf die Verfolgung des Vergütungsanspruchs findet § 135 AO.[1]) Anwendung. Die Vergütung erfolgt nur auf Antrag. Er ist schriftlich oder mündlich, im Falle der Ausfuhr (AusfBest. § 17 S. 721) und der Weiterbearbeitung usw. der beim Hersteller luxussteuerpflichtigen Gegenstände spätestens gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung (§ 35 UStG. S. 629), in den übrigen Fällen bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem er zuerst hätte geltend gemacht werden können. Im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 2 UStG. ist der Antrag im Versteigerungstermine zu stellen. Ein Zinsanspruch besteht nicht. Wird der Anspruch abgelehnt, so ist ein Bescheid zu erteilen, der über die gegen den Bescheid einzulegenden Rechtsmittel (§ 223 AO.) belehrt.

(2) Die Anträge sind zu prüfen und gegebenenfalls — nach erfolgter Zahlungsanweisung — als Belege zum Anhang des Umsatzsteuereinnahmebuchs (vgl. § 161) zu nehmen. Das gleiche gilt für die über die Höhe des zu vergütenden Betrags aufzustellende Berechnung. Wird der Antrag mündlich angebracht, so ist die Vergütungsberechnung von dem Umsatzsteueramte schriftlich aufzunehmen, von dem Antragsteller zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen.

(3) Die vom Antragsteller beigebrachten Nachweise sind ihm nach Erledigung des Antrags zurückzugeben. Die erfolgte Prüfung ist auf ihnen derart kenntlich zu machen, daß ihre mißbräuchliche erneute Verwendung ausgeschlossen ist.

[1]) Vgl. zu § 4 IV 1 b (S. 306).

G. Übergangsbestimmungen.

Erhebungsverfahren für die Zeit bis zum 31. Dezember 1919.

§ 207[1]).

Die Veranlagung der nach dem Umsatzsteuergesetze v. 26. Juli 1918 bis Ende Dezember 1919 steuerpflichtig gewordenen Leistungen hat nach Maßgabe der bisherigen Ausführungsbestimmungen zu erfolgen. Insbesondere sind die Einnahmen getrennt von den Einnahmen auf Grund des neuen Umsatzsteuergesetzes in Einnahmebüchern nach dem bisherigen Muster 16[2]) nachzuweisen.

Erhöhte Steuerpflicht nach § 8 des alten Umsatzsteuergesetzes.

§ 208[3])

(1) Die Besteuerung der gemäß § 47 UStG. während des Jahres 1920 im Kleinhandel zum Satze von 10 v. H. steuerpflichtigen Umsätze ist nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften zum alten Umsatzsteuergesetz (AusfBest. hierzu §§ 37 ff.) durchzuführen. Soweit für die Gegenstände Wiederverkäuferbescheinigungen nicht mehr erteilt werden dürfen (§ 22 UStG. S. 490), ist die Abgabe an Wiederverkäufer zum allgemeinen Steuersatze von 1,5 v. H. nur zulässig, wenn der Nachweis für die Lieferung an Wiederverkäufer in anderer Weise erbracht wird.

(2[4]) Von den im § 8 des bisherigen Umsatzsteuergesetzes aufgeführten Gegenständen fallen unter die beim Hersteller nach § 15 UStG. mit 15 v. H. steuerpflichtig werdenden:

1. unechte oder lediglich mit Halbedelsteinen besetzte Schmucksachen des bisherigen § 8 Nr. 1[5]);
2. Taschenuhren mit Ausnahme solcher aus unedlen Metallen sowie silberne mit nur einem silbernen Deckel;
3. Kopien und Vervielfältigungen von Werken der Plastik, Malerei und Graphik, sofern das Entgelt für die Lieferung zweihundert Mark übersteigt (§ 8 Nr. 3);
4. photographische Handapparate sowie deren Bestandteile und Zubehör (§ 8 Nr. 5);
5. Flügel, Klaviere usw. (§ 8 Nr. 6);
6. Billards und deren Zubehör (§ 8 Nr. 7);
7. Handwaffen usw. (§ 8 Nr. 8);
8. Land- und Wasserfahrzeuge (§ 8 Nr. 9);
9. Teppiche, abgepaßt oder vom Stücke, sofern die Decke aus Brokat, Samt, einschließlich von Velvet und Velours, Plüsch, Seide oder Wolle besteht; der sog. Axminster- und der sog. Tapestryteppich sind nicht erhöht steuerpflichtig;

---

[1]) Vgl. § 46 III (S. 690).

[2]) Vgl. 1. Aufl. S. 315.

[3]) Den Wortlaut des alten UStG. 1918 § 8 s. S. 131; im übrigen vgl. zu § 47 (S. 702).

[4]) Die Listen in Abs. 2 und Abs. 3 sind nicht vollständig; vgl. zu § 47 III (S. 704).

[5]) Ist nur für die Zeit bis zum 1. Juli 1920 zutreffend; vgl. zu § 47 III 1 c γ (S. 705).

10. zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk usw., wie bisher im § 8 Nr. 11, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen- und Hundefelle neben den bisher bereits befreiten Schaffellen.

(3)[1]) Im Kleinhandel bleiben nach § 21 UStG. mit nunmehr 15 v. H. steuerpflichtig:

1. die echten Juwelierarbeiten und Schmucksachen der bisher im § 8 Nr. 1 bezeichneten Art, also ausschließlich der unechten (platinierten, vergoldeten, versilberten) und der lediglich mit Halbedelsteinen besetzten, die nunmehr der erhöhten Steuer beim Hersteller unterliegen (s. Abs. 2 Nr. 1);
2. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik der bisher im § 8 Nr. 3 bezeichneten Art. Die Steuerbegünstigung des Abs. 2 der alten Gesetzesvorschrift hinsichtlich der Werke lebender Künstler ist in Wegfall gekommen;
3. Antiquitäten und sonstige bisher im § 8 Nr. 4 bezeichnete Gegenstände.

(4) Einer erhöhten Umsatzsteuer unterliegen vom 1. Januar 1920 ab weder beim Hersteller noch im Kleinhandel:

1. Taschenuhren aus unedlen Metallen sowie silberne mit nur einem silbernen Außendeckel;
2. sog. Arminster- und Tapestryteppiche und alle sonstigen Fußbodenbelege anderer als der vorstehend Abs. 2 unter 9 genannten Art, wie Linoleum usw.;
3. zugerichtete gewöhnliche Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schaffelle zur Herstellung von Pelzwerk usw.

(5) Diese im Abs. 4 unter 1—3 aufgeführten Gegenstände sind daher vom 1. Jan. 1920 ab nur nach dem allgemeinen Satze von 1½ v. H. steuerpflichtig, auch wenn sie bisher nach § 8 des alten UStG. erhöht steuerpflichtig waren und sich am 31. Dez. 1919 bereits im Besitze des Kleinhandelsbetriebs befanden.

§ 209[2]).

(1) Dem Steuerpflichtigen steht es frei, spätestens mit der am 1. Juli 1920 fälligen Steuererklärung den gesamten Bestand ohne Rücksicht auf den Absatz zur Versteuerung anzumelden. Als steuerpflichtiges Entgelt gilt in diesem Falle gemäß § 138 AO.[3]) der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit der Gegenstände bei einer Veräußerung im Kleinhandel zur Zeit der Abgabe der Steuererklärung zu erzielen wäre.

(2) Die Steuererklärungen sind in diesem Falle besonders sorgfältig nachzuprüfen, wobei es angebracht sein kann, wenn die Finanzämter von der Befugnis zur Prüfung der Lagerbestände und der Bücher im Rahmen der Steueraufsicht weitgehenden Gebrauch machen.

H. Schlußbestimmung.

§ 210.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Bestimmungen über die Art der Steuererhebung, insbes. auch über die Anfertigung und den Vertrieb von Stempelzeichen, sowie über die Buchführung bei den Steuerstellen nach Bedürfnis zu ändern[4]).

---

[1]) S. ob. Anm. 4 auf S. 1035.
[2]) Vgl. zu § 47 VIII (S. 708).
[3]) Abgedruckt S. 373.
[4]) Wegen der bisherigen mit Zustimmung des RR. erfolgten Änderungen s. S. 710 und S. 1145.

IV. Teil.

Anhang.

Inhaltsübersicht.

I. Die amtlichen Anlagen und Muster der AusfBest.

Anlage 1

(AusfBest. § 11 Abs. 1 Nr. 3 S. 718)[1]

Verzeichnis der für die Einfuhr begünstigten Gegenstände

Abbrände (kupfer- und zinkhaltige)
Altpapier
Ameiseneier
Balata
Baumwollabfälle
Bretter (siehe Holz)
Butter
Düngemittel, insbesondere Chilesalpeter
Eiprodukte (Eiweiß, Albumin, Eigelb)
Eisen in Halb- und Ganzfabrikaten
Erdöle (insbesondere Petroleum, Benzin, Gasöl, Schmieröle)
Felle und Häute
Fleischwaren und Konserven
Fuller-Bleicherde
Futtermittel, soweit nicht ausdrücklich genannt
Gesalzene Heringe
Gummi in Platten und Stücken
Guttapercha
Holz, soweit es im Zolltarifgesetz v. 25. Dez. 1902 unter Nr. 74 bis Nr. 93 aufgeführt ist, ferner Furniere, Sperrplatten, Brettchen für Streichholzfabrikation, Telegraphenstangen
Holzdestillationsprodukte (z. B. Teer, Teeröle, Kreosot, Pech)
Kaurigum
Kopal
Kautschuk
Kohlenwasserstoffe
Kunstwolle
Kunstseide
Linters
Lumpen
Mineralöle und Mineralfette
Müllereierzeugnisse (Roggenmehl, Weizenmehl, Reis- und Maismehl)
Öle und Fette
Rohstoffe (soweit nicht bereits in der übrigen Aufzählung enthalten), insbesondere Braunkohle, Erze, Feldspat, Flachs, Getreide, Hanf, Hede, Hülsenfrüchte, Kolonialprodukte z. B. Gewürze, Kaffee, Kakao, Tee, Reis, ferner Kleie, Porzellanerde, Rohbaumwolle, Rohdrogen, Rohjute, Rohseide, Rohtabak, Rohwolle, Rohzucker, Steinkohle
Sämereien
Schmalz und Speck
Stahl in Halb- und Ganzfabrikaten
Stärke, auch Tapiokamehl, Perltapioka, Sagomehl und Perlsago
Fermentierter Tabak
Tierhaare
Wein und Spirituosen
Wollabfälle
Zellstoff (Zellulose)
Zucker (raffiniert)

Muster 2

(AusfBest. § 11 Abs. 1 Nr. 3d S. 718)

Anleitung zum Antrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3d AusfBest.

Der Antrag ist an den Reichsminister der Finanzen zu richten und geht dahin, das Lager als Lager im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3d zuzulassen. Zur Begründung sind anzuführen:

1. es handelt sich um ein inländisches Lager, das sich nicht in einem Seehafenplatze befindet;
2. es handelt sich um Lagerung von zollfreien ausländischen Stoffen der in Anlage 1 bezeichneten Art;
3. der Gegenstand wird ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhrseehafenplatze nach dem Inlandlager gebracht;

[1]) Vgl. auch Anm. 2 zu AusfBest. § 11 (S. 718)

4. die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft des Stoffes bei der Aufnahme und während der Lagerung ist sichergestellt;
5. weder in dem Lager noch vorher findet eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 statt.

Als Nachweis zu 2, 3, 4, 5 dient das Zeugnis des Umsatzsteueramts. Das Zeugnis hat anzugeben, wodurch sich das Umsatzsteueramt die Überzeugung von der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers verschafft hat (Bescheinigung der Handelskammer, des Fachverbandes, Zollurkunden, persönlicher Augenschein). Das Umsatzsteueramt hat dem Zeugnis einen Vermerk beizufügen, ob nach seiner Kenntnis der Verhältnisse Umsatz im Kleinhandel oder außerhalb desselben stattfindet.

Muster 3

(AusfBest. § 17 Nr. 3 S. 781)

Anleitung zum Antrag gemäß § 17 Nr. 3 AusfBest.

Zur Stellung des Antrags ist ein Unternehmer berechtigt, der im Inland erworbene oder aus dem Ausland eingeführte Gegenstände ohne vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung in das Ausland liefert. Der Antrag geht auf Vergutung des Teiles des entrichteten Entgelts, der der Steuer für die Lieferung an ihn (1½ v. H. oder 15 v. H.)[1] entspricht, und ist an das für den Antragsteller zuständige Umsatzsteueramt für einen Steuerabschnitt oder einen kürzeren Zeitraum, mindestens den Kalendermonat, zu richten. Folgende Form des Antrags erscheint zweckmäßig:

Antrag des

. . . .

(Name, Firma, Wohnort, Sitz des Antragstellers)

gemäß § 4 des Umsatzsteuergesetzes.

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

Lfde. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes	Tag des Erwerbes im Inland	Höhe des an den Lieferer entrichteten Entgelts	War die Lieferung an den Antragsteller umsatz- oder luxussteuerpflichtig[2] oder bei Einfuhr war das Verbringen aus dem Ausland luxussteuerpflichtig?	Tag der Lieferung ins Ausland	Führung des Nachweises durch Versandpapiere auf [illegible] und sonstige Angaben. Falls Landesfinanzamt vom Nachweis befreit hat, Datum der betreffenden Verfügung
1	2	3	4	5	6	7

[1]) Auch 5 v. H. kommt in Betracht, s. zu § 4 V 2 c (S. 808).
[2]) Oder anzeigensteuerpflichtig (s. Anm. 1).

Muster 4

(AusfBest. § 18 S. 722)

Muster[1]) eines *[Einfuhrhändler-]* Buches (§§ 11, 18 Nr. 1 AusfBest.)

(Linke Seite)

Gegenstand nach handelsüblicher Bezeichnung	Ausländ. Lieferer		Tag der Einfuhr	Eingangszollstelle	Tag der weiteren Lieferung[2])	
	Name (Firma)	Wohnort (Sitz)			Fall des § 11 Abs. 1 Nr. 3	im Umlauf im Inland
1	2	3	4	5	6	7

(Rechte Seite)

Abnehmer		Vereinnahmtes Entgelt[3]) M.	Tag der Zahlung[3])	Bemerkungen	
Name (Firma)	Wohnort (Sitz)			Vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung	Veräußerung im Kleinhandel?
8	9	10	11	12	13
				(z. B. nein, oder Wolle gekämmt)[4])	(nein)

[1]) Bei diesem Muster ist besonders wichtig hervorzuheben, daß es sich nur um ein Muster „zur Anleitung" handelt. Jede Firma wird zu prüfen haben, wie das Muster für ihre Zwecke unter Wahrung seiner Aufgabe als Kontrollbuch aus- und umzugestalten ist.

[2]) Die Unterscheidung der beiden Möglichkeiten — Lieferung in und aus den Zollausschlüssen und Freibezirke usw. und Lieferung in das nicht bevorrechtigte Inland — ist an sich für die Steuerpflicht des liefernden Unternehmens bedeutungslos, im ersten Falle ist aber auch der Abnehmer; bei der Weiterlieferung im Großhandel bevorrechtigt, die getrennte Buchung durch den liefernden Unternehmer dient der Kontrolle des weiterliefernden Abnehmers.

[3]) [Amtliche Anm.] Für den Fall der Versteuerungsart nach § 9 Abs. 1 des Ges. vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 AusfBest. (S. 722).

[4]) Vgl. die Fälle, in denen eine Be- oder Verarbeitung für die Befreiung der ersten Lieferung nach der Einfuhr unschädlich ist, S. 237.

Muster 5
(AusfBest. § 18 Abs. 4 S. 723)

Muster[1]) eines *[Ausfuhrhändler-]* Buches (§ 17 Nr. 3, § 18 Abs. 4 AusfBest.)

(Linke Seite)

Gegenstand nach handelsübl. Bezeichnung	Des inländ. Lieferers an den Ausfuhrhändler		Steuerpflicht (Umsatzsteuer, Luxussteuer,[2]) oder Steuerfreiheit der Lieferung an den Ausfuhrhändler (Angabe, aus welchem Grunde Steuerfreiheit[3])	Hat Ausfuhrhändler selbst Luxussteuer bei etwaiger Einfuhr des Gegenstandes entrichtet?	Entgelt, das der Ausfuhrhändler für die Lieferung an ihn entrichtet hat*)
	Name (Firma)	Wohnort (Sitz)			
1	2	3	4	5	6

(Rechte Seite)

Tag der Zahlung durch den Ausfuhrhändler	Des ausländischen Erwerbers		Tag der Lieferung ins Ausland	Entgelt, das für die Lieferung in das Ausland vereinnahmt ist**)	Tag der Zahlung	Angabe der Nummer des Auslandslagerbuchs	Bemerkungen
	Name (Firma)	Wohnort (Sitz)					
7	8	9	10	11	12	13	14

[1]) Es gilt hier dasselbe wie bei Muster 4 (Anm. 1). Besonders, wenn der Ausfuhrhändler seine Ausfuhrsendungen aus zahlreichen kleinen Einzelposten (Bijouteriewaren, Toilettenartikel, Spielsachen) zusammenstellt, kann ein anderes Schema — z. B. Bezugnahme auf die Nummern der Fakturen ohne Einzelaufführung — nötig werden.

[2]) Es handelt sich um die Steuerpflicht der Lieferung des inländischen Lieferers (Fabrikanten, Händlers) an den Ausfuhrhändler.

[3]) Z. B. weil es sich um Gold in Barren handelte (§ 2 Nr. 3 S. [illegible]) oder weil der Lieferer nicht vom eigenen Lager liefert, sondern durch seinen Vormann an den Ausfuhrhändler senden läßt (§ 7, s. S. 305 zu 3 c). Es kann sich empfehlen, für die steuerpflichtigen Lieferungen und ihre Arten und die steuerfreien besondere Spalten einzuführen.

*) (Amtliche Anm.) Die Fälle der Umsatz- und Luxussteuer sind auseinanderzuhalten. Es kann sich empfehlen, besondere Bücher zu führen oder besondere Unterabteilungen einzurichten.

**) (Amtliche Anm.) Für den Fall der Versteuerungsart nach § 9 Abs. 1 des Ges. vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3 AusfBest. (S. 723)

Muster 6

(AusfBest. § 19 Abs. 4 S. [illegible])

Auslandslagerbuch[1]) (§ 17 Nr. 3, § 18 Abs. 4 AusfBest.)

(Linke Seite)

Zugang

Lfde. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Tag des Zuganges der Gegenstände	Menge und Stückzahl
1	2	3	4

[Bei der Einrichtung ist als erster Zugang der vorhandene Bestand einzutragen.]

Abgang

(Rechte Seite)

Lfde. Nr.	Tag des Abgangs	Handelsübliche Bezeichnung	Menge und Stückzahl	Erfolgt die Lieferung		Tag der Übersendung des Anmeldescheins oder gleichstehenden Papiers (§ 18 Abs. 4)	Entsprechende Nummer des Buches gemäß Anlage 5
				ins Ausland?	ins Inland?		
5	6	7	8	9	10	11	12

[1]) Das Auslandslagerbuch ist nicht obligatorisch. Es soll nur den Nachweis der Ausfuhrlieferungen erleichtern (vgl. zu § 2 B X 4 S. 742, auch zu § 4 I 2 S. [illegible]).

Muster 7
(AusfBest. § 19 Abs. 3 S. 723)

Steuererklärung *[über eingeführte Luxusgegenstände]* [1])

Richtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Ich zeige hiermit an, daß ich ______ (handelsübliche Benennung der Gegenstände) ______ über ______ (Grenzort) ______ am ______ (Datum) ______ eingeführt (ausgeführt) habe. Ich habe die Gegenstände am ______ (Datum) ______ bei ______ (Name, Firma, Wohnort des inländischen oder ausländischen Veräußerers) ______ für ______ (gezahltes Entgelt, Angabe der Währung) ______ gekauft.

Der gemeine Wert der eingeführten (ausgeführten) Gegenstände beträgt ______ (Betrag)[2]) [3])

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Zusatz im Falle des § 19 Abs. 4 AusfBest.[4]): Ich versichere, daß ich die Grenze erst innerhalb der letzten 8 Tage überschritten habe.

....
(Ort, Datum, Unterschrift)

Muster 8
(AusfBest. § 21 Abs. 1 und 2 S. 724)

Mitteilung der Zollstelle an das Umsatzsteueramt.
Bestätigung dieser Mitteilung durch das Umsatzsteueramt
(AusfBest. § 21)

.... (Zollstelle)   .... (Datum)

Für den ______ (Name und Firma sowie Wohnsitz des Steuerpflichtigen) ______ ist — sind — ______ (Handelsübliche Benennung der Gegenstände) ______ abgefertigt worden. Erwerber der Gegenstände ist ______ (Name, Firma, Wohnsitz) ______. Verbringer der Gegenstände ist ______ (Name, Firma, Wohnsitz) ______

---

[1]) [Amtliche Anm.] Der Vordruck ist in den Fällen des § 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Ges. zu verwenden, sofern die Erklärung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 AusfBest. nur den steuerpflichtigen Rechtsvorgang betrifft (vgl. S. 723). Sie ist innerhalb eines Monats nach dem steuerpflichtigen Rechtsvorgang bei dem Umsatzsteueramt abzugeben. Bei der Angabe des Entgelts ist in den Fällen des § 17 Nr. 3 und § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Ges. dem Entgelte der auf den Gegenstand entfallende Eingangszoll hinzuzurechnen, sofern er nicht bereits im Lieferungspreis enthalten ist. Betrifft die Erklärung einen bestimmten Zeitraum, so kann der Vordruck entsprechend verwendet werden.

[2]) [Amtliche Anm.] Die Anhaltspunkte, auf Grund deren der gemeine Wert ermittelt worden ist, sind hier anzugeben.

[3]) Dieser Angabe bedarf es nur, wenn ein Kaufpreis fehlt.

[4]) Wird dieser Zusatz gemacht, so nimmt der Einführende damit das beschleunigte Veranlagungsverfahren in Anspruch (vgl. Muster 9).

Ein Erwerber der Gegenstände ist nicht vorhanden — ist nicht angegeben —. Der Wohnsitz — Aufenthaltsort — des Gewahrsamsinhabers ______ (Name, Firma) ______ ist ______.
Der Gewahrsamsinhaber will seinen Aufenthalt in ______ (Ort, Straße, Hausnummer, Hotel) ______ nehmen.
Der ______ (Name des Sicherheitsleistenden) ______ hat Sicherheit in Höhe von ______ (Betrag) ______ geleistet.
Sobald der ganzen oder teilweisen Rückgabe der Sicherheit nichts mehr im Wege steht, wird um sofortige Benachrichtigung unter Angabe, wohin die Sicherheit zu schicken ist, gebeten.

An das Umsatzsteueramt

in ______ (Ort) ______ (Unterschrift) ______

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

______ (Umsatzsteueramt) ______ (Datum) ______

Die Mitteilung der Zollstelle in ______ (Ort) ______ vom ______ (Datum) ______ wird bestätigt. Der Steuerpflichtige ist unter (laufende Nr.) der Umsatzsteuerliste E eingetragen. Von der erfolgten Zahlung wird Kenntnis gegeben werden.

An die Zollstelle

in ______ (Ort) ______ (Unterschrift) ______

Muster 9
(AusfBest. § 23 Abs. 1 S. 725)

Mitteilung des Umsatzsteueramts auf Grund des § 19 Abs. 3 oder des § 22 AusfBest. an den Steuerpflichtigen

Die Zollstelle in ______ (Ort) ______ hat (Es ist) mitgeteilt, daß Sie Sachen im Sinne des § 17 Abs. 3 des UStG. ins Inland verbracht haben. Sie haben zur Abgabe der Steuererklärung eine Frist von einem Monat seit dem Tage des Überschreitens der Grenze. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß Ihnen, wenn Sie innerhalb 5 Tagen seit Überschreiten der Grenze eine Erklärung nach beiliegendem Muster abgeben, der Steuerbescheid bereits binnen weiteren drei Tagen zugehen würde. Haben Sie Sicherheit in Geld geleistet, so ist nur der diese Sicherheit etwa übersteigende Geldbetrag hierher zu zahlen. Die Überweisung der Sicherheit seitens der Zollstelle an das Umsatzsteueramt wird von hier aus veranlaßt werden, desgleichen die etwa erforderlich werdende Herauszahlung des die Steuerschuld überschreitenden Teiles der Sicherheit durch die Zollstelle an Sie.

______ (Unterschrift und Datum) ______

An

______ (Name, Firma des Steuerpflichtigen)

in ______ (Ort, Wohnung)

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Zu § 25 Umsatz

Lfde. Nr.	Die Mitteilungen der Zollstelle (§ 38 Abs. 3 UStG., § 21 AusfBest.) sind eingegangen am	Die Mitteilungen der Zollstelle (§ 38 Abs. 3 UStG., § 21 AusfBest.) sind ausgefertigt von der Zollstelle	Bestätigung an Zollstelle abgegangen am	Die Mitteilung der Polizei (§ 22) ist eingegangen am	Der Steuerpflichtige wurde zur Steuererklärung aufgefordert am	Die Steuererklärung wurde abgegeben am	Dem Steuerpflichtigen ist gestattet, nach Steuerabschnitten zu versteuern
1	2	3	4	5	6	7	8

Betrag des angemeldeten Entgelts M.	Pf.	Betrag des der Besteuerung zugrunde gelegten Entgelts M.	Pf.	Der Besteuerung zugrunde gelegter gemeiner Wert M.	Pf.	Steuerbetrag M.	Pf.	Gezahlter Betrag M.	Pf.	Mitteilung an Zollbehörde über Zahlung des Betrags zwecks Freigabe der entsprechenden Sicherheit	Aufforderung an Zollbehörde auf Überweisung der in Geld geleisteten Sicherheit	Nr. des Einnahmebuchs	Betrag der auf Grund unanfechtbarer Entscheidungen zurückgezahlten Steuerbeträge M.	Pf.	Zinsen zu 5 v. H. für Tage	Zinsen zu 5 v. H. M.	Pf.	insgesamt (Sp. 22 + 23) M.	Pf.
14		15		16		17		18		19	20	21	22		23			24	

*) (Amtliche Anm.) Wegen der Führung der Liste vgl. im übrigen §§ 153—155 (S. 1001 f.).

Muster 10
(AusfBest. § 26 S. 796)

steuerliste E*)

Die Bescheinigung gemäß § 22 Abs. 2, im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 4 UStG. wurde abgegeben am	Des ersten inländischen Erwerbers, des Gewahrsamsinhabers oder des Verbringers ins Ausland		Tag der Einfuhr oder Ausfuhr	Handelsübl. Bezeichnung des Gegenstandes
	Name	Wohnort		
9	10	11	12	13

Sonstige zurückgezahlte Steuerbeträge		Nach der ersten Aufrechnung der Sp. 15, 16, 18 eingetretene Veränderung hinsichtlich der								Nach der zweiten Aufrechnung der Sp. 15, 16, 18 eingetretene Veränderung hinsichtlich der								Bemerkungen über Erinnerungen an die Abgabe der Erklärung über Stundung, Verwaltungsbeschwerde usw.
		Entgelte usw.				Steuer				Entgelte usw.				Steuer				
		auf insgesamt		gegenüber Sp. 15 oder 16 mehr (+) weniger (—)		auf		gegenüber Sp. 18 mehr (+) weniger (—)		auf insgesamt		gegenüber Sp. 15 oder 16		auf		gegenüber Sp. 18 mehr (+) weniger (—)		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
25		26		27		28		29		30		31		32		33		34

Muster 11
(AusfBest. § 99 S. 975)

Lagerbuch [1])

[Außenseite]

d ....
(Name, Vorname, Firma, Zweigniederlassung)

in ....
(Wohnort, Sitz, Straße, Hausnummer)

über den Bestand und den Verbleib von Luxusgegenständen (§§ 15 oder 21 des LStG. v. 24. Dez. 1919) auf die Zeit v. 1. Jan. 1920 bis ....

[Amtliche] Anleitung

1. Es sollen nur fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen verwendet werden („sollen", die Kartenblattform ist also nicht schlechthin ausgeschlossen.)
2. Die Gegenstände sind tunlichst nach den Gruppen der §§ 15 oder 21 des Gesetzes getrennt in besonderen Spalten neben oder in besonderen Abschnitten hintereinander und gleichartige Waren innerhalb einer Gruppe nach den geschäftlichen Auszeichnungen und nach den handelsüblichen **Benennungen aufzuführen.**
3. Die Zu- und Abgänge gleichartiger Gegenstände sind in übersichtlicher Weise nebeneinander nachzuweisen, so daß jederzeit der buchmäßige Bestand jeder Art von Gegenständen festgestellt werden kann.
4. Sollten Gegenstände infolge Verderbens usw. aus dem Lager entfernt werden müssen, so ist **hierüber ein vom Steuerpflichtigen und einer zweiten Person zu vollziehender Vermerk in der Bemerkungsspalte zu machen.**
5. Die Eintragungen haben täglich spätestens bei Geschäftsschluß zu erfolgen.

[Innenseite]

Der luxussteuerpflichtigen Gegenstände handelsübl. Benennung und geschäftliche Auszeichnung*)	A. Zugang[3])				B. Abgang			Bemerkungen
	Lfde. Nr.	Tag des Zuganges	Name des Lieferers unter Angabe der Rechnung	Menge, Stückzahl usw.	Lfde. Nr.	Nachweis im Steuerbuch[4])	Menge, Stückzahl usw.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Luxusporzellan, Schäfergruppe K 150	*1.*	*25 II. 1921*	*aus der eigenen Fabrik*	*35 Stück*	*1*	*1921 Nr. 26*	*3*	
					2	*1921 Nr. 39*	*7*	
	2.	*15 III. 1921*	*Zurückgenommen von Mayer & Co. in Berlin vgl. Stammbuch 1921, Nr. 90*	*5 Stück*	*3*	*1921 Nr. 71*	*4*	
					4	—	*3*	*zu 4: durch Bruch verloren*
					5	*1921 Nr. 90*	*5*	

*) [Amtliche Anm.] Die Gegenstände sind erforderlichenfalls[2]) nach den Gruppen der §§ 15 oder 21 LStG. zu ordnen und je mit der laufenden Nr. 1 beginnend getrennt nachzuweisen. Bei den am 1. Jan. 1920 bereits vorhandenen Betrieben ist als erster Zugang für jede Warengruppe der vorhandene Bestand einzutragen [das gleiche gilt bei der jährlichen Bestandsaufnahme, § 99 Abs. 4 AusfBest. S. 976].

[1]) Vgl. § 99 Abs. 5 Satz 3 AusfBest. (S. 976), wonach der Steuerpflichtige nicht an das Schema des Musters gebunden ist. Auch die Anleitung zu 3 ist trotz des Wortlauts („sind") nicht bindend. Es kann auch davon abgesehen werden, die Zu- und Abgänge nebeneinander in Abhängigkeit zu bringen, vielmehr ist möglich, für die Zu- und Abgänge getrennte Aufzeichnungen zu machen, es muß dann aber bei den Abgängen auf die Nummern der Zugänge Bezug genommen werden.

[2]) Nicht obligatorisch; die Trennung ist aber zweckmäßig. Führung mehrerer Lagerbücher für jede Warenabteilung (z. B. Wäsche, Bettdecken, Kissen, Bänder) kann sich empfehlen.

[3]) **Der Zugang** erfolgt bei Kleinhandelsbetrieben (§ 21) im allgemeinen durch Ankauf, bei **Herstellerbetrieben** (§ 15) durch Überweisung aus dem Fabrikationsbetriebe oder von dem im Lohnwerk für den Unternehmer arbeitenden Dritten (z. B. Hausgewerbetreibenden, vgl. zu § 17 S. [illegible]).

[4]) Im Steuerbuch findet sich der Tag des Abganges. Es wird aber zweckmäßig sein, auch im Lagerbuch für den Tag des Abganges eine Spalte einzuführen.

Muster 12

(Ausf.Best. § 101 S. 976)

Steuerbuch

[Außenseite]

des ....
(Name, Vorname, Firma, Zweigniederlassung)

in ....
(Wohnort, Sitz, Straße, Hausnummer)

über die Lieferungen von Luxusgegenständen (§§ 15 oder 21 des U.St.G.) oder für besondere Leistungen der im § 25 des Ges. genannten Art auf die Zeit vom 1. Jan. 1920 bis ....

[Amtliche] Anleitung

1. Es sollen nur festgebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl verwendet werden.
2. Die Lieferungen (Leistungen) sind tunlichst nach den Gruppen der §§ 15, 21 oder 25 getrennt unter handelsüblicher Benennung und Angabe der geschäftlichen Aufzeichnung der Waren oder der Art der Leistungen, aufzuführen.
3. Im Falle der Steuerentrichtung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen auf Grund besonderer Ermächtigung des Finanzamts (§ 9 Abs. 1 U.St.G.) bedarf es der Ausfüllung der Spalten 7 und 8 nicht.
4. Im Steuerbuch sind alle vom Lager unter Berechnung von Entgelt entnommenen Gegenstände nachzuweisen. Einzutragen sind auch die für Ausbesserungsarbeiten auf Grund von reinen Werkverträgen vereinnahmten Entgelte.
5. Die Bemerkungsspalten 9 bis 11 können auch nach anderen Gesichtspunkten eingerichtet werden; ihre Ausfüllung kann auch ganz unterbleiben, wenn besondere für die Steuerpflicht der Leistungen wesentliche Umstände auf andere Weise kenntlich gemacht werden. Spalte 10 kommt nur für Lieferungen der im § 21 U.St.G. bezeichneten Luxusgegenstände in Betracht.
6. Das Steuerbuch ist nach Ablauf eines Steuerabschnitts aufzurechnen; es dient als Grundlage für die Ausfüllung der Umsatzsteuererklärung.

[Innenseite]

Der luxussteuerpflichtigen Gegenstände handelsübliche Benennung und geschäftliche Auszeichnung*)	Laufende Nummer	Nachweis im Lagerbuch	Menge, Stückzahl usw.	Tag der Lieferung	Bei der Lieferung vereinbartes Entgelt M.	Pf.	Die Zahlung erfolgte am	im Betrage von M.	Pf.	Bemerkungen: ob als Ausfuhrlieferung steuerfrei (ja)	ob an Wiederverkäufer abgegeben (Nr. der Bescheinigung)	Sonstige (Teilzahlungen, Umtausch, Rückzahlungen)
1[1])	2[1])	3	4	5	6		7	8		9	10	11
[Beispiele für die Herstellsteuer, § 15]												
Luxusporzellan, Schäfergruppe K 150	*1*	*1*	*3*	*26. II. 1921*	*300*	—	*26. II. 1921*	*300*	—	—	—	—
Tafelservice für 12 Personen, E 13	*2*	*15*	*1*	*27. II. 1921*	*2700*	—	*31. III.* *4. IV.*	*1000* *1700* *2700*	— — —			*1. Teilzahlung* *2. Teilzahlung*
Mundtasse, F 273	*3*	*102*	*100*	*28. II. 1921*	*300 holl. Guld.*	—	*28. III. 1921*	*6000*	—	*ja Holland s. ..²)*	—	*Kursumrechnung Börse 28. III. 21*
Luxusporzellan, Schäfergruppe K 150	*4*	*2*	*3*	*1. III. 1921*	*300*	—	*2. III. 1921*	*300* *– 300* *± 0*	— — —	—	—	*Zurücknahme 15. III. 21, s. Konto Meyer, Berlin*
Suppenterrine, S 673	*5*	*105*	*1*	*2. III. 1921*	*1000*	—	*3. III. 1921*	*1000* *200* *800*	— — —	—	—	*zu 5: 5. III. 21 umgetauscht gegen Suppenterrine S 642, 200 M zurückerstattet*
[Beispiele für die Kleinhandelsteuer, § 21]												
Goldner Ring, R 73	*1*	*2*	*1*	*2. I. 1922*	*275*	—	*2. I. 1922*	*272*	—	—	—	*3 M. Skonto*
Silberner Tafelaufsatz	*2*	*4*	*1*	*5. I. 1922*	*3500*	—	*5. I.* *3. II.*	*1000* *2500* *3500*	— — —			*1. Teilzahlung* *2. Teilzahlung*
In goldenen Ring 1 Rubin eingesetzt	*3*	*5*	*1*	*6. I. 1922*	*150*	—	*6. I. 1922*	*150*	—	—	—	—
Goldne Brosche Nr. B 274	*4*	*14*	*5*	*7. I. 1922*	*600*	—	*1. II. 1922*	*600*	—		*zu 4: Paul Müller in Leipzig Nr. 384 vom 5. I. 22*	

*) [Amtliche Anm.] Die Gegenstände sind erforderlichenfalls nach den Gruppen der §§ 15, 21 LStG. zu ordnen und je mit der lfd. Nr. 1 beginnend nachzuweisen.

¹) Kommen verschiedenartige Gegenstände für eine Steuerbuchseite in Betracht, so werden die Spalten 1 und 2 einzuteilen sein.

²) Hier wird ein Hinweis auf das Ausfuhrbuch — Muster 5 — aufzunehmen sein.

Muster 13
(AusfBest. § 107 S. 970)

Muster eines Umsatzsteuerbuchs für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Sachen, bzw. Kontrollnummer	Beendet am ... oder vorläufige Abrechnung am ...¹)	Gesamtbetrag aller vereinnahmten Entgelte²)				Betrag der umsatzsteuerpflichtigen Entgelte⁴)
			Gebühren und vertraglich vereinnahmte Zahlungen⁴)	Unkostenentschädigungen	Durchlaufende Posten	Sonstige Beträge³)	
1	2	3	4 a	4 b	4 c	4 d	5
1	Christian ./. Gottlieb	1. I. 20	200,— davon 150,— für die Zeit vor 1. I. 20⁵)	—	—	—	50,—
2	Meier ./. Heudorf	2. II. 20	1500,—	120,— Reise	30 000,— Vereinnahmte Klagesumme	—	1620,—
3	Lehmann ./. Sieber	3. II. 20	300,—	50,— (Tauschwert) 75,— (Reise)	—	—	425,—
4	Nachlaß Elster	15. II. 20	700,—	—	10 000,— (Ausgezahltes Vermächtnis)	—	700,—
5	Notarieller Kaufvertrag Rittergut Hohenfeld	16. II. 20	210,—	—	—	—	— (frei)

¹) [Amtliche Anm.] Hier ist anzugeben, die wievielte vorläufige Abrechnung es ist oder bei Beendigung, ob und wann und in welcher Höhe bereits vorläufige Abrechnungen stattgefunden haben. Die vorläufige Abrechnung kann auch zu längeren Terminen vorgenommen werden. Das wird bei denjenigen Sachen der Fall sein, in denen der Rechtsanwalt [illegible], z. B. in Nachlaßverwaltungen, Pflegschaften, ständigen Vertretungen u. dgl. Die Spalte kann auch zur Aufzeichnung gemäß § 112 Nr. 4 der AusfBest. [illegible] dienen.

²) [Amtliche Anm.] Die Ausfüllung der Spalten 4 a bis 4 d steht im Belieben des Steuerpflichtigen, wird aber besonders in größeren Sachen zur Vermeidung von Rückfragen zweckmäßig sein. Werden die Spalten 4 a bis 4 d nicht ausgefüllt, so [illegible] die Angabe des Betrages in den Spalten 4 a und 4 c, z. B. in 4 b 3000 M. Reiseentschädigung oder in 4 c 10 000 M. Stempelkosten, [illegible].

³) [Amtliche Anm.] Die nicht unter 4 a bis 4 c fallen.

⁴) Die neben der Gebühr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist nicht mit aufzunehmen (vgl. zu § 12 VI S. [illegible]).

⁵) Für die Übergangsfälle soll ein besonderes Verzeichnis geführt werden (§ 113 Abs. 1 AusfBest. S. 980). Es wird etwa, wie folgt, aussehen können:

[Übergangsverzeichnis]

Lfd. Nr.	Sache	Vereinnahmt		Hiervon sind entstanden vor 1. I. 1920	Somit steuerpflichtig
		Datum	Betrag		
1	Christian ./. Gottlieb	1. I. 20	200,—	150,—	50,—

Muster 14*)

(AusfBest. § 119 S. 983)

Straßensteuerheft

1. Das Straßensteuerheft besteht aus einer Anzahl gehefteter Blätter auf Paßpapier, Heft A ist blau, Heft B grün, Nachtragssteuerheft A und B sind blau und grün mit einem roten liegenden Kreuz auf der Vorderseite. Die Aufzeichnungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu machen. Ausradierungen sind untersagt. Die Durchstreichung von Aufzeichnungen hat so zu erfolgen, daß der ursprüngliche Text noch zu lesen ist.

2. Seite 1 hat folgenden Inhalt:

Umsatzsteueramt ....

(Siegel) Gesch.-Nr. ....[1])

Straßensteuerheft A[2])

des .... in ....

(Name, Vorname) (Wohnung, Straße, Hausnummer)

geboren am ...., in ....

....

gültig für den Steuerabschnitt .... 192 , ausgestellt am ....

Lichtbild des Steuerpflichtigen:

Platz zum Einkleben des Lichtbildes und für den Stempel des Umsatzsteueramts)

....

(Unterschrift des Steuerpflichtigen)

Gesamtsumme der im laufenden Steuerabschnitt bereits vereinnahmten Entgelte[3])

....

(Unterschrift des Beamten des Umsatzsteueramts)

3. Seite 2 hat folgenden Inhalt:

Auszug aus den Bestimmungen über die Besteuerung der Umsätze des Straßenhandels

Einzurücken § 119, § 120 Abs. 1, § 121, § 122 Abs. 3, 4, § 124 (S. 983 ff.).

4. Seite 3ff. haben folgenden Inhalt:

Datum	Kurze Bezeichnung der verkauften Gegenstände und ihre ungefähre Zahl unter möglichster Angabe des Einzel- und Gesamtpreises	Tages- oder Nachteinnahme (Losung)	Zusammenzählung der Losungen
1	2	3	4
1. IV.	20 Schachteln Zigaretten zu 3 M. = 60 M. 15 Tafeln Schokolade ... zu 7 M. = 105 M. 10 Paar Schnürsenkel ... zu 4 M. = 40 M. 5 Notizbücher .... zu 10 M. = 50 M. 20 Bleistifte .... zu 1 M. = 20 M.	275	
2. IV.	entsprechend wie oben	180	455
3. IV.	....	300	755
4. IV.		190	945
15. IV.	usw.	300	3100[4])

*) Die Anmerkungen und Musterbuchungen sind amtlich.

[1]) Nummer der Liste St (vgl. Muster 17).

[2]) Bzw. B, Nachtragsheft A, Nachtragsheft B.

[3]) Nur für Nachtragshefte A und für Nachtragshefte B.

[4]) Falls es sich um Heft A handelt, wird Aushändigung eines Nachtragsheftes erforderlich.

Muster 15

(AusfBest. § 121 S. 984)

In das letzte Straßensteuerheft des Steuerabschnitts ist hinter die vom Steuerpflichtigen vorgenommene Aufzeichnung der gesamten im Steuerabschnitt vereinnahmten Entgelte folgender Vermerk vom Umsatzsteueramt einzufügen:

Steuerbescheid *[für Straßenhändler]*

Umsatzsteueramt ____________

Gesch.-Nr. ________ [1] ____________, den ____________ 192__

(Siegel)

Die Gesamtsumme der steuerpflichtigen Entgelte im Steuerabschnitt ________ 192__ beträgt ________ M. Hiervon beträgt die Umsatzsteuer nach dem Satze von 1,5 — 15,0 — v. H. ________ M. Angezahlt sind am ____________ ________ M., ferner am ____________ ________ M. (zusammen ________ M.). Mithin werden an den Steuerpflichtigen vergütet ________ M., zu deren Empfang er sich durch Unterschrift bekennt. Die von dem Steuerpflichtigen demnach zuviel gezahlten ________ M. werden auf die Anzahlung für den nächsten Steuerabschnitt ________ 192__ angerechnet, womit sich der Steuerpflichtige durch Unterschrift einverstanden erklärt. — Mithin hat der Steuerpflichtige noch ________ M. an Steuern zu entrichten, vor deren Eingang ein neues Heft nicht ausgestellt wird — bis zu deren Eingang das für den neuen Steuerabschnitt ausgestellte Heft eingezogen wird —. Der Steuerpflichtige ist hiervon in Kenntnis gesetzt, wie aus seiner Unterschrift hervorgeht.

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

____________, den ____________ 192__

____
(Unterschrift des Umsatzsteuerbeamten)

____
(Unterschrift des Steuerpflichtigen)

Muster 16

(AusfBest. § 123 S. 985)

Bescheinigung *[für im Straßenhandel tätige Angestellte]*

Umsatzsteueramt ____________

Geschäftsnummer [1] ____________ ____________, den ____________ 192__

(Siegel)

D____
(Vor- und Zuname, Wohnung, Straße und Hausnummer des Angestellten)

ist Angestellter de____
(Vor- und Zuname, Firma, Wohnung, Sitz)

____ und führt im Auftrage
(Straße, Hausnummer des Unternehmers)

und im Namen des Unternehmers außerhalb dessen gewerblicher Niederlassung Lieferungen, und zwar von ____________________________ aus.
(Bezeichnung der Gegenstände z. B. Blumen)

Ich der Unternehmer bestätige durch meine Unterschrift, daß alle Einnahmen des Angestellten durch meine Bücher gehen.

Der oben bezeichnete Angestellte bedarf daher eines Straßensteuerheftes nicht.

Die Bescheinigung ist bis zum 31. Dezember 19__ gültig und alsdann dem Steuerbuch des Unternehmers einzufügen.

____________________ (Ort und Datum) ____________________ (Ort und Datum)

(Unterschrift des Angestellten) (Unterschrift des Steuerbeamten) (Unterschrift des Unternehmers)

[1] [Amtliche Anm.] Nummer der Liste 34 (vgl. Muster 17).

Umsatzsteueramt

Muster 17
(AusfBest. § 125 S. 986)

Umsatzsteuerliste St

(Linke Seite)

Laufende Nr.	Des Antragstellers Name (Vorname)	Des Antragstellers Wohnung (Straße, Hausnummer)	Aushändigung des Strafsensteuerheftes, und zwar A oder B am ... gegen Zahlung von ... gegen Stundung zum ...	Der gestundete Betrag (Sp. 4) von ... ist gezahlt am ... ist nicht gezahlt. Steuerheft entzogen am ...	Aushändigung des ersten (und weiteren) Nachtragsheftes A oder B am ... gegen Zahlung von ... gegen Stundung bis zum ...
1	2	3	4	5	6

(Rechte Seite)

Der gestundete Betrag (Sp. 6) von ... ist gezahlt am ... ist nicht gezahlt. Steuerheft entzogen am ...	Inhalt des Steuerbescheids: Höhe der Steuer	Inhalt des Steuerbescheids: Art der Berechnung	Verlust des Steuerheftes am ...	Verlegung des Geschäftsbetriebs nach	Strafen	Nachweisung im Einnahmebuch oder Anhang	Bemerkungen
7	8	9	10	11	12	13	14

Umsatzsteueramt ...
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Umsatzsteuerrolle U^{1} Nr. ...
(In der Umsatzsteuerrolle L^{k} usw. unter Nr. ... eingetragen)
nicht
Namensliste Nr. ...

Muster 18
(AusfBest. § 132 S. 990)

Kartenblatt[1])

für ...
(Name und Vorname des Steuerpflichtigen — Firma —)

in ...
(Wohnort — Sitz —, Straße und Hausnummer)

Für den Betrieb bestehen im Inland Zweiggeschäfte in:

...

Art des Gewerbebetriebs: ...
(Gegenstände, um deren Besteuerung es sich handelt)

[1]) Das Muster nimmt Anlage der Umsatzsteuerrolle in Kartenblattform an. Es kann auch Listenform gewählt werden, so daß für Namen, Wohnort, Betriebsart usw. besondere Spalten neben den Spalten 1—7 eingesetzt werden.

Die Versteuerung erfolgt nach den vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme). / bewirkten Leistungen (Solleinnahme)[1].

Angabe wichtiger Umstände für die Gewinnung eines Urteils über den Umsatz (Geschäftsberichtsangaben, Gutachten von Sachverständigen usw.)

Steuerjahr	Nr. der Umsatzsteuerliste U	Steuerbetrag[2]) laut Steuerbescheid		Zuschläge (§ 170 Abs. 2 der AO.)			Bemerkungen (über Höhe des Entgelts usw.)
		vom	zu 1,5 v. H.	nach dem Satz	M.	Pf.	
1	2	3	4	5	6		7

Umsatzsteueramt
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Umsatzsteuerrolle L. Nr.
(In der Umsatzsteuerrolle U unter
Nr. eingetragen)
Namensliste Nr.

Muster 19

(AusfBest. § 138 S. 990)

Kartenblatt

für
(Name und Vorname des Steuerpflichtigen — Firma —)
in
(Wohnort — Sitz —, Straße und Hausnummer)

Für den Betrieb bestehen im Inland Zweiggeschäfte in:

Art des Gewerbebetriebs:
(dem § 15 bzw. 21, 25 UStG. entsprechend zu bezeichnen)

Die Versteuerung erfolgt nach den vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme). / bewirkten Leistungen (Solleinnahme)[1].

Angabe wichtiger Umstände für die Gewinnung eines Urteils über den Umsatz (Geschäftsberichtsangaben, Gutachten von Sachverständigen usw.)

Steuerjahr	Nr. der Umsatzsteuerliste L	Monat	Steuerbetrag[3]) nach dem Satze von		Zuschlag			Monat	Steuerbetrag[3]) nach dem Satze von		Zuschlag			Bemerkungen
			15 v. H. M.	1,5 v. H. M.	nach dem Satze	M.	Pf.		15 v. H. M.	1,5 v. H. M.	nach dem Satze	M.	Pf.	
		Jan.						Juli						
		Febr.						Aug.						
		März						Sept.						
		April						Okt.						
		Mai						Nov.						
		Juni						Dez.						

[1]) [Amtliche Anm.] Die Versteuerung nach den bewirkten Leistungen ist nur mit Genehmigung des Umsatzsteueramts zulässig.

[2]) [Amtliche Anm.] Für 1920 ist mit Rücksicht auf § 46 Abs. 3 UStG. eine Spalte für 0,5 v. H. vorzusehen.

[3]) [Amtliche Anm.] Für 1920 sind mit Rücksicht auf § 46 Abs. 3 UStG. noch Spalten für die Sätze von 10 v. H. und 0,5 v. H. vorzusehen; bei Steuerpflichtigen nach § 15 UStG. ist nur die Spalte 15 v. H. auszufüllen, bei den nach §§ 25, 27 der Vordruck abzuändern in 2—10 v. H. und 5 v. H.

Umsatzsteueramt ....
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)

[Außenseite]

Muster 20
(AusfBest. § 134 S. 991)

Namensliste U[1]

für den Buchstaben ....

[Amtliche] Anleitung

1. Wird die Umsatzsteuerrolle U in Form einer Liste geführt, so ist das Blatt der Rolle als Ordnungsnummer in Spalte 2 dieser Liste einzutragen. Wird die Rolle in Form einer Sammlung von Einzelblättern (-karten) geführt, so wird die Ordnungsnummer durch die laufende Nummer der Abteilung dieser Namensliste (Spalte 1) in Verbindung mit dem Buchstaben der Abteilung gebildet, z. B. „Z 24"; einer Ausfüllung der Spalte 2 bedarf es in diesem Falle nicht.
2. Die Namensliste dient nicht nur zur schnellen und leichten Ermittlung des Steuerpflichtigen in der Steuerrolle, insbesondere wenn diese in Listenform geführt wird (§ 132 Abs. 3), sie kann auch zur Überwachung des rechtzeitigen Einganges der Umsatzsteuererklärung benutzt werden und ist daher in angemessenen Zeitabschnitten durchzusehen. Die Liste ist sorgfältig zu führen und laufend zu halten. Der Kassenprüfungsbeamte oder ein von dem Leiter des Finanzamts besonders bestimmter Beamter hat von Zeit zu Zeit auf Grund der Umsatzsteuerliste, der Akten usw. die Richtigkeit der Eintragungen stichprobeweise nachzuprüfen. Eine Eintragung in der Namensliste darf nur auf Grund schriftlicher Verfügung des Finanzamts gelöscht werden. Die Löschung erfolgt durch Streichung derart, daß die bisherige Eintragung leserlich bleibt. Auf der entsprechenden Linie ist unter Namensbeischrift zu vermerken „Gelöscht zufolge Verf. v.................".

(Linke Seite) *[Innenseite]* (Rechte Seite)

Laufende Nr.	Ordnungsnummer (falls Steuerrolle in Listenform)	Des Steuerpflichtigen: Name und Vorname — Firma —	Des Steuerpflichtigen: Wohnort — Sitz —, Straße, Hausnummer	Umsatzsteuererklärung U für das Steuerjahr 1920: Erinnerung	1920: Fristverlängerung	1920: Tag des Eingangs	1920: Nr. der Umsatzsteuerliste U	1921: Erinnerung	1921: Fristverlängerung	1921: Tag des Eingangs	1921: Nr. der Umsatzsteuerliste U

1922: Erinnerung	1922: Fristverlängerung	1922: Tag des Eingangs	1922: Nr. der Umsatzsteuerliste U	1923: Erinnerung	1923: Fristverlängerung	1923: Tag des Eingangs	1923: Nr. der Umsatzsteuerliste U	1924: Erinnerung	1924: Fristverlängerung	1924: Tag des Eingangs	1924: Nr. der Umsatzsteuerliste U	1925: Erinnerung	1925: Fristverlängerung	1925: Tag des Eingangs	1925: Nr. der Umsatzsteuerliste U	Bemerkungen

Umsatzsteueramt ______________ *[Außenseite]*
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)

Muster 21
(AusfBest. § 134 S. 991)

Namensliste L
für den Buchstaben ______

[Amtliche] Anleitung

1. Wird die Umsatzsteuerrolle L in Form einer Liste geführt, so ist das Blatt der Rolle als Ordnungsnummer in Spalte 2 dieser Liste einzutragen. Wird die Rolle in Form einer Sammlung von Einzelblättern (-karten) geführt, so wird die Ordnungsnummer durch die laufende Nummer der Abteilung dieser Namensliste (Spalte 1) in Verbindung mit dem Buchstaben der Abteilung gebildet, z. B. „L 34“; einer Ausfüllung der Spalte 2 bedarf es in diesem Falle nicht.
2. Die Namensliste dient nicht nur zur schnellen und leichten Ermittlung des Steuerpflichtigen in der Steuerrolle, insbes. wenn diese in Listenform geführt wird (§ 132 Abs. 1 S. 990), sie kann auch zur Überwachung des rechtzeitigen Einganges der Umsatzsteuererklärung benutzt werden und ist daher in angemessenen Zeitabschnitten durchzusehen. Die Liste ist sorgfältig zu führen und laufend zu halten. Der Kassenprüfungsbeamte oder ein von dem Leiter des Finanzamts besonders bestimmter Beamter hat von Zeit zu Zeit auf Grund der Umsatzsteuerliste, der Akten usw. die Richtigkeit der Eintragungen stichprobenweise nachzuprüfen. Eine Eintragung in der Namensliste darf nur auf Grund schriftlicher Verfügung des Finanzamts gelöscht werden. Die Löschung erfolgt durch Streichung derart, daß die bisherige Eintragung leserlich bleibt. Auf der entsprechenden Linie ist unter Namensbeischrift zu vermerken „Gelöscht zufolge Verf. v ....“.

(Linke Seite) *[Innenseite]* (Rechte Seite)

Laufende Nr.	Ordnungsnummer (falls Steuerrolle in Listenform)	Des Steuerpflichtigen: Name und Vorname — Firma —	Des Steuerpflichtigen: Wohnort — Sitz — Straße, Hausnummer	Monat	Umsatzsteuererklärung L. für das Steuerjahr 1920: Erinnerung	1920: Fristverlängerung	1920: Tag des Eingangs	1920: Nr. der Umsatzsteuerliste L	1921: Erinnerung	1921: Fristverlängerung	1921: Tag des Eingangs	1921: Nr. der Umsatzsteuerliste L	1922: Erinnerung	1922: Fristverlängerung	1922: Tag des Eingangs	1922: Nr. der Umsatzsteuerliste L	1923: Erinnerung	1923: Fristverlängerung	1923: Tag des Eingangs	1923: Nr. der Umsatzsteuerliste L	1924: Erinnerung	1924: Fristverlängerung	1924: Tag des Eingangs	1924: Nr. der Umsatzsteuerliste L	Bemerkungen
				Januar																					
				Februar																					
				März																					
				usw.																					

Umsatzsteueramt ....
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Umsatzsteuerrolle U¹ Nr. ....
Umsatzsteuerliste U¹ Nr. ....

Muster 22
(AusfBest § 143 S. 996)

Umsatzsteuererklärung U¹

(allgemeine Umsatzsteuer für Gewerbebetriebe)

de ______________________________ in ______________________________

zum Zwecke der Versteuerung von Entgelten, die für die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden gewerblichen Leistungen vereinnahmt worden sind — auf die bewirkten Leistungen entfallen*)

für **das Kalenderjahr 19** ____________
für **die Zeit von** .... **bis** ____________

[Amtliche] Anleitung

1. Die Umsatzsteuererklärung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts bei dem zuständigen, d. h. bei dem Umsatzsteueramt (Finanzamt) abzugeben, in dessen Bezirk die gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit in mehreren Steuerbezirken ausgeübt, so ist dasjenige Umsatzsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Leitung des Unternehmens ihren Sitz hat. Im übrigen gelten die §§ 71, 84, 89 AO.

   Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung kann auf Grund des § 170 Abs. 2 AO. ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
2. Anzugeben ist auch der gemeine Wert der aus dem eigenen Betriebe zu außerhalb der gewerblichen Tätigkeit liegenden Zwecken entnommenen Gegenstände — Eigenverbrauch — (§ 1 Nr. 2, § 8 Abs. 3 UStG.).
3. Im Laufe des Steuerabschnitts vereinnahmte, aber wieder zurückgezahlte Entgelte sind nicht aufzuführen. [Das gleiche gilt im Falle vorheriger Genehmigung der Besteuerung nach den bewirkten Leistungen (§ 9 Abs. 1 UStG.) für die Entgelte, die auf innerhalb des Steuerabschnitts rückgängig gemachte Leistungen entfallen.]
4. In der Erklärung sind auch die Entgelte für derartige Lieferungen und Leistungen anzugeben, die im Falle des § 21 UStG. v. 24. Dez. 1919 oder im Falle des § 8 des alten Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit § 47 UStG. für Lieferungen an Weiterveräußerer oder wegen gesetzlicher Befreiung zum allgemeinen Steuersatz erfolgen und die im Falle des § 24 Abs. 2 UStG. von der erhöhten Steuer frei bleiben.
5. Der Erklärung, die der Prüfung durch das Umsatzsteueramt gemäß § 168 AO. unterliegt, sind die erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizufügen. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, unter VIII oder auf besonderem Bogen über die Ermittlung der unter V bis VII gemachten Angaben nähere Erläuterungen zu geben. Dies empfiehlt sich namentlich wegen der Absetzungen, wegen angenommener Steuerbefreiung sowie bei auffälliger Abweichung des angemeldeten Jahresumsatzes gegenüber dem Vorjahr oder beim Fehlen einer ausreichenden Buchführung.
6. Werden die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht oder die vom Umsatzsteueramt verlangten Aufklärungen, gegebenenfalls die Versicherung der Richtigkeit an Eides Statt, verweigert, so hat das Umsatzsteueramt den steuerpflichtigen Entgeltbetrag zu schätzen. Dies führt zu einer Beschränkung der Rechtsmittel; es ist wegen der Höhe der Schätzung nur die beim Umsatzsteueramt einzulegende Beschwerde an das Landesfinanzamt innerhalb eines Monats gegeben (§§ 210, 231ff. AO.[1]).
7. Bei unrichtigen und unvollständigen Angaben macht sich der Steuerpflichtige nach den §§ 355ff. der RAO. strafbar. Es kann auf Geld- oder Gefängnisstrafe erkannt werden.

---

*) (Amtliche Anm.) Nur im Falle vorheriger Genehmigung durch die Steuerstelle gemäß § 9 Abs. 1 UStG. (S. 37..).

[1]) Vgl. über die gegenüber der ursprünglichen berichtigten Fassung RFH. v. 24. Juni und 18. August 1920 III V 5071 und [illegible]. Im übrigen mag hervorgehoben werden, daß Schätzung wegen Pflichtversäumnis des Steuerpflichtigen erfolgt ist [illegible] zu § 36 VIII 1 a S. 647.

A. Erklärung

(Vom Steuerpflichtigen auszufüllen)

I. Art des Unternehmens sowie Betriebsort:

II. Werden die Waren nur an Wiederverkäufer oder auch im Kleinhandel vertrieben, oder welche von ihnen oder ist beides der Fall?

III. Welche Zweigniederlassungen werden im Inland betrieben, und wo?

IV. a) Ist das Unternehmen während des ganzen Kalenderjahres betrieben worden, oder seit wann?

b) Ist der Betrieb vor Ablauf des Kalenderjahres eingestellt — an einen anderen Unternehmer übertragen — worden, wann und an wen? ....

V. a) Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Entgelte, die in dem Betrieb einschließlich der inländischen Zweigniederlassungen vereinnahmt worden sind — auf die bewirkten Lieferungen und Leistungen entfallen*) — (§ 1 Nr. 1 UStG.)? ....

b) Welchen Wert haben die aus dem eigenen Betriebe zum Eigenverbrauch entnommenen Gegenstände (§ 1 Nr. 2 UStG.)? ......

Zusammen ....

	Mark	Mark
V a)	—	
V b)	—	
Zusammen	—	

Anmerkung. Es wird sich empfehlen, besonders für landwirtschaftliche Verhältnisse, die Waren, deren Absatz hauptsächlich in Frage kommt, unter Umständen in einer besonderen Anlage zur Erklärung nach Gruppen (z. B. Gemüse, Kartoffeln, Mehl, Eier, Geflügel usw.) aufzuführen, damit die etwa fehlende Buchführung einigermaßen ersetzt wird.

VI. Welche Beträge von der unter Va angegebenen Summe entfallen:

a) bei den zum allgemeinen Satze Steuerpflichtigen:

1. auf Umsätze aus dem Ausland und auf die außerhalb des Kleinhandels erfolgenden ersten Umsätze eingeführter Gegenstände im Inland (§ 2 Nr. 1 UStG.)? ....

2. auf Umsätze, die unmittelbar in das Ausland erfolgt sind (Ausfuhr, § 2 Nr. 1 UStG.)? ....

3. auf sonstige für steuerfrei erachtete Umsätze (§§ 2, 3 UStG.)?

4. auf Umsätze aus aufeinanderfolgenden Lieferungsgeschäften, bei denen durch den Steuerpflichtigen der unmittelbare Besitz nicht übertragen worden ist (§ 7 UStG.)? ....

b) bei den sowohl nach den allgemeinen als auch den erhöhten Sätzen (§§ 15, 21, 25 UStG.) Steuerpflichtigen:

1. auf Lieferungen der nach § 15 UStG. beim Hersteller luxussteuerpflichtigen Gegenstände laut besonderer Erklärung:

1. Vierteljahr**) ....

2. " ....

usw.

2. auf Lieferungen der nach § 21 UStG. im Kleinhandel luxussteuerpflichtigen Gegenstände laut besonderer Erklärung:

1. Vierteljahr**) ....

2. "

usw.

Seite ....

*) [2—4. Amtliche Anmerkungen.] Die Angabe nach den bewirkten Leistungen (Solleinnahme) statt nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme) ist nur mit Genehmigung des Finanzamts zulässig (vgl. § 9 UStG. [illegible]).

**) Wird die Luxussteuer oder die erhöhte Umsatzsteuer nicht nach Kalendervierteljahren, sondern nach anderen Zeitabschnitten (Monaten, Halbjahren, Jahren) entrichtet, so sind die entsprechenden Zeitabschnitte und die in ihnen vereinnahmten Entgelte anzugeben.

	Mark	Mark
Übertrag		—
3. auf Lieferungen der im Kalenderjahr 1920 nach § 8 des alten Umsatzsteuergesetzes erhöht steuerpflichtigen Gegenstände (§ 47 UStG.) laut besonderer Erklärung:		
1. Vierteljahr[4])	....	—
2. „	....	—
usw.		
4. auf nach § 25 UStG. erhöht steuerpflichtige Leistungen laut besonderer Erklärung:		
1. Vierteljahr[4])	....	—
2. „	....	—
usw.		
Somit scheiden für die allgemeine Umsatzsteuer aus (Nr. 1 bis 4)	....	—
c) Welche in einem früheren Steuerabschnitte vereinnahmte Entgelte sind zurückgezahlt worden?	....	—
Summe VIa bis VIc		—
d) Welcher Betrag unterliegt hiernach der allgemeinen Umsatzsteuer?	—	....
e) *Welcher Betrag entfällt auf Entgelte, die im Jahre 1920 für vorher ausgeführte Leistungen vereinnahmt (§ 46 Abs. 3 und 4 UStG.) und daher zu 0,5 v. H. steuerpflichtig sind?*[4])	—	....
Für die Besteuerung mit 1,5 v. H. verbleiben demnach	—	
VII. (Für Ausfuhrhändler[5]). Für welche Beträge wird wegen der Ausfuhr der beim Erwerb im Inland oder bei dem Verbringen in das Inland steuerpflichtig gewesenen Gegenstände die Vergütung gemäß § 4 UStG. in Höhe von 0,5 und 10 v. H. (für 1920) oder von 1,5 und 15 v. H. in Anspruch genommen?	—	....
Anmerkung. Anzugeben sind die Beträge des vom Antragsteller beim Erwerb oder beim Verbringen in das Inland entrichteten Entgelte.		

VIII. Bemerkungen.

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

...., den .... 19....

....
(Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen,
Vor- und Zuname oder Firma)

B. Steuerfestsetzung[6])

(Nur vom Umsatzsteueramt auszufüllen)

I. a) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und richtig befunden. Der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte ist festgesetzt auf .... M.

b) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit roter Tinte abgeändert worden, so daß der Betrag des steuerpflichtigen Entgelts festzusetzen war auf .... M.

---

[4]) Wird mit Genehmigung des Umsatzsteueramts gemäß § 9 UStG. (S. 178) nach den bewirkten Leistungen versteuert, so ist hier der Betrag anzugeben, für den zwar die Leistungen 1920 bewirkt, die Entgelte aber schon 1919 vereinnahmt worden sind.

[5]) Es kann sich empfehlen, die Angaben zu VII hier nicht auszufüllen, sondern gleichzeitig mit der Steuererklärung einen besonderen Antrag hierfür zu stellen oder Fristverlängerung dafür einzuholen. Vgl. auch § 14 AusfBest. (S. [illegible]).

[6]) Wegen der Anzahlungen und deren Verzinsung s. Anhang II S. 1182.

c) Der Steuerpflichtige hat keine Erklärung abgegeben — hat Auskünfte über die Angaben in der Erklärung verweigert — hat zur Klärung von Zweifelsfragen keine ausreichenden Auskünfte gegeben, so daß der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte zu schätzen war auf __________ M.

II. a) Für die festgesetzten — geschätzten — Beträge der steuerpflichtigen Entgelte sind zu entrichten

für __________ M. nach dem Satze von 1,5 v. H. . . . . __________ M.

" .... " " " " " 0,5*) " . . . . "

*) Kommt nur für 1920 in Betracht.

b) Hierzu kommt wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Erklärung ein Zuschlag von ________ v. H. des Steuerbetrags von __________ M. gemäß § 170 Abs. 2 AO. . . . . __________ M.

Zusammen . . . . M.

c) Der geschuldete Betrag ist gemäß § 104 Abs. 1 AO. nach Eintritt der Fälligkeit mit 5 v. H. zu verzinsen, wenn der angeforderte Betrag nicht bis dahin eingezahlt ist. Beträge über 1000 M. sind nach § 37 Abs. 2 UStG. vom 1. April 19.. — vom vierten Monat nach Schluß des Steuerabschnitts — ab zu verzinsen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bis dahin bereits angefordert oder fällig waren. Die Zinsen betragen hiernach für ________ Tage .... M. .... Pf.

III. Vermerke über den Geschäftsgang; Prüfungs- und Erledigungsvermerke (nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse).

1. In der Steuerrolle vermerkt: ______________
2. In der Namenliste vermerkt: ______________
3. Steuerbescheid gefertigt: ______________
4. In der Sollkontrolle vermerkt: ______________
5. Der Finanzamtskasse zur Absendung des Steuerbescheids und zur Sollstellung.

usw.

____

(Name des Feststellungs- und Prüfungsbeamten oder des für die Geschäftsführung verantwortlichen Beamten)

Umsatzsteueramt ______________
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Umsatzsteuerrolle U² Nr. ________
Umsatzsteuerliste U² Nr. ________

Muster 23
(AusfBest. § 143 S. 996)

Umsatzsteuererklärung U²

(freie Berufe)

de .... in ....

zum Zwecke der Versteuerung von Entgelten, die für Leistungen innerhalb einer selbständigen beruflichen Tätigkeit vereinnahmt — vereinbart*) — worden sind,

für das Kalenderjahr 19 ______
für die Zeit vom __________ bis __________

[Amtliche] Anleitung

1. Die Umsatzsteuererklärung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts (Kalenderjahrs) bei dem zuständigen, d. i. bei dem Umsatzsteueramt (Finanzamt) abzugeben, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, seinen ständigen Aufenthalt hat (§ 42 Abs. 2 UStG. in Verbindung mit §§ 62, 63 AO.).

Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung kann auf Grund des § 170 Abs. 2 AO. ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.

---

*) [Amtliche Anm.] Nur im Falle vorheriger Genehmigung durch die Steuerstelle gemäß § 9 Abs. 1 UStG. (S. 378).

2. Im Laufe des Steuerabschnitts vereinnahmte, aber wieder zurückgezahlte Entgelte sind nicht aufzuführen. (Das gleiche gilt im Falle vorheriger Genehmigung der Besteuerung der vereinbarten Entgelte (§ 9 Abs. 1 UStG. S. 378) für die Entgelte, die auf innerhalb des Steuerabschnitts rückgängig gemachte Leistungen entfallen.)
3. Der Erklärung, die der Prüfung durch das Umsatzsteueramt gemäß § 168 AO. unterliegt, sind die erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizufügen. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, unter V nähere Erläuterungen zu geben. Dies empfiehlt sich besonders dann, wenn die Einnahmen von denen des vorhergehenden Steuerabschnitts auffällig abweichen.
4. Werden die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht oder die vom Umsatzsteueramt verlangten Aufklärungen, gegebenenfalls die Versicherung der Richtigkeit an Eides Statt, verweigert, so hat das Umsatzsteueramt den steuerpflichtigen Entgeltbetrag zu schätzen. Dies führt zu einer Beschränkung der Rechtsmittel: es ist wegen der Höhe der Schätzung nur die beim Umsatzsteueramt einzulegende Beschwerde an das Landesfinanzamt innerhalb eines Monats gegeben (§§ 210, 281 ff. AO.[1])
5. Bei unrichtigen und unvollständigen Angaben macht sich der Steuerpflichtige nach den §§ 353 ff. AO. strafbar. Es kann auf Geld- oder Gefängnisstrafe erkannt werden.
6. Übt der Steuerpflichtige neben seiner beruflichen Tätigkeit eine ebenfalls umsatzsteuerpflichtige gewerbliche Tätigkeit aus, so sind die in dieser vereinnahmten Entgelte mit der vorgeschriebenen Sondererklärung anzumelden.

A. Erklärung

(Vom Steuerpflichtigen auszufüllen)

I. Art der beruflichen Tätigkeit: ....

II. Werden außer im Beruf auch durch eine gewerbliche Tätigkeit und durch welche Einnahmen erzielt? ....

III. a) Ist die berufliche Tätigkeit während des ganzen Steuerabschnitts (Kalenderjahrs) ausgeübt worden, oder seit wann? ....

b) Ist die Tätigkeit vor Ablauf eingestellt worden, und wann? ....

	Mark	Mark
IV. a) Welcher Gesamtentgeltbetrag ist bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit vereinnahmt — für ausgeführte Leistungen vereinbart — worden?[2]	—	
b) Welche Beträge sind steuerfrei, weil		
1. in einem früheren Steuerabschnitt vereinnahmte Beträge zurückgezahlt worden sind?	....	—
2. *im Jahre 1920 für vor dieser Zeit ausgeführte Leistungen vereinnahmt worden sind?*[3])	....	—
Steuerpflichtiger Restbetrag	—	

V. Bemerkungen.

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

__________, den __________ 19__

(Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen)

---

[1]) Vgl. über die gegenüber der ursprünglichen berichtigte Fassung RFH. v. 24. Juni und 19. August 1920 III U 3071 und 6404. Im Bescheid muß ausgesprochen werden, daß Schätzung wegen Pflichtversäumnis des Steuerpflichtigen erfolgt ist (? zu § 36 VIII 1a S. 64?).

[2]) (Amtliche Anm.) Die Angabe nach den bewirkten Leistungen (Sollvereinnahmung) statt nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (Istvereinnahmung) ist nur mit Genehmigung des Umsatzsteueramts zulässig (vgl. § 9 UStG. S. 378).

[3]) (Amtliche Anm.) Wird mit Genehmigung des Umsatzsteueramts gemäß § 9 UStG. (S. 378) nach den bewirkten Leistungen versteuert, so ist hier der Betrag anzugeben, für den zwar die Leistungen 1920 bewirkt, die Entgelte aber schon 1919 vereinnahmt worden sind.

B. Steuerfestsetzung

(Von der Steuerstelle auszufüllen)

I. a) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und richtig befunden. Der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte ist festgelegt auf ………… M.

b) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit roter Tinte abgeändert worden, so daß der Betrag des steuerpflichtigen Entgelts festzulegen war auf ………… M.

c) Der Steuerpflichtige hat keine Erklärung abgegeben — hat Auskünfte über die Angaben in der Erklärung verweigert — hat zur Klärung von Zweifelsfragen keine ausreichenden Auskünfte gegeben, so daß der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte zu schätzen war auf ………… M.

II. a) Für die festgelegten — geschätzten — Beträge der steuerpflichtigen Entgelte in Höhe von ………… M. sind zu entrichten nach dem Satze von 1,5 v. H. ………… M.

b) Hierzu kommt wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Erklärung ein Zuschlag von ………… v. H. des Steuerbetrags von ………… M. ………… M.

Zusammen ………… M.

c) Der geschuldete Betrag ist gemäß § 104 Abs. 1 AO. nach Eintritt der Fälligkeit mit 5 v. H. zu verzinsen, wenn der angeforderte Betrag nicht bis dahin eingezahlt ist. Beträge über 1000 M. sind nach § 37 Abs. 2 UStG. vom 1. April 19.. — vom vierten Monat nach Schluß des Steuerabschnitts — ab zu verzinsen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bis dahin bereits angefordert oder fällig waren. Die Zinsen betragen hiernach für ……… Tage ………… M. ………… Pf.

III. Vermerke über den Geschäftsgang; Prüfungs- und Erledigungsvermerke (nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse).

1. In der Steuerrolle vermerkt: …………
2. In der Namenliste vermerkt: …………
3. Steuerbescheid gefertigt: …………
4. In der Sollkontrolle vermerkt: …………
5. Der Finanzamtskasse zur Absendung des Steuerbescheids und zur Sollstellung.

usw.

…………………………………

(Name des Feststellungs- und Prüfungsbeamten oder des für die Geschäftsführung verantwortlichen Beamten)

Umsatzsteueramt
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Umsatzsteuerrolle Lᵏ Nr. …………
Umsatzsteuerliste Lᵏ Nr. …………

Muster 24

(AusfBest. § 143 S. 996)

Umsatzsteuererklärung Lᵏ

(Kleinhandelssteuer)

de ……………………………… in ………………………………

zum Zwecke der Versteuerung von Entgelten, die für Luxusgegenstände der im § 21 UStG. bezeichneten Art im Kleinhandel vereinnahmt — für Lieferungen vereinbart*) — worden sind

für { den Monat ………………… 19 ……
das ……… Vierteljahr 19 ……
das Kalenderjahr 19 ……
die Zeit vom ………………… bis ………………… }

---

*) Amtliche Anm.: Nur im Falle vorheriger Genehmigung durch die Steuerstelle gemäß § 9 Abs. 1 UStG. (S. 874).

[Amtliche] **Anleitung**

1. **Dieser Vordruck ist von denjenigen Gewerbetreibenden zu verwenden, die Lieferungen der im § 21 UStG. bezeichneten Luxusgegenstände im Kleinhandel ausführen, und zwar auch dann — unter der erforderlichen Abänderung des Zeitraums —, wenn ihnen die Steuerentrichtung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 UStG. (S. 623) für einen kürzeren oder längeren Zeitraum gestattet ist, sowie auch von den Gewerbetreibenden, die Gegenstände der im § 23 unter Nr. 5 UStG. genannten Art in das Ausland verbringen.**
2. Die Umsatzsteuererklärung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts bei dem zuständigen, d. i. bei dem Umsatzsteueramt (Finanzamt) abzugeben, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird das Unternehmen in mehreren Steuerbezirken betrieben, so ist dasjenige Umsatzsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Leitung des Unternehmens ihren Sitz hat.

   Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung kann auf Grund des § 170 Abs. 2 AO. ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
3. Anzugeben ist auch der gemeine Wert der aus dem eigenen Betriebe zu außerhalb der gewerblichen Tätigkeit liegenden Zwecken entnommenen Gegenstände — Eigenverbrauch — (§ 23 Nr. 1 UStG.).
4. Im Laufe des Steuerabschnitts vereinnahmte, aber wieder zurückgezahlte Entgelte sind nicht aufzuführen. [Das gleiche gilt im Falle vorheriger Genehmigung der Besteuerung nach Leistungen (§ 9 Abs. 1 UStG. S. 378) für die Entgelte, die auf innerhalb des Steuerabschnitts rückgängig gemachte Leistungen entfallen.]
5. Der Erklärung, die der Prüfung durch das Umsatzsteueramt gemäß § 168 AO. unterliegt, sind die erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizufügen. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, unter VI oder auf besonderem Bogen über die Ermittlung der unter Va bis l angemeldeten Umsätze sowie der Absetzungen bei angenommener Steuerbefreiung nähere Erläuterungen zu geben. Dies empfiehlt sich namentlich, wenn der angemeldete Jahresumsatz in auffälliger Weise von demjenigen des Vorjahrs abweicht oder keine ausreichende Buchführung besteht.
6. Werden die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht oder die vom Umsatzsteueramt verlangten Aufklärungen, gegebenenfalls die Versicherung der Richtigkeit an Eides Statt, verweigert, so hat das Umsatzsteueramt den steuerpflichtigen Entgeltbetrag zu schätzen. Dies führt zu einer Beschränkung der Rechtsmittel: es ist wegen der Höhe der Schätzung nur die beim Umsatzsteueramt einzulegende Beschwerde an das Landesfinanzamt innerhalb eines Monats gegeben (§§ 210, 231 ff. AO.[1])
7. Bei unrichtigen und unvollständigen Angaben macht sich der Steuerpflichtige nach den §§ 353 ff. AO. strafbar. Es kann auf Geld- oder Gefängnisstrafe erkannt werden.

A. **Erklärung**

(Vom Steuerpflichtigen auszufüllen)

I. **Art des Unternehmens sowie Betriebsort:** ……

II. Werden Waren auch an Wiederverkäufer im Großhandel abgegeben, und welche? ……

III. Welche Zweigniederlassungen werden im Inland betrieben, und wo? ……

IV. a) Ist das Unternehmen während des ganzen (Viertel-) Jahrs oder des besonders genehmigten Steuerabschnitts betrieben worden, oder seit wann? ……

b) Ist das Unternehmen vor Ablauf des Steuerabschnitts eingestellt — an einen anderen Unternehmer übertragen — worden, wann und an wen? ……

---

[1]) Vgl. über die gegenüber der ursprünglichen berichtigten Fassung RStBl. v. 24. Juni und 18. August 1920 III L [illegible] und [illegible]. Im Bescheid muß ausgesprochen werden, daß Schätzung wegen Pflichtversäumnis des Steuerpflichtigen erfolgt ist (I. zu § 36 VIII 1a S. 642).

	Mark	Mark
V. a) Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Entgelte, die in dem Betrieb einschließlich der inländischen Zweigniederlassungen für Lieferungen der im § 21 UStG. genannten Luxusgegenstände vereinnahmt worden sind — auf die bewirkten Lieferungen entfallen —[3])?		
b) Welchen Wert haben die aus dem Betrieb außerhalb der gewerblichen Tätigkeit entnommenen Gegenstände (Eigenverbrauch) (§ 23 Nr. 1 UStG.)?		
Zusammen		
c) Welche Beträge entfallen von der zu a angegebenen Summe		
1. auf Lieferungen in das Ausland (Ausfuhr) (§ 2 Nr. 1 UStG.)?		
2. auf sonstige für steuerfrei erachtete Lieferungen (§§ 2, 3 UStG.)?		
[4]) 3. auf Lieferungen der im § 47 UStG. genannten Art, die mit besonderer Erklärung für Monat ..., ..., ... zur Versteuerung angemeldet sind?		
d) Welche in einem früheren Steuerabschnitt versteuerten Entgelte sind zurückgezahlt worden (§ 34 Abs. 2 UStG.)?		
Es gehen demnach ab		
so daß verbleiben		
[5]) *e) Welche Beträge sind hiervon für vor dem 1. Januar 1920 ausgeführte Lieferungen vereinnahmt und zu 10 v. H. steuerpflichtig?*		
[6]) f) 1. Welche Beträge sind wegen Abgabe an Wiederverkäufer mit 1,5 v. H. steuerpflichtig (§ 28 UStG.)?		
[5]) *2. Welche Beträge der unter c bezeichneten Art für Lieferungen vor dem 1. Januar 1920 sind wegen Lieferung an Wiederveräußerer nur mit 0,5 v. H. zu versteuern?*		
g) Welche Beträge entfallen auf die für besondere Verwendungszwecke abgegebenen Gegenstände (§ 24 Abs. 2 UStG.) und sind daher steuerpflichtig		
1. mit 1,5 v. H.?		
[5]) *2. mit 0,5 v. H., soweit die Gegenstände vor dem 1. Januar 1920 geliefert worden sind*		
h) Hiernach unterliegen dem Steuersatze:		
von 15 v. H.		
" 10 " "*)		
" 1,5 " "		
" 0,5 " "*)		
*) Kommt nur für 1920 in Betracht.		
Seite		

[3]) [3—6 Amtliche Anm.] Die Angabe nach bewirkten Lieferungen (Solleinnahme) statt nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme) ist nur mit Genehmigung des Umsatzsteueramts zulässig (vgl. § 9 UStG., S. 778).

[4]) Kommt nur für das Kalenderjahr 1920 und die im § 47 in Verbindung mit § 8 des alten Ges. bezeichneten Gegenstände in Betracht.

[5]) Die Fragen e, f 2 und g 2 kommen nur für das Kalenderjahr 1920 in Betracht (vgl. § 46 Abs. 3 und 4 UStG., S. [illegible]). Sind mit Genehmigung des Umsatzsteueramts gemäß § 9 UStG. nach den bewirkten Leistungen versteuert, so ist hier der Betrag anzugeben, für den zwar die Leistungen 1920 bewirkt, die Entgelte aber schon 1919 vereinnahmt worden sind.

[6]) Wünscht der Steuerpflichtige, daß die zu f angegebenen Beträge gleichzeitig mit Festsetzung der Luxussteuer veranlagt werden oder beantragt er ihre Versteuerung nach Jahresabschnitten, so hat er diese Beträge in der Steuererklärung über die allgemeine Umsatzsteuer anzugeben.

	Mark	Mark
Übertrag		
i) Welche Beträge aus V c 1 entfallen auf die nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 UStG. beim Verbringen in das Ausland mit 15 v. H. steuerpflichtigen Gegenstände? ..		
Anmerkung. Wenn kein Entgeltbetrag vereinbart ist, so ist der gemeine Wert der Gegenstände anzugeben*).		

VI. **Bemerkungen.**

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

................................, den 19

(Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen, Vor- und Zuname oder Firma)

B. Steuerfestsetzung.

(Von der Steuerstelle auszufüllen)

I. a) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und richtig befunden. Der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte ist festzusetzen auf .... M.

b) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit roter Tinte abgeändert worden, so daß der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte festzusetzen war auf .... M.

c) Der Steuerpflichtige hat keine Erklärung abgegeben — hat Auskünfte über die Angaben in der Erklärung verweigert — hat zur Klärung von Zweifelsfragen keine ausreichenden Auskünfte erteilt —, so daß der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte zu schätzen war auf .... M.

II. a) Für die festgesetzten — geschätzten — Beträge der steuerpflichtigen Entgelte sind zu entrichten:

nach dem Steuersatze von 15 v. H. .... M.
" " " " 10)* " .... "
" " " " 1,5 " .... "
" " " " 0,5*) " .... "

*) Kommt nur für 1920 in Betracht.

b) Hierzu kommt wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Erklärung ein Zuschlag von .... v. H. des Steuerbetrags mit .... "

Zusammen .... M.

c) Der geschuldete Betrag ist gemäß § 104 Abs. 1 AO. nach Eintritt der Fälligkeit mit 5 v. H. zu verzinsen, wenn der angeforderte Betrag nicht bis dahin eingezahlt ist. Beträge über 1000 M. sind nach § 37 Abs. 2 UStG. vom 1. April 19.. — vom vierten Monat nach Schluß des Steuerabschnitts — ab zu verzinsen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bis dahin bereits angefordert oder fällig waren. Hiernach sind zu entrichten für .... Tage .... M. .... Pf.

III. Vermerke über den Geschäftsgang; Prüfungs- und Erledigungsvermerke (nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse).

1. In der Steuerrolle vermerkt: ....
2. In der Namensliste vermerkt: ....
3. Steuerbescheid gefertigt: ....
4. In der Sollkontrolle vermerkt: ....
5. Der Finanzamtskasse zur Absendung des Steuerbescheids und zur Sollstellung usw.

(Name des Feststellungs- und Prüfungsbeamten oder des für die Geschäftsführung verantwortlichen Beamten)

*) Hier sind die Beträge einzusetzen, die für die Rubriken unter V c 1 zunächst mit [illegible] worden sind. In Betracht kommt nur das Verbringen in das Ausland von Originalwerken der Malerei usw. von Künstlern und v. der im § 24 Nr. 5 UStG. (? [illegible]) sonstigen Gegenständen, die für die Geschichte, Kulturgeschichte oder die Urgeschichte der Pflanzen- und Tierwelt von Bedeutung sind.

Umsatzsteueramt
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Umsatzsteuerrolle I.b Nr.
Umsatzsteuerliste I.b Nr.

Muster 25
(AusfBest. § 143 S. 906)

Umsatzsteuererklärung I.b

(Herstellersteuer)

de ______________________ in ______________________

zum Zwecke der Versteuerung von Entgelten, die für hergestellte Gegenstände der im § 15 UStG. bezeichneten Art vereinnahmt — für ausgeführte Lieferungen vereinbart*) — worden sind.

für
- den Monat ______________ 19__
- das ______ Vierteljahr 19__
- das Kalenderjahr 19__
- die Zeit von ______________ bis ______________

[Amtliche] Anleitung

1. Dieser Vordruck ist von denjenigen Gewerbetreibenden zu verwenden, die Luxusgegenstände der im § 15 UStG. bezeichneten Art herstellen und veräußern, und zwar auch dann, wenn ihnen die Steuerentrichtung gemäß § 33 Abs. 2 letzter Satz UStG. (S. 62.) auf Grund des Jahresumsatzes gestattet ist.
2. Die Umsatzsteuererklärung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts bei dem zuständigen, d. i. bei dem Umsatzsteueramt (Finanzamt) abzugeben, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird das Unternehmen in mehreren Steuerbezirken betrieben, so ist dasjenige Umsatzsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Leitung des Unternehmens ihren Sitz hat. Im übrigen gelten die §§ 71, 84, 80 AO.

   Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung kann auf Grund des § 170 Abs. 2 AO. ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
3. Anzugeben ist auch der gemeine Wert der aus dem eigenen Betriebe zu außerhalb der gewerblichen Tätigkeit liegenden Zwecken entnommenen Gegenstände — Eigenverbrauch — (§ 17 Nr. 1 UStG.).
4. Im Laufe des Steuerabschnitts vereinnahmte, aber wieder zurückgezahlte Entgelte sind nicht aufzuführen. [Das gleiche gilt im Falle vorheriger Genehmigung der Besteuerung nach Leistungen (§ 9 Abs. 1 UStG. S. 17[illegible]) für die Entgelte, die auf innerhalb des Steuerabschnitts rückgängig gemachte Leistungen entfallen.
5. Der Erklärung, die der Prüfung durch das Umsatzsteueramt gemäß § 168 AO. unterliegt, sind die erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizufügen. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, unter VII oder auf besonderem Bogen über die Ermittlung der unter Va bis c angemeldeten Umsätze sowie wegen der Abweichungen bei angenommener Steuerbefreiung nähere Erläuterungen zu geben. Dies empfiehlt sich namentlich, wenn der angemeldete Jahresumsatz in auffälliger Weise von demjenigen des Vorjahres abweicht oder keine ausreichende Buchführung besteht.
6. Werden die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht oder die vom Umsatzsteueramt verlangten Aufklärungen, gegebenenfalls die Versicherung der Richtigkeit an Eides Statt verweigert, so hat das Umsatzsteueramt den steuerpflichtigen Entgeltbetrag zu schätzen. Dies führt zu einer Beschränkung der Rechtsmittel: es ist wegen der Höhe der Schätzung nur die beim Umsatzsteueramt einzulegende Beschwerde an das Landesfinanzamt innerhalb eines Monats gegeben (§§ 210, 281ff. AO.[1])
7. Bei unrichtigen und unvollständigen Angaben macht sich der Steuerpflichtige nach den §§ 355ff. AO. strafbar. Es kann auf Geld- oder Gefängnisstrafe erkannt werden.

---

*) [Amtliche Anm.] Nur im Falle vorheriger Genehmigung durch die Steuerstelle gemäß § 9 Abs. 1 UStG. (S. 17[illegible]).

[1]) Vgl. über die gegenüber der ursprünglichen berichtigte Fassung RFH. v. 24. Juni und 14. August [illegible] (III [illegible]) [illegible]. Im [illegible] ausgesprochen worden, daß Schätzung wegen Pflichtversäumnis des Steuerpflichtigen erfolgt ist (s. zu § 36 VIII 1a S. 642).

A. Erklärung

(Vom Steuerpflichtigen auszufüllen)

I. Art des Unternehmens sowie Betriebsort: ....

II. Werden auch nichtluxussteuerpflichtige Gegenstände hergestellt, und welche? ....

III. Welche Zweigniederlassungen werden im Inland betrieben, und wo? ....

IV. a) Ist das Unternehmen während des ganzen Steuerabschnitts betrieben worden, oder seit wann? ....

b) Ist das Unternehmen vor Ablauf des Steuerabschnitts eingestellt — an einen anderen Unternehmer übertragen — worden, wann und an wen? ....

	Mark	Mark
V. a) Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Entgelte, die für die im Betriebe nebst Zweiganstalten hergestellten Gegenstände der im § 15 UStG. bezeichneten Art vereinnahmt worden sind — auf die bewirkten Lieferungen entfallen —[2])?	—	....
Anmerkung. Ob die Gegenstände an Wiederverkäufer oder im Kleinhandel oder zu besonderen Zwecken abgegeben worden sind, macht keinen Unterschied.		
b) Welchen Wert haben die aus dem Betrieb entnommenen Gegenstände (Eigenverbrauch)?	—	....
Zusammen....	—	....
c) Welche Beträge entfallen von der zu a angegebenen Summe		
1. auf Lieferungen in das Ausland (Ausfuhr) (§ 2 Nr. 1 UStG.)?	....	—
2. auf sonstige für steuerfrei erachtete Lieferungen (§§ 2, 3 UStG.)?	....	—
d) Welche in einem früheren Steuerabschnitt versteuerten Entgelte sind zurückgezahlt worden (§ 34 Abs. 2 UStG.)?		—
Steuerpflichtig verbleiben...	....	—
e) Welche Beträge entfallen auf Lieferungen, die vor dem 1. Jan. 1920 ausgeführt worden sind[3]):		
1. von *Gegenständen der im § 8 des alten UStG. bezeichneten Art im Kleinhandel zu 10 v. H.?*	....	—
an Wiederverkäufer zu 0,5 v. H.?	....	—
2. von sonstigen, erst durch § 15 des neuen UStG. erhöht steuerpflichtig gewordenen Gegenständen zu 0,5 v. H.?		—
Zu 15 v. H. verbleiben steuerpflichtig....	—	....
VI. Für welchen Betrag wird Vergütung des Entgelts in Höhe von 15 weniger 1,5 v. H. gemäß § 19 UStG. in Anspruch genommen, weil die im Betriebe zu luxussteuerpflichtigen Gegenständen der im § 15 UStG. bezeichneten Art weiterbearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände bereits bei ihrem Erwerb im Inland oder ihrem Verbringen ins Inland der Luxussteuer mit 15 v. H. unterlegen haben?[4])		—
Anmerkung. Anzugeben ist der Einkaufspreis für die weiterbearbeiteten usw. Gegenstände; ob die hergestellten Waren im Inland abgesetzt oder ausgeführt worden sind, macht keinen Unterschied.		

[2]) [2—4 Amtliche Anm.] Die Angabe nach bewirkten Lieferungen (Sollvereinnahme) statt nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme) ist nur mit Genehmigung des Umsatzsteueramts zulässig (vgl. § 9 UStG. S. 379).

[3]) Die Frage zu e kommt nur für das Kalenderjahr 1920 in Betracht (vgl. § 46 Abs. 3 und 4 UStG.).

Wird mit Genehmigung des Umsatzsteueramts gemäß § 9 UStG. (S. 379) nach den bewirkten Leistungen versteuert, so ist hier der Betrag anzugeben, für den zwar die Leistungen 1920 bewirkt, die Entgelte aber schon 1919 vereinnahmt worden sind.

[4]) Vgl. hierüber §§ 196ff. der AusfBest. Es kann sich empfehlen, die Angaben zu VI hier nicht auszufüllen, sondern gleichzeitig mit der Steuererklärung einen besonderen Antrag zu stellen und um Fristverlängerung dafür einzukommen.

VII. Bemerkungen.

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

______________, den ______________ 19__

____
(Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen, Vor- und Zuname oder Firma)

B. Steuerfestsetzung

(Vom Umsatzsteueramt auszufüllen)

I. a) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und richtig befunden. Der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte ist festgesetzt auf .... M.

b) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit roter Tinte abgeändert worden. Der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte beträgt hiernach ______ M.

c) Der Steuerpflichtige hat keine Erklärung abgegeben — hat keine ausreichenden Auskünfte oder keine Angaben machen können — hat Auskünfte oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert — hat keine Bücher oder Aufzeichnungen vorlegen können —; der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte war daher gemäß § 210 AO. zu schätzen auf ______ M.

II. a) Für die festgesetzten — geschätzten — Beträge sind zu entrichten:

für ______ M. zu 15 v. H. .... ______ M.
" ______ " " 10 " *) .... ______ "
" ______ " " 0,5 " *) .... ______ "

*) Kommt nur für 1920 in Betracht. Zusammen .... ______ M.

b) Hierzu kommt wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Erklärung ein Zuschlag von ___ v. H. gemäß § 170 Abs. 2 AO. mit .... M.

c) Der gestundete Betrag ist gemäß § 104 Abs. 1 AO. nach Eintritt der Fälligkeit mit 5 v. H. zu verzinsen, wenn der angeforderte Betrag nicht bis dahin eingezahlt ist. Beträge über 1000 M. sind nach § 37 Abs. 3 UStG. vom 1. April 19__ — vom vierten Monat nach Schluß des Steuerabschnitts — ab zu verzinsen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bis dahin bereits angefordert oder fällig waren. Hiernach sind zu erheben für ______ Tage ______ M. ______ Pf.

III. Vermerke über den Geschäftsgang; Prüfungs- und Erledigungsvermerk (nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse).

1. In der Steuerrolle vermerkt: ....
2. In der Namensliste vermerkt: ....
3. Steuerbescheid gefertigt: ....
4. In die Umsatzsteuerliste — in die Sollkontrolle — einzutragen. ______
5. Der Finanzamtskasse zur Sollstellung nach Absendung des Bescheids.

usw.

____
(Name des Festsetzungs- und Prüfungsbeamten oder des für die Geschäftsführung verantwortlichen Beamten)

Umsatzsteueramt ....
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Umsatzsteuerrolle L/ Nr. ....
Umsatzsteuerliste L/ Nr. ....

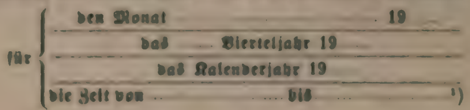
Muster 26
(AusfBest. § 145 S. 996)

Umsatzsteuererklärung L[1]

(Anzeigensteuer)

de .... in ....

zum Zwecke der Versteuerung von Entgelten, die für die Übernahme von Anzeigen der im § 25 Nr. 1, § 26 UStG. genannten Art vereinnahmt — für diese Leistungen vereinbart*) — worden sind,



für
- den Monat .... 19 ....
- das .... Vierteljahr 19 ....
- das Kalenderjahr 19 ....
- die Zeit vom .... bis .... [1])

[Amtliche] Anleitung

1. Dieser Vordruck ist für die Besteuerung der nachhaltigen Übernahme von Anzeigen bei Herstellung durch Druck oder auf einem anderen Wege als durch Handschrift, Schreibmaschinenschrift, Handzeichnung oder Handmalerei, durch die Überlassung von Flächen usw. zur Aufnahme von Ankündigungen und durch Vornahme von Ankündigungen auf andere Weise (§§ 25, 26 UStG.) zu verwenden.
2. Die Umsatzsteuererklärung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts bei dem zuständigen, d. i. bei dem Umsatzsteueramt (Finanzamt) abzugeben, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird das Unternehmen in mehreren Steuerbezirken betrieben, so ist dasjenige Umsatzsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Leitung des Unternehmens ihren Sitz hat. Im übrigen gelten die §§ 71, 84, 89 AO.

   Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung kann auf Grund des § 170 Abs. 2 AO. ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
3. Im Laufe des Steuerabschnitts vereinnahmte, aber wieder zurückgezahlte Entgelte sind nicht aufzuführen. [Das gleiche gilt im Falle vorheriger Genehmigung der Besteuerung nach Leistungen (§ 9 Abs. 1 UStG.) für die Entgelte, die auf innerhalb des Steuerabschnitts rückgängig gemachte Leistungen entfallen.]
4. Der Erklärung, die der Prüfung durch das Umsatzsteueramt gemäß § 168 AO. unterliegt, sind die erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizufügen. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, unter V oder auf besonderem Bogen über die Ermittlung der unter V bis IX angemeldeten Umsätze sowie wegen der Absetzungen von als steuerfrei angenommenen Entgelten nähere Erläuterungen zu geben. Dies empfiehlt sich namentlich, wenn der angemeldete Jahresumsatz in auffälliger Weise von demjenigen des Vorjahrs abweicht oder keine ausreichende Buchführung vorhanden ist.
5. Werden die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht oder die vom Umsatzsteueramt verlangten Aufklärungen, gegebenenfalls die Versicherung der Richtigkeit an Eides Statt, verweigert, so hat das Umsatzsteueramt den steuerpflichtigen Entgeltbetrag zu schätzen. Dies führt zu einer Beschränkung der Rechtsmittel: es ist wegen der Höhe der Schätzung nur die beim Umsatzsteueramt einzulegende Beschwerde an das Landesfinanzamt innerhalb eines Monats gegeben (§§ 210, 231 ff. AO.[2]).
6. Bei unrichtigen und unvollständigen Angaben macht sich der Steuerpflichtige nach den §§ 355 ff. AO. strafbar. Es kann auf Geld- oder Gefängnisstrafe erkannt werden.

*) [Amtliche Anm.] Nur im Falle vorheriger Genehmigung durch das Finanzamt gemäß § 9 Abs. 1 UStG. [illegible]

[1]) Wegen des Steuerabschnitts bei Zeitungen und Zeitschriften vgl. §§ 27, 28 XI, 5 S. 141.

[2]) Vgl. über die [illegible] RFH. vom 24. Juni und 18. August 1930 III U 5071 und 6004. Im Bescheid muß ausgesprochen werden, daß Schätzung wegen [illegible] des Steuerpflichtigen erfolgt [illegible] VIII 1 a S. [illegible]

A. Erklärung

(Vom Steuerpflichtigen auszufüllen)

I. Art des Unternehmens sowie Betriebsort: ______

II. Werden mehrere Zeitungen und Zeitschriften herausgegeben, und welche? ______

III. Bestehen Zweigniederlassungen im Inland, und wo? ______

IV. Seit wann besteht oder wie lange hat das Unternehmen bestanden? ______

V. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Entgelte, die in dem Betrieb einschließlich der inländischen Zweigniederlassungen für die Übernahme von Anzeigen vereinnahmt — für die Leistungen vereinbart[3]) — worden sind:	Mark	Pf.
1. in Zeitungen und Zeitschriften?	—	
2. durch Herstellung von Anzeigen (außerhalb von Zeitungen und Zeitschriften) durch Druck oder auf einem andern Wege als durch Handschrift, Schreibmaschinenschrift, Handzeichnungen oder Handmalerei (Plakate, Familienanzeigen, Kataloge, Prospekte, Verpackungen u. ä.)?	—	
3. durch die Überlassung von Flächen und Räumen zur Aufnahme von Ankündigungen?	—	
4. durch die Vornahme von Ankündigungen durch Beleuchtung, Umhertragen von Tafeln, Umherfahren von Reklamewagen, Ausrufen usw.	—	
Anmerkung zu 1. Gibt ein Steuerpflichtiger mehrere Zeitungen und Zeitschriften heraus, so ist für die etwaige Ermäßigung jede Zeitung und jede Zeitschrift selbständig zu behandeln.		
Anmerkung zu 3 und 4. Die Besteuerung nach Nr. 3 oder 4 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß bereits die Herstellung der Anzeigen nach Nr. 2 der Steuer unterliegt.		
Zusammen.....	—	
VI. Welcher Betrag entfällt auf von der erhöhten Steuer befreite Anzeigen?		—
VII. Welche in einem früheren Steuerabschnitte versteuerten Entgelte sind zurückgezahlt worden?		—
VIII. *Welcher Betrag entfällt auf vor dem 1. Jan. 1920 ausgeführte Leistungen?*[4])		
Anmerkung. Diese Beträge sind mit besonderer Erklärung zur Versteuerung mit 0,5 v. H. anzumelden.		
IX. Welche Beträge verbleiben hiernach steuerpflichtig:		
a) (Zeitungen und Zeitschriften) gemäß Va nach dem Satze von 10 v. H. oder dem aus § 27 UStG. (S. 556) sich ergebenden Staffelsatze.		
b) gemäß Vb bis d nach dem Satze von 5 v. H.	—	
c) gemäß VI nach dem Satze von 1,5 v. H.	—	
d) gemäß VIII nach dem Satze von 0,5 v. H.	—	

X. Bemerkungen.

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

______, den ______ 19__

______

(Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen, Vor- und Zuname oder Firma)

[3]) [3—4 Amtliche Anm.] Die Angabe nach den bewirkten Leistungen (Sollvereinnahme) statt nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme) ist nur mit Genehmigung des Umsatzsteueramts zulässig; vgl. § 9 UStG. (S. 378.)

[4]) Wird mit Genehmigung des Umsatzsteueramts gemäß § 9 UStG. (S. 378) nach den bewirkten Leistungen versteuert, so ist hier der Betrag anzugeben, für den zwar die Leistungen 1920 bewirkt, die Entgelte aber schon 1919 vereinnahmt worden sind.

B. Steuerfestsetzung.

(Vom Umsatzsteueramt auszufüllen)

I. a) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und richtig befunden. Der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte ist festgesetzt auf .... M.

b) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit roter Tinte abgeändert worden. Der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte beträgt hiernach .... M.

c) Der Steuerpflichtige hat keine Erklärung abgegeben — hat keine ausreichenden Auskünfte über seine Angaben machen können — hat Auskünfte oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert — hat keine Bücher oder Aufzeichnungen vorlegen können —; der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte war daher gemäß § 210 AO. zu schätzen auf .... M.

II. a) Für die festgesetzten — geschätzten — Beträge sind zu entrichten:

für .... M. zu 10 v. H. oder den Staffelsätzen des § 27 UStG. .... M.

„ .... „ „ 5 „ .... „

„ .... „ „ 1,5 „ .... „

„ .... „ „ 0,5*) „ .... „

*) Kommt nur für 1920 in Betracht. Zusammen .... M.

a) Hierzu kommt wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Erklärung ein Zuschlag von .... v. H. gemäß § 170 Abs. 2 AO. mit .. .. M.

c) Der geschuldete Betrag ist gemäß § 104 Abs. 1 AO. nach Eintritt der Fälligkeit mit 5 v. H. zu verzinsen, wenn der angeforderte Betrag nicht bis dahin eingezahlt ist. Beträge über 1000 M. sind nach § 37 Abs. 2 UStG. vom 1. April 19.. — vom vierten Monat nach Schluß des Steuerabschnitts — ab zu verzinsen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bis dahin bereits angefordert oder fällig waren. Hiernach sind zu erheben für .... Tage .... M. .... Pf.

III. Vermerke über den Geschäftsgang; Prüfungs- und Erledigungsvermerk (nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse).

1. In der Steuerrolle vermerkt: ....
2. In der Namensliste vermerkt: ....
3. Steuerbescheid gefertigt: ....
4. In die Umsatzsteuerliste — in die Sollkontrolle — einzutragen: ....
5. Der Finanzamtskasse zur Sollstellung nach Absendung des Bescheids.

usw.

....

(Name des Feststellungs- und Prüfungsbeamten oder des für die Geschäftsführung verantwortlichen Beamten)

Umsatzsteueramt ....

(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)

Umsatzsteuerrolle L/ Nr. ....

Umsatzsteuerliste L/ Nr. ....

Muster 27

(AusfBest. § 143 S. 296)

Umsatzsteuererklärung L/

(Beherbergungssteuer).

de .... in ....

zum Zwecke der Versteuerung von Entgelten, die für Gewährung eingerichteter Schlaf- und

Wohnräume in Gasthöfen usw. (§ 25 Nr. 2 UStG.) vereinnahmt — für diese Leistungen vereinbart*) — worden sind.

für { den Monat ______ 19__
 das ______ Vierteljahr 19__
 das Kalenderjahr 19__
 die Zeit vom ______ bis ______

[Amtliche] Anleitung

1. Dieser Vordruck ist von denjenigen Steuerpflichtigen zu verwenden, die eingerichtete Schlaf- und Wohnräume nachhaltig zu vorübergehendem Aufenthalt abgeben (Gasthofbesitzer, Wohnungsvermieter).
2. Die Umsatzsteuererklärung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts bei dem zuständigen, d. i. bei dem Umsatzsteueramt (Finanzamt) abzugeben, in dessen Bezirk die gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit in mehreren Steuerbezirken ausgeübt, so ist dasjenige Umsatzsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Leitung des Unternehmens ihren Sitz hat:

 Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung kann auf Grund des § 170 Abs. 2 AO. ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.

3. Im Laufe des Steuerabschnitts vereinnahmte, aber wieder zurückgezahlte Entgelte sind nicht aufzuführen. [Das gleiche gilt im Falle vorheriger Genehmigung der Besteuerung nach Leistungen (§ 9 Abs. 1 UStG.) für die Entgelte, die auf innerhalb des Steuerabschnitts rückgängig gemachte Leistungen entfallen.]
4. In der Erklärung sind auch die Entgelte anzugeben, die im Falle der §§ 25, 28 UStG. von der erhöhten Steuer frei bleiben.
5. Der Erklärung, die der Prüfung durch das Umsatzsteueramt gemäß § 168 AO. unterliegt, sind die erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizufügen. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, unter VI oder auf besonderem Bogen über die Ermittlung der unter IV und V gemachten Angaben nähere Erläuterungen zu geben. Dies empfiehlt sich namentlich wegen der Kürzungen sowie bei auffälliger Abweichung des angemeldeten Jahresumsatzes gegenüber dem Vorjahr oder beim Fehlen einer ausreichenden Buchführung.
6. Werden die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht oder die vom Umsatzsteueramt verlangten Aufklärungen, gegebenenfalls die Versicherung der Richtigkeit an Eides Statt, verweigert, so hat das Umsatzsteueramt den steuerpflichtigen Entgeltbetrag zu schätzen. Dies führt zu einer Beschränkung der Rechtsmittel; es ist wegen der Höhe der Schätzung nur die beim Umsatzsteueramt einzulegende Beschwerde an das Landesfinanzamt innerhalb eines Monats gegeben (§§ 210, 281ff. AO.[1]).
7. Bei unrichtigen und unvollständigen Angaben macht sich der Steuerpflichtige nach den §§ 355ff. AO. strafbar. Es kann auf Geld- oder Gefängnisstrafe erkannt werden.

A. Erklärung

(Vom Steuerpflichtigen auszufüllen)

I. Art des Unternehmens (genaue Betriebsart): ______

II. Werden auch nichtumsatzsteuerpflichtige Leistungen ausgeführt, und welche? ______

*) [Amtliche Anm.] Nur im Falle vorheriger Genehmigung durch das Finanzamt gemäß § 9 Abs. 1 UStG.

[1]) Vgl. über die gegenüber der ursprünglichen berichtigte Fassung RFH. v. 24. Juni und 14. August 1920 III A 1071 und 2004. Im Bescheid muß ausgesprochen werden, daß Schätzung wegen Pflichtversäumnis des Steuerpflichtigen erfolgt ist (A. zu § 36 VIII 1a S. 642).

	Mark	Mark
III. Wie hoch ist der Gesamtbetrag[2]) der Entgelte, die für die Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume zu vorübergehendem Aufenthalt in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern vereinnahmt — vereinbart[3]) — worden sind?	—	
Anmerkung. Als vorübergehender Aufenthalt ist ein solcher anzusehen, der nach den Umständen bei Beginn des Aufenthalts auf nicht länger als drei Monate berechnet ist. Ist für Beherbergung und Beköstigung ein Gesamtentgelt vereinbart, so kann für die Beköstigung ein angemessener Teil abgesetzt werden. Abzüge für Bedienung und sonstige Nebenleistungen dürfen nicht gemacht werden.		
IV. a) Welcher Betrag entfällt auf Einzelentgelte von weniger als 5 M für den Tag oder die Übernachtung?	....	—
b) Welcher Betrag ist für die Beköstigung aus den vereinnahmten Entgelten ausgeschieden worden?	....	—
c) Welche in einem früheren Steuerabschnitt vereinnahmte Entgelte sind zurückgezahlt worden?	....	—
Somit Restbetrag....	....	....
V. *Welcher Betrag entfällt auf Leistungen, die vor dem 1. Jan. 1920 ausgeführt worden sind?[4])*	—	
Anmerkung. Die Versteuerung nach dem Satze von 0,5 v. H. hat mit besonderer Erklärung zu erfolgen.		
Verbleiben steuerpflichtig....	—	....

VI. Bemerkungen.

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

.................................., den .... 19.....

....

(Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen, Vor- und Zuname oder Firma)

B. Steuerfestsetzung

(Vom Umsatzsteueramt auszufüllen)

I. a) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und richtig befunden. Der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte ist festgesetzt auf .. .. M.

b) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit roter Tinte abgeändert worden. Der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte beträgt hiernach .... M.

c) Der Steuerpflichtige hat keine Erklärung abgegeben — hat keine ausreichenden Auskünfte über seine Angaben machen können — hat Auskünfte oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert — hat keine Bücher oder Aufzeichnungen vorlegen können —; der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte war daher gemäß § 210 AO. zu schätzen auf .... M.

II. a) Für die festgesetzten — geschätzten — Beträge sind zu entrichten:

für .... M. zu 0,5*) v. H. .... M.

" .... " " 10,0 " .... "

*) Kommt nur für 1920 in Betracht. Zusammen .... M.

[2]) [2—4 Amtliche Anm.] Hierher gehören auch Teuerungszuschläge, Trinkgeldablösungen u. a.

[3]) Die Angabe nach den bewirkten Leistungen (Sollvereinnahmung) statt nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (Istvereinnahmung) ist nur mit Genehmigung des Umsatzsteueramts zulässig (vgl. § 9 UStG.).

[4]) Wird mit Genehmigung des Umsatzsteueramts gemäß § 9 UStG. (S. [illegible]) nach den bewirkten Leistungen versteuert, so ist hier der Betrag anzugeben, für den zwar die Leistungen 1920 bewirkt, die Entgelte aber schon 1919 vereinnahmt worden sind.

b) Hierzu kommt wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Erklärung ein Zuschlag von .... v. H. gemäß § 170 Abs. 2 AO. mit .... RM.

c) Der geschuldete Betrag ist gemäß § 104 Abs. 1 AO. nach Eintritt der Fälligkeit mit 5 v. H. zu verzinsen, wenn der angeforderte Betrag nicht bis dahin eingezahlt ist. Beträge über 1000 RM. sind nach § 37 Abs. 2 UStG. vom 1. April 19 .. — vom vierten Monat nach Schluß des Steuerabschnitts — ab zu verzinsen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bis dahin bereits angefordert oder fällig waren. Hiernach sind zu erheben für ...... Tage .... RM .... Pf.

III. Vermerke über den Geschäftsgang, Prüfungs- und Erledigungsvermerke (nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse).

1. In der Steuerrolle vermerkt: ....
2. In der Namensliste vermerkt: ....
3. Steuerbescheid gefertigt: ....
4. In die Umsatzsteuerliste — in die Sollkontrolle — einzutragen: ....
5. Der Finanzamtskasse zur Sollstellung nach Absendung des Bescheids.

usw.

(Name des Feststellungs- und Prüfungsbeamten oder des für die Geschäftsführung verantwortlichen Beamten)

Umsatzsteueramt ....
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Umsatzsteuerrolle L[l] Nr. ....
Umsatzsteuerliste L[l] Nr. ....

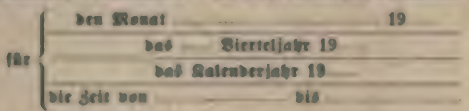
Muster 28
(AusfBest. § 143 S. 996)

Umsatzsteuererklärung L[l]

(Verwahrungssteuer)

de .... in ....

zum Zwecke der Versteuerung von Entgelten, die für die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren usw. (§ 25 Nr. 3 UStG.) vereinnahmt — für diese Leistungen vereinbart*) — worden sind



für
- den Monat .... 19 ....
- das ...... Vierteljahr 19 ....
- das Kalenderjahr 19 ....
- die Zeit von .... bis ....

[Amtliche] Anleitung

1. Dieser Vordruck ist von denjenigen Steuerpflichtigen zu verwenden, die die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren und sonstigen Wertsachen sowie von Pelzwerk usw. gewerbsmäßig betreiben.

2. Die Umsatzsteuererklärung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts bei dem zuständigen, d. i. bei dem Umsatzsteueramt (Finanzamt) abzugeben, in dessen Bezirk die gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit in mehreren Steuerbezirken ausgeübt, so ist dasjenige Umsatzsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Leitung des Unternehmens ihren Sitz hat.

   Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung kann auf Grund des § 170 Abs. 2 AO. ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.

3. Im Laufe des Steuerabschnitts vereinnahmte, aber wieder zurückgezahlte Entgelte sind nicht aufzuführen. [Das gleiche gilt im Falle vorheriger Genehmigung der Versteuerung nach Leistungen (§ 9 Abs. 1 UStG.) für die Entgelte, die auf innerhalb des Steuerabschnitts rückgängig gemachte Leistungen entfallen.]

---

*) [Amtliche Anm.] Nur im Falle vorheriger Genehmigung durch das Finanzamt gemäß § 9 Abs. 1 UStG. (S. 378).

4. In der Erklärung sind auch die Entgelte anzugeben, die im Falle des § 29 Abs. 3 UStG. von der erhöhten Steuer frei bleiben.
5. Der Erklärung, die der Prüfung durch das Umsatzsteueramt gemäß § 168 AO. unterliegt, sind die erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizufügen. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, unter VII oder auf besonderem Bogen über die Ermittlung der unter IV bis VI gemachten Angaben nähere Erläuterungen zu geben. Dies empfiehlt sich namentlich bei auffälliger Abweichung des angemeldeten Jahresumsatzes gegenüber dem Vorjahr oder beim Fehlen einer ausreichenden Buchführung.
6. Werden die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht oder die vom Umsatzsteueramt verlangten Aufklärungen, gegebenenfalls die Versicherung der Richtigkeit an Eides Statt, verweigert, so hat das Umsatzsteueramt den steuerpflichtigen Entgeltbetrag zu schätzen. Dies führt zu einer Beschränkung der Rechtsmittel: es ist wegen der Höhe der Schätzung nur die beim Umsatzsteueramt einzulegende Beschwerde an das Landesfinanzamt innerhalb eines Monats gegeben (§§ 210, 281ff. AO.[1])
7. Bei unrichtigen und unvollständigen Angaben macht sich der Steuerpflichtige nach den §§ 353ff. AO. strafbar. Es kann auf Geld- oder Gefängnisstrafe erkannt werden.

A. Erklärung

(Vom Steuerpflichtigen auszufüllen)

I. Art des Unternehmens sowie Betriebsort: ....

II. Werden auch nichtsluxussteuerpflichtige Leistungen ausgeführt, und welche? ....

III. Welche Zweigniederlassungen werden im Inland betrieben, und wo? ....

	Mark	Mark
IV. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Entgelte, die für die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Wertsachen, Gegenständen der im § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art, Pelzwerk, Bekleidungsstücken aus oder unter Verwendung von Pelzwerk sowie für die Entgegennahme geschlossener Depots oder die Vermietung von Schließfächern vereinnahmt — für derartige Leistungen vereinbart[2]) — worden sind? ..	—	......
V. a) Welcher Betrag entfällt hiervon auf die Verwahrung für selbst nach § 25 Nr. 8 steuerpflichtige Hinterleger?	....	—
b) Welche in einem früheren Steuerabschnitt versteuerten Entgelte sind zurückgezahlt worden?	....	—
VI. *Welcher Betrag ist hiervon für Leistungen vor dem 1. Jan. 1920 vereinnahmt worden?*[3])	....	—
Anmerkung. Die Versteuerung nach dem Satze von 0,5 v. H. hat mit besonderer Erklärung zu erfolgen.		
Zu 10 v. H. verbleiben steuerpflichtig	—	....

VII. Bemerkungen.

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

.............................., den ....

....

(Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen. Vor- und Zuname oder Firma)

---

[1]) Vgl. aber die gegenüber der ursprünglichen berichtigte Fassung RFH. v. 24. Juni und 14. August 1920 III U [illegible] und [illegible]. Im Bescheid muß ausgesprochen werden, daß Schätzung wegen Pflichtversäumnis des Steuerpflichtigen erfolgt ist (A. zu § [illegible] VIII 1a S. [illegible]).

[2]) [2—3 Amtliche Anm.] Die Angabe nach den bewirkten Leistungen (Sollvereinnahme) statt nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme) ist nur mit Genehmigung des Umsatzsteueramts zulässig (vgl. § 9 UStG.).

[3]) Wird mit Genehmigung des Umsatzsteueramts gemäß § 9 UStG. (S. [illegible]) nach den bewirkten Leistungen versteuert, so ist hier der Betrag anzugeben, für den zwar die Leistungen 1920 bewirkt, die Entgelte aber schon 1919 vereinnahmt worden sind.

B. Steuerfestsetzung

(Vom Umsatzsteueramt auszufüllen)

I. a) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und richtig befunden. Der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte ist festgesetzt auf .... M.

b) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit roter Tinte abgeändert worden. Der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte beträgt hiernach .... M.

c) Der Steuerpflichtige hat keine Erklärung abgegeben — hat keine ausreichenden Auskünfte über seine Angaben machen können — hat Auskünfte oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert — hat keine Bücher oder Aufzeichnungen vorlegen können —; der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte war daher gemäß § 210 AO. zu schätzen auf .... M.

II. Für die festgesetzten — geschätzten — Beträge sind zu entrichten:

für ———— M. zu 0,5*) v. H. .... ———— M.

„ ———— „ „ 10 „ „ .... ———— „

*) Kommt nur für 1920 in Betracht. Zusammen .... ———— M.

b) Hierzu kommt wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Erklärung ein Zuschlag von .... v. H. gemäß § 170 Abs. 2 AO. mit .. ———— M.

c) Der geschuldete Betrag ist gemäß § 104 Abs. 1 AO. nach Eintritt der Fälligkeit mit 5 v. H. zu verzinsen, wenn der angeforderte Betrag nicht bis dahin eingezahlt ist. Beträge über 1000 M. sind nach § 37 Abs. 2 UStG. vom 1. April 19 . — vom vierten Monat nach Schluß des Steuerabschnitts — ab zu verzinsen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bis dahin bereits angefordert oder fällig waren. Hiernach sind zu erheben für ——— Tage ———— M. .... Pf.

III. Vermerke über den Geschäftsgang; Prüfungs- und Erledigungsvermerk (nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse).

1. In der Steuerrolle vermerkt: ————
2. In der Namensliste vermerkt: ————
3. Steuerbescheid gefertigt: ....
4. In die Umsatzsteuerliste — in die Sollkontrolle — einzutragen: ————
5. Der Finanzamtskasse zur Sollstellung nach Absendung des Bescheids.

usw.

....

(Name des Feststellungs- und Prüfungsbeamten oder des für die Geschäftsführung verantwortlichen Beamten)

Umsatzsteueramt ————
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Umsatzsteuerrolle L^1 Nr. ————
Umsatzsteuerliste L^1 Nr. ————

Muster 29
(AusfBest. § 143 S. 996)

Umsatzsteuererklärung L^1

(Tattersallsteuer)

de .... in ....

zum Zwecke der Versteuerung von Entgelten, die für die Vermietung von Reittieren vereinnahmt — für diese Leistungen vereinbart*) — worden sind,

für
- den Monat ———————— 19 ——
- das Vierteljahr 19 ——
- das Kalenderjahr 19 ——
- die Zeit vom .... bis ....

*) Amtliche Anm.: Nur im Falle vorheriger Genehmigung durch das Finanzamt gemäß § 9 Abs. 1 UStG. (S. 370.)

[Amtliche] Anleitung

1. Dieser Vordruck ist von denjenigen Steuerpflichtigen zu verwenden, die Pferde, Esel usw. gewerbsmäßig zum Reiten ausleihen (§ 25 Nr. 4 UStG.).
2. Die Umsatzsteuererklärung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts bei dem zuständigen, d. i. bei dem Umsatzsteueramt (Finanzamt) abzugeben, in dessen Bezirk die gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit in mehreren Steuerbezirken ausgeübt, so ist dasjenige Umsatzsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Leitung des Unternehmens ihren Sitz hat.

   Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung kann auf Grund des § 170 Abs. 2 AO. ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
3. Im Laufe des Steuerabschnitts vereinnahmte, aber wieder zurückgezahlte Entgelte sind nicht aufzuführen. [Das gleiche gilt im Falle vorheriger Genehmigung der Besteuerung nach Leistungen (§ 9 Abs. 1 UStG.) für die Entgelte, die auf innerhalb des Steuerabschnitts rückgängig gemachte Leistungen entfallen.]
4. Der Erklärung, die der Prüfung durch das Umsatzsteueramt gemäß § 168 AO. unterliegt, sind die erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizufügen. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, unter VII oder auf besonderem Bogen über die Ermittlung der unter IV bis VI gemachten Angaben nähere Erläuterungen zu geben. Dies empfiehlt sich namentlich bei auffälliger Abweichung des angemeldeten Jahresumsatzes gegenüber dem Vorjahr oder beim Fehlen einer ausreichenden Buchführung.
5. Werden die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht oder die vom Umsatzsteueramt verlangten Aufklärungen, gegebenenfalls die Versicherung der Richtigkeit an Eides Statt, verweigert, so hat das Umsatzsteueramt den steuerpflichtigen Entgeltbetrag zu schätzen. Dies führt zu einer Beschränkung der Rechtsmittel: es ist wegen der Höhe der Schätzung nur die beim Umsatzsteueramt einzulegende Beschwerde an das Landesfinanzamt innerhalb eines Monats gegeben (§§ 210, 281 ff. AO.[1])
6. Bei unrichtigen und unvollständigen Angaben macht sich der Steuerpflichtige nach den §§ 355 ff. AO. strafbar. Es kann auf Geld- oder Gefängnisstrafe erkannt werden.

A. Erklärung.

(Vom Steuerpflichtigen auszufüllen)

I. **Art des Unternehmens sowie Betriebsort:** ......

II. Werden auch nichtluxussteuerpflichtige Leistungen ausgeführt, und welche?

III. Welche Zweigniederlassungen werden im Inland betrieben, und wo?

	Mark	Pf.
IV. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Entgelte, die für die Vermietung von Reittieren vereinnahmt — vereinbart[2]) — worden sind?	—	
V. Welche in einem früheren Steuerabschnitt versteuerten Entgelte sind zurückgezahlt worden?	—	
Steuerpflichtig verbleiben...	—	
VI. *Welcher Betrag entfällt hiervon auf Vermietungen, die vor dem 1. Jan. 1920 erfolgt sind?*[3])	—	

Anmerkung. Die Versteuerung nach dem Satze von 0,5 v. H. hat mit besonderer Erklärung zu erfolgen.

[1]) Vgl. aber die gegenüber der reichsamtlichen berichtigte Fassung RFM. v. 24. Juni und 18. August 1920 III L 5071 [illegible]. In [illegible] werden, daß Schätzung wegen Nichtabgabe der Steuererklärung des Steuerpflichtigen erfolgt ist (l. zu § 26 VIII 1a S. 642).

[2]) [Amtliche Anm.] Die Angabe nach den bewirkten Leistungen (Sollvereinnahme) statt nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme) ist nur mit Genehmigung des Umsatzsteueramts zulässig (vgl. § 9 UStG.).

[3]) Wird mit Genehmigung des Umsatzsteueramts gemäß § 9 UStG. nach den bewirkten Leistungen versteuert, so ist hier der Betrag anzugeben, für den zwar die Leistungen 1920 bewirkt, die Entgelte aber schon 1919 vereinnahmt worden sind.

VII. Bemerkungen.

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

............................, den .... 19....

....
(Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen,
Vor- und Zuname oder Firma)

B. Steuerfestsetzung
(Vom Umsatzsteueramt auszufüllen)

I. a) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und richtig befunden. Der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte ist festgesetzt auf .... M.

b) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit roter Tinte abgeändert worden. Der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte beträgt hiernach .... M.

c) Der Steuerpflichtige hat keine Erklärung abgegeben — hat keine ausreichenden Auskünfte über seine Angaben machen können — hat Auskünfte oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert — hat keine Bücher oder Aufzeichnungen vorlegen können —; der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte war daher gemäß § 210 AO. zu schätzen auf .... M.

II. a) Für die festgesetzten — geschätzten — Beträge sind zu entrichten:

für .... M. zu 0,5*) v. H. .... M.

„ .... „ „ 10 „ .... „

*) Kommt nur für 1920 in Betracht. Zusammen .... M.

b) Hierzu kommt wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Erklärung ein Zuschlag von .... v. H. gemäß § 170 Abs. 2 AO. mit .... M.

c) Der geschuldete Betrag ist gemäß § 104 Abs. 1 AO. nach Eintritt der Fälligkeit mit 5 v. H. zu verzinsen, wenn der angeforderte Betrag nicht bis dahin eingezahlt ist. Beträge über 1000 M. sind nach § 37 Abs. 2 UStG. vom 1. April 19.. — vom vierten Monat nach Schluß des Steuerabschnitts — ab zu verzinsen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bis dahin bereits angefordert oder fällig waren. Hiernach sind zu erheben für ...... Tage .... M. .... Pf.

III. Vermerke über den Geschäftsgang, Prüfungs- und Erledigungsvermerk (nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse).

1. In der Steuerrolle vermerkt: ....
2. In der Namensliste vermerkt: ....
3. Steuerbescheid gefertigt: ....
4. In die Umsatzsteuerliste — in die Sollkontrolle — einzutragen: ....
5. Der Finanzamtskasse zur Sollstellung nach Absendung des Bescheids.

usw.

....
(Name des Feststellungs- und Prüfungsbeamten oder des
für die Geschäftsführung verantwortlichen Beamten)

Muster 30
(AusfBest. § 144 S. 997)

Bekanntmachung, betr. die Entrichtung der Umsatzsteuer

für { den Monat 19
das ...... Vierteljahr 19......
für das Kalenderjahr 19 ..

Auf Grund des § 114 der AusfBest. zum UStG. werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, die Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in ______ (Steuerbezirk) aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Jahre 19 — (Monat / Vierteljahr) ______ 19 — bis spätestens Ende Januar 19 — Ende des auf den Steuerabschnitt folgenden Monats — dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auch Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Schriftsteller, Künstler usw.) sind steuerpflichtig.

Auch kleinste Betriebe sind steuerpflichtig; eine Steuerbefreiung für Betriebe mit nicht mehr als 3000 M. Umsätze besteht nach dem UStG. v. 24. Dez. 1919 nicht mehr.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Die Einreichung der Erklärung kann durch erforderlichenfalls zu wiederholende Ordnungsstrafen bis zu je 500 M. erzwungen werden. Umwandlung in Haft ist zulässig. Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Umsatzsteueramt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen (§ 202 AO.).

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Bis zu zwei Stück können von jedem Steuerpflichtigen bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Bei Nichteinreichung einer Erklärung, die im übrigen durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden kann, ist das Finanzamt befugt, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen[1].

______, den ______ 19__

______
(Umsatzsteueramt)

______
(Unterschrift)

[1] Es wird sich empfehlen, einen Hinweis wegen der Anzahlungen und ihrer Verzinsung (s. Anhang II S. 1132) aufzunehmen.

Muster 31
(AusfBest. § 154 S. 1001)

Umsatzsteueramt
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)

Hebe-/Kassen-stelle ....

Umsatzsteuerliste U^1

(für die allgemeine Umsatzsteuer gewerblicher Unternehmen § 1 UStG.)

der ....
(Steuerstelle)

auf das Kalenderjahr 19.. einschließlich der innerhalb des Jahres liegenden Steuerabschnitte

Dieses Buch enthält .... Blätter.

Geführt von

.........., den .... 19..
(Ort)

....
(Name)

....
(Amtsstelle)

....
(Dienststellung)

....
(Unterschrift)

[Amtliche] Anleitung

1. Die Umsatzsteuerliste ist in Buchform zu führen.
2. Die Blätter sind, wenn es sich nicht um fest gebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden mit dem Amtssiegel anzusiegeln sind.
3. Die Eintragungen haben für jeden Steuerpflichtigen unter je einer fortlaufenden Nummer zu erfolgen. Zwischen den einzelnen Nummern ist so viel Raum zu lassen, daß in den Spalten 16 bis 19 die etwaigen Teilzahlungen untereinander eingetragen und aufgerechnet werden können. Auch sind Nachveranlagungen eines bereits in der Liste stehenden Steuerpflichtigen in den entsprechenden Spalten bei dem ersten Eintrag zu vermerken.
4. Die Umsatzsteuerliste kann mit Genehmigung des Landesfinanzamts je nach örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen so eingerichtet und verwendet werden, daß sie als Sollbuch gegenüber dem bei der Kassenstelle zu führenden Einnahmebuche dient (§ 156 der AusfBest. S. 1002).
5. Die Spalten 1 bis 11 sind von der Zustellung des Steuerbescheids, die übrigen Spalten jeweilig nach Bedarf oder bei der Einzahlung des Steuerbetrags auszufüllen. Die Spalten 6 und 8 kommen nur für das Kalenderjahr 1920 in Betracht (§ 46 Abs. 3 und 4 UStG. S. 692). In Spalte 14 und 15 sind die Verfügungen zu bezeichnen, durch die Teilzahlungen oder Stundungen bewilligt worden sind.

(Seite 2 des Musters)

Laufende Nr.	Des Steuerpflichtigen				Festgesetzter oder geschätzter Betrag der steuerpflichtigen Entgelte zu		Im Steuerbescheide berechneter Steuerbetrag zum Satze von	
	Nummer in der Umsatzsteuerrolle oder Namensliste	Vor- und Zuname — Firma —	Stand und Gewerbeart	Wohnung (Straße, Hausnr.) — Sitz —	0,5 v. H. M.	1,5 v. H. M.	0,5 v. H. M.	1,5 v. H. M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Zuschläge wegen verspäteter Abgabe der Erklärung (§ 170 Abs. 2 RAO.)		Im Steuerbescheid angeforderter Gesamtbetrag (Sp. 8—10) M. Pf.	Der Steuerbescheid ist bekanntgegeben am	Die Frist für die Entrichtung d. Steuer läuft ab u. die Verzinsg. (§ 37 Abs. 2 UStG., § 104 RAO.) beginnt am	Die Entrichtung ist		Die Einziehung der Steuer ist erfolgt am	Wegen verspäteter Einzahlung (Sp. 16), Entrichtg. i. Teilzahlungen (Sp. 14) oder Stundg. (Sp. 15) waren Zinsen zu berechnen gemäß § 37 Abs. 2 UStG., § 104 RAO. zu 5 v. H.		Einnahmenachweis	
nach dem Satze v. H.	Betrag M. Pf.				gestattet in gleichen a) Halbjahrs-, b) Vierteljahrsbeträgen	gestundet bis		für Tage	Betrag M. Pf.	Gesamtbetrag M. Pf.	Nr. des Einnahmebuchs
10		11	12	13	14	15	16	17		18	19

(Seite 3 des Musters)

Nach- oder Neuveranlagung gemäß § 212 RAO. ist erfolgt								Nachzahlungen (§§ 163—165 AusfBest.) sind erfolgt a) infolge Berichtigung oder Aufhebung der Veranlagung (§§ [illegible] RAO.), b) infolge Prüfung durch die Aufsichtsbehörde (§ 213 RAO.)							
am	für Entgelte im Betrage von M. Pf.	mit					Nr. des Einnahmebuchs	am	für Entgelte im Betrage von M. Pf.	mit					[illegible] Einnahmebuch Nr.
		Steuer im Betrage von (Steuerbetrag) M. Pf.	Zinsen zu 5 v. H.		zusammen M. Pf.					Steuer im Betrage von (Steuerbetrag) M. Pf.	Zinsen (§ 132 RAO.)		zusammen M. Pf.		
			für Tage	M. Pf.							für Tage	M. Pf.			
20	21	22	23		24		25	26	27	28	29		30		31

(Seite 4 des Musters)

Eingetretene Veränderungen								[illegible] [1])
nach der ersten				nach der zweiten				
Aufrechnung der Spalten 6 bis 9, 11, 21 bis 24, 27 bis 30 hinsichtlich der								
Entgelte		Steuerbeträge		Entgelte		Steuerbeträge		
insgesamt M. Pf.	gegenüber Sp. 6, 7, 21, 27 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	insgesamt M. Pf.	gegenüber Sp. 11, 24, 30 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	insgesamt M. Pf.	gegenüber Sp. 6, 7, 21, 27 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	insgesamt M. Pf.	gegenüber Sp. 11, 24, 30 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	
32		33		34		35		36

[1]) Hier sind nach § [illegible] Abs. 1 Satz 2 AusfBest. [illegible] auch [illegible], die sich auf die [illegible] Beträge beziehen, zu vermerken. Vgl. aber den dort abgedruckten Erlaß des RFM. v. 25. Nov. 1920 (RStBl. 1921 S. 11).

Muster 32

(AusfBest. § 154 S. 1081)

Umsatzsteueramt ....
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)

Hebe-/Kassen-stelle ....

Umsatzsteuerliste U²

für die allgemeine Umsatzsteuer wegen selbständiger beruflicher Tätigkeit (§ 1 UStG)

de ....
(Steuerstelle)

auf das Kalenderjahr 19 .. einschließlich der innerhalb des Jahres liegenden Steuerabschnitte

Dieses Buch enthält .... Blätter.

.................., den .... 19...
(Ort)

....
(Amtsstelle)

....
(Unterschrift)

Geführt von

....
(Name)

....
(Dienststellung)

[Amtliche] Anleitung

1. Die Umsatzsteuerliste ist in Buchform zu führen.
2. Die Blätter sind, wenn es sich nicht um fest gebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden mit dem Amtssiegel anzusiegeln sind.
3. Die Eintragungen haben für jeden Steuerpflichtigen unter je einer fortlaufenden Nummer zu erfolgen. Zwischen den einzelnen Nummern ist so viel Raum zu lassen, daß in den Spalten 14 bis 16 die etwaigen Teilzahlungen untereinander eingetragen und aufgerechnet werden können. Auch sind Nachveranlagungen eines bereits in der Liste stehenden Steuerpflichtigen in den entsprechenden Spalten bei dem ersten Eintrag zu vermerken.
4. Die Umsatzsteuerliste kann mit Genehmigung des Landesfinanzamts je nach örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen so eingerichtet und verwendet werden, daß sie als Sollbuch gegenüber dem bei der Kassenstelle zu führenden Steuerhebebuche dient (§ 156 des AusfBest. S. 1089).
5. Die Spalten 1 bis 9 sind von der Veranlagung des Steuerbeträgs, die übrigen Spalten jeweilig nach Bedarf oder bei der Einziehung des Steuerbetrags auszufüllen. In Spalte 12 und 13 sind die Verfügungen zu bezeichnen, durch die Teilzahlungen oder Stundungen bewilligt worden sind.

(Seite 2 des Musters)

Lfde. Nr.	Des Steuerpflichtigen: Nummer in der Umsatzsteuerrolle oder Namensliste	Des Steuerpflichtigen: Vor- und Zuname	Des Steuerpflichtigen: Stand (Beruf)	Des Steuerpflichtigen: Wohnung (Straße, Hausnummer)	Festgesetzter oder geschätzter Betrag der steuerpflichtigen Entgelte M.	Im Steuerbescheide berechneter Steuerbetrag zum Satze von 1,5 v. H. M.	Zuschläge wegen verspäteter Einreichung der Erklärung (§ 170 Abs. 2 AO.): nach dem Satze v. H.	Zuschläge: Betrag M. Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	

Im Steuerbescheid angeforderter Gesamtbetrag (Sp. 7 und 8) M. Pf.	Der Steuerbescheid ist bekanntgegeben am	Die Frist für die Entrichtung der Steuer läuft ab und die Berechnung (Sp. 15) beginnt am	Die Entrichtung ist gestattet in gleichen a) Halbjahrs-, b) Vierteljahrsbeträgen	Die Entrichtung ist gestundet bis	Die Einzahlung der Steuer ist erfolgt am	Wegen verspäteter Einzahlung, Entrichtung in Teilbeträgen (Sp. 12) oder Stundung (Sp. 13) waren Zinsen zu berechnen gemäß § 37 Abs. 2 UStG., § 104 AO. zu 5 v. H.: für Tage	Betrag M. Pf.	Einnahmenachweis: Gesamtbetrag M. Pf.	Einnahmenachweis: Nr. des Einnahmebuchs
9	10	11	12	13	14	15		16	

(Seite 3 des Musters)

Nach- oder Neuveranlagung gemäß § 212 AO. ist erfolgt: am	für Entgelte im Betrage von M. Pf.	mit Steuer im Betrage von (Steuersatz) M. Pf.	mit Zinsen zu 5 v. H.: für Tage	Zinsen M. Pf.	zusammen M. Pf.	Nr. des Einnahmebuchs	Rückzahlungen (§§ 163—165 AusfBest.) sind erfolgt a) infolge Berichtigung oder Aufhebung der Veranlagung (§§ 128, 129 AO.), b) infolge Prüfung durch die Aufsichtsbehörde (§ 213 AO.): am	für Entgelte im Betrage von M. Pf.	mit Steuer im Betrage von (Steuersatz) M. Pf.	mit Zinsen (§ 132 AO.): für Tage	Zinsen M. Pf.	zusammen M. Pf.	Nr. des Einnahmebuchs
17	18	19	20		21	22	23	24	25	26		27	28

(des Musters)

Eingetretene Veränderungen nach der ersten Aufrechnung der Sp. 6—9, 18—21, 24—27 hinsichtlich der Entgelte: insgesamt M. Pf.	Entgelte: gegenüber Sp. 6, 18, 24 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	Steuerbeträge: insgesamt M. Pf.	Steuerbeträge: gegenüber Sp. 9, 21, 27 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	nach der zweiten Aufrechnung hinsichtlich der Entgelte: insgesamt M. Pf.	Entgelte: gegenüber Sp. 6, 18, 24 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	Steuerbeträge: insgesamt M. Pf.	Steuerbeträge: gegenüber Sp. 9, 21, 27 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	Bemerkungen [illegible] [1]
29		30		31		32		33

[1] Hier sind nach § 168 Abs. 1 Satz 2 AusfBest. (S. 1060) auch vorausbezahlte Vergütungen, die sich auf die vereinnahmten Beträge beziehen, zu vermerken. Vgl. aber den dort abgedruckten Erlaß des RFM. v. 25. Nov. 1920 (RStBl. 1921 S. 11).

Muster 33

(AusfBest. § 154 S. 1001)

Umsatzsteueramt ______________________
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)

Hebe-/Kassen-stelle ______________________

Umsatzsteuerliste L[a]

(für die Luxussteuer bei Lieferungen durch den Hersteller (§ 15 UStG.)

de ____
(Steuerstelle)

auf das Kalenderjahr 19 einschließlich der innerhalb des Jahres liegenden Steuerabschnitte

Dieses Buch enthält ______ Blätter.

______________, den ______________ 19__
(Ort)

____
(Amtsstelle)

____
(Unterschrift)

Geführt von

____
(Name)

____
(Dienststellung)

[Amtliche] Anleitung

1. Die Umsatzsteuerliste ist in Buchform zu führen.
2. Die Blätter sind, wenn es sich nicht um fest gebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden mit dem Amtssiegel anzusiegeln sind.
3. Die Eintragungen haben für jeden Steuerpflichtigen unter je einer fortlaufenden Nummer zu erfolgen. Zwischen den einzelnen Nummern ist so viel Raum zu lassen, daß in den Spalten 18 bis 20 die etwaigen Teilzahlungen untereinander eingetragen und aufgerechnet werden können. Auch sind Nachveranlagungen eines bereits in der Liste stehenden Steuerpflichtigen in den entsprechenden Spalten bei dem ersten Eintrag zu vermerken.
4. Die Umsatzsteuerliste kann mit Genehmigung des Landesfinanzamts je nach örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen so eingerichtet und verwendet werden, daß sie als Sollbuch gegenüber dem bei der Kassenstelle zu führenden Einnahmebuche dient (§ 155 der AusfBest. S. 1002).
5. Die Spalten 1 bis 13 sind vor der Zustellung des Steuerbescheids, die übrigen Spalten jeweilig nach Bedarf oder bei der Einzahlung des Steuerbetrags auszufüllen. Die Spalten 7, 8, 10, 11 kommen nur für das Kalenderjahr 1920 in Betracht. In Spalte 16 und 17 sind die Verfügungen zu bezeichnen, durch die Teilzahlungen oder Stundungen bewilligt worden sind.

(Linke Seite) (Seite 2

Laufende Nr.	Des Steuerpflichtigen: Nummer in der Umsatzsteuerrolle oder Namensliste	Des Steuerpflichtigen: Vor- und Zuname – Firma –	Des Steuerpflichtigen: Stand und Gewerbe	Des Steuerpflichtigen: Wohnung (Straße, Hausnr.) – Sitz –	Nach dem Steuerbescheide festgesetzter oder geschätzter Betrag der steuerpflichtigen Entgelte zu 15,0 v. H. M.	desgl. zu 10,0 v. H. M.	desgl. zu 0,5 v. H. M.	berechneter Steuerbetrag zum Satze von 15,0 v. H. M.	desgl. 10,0 v. H. M.	desgl. 0,5 v. H. M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

des Musters) (Rechte Seite)

Zuschlage wegen verspäteter Abgabe der Erklärung (§ 170 Abs. 2 AO.): nach dem Satze v. H.	Zuschlag: Betrag M. Pf.	Im Steuerbescheid angeforderter Gesamtbetrag (Sp. 9—12) M. Pf.	Der Steuerbescheid ist bekanntgegeben am	Die Frist für die Entrichtung d. Steuer läuft ab u. die Verzinsung (§ 37 Abs. 2 UStG., § 104 AO.) beginnt am	Die Entrichtung ist gestattet in gleichen a) Halbjahres-, b) Vierteljahresbeträgen	Die Entrichtung ist gestundet bis	Die Einziehung der Steuer ist erfolgt am	Wegen verspäteter Entrichtung (Sp. 15), Entrichtg. in Teilzahlungen (Sp. 16) oder Stundg. (Sp. 17) waren Zinsen zu berechnen gemäß § 37 Abs. 2 UStG., § 104 AO. zu 5 v. H.: für Tage	desgl.: Betrag M. Pf.	Annahmenachweis: Gesamtbetrag M. Pf.	Annahmenachweis: Nr. des Einnahmebuchs
12		13	14	15	16	17	18	19		20	21

(Linke Seite) (Seite 3

Nach- oder Neuveranlagung gemäß § 212 AO. ist erfolgt: am	mit: für Entgelte im Betrage von M. Pf.	mit: Steuer im Betrage von (Steuerschuld) M. Pf.	mit: Zinsen zu 5 v. H.: für Tage	mit: Zinsen zu 5 v. H.: M. Pf.	mit: zusammen M. Pf.	Nr. des Einnahmebuchs	Rückzahlungen (§§ 163—165 AusfBest.) sind erfolgt a) infolge Berichtigung oder Aufhebung der Veranlagung (§§ 128, 129 AO.), b) infolge Prüfung durch die Aufsichtsbehörde (§ 213 AO.): am	mit: für Entgelte im Betrage von M. Pf.	mit: Steuer im Betrage von (Steuerschuld) M. Pf.	mit: Zinsen (§ 132 AO.): für Tage	mit: Zinsen: M. Pf.	mit: zusammen M. Pf.	[illegible] Einnahmebuch Nr.
22	23	24	25		26	27	28	29	30	31		32	33

des Musters) (Rechte Seite)

Eingetretene Veränderungen nach der ersten Aufrechnung der Sp. 6—13, 23—26, 29—32 hinsichtlich der Entgelte: insgesamt M. Pf.	desgl. Entgelte: gegenüber Sp. 6—8, 23, 29 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	desgl. Steuerbeträge: insgesamt M. Pf.	desgl. Steuerbeträge: gegenüber Sp. 13, 26, 32 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	nach der zweiten Aufrechnung: Entgelte: insgesamt M. Pf.	desgl. Entgelte: gegenüber Sp. 6—8, 23, 29 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	desgl. Steuerbeträge: insgesamt M. Pf.	desgl. Steuerbeträge: gegenüber Sp. 13, 26, 32 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	[illegible]
34		35		36		37		38

¹) Hier sind nach § 162 Abs. 1 Satz 2 AusfBest. (S. [illegible]) auch verrechenbare Berichtigungen, die sich auf die vereinnahmten Beträge beziehen, zu vermerken. Vgl. aber den dort abgedruckten Erlaß des RFM. v. 25. Nov. 1920 (RStBl. 1921 S. 11).

Muster 34

(AusfBest. § 154 S. [illegible])

Umsatzsteueramt ____________
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)

Hebe-/Kassen-stelle ____________

Umsatzsteuerliste L^k

(für die Luxussteuer im Kleinhandel (§ 21 UStG.)

de ____
(Steuerstelle)

auf das Kalenderjahr 19 .. einschließlich der innerhalb des Jahres liegenden Steuerabschnitte

Dieses Buch enthält ______ Blätter.

____________, den ____________ 19 ..
(Ort)

____
(Amtsstelle)

____
(Unterschrift)

Geführt von

____
(Name)

____
(Dienststellung)

[Amtliche] Anleitung

1. Die Umsatzsteuerrolle ist in Buchform zu führen.
2. Die Blätter sind, wenn es sich nicht um fest gebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden mit dem Amtssiegel anzusiegeln sind.
3. Die Eintragungen haben für jeden Steuerpflichtigen unter je einer fortlaufenden Nummer zu erfolgen. Zwischen den einzelnen Nummern ist so viel Raum zu lassen, daß in den Spalten [illegible] bis [illegible] die etwaigen Teilzahlungen untereinander eingetragen und aufgerechnet werden können. Auch sind Nachveranlagungen eines bereits in der Liste stehenden Steuerpflichtigen in den entsprechenden Spalten bei dem ersten Eintrag zu vermerken.
4. Die Umsatzsteuerliste kann mit Genehmigung des Landesfinanzamts je nach örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen so eingerichtet und verwendet werden, daß sie als Sollbuch gegenüber dem bei der Kassenstelle zu führenden Einnahmebuche dient (§ 155 der AusfBest. S. [illegible]).
5. Die Spalten 1 bis 15 sind vor der Zustellung des Steuerbescheids, die übrigen Spalten jeweilig nach Bedarf oder bei der Einzahlung des Steuerbetrags auszufüllen. Die Spalten 7, 9, 11, 13 kommen nur für das Kalenderjahr 1919, die Spalten 8 und 12 nur für Lieferungen zu steuerbegünstigten Zwecken in Betracht (§ 26 Abs. 3 und 4 UStG. S. [illegible]). In Spalte 18 und 19 sind die Verfügungen zu bezeichnen, durch die Teilzahlungen oder Stundungen bewilligt worden sind.

(Linke Seite) (Seite 2

Laufende Nr.	Des Steuerpflichtigen: Nummer in der Umsatzsteuerrolle oder Namensliste	Des Steuerpflichtigen: Vor- und Zuname — Firma —	Des Steuerpflichtigen: Stand und Gewerbeart	Des Steuerpflichtigen: Wohnung (Straße, Hausnr.) — Sitz —	Nach dem Steuerbescheide: festgesetzter oder geschätzter Betrag der steuerpflichtigen Entgelte zu 15,0 v. H. M.	[illegible] zu 10,0 v. H. M.	[illegible] zu 1,5 v. H. M.	[illegible] zu 0,5 v. H. M.	berechneter Steuerbetrag zum Satze von 15,0 v. H. M.	10,0 v. H. M.	1,5 v. H. M.	0,5 v. H. M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

des Musters) (Rechte Seite)

Zuschläge wegen verspäteter Abgabe der Erklärung (§ 17 Abs. 2 AO.): nach dem Satze v. H.	Zuschläge: Betrag M. Pf.	Im Steuerbescheid angeforderter Gesamtbetrag (Sp. 10—14) M. Pf.	Der Steuerbescheid ist bekanntgegeben am	Die Frist für die Entrichtung d. Steuer schafft [illegible] § 37 Abs. 2 UStG., § 104 AO.) beginnt am	Die Entrichtung ist [illegible] a) [illegible] b) [illegible]	Die Entrichtung ist: gestundet bis	Die Entrichtung der Steuer ist erfolgt am	Wegen [illegible] (Sp. 17), [illegible] (Sp. 18) oder [illegible] (Sp. 19) waren Zinsen zu berechnen gemäß § 37 Abs. 2 UStG., § 104 AO., §§ [illegible] v. H.: für Tage	Betrag M. Pf.	Einnahmenachweis: Gesamtbetrag M. Pf.	Einnahmenachweis: Nr. des Einnahmebuchs
14		15	16	17	18	19	20	21		22	23

(Linke Seite) Seite 3

Nach- oder Neuveranlagung gemäß § 212 AO. ist erfolgt: am	für Entgelte im Betrage von M. Pf.	mit Steuer im Betrage von (Steuerbetrag) M. Pf.	mit Zinsen zu 5 v. H.: für Tage	Zinsen: M. Pf.	zusammen M. Pf.	Nr. des Einnahmebuchs	Rückzahlungen (§§ 163—165 AusfBest.) sind erfolgt: a) infolge Berichtigung oder Aufhebung der Veranlagung (§§ 128/129 AO.), b) infolge Prüfung durch die Aufsichtsbehörde (§ 213 AO.): am	für Entgelte im Betrage von M. Pf.	mit Steuer im Betrage von (Steuerbetrag) M. Pf.	mit Zinsen (§ 132 AO.): für Tage	Zinsen: M. Pf.	zusammen M. Pf.	Nr. des Einnahmebuchs Nr.
24	25	26	27		28	29	30	31	32	33		34	35

des Musters) (Rechte Seite)

Eingetretene Veränderungen nach der ersten Aufrechnung der Spalten 6—15, 25—28, 31—34 hinsichtlich der Entgelte: insgesamt M. Pf.	gegenüber Sp. 6—9, 25, 31 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	Steuerbeträge: insgesamt M. Pf.	gegenüber Sp. 15, 26, 32, 34 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	nach der zweiten Aufrechnung: Entgelte insgesamt M. Pf.	gegenüber Sp. 6—9, 25, 31 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	Steuerbeträge: insgesamt M. Pf.	gegenüber Sp. 15, 26, 34 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	[illegible][1]
36		37		38		39		40

[1] Hier sind nach § 169 Abs. 1 Satz 2 AusfBest. (S. [illegible]) auch [illegible] Vergütungen, die sich auf die vereinnahmten Beträge beziehen, zu vermerken. Vgl. aber den dort abgedruckten Erlaß des RFM. v. Nov. 1920 (RStBl. 1921 S. 11).

Muster 35
(AusfBest. § 154 S. 1001)

Umsatzsteueramt ....
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)

Hebe-/Kassen-Stelle ....

Umsatzsteuerliste L¹

(für die erhöhte Steuer bei Übernahme von Anzeigen usw. [§ 25 Abs. 1 Nr. 1, §§ 26, 27 UStG.])

des ....
(Steuerstelle)

auf das Kalenderjahr 19 .. einschließlich der innerhalb des Jahres liegenden Steuerabschnitte

Dieses Buch enthält .... Blätter. | Geführt von
.............., den .... 19 .. | ....
(Ort) | (Name)
.... | ....
(Amtsstelle) | (Dienststellung)
....
(Unterschrift)

[Amtliche] Anleitung

1. Die Umsatzsteuerliste ist in Buchform zu führen.
2. Die Blätter sind, wenn es sich nicht um fest gebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden mit dem Amtssiegel anzusiegeln sind.
3. Die Eintragungen haben für jeden Steuerpflichtigen unter je einer fortlaufenden Nummer zu erfolgen. Zwischen den einzelnen Nummern ist so viel Raum zu lassen, daß in den Sp. 22 bis 25 die etwaigen Teilzahlungen untereinander eingetragen und aufgerechnet werden können. Auch sind Ratenzahlungen eines bereits in der Liste stehenden Steuerpflichtigen in den entsprechenden Spalten bei dem ersten Eintrag zu vermerken.
4. Die Umsatzsteuerliste kann mit Genehmigung des Landesfinanzamts je nach örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen so eingerichtet und verwendet werden, daß sie als Hebebuch gegenüber dem bei der Kassenstelle zu führenden Einnahmebuche dient (§ 155 der AusfBest. S. 1002).
5. Die Sp. 1—17 sind bei der Zustellung des Steuerbescheids, die übrigen Spalten jeweilig nach Bedarf oder bei der Einziehung des Steuerbetrags auszufüllen. Die Sp. 10 und 15 kommen nur für das Kalenderjahr 1926 in Betracht (§ 46 Abs. 3 und 4 UStG. S. 697). In Sp. 20 und 21 sind die Verfügungen zu bezeichnen, durch die Teilzahlungen oder Stundungen bewilligt worden sind.

(Linke Seite) (Seite 2 des Musters)

Lfde. Nr.	Des Steuerpflichtigen: Nummer in der Umsatzsteuerrolle oder Namensliste	Des Steuerpflichtigen: Vor- und Zuname - Firma -	Des Steuerpflichtigen: Stand und Gewerbeart	Des Steuerpflichtigen: Wohnung (Straße, Hausnummer) — Sitz —	Nach dem Steuerbescheide festgesetzter oder geschätzter Betrag der steuerpflichtigen Entgelte: zu 10,0 v. H. M.	bis zu 9,0 v. H. (§ 27 d. G.) M.	zu 5,0 v. H. M.	zu 1,5 v. H. M.	zu 0,5 v. H. M.	berechneter Steuerbetrag zum Satze: von 10,0 v. H. M.	bis zu 9,0 v. H. M.	von 5,0 v. H. M.	von 1,5 v. H. M.	zu 0,5 v. H. M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

(Rechte Seite)

Zuschläge wegen verspäteter Abgabe der Erklärung (§ 170 Abs. 2 AO.): nach dem Satze v. H.	Zuschläge: Betrag M. Pf.	Im Steuerbescheid angeforderter Gesamtbetrag (Sp. 11—16) M. Pf.	Der Steuerbescheid ist bekanntgegeben am	Die Frist für die Entrichtung der Steuer läuft ab und die Verzinsung (§ 37 Abs. 2 UStG., § 104 AO.) beginnt am	Die Entrichtung ist gestattet in gleichen a) Halbjahres-, b) Vierteljahresbeträgen	gestundet bis	Die Einziehung der Steuer ist erfolgt am	Wegen verspäteter Einziehung (Sp. 19), Entrichtung in Teilzahlungen (Sp. 20) oder Stundung (Sp. 21) waren Zinsen zu berechnen gemäß § 37 Abs. 2 UStG., § 104 AO. zu 5 v. H.: für Tage	Betrag M. Pf.	Einnahmenachweis: Gesamtbetrag M. Pf.	Nr. des Einnahmebuchs
16		17	18	19	20	21	22	23		24	25

(Linke Seite) (Seite 3 des Musters)

Nach- oder Neuveranlagung gemäß § 212 AO. ist erfolgt: am	für Entgelte im Betrage von M. Pf.	mit Steuer im Betrage von (Steuersatz) M. Pf.	mit Zinsen zu 5 v. H.: für Tage	Zinsen: M. Pf.	zusammen M. Pf.	Nr. des Einnahmebuchs	Rückzahlungen (§§ 163—165 AusfBest.) sind erfolgt a) infolge Berichtigung oder Aufhebung der Veranlagung (§§ 128, 129 AO.), b) infolge Prüfung durch die Aufsichtsbehörde (§ 213 AO.): am	für Entgelte im Betrage von M. Pf.	mit Steuer im Betrage von (Steuersatz) M. Pf.	mit Zinsen (§ 142 AO.): für Tage	Zinsen: M. Pf.	zusammen M. Pf.	Nr. des Einnahmebuchs
26	27	28	29		30	31	32	33	34	35		36	37

(Rechte Seite)

Eingetretene Veränderungen nach der ersten Aufrechnung der Sp. 6—17, 27—30, 33—36 hinsichtlich der Entgelte: insgesamt M. Pf.	gegenüber Sp. 6—10, 27, 33 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	Steuerbeträge: insgesamt M. Pf.	gegenüber Sp. 17, 30, 36 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	nach der zweiten Aufrechnung hinsichtlich der Entgelte: insgesamt M. Pf.	gegenüber Sp. 6—10, 27, 33 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	Steuerbeträge: insgesamt M. Pf.	gegenüber Sp. 17, 30, 36 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	[illegible][1]
38		39		40		41		42

[1]) Hier sind nach § 162 Abs. 1 Satz 2 AusfBest. (S. 1069) auch verauslagte Vergütungen, die sich auf die vereinnahmten Beträge beziehen, zu vermerken. Vgl. aber den dort abgedruckten Erlaß des RFM. v. 25. Nov. 1930 (RStBl. 1931 S. 11).

Muster 36
(AusfBest. § 154 S. 1001)

Umsatzsteueramt ____________
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)

Hebe-/Kassen-stelle ____________

Umsatzsteuerliste L

(für die erhöhte Steuer im Beherbergungsgewerbe, für Verwahrungen (Depotsteuer) und Reittiervermietungen (Tattersallsteuer))

de ____
(Steuerstelle)

auf das Kalenderjahr 19 einschließlich der innerhalb des Jahres liegenden Steuerabschnitte

Dieses Buch enthält ______ Blätter.

____________, den ____________ 19__
(Ort)

____
(Amtsstelle)

____
(Unterschrift)

Geführt von

____
(Name)

____
(Dienststellung)

[Amtliche] Anleitung

1. Die Umsatzsteuerliste ist in Buchform zu führen.
2. Die Blätter sind, wenn es sich nicht um fest gebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden mit dem Amtssiegel anzusiegeln sind.
3. Die Eintragungen haben für jeden Steuerpflichtigen unter je einer fortlaufenden Nummer zu erfolgen. Zwischen den einzelnen Nummern ist so viel Raum zu lassen, daß in den Sp. 24 bis 27 die etwaigen Teilzahlungen untereinander eingetragen und aufgerechnet werden können. Auch sind Nachveranlagungen eines bereits in der Liste stehenden Steuerpflichtigen in den entsprechenden Spalten bei dem ersten Eintrag zu vermerken.
4. Die Umsatzsteuerliste kann mit Genehmigung des Landesfinanzamts je nach örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen so eingerichtet und verwendet werden, daß sie als Sollbuch gegenüber dem bei der Kassenstelle zu führenden Einnahmebuche dient (§ 155 der AusfBest. S. 1002).
5. Die Sp. 1–19 sind vor der Zustellung des Steuerbescheids, die übrigen Spalten jeweilig nach Bedarf oder bei der Einzahlung des Steuerbetrags auszufüllen. Die Sp. 7, 9, 11, 13, 15, 17 kommen nur für das Kalenderjahr 1920 in Betracht (§ 46 Abs. 3 und 4 UStG. S. 692). In Sp. 22 und 23 sind die Verfügungen zu bezeichnen, durch die Teilzahlungen oder Stundungen bewilligt worden sind.

(Linke Seite) (Seite 2

Lfde. Nr.	Des Steuerpflichtigen: Nummer in der Umsatzsteuerrolle oder Namensliste	Vor- und Zuname - Firma -	Stand und Gewerbeart	Wohnung, (Straße, Hausnummer) — Sitz —	Nach dem Steuerbescheide festgesetzt. od. geschätzt. Betrag d. steuerpflichtig. Entgelte für Vermietung u. Beherbergung zu 10,0 v. H. M.	Vermietung u. Beherbergung zu 0,5 v. H. M.	Versteigerungen (Depots) zu 10,0 v. H. M.	Versteigerungen (Depots) zu 0,5 v. H. M.	Reittiervermietung zu 10,0 v. H. M.	Reittiervermietung zu 0,5 v. H. M.	berechneter Steuerbetrag für Vermietung u. Beherbergung zum Satze von 10,0 v. H. M.	Vermietung u. Beherbergung zum Satze von 0,5 v. H. M.	Versteigerungen (Depots) zum Satze von 10,0 v. H. M.	Versteigerungen (Depots) zum Satze von 0,5 v. H. M.	Reittiervermietung zum Satze von 10,0 v. H. M.	Reittiervermietung zum Satze von 0,5 v. H. M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

des Musters) (Rechte Seite)

Zuschläge wegen verspäteter Abgabe der Erklärung (§ 170 Abs. 2 AO.): nach dem Satze v. H.	Zuschläge: Betrag M. Pf.	Im Steuerbescheid angeforderter Gesamtbetrag (Sp. 12—18) M. Pf.	Der Steuerbescheid ist bekanntgegeben am	Die Frist für die Entrichtung der Steuer läuft ab und die Verzinsung (§ 37 Abs. 2 UStG., § 104 AO.) beginnt am	Die Entrichtung ist gestattet in gleichen a) Halbjahres-, b) Vierteljahrsbeträgen	gestundet bis	Die Abführung der Steuer ist erfolgt am	Wegen verspäteter Entrichtung (Sp. 21), Entrichtung in Teilzahlungen (Sp. 22) oder Stundung (Sp. 23) waren Zinsen zu berechnen gemäß § 37 Abs. 2 UStG., § 104 AO. zu 5 v. H.: für Tage	Zinsen: Betrag M. Pf.	Einnahmenachweis: Gesamtbetrag M. Pf.	Nr. des Einnahmebuchs
18		19	20	21	22	23	24	25		26	27

(Linke Seite) (Seite 3

Nach- oder Neuveranlagung gemäß § 212 AO. ist erfolgt: am	für Entgelte im Betrage von M. Pf.	mit Steuer im Betrage von (Steuersatz) M. Pf.	mit Zinsen zu 5 v. H.: für Tage	mit Zinsen zu 5 v. H.: M. Pf.	mit zusammen M. Pf.	Nr. des Einnahmebuchs	Rückzahlungen (§§ [illegible] AusfBest.) sind erfolgt a) infolge Berichtigung oder Aufhebung der Veranlagung (§§ 128/129 AO.), b) infolge Prüfung durch die Aufsichtsbehörde (§ 213 AO.): am	für Entgelte im Betrage von M. Pf.	mit Steuer im Betrage von (Steuersatz) M. Pf.	mit Zinsen (§ [illegible] AO.): für Tage	mit Zinsen: M. Pf.	mit zusammen M. Pf.	[illegible] Einnahmebuchs
28	29	30	31		32	33	34	35	36	37		38	39

des Musters) (Rechte Seite)

Eingetretene Veränderungen nach der ersten — Aufrechnung der Sp. 6—19, 29—32, 35—38 hinsichtlich der Entgelte: insgesamt M. Pf.	Entgelte: gegenüber Sp. 6—11, 29, 35 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	Steuerbeträge: insgesamt M. Pf.	Steuerbeträge: gegenüber Sp. 19, 32, 38 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	nach der zweiten — Entgelte: insgesamt M. Pf.	Entgelte: gegenüber Sp. 6—11, 29, 35 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	Steuerbeträge: insgesamt M. Pf.	Steuerbeträge: gegenüber Sp. 19, 32, 38 mehr (+) weniger (—) M. Pf.	[illegible] usw.¹)
40		41		42		43		44

¹) Hier sind nach § 1[illegible] Abs. 1 Satz 2 AusfBest. (S. 1[illegible]) auch [illegible], die sich auf die vereinnahmten Beträge beziehen, zu vermerken. Vgl. aber den dort abgedruckten Erlaß des RFM. v. 25. Nov. 1920 (RStBl. 1921 S. 11.)

Umsatzsteueramt ______
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Umsatzsteuerpflichtigenliste ______ Nr. ______

Muster 37
(AusfBest. § 157 S. 1064)

Umsatzsteuererklärung V

des Versteigerers ______ in ______
(Vorname und Zuname) (Wohnort, Straße, Hausnummer)

zum Zwecke der Versteuerung der im Wege der Versteigerung vereinnahmten Entgelte für der allgemeinen Umsatzsteuer — der Luxussteuer — unterliegende Gegenstände

[Amtliche] Anleitung

1. Der Vordruck ist von Versteigerern zu verwenden, denen nicht die Versteuerung in Jahres- oder in Monatsabschnitten gestattet ist (§ 156 Abs. 3 der AusfBest. S. 1063, s. auch S. 628).
2. Die Erklärung ist innerhalb eines Monats nach der Versteigerung bei dem für den Wohnsitz des Versteigerers zuständigen Umsatzsteueramt in doppelter Ausfertigung abzugeben.
3. Die Entgelte für Gegenstände, die der Luxussteuer unterliegen, sind getrennt anzugeben.
4. Die Erklärung unterliegt der Prüfung durch das Umsatzsteueramt gemäß § 168 AO.
5. Die Erklärung ist je nach der Art der versteigerten Gegenstände in die Umsatzsteuerrolle U^1, L^a oder L^a oder in jede von ihnen einzutragen.

A. Erklärung

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

I. Art der Versteigerung (ob im Auftrage eines Herstellers, eines luxussteuerpflichtigen Kleinhändlers, eines sonstigen Unternehmers oder einer Privatperson, ______

II. Die Versteigerung hat stattgefunden am ______

III. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte? ...... M.

IV. Welcher Betrag entfällt hiervon auf
a) Gegenstände, die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen? ...... M.
b) Luxusgegenstände der im § 15 — § 21 — UStG. genannten Art? ...... „
Summe wie oben .....
c) Luxusgegenstände der im § 21 UStG. genannten Art, die an Wiederverkäufer abgegeben worden, und daher mit 1,5 v. H. steuerpflichtig sind? ...... M.

V. Bemerkungen.

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

______, den ______ 19__.
(Ort, Straße, Hausnummer)

______
(Eigenhändige Unterschrift, Vor- und Zuname des Versteigerers)

B. Steuerfestsetzung

Die allgemeine Umsatzsteuer ist unter Vorbehalt der Nachforderung für einen Entgeltbetrag von ______ M. nach dem Satze von 1,5 v. H. auf ______ M. — die für Luxusgegenstände für ______ M. nach dem Satze von 15 v. H. auf ______ M. und von 1,5 v. H. auf ______ M. — zusammen auf ______ M. festgesetzt worden.

Der Betrag ist eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. ______ verbucht worden.

______, den ______ 19...
(Siegel) (Ort der Amtsstelle)

______
(Name und Dienststellung des Beamten)

C. Prüfung

Die Prüfung hat zu Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben keinen Anlaß gegeben — hat zu einer Erhöhung der — nach dem Satze 1,5 v. H. der allgemeinen Umsatzsteuer — nach dem Satze von 15 v. H. bzw. 1,5 v. H. der Luxussteuer — unterliegenden Entgelte auf ______ M. — ______ M. — ______ M. — geführt. Dem Steuerpflichtigen ist ein Umsatzsteuerbescheid über den Gesamtsteuerbetrag erteilt worden, indem er unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen zur fristgemäßen Zahlung des Restbetrages aufgefordert worden ist.

______, den ______ 19__
(Amtsstelle)

______
(Name und Dienststellung des Beamten)

Umsatzsteueramt ....
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Umsatzsteuerrolle U¹ — U² — Nr. ....
Umsatzsteuerliste U¹ — U² — Nr. ....

Muster 38
(AusfBest. § 158 S. 1005)

............, den .... 19..

Umsatzsteuerbescheid U¹ — U² —

für d ....
(Vor- und Zuname — Firma —)

in ....
(Wohnort — Sitz — Straße, Hausnummer)

Auf Grund des UStG. v. 24. Dez. 1919 (RGBl. S. 2157) wird die

für das Kalenderjahr 19.... / die Zeit vom .... bis ....

geschuldete allgemeine Umsatzsteuer usw. hiermit festgesetzt auf .... M. .... Pf.

Dieser Betrag errechnet sich für steuerpflichtige Entgelte

in Höhe von .... M. nach dem Steuersatze von 1,5 v. H. zu .... M.

" " " .... " " " " " 0,5*) " " .... "

Zusammen ... . M.

Bei der Steuerfestsetzung ist von der Erklärung insoweit abgewichen worden, als ....
....

— Die Entgeltbeträge mußten geschätzt werden, da der Steuerpflichtige den durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen zur Auskunftserteilung usw. schuldhaft nicht genügt hat. —

Hierzu kommt wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Steuererklärung (§ 170 Abs. 2 AO.) ein auf ...... v. H. bemessener Zuschlag zum Steuerbetrage mit .... M. .... Pf.

Zusammen wie oben

Der Betrag ist innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntgabe des Bescheids bei .... (Kassenstelle) einzuzahlen, bei späterer Einzahlung vom Ablauf der Frist ab mit 5 v. H. zu verzinsen. Ist die Steuerschuld höher als 1000 M., so tritt die Verzinsung außerdem mit dem vierten Monat nach Ablauf des Steuerabschnitts, d. i. ...., ein, auch wenn die Steuer zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt und angefordert war.

Der Betrag kann in bar oder auf das Girokonto Nr. ...... / Postscheckkonto Nr. ...... der Steuerkasse bei .... eingezahlt werden.

Ist die Entrichtung der Steuer in gleichen Halb- oder Vierteljahrsteilen gestattet, so ist der Bescheid auch bei der zweiten und bei den weiteren Einzahlungen vorzulegen oder der Tag der vorhergegangenen Teilzahlung anzugeben. Die Teilbeträge von je ...... M. werden am 1. März und 1. September (bei Halbjahrsbeträgen), am 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember (bei Vierteljahrsbeträgen) fällig. Die Nichteinhaltung eines Zahlungstermins nach Bekanntgabe des Bescheides hat die im § 108 AO. angegebenen Folgen.[1])

Rechtsmittel[2]). Gegen die Steuerfestsetzung ist binnen eines Monats nach dem Tage der Zustellung oder der Bekanntgabe des Bescheids das Berufungsverfahren (§ 218 der AO.), demnach der Einspruch beim Umsatzsteueramt, gegen die Auferlegung eines Zuschlags zum Steuerbetrag jedoch nur die beim Umsatzsteueramt einzulegende Beschwerde an das Landesfinanzamt (§ 301 der AO.) gegeben. Lediglich die Beschwerde an das Landesfinanzamt ist auch gegeben hinsichtlich der Höhe eines geschätzten Umsatzes, wenn die Steuer infolge Verschuldens des Steuerpflichtigen auf Grund einer Schätzung festgesetzt ist; die Frist von einem Monat beginnt insoweit mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerbescheid im übrigen unanfechtbar geworden ist (§ 219 Abs. 3 der AO.).

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Entrichtung der Steuer nicht aufgehalten.

.... (Unterschrift) .... (Name und Dienststellung)

*) (Amtliche Anm.) Kommt nur für 1920 in Betracht.
[1]) Der letzte Satz ist durch RFM. v. 2. Sept. 1921 (... S. 1096) eingefügt worden.
[2]) Diese Fassung der Rechtsmittelbelehrung beruht auf den Erlassen des RFM. v. 24. Juni und 19. August ([illegible] III C [illegible]) [illegible]. Es ist zu beachten, daß ausdrücklich [illegible] werden muß, daß die Schätzung wegen Verschuldens des Steuerpflichtigen vorgenommen worden ist (s. S. 642).

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

Empfangsbestätigung *)

Die Einzahlung von .... M. .... Pf. Umsatzsteuer usw. nebst 5 v. H. Zinsen im Falle verspäteter Einzahlung für die Zeit vom .... bis ...., das sind für .... Tage .... M. .... Pf., zusammen .... M. .... Pf., wird bescheinigt. Der Betrag ist im Einnahmebuch unter Nr. .... nachgewiesen.

........, den .... 19...

(Amtsstempel) (Hebestelle)

(Unterschrift)

Umsatzsteueramt ....
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Umsatzsteuerliste L^b Nr. ....

Muster 39
(AusfBest. § 158 S. 1095)

........, den .... 19...

Umsatzsteuerbescheid L^b

für d ....
(Vor- und Zuname — Firma —)

in ....
(Wohnort — Sitz — Straße, Hausnummer)

Auf Grund des UStG. v. 24. Dez. 1919 (RGBl. S. 2157) wird die

für { das Kalendervierteljahr 19 ... / den Monat .... 19... / die Zeit von .... bis .... }

geschuldete **Luxussteuer** usw. für Umsätze beim Hersteller (§ 15 des UStG.) hiermit festgesetzt auf .... M. .... Pf.

Dieser Betrag errechnet sich für steuerpflichtige Entgelte

in Höhe von .... M. nach dem Steuersatze von 15 v. H. zu .... M.
" " " .... M. " " " " 10**) " " .... M.
" " " .... M. " " " " 0,5**) " " .... M.

Zusammen .... M.

Bei der Steuerfestsetzung ist von der Erklärung insoweit/nicht abgewichen worden, als ....

— Die Entgeltbeträge mußten geschätzt werden, da der Steuerpflichtige den durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen zur Auskunftserteilung usw. schuldhaft nicht genügt hat. —

Hierzu kommt wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Steuererklärung (§ 170 Abs. 2 AO.) ein auf ... v. H. bemessener Zuschlag zum Steuerbetrage mit .... M. .... Pf.

Zusammen wie oben.

Der Betrag ist innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntgabe des Bescheids bei .... (Kassenstelle) einzuzahlen, bei späterer Einzahlung vom Ablauf der Frist ab mit 5 v. H. zu verzinsen. Ist die Steuerschuld höher als 1000 M., so tritt die Verzinsung außerdem mit dem vierten Monat nach Ablauf des Steuerabschnitts, d. i. ...., ein, auch wenn die Steuer zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt und angefordert war.

Der Betrag kann in bar oder auf das Bankkonto Nr. / Postscheckkonto Nr. .... der Hebestelle bei .... eingezahlt werden.

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

---

*) [Amtliche Anm.] Im Falle der bargeldlosen Zahlung ist die Empfangsbestätigung auf Verlangen gebührenfrei zu erteilen.

**) [Amtliche Anm.] Kommt nur für 1920 in Betracht.

Ist die Entrichtung der Steuer in gleichen Halb- oder Vierteljahresteilen gestattet, so ist der Bescheid auch bei der zweiten und bei den weiteren Einzahlungen vorzulegen oder der Tag der vorhergegangenen Teilzahlung anzugeben. Die Teilbeträge von je ...... M. werden am 1. März und 1. September (bei Halbjahresbeträgen), am 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember (bei Vierteljahresbeträgen) fällig. Die Nichteinhaltung eines Zahlungstermins nach Bekanntgabe des Bescheids hat die im § 106 AO. angegebenen Folgen.[1])

Rechtsmittel[2]). Gegen die Steuerfestsetzung ist binnen eines Monats nach dem Tage der Zustellung oder der Bekanntgabe des Bescheids das Berufungsverfahren (§ 218 der AO.), demnach der Einspruch beim Umsatzsteueramt, gegen die Auferlegung eines Zuschlags zum Steuerbetrag jedoch nur die beim Umsatzsteueramt einzulegende Beschwerde an das Landesfinanzamt (§ 231 der AO.) gegeben. Lediglich die Beschwerde an das Landesfinanzamt ist auch gegeben hinsichtlich der Höhe eines geschätzten Umsatzes, wenn die Steuer infolge Verschuldens des Steuerpflichtigen auf Grund einer Schätzung festgesetzt ist; die Frist von einem Monat beginnt insoweit mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerbescheid im übrigen unanfechtbar geworden ist (§ 215 Abs. 3 der AO.).

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Entrichtung der Steuer nicht aufgehalten.

(Unterschrift)

(Name und Dienststellung)

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

Empfangsbestätigung *)

Die Einzahlung von .... M. ...... Pf. Luxussteuer usw. nebst 5 v. H. Zinsen im Falle verspäteter Einzahlung für die Zeit vom .... bis ...., das sind für ...... Tage ...... M. ...... Pf., zusammen ...... M. ...... Pf., wird bescheinigt. Der Betrag ist im Einnahmebuch unter Nr. ...... nachgewiesen.

.................................., den .... 19....

(Amtsstempel) (Hebestelle)

(Unterschrift)

Umsatzsteueramt ....
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Umsatzsteuerliste I.k Nr. ....

Muster 40
(AusfBest. § 155 S. 1006)

.................................., den .... 19....

Umsatzsteuerbescheid I.k

für d ....
(Vor- und Zuname — Firma —)

in ....
(Wohnort — Sitz — Straße, Hausnummer)

Auf Grund des USt. G. v. 24. Dez. 1919 (RGBl. S. 2157) wird die

für { das Kalendervierteljahr 19 ......
den Monat .... 19 ......
die Zeit von .... bis .... }

geschuldete **Luxussteuer** usw. für Umsätze im Kleinhandel (§ 21 des USt. G.) hiermit festgesetzt auf .... M. .... Pf.

---

[1]) Der letzte Satz ist durch [illegible] v. 2. [illegible] 1921 (S. [illegible]) eingefügt worden.

[2]) Diese Fassung der Rechtsmittelbelehrung beruht auf den Erlassen des RFM. v. 14. Juni und 18. August 1920 III [illegible]; [illegible] daß die Schätzung wegen Verschuldens des Steuerpflichtigen vorgenommen worden ist [illegible].

*) (Amtliche Anm.) Im Falle der vorgesehenen Haftung ist die Empfangsbestätigung auf Verlangen gesondert zuzufertigen.

Dieser Betrag errechnet sich für steuerpflichtige Entgelte

in Höhe von	______	M. nach dem Steuersatze von	15 v. H. zu	______	M.
„ „ „	______	M. „ „ „ „	10*) „ „	______	M.
„ „ „	______	M. „ „ „ „	1,5 „ „	______	M.
„ „ „	______	M. „ „ „ „	0,5*) „ „	______	M.
			Zusammen	______	M.

Bei der Steuerfestsetzung ist von der Erklärung $\frac{\text{insoweit}}{\text{nicht}}$ abgewichen worden, als ______

— Die Entgeltbeträge mußten geschätzt werden, da der Steuerpflichtige den durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen zur Aufzeichnung usw. [illegible] nicht genügt hat. —

Hierzu kommt wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Steuererklärung (§ 170 Abs. 2 A.O.) ein auf ____ v. H. bemessener Zuschlag zum Steuerbetrage mit .... ______ M. ____ Pf.

Zusammen wie oben.

Der Betrag ist innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntgabe des Bescheids bei ______ (Kassenstelle) einzuzahlen, bei späterer Einzahlung vom Ablauf der Frist ab mit 5 v. H. zu verzinsen. Ist die Steuerschuld höher als 1000 M., so tritt die Verzinsung außerdem mit dem vierten Monat nach Ablauf des Steuerabschnitts, d. i. ______, ein, auch wenn die Steuer zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt und angefordert war.

Der Betrag kann in bar oder auf das $\frac{\text{Girokonto Nr. ______}}{\text{Postscheckkonto Nr. ______}}$ — der Hebestelle bei ______ eingezahlt werden.

Ist die Entrichtung der Steuer in gleichen Halb- oder Vierteljahresteilen gestattet, so ist der Bescheid auch bei der zweiten und bei den weiteren Einzahlungen vorzulegen oder der Tag der vorhergegangenen Teilzahlung anzugeben. Die Teilbeträge von je ____ M. werden am 1. März und 1. September (bei Halbjahresbeträgen), am 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember (bei Vierteljahresbeträgen) fällig. Die Nichteinhaltung eines Zahlungstermins nach Bekanntgabe des Bescheids hat die im § 106 A.O. angegebenen Folgen.[1])

Rechtsmittel[2]). Gegen die Steuerfestsetzung ist binnen eines Monats nach dem Tage der Zustellung oder der Bekanntgabe des Bescheids das Berufungsverfahren (§ 218 der A.O.), demnach der Einspruch beim Umsatzsteueramt, gegen die Auferlegung eines Zuschlags zum Steuerbetrag jedoch nur die beim Umsatzsteueramt einzulegende Beschwerde an das Landesfinanzamt (§ 221 der A.O.) gegeben. Lediglich die Beschwerde an das Landesfinanzamt ist auch gegeben hinsichtlich der Höhe eines geschätzten Umsatzes, wenn die Steuer infolge Verschuldens des Steuerpflichtigen auf Grund einer Schätzung festgesetzt ist; die Frist von einem Monat beginnt insoweit mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerbescheid im übrigen unanfechtbar geworden ist (§ 210 Abs. 3 der A.O.).

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Entrichtung der Steuer nicht aufgehalten.

....
(Unterschrift)

______
(Name und Dienststellung)

Empfangsbestätigung**)

Die Einzahlung von ______ M. ______ Pf. Luxussteuer usw. nebst 5 v. H. Zinsen im Falle verspäteter Einzahlung für die Zeit vom ______ bis ______, das sind für ____ Tage ______ M. ______ Pf., zusammen ______ M. ______ Pf., wird bescheinigt. Der Betrag ist im Einnahmebuch unter Nr. ______ nachgewiesen.

......................................, den .... 19...

(Amtsstempel) (Hebestelle)

______
(Unterschrift)

*) [Amtliche Anm.] Kommt nur für 1919 in Betracht.

[1]) Der letzte Satz ist durch [illegible] v. 8. Februar 1921 (J. S. [illegible]) eingefügt worden.

[2]) Diese Fassung der Rechtsmittelbelehrung beruht auf den Erlassen des [illegible] v. 24. Juni und 19. August 1920 III [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] J. S. [illegible]

**) [Amtliche Anm.] Im Falle der bargeldlosen Zahlung ist die Empfangsbestätigung auf Verlangen gesondert zuzufertigen.

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

Umsatzsteueramt ....
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Umsatzsteuerliste L[1] Nr. ....

Muster 41
*) (AusfBest. § 158 S. 1006)

.................................., den .... 19 ..

Umsatzsteuerbescheid L[1]

für d ....
(Vor- und Zuname — Firma —)
in ....
(Wohnort — Sitz — Straße, Hausnummer)

Auf Grund des UStG. v. 24. Dez. 1919 (RGBl. S. 2157) wird die

für { das Kalendervierteljahr 19.... / den Monat .... 19 / die Zeit von .... bis ....

geschuldete **erhöhte Umsatzsteuer** usw. für die Übernahme von Anzeigen usw. (§ 25 Nr. 1, §§ 26, 27 des UStG.) hiermit festgesetzt auf .... M. .... Pf.

Dieser Betrag errechnet sich für steuerpflichtige Entgelte

in Höhe von .... M. nach dem Steuersatze von 10 v. H. zu .... M.
" " " .... M. " " " bis zu 9 " " .... M.
" " " .... M. " " " von 5 " " .... M.
" " " .... M. " " " " 1,5 " " .... M.
" " " .... M. " " " " 0,5*) " " .... M.

Zusammen .... M.

Bei der Steuerfestsetzung ist von der Erklärung insoweit / nicht abgewichen worden, als ....
....

— Die Entgeltbeträge mußten geschätzt werden, da der Steuerpflichtige den durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen zur Auskunftserteilung usw. schuldhaft nicht genügt hat. —

Hierzu kommt wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Steuererklärung (§ 170 Abs. 2 AO.) ein auf ...... v. H. bemessener Zuschlag zum Steuerbetrage mit .... M. ...... Pf.

Zusammen wie oben.

Der Betrag ist innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntgabe des Bescheids bei .... (Kassenstelle) einzuzahlen, bei späterer Einzahlung vom Ablauf der Frist ab mit 5 v. H. zu verzinsen. Ist die Steuerschuld höher als 1000 M., so tritt die Verzinsung mit dem vierten Monat nach Ablauf des Steuerabschnitts, d. i. ...., ein, auch wenn die Steuer zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt und angefordert war.

Der Betrag kann in bar oder auf das Girokonto Nr. .... / Postscheckkonto Nr. .... der Hebestelle bei .... eingezahlt werden.

Ist die Entrichtung der Steuer in gleichen Halb- oder Vierteljahrsteilen gestattet, so ist der Bescheid auch bei der zweiten und bei den weiteren Einzahlungen vorzulegen oder der Tag der vorhergegangenen Teilzahlung anzugeben. Die Teilbeträge von je ...... M. werden am 1. März und 1. September (bei Halbjahrsbeträgen), am 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember (bei Vierteljahrsbeträgen) fällig. Die Nichteinhaltung eines Zahlungstermins nach Bekanntgabe des Bescheids hat die im § 106 AO. angegebenen Folgen.[1])

Rechtsmittel[2]). Gegen die Steuerfestsetzung ist binnen eines Monats nach dem Tage der Zustellung oder der Bekanntgabe des Bescheids das Berufungsverfahren (§ 218 der AO.), demnach der Einspruch beim Umsatzsteueramt, gegen die Auferlegung eines Zuschlags zum Steuerbetrag jedoch nur die beim Umsatzsteueramt einzulegende Beschwerde an das Landesfinanzamt (§ 281 der AO.) gegeben. Lediglich die Beschwerde an das Landesfinanzamt ist auch gegeben

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

*) (Amtliche Anm.) Kommt nur für 1920 in Betracht.

1) Der letzte Satz ist durch RFM. v. 2. Juni 1921 [illegible] eingefügt worden.

2) Diese Fassung der Rechtsmittelbelehrung beruht auf den Erlassen des RFM. v. 24. Juni und 18. August 1920 III U 5071 und 6904. Es ist zu beachten, daß ausdrücklich ausgesprochen werden muß, daß die Schätzung wegen Verschuldens des Steuerpflichtigen vorgenommen worden ist (s. S. 647).

hinsichtlich der Höhe eines geschätzten Umsatzes, wenn die Steuer infolge Nichtabgebens der Steuererklärungen auf Grund einer Schätzung festgesetzt ist; die Frist von einem Monat beginnt insoweit mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerbescheid im übrigen unanfechtbar geworden ist (§ 210 Abs. 3 der RAO.).

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Entrichtung der Steuer nicht aufgehalten.

(Unterschrift)

(Name und Dienststellung)

Empfangsbestätigung *)

Die Einzahlung von ______ M ______ Pf. erhöhter Umsatzsteuer usw. nebst 5 v. H. Zinsen im Falle verspäteter Einzahlung für die Zeit vom ______ bis ______, das sind für ______ Tage ______ M ______ Pf., zusammen ______ M ______ Pf., wird bescheinigt. Der Betrag ist im Einnahmebuch unter Nr. ______ nachgewiesen.

......................................, den .... 19...

(Amtsstempel) (Kassenstelle)

(Unterschrift)

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

Umsatzsteueramt ______
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Umsatzsteuerliste L/ Nr. ______

Muster 42

(AusfBest. § 158 S. 1066)

......................................, den .... 19...

Umsatzsteuerbescheid L/

für d ....
(Vor- und Zuname — Firma —)

in ....
(Wohnort — Sitz — Straße, Hausnummer)

Auf Grund des USt.G. v. 24. Dez. 1919 (RGBl. S. 2157) wird die

für { das Kalendervierteljahr 19.... / den Monat ______ 19 / die Zeit von ______ bis ______ }

geschuldete erhöhte Umsatzsteuer usw. für Vermietung von Wohnräumen und Beherbergung (§ 25 Nr. 2, § 28 des USt.G.) — Verwahrungen (Depots) (§ 25 Nr. 3, § 29 des USt.G.) — Vermietung von Reittieren (§ 25 Nr. 4 des USt.G.) — hiermit festgesetzt auf ______ M. ______ Pf.

Dieser Betrag errechnet sich für steuerpflichtige Entgelte

in Höhe von ______ M. nach dem Steuersatze von 10 v. H. zu ______ M.
" " " ______ M. " " " " 1,5 " " ______ M.
" " " ______ M. " " " " 0,5**) " ______ M.

Zusammen ...... ______ M.

Bei der Steuerfestsetzung ist von der Erklärung insoweit / nicht abgewichen worden, als ______

— Die Entgeltbeträge mußten geschätzt werden, da der Steuerpflichtige den durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen zur Auskunftserteilung usw. schuldhaft nicht genügt hat. —

Hierzu kommt wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Steuererklärung (§ 170 Abs. 1 RAO.) ein auf ______ v. H. bemessener Zuschlag zum Steuerbetrage mit ...... ______ M ______ Pf.

Zusammen wie oben.

Der Betrag ist innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntgabe des Bescheids bei ______ (Kassenstelle) einzuzahlen, bei späterer Einzahlung vom Ablauf der Frist ab mit 5 v. H. zu verzinsen. Ist die Steuerschuld höher als 1000 M., so tritt die Verzinsung außer-

*) (Amtliche Anm.) Im Falle der bargeldlosen Zahlung ist die Empfangsbestätigung entsprechend abzuändern.

**) (Amtliche Anm.) Kommt nur für 1920 in Betracht.

dem mit dem vierten Monat nach Ablauf des Steuerabschnitts, d. i. .... ,
ein, auch wenn die Steuer zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt und angefordert war.

Der Betrag kann in bar oder auf das Girokonto Nr. .... / Postscheckkonto Nr. .... der Hebestelle bei .... eingezahlt werden.

Ist die Entrichtung der Steuer in gleichen Halb- oder Vierteljahrsteilen gestattet, so ist der Bescheid auch bei der zweiten und bei den weiteren Einzahlungen vorzulegen oder der Tag der vorhergegangenen Teilzahlung anzugeben. Die Teilbeträge von je ...... M werden am 1. März und 1. September (bei Halbjahrbeträgen), am 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember (bei Vierteljahrsbeträgen) fällig. Die Nichteinhaltung eines Zahlungstermins nach Bekanntgabe des Bescheids hat die im § 106 AO. angegebenen Folgen.[1])

Rechtsmittel[2]). Gegen die Steuerfestsetzung ist binnen eines Monats nach dem Tage der Zustellung oder der Bekanntgabe des Bescheids das Berufungsverfahren (§ 218 der AO.), demnach der Einspruch beim Umsatzsteueramt, gegen die Auferlegung eines Zuschlags zum Steuerbetrag jedoch nur die beim Umsatzsteueramt einzulegende Beschwerde an das Landesfinanzamt (§ 231 der AO.) gegeben. Lediglich die Beschwerde an das Landesfinanzamt ist auch gegeben hinsichtlich der Höhe eines geschätzten Umsatzes, wenn die Steuer infolge Verschuldens des Steuerpflichtigen auf Grund einer Schätzung festgesetzt ist; die Frist von einem Monat beginnt insoweit mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerbescheid im übrigen unanfechtbar geworden ist (§ 210 Abs. 3 der AO.).

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Entrichtung der Steuer nicht aufgehalten.

.... (Unterschrift) .... (Name und Dienststellung)

Empfangsbestätigung *)

Die Einzahlung von .... M. .... Pf. erhöhter Umsatzsteuer usw. nebst 5 v. H. Zinsen im Falle verspäteter Einzahlung für die Zeit vom .... bis .... , das sind für ...... Tage .... M. .... Pf., zusammen .... M. .... Pf., wird bescheinigt. Der Betrag ist im Einnahmebuch unter Nr. .... nachgewiesen.

.... , den .... 19 ......

(Amtsstempel) .... (Hebestelle)

.... (Unterschrift)

Umsatzsteueramt ....
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Hebe-/Kassen-stelle ....

Muster 43
(AusfBest. § 160 S. 1006)

Umsatzsteuer-Einnahmebuch

de .... (Steuerstelle) in .... (Ort)

für das Rechnungsjahr 19 ......

Dieses Buch enthält .... Blätter. Geführt von

.... , den .... 19 ......
(Ort)

.... (Name)

.... (Dienststelle)

.... (Dienststellung)

.... (Unterschrift)

[Amtliche] Anleitung

1. Die Blätter sind, wenn es sich nicht um festgebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden unter Verwendung des Amtssiegels anzusiegeln sind.
2. Das Einnahmebuch ist monatlich und vierteljährlich aufzurechnen und am Schlusse des Monats [illegible] abzuschließen. Die im Anhange vorgeschriebenen Absetzungen und Ergänzungen sind von den Aufrechnungsbeträgen in einer Summe mit roter Tinte abzusetzen.

[1]) Der letzte Satz ist durch RdErl. v. 2. Februar 1921 [illegible] eingefügt worden.
[2]) Diese Fassung der Rechtsmittelbelehrung beruht auf den Erlassen des RdFM. v. 24. Juni und 19. August 1920 III U 3071 und 3064. Es ist zu beachten, daß ausdrücklich ausgesprochen werden muß, daß die Schätzung wegen Verschuldens des Steuerpflichtigen vorgenommen worden ist [illegible].
*) (Amtliche Anm.) Im Falle der bargeldlosen Zahlung ist die Empfangsbestätigung auf Verlangen gesondert zuzufertigen.

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

Lfde. Nr.	Monat und Tag der Einzahlung	Der Umsatzsteuerliste: Art und Kalenderjahr	Nr.	Des Steuerpflichtigen: Vor- und Zuname (Firma)	Wohnort (Sitz)	Es sind eingezahlt¹) an allgemeiner Steuer (§ 1[illegible] UStG.), an Luxussteuer (§§ 15 und 21 UStG.) und an erhöhter Steuer (§§ [illegible] 27 UStG.): laut Steuerbescheid, [illegible] M.	Pf.	an Zinsen (§ 37 Abs. 2 UStG., § 104 der AO.) M.	Pf.	insgesamt M.	Pf.	von Steuerpflichtigen, mit Ausnahme der in Sp. 10 genannten [illegible], die nach § 1 Nr. 1 u. 2 UStG. wegen ihrer gewerbl. oder berufl. Tätigkeit [illegible] (Kontrollsteuer, § 43 Abs. 1) M.	Pf.	von Monopolverwaltungen des Reichs und [illegible] (Kontrollsteuerpfl. § 43 Abs. 2) M.	Pf.	[illegible] ins Ausland [illegible] bei der [illegible] sowie der [illegible] Räume [illegible] einer [illegible]²) M.	Pf.	Bemerkungen
1	2	3		4	5	6		7		8		9		10		11		12

¹) Als Einzahlungen sind auch Ausgleichungen zu buchen, vgl. im Anhang II.

²) Nach der [illegible] Fassung sollten die Einnahmen aus der [illegible] der Straßenhändler in Sp. 11 gebucht werden, das hätte zu Unzuträglichkeiten bei der Verrechnung mit den Gemeinden geführt. Die jetzige Fassung beruht auf dem Erlaß des RFM. v. 28. Sept. 1920 III U 1[illegible] und IV 57 0[illegible]. Vgl. im Anhang II 2 S. 1122.

Muster 44
(AusfBest. § 161 S. 1007)

Umsatzsteueramt ....
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)

Hebe/Kassen stelle ....

Anhang zum Umsatzsteuereinnahmebuch [1])

de .... zu ....
(Steuerstelle) (Ort)

für das Rechnungsjahr 19...

Dieses Buch enthält .... Blätter.

....................., den .... 19....
(Ort)

....
(Dienststelle)

....
(Unterschrift)

Geführt von

....
(Name)

....
(Dienststellung)

[Amtliche] Anleitung

1. Die Blätter sind, wenn es sich nicht um festgebundene Bücher mit fortlaufender Blatt- oder Seitenzahl handelt, mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden unter Verwendung des Amtssiegels anzusiegeln sind.
2. Der Anhang ist gleichzeitig mit dem Umsatzsteuereinnahmebuch aufzurechnen und abzuschließen.

[1]) Die Fassungsänderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung (Sp. 18a, 18a) sind berücksichtigt (s. Anhang II 2 S. 1132).

(Linke Seite)

Lfde. Nr.	Monat und Tag der Rückzahlung	Der Umsatzsteuerliste		Des Vergütungsberechtigten (Sp. 6—12) oder des Empfangsberechtigten (Sp. 13—17)		Vergütungen¹) von Entgeltbeträgen in des Unterschieds zwischen der Luxus- und der allgemeinen Umsatzsteuer in den Fällen				von 10 v. H. des vom Erwerber entrichteten Entgelts in den Fällen des § 20 USt G.		des entrichteten Gesamt- § 4 UStG. bei der Ausfuhr			
		Ort und Jahr	Art und Nr.	Vor- und Zuname (Firma)	Wohnort (Sitz)	des § 19 UStG.		des § 24 Abs. 1. UStG				a. allgemeine Umsatzsteuer (§ 13 UStG.)		b. Luxussteuer (§§ 15, 21 UStG.)	
						M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	2	3		4	5	6		7		8		9			

(Rechte Seite)

auf Grund des Umsatzsteuergesetzes Höhe Steuerbetrags in den Fällen des § 24 Abs. 3 in Verb. mit § 23 Abs. 1 Nr. 3 UStG.		§ 24 Abs. 3 in Verb. mit § 23 Abs. 1 Nr. 4 UStG.		§ 24 Abs. 4 UStG.		Summe der Vergütungen (Sp. 6—12)		Rückzahlungen von Steuerbeträgen einschl. etwa entrichteter Zinsen infolge Aufhebung, Rücknahme und Änderung des früher erlassenen Bescheids usw. (§ 128 AO.) auf Grund unanfechtbarer Entscheidung		durch Berichtigung von Rechenfehlern sowie der Veranlagung (§§ 163—165 AusfBest.)		wegen unrechtmäßiger Beitreibung oder ohne Mitwirk. d. Steuerpflichtigen für seine Rechnung zu Unrecht erfolgter Zahlung (§ 129 AO.)		Zinsen für Rückzahlungen (Sp. 13, 14, 15) bei Beträgen von mehr als 300 M. (§ 132 AO.)		Rückzahlungen auf Zugabebeträge von Straßenhändlern (§ 121 AusfBest.)		Rückzahlungen von Steuerbeträgen aus überwiegenden Gründen der Billigkeit (§ 108 AO.)		Summe der Rückzahlungen (Sp. 13—18)		Bemerkungen
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
10		11		12		12a		13		14		15		16		17		18		18a		19

¹) Vergütungen aus der Einnahme von Monopolverwaltungen usw. (Sp. 10 des Einnahmebuchs) sind besonders kenntlich zu machen und für sich aufzurechnen.

Muster 45
(AusfBest. § 183 S. 1017)

Der Eingang von .... M. wird bestätigt.
Eingetragen in Nr. .... der Liste UP.

................................., den .... 192...

Umsatzsteueramt
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
(Siegel)
....
(Unterschrift)

Quittung

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

Von ....
(Name, Vorname, Stand des Zahlenden — Firma —)

in ....
(Wohnort, Straße, Hausnummer — Sitz —)

habe ich am .... abschläglich[1]) den Betrag von .... M. .... Pf.
in Worten .... Mark .... Pf.
für die am .... erfolgte Lieferung von ....
....
....
(Bezeichnung des Gegenstandes[2])
erhalten.

Die Luxussteuer beträgt bei einem Satze von 15 v. H. und einem Entgelte von .... M.
(Teilentgelte von .... M.) .... M.

Sie ist — wird — in Stempelmarken entwertet — an das Umsatzsteueramt in .... in bar eingezahlt. Die Entwertung der Stempelmarken geschieht durch ....[3]).

.... , den .... 192....

....[4])
(Vor- und Zuname)

---

[1]) [1—4 Amtliche Anm.] Bei Teilzahlungen ist für jede Teilzahlung eine schriftliche Quittung zu erteilen und dazu die entsprechende Steuer zu entrichten.

[2]) Der Gegenstand ist so genau zu bezeichnen, daß über ihn [illegible] Zweifel bestehen und er insbesondere von Gegenständen anderer Art, die der Lieferer besitzt, unterschieden werden kann.

[3]) [illegible] weist den Lieferer auf seine Steuerpflicht und die Art der Steuerentrichtung hin. Die Entwertung kann durch den Lieferer vorgenommen werden. [illegible] Die Ausfüllung des [illegible] ist nicht erforderlich.

[4]) Die Quittung ist vom Empfänger während 10 Jahren aufzubewahren. Die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahrs an, in dem die Quittung ausgestellt ist. Während der gleichen Frist soll sich der Quittierende die Nummer der Umsatzsteuerliste vermerken.

Muster 46
(AusfBest. § 183 S. 1017)

Der Eingang von ______ M. wird bestätigt.
Eingetragen in Nr. ______ der Liste UV.

______, den ______ 192__

Umsatzsteueramt
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
(Stempel)

______
(Unterschrift)

Quittung

Von ______
(Name, Vorname, Stand des Zahlenden — Firma —)

in ______
(Wohnort, Straße, Hausnummer — Sitz —)

habe ich am ______ abschläglich[1]) den Betrag
von ______ M. ______ Pf.

in Worten ______ Mark ______ Pf.

für die am ______ erfolgte Lieferung von ______
______
______
______
(Bezeichnung des Gegenstandes[2])

erhalten.

Die Luxussteuer ist nicht entrichtet, da mir der ______
(Name des Erwerbers)
am ______ eine vom Umsatzsteueramte ______
am ______ unter Nr. ______ ausgestellte, für das Jahr ______
gültige Bescheinigung vorgelegt hat, wonach er die gewerbliche Weiterveräußerung von ______
______ betreibt[3]).
(handelsübliche Bezeichnung eines Gegenstandes des § 2a)

Die Umsatzsteuer ist nicht entrichtet, da mir der ______ durch
(Name des Erwerbers)
Bestätigung des Umsatzsteueramts in ______ vom ______
nachgewiesen hat, daß er den Gegenstand für ______
(Angabe des Verwendungszweckes)
erworben hat[4]).

______, den ______ 192__

______
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

[1]) (1—3 Amtliche Anm.) Bei Teilzahlungen ist für jede Teilzahlung eine schriftliche Quittung zu erteilen und dazu der entsprechende Vordruck zu verwenden.

[2]) Der Gegenstand ist so genau zu bezeichnen, daß über sein Aussehen keinerlei Zweifel bestehen und er insbesondere von Gegenständen anderer Art, die der Lieferer besitzt, unterschieden werden kann.

[3]) Eine Abschrift der an den Empfänger auszuhändigenden Quittung ist von dem Lieferer zum Nachweis gegenüber der Steuerstelle während 10 Jahren aufzubewahren. Die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in dem die Quittung ausgestellt ist.

[4]) Der Text berücksichtigt die Fassungsänderung durch Erlaß des RFM. v. 19. Jan. 1931 (RZBl. S. [illegible]).

Muster 47
(AusfBest. § 153 S. 1017)

Der Eingang von .... M. wird bestätigt.
Eingetragen in Nr. .... der Liste UP.
.................., den .... 192....

Umsatzsteueramt
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
(Stempel)

____
(Unterschrift)

Quittung[1])

Von ______________________
(Name, Vorname, Stand des Zahlenden — Firma —)

in ______________________
(Wohnort, Straße, Hausnummer — Sitz —)

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

habe ich am .... abschläglich[2]) den Betrag von .... M. .... Pf.

in Worten .... Mark.......... Pf.

für die am .... erfolgte ....

....

....

....
(Bezeichnung der Leistung)

erhalten.

Die erhöhte Umsatzsteuer für die Übernahme von Anzeigen (Vermietung von Räumen und Flächen) — für Abvermieten eingerichteter Schlaf- und Wohnräume zu vorübergehendem Aufenthalt — durch Privatpersonen beträgt bei einem Satze von 5 v. H. — 10 v. H. — und einem Entgelte von .... M. (Teilentgelte von .... M.) .... M.

Sie ist — wird — in Stempelmarken entwertet — an das Umsatzsteueramt in .... in bar eingezahlt. Die Entwertung der Stempelmarken geschieht durch ....[3])

.................., den .... 192..

______________________[4])
(Unterschrift)

---

[1]) Der Text berücksichtigt die Richtigstellung der ursprünglich nicht ganz klaren Fassung durch Erlaß des RFM. v. 26. Nov. 1920 (RZBl. 1921 S. 17).

[2]) (2—4 Amtliche Anm.) Bei Teilzahlungen ist für jede Teilzahlung eine schriftliche Quittung zu erteilen und dazu die entsprechende Steuer zu entrichten.

[3]) Abs. 3 weist den Lieferer auf seine Steuerpflicht und die Art der Steuerentrichtung hin. Die Entwertung kann durch den Leistungsverpflichteten vorgenommen werden. Soweit eine Beurkundung oder Anfertigung eines Entwurfs mit nachfolgender Unterschriftsbeglaubigung von Behörden oder Beamten einschließlich der Notare vorgenommen ist, haben diese den Stempel zu verwenden. Die Ausfüllung des 3. Absatzes ist nicht erforderlich.

[4]) Die Quittung ist vom Empfänger während 10 Jahren aufzubewahren. Die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in dem die Quittung ausgestellt ist. Während der gleichen Frist soll sich der Quittierende die Nummer der Umsatzsteuerliste vermerken.

Muster 48

(AusfBest. § 165 S. 1019)

Der Eingang von .... M. wird bestätigt.
Eingetragen in Nr. .... der Liste UP.
............................., den .... 192..

Umsatzsteueramt
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
(Stempel)
....
(Unterschrift)

An

das Umsatzsteueramt (Finanzamt)

in ....

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

Hierdurch zeige ich an, daß ich an ....
....
(Name, Vorname, Stand des Lieferers — Firma —)
in ....
(Wohnort, Straße, Hausnummer — Sitz —)
für einen erworbenen Gegenstand, nämlich ....
....
(handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes)[1]
zum Preise von .... M. am ....
.... M. .... Pf. (abschläglich)[2])
gezahlt habe.

Eine Quittung ist mir nicht erteilt worden.

Die Luxussteuer ist — wird — im Betrage von 15 v. H. mit .... M. in Stempelmarken auf der Rückseite entwertet — an das Umsatzsteueramt in .... in bar eingezahlt[3]).

............................., den .... 192..

....[4])
(Unterschrift)

---

[1]) (1—4 Amtliche Anm.) Der Gegenstand ist so genau zu bezeichnen, daß über sein Aussehen keinerlei Zweifel bestehen und er insbesondere von Gegenständen anderer Art, die der Lieferer besitzt, unterschieden werden kann.

[2]) Bei Teilzahlungen ist für jede Teilzahlung eine schriftliche Quittung zu erteilen und dazu die entsprechende Steuer zu entrichten.

[3]) [illegible] weist den Zahlungsverpflichteten auf seine Steuerpflicht und die Art der Steuerentrichtung hin. Die Entwertung kann durch den Zahlungsverpflichteten vorgenommen werden. Kommt eine Beurkundung oder Anfertigung eines Entwurfs mit nachfolgender Unterschriftsbeglaubigung von Behörden oder Beamten einschließlich der Notare [illegible], haben diese den Stempel zu verwenden. Die Ausfüllung des 2. Absatzes ist nicht erforderlich.

[4]) Die Urkunde ist während 10 Jahren aufzubewahren. Die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahrs an, in dem sie ausgestellt ist. Während der gleichen Frist soll sich der Steuerzahlende die Nummer der Umsatzsteuerliste vermerken.

Muster 49

(AusfBest. § 185 S. 1019)

Der Eingang von .... M. wird bestätigt.
Eingetragen in Nr. ....der Liste UP.
..............................., den .... 192....

Umsatzsteueramt
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
(Stempel) ....
(Unterschrift)

An

das Umsatzsteueramt (Finanzamt)

in ....

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

Hierdurch zeige ich an, daß ich an ....
....
(Name, Vorname, Stand — Firma —)
in ....
(Wohnort, Straße, Hausnummer — Sitz —)

für Miete von .... eingerichteten Räumen / Übernahme einer Anzeige zum Preise von.................. M. am...........
....
.... M. .... Pf. (abschläglich[1])
gezahlt habe.

Eine Quittung ist mir nicht erteilt worden.

Die erhöhte Umsatzsteuer ist — wird im Betrage von 10 — 5 — v. H. mit .... M. in Stempelmarken auf der Rückseite entwertet — an das Umsatzsteueramt in .... in bar eingezahlt[2]).

..............................., den .... 192....

....[3])
(Unterschrift)

[1]) [1—3 Amtliche Anm.] Bei Teilzahlungen ist für jede Teilzahlung eine schriftliche Quittung zu erteilen und dazu die entsprechende Steuer zu entrichten.

[2]) Abs. 3 weist den Leistungsberechtigten auf seine Steuerpflicht und die Art der Steuerentrichtung hin. Die Entwertung kann durch den Leistungsberechtigten übernommen werden. Soweit eine Beurkundung oder Anfertigung eines Entwurfs mit nachfolgender Unterschriftsbeglaubigung von Behörden oder Beamten einschließlich der Notare vorgenommen ist, haben diese den Stempel zu verwenden. Die Ausfüllung des 2. Absatzes ist nicht erforderlich.

[3]) Die Urkunde ist während 10 Jahren aufzubewahren. Die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahrs an, in dem sie ausgestellt ist. Während der gleichen Frist soll sich der Steuerzahlende die Nummer der Umsatzsteuerliste vermerken.

Muster 50

(AusfBest. § 187 S. 1020;
s. auch zu § 23 E S. 519f.)

Luxussteuer bei Privatverkäufen, Vermietung von Flächen für Reklame und Zimmervermietung durch Privatpersonen

Umfang der Steuerpflicht

Wenn eine Privatperson Edelmetalle, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Schmucksachen, Juwelier- und Bijouteriewaren aller Art, Gegenstände aus Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Musikinstrumente, Automobile, Kutschwagen, Pelzsachen, Teppiche, Kunstgegenstände oder Antiquitäten verkauft, muß sie 15 v. H. des Kaufpreises an Luxussteuer entrichten. Auch ein Gewerbetreibender, der einen der vorbezeichneten Gegenstände verkauft, ohne daß dieser Gegenstand in seinen Gewerbebetrieb fällt, hat die gleiche Steuer zu zahlen.

5 v. H. des Preises haben Privatpersonen zu entrichten, die Anzeigen übernehmen, indem sie z. B. Räume oder Flächen für Reklamezwecke vermieten.

10 v. H. des Mietpreises haben Privatpersonen zu entrichten, wenn sie eingerichtete Schlaf- und Wohnräume auf nicht länger als drei Monate vermieten und das Entgelt für den Tag oder die Übernachtung 5 M. oder mehr beträgt.

Art der Steuerentrichtung

Der Verkäufer (Übernehmer der Anzeige, Vermieter) hat über das vereinnahmte Entgelt eine Quittung auszustellen und die Steuer gleichzeitig mit der Ausstellung der Quittung in bar an das für ihn zuständige Umsatzsteueramt oder durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Diese sind bei den Postanstalten nach Bestimmung des Reichspostministers und bei sonstigen Stellen nach Bestimmung des Landesfinanzamts vorrätig. Einzelheiten sind aus den Zeitungen zu ersehen oder durch Nachfragen beim Umsatzsteueramt festzustellen. Geschieht die Entrichtung in bar oder werden die Stempelmarken durch eine Behörde oder einen Beamten innerhalb ihrer dienstlichen Zuständigkeit entwertet, so kann das für den Steuerpflichtigen erhebliche Vorteile haben, die er nicht genießt, wenn er die Stempelmarken selbst entwertet.

Der Käufer (Besteller der Anzeige, Mieter) muß prüfen, ob die Steuer (z. B. durch Entwertung der Stempelmarken auf der ihm ausgehändigten Quittung) entrichtet ist. Ist das nicht der Fall, muß er es tun.

Sonstiges

Wer vorstehende Bestimmungen nicht beachtet, setzt sich erheblichen Nachteilen strafrechtlicher, steuerlicher und zivilrechtlicher Art aus. Die vollständigen für diese Steuerpflicht in Betracht kommenden Bestimmungen sind in Nr. 36 des Zentralbl. f. d. D. R. 1920 S. 937 veröffentlicht und im Buchhandel käuflich. Etwaige Unklarheiten werden zweckmäßig durch Rückfragen beim Umsatzsteueramte geklärt. Hier sind auch die erforderlichen Formulare erhältlich.

Umsatzsteueramt ....
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Gesch.-Nr. ....

Muster 51

(AusfBest. § 189 S. 1021)

Nach hier eingegangener Mitteilung suchen Sie ....

....
(Bezeichnung des Gegenstandes)

zu kaufen — zu verkaufen. Ich verweise Sie auf die beigefügte Zusammenstellung der AusfBest. zum UStG. über die Luxussteuerpflicht bei Privatverkäufen. Danach ist der von Ihnen beabsichtigte Kauf — Verkauf — luxussteuerpflichtig.

Ich ersuche Sie, binnen 2 Wochen hierher mitzuteilen, ob der Gegenstand gekauft — verkauft — wurde und ob die Steuer gezahlt ist (z. B. durch Einreichung der verstempelten Quittung), oder sie binnen 2 Wochen gemäß § 184 AusfBest. zu entrichten. Ist die Steuer nicht zu entrichten, weil der Erwerber — Sie — ein Wiederveräußerer ist — sind — mit Rücksicht auf die Zwecke des Erwerbes —, so ersuche ich gleichfalls um Nachweis.

Sofern sich die Beantwortung der folgenden Fragen nicht aus der Quittung ergibt, sind sie nachstehend zu beantworten.

1. Genaue Bezeichnung des Gegenstandes .. ..
2. Ist der Gegenstand bereits gekauft? — verkauft? ....
   (Wann? Höhe des Kaufpreises. Teilzahlungen. Zeitpunkt der Zahlung).... ....
3. Name, Stand und Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer) des Käufers — Verkäufers ....
4. Höhe der Steuer ....
5. Wie und wann ist sie entrichtet?....... ....
6. Ist der Käufer ein Wiederverkäufer? — § 180 Abs. 3 AusfBest. —............. ....
7. Falls ja, Nummer der Wiederverkäuferbescheinigung ....
8. Liegt einer der Zwecke des § 180 Abs. 4 AusfBest. vor? ....

..............................., den .... 192..

(Unterschrift) (Unterschrift)

Umsatzsteueramt ....
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Gesch.-Nr. ....

Muster 52
(AusfBest. § 180 S. 1021)

Nach hier eingegangener Mitteilung[1]) suchen Sie .... zu mieten — zu vermieten. Ich verweise Sie auf die beigefügte Zusammenstellung der AusfBest. zum UStG über die erhöhte Umsatzsteuerpflicht bei privaten Vermietungen. Danach ist die von Ihnen beabsichtigte Vermietung — Miete — mit 10 v. H. umsatzsteuerpflichtig.

Ich ersuche Sie, binnen 2 Wochen hierher mitzuteilen, ob die Räume vermietet — gemietet — sind und ob die Steuer gezahlt ist (z. B. durch Einreichung der verstempelten Quittung), oder sie binnen 2 Wochen gemäß § 184 AusfBest. zu berichtigen[1]).

Sofern sich die Beantwortung der folgenden Fragen nicht aus der Quittung ergibt, sind sie nachstehend zu beantworten.

1. Lage der Räume, Straße, Hausnummer ....
2. Wieviel Räume?...................... ....
3. Name des Mieters — Vermieters ....
4. Von wann bis wann gemietet?......... ....
5. Von wann bis wann bewohnt?......... ....
6. Höhe des Mietpreises ....
7. Zeitpunkt seiner Entrichtung (Teilzahlung ....
8. Höhe der Steuer ....

..............................., den .... 192.. ...., den .... 192..

(Unterschrift) (Unterschrift)

[1]) [Amtliche Anm.] Diese Anfrage wird sich auf diejenigen Fälle zu beschränken haben, in denen offensichtlich die Vermietung außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit geschieht.

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

Umsatzsteueramt
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Gesch.-Nr.

Muster 53
(AusfBest. § 189 S. 1021)

Absenden im Falle, daß der Kauf bei Eingang der ersten Antwort auf Muster 51 noch nicht abgeschlossen war!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom ....
ersuche ich um Beantwortung folgender Fragen binnen 8 Tagen:
Ist der Gegenstand inzwischen gekauft? — verkauft?
Wenn ja, sind die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Genaue Bezeichnung des Gegenstandes. ....
2. Wann ist der Gegenstand gekauft? — verkauft? Höhe des Kaufpreises. Teilzahlungen. Zeitpunkt der Zahlung ....
3. Name, Stand und Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer) des Käufers — Verkäufers ....
4. Höhe der Steuer ....
5. Wie und wann ist sie entrichtet? ....
6. Ist der Käufer ein Händler im Sinne des § 1[illegible] AusfBest. zum UStG.? ....
7. Falls ja, Nummer der Wiederverkäuferbescheinigung ....
8. Liegt einer der Zwecke des § 1[illegible] Abs. [illegible] AusfBest. vor? ....

.................., den .... 192 ..

(Unterschrift)

.................., den .... 192 ..

(Unterschrift)

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

Umsatzsteueramt
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Gesch.-Nr.

Muster 54
(AusfBest. § 189 S. 1021)

Absenden im Falle, daß der Mietsvertrag bei Eingang der ersten Antwort auf Muster 52 noch nicht abgeschlossen war!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom ....
ersuche ich um Beantwortung folgender Fragen binnen 8 Tagen:
Ist der Mietsvertrag inzwischen geschlossen? ....
Wenn ja, sind die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Lage der Räume, Straße, Hausnummer ....
2. Wieviel Räume? ....
3. Name des Mieters — Vermieters ....
4. Von wann bis wann gemietet? ....
5. Von wann bis wann bewohnt? ....
6. Höhe des Mietpreises ....
7. Zeitpunkt seiner Entrichtung (Teilzahlung) ....
8. Höhe der Steuer ....

.................., den .... 192 ..

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Umsatzsteueramt
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Gesch.-Nr. ....

Muster 55
(AusfBest. § 189 S. 1021)

.............................., den .... 19....

An

das Umsatzsteueramt (Finanzamt)

in ....

Platz für den aufzuklebenden Ausschnitt

Vorstehender Ausschnitt aus der ....
(Angabe der Druckschrift)
vom .... gemäß § 40 Abs. 4 und 5 des UStG.
Datum der Ausgabe)
zur gefälligen weiteren Veranlassung.

Name und Wohnung des Auftraggebers — Steuerpflichtigen — sind laut Mitteilung gemäß § 40 Abs. 4 — nach eigenen Ermittlungen ....

....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

Muster 56
(AusfBest. § 189 S. 1021)

An

das Umsatzsteueramt (Finanzamt)

in ....

Dem Umsatzsteueramte wird gemäß § 40 Abs. 4 des UStG. v. 24. Dez. 1919 die Nr. .... der .... vom ....
(Bezeichnung der Druckschrift und Ort ihres Erscheinens) (Datum der Ausgabe)
mit Verkaufsangeboten ohne Namens- und Wohnungsangabe mit nachstehend ausgefüllter Übersicht abgeliefert:

Des Auftraggebers		Die Angaben in Sp. 1 und 2 sind nachgewiesen durch Vorlegung von ¹)	Wenn der Anzeige ein tatsächlicher Auftrag zugrunde liegt: Sind die Antworten an d. Anzeige in Sp. 1 u. 2 zu senden oder an welche sonst? ¹)
Name und Vorname — Firma —	Wohnung (Straße und Hausnummer — Sitz —)		
1	2	3	4

.............................., den 19
(Ort) (Datum)

....
(Unterschrift des Verlegers, Druckers²))

¹) [1—2 Amtliche Anm.] Ausfüllung freigestellt.
²) Es genügt Unterschrift eines leitenden Angestellten.

Polizeibehörde in ____
Geb.-Nr. ____

Muster 57

(AusfBest. § 189 S. 1022)

____, den ____ 19__

An

das Umsatzsteueramt (Finanzamt)

in ____

Der in dem Hause ____
(Straße und Hausnummer, Vorder- oder Hinterhaus, Treppenzahl)
wohnhafte ____
(Stand, Vor- und Zuname — Firma —)
hat am ____ an ____
(Stand, Vor- und Zuname)
____ eingerichtete Räume abvermietet.
(Zahl)

____
(Unterschrift)

____ in ____
(Dienstbezeichnung der Zulassungsbehörde)
Geb.-Nr. ____

Muster 58

(AusfBest. § 189 S. 1022)

____, den ____ 19__

An

das Umsatzsteueramt (Finanzamt)

in ____

D__ von hier aus unter der Erkennungsnummer ____ zum Verkehre zugelassene Kraft____ (Modell ____) des ____ ist am ____ in das Eigentum des ____ in ____ übergegangen.

____
(Unterschrift)

Muster 59

(AusfBest. § 189 S. 1022)

____, den ____ 19__

An

das Umsatzsteueramt (Finanzamt)

in ____

Dem Umsatzsteueramte teile ich als Eigentümer des Hauses ____
(Straße und Hausnummer)
hierdurch mit, daß d ____
(Stand, Vor- und Zuname — Firma —)
in meinem Hause eine Wohnung zu ____ Zimmern zum Preise von ____ M. jährlich gemietet hat, von der er ____ eingerichtete Räume an ____
(Stand, Vor- und Zuname,
____ zu offensichtlich vorübergehendem Aufenthalte[1]) vermietet hat.
bisheriger Aufenthaltsort)
Das Entgelt beträgt für den Tag oder Übernachtung ____ M. Beköstigung ist hierin — nicht — enthalten.

____
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes oder Unbekanntes ist zu durchstreichen

[1]) (Amtliche Anm.) Das ist ein solcher, der nach den Umständen bei Beginn des Aufenthalts auf nicht länger als 3 Monate berechnet ist oder vor Ablauf dieser Zeit abgebrochen wird.

Umsatzsteueramt ....
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)

Hebe- / Kassen- stelle ....

Muster 60
(AusfBest. § 190 S. 1022)

Umsatzsteuerliste U^P

(Privatlieferungen)

auf das Kalenderjahr 19....

über durch Mitteilungen (§ 189 AusfBest.) usw. bekanntgewordene Verkäufe luxussteuerpflichtiger Gegenstände durch Personen außerhalb einer oder ihrer gewerblichen Tätigkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 UStG. S. 519)

(Linke Seite)

Lfde. Nr. der Eintragung	Handelsübliche, möglichst genaue Bezeichnung des Gegenstandes	Name, Vorname, Stand — Firma — desjenigen, der den Gegenstand verkauft hat, oder verkaufen will	Wohnung (Straße u. Hausnummer) — Sitz — desjenigen, der den Gegenstand verkauft hat, oder verkaufen will	Name, Vorname, Stand — Firma — desjenigen, der den Gegenstand gekauft hat oder kaufen will	Wohnung (Straße u. Hausnummer) — Sitz — desjenigen, der den Gegenstand gekauft hat oder kaufen will	Der Gegenstand ist ver- — gekauft am	für M. Pf.	Die Mitteilung ist dem Umsatzsteueramte zugegangen a) zu Sp. 3 und 4 b) zu Sp. 5 und 6 durch	Steuerpflicht ist nicht gegeben oder [illegible] (Verwendungszweck)
1	2	3	4	5	6	7		8	9

(Rechte Seite)

Steuerbetrag nach dem Satze von 15 v. H. M. | Pf.	Barzahlung seitens des Lieferers ist erfolgt am	Die Entwertung der Stempelmarken durch den Lieferer ist vorgenommen am	Vermerk über Teilzahlungen	Barzahlung seitens des Empfängers ist erfolgt am	Die Entwertung der Stempelmarken durch den Empfänger oder durch ... ist vorgenommen am	Zahlung ist nicht geleistet bis zum	Datum der Prüfungen, ob Verkauf stattgefunden hat	Einleitung und Ergebnis des Strafverfahrens	Mitteilung an Abteilung für Einkommensteuer	Bemerkungen
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Umsatzsteueramt
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Hebe-
Kassen- stelle

Muster 61

(AusfBest. § 190 S. 1023)

Umsatzsteuerliste U^P

(Anzeigen, Plakate)

auf das Kalenderjahr 19

über die Übernahme von Anzeigen durch Personen außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit
(§ 25 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 26 UStG. S. 548)

(Linke Seite)

Lfde. Nr. [illegible]	[illegible]	Name, Vorname, Stand - Firma -	Wohnung (Straße u. Haus-Nr.) — Sitz —	Name, Vorname, Stand - Firma -	Wohnung (Straße u. Haus-Nr.) — Sitz —	Die Anzeige ist übernommen am	für RM. Pf.	Die Mitteilung ist dem Umsatzsteueramt zugegangen a) zu Sp. 3 und 4, b) zu Sp. 5 und 6 durch	Steuerbetrag nach dem Satze von ... v. H. (§ 27 ...) RM. Pf.
		desjenigen, der die Anzeige übernommen hat		desjenigen, der die Anzeige bestellt hat					
1	2	3	4	5	6	7		8	9

(Rechte Seite)

Barzahlung seitens des Bestellers ist erfolgt am	Die Erinnerung des Steuerpflichtigen ist vorgenommen durch | am	Vermerk über Teilzahlungen	Barzahlung seitens des [illegible] ist erfolgt am	Die Erinnerung des Steuerpflichtigen ist vorgenommen durch | am	Zahlung ist nicht geleistet bis zum	Einleitung und Ergebnis des Strafverfahrens	Bemerkungen
10	11	12	13	14	15	16	17

Umsatzsteueramt
(Umsatzsteuerstelle des Finanzamts)
Hebe-
Kassen- stelle

Muster 62

(AusfBest. § 190 S. 1023)

Umsatzsteuerliste U^P

(Beherbergungen)

auf das Kalenderjahr 19 ...

über Beherbergungen durch Personen außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit § 25 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 UStG. (S. 563)

(Linke Seite)

Lfde. Nr. [illegible]	[illegible]	Name, Vorname, Stand - Firma -	Wohnung (Straße u. Haus-Nr.) — Sitz —	Name, Vorname, Stand - Firma -	Wohnung (Straße u. Haus-Nr.) — Sitz —	Beginn und Ende der Miete	Betrag RM. Pf.	Die Mitteilung ist dem Umsatzsteueramt zugegangen a) zu Sp. 3 und 4, b) zu Sp. 5 und 6 durch	Steuerbetrag nach dem Satze von ... v. H. RM. Pf.
		desjenigen, der die Räume vermietet hat		desjenigen, der die Räume gemietet hat					
1	2	3	4	5	6	7		8	9

(Rechte Seite)

Barzahlung seitens des Vermieters ist erfolgt am	Die Erinnerung des Steuerpflichtigen ist vorgenommen durch | am	Vermerk über Teilzahlungen	Barzahlung seitens des Mieters ist erfolgt am	Die Erinnerung des Steuerpflichtigen ist vorgenommen durch | am	Zahlung ist nicht geleistet bis zum	Einleitung und Ergebnis des Strafverfahrens	Bemerkungen
10	11	12	13	14	15	16	17

Muster 63

(AusfBest. § 136 S. 1026)

Kontrollbuch

für die Vergütungen nach § 19 UStG. (S. 467).

[Amtliche] Anleitung

1. Die Zahlen in Klammern in Sp. 2 geben an, unter welcher Nummer die Gegenstände in der Sp. 4, 6 und 8, die in diesen Spalten eingeklammerten Zahlen geben an, unter welcher Nummer die Gegenstände in der Sp. 2 zu finden sind.
2. Hat der Steuerpflichtige die Gegenstände in das Ausland ausgeführt, so ist ein großes A beizufügen.
3. Die Gegenstände der Sp. 4 und 6 unterliegen nur der allgemeinen, nicht der Luxussteuer. Sie sind daher weder in das Steuerbuch, noch in die Luxussteuererklärung aufzunehmen.

Lfde. Nr.	Eingehende Gegenstände, auf denen Luxussteuer ruht	Verwendung der Gegenstände der Sp. 2					
		Lfde. Nr.	Weiterveräußerung ohne weitere Bearbeitung und Verarbeitung	Lfde. Nr.	Bearbeitung oder Verarbeitung zu nicht luxussteuerpflichtigen Gegenständen	Lfde. Nr.	Bearbeitung und Verarbeitung zu luxussteuerpflichtigen Gegenständen
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Nachahmungen von 100 Halbedelsteinen (Sp. 4: 4; Sp. 6: 8, 30; Sp. 8: 12, 18, 25)	4	Nachahmungen von 50 Halbedelsteinen (1)	8	Nachahmungen v. 10 Halbedelsteinen für 1 Dutzend Spazierstöcke aus Bambusrohr (1)	12	Nachahmungen v. 10 Halbedelsteinen für 1 Dutzend Spazierstöcke aus Ebenholz (1)
				30	Nachahmungen v. 10 Halbedelsteinen für 1 Dutzend Reitgerten aus Pfefferrohr (1)	18	desgl. (1) (A)
						25	desgl. (1) (A)

Nr. .... des Verzeichnisses
Kalenderjahr 19....

Muster 64

(AusfBest. § 199 S. 1089)

Bescheinigung

D .... in ....
(Name, Vorname, Stand des Erwerbers) (Wohnort, Sitz) (Straße, Hausnummer)

d .... in ....
(Bezeichnung der erwerbenden Firma) (Sitz)

hat nachgewiesen, daß er — sie — die Luxusgegenstände der im § 21 Abs. 1 UStG. unter Nr. .... bezeichneten Art, und zwar ....
(handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände)

zu den im § 24 Abs. 1 UStG. angegebenen Zwecken, und zwar zu ....
(Bezeichnung der Zwecke)

verwenden will (§ 24 Abs. 2 UStG.). Der Preis soll .... M. betragen. Es wird genehmigt, daß der Lieferer an Stelle der Luxussteuer lediglich die allgemeine Umsatzsteuer in Ansatz bringt.

Die Bescheinigung hat bis zum ....
(2 Wochen nach Ausstellung)

Gültigkeit und ist bei den Geschäftspapieren des Lieferers aufzubewahren.

Mißbrauch hat Bestrafung nach der Reichsabgabenordnung zur Folge.

........................, den .... 19....
(Behördenort)

(Stempel) ....
(Unterschrift)

Nr. .... des Verzeichnisses Kalenderjahr 19..

Muster 65

(AusfBest. § 201 S. 1031)

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß in dem Unternehmen d ....
.... in ....
(Name, Vorname, Stand) (Wohnort, Sitz, Straße, Hausnummer)
.... in .... die gewerbliche
(Bezeichnung der Firma) (Sitz)
Weiterveräußerung von Luxusgegenständen der im § 21 Abs. 1 UStG. unter Nr. ....
bezeichneten Art, und zwar von ....
(handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände)
in unveränderter Beschaffenheit nach vorheriger ....
.... betrieben wird (§ 22 Abs. 1 UStG.)
(Angabe der Be- oder Verarbeitung)

Die Bescheinigung hat bis zum 31. Dez. 192.. Gültigkeit.

Anträge auf Erneuerung sind zur Sicherung rechtzeitiger Zusendung bis zum 1. Dez. einzureichen. Verlegt der Inhaber einer Bescheinigung sein Unternehmen in den Bezirk eines anderen Umsatzsteueramts, so bleibt die Bescheinigung in Kraft. Der Inhaber hat die Verlegung innerhalb zweier Wochen unter Angabe der Nummer der Bescheinigung sowohl dem bisher als auch dem nunmehr zuständigen Umsatzsteueramte mitzuteilen.

Bei Erlöschen der Firma oder bei Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer ist die Bescheinigung unverzüglich zurückzugeben.

Der Erwerber hat die Bescheinigung dem Lieferer der im § 21 UStG. aufgeführten Gegenstände bei jedem Veräußerungsgeschäfte vorzulegen; dessen bedarf es nicht, wenn der Lieferer mit dem Abnehmer in ständigen Geschäftsbeziehungen steht und ihm Inhalt und Geltungsdauer der Bescheinigung bekannt sind. Jedoch hat er sich beim ersten Geschäftsverkehr in jedem Kalenderjahre von der Erneuerung der Bescheinigung zu überzeugen.

Mißbrauch hat Bestrafung nach der Reichsabgabenordnung zur Folge und macht die Lieferungen, ohne Rücksicht darauf, ob eine Lieferung im Kleinhandel i. S. des § 21 UStG. vorliegt oder nicht, mit 15 v. H. steuerpflichtig.

........, den .... 19....
(Behördenort)

(Stempel) .... (Unterschrift)

Nichtzutreffendes ist zu streichen

Muster 66

(AusfBest. § 201 S. 1031)

Erklärung

D........ in ....
(Name, Vorname, Stand, Firma) (Wohnort, Sitz) (Straße, Hausnummer)
ist beauftragt worden, für den Unterzeichneten — die unterzeichnete Firma — zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmte Luxusgegenstände der im § 21 Abs. 1 UStG. unter Nr. ....
bezeichneten Art, und zwar .... zu erwerben.
(handelsübliche Benennung)

........, den .... 19..
(Wohnort, Sitz, Straße, Hausnummer)
....
(Unterschrift)
(Name, Vorname, Straße oder Firma)

Beglaubigt mit dem Hinzufügen, daß dem/der Auftraggeber(in) eine behördliche Bescheinigung über die gewerbliche Weiterveräußerung erworbener Luxusgegenstände der in der Erklärung bezeichneten Art am ....
(Datum)
unter Nr. .... (des Verzeichnisses) erteilt worden ist.

........, den .... 19..
(Ort)

(Stempel) .... (Unterschrift)

Muster 67

(AusfBest. § 206 S. 1034)

Anleitung

für den Steuerpflichtigen, der den Vergütungsantrag aus § 19 UStG. stellt (vgl. § 196 der AusfBest.)

I. § 19 UStG. lautet: Wird ein Gegenstand von einem Unternehmer, der ihn nach seiner Herstellung oder seiner Einfuhr aus dem Ausland erworben hat, weiterbearbeitet oder -verarbeitet (§ 18 Abs. 1), so ist die Lieferung des infolge der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstandes, wenn auch dieser seinerseits zu den im § 15 bezeichneten gehört, ebenfalls erhöht steuerpflichtig. Die Steuerstelle vergütet aber dem Bearbeiter oder Verarbeiter den Teil des von ihm bei der Beschaffung des bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstandes entrichteten Entgelts, der dem Unterschiede zwischen der nach den Steuersätzen des § 13 und § 15 berechneten Steuer für die Lieferung an ihn entspricht; dies gilt auch, wenn der Hersteller die infolge der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstände in das Ausland ausführt. Der Antrag ist für den Steuerabschnitt (§ 33) gleichzeitig mit der Steuererklärung (§ 35) zu stellen.

II. **Der Antragsteller hat nachzuweisen,**

a) **daß und von wem er die von ihm verwendeten Luxusgegenstände gekauft hat,**

b) daß diese Gegenstände nach § 15 UStG. luxussteuerpflichtig sind,

c) daß er die mit der Luxussteuer belegten Gegenstände bei der Herstellung derjenigen Gegenstände verwendet hat, die er in dem betreffenden Steuerabschnitte veräußert **und in seiner Steuererklärung angemeldet hat.**

Nicht erforderlich ist der Nachweis, daß für die verwendeten Luxusgegenstände von demjenigen, der sie hergestellt hat, tatsächlich Luxussteuer bereits entrichtet worden ist.

Der Nachweis zu a und b ist durch Vorlegung der Rechnungen, zu b auch durch Auskünfte des Lieferers über die Beschaffenheit der Gegenstände, ferner zu b und c durch Vorlegung von Büchern, z. B. Kalkulationsbüchern und sonstigen Geschäftsbüchern, durch Vernehmung von Angestellten, **Beibringung von Proben, zu erbringen.**

Ein Vergütungsanspruch besteht nicht, wenn der infolge der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandene Gegenstand nicht luxussteuerpflichtig ist oder wenn es sich zwar um einen Luxusgegenstand handelt, der aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beschafft worden ist.

Wer einen Vergütungsanspruch geltend machen will, hat die von ihm erworbenen Luxusgegenstände und deren Verwendung im einzelnen, getrennt nach Weiterveräußerung ohne weitere Bearbeitung oder Verarbeitung, luxussteuerfreier und luxussteuerpflichtiger Bearbeitung und Verarbeitung unter Hervorhebung der in das Ausland ausgeführten Gegenstände zu buchen und diejenigen Gegenstände, zu deren Herstellung die vorbezeichneten Gegenstände verwendet worden sind, **besonders zu bezeichnen.**

Es empfiehlt sich, daß der Antragsteller, um den Anforderungen des vorstehenden Absatzes zu entsprechen, Sonderaufzeichnungen nach beiliegendem Muster macht. Diese sollen dem Vergütungsantrage beigefügt werden. Der Antrag ist für den Steuerabschnitt (in der Regel das Kalendervierteljahr) gleichzeitig mit der Steuererklärung bei dem für den Bearbeiter oder Verarbeiter **zuständigen Umsatzsteueramte zu stellen.**

Ein Zinsanspruch besteht nicht.

Muster 68

(AusfBest. § 206 S. 1034)

Anleitung

für den Steuerpflichtigen, der den Vergütungsantrag aus § 20 UStG. stellt (vgl. § 197 der AusfBest.)

I. § 20 UStG. (s. S. 480) lautet: Dem Erwerber von Gegenständen der im § 15 bezeichneten Art vergütet die Steuerstelle auf Antrag nach näherer Bestimmung des Reichsrats 10 v. H. des von ihm beim Erwerb entrichteten Entgelts, wenn er nachweist, daß er

1. die Gegenstände im öffentlichen Interesse, insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke, erworben hat oder,
2. soweit es sich um Flügel, Klaviere, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumente handelt, diese für Lehr- oder berufliche Zwecke erworben hat oder,
3. soweit es sich um Orchestrions oder um selbständige Klavierspielapparate und deren Bestandteile und Zubehör handelt, diese zu gewerblichen Zwecken erworben hat oder,
4. soweit es sich um Fahrzeuge zur Personenbeförderung handelt, diese ausschließlich oder überwiegend der Ausübung des Gewerbes oder Berufs des Erwerbers dienen und nicht ihrer Beschaffenheit nach die Absicht äußerer Wirkung im Vordergrunde steht.

II. Der Antragsteller hat nachzuweisen,

a) daß er den Gegenstand erworben hat und

b) daß er ihn zu einem der unter I Nr. 1—4 angegebenen Zwecke verwendet.

Der Nachweis zu a ist durch eine Erklärung des Unternehmers, der den Gegenstand geliefert hat, zu erbringen. Für den Nachweis zu b wird sich die Beibringung einer Bescheinigung der Berufsvertretung oder des Fachverbandes, denen der Antragsteller angehört, oder der Ortspolizeibehörde empfehlen.

Der Anspruch ist bei dem für den Erwerber zuständigen Umsatzsteueramte bis zum Ablauf des Jahres geltend zu machen, das auf das Jahr folgt, in dem die Ereignisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind.

Ein Zinsanspruch besteht nicht.

Muster 69

(AusfBest. § 206 S. 1034)

Anleitung

für den Steuerpflichtigen, der den Vergütungsantrag aus § 24 Abs. 1 oder 3 UStG. stellt (vgl. §§ 198, 199 der AusfBest.)

I. § 24 Abs. 1 und 3 UStG. (S. 523) lautet, soweit er hier in Betracht kommt:

Dem Erwerber von Gegenständen der im § 21 bezeichneten Art vergütet die Steuerstelle auf Antrag nach näherer Bestimmung des Reichsrats den Teil des von ihm beim Erwerb entrichteten Entgelts, der dem Unterschiede zwischen der Steuer nach § 13 und § 21 für die Lieferung an ihn entspricht, wenn er nachweist, daß er

1. die Gegenstände im öffentlichen Interesse, insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke, erworben hat oder,
2. soweit es sich um die im § 21 Abs. 1 unter Nr. 1 bezeichneten Gegenstände handelt, sie für technische oder Heilzwecke erworben hat oder,
3. soweit es sich um die im § 21 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Gegenstände handelt, diese ausschließlich oder überwiegend der Ausübung seines Gewerbes oder Berufs dienen und nicht ihrer Beschaffenheit nach die Absicht äußerer Wirkung im Vordergrunde steht.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet in den Fällen des § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 entsprechende Anwendung, und zwar im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 3 auch bei den Musikinstrumenten, die für Lehr- oder berufliche Zwecke erworben werden, sowie bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung, wenn die im Abs. 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Vergütung umfaßt dabei den gesamten Steuerbetrag.

II. Der Antragsteller hat nachzuweisen,

a) daß er den Gegenstand erworben hat und

b) daß er ihn zu einem der im Abs. 1 unter 1—3 angegebenen Zwecke verwendet.

Der Nachweis zu a ist durch eine Erklärung des Unternehmers, der den Gegenstand geliefert hat, zu erbringen. Für den Nachweis zu b wird sich die Beibringung einer Bescheinigung der Berufs-

vertretung oder des Fachverbandes, denen der Antragsteller angehört, oder der Ortspolizeibehörde empfehlen.

Der Antragsteller hat ferner eine Bescheinigung des Lieferers über die Eintragung des Entgelts in das zur Feststellung seines umsatzsteuerpflichtigen Gesamtentgelts dienende Geschäftsbuch einzureichen.

Der Antrag ist bei dem für den Erwerber zuständigen Umsatzsteueramte bis zum Ablauf des Jahres geltend zu machen, das auf das Jahr folgt, in dem die Ereignisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind.

Ein Zinsanspruch besteht nicht.

Muster 70
(AusfBest. § 206 S. 1034)

Anleitung

für den Steuerpflichtigen, der Steuerbefreiung gemäß § 24 Abs. 2, 3 UStG. beantragt (vgl. §§ 199, 200 der AusfBest.)

I. § 24 Abs. 1—3 UStG. (s. S. 523) lautet, soweit er hier in Betracht kommt:

Dem Erwerber von Gegenständen der im § 21 bezeichneten Art vergütet die Steuerstelle auf Antrag nach näherer Bestimmung des Reichsrats den Teil des von ihm beim Erwerb entrichteten Entgelts, der dem Unterschiede zwischen der Steuer nach § 13 und § 21 für die Lieferung an ihn entspricht, wenn er nachweist, daß er

1. die Gegenstände im öffentlichen Interesse, insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke, erworben hat oder,
2. soweit es sich um die im § 21 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Gegenstände handelt, sie für technische oder Heilzwecke erworben hat oder,
3. soweit es sich um die im § 21 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Gegenstände handelt, diese ausschließlich oder überwiegend der Ausübung seines Gewerbes oder Berufs dienen und nicht ihrer Beschaffenheit nach die Absicht äußerer Wirkung im Vordergrunde steht.

Wird nachgewiesen, daß die Gegenstände in einer nach der vorstehenden Vorschrift zur Vergütung Anlaß gebenden Art verwendet werden sollen, so kann nach näherer Bestimmung des Reichsrats die Steuerstelle dem Lieferer gestatten, die Steuer nur nach dem Steuersatze des § 13 in Ansatz zu bringen.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden in den Fällen des § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 entsprechende Anwendung, und zwar im Falle des § 23 Abs. 1 Nr. 3 auch bei den Musikinstrumenten, die für Lehr- oder berufliche Zwecke erworben werden, sowie bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung, wenn die im Abs. 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Steuerbefreiung umfaßt dabei den gesamten Steuerbetrag.

II. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß bei ihm die Voraussetzungen für eine Verwendung zu den im Abs. 1 Nr. 1—3 angegebenen Zwecken vorliegen. Für diesen Nachweis wird sich Beibringung einer Bescheinigung der Berufsvertretung oder des Fachverbandes, denen der Antragsteller angehört, oder der Ortspolizeibehörde empfehlen.

Der Antrag ist bei dem für den Erwerber zuständigen Umsatzsteueramte zu stellen. Der Antragsteller erhält eine Bescheinigung, die er dem Lieferer auszuhändigen und die dieser bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren hat. Der Lieferer hat in dem Steuerbuche die im § [illegible] der AusfBest. vorgeschriebene Eintragung zu machen, dabei den Steuerbetrag zum Satze von 1½ v. H. zu berechnen und in der Bemerkungsspalte die Bescheinigung des Umsatzsteueramts genau zu bezeichnen.

Muster 71

(AusfBest. § 306 S. 1034)

Anleitung

für den Steuerpflichtigen, der den Vergütungsantrag aus § 24 Abs. 4 UStG. stellt (vgl. § 200 der AusfBest.)

I. § 24 Abs. 4 UStG. (S. [illegible]) lautet:

Die Steuerstelle vergütet die nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 entrichtete Steuer, wenn die dort genannten Gegenstände von demjenigen, der die Steuer entrichtet hat oder dessen Erben wieder in das Inland gebracht werden.

II. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß es sich um dieselben Gegenstände handelt, für die die Steuer entrichtet worden ist. Es empfiehlt sich, dem Antrag den Steuerbescheid und die Bescheinigung des Zollamts, daß die Gegenstände in das Ausland abgefertigt hat, beizufügen.

Der Antrag ist bei dem Umsatzsteueramt, an das die zu vergütende Steuer früher entrichtet worden ist, zu stellen.

Muster 72

(AusfBest. § 306 S. 1034)

Umsatzsteueramt ....

I. Die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 22 UStG. ist abgelehnt:

a) inländischen Antragstellern

Name (Firma)	Wohnort (Sitz), Straße, Hausnummer	Datum der Ablehnung	Aktenzeichen	Bemerkungen (Grund, Unterlagen)

b) ausländischen Antragstellern

Name (Firma)	Wohnort (Sitz), Straße, Hausnummer	Datum der Ablehnung	Aktenzeichen	Bemerkungen (Grund, Unterlagen)

II. Gegen die Vorschrift aus § 22 Abs. 3 des Ges. haben verstoßen:

a) inländische Antragsteller

Name (Firma)	Wohnort (Sitz), Straße, Hausnummer	Datum der Ablehnung	Aktenzeichen	Bemerkungen (Grund, Unterlagen)

b) ausländische Antragsteller

Name (Firma)	Wohnort (Sitz), Straße, Hausnummer	Datum der Ablehnung	Aktenzeichen	Bemerkungen (Grund, Unterlagen)

............................, den .... 19 ....
(Behördenort)

....
(Unterschrift)

II. Bestimmungen über die Anzahlungen auf die Umsatzsteuer und ihre Verzinsung.

(Anhang zu § 37 VI S. 647.)

1. Rundschreiben des RFM. v. 20. Dez. 1920 (RStBl. 1921 S. 86).

Unter Bezugnahme auf § 2 d des alljährlichen Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplans[1]) bestimme ich, daß den nach § 11 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes steuerpflichtigen Personen, die auf ihre Umsatzsteuerschuld Anzahlungen bis zur Fälligkeit, spätestens — bei noch nicht erfolgter Veranlagung — bis zum Ablauf des 3. Kalendermonats nach Schluß des Steuerabschnitts leisten, Zinsen in Höhe von 5 v. H. vom Tage der Zahlung ab vergütet werden. Eine Vergütung von Zinsbeträgen unter 5 M. findet nicht statt. Weitere Anweisung über die kassentechnische Behandlung der Anzahlungen und der Zinsvergütungen **bleibt vorbehalten.**

Für die Steuer, die nach dem Ergebnis des Kalenderjahrs 1920 oder des letzten Kalendervierteljahrs 1920 in dem am 1. Jan. 1921 beginnenden Veranlagungsverfahren festzusetzen ist, sind danach Anzahlungen, die bis zur Fälligkeit, spätestens bis zum 31. März 1921 bei den Umsatzsteuerkassen eingehen, in der angegebenen Weise zu verzinsen. Die Steuerpflichtigen werden bei Bemessung der Anzahlungen von den Beträgen ausgehen können, die sie in ihren Steuererklärungen, die sie im Januar 1921 abzugeben haben, angeben. Um einen besonders starken Anreiz auszuüben, daß unmittelbar nach Jahresbeginn Anzahlungen in größerem Umfange geleistet werden, bestimme ich, daß die Zinsvergütung für Anzahlungen, die bis zum 31. Jan. 1921 bei den Umsatzsteuerkassen eingehen, 6 v. H. beträgt.

Ich ersuche ergebenst, auf die Vergünstigung die beteiligten Kreise umgehend hinzuweisen und für eine möglichst weite Verbreitung Sorge zu tragen. Die amtlichen Berufsvertretungen und die provinziellen und örtlichen Fachverbände sind mit Mitteilung zu versehen. Weiter wird es sich empfehlen, durch kurzgefaßte Anschläge in den Bureaus der Umsatzsteuerämter und der übrigen Finanzämter darauf hinzuwirken, daß die mit Anzahlungen verbundenen Vorteile den Gewerbetreibenden, Landwirten usw. zur Kenntnis kommen.

2. Rundschreiben des RFM. v. 28. Dez. 1920 (RStBl. 1921 S. 87) über Berechnung und Vergütung der Zinsen für Anzahlungen auf Umsatzsteuer.

Die Anzahlungen auf Umsatzsteuer sind unter Ausfertigung von Empfangsbescheinigungen in zweifacher Ausfertigung anzunehmen. Die Anwendung des Durchpauseverfahrens ist zulässig. Aus der Empfangsbescheinigung müssen der

---

[1]) Diese in jedem Etatgesetz wiederkehrende Vorschrift lautet z. B. nach dem Ges. für das Rechnungsjahr 1920 v. 26. März 1921 (RGBl. S. 375):

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt: . . . .

d) bei Zahlungen für das Reich, die vor der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

Name (die Firma) des Einzahlenden, der Betrag der Anzahlung in Zahlen und Buchstaben, der Steuerabschnitt, auf dessen Forderung für allgemeine — erhöhte — Umsatzsteuer — Luxussteuer die Anzahlung geleistet wird, der Tag der Einzahlung und die Kasse, bei der die Einzahlung erfolgt, ersichtlich sein; außerdem ist in ihr zu vermerken, daß sie bei Einzahlung des Restbetrages der Steuerschuld für den entsprechenden Steuerabschnitt auf Grund des Steuerbescheids wieder vorzulegen ist. Ein als Anleitung dienendes Muster [s. S. 1124] wird beigefügt.

Die eine Ausfertigung der Empfangsbescheinigung bildet die Grundlage für die Eintragungen in die der Steuerart entsprechende Umsatzsteuerliste des Steuerabschnitts, auf den die Anzahlung geleistet wird, und wird sodann Beleg zum Umsatzsteuer-Einnahmebuch, in dem die Beträge in den Spalten 1 bis 8 bzw. 9 und 10 nachzuweisen sind. Die Nummern, unter denen die Eintragungen in den Spalten 1 bis 5 und in der Bemerkungsspalte der Umsatzsteuerliste, die nach § 156 AusfBest. zum Umsatzsteuergesetz zur Überwachung des rechtzeitigen und richtigen Eingangs der Steuerbeträge (des Steuersolls) dient, sowie im Einnahmebuch erfolgen, sind auf beiden Ausfertigungen zu vermerken. Die andere Ausfertigung erhält der Steuerpflichtige sodann ordnungsmäßig vollzogen zurück, um sie bei der Einzahlung des Restbetrags seiner Steuerschuld für den entsprechenden Steuerabschnitt wieder vorlegen zu können.

Es wird hierbei wiederholt darauf hingewiesen, daß die Verzinsung vom Tage der Zahlung ab längstens bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Schluß des Steuerabschnitts, für den die Anzahlung geleistet worden ist, erstmalig also längstens bis zum 31. März 1921, zu erfolgen hat, wenn nicht die Steuerschuld vorher festgesetzt und mit Steuerbescheid angefordert werden konnte sowie vor diesem Zeitpunkt fällig geworden ist. Im letzteren Falle endet die Verzinsung mit dem Tag der Fälligkeit der Steuerschuld, d. h. 2 Wochen nach der Zustellung des Steuerbescheids.

Der Zinssatz beträgt für den sich ergebenden Zeitraum 6 v. H., wenn die Anzahlung bis zum 31. Jan. 1921 geleistet worden ist, im übrigen aber 5 v. H.

In Erweiterung meines Erlasses vom 20. Dez. 1920 [s. zu 1 S. 1122] bestimme ich, daß die Verzinsung mit 6 v. H. auch für Anzahlungen einzutreten hat, die nach Erlaß der Verordnung im Dezember 1920 geleistet worden sind.

Der den Steuerpflichtigen zuzustellende Steuerbescheid (§ 158 AusfBest. S. 1006) hat über den vollen Betrag der Steuerschuld zu lauten; es ist ihm jedoch ein Vermerk anzufügen, daß die Anzahlung und die für diese aufgelaufenen Zinsen, soweit sie mindestens 5 M. betragen, bei der Zahlung des Restbetrags auf die Steuerforderung gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung über die Anzahlung angerechnet werden und gegebenenfalls Rückzahlung bzw. Auszahlung eines Mehrbetrags erfolgt, wenn die Anzahlung einschließlich der Zinsen höher sein sollte, als der im Bescheid angeforderte Betrag. Der anzurechnende Betrag ist von dem mit der Führung der Umsatzsteuerliste (des Sollbuchs) betrauten Beamten festzustellen. Der vom Steuerpflichtigen noch einzuzahlende Restbetrag ist in der Weise zu berechnen, daß von der Gesamtsteuerschuld einschließlich eines etwaigen Zuschlags wegen verspäteter Abgabe der Umsatzsteuererklärung der Betrag der Anzahlung einschließlich der Zinsen gekürzt wird. Als Anleitung für die Berechnung der Zinsen einerseits und des Restbetrags der Steuerschuld andererseits kann das beigefügte Muster 2 (s. S. 1124) dienen.

Der Restbetrag der Steuerschuld ist in der üblichen Weise zu vereinnahmen (vgl. Muster 38 ff. der AusfBest.), der etwaige Mehrbetrag der Anzahlung einschließlich Zinsen gegenüber der Steuerforderung gegen Quittung zurückzuzahlen und im Anhang zum Einnahmebuch (Spalten 1 bis 5 und 17) unter Erläuterung in der Bemerkungsspalte nachzuweisen. Die Quittung des Steuerpflichtigen über

den ausgezahlten Betrag ist dem Anhang als Beleg beizufügen, die Berechnung selbst wird Beleg zum Einnahmebuch, nachdem auf ihr die Nummer der Vereinnahmung vermerkt ist.

In der Umsatzsteuerliste (dem Sollbuch) muß ersichtlich sein, in welcher Weise die im Steuerbescheid berechnete Steuerschuld des Anzahlenden (das Steuersoll) durch die Anzahlung, die anzurechnenden Zinsen und durch Restzahlung beglichen worden ist. Die aufgelaufenen Zinsen sind in der Bemerkungsspalte einzutragen, während der Betrag der Anzahlung und der Restbetrag der Steuerschuld in den sonstigen für die Einzahlung vorgesehenen Spalten nachzuweisen sind. Etwaige Auszahlungen von Zinsbeträgen an den Anzahlenden sind in den Spalten für „Rückzahlungen" zu buchen und besonders kenntlich zu machen. Es kann auch angebracht sein, über die Anzahlungen eine besondere Nachweisung als Anhang zur Umsatzsteuerliste (Sollbuch) zu führen, die neben dem Namen und dem Wohnort des Anzahlenden die vorstehend erwähnten Angaben zu enthalten hat. In der Bemerkungsspalte zur Umsatzsteuerliste würde gegebenenfalls auf diese Nachweisung Bezug zu nehmen sein.

Ich ersuche, hiernach umgehend das Erforderliche zu veranlassen, wobei ich weitere Anordnungen nach Lage der örtlichen Verhältnisse ergebenst anheimstelle. Endlich ersuche ich wiederholt, die in Betracht kommenden Kreise in jeder geeigneten Weise auf die ihnen aus der Leistung von Anzahlungen erwachsenden Vorteile hinzuweisen.

Muster 1

Finanzamt (Umsatzsteueramt) ______
Umsatzsteuerliste ______ Nr. ______ (Ort) ______, den ______ 192__
Umsatzsteuer-Einnahmebuch Nr. ______

Empfangsbescheinigung

Herr — Frau — Die Firma ______
in ______, ______ Straße ______
hat ______ M. ______ Pf. in Worten ______ Mark
______ Pfennig auf die Forderung an allgemeiner — erhöhter — Umsatzsteuer — Luxussteuer für das Kalenderjahr 192__ — das ______ Viertel des Kalenderjahrs 192__ — den Monat ______ 192__ — bei der Finanzkasse — der Kasse des Umsatzsteueramts — in ______ am heutigen Tage angezahlt, worüber hiermit quittiert wird.

Die Empfangsbescheinigung ist bei Einzahlung des Restbetrags der Steuerschuld für den entsprechenden Steuerabschnitt auf Grund des Steuerbescheids wieder vorzulegen.

______, den ______ 192__

Finanzkasse — Umsatzsteuerkasse —

(Stempel) ______ (Name des Beamten)

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

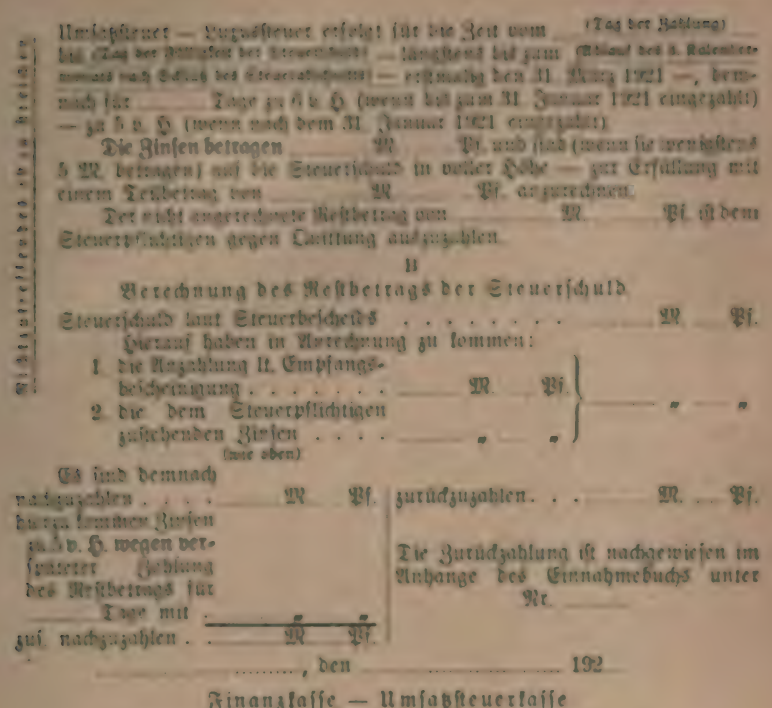
Muster 2

Finanzamt (Umsatzsteueramt) ______
Umsatzsteuerliste ______ Nr. ______ (Ort) ______, den ______ 192__
Umsatzsteuer-Einnahmebuch Nr. ______

A

Berechnung der Zinsen für die Anzahlung auf Umsatzsteuer

Die Verzinsung der von Herrn — Frau — der Firma ______
in ______ geleisteten Anzahlung auf allgemeine — erhöhte —


Umsatzsteuer — Luxussteuer erfolgt für die Zeit vom ______ (Tag der Zahlung) bis (Tag der Fälligkeit der Steuerschuld) — längstens bis zum (Ablauf des 3. Kalendermonats nach Schluß des Steuerabschnitts) — erstmalig den 31. März 1921 —, demnach für ______ Tage zu 6 v. H. (wenn bis zum 31. Januar 1921 eingezahlt) — zu 5 v. H. (wenn nach dem 31. Januar 1921 eingezahlt).

Die Zinsen betragen ______ M. ______ Pf. und sind (wenn sie wenigstens 5 M. betragen) auf die Steuerschuld in voller Höhe — zur Erfüllung mit einem Teilbetrag von ______ M. ______ Pf. anzurechnen.

Der nicht angerechnete Restbetrag von ______ M. ______ Pf. ist dem Steuerpflichtigen gegen Quittung auszuzahlen.

Nichtzutreffendes ist zu streichen

B

Berechnung des Restbetrags der Steuerschuld

Steuerschuld laut Steuerbescheids . . . . ______ M. ______ Pf.

Hierauf haben in Anrechnung zu kommen:

1. die Anzahlung lt. Empfangsbescheinigung . . . . ______ M. ______ Pf.
2. die dem Steuerpflichtigen zustehenden Zinsen (wie oben) . . . . ______ „ ______ „

______ „ ______ „

Es sind demnach

nachzuzahlen . . . . ______ M. ______ Pf.	zurückzuzahlen . . . ______ M. ______ Pf.
hinzu kommen Zinsen zu 5 v. H. wegen verspäteter Zahlung des Restbetrags für ______ Tage mit . ______ „ ______ „	Die Zurückzahlung ist nachgewiesen im Anhange des Einnahmebuchs unter Nr. ______
zus. nachzuzahlen . . ______ M. ______ Pf.	

______ ...., den ______ 192

Finanzkasse — Umsatzsteuerkasse

....

(Name des Beamten, der die Umsatzsteuerliste [das Sollbuch] führt)

III. Vorschriften und Bestimmungen über die Beteiligung der Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer.

Auszug aus dem Landessteuergesetz vom 24. März 1920 (RGBl. S. 402).

5. Umsatzsteuer.

§ 41.

Von dem Aufkommen an Umsatzsteuer auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1919 (RGBl. S. 2157) erhalten die Länder 10 vom Hundert.

§ 42.

Der Gesamtbetrag wird auf die Länder nach Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Für die Verteilung ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung maßgebend.

§ 43.

Den Gemeinden werden 5 vom Hundert des auf jede Gemeinde entfallenden Aufkommens an Umsatzsteuer, soweit sie von den im § 11 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen entrichtet wird, aus dem Reichsanteil überwiesen. Die nach den §§ 4, 19, 20 und 24 des Umsatzsteuergesetzes gewährten Vergütungen werden von dem auf jede Gemeinde entfallenden Aufkommen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl gekürzt; der Reichsrat erläßt hierüber nähere Bestimmungen. Für die Beteiligung der einzelnen Gemeinden am Aufkommen an Umsatzsteuer findet § 53 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Umsatzsteuern, die die Monopolverwaltungen des Reichs oder zwangswirtschaftliche Unternehmungen, deren Aufgaben sich auf das ganze Reich erstrecken, entrichten. Aus diesen Umsatzsteuern werden 5 vom Hundert den Ländern nach Verhältnis der Bevölkerungszahl zugewiesen. Sie sind von den Landesregierungen nach dem gleichen Verhältnis auf die Gemeinden zu verteilen oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes in anderer Weise zugunsten der Gemeinden zu verwenden. Welche Unternehmungen unter diese Vorschrift fallen, entscheidet im Zweifelsfalle der Reichsrat.

Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

Entw. UStG. 1918 § 30. — Begr. 1918 S. 13 bis 14. — Ber. 1918 S. 27 bis 30, 53 bis 55, 80 bis 81. — StenB. 1918 S. 6061 bis 6066. — AusfBest. 1918 § 88. — Entw. LStG. (Drucks. der NatVers. 1919 Nr. 1623) § 38 bis 40.

Anmerkungen.

1. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der §§ 41 bis 43 LStG. gibt die **Verordnung vom 25. September 1920 über die Ermittlung und Überweisung der den Ländern und Gemeinden zustehenden Anteile an der Umsatzsteuer (RStBl. S. 559).**

§ 1.

(1) Der Anteil der Länder an dem Aufkommen an Umsatzsteuer auf Grund des Gesetzes v. 24 Dez. 1919, der nach § 41 des LStG. 10 v. H. beträgt, wird vom Reichsminister der Finanzen am Schlusse jedes Kalendervierteljahres für das abgelaufene Vierteljahr den Ländern nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl (§ 42 des LStG.) überwiesen. Maßgebend ist die jeweils letzte Volkszählung.

(2) Als Aufkommen an Umsatzsteuer gelten die in Spalte 8 des Umsatzsteuereinnahmebuchs [s. S. 1100] nachgewiesenen Beträge, abzüglich der in den Spalten 6 bis 18 des Anhangs zum Umsatzsteuereinnahmebuch nachgewiesenen Vergütungen und Rückzahlungen.

§ 2.

(1) Die Feststellung und Überweisung der den Gemeinden nach § 43 des LStG. zustehenden Anteile von 5 v. H. an der Umsatzsteuer erfolgt ebenfalls nach Abschluß jedes Kalendervierteljahres.

(2) Der Anteil errechnet sich aus dem Aufkommen an Umsatzsteuer im abgelaufenen Vierteljahr. Dabei sind folgende Beträge zu kürzen:

1. die Steuerbeträge, die aus dem Reichsbranntweinmonopol oder aus zwangswirtschaftlichen Unternehmen, deren Aufgaben sich auf das ganze Reich erstrecken, eingehen. Wegen der Unternehmen, die unter diese Vorschrift fallen, bleibt weitere Anweisung des Reichsministers der Finanzen vorbehalten — Einnahmebuch Spalte 10 —;
2. die Steuereinnahmen aus Versteigerungen (§ 1 Nr. 3, § 17 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Nr. 2 des UStG.), bei der Einfuhr von Luxusgegenständen (§ 17 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 4), bei der Ausfuhr von Kunstgegenständen und Antiquitäten (§ 23 Abs. 1 Nr. 5), bei der Lieferung von Luxusgegenständen durch Privatpersonen (§ 23 Abs. 1 Nr. 3) und bei der Übernahme von Anzeigen sowie bei der Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume durch Privatpersonen (§ 25 Abs. 2) — Einnahmebuch Spalte 11.

(3) Auf den hiernach errechneten Betrag (Spalte 9 des Einnahmebuchs) findet § 1 Abs. 2 entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Vergütungen (Spalten 6 bis 12 des Anhangs zum Einnahmebuch) zunächst nicht abzusetzen sind; vgl. hierzu § 7.

(4) Zur Berechnung sind Vordrucke nach dem anliegenden Muster zu verwenden.

§ 3.

(1) Der nach § 2 verbleibende Betrag ist auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen zu verteilen. Es ist daher festzustellen, welcher Teil dieses Betrages auf die einzelnen Gemeinden entfällt.

(2) Anteilberechtigt ist jede Gemeinde hinsichtlich des Betrages, der von Steuerpflichtigen eingezahlt worden ist, die innerhalb des Gemeindebezirks ihre gewerbliche Tätigkeit ausüben oder, wenn es sich um Angehörige der freien Berufe handelt, ihren Wohnsitz haben. Erstreckt sich die gewerbliche Tätigkeit eines Steuerpflichtigen auf mehrere Gemeinden, so ist lediglich die Gemeinde, in der sich die Leitung des Unternehmens befindet, anteilberechtigt. Im übrigen gelten wegen der Zuständigkeit für die Veranlagung zur Umsatzsteuer die §§ 51 ff. der AO. entsprechend.

§ 4.

(1) Umfaßt der Bezirk des Umsatzsteueramts lediglich eine Gemeinde, so beträgt der Anteil der Gemeinde 5 v. H. des nach § 2 berechneten Gesamtaufkommens bei dem Umsatzsteueramt. Der Anteil ist der Gemeinde von der Kasse des Umsatzsteueramts nach Schluß jedes Vierteljahres unter Bekanntgabe des Aufkommens und der vorgenannten Kürzungen und Absetzungen (§ 2 Abs. 2 und 3) gegen Empfangsbestätigung — zu vgl. den Vordruck für die Berechnung — unter Hinweis auf § 45 des LStG., wonach die Feststellung des Anteils binnen dreier Monate nach der Bekanntgabe mit Einspruch bei dem Finanzamt angefochten werden kann, zu überweisen. Diese Empfangsbestätigung ist der Oberfinanzkasse als bares Geld in Anrechnung zu bringen.

(2) Wird die Umsatzsteuer von dem Vorstand der anteilsberechtigten Gemeinde selbst veranlagt und vereinnahmt, so kann der Betrag von diesem bei den Ablieferungen an die Finanzkasse (Oberfinanzkasse) unter Beifügung der mit Empfangsbestätigung (Abs. 1) versehenen Berechnung (§ 2 Abs. 4) zurückbehalten werden.

§ 5.

(1) Umfaßt der Bezirk eines Umsatzsteueramts mehrere Gemeinden, so stellt das Umsatzsteueramt bei jeder Veranlagung von Umsatzsteuerbeträgen, soweit es sich nicht um bei der Berechnung des Anteils auszuscheidende Steuerbeträge der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Art handelt, fest, welche Gemeinde anteilsberechtigt im Sinne des § 3 ist und teilt der Kasse dies mit. Die Kasse schreibt bei der Vereinnahmung den Betrag der anteilsberechtigten Gemeinde gut. Für jede Gemeinde ist ein Konto anzulegen.

(2) Erhält die Kasse besondere Umsatzsteuerlisten gemäß § 154 Abs. 4 der AusfBest. zum UStG., die die Pflichtigen nach Gemeinden geordnet enthalten und in die die Beträge aus den Einnahmebüchern regelmäßig übertragen werden, so kann die Summe der Einnahmen bis zum Ende eines Vierteljahrs jeweils aus diesen Umsatzsteuerlisten nach vollständiger Übertragung aus den Einnahmebüchern durch Addition der Spalten für die Einnahmen nach den einzelnen Gemeinden ermittelt und daraus die Summe der in jedem Vierteljahr erfallenen Einnahmen berechnet werden. In den Konten sind alsdann nur die sich nach den einzelnen Umsatzsteuerlisten ergebenden vierteljährlichen Einnahmesummen einzutragen.

(3) Rückzahlungen im Laufe des Vierteljahrs auf Grund von Rechtsmitteln oder Erstattungsanträgen nebst Zinsen davon, sowie auf Grund von Billigkeitserlassen sind bei den Gutschreibungen entsprechend abzusetzen. Die Absetzungen sind im Konto mit roter Tinte zu vermerken. Am Schlusse des Vierteljahrs ist das Konto abzuschließen und das nach Abzug der rot eingetragenen Beträge verbleibende örtliche Aufkommen festzustellen.

(4) Die einzelnen Gemeindeanteile betragen 5 v. H. des für jede Gemeinde sich ergebenden Aufkommens. Die Überweisung an die Gemeinde oder, soweit die erhebende Gemeinde selbst an der Verteilung beteiligt ist, die Einbehaltung der Anteile sowie die Abrechnung haben nach Maßgabe des § 4 zu erfolgen.

§ 6.

Für das Verteilungsverfahren gelten im übrigen die §§ 44—61 des LStG.

§ 7.

(1) Die Vergütungen (§§ 4, 19, 20 und 24 UStG.), die bei der Berechnung der Gemeindeanteile gemäß § 2 zunächst nicht abgesetzt worden sind, werden am Schlusse jedes Rechnungsjahrs durch den Reichsminister der Finanzen in ihrem Gesamtbetrag, der im Reiche von den Umsatzsteuerämtern im laufenden Jahre ausgezahlt worden ist, festgestellt. Der Reichsminister der Finanzen teilt diesen Gesamtbetrag den Landesfinanzämtern zur Bekanntgabe an die einzelnen Umsatzsteuerämter mit. Hierbei haben die Landesfinanzämter die Bevölkerungszahl der in Betracht kommenden Gemeinden nach dem Ergebnis der letzten

Volkszählung sowie die Gesamtbevölkerungszahl des Deutschen Reichs anzugeben.

(2) Die Umsatzsteuerämter haben sodann für ihren Bezirk, wenn er nur eine Gemeinde umfaßt, andernfalls für jede anteilsberechtigte Gemeinde zu berechnen, welcher Teilbetrag der Gesamtvergütung nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden zur Bevölkerungszahl des ganzen Reichs auf die Gemeinden entfällt. Um diesen Betrag ist die nächste Überweisung (§ 5 Abs. 4) zu kürzen.

§ 8.

Von dem Steueraufkommen aus der Veranlagung der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Steuerpflichtigen werden den Ländern zur Verwendung zugunsten der Gemeinden nach § 43 Abs. 2 des LStG. 5 v. H. unter entsprechender Anwendung des § 1 überwiesen.

Muster
(§ 2 Abs. 4)

Landesfinanzamt ....
Umsatzsteueramt ...., den ....
(Kassenstelle)

Die Berechnung des der Gemeinde .... zustehenden Anteils an dem örtlichen Aufkommen an Umsatzsteuer im ...... Vierteljahr 19 ... wird umstehend mit der Bemerkung übersandt, daß die Festsetzung des Anteils binnen dreier Monate durch Einspruch beim Umsatzsteueramt angefochten werden kann (§ 43 des LStG. v. 24. März 1920, RGBl. S. 402).

Der Betrag folgt anbei — ist überwiesen worden
Die Empfangsbestätigung wolle vollzogen umgehend zurückgesandt werden.
Die Empfangsbestätigung über den zurückbehaltenen Betrag ist eingegangen.
(Nicht Zutreffendes ist zu streichen)

An
(Gemeinde)
(Ort)

Berechnung des Aufkommens an Umsatzsteuer
im .... Vierteljahr 19.....

an dem die Gemeinden gemäß § 43 des LStG. mit 5 v. H. beteiligt sind (§ 2 Abs. 3 der Ver. v. 25. Sept. 1920, betreffend Ermittlung und Überweisung der Anteile usw. — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 Nr. 55 —).

A. Gesamtaufkommen an Umsatzsteuer — Umsatzsteuereinnahmebuch Spalte 8 — . . . . M ...... Pf.

B. Hiervon gehen ab:

1. Steuerbeträge, die aus dem Reichsbranntweinmonopol oder den in Betracht kommenden zwangswirtschaftlichen Unternehmen eingegangen sind — Umsatzsteuereinnahmebuch Spalte 10 — . . . . M ...... Pf.

2. *das Aufkommen aus Sondersteuerarten, bei denen in der Regel nicht nach Steuerabschnitten veranlagt wird — Umsatzsteuereinnahmebuch Spalte 11* ...... *M* ...... *Pf.*
3. *Steuerbeträge, die auf Grund unanfechtbar gewordener Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren auf Grund von Erstattungsanträgen usw. zurückgezahlt worden sind, nebst Zinsen davon — Anhang zum Umsatzsteuereinnahmebuch Spalte 13 bis 18 — . . .* ...... „ ...... „

Zusammen . . . . *M.* ...... *Pf.*

C. Restbetrag . . . . *M.* ...... *Pf.*

D. a) Der Betrag entfällt ausschließlich auf die Erhebungsgemeinde.
b) Hiervon entfallen laut besonderem Konto auf die Gemeinde .... „ ...... „

E. Von dem im Reiche im vergangenen Rechnungsjahr gemäß §§ 4, 19, 20, 24 des UStG. gezahlten Vergütungen im Betrage von .... *M.* ...... *Pf. entfallen auf die Gemeinde* .... *M.* ...... *Pf.* *(§ 7 Abs. 2 der Ver. über die Ermittlung usw.), die gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 des LStG. zu kürzen sind, so daß als anteilsberechtigtes Aufkommen verbleiben* ...... „ ...... „

Anm. *Nur auszufüllen in der Vierteljahrsabrechnung nach Festsetzung des Vergütungsbetrags.*

F. Der Gemeindeanteil zu 5 v. H. berechnet sich hieraus auf ...... *M.* ...... *Pf.*

G. *Empfangsbestätigung.*

...... *M.* ...... *Pf. (in Worten* .... *Mark* ...... *Pfennig), d. s. 5 v. H. des örtlichen Aufkommens an Umsatzsteuer im* ...... *Vierteljahr 19* ...... *im Betrage von* ...... *M.* ...... *Pf. in der Gemeinde* .... *— nach Kürzung des anteiligen Vergütungsbetrags — aus der Kasse des Umsatzsteueramts in* .... *erhalten zu haben bescheinigt*

(Ort) ...., *den* .... *19* ......

(Stempel.) *(Unterschrift.)*

II. Die Regelung nach dem alten UStG. 1918.

1. Auch für die alte Umsatzsteuer war eine starke unmittelbare Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen vorgesehen, und zwar im alten UStG. selbst. § 36 des alten UStG. 1918 regelte in Abs. 1 bis 4 die Frage der Entschädigung für die Veranlagungsgeschäfte — eine reichseigene Verwaltung gab es zunächst nicht — und der Beteiligung der Gemeinden, wie folgt:

§ 36 Abs. 1 bis 4 des alten UStG. 1918:

(1) Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiet einkommt, eine Verwaltungs- und Erhebungsvergütung von zehn vom Hundert gewährt.

*(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden fließen, abgesehen von dem ihnen gemäß § 33 von den Landesregierungen zu überweisenden Anteil an der Verwaltungs- und Erhebungsvergütung, zehn vom Hundert der in dem Bundesstaate, dem sie angehören, aufkommenden Einnahme

zu. Die näheren Bestimmungen über die Verteilung und Auszahlung dieser Gemeindeanteile erlassen nach Richtlinien des Bundesrats die Landesregierungen.

(5) Für diejenigen Gebietsteile eines Bundesstaats, in denen eine besondere Gemeindeverfassung nicht vorhanden ist, findet die Vorschrift des Abs. 2 auf den Bundesstaat Anwendung.

(6) Das Reich überweist den Bundesstaaten einen weiteren Betrag von fünf vom Hundert der Einnahme, jedoch nicht mehr als jährlich fünfzig Millionen Mark, den die Bundesstaaten nach Vorschriften des Bundesrats an solche Gemeinden und Gemeindeverbände zu verteilen haben, die für die Lebensmittelversorgung Einrichtungen treffen. Die Vorschriften des Bundesrats treten außer Kraft, wenn der Reichstag es beschließt; dem Reichstag ist jährlich Bericht über die Verwendung der Beträge zu erstatten.

Dazu ist § 33 des alten UStG. 1918 heranzuziehen:

§ 33 des alten UStG. 1918:

Die Landesregierung bestimmt die für die Verwaltung der Steuer zuständigen Behörden. Sie kann die Veranlagung und Erhebung den Gemeinden oder Gemeindeverbänden gegen Vergütung übertragen. Die Vergütung hat der Bundesstaat aus der ihm nach § 36 Abs. 1 zustehenden Verwaltungs- und Erhebungsvergütung zu gewähren.

Soweit diese Vorschriften die Entschädigung für die Verwaltung der Steuer (Veranlagungs- und Erhebungsvergütung) betreffen, werden sie nicht hier, sondern unten zu IV S. 1134 erörtert.

2. Die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 36 des alten UStG. ist eine doppelte: a) 10 v. H. nach Abs. 2, und b) 5 v. H. nach Abs. 4. Die zweite Bestimmung ist nie praktisch geworden. Der Bundesrat hat keine Bestimmungen darüber erlassen, und § 57 Abs. 2 des REinkStG. v. 29. März 1920 (RGBl. S. 359) bestimmt, daß eine Überweisung von Reichseinnahmen an die Länder auf Grund des § 36 Abs. 4 des alten UStG. 1918 nicht stattfinde, dies gelte auch für die Einnahmen der Jahre 1919 und 1920. (Die letztere Vorschrift über die rückwirkende Kraft ist nicht sehr klar gefaßt: es können ja bereits 1918 Einnahmen erzielt worden sein, wenn auch erst Januar 1919 die erste Veranlagung stattfand; der Sinn, daß § 36 Abs. 4 vollständig unausgeführt bleiben soll, ist zweifellos. Vgl. auch StenB. 1920 S. 4591 A, 4592 D, 4594 C, 4595 B, 4850 C.) Es bleibt also nur die Beteiligung von 10 v. H. nach § 36 Abs. 2. Danach sind die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht unmittelbar empfangsberechtigt, vielmehr bestimmen die Landesregierungen das Nähere über die Verteilung und Auszahlung. In Preußen ist durch die AusfBek. v. 1. Aug. 1918 (GS. S. 125, 1 Aufl. S. 324) in § 6 vorgesehen, daß die Minister des Innern und der Finanzen die näheren Vorschriften zu erlassen haben. Das ist zunächst nicht geschehen, die Beträge wurden vielmehr zu einem Fonds aufgesammelt, den man zum Lastenausgleich, wenn es zu der Lösung dieses Problems käme, zu verwenden gedachte. Inzwischen ist durch Erl. v. 24. Sept. 1920 vorgesehen, daß aus diesem Fonds die Gemeinden unterstützt werden sollen, die durch den Ausfall an Gemeindeeinkommensteuer des Eisenbahnfiskus besonders stark geschädigt sind (s. zu § 46 IV c α S. 692). In den meisten anderen Bundesstaaten erfolgt eine unmittelbare Verteilung an die Gemeinden, z. T. auch an die Gemeindeverbände.

3. Die dargelegte Regelung nach § 36 Abs. 2 des alten UStG. 1918 und den dazu erlassenen Vorschriften der Landesregierungen gelten noch jetzt, soweit es sich um Eingänge an Umsatzsteuer nach dem alten UStG.

1918 handelt, sie sind also z. B. anzuwenden, wenn etwa 1923 ein Unternehmer wegen seiner Umsätze im Kalenderjahr 1919 neu veranlagt oder nachveranlagt wird.

III. 1. Die Vorschriften des LStG. und der zu I abgedruckten AusfBer gelten nur für das Aufkommen an Umsatzsteuer aus dem neuen UStG. 1919. Sie unterscheiden sich von den Vorschriften über die Beteiligung an der alten Umsatzsteuer in folgendem:

a) Nicht bloß die Gemeinden, sondern auch die Länder sind beteiligt, obgleich sie mit der Veranlagung und Erhebung (für die sie nach § 36 Abs. 1 des alten UStG. 10 v. H. erhielten) nichts mehr zu tun haben.

b) Die Gemeinden sind unmittelbar beteiligt, ohne daß es weiterer Bestimmungen der Landesregierungen bedürfte.

c) Nur die Gemeinden, nicht auch die Gemeindeverbände (Kreise usw.) sind beteiligt.

2. Literatur: Roettinger, Komentar zum LStG., 1920.

IV. **Der Länderanteil.**

1. Der Länderanteil ist von dem Veranlagungsgeschäft und dem örtlichen Aufkommen an Umsatzsteuer gänzlich losgelöst. Es handelt sich lediglich um eine Überweisung (Dotierung) an die Länder, um ihnen Einnahmen zu verschaffen. Wegen der Berücksichtigung dieser Überweisung bei der Berechnung der sog. Einnahmegarantie vgl. LStG. § 56.

2. Verteilungsmaßstab ist die Bevölkerungszahl (also der alte Matrikularfuß). Da die letzte Volkszählung am 1. Dez. 1916 stattgefunden hat, ist diese — nach Abzug der Bevölkerungszahlen der inzwischen abgetretenen Gebiete bei Preußen und Bayern — das erstemal zugrunde zu legen.

3. Verteilt wird das gesamte tatsächliche Aufkommen (das Ist) nach Abzug der Vergütungen und Rückzahlungen; vgl. AusfBer. (s. I) § 1.

V. **Der Gemeindeanteil.**

1. Auch bei dem Gemeindeanteil handelt es sich um eine Überweisung, um die Gemeinde leistungsfähig zu erhalten. Doch tritt hierzu das Bestreben, die Gemeinden, gleichgültig ob sie Veranlagungs- und Erhebungsgeschäfte wahrnehmen (s. zu § 42 VI 2 b S 667), an dem Aufkommen finanziell zu interessieren, um ihre stets unentbehrliche Mithilfe besonders rege zu gestalten. Deshalb ist bei der Verteilung auf die örtlichen Verhältnisse abgestellt (s. 4).

2. Anteilberechtigt sind die Gemeinden, nicht auch die Gemeindeverbände (Kreise). Da die selbständigen Gutsbezirke (in Preußen, Sachsen usw.) keine Gemeinden sind und kein Grund für die Annahme ihrer Gleichstellung mit den Gemeinden aus dem LStG. zu entnehmen ist, so sind die Gutsbezirke nicht als anteilberechtigt zu betrachten. Für sie tritt auch nicht etwa der Gemeindeverband (Kreis) ein. Vielmehr findet, soweit eine Gemeinde nach dem Verteilungsmaßstab (s. 4) nicht anteilsberechtigt ist, eine Verteilung nicht statt, die 5 v. H. verbleiben dem Reich.

3. Verteilungsmasse ist das Istaufkommen an Umsatzsteuer, jedoch mit **folgender Maßnahme:**

a) Nicht die ganze Umsatzsteuer kommt in Betracht, sondern nur die Unternehmerumsatzsteuer, d. h. die Steuer, die Umsätze innerhalb einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zur Voraussetzung hat. Es scheiden aus die formellen Sondersteuerarten, wie sie in der Einl. 4. Kap. zu K — S. 82, aber ohne III (Straßenhandel, der zur Unternehmerumsatzsteuer gehört) — aufgezählt sind. Es folgt dies aus der Bezugnahme in § 42 LStG. auf § 11 Abs. 1 UStG. (s. S. 353), der sich nur auf den Normaltypus, die Unternehmerumsatzsteuer, bezieht; s. AusfBer. § 2 Abs. 2 Nr. 2. Sobald aber diese Sondersteuerarten nicht

mehr formell besonders behandelt werden, also nicht mehr die Einzelleistung erstattet wird, sondern nach Steuerabschnitten berechnet wird (vgl. zu § 33 II 3 S. 623), fällt das Aufkommen daraus unter die Verteilungsmasse; so für den nach Steuerabschnitten veranlagten Versteigerer RFM. v. 6. Dez. 1920 (RStBl. 1921 S. 11).

b) Die *Isteinnahme* wird, wie bei IV 3 um die Rückzahlungen (Erstattungen) *gekürzt*, aber nicht auch um die Vergütungen nach den §§ 4, 19, 20, 24. Für diese findet vielmehr erst am Schlusse des Rechnungsjahres eine Kürzung nach der Bevölkerungszahl statt (§ 7 AusfBer.). Das war nötig, weil die Vergütungen in ganz anderen Veranlagungsbezirken ausgezahlt werden, als da, wo die Steuerbeträge, die zur Vergütung Anlaß geben, vereinnahmt sind. Beispiele: A in Leipzig verkauft an B in Hamburg Konserve und zahlt in Leipzig Luxussteuer; B führt die Konserve aus und erhält vom UStA. Hamburg die Vergütung nach § 4. A in Berlin verkauft an B in Jerichow einen Kutschwagen und bezahlt in Berlin Luxussteuer, B in Jerichow weist nach, daß er den Wagen für seinen Betrieb benutzt und erhält vom UStA. in Jerichow die Vergütung nach § 20. A in München verkauft luxussteuerpflichtige Leisten an B in Leipzig und zahlt in München Luxussteuer, B in Leipzig rahmt mit den Leisten von ihm verlegte Bilder, die bei Verkauf durch ihn luxussteuerpflichtig sind, er erhält auf seinen Antrag vom UStA. in Leipzig eine Vergütung nach § 19. Der Juwelier A in Kevelaer verkauft an die Pfarre B in Fulda einen goldenen Altarkelch und zahlt, da eine Verwendungsbescheinigung nicht vorgelegt wurde, in Kevelaer Luxussteuer, die Pfarre B läßt sich wegen Verwendung im öffentlichen Interesse nach § 24 die Steuer vom UStA. in Fulda vergüten. Würden die Vergütungen am Aufkommen da abgezogen werden, wo sie erfolgen, so würden Gemeinden, in denen die Vergütungen zahlreich sind (z. B. **Hamburg wegen der Vergütung** an die Exporthändler nach § 4), benachteiligt werden, es könnte auch vorkommen, daß eine Gemeinde, in der wenig Umsatz stattfindet, aber ein großer Vergütungsfall vorgekommen ist (der Gutsherr hat sich in der Stadt ein Automobil für seinen Betrieb gekauft), nichts erhält. Daher ist die auf das Jahresergebnis und die Bevölkerungszahl abgestellte gleichmäßige Verteilung erfolgt.

4. Der *Verteilungsmaßstab*

a) Grundsätzlich ist das *örtliche Aufkommen* der Verteilungsmaßstab. Es kommt nicht darauf an, wo der Umsatz stattgefunden hat, sondern auf die Zurechnung des Aufkommens zu einer Gemeinde unter Anwendung der Zuständigkeitsvorschrift des UStG. Das ergibt sich aus der Verweisung in § 43 Abs. 1 Satz 3 UStG. auf §§ 61 ff. RAO. (s. zu § 42 S. 662); vgl. AusfBer. § 3 Abs. 2. Damit kommt die zu I erwähnte Absicht zum Ausdruck, gerade die Gemeinde zu interessieren, die erforderlichenfalls an der Veranlagung oder Erhebung mitwirkt. Der Grundsatz führt allerdings bei Großbetrieben dazu, daß nur die Gemeinde etwas erhält, in der die Leitung sitzt, die Gemeinden erhalten nichts, in denen nur Betriebsstätten sind, sei es auch, daß gerade in ihnen die Hauptanlagen sich befinden und sie durch die Betriebe und die dort wohnenden Arbeiter besondere Lasten haben. Bemerkt sei, daß hierin nicht, wie behauptet worden ist, in Preußen ein Rückschritt gegenüber der Verteilung der alten Umsatzsteuer liegt: die Vorschrift des § 5 der pr. AusfBer. v. 1. Aug. 1918 (s. zu I), die eine Verteilung unter die verschiedenen Betriebsgemeinden vorsah, bezog sich nicht auf den *Gemeindeanteil*, sondern auf die Entschädigung der Gemeinden für die Veranlagungsgeschäfte (s. S. 1129).

b) Von dem Grundsatz bestehen zwei *Ausnahmen*:

α) Die Steuerbeträge aus dem Reichsbranntweinmonopol und aus den fast ausschließlich in Berlin befindlichen zwangswirtschaftlichen Unternehmen werden

nach der Bevölkerungszahl verteilt (wie die Länderanteile zu IV S. 1132). Empfangsberechtigt sind nicht die Gemeinden, sondern die Länder. Über die Verwendung dieser Beträge durch die Länder zugunsten der Gemeinden fehlen noch Vorschriften.

β) Die **Vergütungen** werden, wie zu 3 bereits ausgeführt, den Gemeinden nach der Bevölkerungszahl zur Last geschrieben. Über die Durchführung s. AusfVer. (I) § 7. Beispiel: Angenommen, der Gesamtbetrag der Vergütungen im Reich im Kalenderjahr 1921 ist 12 Millionen M. Die Bevölkerung des ganzen Reichs wird auf 60 Millionen angenommen, die der Gemeinde L. auf 500 000. Dann wird L. belastet nach der Gleichung 60 Mill. Einw. : 12 Mill. M. = 500 000 Einw. : x, also mit 100 000 M. Diese 100 000 M. werden gekürzt von der nächsten fälligen Anteilquote der Gemeinde L.

5. Über die Durchführung der Verteilung vgl. §§ 4, 5 AusfVer. (s. I).

6. Über das Verteilungsverfahren s. AusfVer. § 6. Danach finden die §§ 44 bis 51 LStG. Anwendung (s. Roettinger a. a. O.). Diese Anwendung führt dazu, daß jede Gemeinde gegen die Mitteilung von der Überweisung eines Anteils Einspruch einlegen kann, wenn sie meint, nicht zutreffend beteiligt zu sein.

IV. Vorschriften und Bestimmungen über die Entschädigung der Gemeinden für die Mitwirkung an der Verwaltung der Umsatzsteuer.

§ 22 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dez. 1919 (RGBl. S. 1993).

§ 22.

Die Gemeinde-, Ortspolizei- und sonstigen Ortsbehörden haben den Finanzämtern auch neben der im § 191 vorgesehenen Beistandspflicht Hilfe zu leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

Der Reichsminister der Finanzen kann Gemeinden und Gemeindeverbände gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Entschädigung mit Geschäften der Finanzämter und, soweit es sich um Nach- und Neuveranlagungen handelt, ihrer Ausschüsse betrauen und ihnen die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Erhebung und Einziehung von Steuern übertragen. Die Grundsätze für die Bemessung dieser Entschädigung bedürfen der Zustimmung des Reichsrats.

Anmerkungen:

1. Heranzuziehen ist die folgende Ver. v. 10. Dez. 1920 (RGBl. S. 1082, RZBl. 1921 S. 1) über die Grundsätze für die Entschädigung der nach § 22 Abs. 2 AO. von dem RFM. mit Geschäften der Finanzämter betrauten Gemeinden und Gemeindeverbände (zit. mit Grundſ.).

§ 1.

(1) Soweit Gemeinden (Gemeindeverbände) mit der Veranlagung und Erhebung der Umsatzsteuer und der Grunderwerbsteuer betraut sind, erhalten sie hierfür eine Entschädigung in Höhe von vier vom Hun-

dert des von ihnen an die Finanzkasse (Oberfinanzkasse) abgelieferten Ertrags aus der Reichskasse. Bei der Berechnung sind die von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) auf Grund des § 28 UStG. vom 26. Juli 1918 oder der §§ 4, 19, 20 und 24 des UStG. vom 24. Dezember 1919 gezahlten Vergütungen dem abgelieferten Ertrag an Umsatzsteuer zuzusetzen.

(2) Außerdem wird den Gemeinden (Gemeindeverbänden) eine Entschädigung in gleicher Höhe von den durch Verwendung von Stempelzeichen entrichteten Umsatzsteuerbeträgen (§ 23 des UStG. vom 26. Juli 1918 und § 39 des UStG. vom 24. Dezember 1919) insoweit gewährt, als das Umsatzsteueramt der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) bei der Ausübung der Steueraufsicht von diesen Beträgen Kenntnis erhält.

(3) Bei der Anwendung der Bestimmungen in Abs. 1, 2 macht es keinen Unterschied, ob es sich um die Umsatzsteuer nach dem Gesetze vom 26. Juli 1918 oder nach dem Gesetze vom 24. Dezember 1919 oder um noch eingegangene und als Umsatzsteuer nach dem Gesetze von 1918 vereinnahmte Reichsstempelabgabe von Warenumsätzen nach § 81 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 handelt.

§ 2.

Gemeinden (Gemeindeverbänden), denen nur die Erhebung einer Reichsabgabe übertragen ist, erhalten hierfür eine Entschädigung von acht Zehntel vom Hundert des von ihnen abgelieferten Ertrags der Abgabe.

§ 3.

Gemeinden (Gemeindeverbänden), die, ohne mit der vollen Veranlagung betraut zu sein (§ 1), zur Mitwirkung bei der Veranlagung einer Reichssteuer herangezogen werden, werden die ihnen dadurch erwachsenden Ausgaben für die Herstellung von Vordrucken und Formblättern, für Porto und für das Austragen und Einholen von Listen, Aufforderungen zu Steuererklärungen und Steuerbescheiden (Steuerfestsetzungen) aus der Reichskasse ersetzt. Persönliche Aufwendungen, die im Verhältnis zu den Sachaufwendungen (Satz 1) nicht unerheblich sind, werden besonders ersetzt, geeignetenfalls in Form von Pauschbeträgen.

§ 4.

(1) Durch die Entschädigung nach § 1 werden sämtliche Kosten, die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) durch die Verwaltung der Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer erwachsen, durch die Entschädigung nach § 2 sämtliche Kosten für die Einziehung, Beitreibung und Ablieferung der veranlagten Beträge einschließlich der Kosten für die Herstellung der hierfür bestimmten Vordrucke, Formblätter usw. abgegolten.

(2) Die Herstellungskosten für die Vordrucke zu Steuerkarten (§ 46 des Einkommensteuergesetzes) — nicht aber auch die Kosten für ihre Ausfertigung, die den Gemeinden ohnehin nach dem Gesetz obliegt — sowie die Herstellungskosten für die Vordrucke zu den Verzeichnissen über bei der Einzahlung von Kriegsabgaben oder des Reichsnotopfers in Anrechnung genommene Annahmebescheinigungen der Annahmestellen für Wertpapiere und Übertragungsbescheinigungen der Reichsschuldenverwaltung werden jedoch, soweit diese Vordrucke

nicht von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung unentgeltlich geliefert werden, den Gemeinden besonders erstattet.

§ 5.

Als abgelieferter Ertrag im Sinne der §§ 1 (1) und 2 sind neben den sonst abgelieferten Beträgen auch die von den Hebestellen der Gemeinden (Gemeindeverbände) aus den Steuerkarten der Arbeitnehmer entnommenen und abgelieferten entwerteten Einkommensteuermarken (§ 48 des Einkommensteuergesetzes) und die von den Hebestellen als Barzahlung auf Kriegsabgabe oder Reichsnotopfer angenommenen und abgelieferten Annahmebescheinigungen der Annahmestellen und Übertragungsbescheinigungen der Reichsschuldenverwaltung anzusehen.

§ 6.

(1) Die nach §§ 1 (1) und 2 den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zustehenden Entschädigungsbeträge können von diesen bei den Ablieferungen zurückbehalten werden; die Richtigstellung durch die Finanzkasse (Oberfinanzkasse) bleibt vorbehalten.

(2) Die nach § 1 (2) zu gewährende Entschädigung ist am Schlusse jedes Vierteljahrs beim Finanzamt unter Vorlegung von Auszügen aus den über die Bezahlung von Umsatzsteuer durch Verwendung von Stempelzeichen geführten besonderen Umsatzsteuerlisten anzufordern. Das Finanzamt setzt diese Beträge fest und läßt sie durch die Finanzkasse den Gemeinden (Gemeindeverbänden) auszahlen.

(3) Die Entschädigungen nach § 3 und § 4 (2) sind vierteljährlich durch die Landesfinanzämter auf Grund der diesen vorzulegenden Belege und Forderungsnachweise festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen.

Nach vorstehenden Grundsätzen, denen der Reichsrat in seiner Sitzung am 16. November 1920 zugestimmt hat, ist mit Wirkung vom 1. April 1920 ab zu verfahren. Die Festsetzung der Höhe der Pauschbeträge, die Gemeinden (Gemeindeverbänden), welche, ohne mit der vollen Veranlagung betraut zu sein, zur Mitwirkung bei der Veranlagung einer Reichssteuer herangezogen werden, als Entschädigung für persönliche Aufwendungen zu gewähren sind, wird vorbehalten.

II. Die Regelung bis zum 1. April 1920.

Die Grundsätze sind erst mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft getreten. Bis dahin wurde für jede Steuer nach den Vorschriften verfahren, die in dem betreffenden Lande für die Entschädigung der zu den Verwaltungsgeschäften herangezogenen Gemeinden und Gemeindeverbänden bestanden. Dies beruhte auf der Vereinbarung, die zwischen Reich und Ländern bei der Einführung der reichseigenen Verwaltung getroffen war (sog. Weimarer Abkommen v. 30. Aug. 1919). Für die neue Umsatzsteuer fanden dabei die unter dem alten UStG 1918 geltenden Bestimmungen Anwendung. Danach galten bis zum 1. April 1920 1. die S. 1130/1 abgedruckten Vorschriften des alten UStG.: § 33 und § 36 Abs. 1, 2. die Bestimmungen der Landesregierungen über die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Veranlagungs- und Erhebungsvergütung von 10 v. H., also in Preußen die AusfBest. v. 1. Aug. 1918 (ZBl. S. 135, 1. Anl. S. 324). In Preußen erhielten die Gemeinden und Kreise, soweit ihnen die Veranlagung zustand — und dies war bis zum 1. April 1920 allgemein der Fall — 6 v. H. (auch [illegible] von den formellen [illegible]; auch von der Luxussteuer auf Privatumsätze, soweit die Gemeinden und Kreise [illegible] der von ihnen [illegible] Kontrolle nachzuweisen vermögen, s. pr. FM. v.

11. Sept. 1920, RFM. v. 23. Sept. 1920 III U 7292). Die 6 v. H. behielt die veranlagende Gemeinde (der Kreis) voll, wenn der Unternehmer nur in ihr einen Betriebsort hatte, erstreckte sich der Betrieb über mehrere Gemeinden, so behielt die veranlagende Gemeinde (der Kreis) nur 3 v. H., und wegen der übrigen 3 v. H. fand eine Verteilung nach dem Verhältnis der Gewerbesteuerveranlagung statt (Näheres s. § 5 Abs. 2 der NotVer. und 1. Aufl. S. 327).

III. Die Regelung nach dem 1. April 1920.

Maßgebend sind die zu I abgedruckten Grundsätze.

1. Im Gegensatz zu der Verteilung des Gemeindeanteils (s. S. 1132) findet eine Unterscheidung zwischen neuer und alter Umsatzsteuer nicht statt.

2. Die Art und Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Umfang der Mitwirkung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Da die in Preußen und Sachsen zunächst bestehende volle Verwaltung durch die Gemeinden (in Preußen auch die Kreise) allmählich abgebaut wird, die Übernahme durch die Finanzämter des Reichs sich in verschiedenen Stadien befindet, sind folgende Möglichkeiten vorhanden, die ein Erlaß des RFM. v. 11. Jan. 1921 IV 66 690 zusammenstellt:

a) *Sofern sie die volle Veranlagung und Erhebung haben, erhalten sie 4 v. H. des abgelieferten Ertrages (§ 1 Grunds.).*

b) *Erfolgt nicht die Veranlagung der Steuer sondern nur deren Erhebung durch Gemeinden usw., so erhalten sie $^{9}/_{10}$ v. H. (§ 2).*

c) *Liegt ihnen die Erhebung und die teilweise Veranlagung (Mitwirkung) ob, so steht ihnen eine Entschädigung von $^{9}/_{10}$ v. H. (§ 2) und eine Vergütung aus § 3 zu.*

d) *Haben sie die volle Veranlagung ohne die Erhebung der Steuer, so sind sie aus § 3 zu entschädigen.*

e) *Werden sie nur zur Mitwirkung bei der Veranlagung herangezogen, so ist ebenfalls die Entschädigung aus § 3 zu gewähren.*

f) *Die Vorschrift des § 3 greift auch dann Platz, wenn die Umsatzsteuer bereits vor dem 1. Januar 1921 auf das Finanzamt übergeleitet ist, die Gemeinden aber zur Durchführung der Veranlagung der allgemeinen Umsatzsteuer durch Anschaffung von Vordrucken usw. Aufwendungen gemacht haben. Wegen Erstattung der besonders zu ersetzenden persönlichen Ausgaben (§ 3 Satz 2) erfolgt Entscheidung im einzelnen Falle.*

V. Verordnung vom 3. Dezember 1920 über Befreiungen von der Umsatzsteuer. (RGBl. S. 2157, RStBl. 1921, S. 6.)

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RStBl. S. 1993) bestimme ich mit Zustimmung des Reichsrats, was folgt:

§ 1.

Von der Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetze vom 24. Dezember 1919 sind, ebenso wie die Charterverträge, auch die Vermietungen von Seeschiffen für den Seeverkehr ausgenommen.

§ 2.

Von der Besteuerung ist ferner ausgenommen die entgeltliche Hingabe von Sprengstoffen durch Bergwerksunternehmungen an ihre Arbeiter zum Gebrauch innerhalb des Betriebes.

§ 3.

§ 2 Nr. 11 UStG. ist auch auf Molkereigenossenschaften anzuwenden, die zufolge zwangswirtschaftlicher Vorschriften ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen. Hierbei sind Zwangskunden und Zwangslieferer der Molkereigenossenschaften wie Genossen im Sinne des § 2 Nr. 11 UStG. zu behandeln

Anmerkungen.

1. Über die Rechtsgrundlage — § 108 Abs. 2 AO. — vgl. S. 436.

2. Die einzelnen Befreiungen sind bereits im Kommentar, ohne daß die Verordnung bereits vorlag, erwähnt:

a) § 1 vgl. S. 259 zu 1. Die Verordnung ist dort fälschlich mit dem Datum vom 10. Okt. 1920 bezeichnet.

b) § 2 vgl. S. 270 zu V.

c) § 3 vgl. S. 273 zu 3 b. Es ist dort auf die Möglichkeit der — jetzt durch § 3 erfolgten — Befreiung hingewiesen.

VI. Berichtigungen und Nachträge.

Vorbemerkung. Die Berichtigungen beschränken sich auf sachliche Unrichtigkeiten und sinnstörende Druckfehler. Die Nachträge geben kurze Ergänzungen, soweit sie durch neue Erlasse oder Urteile seit Abschluß der einzelnen Lieferungen (bis Ende März 1921) notwendig geworden sind.

1. **S. 3 ff.** Über die Finanzgeschichte der Umsatzsteuer werden demnächst eingehende, zunächst das Altertum betreffende Untersuchungen von Grabower in Schmollers Jahrbuch (1921) erscheinen.

2. **S. 12** zu 5 und **S. 18.** Nach der im RZBl. 1920 S. 1519 mitgeteilten endgültigen Jahresübersicht hat das Aufkommen an Warenumsatzstempel im Rechnungsjahr 1918 93 929 542 M. und im Rechnungsjahr 1919 4 906 451 M. betragen. — Das volle Aufkommen an Umsatzsteuer des UStG. 1918 betrug nach derselben Übersicht im Rechnungsjahr 1918 188 125 116 M. und im Rechnungsjahr 1919 955 520 733 M. (darunter Gemeindeanteil: 95 309 060 M.).

3. **S. 24** zu 9. Die AusfBest. sind inzwischen zweimal geändert worden:
   1. durch die AbändVer. v. 3. Dez. 1920 (RZBl. S. 1549), zu der die Ver. v. 23. Dez. 1920 (RStBl. 1921 S. 41) über das Inkrafttreten der AbändVer. zu vergleichen ist; vgl. S. 711 und 730;
   2. durch die AbändVer. v. 10. März 1921 (RZBl. S. 187).

   Beide Verordnungen betreffen die Luxussteuerlisten, die zweite außerdem die §§ 84, 180, 183 und 197. Sie sind bei der Wiedergabe der AusfBest. S. 711 ff. berücksichtigt, die zweite allerdings erst von S. 737 ab.

   Außerdem ist eine Ver. v. 3. Dez. 1920 (RZBl. S. 2157, RStBl. 1921 S. 6) ergangen, die einige Befreiungen von der allgemeinen Umsatzsteuer enthält; sie ist im Anhang zu V S. 1137 abgedruckt.

4. **S. 25/26** zu 12. Literatur. Erschienen sind inzwischen Kommentare von E. Becher (3 Lieferungen 1920/21) und Scholz (2 Bände, 1921), ferner Textausgabe von Lindemann (1921). Die Textausgabe von Koppe-Varnhagen ist in 2. Auflage (1921) erschienen. Ein alphabetisches Waren- und Branchenwörterbuch bereitet Herzfeld als Teil III seines Buches über das UStG. vor. Über Darstellungen für einzelne Fabrikationszweige vgl. zu den betreffenden Paragraphen der AusfBest. Vgl. auch H. u. W. Joachim, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz für Ärzte, Zahnärzte und Besitzer von Heilanstalten (1921).

5. **S. 26/27** zu C I. Zur französischen Umsatzsteuer sind zahlreiche ergänzende und ausführende Dekrete und Arrêtés ergangen; vor allem — den deutschen AusfBest. entsprechend — die Instruktion vom 29. August 1920 (Journal officiel v. 3. Sept. 1920 S. 12 880 ff.). Eine übersichtliche Darstel-

lung gibt Macaigne, „Code pratique des Impots" (Paris 1921) S. 227 bis 279.

6. **S. 29** zu III. Januar 1921 lag dem Parlament ein Gesetzentwurf (Drucks. Nr. 1196, Kommissionsbericht Nr. 1908) vor, durch den die allgemeine Umsatzsteuer auf 2 v. H. erhöht und die Luxussteuer fast allgemein zum Hersteller zurückverlegt wurde.

7. **S. 30** zu IV. Die Umsatzsteuer ist auf das provisorische Finanzgesetz 1921 eingestellt worden. Der Steuersatz beträgt 1 v. H. (in einzelnen Fällen 2 v. H.), bei Luxusgegenständen 10 v. H. Ausführungsverordnung nebst Verzeichnis der Luxusgegenstände (mit Mindestentgelten!) vom 10. Dez. 1920 (Sluzbene Novine vom 11. Jan. 1921).

8. **S. 31.** Als Abschnitt XI sei eine Übersicht über den Stand der Umsatzbesteuerung in den ehemals deutschen Gebietsteilen hinzugefügt (s. auch RFM. v. 31. Dez. 1920, RStBl. 1921 S. 57):

1. Im Saargebiet ist das alte UStG. 1918 noch in Kraft.
2. Ebenso in Danzig.
3. In Memel galt zunächst das neue UStG. 1919, erhielt durch die Ver. v. 20. Juni 1920 noch erhöhte Sätze (bei § 13: 3 v. H., §§ 15 und 21: 30 v. H., § 22 Abs. 3: 30 v. H., § 25: 20 v. H., § 27 Abs. 1 und 2: 4 bis 18 v. H.). Durch Ver. v. 20. Dez. 1920 (Amtsblatt des Memelgebiets Nr. 80 v. 28. Dez. 1920) ist das UStG. nebst der Ver. mit Wirkung v. 1. Jan. 1921 ab außer Kraft gesetzt.
4. In Elsaß-Lothringen gilt das französische UStG.
5. Über die polnischen und dänischen Teile ist nichts Näheres bekannt.

9. **S. 145.** Über den Begriff der Selbständigkeit RFH. 2. S. v. 6. Okt. 1920 (RStBl. S. 690): „Selbständigkeit liegt nicht vor, wenn der Leistende nicht sowohl die Leistung als vielmehr seine Arbeitskraft schuldet." Vgl. auch RFH. 2. S. v. 3. Dez. 1920 (RStBl. S. 82) über die Frage, ob ein Ratsmaurer- und -zimmermeister nach den Bestimmungen über seine Tätigkeit selbständig ist oder nicht.

10. **S. 150/1** zu *βββ*. Über die Frage der Spezial- und Generalagenten im Anschluß an die Rechtsprechung des OVG. neuerdings RFH. 2. S. v. 6. Okt. 1920 (RStBl. S. 639). — Auf S. 151 Zeile 21 ist für RFM. v. 13. Juli 1920 als Fundstelle statt „RStBl. Nr. 17" zu setzen: RStBl. Nr. 18 S. 559.

11. **S. 157.** Zur Frage der objektiven Selbständigkeit. Der RFH. 2. S. hat im Gegensatz zu den Ausführungen des Kommentars sich mehr und mehr der Bejahung der Organschaftsmöglichkeit zugewandt. Wie im Kommentar wird die Frage der Steuerpflicht der Leistungen zwischen Tochter- und Muttergesellschaft entschieden in RFH. 2. S. v. 25. Juni 1920 (RStBl. S. 468). In RFH. 2. S. v. 6. Okt. 1920 (RStBl. S. 639) heißt es aber, der Satz, daß bei einer juristischen Person eine selbständige gewerbliche Tätigkeit stets angenommen werden müsse, treffe in der Allgemeinheit nicht zu; es bedürfe allerdings zur Annahme, daß eine Gesellschaft lediglich unselbständiges Organ eines anderen Unternehmens sei, besonderer Umstände. RFH. 2. S. v. 6. Okt. 1920 (RStBl. S. 690) führt aus, es möge nicht ausgeschlossen sein, daß auch eine juristische Person Angestellter einer oder mehrerer einzelner anderer sein könne; im einzelnen dürfe aber nicht übersehen werden, daß das UStG. sogar die Entnahme aus dem eigenen Betrieb besteuere, so daß es aus diesem und aus anderen Gründen zweifelhaft erscheine, wie die Frage für die Umsatzsteuer zu lösen sei. Im Anschluß an die Entscheidung v. 21. Juli

1920 (Bd. 3 S. 231), wo in einer Kohlensteuersache die von einem Syndikat für den Verkauf gegründete Aktiengesellschaft als Organ des Syndikats erklärt ist, wird für die Umsatzsteuer das gleiche angenommen in RFH. 2. S. v. 5. Nov./28. Dez. 1920 (Bd. 4 S. 172, RStBl. 1921 S. 124). In diesem Erkenntnis wird aber weiterhin noch ausgesprochen, daß bei dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat das „Zurverfügunghalten" der Kohle durch die Zechen für das Syndikat keine Lieferung, sondern eine gesellschaftliche Leistung sei. Die Folgerungen, die hieraus für die Besteuerung der Geschäfte zwischen Syndikatsmitglied und Syndikat und zwischen Syndikat und Abnehmer zu ziehen sind, können hier nicht eingehend erörtert werden. Zu betonen ist nur, daß der RFH. nicht etwa ausspricht, daß das Syndikat lediglich als gemeinsames Organ der Zechen anzusehen sei, vielmehr läßt er ausdrücklich dahingestellt, wie über die Umsatzsteuerpflicht der Kohlenlieferungen zu entscheiden sei und ob zwei Umsatzgeschäfte anzunehmen seien und § 4 des alten UStG. anwendbar bleibe, oder ob das Vorliegen eines Umsatzgeschäftes zwischen Zechen und Syndikat zu verneinen sei. Da auch eine Sachleistung auf Grund gesellschaftlicher Verpflichtungen als Lieferung i. S. des § 5 UStG. (S. 300ff.) anzusehen ist und das Syndikat den Zechen für ihre „Zurverfügunghaltungen" ein Entgelt zahlt, steht m. E. nichts entgegen, nach wie vor zwei Umsatzgeschäfte anzunehmen und § 4 (jetzt § 7 S. 337ff.) anzuwenden. — Das gleiche Erkenntnis verneint dann weiter die Umsatzsteuerpflicht der Beiträge, die die Zechen dem Syndikat zur Deckung der Geschäftskosten und für bestimmte Aufwendungen zahlt, da es sich hierbei nicht um eine Verkaufsprovision oder eine Vergütung für Sonderleistungen des Syndikats handle, sondern um Beiträge, die das Syndikat instand setzen, der im gemeinschaftlichen Interesse aller Mitglieder obliegenden Aufgabe gerecht zu werden.

12. **S. 159.** Daß es der Absicht der Gewinnerzielung nicht bedarf, auch RFH. 2. S. v. 6. Okt. 1920 (RStBl. S. 690) und v. 16. Nov. 1920 (RStBl. S. 7).

13. **S. 161/2.** Daß der Verkauf auf die Mitglieder beschränkt sein kann, ohne daß dadurch Umsatzsteuerfreiheit eintritt, auch RFH. in den beiden zu 12 angeführten Entscheidungen.

14. **S. 175** zu a. RFH. 2. S. v. 30. Okt. 1920 (RStBl. S. 689) betont, daß über die Zugehörigkeit zu den freien Berufen die kulturgeschichtliche Entwicklung entscheidet.

15. **S. 176** zu aa Satz 2 RFH. 2. S. v. 28. Jan. 1921 (RStBl. Nr. 7) bestätigt, daß Rechtskonsulenten nicht zu den freien Berufen gehören.

16. **S. 177** zu ββ. RFH. 2. S. v. 30. Okt. 1920 (RStBl. S. 685) behandelt den Handelschemiker, der ein Laboratorium betreibt, als Angehörigen eines freien Berufs im Gegensatz zum Bücherrevisor.

17. **S. 177/8.** RFH. 2. S. v. 10. Nov. 1920 (RStBl. 1921 S. 8) bestätigt die Rechtsauffassung, daß es auf die Steuerpflicht eines Unternehmers ohne Einfluß ist, ob die von dem Unternehmer beschäftigten Angestellten Mitglieder eines freien Berufs sind.

18. **S. 184.** Der in Abs. 2 letzte Zeile angezogene Erlaß des RFM. v. 4. Mai 1920 ist im RStBl. S. 479 und der in dd, sechste Zeile von unten angezogene Erlaß des RFM. v. 29. Juli 1920 ist ebenda veröffentlicht.

19. **S. 192** zu 2b. RFH. 2. S. v. 28. Dez. 1920 (RStBl. 1921 S. 104). Wird einem Unternehmer dafür, daß er in die Aufhebung von Lieferungsverträgen willigt, eine Abfindungssumme gezahlt, so liegt darin kein

Entgelt für eine Leistung. Eine Leistung kann zwar auch in einer Unterlassung bestehen, wie z. B. in der zugesicherten Nichtausübung eines Patentes, es muß sich aber dabei um einen gewissen Dauerzustand handeln; bei der bloßen Aufhebung eines **Vertrags** kommen die Parteien gerade überein, nicht zu leisten, das Entgelt wird nicht für eine Leistung, sondern für die Abstandnahme von einer Leistung gezahlt.

20. **S. 197.** RFH. 2. S. v. 28. Dez. 1920 (Bd 4 S. 197, RStBl. 1921 S. 105) führt aus, daß bei einem Brauereiunternehmen der Verkauf eines Schankbetriebes und die gelegentliche Veräußerung abgenutzter Lagerfässer, Biergläser und Zugtiere als umsatzsteuerpflichtige Hilfsgeschäfte innerhalb des gewerblichen Betriebs der Brauerei anzusehen sind.

21. **S. 198** zu 2 a. RFH. 2. S. v. 3. Dez. 1920 (RStBl. 1921 S. 63) bestätigt, daß der **Verkauf eines Geschäfts als Ganzes nicht** innerhalb der gewerblichen Tätigkeit erfolgt.

22. **S. 199** zu 3. RFH. 2. S. v. 24. Sept. 1920 (RStBl. S. 585) über die Umsatzsteuerpflicht bei **Grundstücksverkäufen** zur Grundstückszergliederung. Es kann der Erwerb eines Grundstücks zum allmählichen Verkauf der Teile genügen. — Nach RFH. 2. S. v. 3. Dez. 1920 (RStBl. 1921 S. 56) erstreckt sich die Umsatzsteuerpflicht auch auf die Ehefrau, die die Grundstücksveräußerung planmäßig und in Abwicklung der Tätigkeit des Verstorbenen fortsetzt.

23. **S. 200** zu IV. Daß der Begriff Inland im staatsrechtlichen Sinne zu verstehen ist und das Freihafengebiet mit umfaßt, auch RFH. 2. S. v. 10. Nov./28. Dez. 1920 (Bd. 4 S. 153, RStBl. 1921 S. 105).

Zum Inland gehört nach wie vor auch das besetzte Gebiet. Daran ändert auch nicht die durch die „Sanktionen" erfolgte Einführung einer Zollinie im Westen (s. Reichsanzeiger v. 11. April 1921 Nr. 83).

24. **S. 212** zu IV 2. Die Auffassung wird nicht geteilt vom RFH. 2. S. v. 28. April 1920 (RStBl. S. 414) und v. 17. Dez. 1920 (RStBl. 1921 S. 83). Das erste Erkenntnis hält die in einer Versteigerung von einem gemeinnützigen Unternehmen vereinnahmten Entgelte für umsatzsteuerfrei, das zweite Erkenntnis die von der Postverwaltung bei Versteigerung unanbringbarer Postsendungen vereinnahmten Entgelte. — In der vorletzten Zeile von IV 2 muß es statt § 1 „Nr. 2" heißen: § 1 Nr. **3.**

25. **S. 222** in § 11 Abs. 4, vierte Zeile, muß es statt „Ausland" heißen: Inland (vgl. dazu auch im 3. Teil Anm. 3 zu § 11 S. 718).

26. **S. 226** zu 3 b, zweite Zeile, muß es statt „War nicht die Einfuhr befreit" heißen: **War nur die Einfuhr befreit.**

27. **S. 232** zu VII 3 a. Wie dort auch RFM. v. 11. Aug. 1920 (RStBl. S. 513). Wegen des hiermit nicht im Einklang stehenden Wortlautes des § 11 Abs. 4 AusfBest. s. Anm. 3 zu § 11 AusfBest. (S. 718).

28. **S. 240** zu X 3. Über den Begriff der Ausfuhr und die Frage des Übergangs ins Inland durch Besitzkonstitut vgl. RFH. v. 21. Jan. 1921 (RStBl. S. 135).

29. **S. 241** zu b. RFH. 2. S. v. 28. Juli 1920 (RStBl. S. 469) spricht ebenfalls aus, daß der Verkauf an einen Ausfuhrhändler keinen Umsatz ins Ausland darstellt. RFH. vom 10. November 1920/28. Dezember 1920 (Bd. 4 S. 153, RStBl. 1921 S. 105) spricht aus, daß der Verkauf an den Vertreter einer ausländischen Firma zur Verfügung im Freihafengebiet keine Lieferung ins Ausland sei: „ein Umsatz ins Aus-

land liegt im Sinne von § 2 Nr. 1 UStG. dann vor, wenn vor Erfüllung des Umsatzgeschäftes die Ware im Inland sich befand, nach Erfüllung, also nach der Lieferung, d. h. nachdem die Verfügung über die Sache dem Erwerber verschafft worden ist, im Ausland".

Trotz Verschaffung der Verfügung im Inland läßt RFM. v. 28. Sept. 1920 (III U 7599) zu, daß die *Übergabe eines Automobils* durch eine Automobilfabrik im Inland als steuerfreie Ausfuhr betrachtet wird, wenn der Erwerber mit dem Automobil innerhalb dreier Wochen nach dem Erwerb über bestimmte Grenzzollstellen ins Ausland fährt.

30 **S. 248** zu VI. Die Vorrechte der *Banken* bei der Umsatzsteuer faßt RFM. v. 10. Nov. 1920 (RStBl. 1921 S. 8) übersichtlich zusammen.

31 **S. 251** zu IV, 2. Daß auch bei *Edelmetallumsätzen* zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit eine Weiterveräußerungsbescheinigung nötig ist, bestätigt RFM. v. 23. Sept. 1920 (RStBl. S. 625).

32 **S. 251** zu III. RFM. v. 12. März 1921 (RStBl. Nr. 10) dehnt die Befreiung auch auf *edelmetallhaltige Salze*, wie sie zur Belegung von Spiegeln und zur Fabrikation von Chemikalien gebraucht werden, aus.

33 **S. 253.** In der Seitenüberschrift muß es statt § 2 Nr. 2 heißen: § 2 Nr. **4.**

34 **S. 254** zu 1 b. RFH. 2. S. v. 28. Dez. 1920 (RStBl. 1921 S. 105): *Wirtschaftsräume*, die mit Büfett, Schankvorrichtung, Tischen und Stühlen ausgestattet sind, haben als *eingerichtete Räume* zu gelten.

35 **S. 259** zu V 1. Die in Zeile 8 von unten erwähnte Verordnung ist nicht vom 10. Okt., sondern vom 3. Dez. 1920 (s. S. 1137).

36 **S. 261** zu IV 1 e. RFH. 2. S. v. 17. Dez. 1920 (RStBl. 1921 S. 83) bestätigt, daß die *Eisenbahnverwaltung* (der Reichsverkehrsminister) bei *Grundstücksverkäufen* umsatzsteuerpflichtig ist.

37 **S. 265.** Wegen der *ähnlichen Hilfeleistungen* vgl. auch Anm. 2 S. 727.

38 **S. 269** zu 4. Zeile 6 von unten muß es statt „stets" heißen „nicht". Daß die Beköstigung *unterhaltsberechtigter Familienangehöriger* zum Eigenverbrauch auch dann zu rechnen ist, wenn sie rechtlich im Dienstverhältnis zum Landwirt stehen, bestätigt auch die Antwort der Regierung auf eine kleine Anfrage, StenB. v. 1. März 1921 (S. 2562 A/B). — Auch die Beköstigung von *Auszüglern* wird man zum Eigenverbrauch zu rechnen haben, selbst wenn die Auszügler nicht am Familientisch essen, sondern die Lebensmittel zu eigener Bereitung geliefert erhalten.

39 **S. 270** zu V. Die Befreiung der Lieferung der *Sprengmittel* durch das *Bergwerk* an die *Arbeiter* spricht die auf Grund des § 108 Abs. 2 RAO. ergangene Ver. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 1137) aus.

40 **S. 273** zu 3 b. Die Härte, daß die Befreiung bei *Zwangskunden* wegfällt, behebt die Ver. v. 3. Dez. 1920 (s. S. 1137).

41 **S. 281** zu 3. RFH. 2. S. v. 17. Dez. 1920 (RStBl. 1921 S. 83) bestätigt, daß die *Postverwaltung* bei *Grundstücksverkäufen* umsatzsteuerpflichtig ist.

42 **S. 281** zu 4. RFH. 2. S. v. 17. Dez. 1920 (RStBl. 1921 S. 83) verneint im Gegensatz zu der im Text vertretenen Auffassung, daß die Umsatzsteuerfreiheit wegfalle, wenn es sich um Lieferungen (*unanbringbarer Postsendungen*) in der Form der *Versteigerung* handle.

43 **S. 289 ff.** Vgl. zu § 3 Nr. 3 (*Gemeinnützigkeit*) die Anmerkungen zu AusfBest. § 10 (S. 714/5). Außerdem spricht RFH. 2. S. v. 22. Dez. 1920

(Bd. 4 S. 141, RStBl. 1921 S. 106) aus, daß vereinzelte oder vorübergehende gemeinnützige oder wohltätige Maßnahmen einer städtischen Forstwirtschaft nicht ausreichen, um diese als gemeinnützig oder wohltätig ansehen zu können. — RFH. 2. S. v. 22. Dez. 1920 (Bd. 4 S. 142, RStBl. 1921 S. 85) erkennt eine Mittelstandsküche, die von einem Verein mit Vereinsbeiträgen unterhalten wird und in der Studenten, kaufmännische Angestellte usw. verkehren, als gemeinnützig an. — RFH. 2. S. v. 22. Dez. 1920 (Bd. 4 S. 151) erkennt die Gemeinnützigkeit von Tiergartengesellschaften und Tiergartenvereinen an, die an ihre Mitglieder keine Überschüsse verteilen, auch wenn sie diesen freien Eintritt gewähren. („Die Haltung von Tieren unter Bedingungen, die eine wissenschaftliche Beobachtung des Tierlebens gestatten und dem Großstädter die Kenntnis des Naturlebens und die Freude an ihm vermittelt, entspricht einem allgemeinen öffentlichen Bedürfnis.")

44. **S. 299.** RFM. 2. S. v. 24. Sept. 1920 (RStBl. S. 566) hält es für einen zur Zurückverweisung an das LFA. führenden Verfahrensmangel, wenn die Landesbehörde nicht mitgewirkt hat.

45. **S. 301 ff.** Vgl. RFM. v. 23. Sept. 1920 (RStBl. S. 566) über das vielfach geübte Verfahren, daß der Fabrikant sich von dem Ausfuhrhändler versprechen läßt, daß dieser ihm die Vergütung weiter überträgt. Dieses Verfahren erschwert die Wirkung des Vergütungsanspruchs des § 4. Wird tatsächlich die Vergütung vom Ausfuhrhändler an den Fabrikanten ausgezahlt, so ist dieser auch mit diesem einen Teil seines Verkaufspreises bildenden Betrage umsatz- bzw. luxussteuerpflichtig.

46. **S. 323.** Zeile 2: Von „und" an muß es heißen: „und ist der Gebrauchswert des Gegenstandes vom Werte des mitverwendeten Stoffes abhängig."

47. **S. 327/328.** Über die Umsatzsteuerpflicht der Kommissionäre vgl. das Gutachten des RFH. 2. S. v. 11. Febr. 1921 (RStBl. Nr. 7). Es bestätigt zunächst, daß bei der Kommission stets zwei Lieferungsgeschäfte vorliegen, auch bei der Verkaufskommission. Für den Fall des § 7 wird die Umsatzsteuerpflicht der Provision verneint, weil wirtschaftlich die gesamten Beziehungen zwischen Kommittenten und Kommissionär als ein einheitliches Umsatzgeschäft zu betrachten seien. Kann der Kommissionär Provision beanspruchen, obgleich das Kommissionsgeschäft nicht zur Ausführung gekommen ist, so erhält er sie unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes, nicht als Entgelt für etwaige Leistungen.

48. **S. 329** zu c. Wegen der Syndikate vgl. oben Nachtrag Nr. 11 (S. 1140).

49. **S. 330** oben. Wegen der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit bei der Lieferung von Milch durch Genossen an die Genossenschaft und die Weiterlieferung von Butter, Quark und Eiweiß durch die Genossenschaft an Kunden vgl. RFH. 2. S. v. 29. Sept. 1920 (RStBl. S. 689).

50. **S. 358** zu b α. RFH. 2. S. v. 28. Jan. 1921 (RStBl. S. 136) bestätigt die Rechtsauffassung, daß die zur Deckung einer Gemeindelustbarkeitssteuer von den Besuchern von Theatervorstellungen erhobenen Beträge einen Teil des steuerpflichtigen Entgelts des Theaterunternehmers bilden.

51. **S. 360** zu 5 Abs. 2 Zeile 15 ff. RFH. 2. S. v. 10. Nov. 1920 (Gutachten, RStBl. S. 694) bestätigt, daß die Pauschsätze zu den umsatzsteuerpflichtigen Entgelten der Rechtsanwälte gehören.

52. **S. 371** zu 7. RFH. v. 16. Nov. 1920 (RStBl. 1921 S. 10) bestätigt, daß bei Grundstücksverkäufen zum Entgelt auch die vom Erwerber übernommenen Maklergebühren und Hypotheken gehören.

53. **S. 375** zu IV 3. RFH. 2. S. v. 10. Nov. 1920 (RStBl. S. 694) ist der vom Text abweichenden Auffassung beigetreten, daß die Vorschüsse der Rechtsanwälte nicht **Vorauszahlungen,** sondern Sicherungen künftiger Zahlungen und daher umsatzsteuerfrei bis zur endgültigen Berechnung seien.

54. **S. 446.** In § 12 Abs. 2 AusfBest. drittletzte Zeile muß es statt „§ 203“ heißen: § 201 (so auch die ÄndVer. v. 10. März 1921; s. unten Nr. 63).

55. **S. 482** zu IV 1 a. Das Reichswirtschaftsgericht hat in einer Entsch. v. 19. Mai 1920 (JurW. Bd. 50, 1921, S. 190) zur Ver. v. 14. Febr. 1919 (RGBl. S. 1884) den Begriff des öffentlichen Interesses wie folgt „umschrieben“: Es dürfe als öffentliches Interesse **nur ein auf politische** [?] oder wirtschaftliche Verhältnisse sich beziehendes Interesse einer unbestimmten Personenmenge angesehen werden, welches nicht als Sonderinteresse der letzteren erscheine; nicht hierher gehöre das wirtschaftliche (fiskalische) Interesse der Gemeinde oder des Staates als solches.

56. **S. 517.** Die Auffassung über die Luxussteuerpflicht aus Privatumsätzen der aus § 15 nach § 23 übernommenen Luxusgegenstände bestätigt RFH. 2. S. v. 26. Nov. und v. 17. Dez. 1920 (RStBl. 1921 S. 63 u. 64).

57. **S. 638** III 1. RFH. 2. S. v. 28. Febr. 1921 (RStBl. S. 136). Eine Schätzung der Entgelte, zu der das UStA. wegen fehlender Aufzeichnungen berechtigt war, braucht nicht deshalb unterlassen zu werden, weil der Steuerpflichtige sich nach § 210 Abs. 2 AO. zur eidesstattlichen Versicherung erbietet.

58. **S. 642** VIII 1 β. RFH. 2. S. v. 7. Jan. 1921 (RStBl. S. 137). Die Beschwerde gegen die Höhe der Schätzung ist als Einspruch zu behandeln, wenn nach der Steuerfestsetzung die Schätzung nur erfolgt ist, weil der Steuerpflichtige zur Klärung der Zweifelsfragen keine ausreichende Auskunft erteilt hat, ohne daß im Steuerbescheid festgestellt ist, daß er seinen Verpflichtungen schuldhaft nicht genügt hat.

59. **S. 643** VIII 2, 4. Zeile. RFH. v. 7. Jan. 1921 abgedruckt RStBl. S. 108.

60. **S. 645** III 2. Vgl. hierzu die S. 1006 abgedruckte Verf. RFM. v. 2. Febr. 1921, RStBl. S. 131.

61. **S. 647/8.** Vgl. die S. 1122 ff. abgedruckten Verordnungen v. 20. und 28. Dezember 1920.

62. **S. 700** zu ββ. Ebenso RFM. v. 22. Dez. 1920 (RStBl. 1921 S. 68).

63. **S. 711. Eine weitere Abänderungsverordnung** ist unter dem 10. März 1921 ergangen. Es ist daher auf S. 711 hinter den beiden Bekanntmachungen v. 12. Juni und 3. Dez. 1920 einzufügen:

Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 10. März 1921 RZBl. S. 187.

Auf Grund des § 45 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dez. 1919 erlasse ich mit Zustimmung des Reichsrats nachstehende Verordnung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Die durch diese Verordnung eingeführten Änderungen sind bereits im Text berücksichtigt. Nur bei § 34 AusfBest. ist die Berücksichtigung erst in den Anmerkungen (s. Anm. 15b S. 740 und Anm. 44 S. 744) möglich gewesen.

64. **S. 719.** In § 12 Abs. 2 zweitletzte Zeile muß es statt „§ 203“ heißen: § 201.

65. **S. 730/31.** Hinter Anm. 4 ist folgende Anm 5 einzufügen:

5. Die §§ 34 bis 75 und auch die §§ 180, 183 und 197 haben außerdem an verschiedenen Stellen Abänderungen durch die Ver. v. 10. März 1921 (RGBl. S. 187) erfahren (s. zu Nr. 63). Die Abänderungen sind im folgenden von § 35 ab in den Text eingearbeitet. Bei § 34 sind sie in den Anmerkungen 15 b und 44 (S. 740 und 744) berücksichtigt.

Wegen des Inkrafttretens dieser Abänderungen bestimmt die Ver.:

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 1 treten am 1. April 1921, die Änderungen zu § 39 unter b und zu §§ 180, 183 und 197 sofort in Kraft. Die Vorschriften des § 46 Absatz 5 des Gesetzes gelten entsprechend.

66. **S. 736.** In Anm. 1 ist folgender Abs. d einzufügen:

d) Nach dem alten LStG. § 8 Nr. 1 (s. S. 131) waren im Kleinhandel luxussteuerpflichtig Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, synthetische Edelsteine, Halbedelsteine und Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen, einschließlich der mit Edelmetall dublierten und plattierten sowie der unechten platinierten, vergoldeten oder versilberten Gegenstände. Nach § 8 Nr. 2 waren Taschenuhren (ohne Rücksicht auf den Stoff) luxussteuerpflichtig, sofern das Entgelt 100 M. überschritt. S. auch Entw. 1918 § 7 Nr. 1, Begr. 1918 S. 36, Ber. 1918 S. 30, 60, 70; alte AusfBest. 1918 § 7. — Entw. 1919 § 20 I Nr. 1 und 2, § 27 Abs. 1 Nr. 1; Begr. 1919 S. 48/49, S. 62. Ber. 1919 S. 25, 57, 79.

67. **S. 751.** In § 36 D 7 Zeile 2 lies statt „weißer": „weicher".

68. **S. 828 und 882.** Die Grundsätze des Erlasses des RFM. vom 25. Oktober 1920 (RStBl. S. 644) wegen luxussteuerfreier Lieferung an das Reichswehr- bezw. Reichsschatzministerium für Zwecke der Wehrmacht ist durch RFM. vom 15. Februar 1921 (RStBl. S. 130) ausgedehnt worden auf Lieferungen auf Bestellung des Reichsministers des Innern für Zwecke des Reichswasserschutzes, der Technischen Nothilfe und der staatlichen Polizeien; die Befreiung des liefernden Unternehmers von der Luxussteuer tritt ein, wenn ihm eine vom Reichsminister des Innern ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird.

69. **S. 754.** In § 36 F 6 lies statt „Streichmasse": „Streichmaße".

70. **S. 755.** In § 36 G 1 g lautet die Klammer „§ 34 A I (1) 3 f und § 42 F IV 3".

71. **S. 815.** In § 44 II 2 a Zeile 1 und viertletzte Zeile ist je hinter „§ 15" die „II" zu ändern in „I".

72. **S. 828.** In § 46 I 4 a lautet die erste Klammer „§ 72 I 3, S. 930".

73. **S. 899.** In § 63 II 1 b und III 1 b setze statt des Komma hinter „Braunhaselholz": „und".

74. **S. 985.** In § 124 Zeile 3 lies statt „§ 107": „§ 117".

75. **S. 1018.** In § 183 Abs. 3 Zeile 1 desgl. „§ 154": „§ 190".

76. **S. 1019.** In § 186 Abs. 2 Zeile 2 desgl. „§ 6": „§ 184" und daselbst Abs. 3 drittletzte Zeile „§ 1": „§ 179".

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

J

K

L

M

Q

R

T

U

W

